

Designschutz nach dem deutschen, europäischen und türkischen Geschmacksmusterrecht

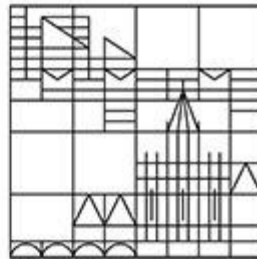
**Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Rechtswissenschaft: Doctor juris (Dr.jur.)**

vorgelegt von

Salih Polater

an der

**Universität
Konstanz**



Sektion Politik - Recht – Wirtschaft

Rechtswissenschaft

Konstanz, 2013

Tag der mündlichen Prüfung:

27.02.2014

1. Referent: Herr Professor Dr. Axel Nordemann

2. Referent: Herr Professor Dr. Karl-Heinz Fezer

Meiner Familie in großer Dankbarkeit

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist im November 2013 im Rahmen des Promotionsverfahrens bei der Universität Konstanz eingereicht worden. Zum 1. Januar 2014 wurde das Geschmacksmustergesetz in Designgesetz geändert, weshalb die Rechtslage, Literatur und Rechtsprechung bis einschließlich September 2013 berücksichtigt werden konnten.

An dieser Stelle möchte ich den vielen Menschen herzlich danken, die mich während meiner Promotion begleitet haben:

Mein besonderer Dank gilt zunächst meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Axel Nordemann, für seine hervorragende Unterstützung und sein persönliches Engagement bei der Betreuung dieser Arbeit. Durch seine konstruktiven Anmerkungen und Hinweise hat er entscheidend zum Gelingen meiner Arbeit beigetragen.

Ebenfalls herzlich bedanken möchte ich mich bei Herrn Professor Dr. Karl-Heinz Fezer für die rasche Erstellung des überaus freundlichen Zweitgutachtens sowie bei Herrn Professor Dr. Rudolf Rengier für sein Mitwirken in der Prüfungskommission.

Mein Dank gilt ferner dem Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb in München sowohl für eine großzügige finanzielle Förderung in Form eines Promotionsstipendiums als auch für die wissenschaftliche Förderung meines Forschungsvorhabens.

Ich möchte mich auch ganz besonders bei Herrn Rechtsanwalt Dr. Cahit Suluk bedanken, dessen wertvolle Anregungen und Hinweise über türkisches Designrecht mir bei der Bearbeitung der Doktorarbeit sehr hilfreich waren.

Ein herzlicher Dank gebührt weiterhin meinen Kollegen und Freunden, durch die ich meine Promotionszeit in schöner Erinnerung behalten werde. Allen voran möchte ich mich bei Kamil Aydın Raphael Kadaş und Balthasar Strunz, Felix Trumpke, Markus Raeder, Martin Kerscher, Sophie Neumann, Thomas Huber und Tilman Quarch für die mühsame Arbeit der sprachlichen Korrektur und ihren geduldigen freundschaftlichen Beistand bedanken.

Meiner Familie in großer Dankbarkeit möchte ich diese Arbeit widmen.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Kapitel: Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Designschutzes in Deutschland, in der Europäischen Gemeinschaft und in der Türkei.....	4
A. Allgemeines	4
B. Entwicklung des Designschutzes im deutschen Recht	6
C. Entwicklung des Designschutzes im europäischen Recht	9
I. Geschmacksmusterrecht	9
II. „Enforcement Richtlinie“ 2004/48/EG.....	10
III. Produktpiraterieverordnung	10
D. Entwicklung des Designschutzes im türkischen Recht	12
I. Osmanisches Reich	12
II. Kodifikationen	13
E. Einbindung der Türkei und Deutschlands in internationale Vereinbarungen	16
I. Pariser Verbandsübereinkunft	16
II. Berner Übereinkunft	18
III. Haager Abkommen über die Internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle (HMA)	20
IV. Abkommen von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle.....	21
V. TRIPS-Übereinkommen	23
F. Zusammenfassung	26
2. Kapitel: Geschmacksmusterrecht im deutschen, europäischen und türkischen Recht.....	29
A. Allgemeines	29
B. Schutzformen.....	29
I. Schutzformen im deutschen und europäischen Recht	29
1. Eingetragener Geschmacksmusterschutz	29
2. Nicht eingetragener Geschmacksmusterschutz	30
II. Schutzformen im türkischen Recht de lege lata	30
III. Schutzformen im türkischen Recht de lege ferenda.....	31
C. Schutzgegenstand	31
I. Begriffsbestimmung.....	31

1. Begriff des Musters nach deutschem und europäischem Recht	31
2. Begriff des Designs nach türkischem Recht de lege lata	33
3. Der Begriff des Designs im türkischen Recht de lege ferenda.....	34
II. Musterfähigkeit.....	34
1. Musterfähigkeit im deutschen und europäischen Recht.....	34
a. Allgemeines	34
b. Erscheinungsform.....	35
aa. Allgemeines	35
bb. Konturen, Linien und Gestalt	35
cc. Farben	35
dd. Oberflächenstruktur.....	36
ee. Tastsinn	36
ff. Werkstoffe.....	37
aaa. Allgemeines.....	37
bbb. Biegsamkeit und Gewicht keine musterfähige Erscheinungsmerkmale	37
ccc. Biegsamkeit und Gewicht musterfähige Erscheinungsmerkmale.....	38
ddd. Stellungnahme	38
gg. Verzierung	39
2. Musterfähigkeit im türkischen Recht	40
III. Erzeugnis	40
1. Erzeugnis im deutschen und europäischen Recht	40
a. Allgemeines	40
b. Einzelfälle.....	41
aa. Verpackungen.....	41
bb. Ausstattungen	42
cc. Grafische Symbole.....	42
dd. Typografische Schriftzeichen/Schriftbilder.....	43
ee. Bauwerke	44
aaa. Geschmacksmusterfähigkeit nur beweglicher Sachen.....	44
bbb. Geschmacksmusterfähigkeit auch unbeweglicher Sachen.....	45
ccc. Stellungnahme.....	45
ff. Pläne	47
gg. Bildschirmdarstellungen.....	47

c. Erzeugnisarten	48
aa. Komplexes Erzeugnis	48
bb. Kombinationen	49
cc. Zwischenfabrikate.....	50
2. Erzeugnis im türkischen Recht.....	51
IV. Zusammenfassung	52
D. Schutzvoraussetzungen	53
I. Allgemeines.....	53
II. Schutzvoraussetzungen im deutschen und europäischen Recht	54
1. Allgemeines	54
2. Neuheit	54
a. Allgemeines	54
b. Neuheitsschonfrist.....	56
c. Neuheitsprüfung	57
3. Eigenart	61
a. Allgemeines	61
b. Gesamteindruck.....	62
c. Der informierte Benutzer.....	65
d. Grad der Unterschiedlichkeit	68
e. Grad der Gestaltungsfreiheit.....	70
f. Sichtbarkeit	73
aa. Allgemeines	73
bb. Bauelement eines komplexen Erzeugnisses	73
cc. Sichtbarkeit bei bestimmungsgemäßer Verwendung.....	74
dd. Neuheit und Eigenart der Merkmale des Bauelements	75
g. Verhältnis der Eigenart zum Schutzzumfang	75
4. Offenbarung.....	77
III. Schutzvoraussetzungen im türkischen Recht	81
1. Allgemeines	81
2. Neuheit	82
a. Allgemeines	82
b. Offenbarung.....	82
c. Neuheitsschonfrist	83

d. Neuheitsprüfung	83
3. Eigenart de lege lata	84
a. Allgemeines	84
b. Informierter Benutzer	85
c. Gesamteindruck	86
d. Grad der Unterschiedlichkeit	86
e. Grad der Gestaltungsfreiheit	87
f. Sichtbarkeit	88
4. Eigenart de lege ferenda	89
IV. Zusammenfassung	90
E. Schutzausschlussgründe	91
I. Schutzausschlussgründe im deutschen und europäischen Recht	91
1. Allgemeines	91
2. Technische Bedingtheit	91
3. Erscheinungsform von Verbindungselementen	98
4. Öffentliche Ordnung und gute Sitten	99
5. Zeichen von öffentlichem Interesse	101
6. Schutz der „must-match“-Teile	103
II. Schutzausschlussgründe im türkischen Recht	105
1. Allgemeines	105
2. Technische Bedingtheit	106
3. „Must-fit“-Teile, öffentliche Ordnung und gute Sitten, Zeichen von öffentlichem Interessen	107
4. Schutz der „must-match“-Teile de lege lata	108
a. Allgemeines	108
b. Frist von drei Jahren nach dem erstmaligen Inverkehrbringen eines Erzeugnisses	108
c. Abhängigkeit von der Erscheinungsform eines komplexen Erzeugnisses	109
d. Wiederherstellung der ursprünglichen Erscheinungsform	109
aa. Objektive Notwendigkeit und Eignung	109
bb. Subjektive Absicht	110
e. Irreführung über die Herkunft	110
5. Schutz der „must-match“-Teile de lege ferenda	111

III. Zusammenfassung	112
F. Übersicht über das deutsche, europäische und türkische Geschmacksmusterrecht	113
I. Berechtigte	113
1. Berechtigte im deutschen und europäischen Recht	113
a. Allgemeines	113
b. Freier Entwerfer	113
c. Mehrheit von Entwerfern	114
d. Arbeitgeber	116
e. Auftragnehmer	118
2. Berechtigte im türkischen Recht de lege lata	118
a. Allgemeines	118
b. Freier Entwerfer	119
c. Mehrheit von Entwerfern	119
d. Arbeitgeber	120
e. Lehrende an Universitäten	121
f. Auftraggeber	121
3. Berechtigte im türkischen Recht de lege ferenda	122
a. Freier Entwerfer	122
b. Mehrheit von Entwerfern	122
c. Arbeitnehmer	123
d. Auftragnehmer	124
e. Lehrende an Universitäten	124
II. Entstehung des Geschmacksmusterrechts und Eintragungsverfahren	125
1. Allgemeines	125
2. Entstehung des Geschmacksmusterrechts und Eintragungsverfahren im deutschen und europäischen Recht	125
a. Entstehung des Geschmacksmusterrechts	125
b. Anmeldung	126
aa. Allgemeines	126
bb. Erfordernisse der Anmeldung	128
aaa. Allgemeines	128
bbb. Eintragungsantrag	128
ccc. Anmelderangaben	128

ddd. Wiedergabe des Musters.....	129
eee. Erzeugnisangaben	131
cc. Sonstige Anmeldeerfordernisse	131
aaa. Allgemeines.....	131
bbb. Beschreibung.....	132
ccc. Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe	133
ddd. Verzeichnis der Warenklassen	134
eee. Angabe des Entwerfers oder des Vertreters.....	135
c. Sammelanmeldung	135
d. Anmeldetag.....	137
e. Ausländische Priorität.....	138
f. Ausstellungspriorität	140
g. Prüfung der Anmeldung	142
h. Eintragungshindernisse	144
i. Widerspruch	145
j. Beschwerde	145
3. Entstehung des Geschmacksmusterrechts und Eintragungsverfahren im türkischen Recht.....	147
a. Entstehung des Geschmacksmusterrechts	147
b. Anmeldung	147
aa. Allgemeines	147
bb. Erfordernisse der Anmeldung.....	148
aaa. Allgemeines.....	148
bbb. Eintragungsantrag.....	148
ccc. Wiedergabe des Musters	149
ddd. Beschreibung.....	149
eee. Quittung über die Entrichtung der Anmeldegebühr.....	150
fff. Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung des Geschmacksmusters...	150
ggg. Sonstige Anmeldeerfordernisse.....	151
cc. Sammelanmeldung	151
dd. Ausländische Priorität	152
ee. Ausstellungspriorität	154
dd. Anmeldetag.....	155

gg. Prüfung der Anmeldung zur Eintragung	155
hh. Widerspruch gegen die Eintragung und Beschwerde.....	157
III. Rechte aus dem Geschmacksmuster	158
1. Rechte aus dem Geschmacksmuster im deutschen und europäischen Recht.....	158
a. Allgemeines	158
b. Verbotungsrecht beim eingetragenen Geschmacksmuster	158
aa. Berechtigte	158
bb. Benutzung.....	159
cc. Benutzungshandlungen.....	159
aaa. Herstellen von Erzeugnissen.....	159
bbb. Anbieten des Erzeugnisses	160
ccc. Inverkehrbringen.....	160
ddd. Einfuhr und Ausfuhr.....	161
eee. Gebrauch eines Erzeugnisses	163
fff. Besitz	164
c. Verbotungsrecht bei dem nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster	164
2. Rechte aus dem Geschmacksmuster im türkischen Recht	165
IV. Schutzbeschränkungen	167
1. Schutzbeschränkungen im deutschen und europäischen Recht	167
a. Allgemeines	167
b. Handlungen im privaten Bereich.....	167
c. Handlungen zu Versuchszwecken	168
d. Wiedergaben zum Zweck der Zitierung oder der Lehre.....	169
e. Einrichtungen in Schiffen und Luftfahrzeugen	171
f. Einfuhr von Ersatzteilen und von Zubehör für die Reparatur an Schiffen und Luftfahrzeugen	171
g. Vorbenutzungsrecht	172
h. Erschöpfung	175
aa. Allgemeines	175
bb. Voraussetzungen der Erschöpfung	176
aaa. Territorium	177
bbb. Inverkehrbringen	179
ccc. Inverkehrbringen des Erzeugnisses vom Rechtsinhaber oder mit seiner	

Zustimmung	179
cc. Wirkungen.....	181
2. Schutzbeschränkungen im türkischen Recht.....	182
a. Schutzbeschränkungen	182
b. Vorbenutzungsrecht	183
c. Erschöpfung.....	183
G. Geschmacksmusterverletzungen	185
I. Geschmacksmusterverletzungen im deutschen und europäischen Recht	185
1. Parteien.....	185
a. Verletzte	185
b. Verletzer.....	187
c. Mittelbare Geschmacksmusterverletzung	188
2. Verletzungstatbestände	191
a. Verstoß gegen Benutzungs- und Verbotungsrecht	191
b. Verletzung des Lizenzrechts	191
II. Geschmacksmusterverletzungen im türkischen Recht	192
1. Parteien.....	192
a. Verletzte	192
b. Verletzer.....	193
c. Mittelbare Geschmacksmusterverletzung	193
2. Verletzungstatbestände	194
a. Verstoß gegen Benutzungs- und Verbotungsrecht	194
b. Verletzung des Lizenzrechts	194
c. Eintragung des Geschmacksmusters auf den Namen eines Nichtberechtigten	195
H. Rechtsfolgen der Geschmacksmusterverletzungen	195
I. Allgemeines.....	195
II. Rechtsfolgen der Geschmacksmusterverletzungen im deutschen und europäischen Recht	195
1. Ansprüche.....	195
a. Unterlassungsanspruch	196
aa. Allgemeines	196
bb. Wiederholungsgefahr	197
cc. Erstbegehungsgefahr.....	198

b. Beseitigungsanspruch.....	199
c. Auskunftsanspruch	199
aa. Allgemeines	199
bb. Voraussetzungen	200
aaa. Verletzungstatbestand.....	200
bbb. Auskunftsberechtigter.....	200
ccc. Auskunftsverpflichteter	200
ddd. Verhältnismäßigkeit.....	202
eee. Umfang der Auskunft und Haftung.....	202
d. Schadensersatzanspruch	203
aa. Voraussetzungen	203
bb. Schadensberechnung	206
aaa. Ersatz des konkreten Schadens und des entgangenen Gewinns	207
bbb. Herausgabe des Verletzergewinns	208
ccc. Angemessene Lizenzgebühr.....	210
e. Entschädigung	211
f. Marktverwirrungsschaden.....	212
g. Vernichtung, Überlassung, Rückruf und Entfernung	213
aa. Allgemeines	213
bb. Ausnahmen	214
cc. Vernichtung	215
dd. Überlassungsanspruch.....	217
ee. Rückruf- und Entfernungsanspruch.....	218
h. Anspruch auf Übertragung oder auf Einwilligung in die Löschung des Geschmacksmusters	219
i. Vorlage- und Besichtigungsanspruch	220
j. Sicherung von Schadensersatzansprüchen	222
k. Urteilsbekanntmachung.....	224
2. Rechtsdurchsetzung.....	226
a. Einstweilige Verfügung	226
b. Grenzbeschlagnahme	228
c. Beschlagnahme.....	232
3. Strafrechtliche Sanktionen	233

4. Urteilsbekanntmachung des strafrechtlichen Urteils.....	235
III. Rechtsfolgen von Geschmacksmusterverletzungen im türkischen Recht.....	235
1. Ansprüche.....	235
a. Unterlassungsanspruch.....	236
b. Beseitigungsanspruch.....	237
c. Auskunftsanspruch.....	237
d. Schadensersatzanspruch.....	239
aa. Allgemeines.....	239
bb. Ersatz des tatsächlichen Schadens.....	239
cc. Ersatz des entgangenen Gewinns.....	240
aaa. Allgemeines.....	240
bbb. Wahrscheinlicher Gewinn.....	240
ccc. Herausgabe des Verletzergewinns.....	241
ddd. Lizenzanalogie.....	241
e. Marktverwirrungsschaden.....	242
f. Immaterieller Schaden.....	243
g. Vernichtung, Abänderung und Überlassung.....	244
aa. Abänderung.....	244
bb. Vernichtung.....	244
cc. Überlassungsanspruch.....	245
h. Anspruch auf Übertragung oder auf Einwilligung in die Löschung des Geschmacksmusters.....	246
i. Vorlage- und Besichtigungsanspruch.....	247
j. Einsicht in die Geschäftsunterlagen.....	247
k. Urteilsbekanntmachung.....	247
2. Rechtsdurchsetzung.....	248
a. Einstweilige Verfügung.....	248
b. Grenzbeschlagnahme.....	249
c. Beschlagnahme.....	250
3. Strafrechtliche Sanktionen.....	251
a. Strafrechtliche Sanktionen de lege lata.....	251
b. Strafrechtliche Sanktionen de lege ferenda.....	252
I. Erlöschen des Geschmacksmusters.....	253

I. Erlöschen des Geschmacksmusters im deutschen und europäischen Recht.....	253
1. Allgemeines	253
2. Ablauf der Schutzdauer	253
3. Verzicht des Rechtsinhabers	255
4. Antrag eines Dritten	257
5. Kollision mit anderen Schutzrechten	257
6. Nichtigkeit des Geschmacksmusters	258
7. Teilweise Aufrechterhaltung.....	260
II. Erlöschen des Geschmacksmusters im türkischen Recht	262
1. Allgemeines	262
2. Ablauf der Schutzdauer	262
3. Verzicht des Rechtsinhabers	263
4. Nichtigkeit des Geschmacksmusters	263
5. Kollision mit den anderen Schutzrechten.....	265
6. Teilweise Aufrechterhaltung.....	266
J. Zusammenfassung	267
I. Berechtigte	267
II. Eintragungsverfahren.....	268
III. Rechte aus dem Geschmacksmusterrecht	269
IV. Schutzbeschränkungen	270
V. Geschmacksmusterverletzungen und ihre Rechtsfolgen	270
VI. Erlöschen des Geschmacksmusters.....	272
Schlussbemerkungen	273
Abkürzungsverzeichnis	276
Literaturverzeichnis.....	281

Einleitung

Produktpiraterie¹ hat weltweit Konjunktur. In den vergangenen Jahren hat diese Form der Wirtschaftskriminalität einen derart rasanten Anstieg erlebt, dass sie vor allem für die hochentwickelten Industriestaaten zu einer ernststen Bedrohung geworden ist.² Vor allem für innovative mittelständische Betriebe, deren Markterfolg in neu entwickelten Produkten liegt, können Produktpiraten eine unmittelbare Bedrohung ihrer Existenz darstellen. Auch den großen Unternehmen entstehen durch Produktpiraterie hohe Umsatzeinbußen verbunden mit Image- und Arbeitsplatzverlust.³ Darüber hinaus können sich Unfall- und Gesundheitsgefahren für den Anwender gefälschter Waren und andere Personen insbesondere durch fehlende oder unzureichende Schutzvorrichtungen, fehlende oder eingeschränkte Produktfunktionalitäten, den Einsatz minderwertiger Materialien, giftige oder sonst gesundheitsschädliche Inhaltsstoffe oder fehlende oder unzureichende Gebrauchsinformationen ergeben.⁴

Bei der Produktpiraterie spielt neben der Fälschung der technischen Eigenschaften der Waren auch die Fälschung von deren Design bzw. deren Erscheinungsformen eine wichtige Rolle. Denn im Wirtschaftsleben ist neben den Qualitätsvorstellungen die von den Herstellern gewählte Erscheinungsform der Erzeugnisse oder deren Teile eine von herausragender Bedeutung für die Kaufentscheidung.⁵ Durch hochwertige Designs verfügen Unternehmen über ein wirksames Element, um sich in Marktnischen zu behaupten und ihre Produkte effektiv von Standardwaren sowie von den Produkten anderer Unternehmen zu unterscheiden.⁶

Für den Schutz des Designs vor Imitationen können verschiedene Schutzrechte wie z.B. das Urheberrecht, das Geschmacksmusterrecht, das Markenrecht sowie das Recht gegen den unlauteren Wettbewerb eingesetzt werden. Eine besondere Rolle kommt dem spezialgesetzlichen Geschmacksmusterrecht zu. Denn durch den geschmacksmusterrechtlichen Schutz kann der Inhaber des Designs bzw. des

¹ Die Imitation der Waren, die unter einem Schutzrecht stehen bzw. vertrags-, immaterialgüter- oder wettbewerbsrechtlich geschützt sind; vgl. *Aurich/Bohr/Kranz*, IM 24/2008, 39 ff.; *Grüneis*, Produktpiraterie in China, S. 9; *Jahn*, WRP 1988, S. 413 ff.

² *Eck*, Schutz der Formgebung, S.1.

³ *Welser/González*, Marken- und Produktpiraterie, S. 47 ff.

⁴ *Wrage-Molkenthin*, MPR 2008, S. 141, 142.

⁵ *Brouër/Bockmair*, Geschmacksmuster, S. 9; *Schack*, Kunst und Recht, Rn. 819.

⁶ *Eck*, Schutz der Formgebung, S.1.

Geschmacksmusters ohne inhaltliche Prüfung in kurzer Zeit sein Geschmacksmuster registrieren lassen. Dieses eingetragene Geschmacksmuster gewährt seinem Inhaber ein absolutes Recht, so dass der Inhaber des Geschmacksmusterrechts jede Benutzung untersagen kann. Zudem hat das Geschmacksmusterrecht beim Designschutz in der Europäischen Gemeinschaft durch die Verabschiedung der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung (GGV) noch an Bedeutung gewonnen. Denn durch diese Verordnung wird mit einer einzigen Anmeldung ohne bürokratische und administrative Hindernisse ein einheitlicher Schutz für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union ermöglicht. Überdies kann ein Design durch die GGV auch ohne Registrierung als „nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster“ für die Dauer von drei Jahren europaweit unbürokratisch und ohne großen Kosten- und Zeitaufwand vor Nachahmung geschützt werden.

Ziel dieser Arbeit ist es, den Designschutz unter besonderer Berücksichtigung des Geschmacksmusterrechts im deutschen, europäischen und türkischen Recht vergleichend zu untersuchen. Die im Designschutz nach dem Geschmacksmusterrecht vorliegenden Probleme und Rechtsfragen werden analysiert sowie die in Deutschland, der Europäischen Gemeinschaft und in der Türkei geltenden Regelungen in angemessener Art und Weise dargestellt. Die entsprechende Hauptanalyse wird zweigleisig geführt: Einerseits werden die in beiden Rechtssystemen geltenden theoretischen Rechtsgrundlagen miteinander verglichen, um die Unterschiede und Ähnlichkeiten aufzeigen zu können. Andererseits werden auch die in beiden Rechtssystemen existierenden Bräuche und die Umsetzung der Rechtsgrundlagen dargestellt, um die praktische Seite des Designschutzes hervorzuheben.

Im ersten Kapitel wird zunächst die geschichtliche Entwicklung des deutschen, des europäischen und des türkischen Designschutzes aufgezeigt, um die steigende Bedeutung des Geschmacksmusterrechts beim Designschutz aus historischer Perspektive besser vergleichen zu können. Überdies werden die Rechtsgrundlagen in beiden Rechtssystemen sowie die internationalen Abkommen und Organisationen, an denen die Türkei und Deutschland beteiligt sind, dargestellt.

Im zweiten Kapitel wird der geschmacksmusterrechtliche Schutz des Designs analysiert sowie Begriffsbestimmungen, der Schutzgegenstand, die Schutzvoraussetzungen und die Schutzausschlussgründe erläutert. Daran schließt sich

eine Übersicht über das deutsche, europäische und türkische Geschmacksmusterrecht an. Im Folgenden wird auf den Berechtigten bzw. das Recht auf das Geschmacksmuster, die Entstehung des Geschmacksmusterrechts und das Eintragungsverfahren, die Rechte aus dem Geschmacksmuster und die Schutzbeschränkungen eingegangen.

Schließlich werden Geschmacksmusterverletzungen und ihre Rechtsfolgen untersucht und die Voraussetzungen für das Erlöschen eines Geschmacksmusters beleuchtet. Abschließend werden die Unterschiede beim Geschmacksmusterschutz im deutschen, europäischen und türkischen Recht verglichen.

1. Kapitel: Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Designschutzes in Deutschland, in der Europäischen Gemeinschaft und in der Türkei

A. Allgemeines

Um die Bedeutung eines Rechtsinstituts erfassen zu können, muss sein geschichtlicher Ursprung untersucht werden. Der kulturelle Stand, die Wirtschaft und die zeitgenössischen Anschauungsweisen sind bei der Auslegung einer Rechtsbestimmung und bei der Erläuterung eines rechtlichen Instituts von größter Bedeutung. Das Recht ist nämlich eine Konsequenz menschlichen Empfindens und Handelns, welche ihrerseits wieder unter dem Einfluss örtlicher und zeitlicher Verhältnisse stehen.⁷

Die Geschichte des Rechts des Designschutzes kann vorwiegend als ein Prozess rechtlicher Reaktionen auf die Herausforderungen der Technik verstanden werden. In der vorindustriellen Gesellschaft, in der noch manuell gefertigt wurde, fallen Formgebung und Produktherstellung in der Fertigung des Einzelstücks zusammen. Das Design hat deshalb keine selbstständige Bedeutung. Es wird kein Vorstück, kein Modell zur Fertigung benötigt.⁸ Zu Beginn des Industrialisierungsprozesses in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war für die Unternehmen die Produktionsweise und Zweckorientiertheit der Gegenstände der wesentliche Aspekt. Eine ansprechende äußere Gestaltung ihrer Produkte stand dabei noch im Hintergrund. Auch für die Käufer war zunächst die Erfüllung des reinen Sach- und Funktionsbedürfnisses von vorrangiger Bedeutung.⁹ Eine Folge war allerdings, dass die so hergestellten Massenartikel oft eine schlechte Qualität aufwiesen, unpraktisch und überproportioniert waren.¹⁰ Nach der Befriedigung dieser Bedürfnisse und mit dem Anstieg der Einkommen Ende des 19. Jahrhunderts und Anfang des 20. Jahrhunderts traten mit zunehmendem Wettbewerbsdruck auch die ästhetischen Aspekte der Formgebung immer mehr in den Vordergrund.¹¹ Reformbewegungen im sozialen und kulturellen Bereich zeichneten sich ab.¹² Fertigung, Form, Funktion und Gebrauch wurden vereinigt. Die avantgardistische Bewegung dieser Entwicklung war der

⁷ Schmid, Die Entwicklung des Geschmacksmusterschutzes, S. 1.

⁸ Selle, Die Geschichte des Design in Deutschland, S. 9.

⁹ Benussi, in FS-Ulmer, S. 101, 103, 109; Eck, Neue Wege zum Schutz der Formgebung, S. 7 ff.

¹⁰ Hauffe, Schnellkurs Design, S. 39.

¹¹ Eck, Neue Wege zum Schutz der Formgebung, S. 11.

¹² Schramm, Der europaweite Schutz des Produktdesigns, S. 24.

Jugendstil, der sich durch die bewusste Aufgabe der Symetrie und die Verwendung dekorativ geschwungener Linien sowie flächenhafter floraler Ornamente auszeichnet. Diese so betonten künstlerischen Elemente wurden jedoch der industriellen Produktion nicht gerecht.¹³ Um unabhängig von überflüssiger Ornamentik einfachere, funktionalere und industriefreundlichere Produktgestaltungen zu entwickeln, wurde von den führenden Vertretern des Jugendstils im Jahr 1907 ein Werkbund gegründet. Der Stil dieses Werkbunds wurde als „neue Sachlichkeit“, später als „Funktionalismus“ bezeichnet. Die Gedanken des Werkbunds wurden nach dem Ersten Weltkrieg durch das von Walter Gropius 1919 gegründete Bauhaus aufgegriffen und weiterentwickelt. Ziel des Bauhauses war es, die künstlerische Arbeit und die praktischen Zwänge der industriellen Produktion aufeinander abzustimmen und auch industrielle Massenerzeugnisse billig und zugleich vorzüglich zu gestalten und zu produzieren.¹⁴

Durch das Vorantreiben von Formgebung und Technologie entstanden neue industrielle Formen der Produktion und Distribution von Waren und Dienstleistungen. Durch die Anwendung der neuen Techniken und Materialien sowie durch die Entwicklung von Massenprodukten und Massenmärkten änderten sich Produktion, Konsum und Rezeptionsverhältnisse; infolgedessen erlangte auch die Form der Produkte Bedeutung für die Firmen.¹⁵ Bei funktionell gleicher Leistungsfähigkeit technischer Spitzenerzeugnisse machte ein modernes, ergonomisch gestaltetes Produktdesign die Qualität erst sichtbar, steigerte den Vermögenswert und dehnte das Herrschaftsgebiet des Schönen im Gewerbe aus. Allerdings erleichterte diese technologische Entwicklung die Nachahmung der Erzeugnisse und ließ die Produktpiraterie rasant ansteigen. In der Konsequenz wurde damit begonnen, spezielle Gesetze für den Designschutz zu erlassen und zwischen den Staaten bilaterale Abkommen zu schließen.¹⁶

¹³ Schramm, Der europaweite Schutz des Produktdesigns, S. 25.

¹⁴ Bürdek, Design, S. 32; Schramm, Der europaweite Schutz des Produktdesigns, S. 25.

¹⁵ Selle, Die Geschichte des Design in Deutschland, S. 9.

¹⁶ Nirk/Kurtze, Einf. GeschmMG Rn. 2.

B. Entwicklung des Designschutzes im deutschen Recht

Die historischen Wurzeln des Designschutzes in Europa liegen im 16. Jahrhundert. Die erste bedeutende Regelung zum Designschutz wurde in Frankreich im Jahr 1744 erlassen, durch die die Nachahmung fremder Seidenmuster durch die Lyoner Fabrikreglements verboten wurde. Dieser Schutz galt jedoch nur für den Bezirk Lyon. Erst im Jahr 1806 wurde eine Regelung für ganz Frankreich eingeführt, welche nicht nur auf Seidenmuster beschränkt war, sondern auch auf Tapetenmuster und andere Muster und Modelle ausgedehnt wurde. In England wurden der Entwicklung des Designschutzes auch die Textilmuster zugrunde gelegt. Ebenfalls trat zunächst im Jahr 1787 in England die erste gesetzliche Regelung für den Schutz der Stoffmuster gegen Nachahmung in Kraft.¹⁷

In Deutschland entstanden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erste allgemeinere Möglichkeiten des Designschutzes auf urheberrechtlicher Grundlage. Eine erste allgemeine Schutzmöglichkeit urheberrechtlicher Art wurde von Preußen am 11.06.1837 mit dem „Gesetz zum Schutz des geistigen Eigentums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung“ geschaffen.¹⁸ Dieses Gesetz war ein Meilenstein in der Entwicklung des deutschen Urheberrechts.¹⁹ Nach § 25 dieses Gesetzes war das Benutzen von Werken der Kunst als Muster für Erzeugnisse der Manufakturen, der Fabriken und des Handwerks erlaubt. Allerdings konnten nur die Werke der reinen Kunst urheberrechtlich geschützt werden, während die Werke der angewandten Kunst vom Schutz ausgenommen waren.²⁰ Insbesondere die Misserfolge der deutschen Industrie auf der Wiener Weltausstellung 1873 veranlasste die Verabschiedung einer speziellen Regelung für den Schutz des Designs in Deutschland.²¹ Bald nach Reichsgründung wurde das erste spezielle Gesetz für den Designschutz, nämlich das „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen“ vom 11.01.1876 erlassen. Gleichzeitig wurde das „Gesetz über das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst“ vom 09.01.1876 und das „Gesetz über

¹⁷ *Nirk/Kurtze*, Einf. GeschmMG Rn. 12, 16.

¹⁸ *Eichmann*, Mitt. 1995, 370; *Englert*, Grundzüge des Rechtsschutzes der industriellen Formgebung, S. 12, 13; *Furler*, Allg. GeschmMG, S. 9.

¹⁹ *Schricker/Loewenheim – Vogel*, Einl. UrhG Rn. 67.

²⁰ *Eck*, Neue Wege zum Schutz der Formgebung, S. 20; *Englert*, Grundzüge des Rechtsschutzes der industriellen Formgebung, S. 12 ff.

²¹ *Dambach*, Das Musterschutz-Gesetz vom 11. Januar 1876, Einl. S. 3; *Eichmann/von Falckenstein – Eichmann*, Allg. GeschmMG zum Desingrecht Rn. 1.

den Schutz von Photographien“ vom 10.01.1876 verabschiedet. Durch diese Gesetzestrias wollte der Gesetzgeber den Schutz der reinen Kunst von demjenigen der angewandten Kunst trennen.²²

Das „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen“, dessen synonym verwendete Bezeichnung „Geschmacksmustergesetz“ (GeschmMG) gebräuchlich ist, galt – abgesehen von kleinen Änderungen im Jahr 1974 – mehr als 100 Jahre.²³ Dieses Gesetz besaß eine urheberrechtliche Grundlage. Gegenstand des Geschmacksmusterrechts waren die individuellen, schöpferischen und ästhetischen Leistungen. Dem Rechtsinhaber des Geschmacksmusters stand ebenso wie im Urheberrecht ein Verbotungsrecht nur gegen Nachbildungen zu. Um eine Nachbildung erstellen zu können, muss der Verletzer das geschützte Muster und Modell kennen und den in dem Muster und Modell verkörperten Formgedanken übernehmen. Daher besaß der Rechtsinhaber eine absolute Sperrwirkung gegen unabhängige Doppelschöpfungen des Geschmacksmusters nicht.²⁴ Im Jahr 1986 wurde eine Teilreform durchgeführt. Am 18.12.1986 wurde das Änderungsgesetz zum Geschmacksmustergesetz erlassen, das jedoch erst am 01.07.1988 in Kraft trat.²⁵ Mit dieser Reform wurde insbesondere eine Neugestaltung des Geschmacksmusteranmeldeverfahrens eingeführt. Der Focus der Teilreform war die Zentralisierung der Anmeldungen und die Einführung der Klassifikation sowie Bildbekanntmachung der Muster und Modelle. Darüber hinaus wurde die in § 6 Abs. 2 GeschmMG a.F. gestattete Dimensionsvertauschung abgeschafft, die Neuheitsschonfrist von sechs Monaten sowie das Lösungsverfahren normiert und eine Neuregelung des zivilrechtlichen Verfahrens vorgenommen.²⁶

Die Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.10.1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (GeschmacksmusterRL) und die Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung (GGV) setzten die Reformen des

²² *von Gamm*, GRUR 1985, 889, 895; *Furler*, Allg. GeschmMG, S. 9 ff.

²³ *Maierhöfer*, Geschmacksmusterschutz und UWG-Leistungsschutz, S. 6; *Nirk/Kurtze*, Einf. GeschmMG Rn. 21.

²⁴ *Maierhöfer*, Geschmacksmusterschutz und UWG-Leistungsschutz, S. 6; *Nirk/Kurtze*, § 5 GeschmMG Rn. 30; Siehe für ausführliche Informationen 2. Kapitel F III 1. b.

²⁵ *Eichmann/von Falckenstein – Eichmann*, Allg. GeschmMG zum Desingrecht Rn. 2, 3; *Kelbel*, GRUR 1989, 631, 642; *Nirk/Kurtze*, Einf. GeschmMG Rn. 27.

²⁶ *Eichmann/von Falckenstein – Eichmann*, Allg. GeschmMG zum Desingrecht Rn. 3; *Nirk/Kurtze*, Einf. GeschmMG Rn. 27 ff.

Geschmacksmusterrechts vom 12.03.2004 in Gang. In der Folge wurde das deutsche Geschmacksmusterrecht durch das Gesetz vom 12.03.2004 zur Reform des Geschmacksmusterrechts²⁷ novelliert.²⁸ Das Gesetz trat am 01.06.2004 in Kraft und wurde danach mehrmals geändert.²⁹ Mit diesem Reformgesetz wurde die Grundkonzeption des Geschmacksmusterschutzes, der an das Urheberrecht angelehnt war, grundlegend umgestaltet. Damit wurde das Geschmacksmusterrecht vom Urheberrecht gelöst und als gewerbliches Schutzrecht auf eine eigenständige Basis gestellt.³⁰ Ansatzpunkt des Schutzes war somit nicht mehr nur die schöpferische Leistung, sondern vor allem die Marketingfunktion. Ein weiterer Leitgedanke war, dem eingetragenen Geschmacksmuster einen Schutz mit Sperrwirkung zu verleihen.³¹

Zuletzt wurde das Geschmacksmustergesetz durch das „Erste Gesetz zur Änderung des Geschmacksmustergesetzes“ vom 29.07.2009 geändert.³² Dadurch wurde das Geschmacksmustergesetz um einen Abschnitt ergänzt, der die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle regelt. Der Anmelder erhielt somit erstmals die Möglichkeit, eine Anmeldung nach dem Haager Abkommen auch über das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) einzureichen.³³ Schließlich wurde im 10.05.2013 ein Gesetzentwurf zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes veröffentlicht. Der Begriff „Geschmacksmuster“ soll hierbei in „eingetragenes

²⁷ BGBl 2004 Teil 1, S. 390; amtlicher Titel: Gesetz über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz).

²⁸ *Eichmann/Kur –Eichmann*, Designrecht, § 2 Rn. 2.

²⁹ Durch Art. 4 Abs. 52 Kostenrechtsmodernisierungsg am 05.05.2004 (BGBl Teil 1, S. 718), § 52; durch Art. 4 zur Änderung des PatentG und anderer Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes vom 09.12.2004 (BGBl Teil 1, S. 3232), §§ 52, 53; durch Art. 7 zur Änderung des patentrechtlichen Einspruchsverfahrens und des PatentkostenG vom 21.06.2006 (BGBl Teil 1, S. 1318), §§ 17, 24, 26; durch Art. 78 Abs. 12 Zweites Gesetz über die Bereinigung von BundesR im Zuständigkeitsbereich des BMJ vom 23.11.2007 (BGBl Teil 1S. 2614), § 23; durch Art.12 Abs. 5 Zweites Gesetz zur Änderung des FinanzverwaltungsG und anderer Gesetze vom 13.12.2007 (BGBl Teil 1, S. 2897), § 57; aufgrund der Umsetzung der EnforcementRL des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums vom 07.07.2008 (BGBl Teil 1, S. 1191), §§ 42, 43, 44, 46, 46 a, 46 b, 47, 57, 57 a; durch Art. 83d Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.12.2008 (BGBl Teil 1, S. 2586), § 46; durch Art. 6 des Gesetzes zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts vom 31.07.2009 (BGBl Teil 1,S. 2521), §§ 58, 25.

³⁰ *Jestaedt*, GRUR 2008, 18, 19; *Kur*, GRUR 2002, 661, 665; *Maierhöfer*, Geschmacksmusterschutz und UWG-Leistungsschutz, S. 11; *Nirk*, Geschmacksmusterrecht, Urheberrecht, Designlaw, S. 4; vgl. mit 2. Kapitel D II 3. a.

³¹ *Jestaedt*, GRUR 2008, 18, 19; *Kur*, GRUR 2002, 661, 665; *Maierhöfer*, Geschmacksmusterschutz und UWG-Leistungsschutz, S. 11.

³² BGBl. I vom 29.07.2009, S. 2446 (Nr. 50).

³³ <http://www.dpma.de/service/dasdpmainformiert/hinweise/hinweisaenderunggeschmacksmusterg/index.html>.

Design“ geändert und ein Nichtigkeitsverfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) eingeführt werden. Ferner werden in dem Entwurf die Regelungen zur Bekanntmachung in sämtlichen Vorschriften zum Ausstellungsschutz durch den Austausch des Bundesgesetzblattes gegen den Bundesanzeiger als Veröffentlichungsmedium geändert.³⁴

C. Entwicklung des Designschutzes im europäischen Recht

I. Geschmacksmusterrecht

Die Harmonisierung des europäischen Geschmacksmusterrechts begann im Jahr 1959. Die damaligen sechs Mitgliedstaaten³⁵ der EWG richteten Arbeitsgruppen ein, die sich mit dem Recht des geistigen Eigentums in der Gemeinschaft befassen sollten. Diese legten 1962 einen Bericht vor. Wegen der unterschiedlichen nationalen Rechtssysteme der sechs Mitgliedstaaten der Gemeinschaft hielten sie eine Harmonisierung des Geschmacksmusterrechts jedoch für außerordentlich schwierig. Es dauerte 25 Jahre, bis sich die Europäische Kommission wieder mit der Harmonisierung des Geschmacksmusterrechts und der Einführung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters beschäftigte.³⁶ Nach zahlreichen Änderungsvorschlägen und neuen Richtlinienvorschlägen konnte man sich am 24.06.1998 auf einen gemeinsamen Entwurf einigen, dem das EU-Parlament am 15.09.1998 und der Rat am 24.09.1998 jeweils zustimmten.³⁷ Die „Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen“³⁸ wurde am 13.10.1998 verabschiedet.³⁹

Gleichzeitig mit dem ersten Vorschlag für die GeschmacksmusterRL legte die EG-Kommission auch einen solchen für eine den Geschmacksmusterschutz⁴⁰ regelnde Verordnung vor. Nachdem im Hinblick auf einige Stellungnahmen nochmals

³⁴ Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes sowie zur Änderung der Regelungen über die Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz, BT-Drucksache, 10.05.2013, 17/13428.

³⁵ Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und Niederlanden.

³⁶ *Ruhl*, Einl. GGv Rn. 6.

³⁷ *Lorenzen*, Designschutz im europäischen und internationalen Recht, S. 89 ff.

³⁸ Abl. EG vom 28.10.1998 Nr. L 289, S. 28 ff.

³⁹ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, Allg. GeschmMG zum Designrecht Rn. 4; *ders.* Eichmann/Kur, Designrecht, § 2 Rn. 2.

⁴⁰ Abl. EG vom 31.01.1994 Nr. C 29, S. 20.

Änderungen an diesem Vorschlag vorgenommen⁴¹ wurden, kam es schließlich zum Erlass der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12.12.2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGV) und deren Inkrafttreten zum 06.03.2002.⁴² Durch das Gemeinschaftsgeschmacksmuster wurde ein in den einzelnen Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Gemeinschaftsgeschmacksmuster eingeführt.⁴³

II. „Enforcement Richtlinie“ 2004/48/EG

Durch die Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums wurde die europäische Rechtsharmonisierung im Hinblick auf die Einführung eines Mindeststandards beschleunigt. Die sog. „Enforcement Richtlinie“ zielte nach Art. 1 EnforcementRL auf Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe ab, die erforderlich sind, um ein einheitliches hohes Schutzniveau, einen Mindeststandard für die zivilrechtlichen Rechtsfolgen von Verletzungen sowie bei der gerichtlichen Beweisbeschaffung und -verwertung zu schaffen und die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums sicherzustellen.⁴⁴ Um diese Ziele zu erreichen, müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 3 EnforcementRL diejenigen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe vorsehen, die zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums erforderlich sind. Die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten muss fair, gerecht, wirksam und verhältnismäßig sein. Außerdem dürfen zu schaffende Rechtsinstitute nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein und keine unangemessenen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen mit sich bringen.

III. Produktpiraterieverordnung

Das Grenzbeschlagnahmeverfahren für den Schutz des geistigen Eigentums in der EU hat zunehmend an Bedeutung gewonnen, da es sich als wirksames Mittel zur Bekämpfung des Imports gefälschter oder nachgeahmter Waren erwiesen hat. Deshalb wurde in dem internationalen Bestreben zur Vereinheitlichung des gewerblichen Rechtsschutzes in der Europäischen Gemeinschaft am 01.01.1988 die

⁴¹ Lorenzen, Designschutz im europäischen und internationalen Recht, S. 91, 92; Ruhl, Einl. GGV Rn. 6.

⁴² Abl. EG vom 05.01.2002 Nr. L 3, S. 1 ff.

⁴³ Günther/Beyerlein – Beyerlein, Einf. GeschmMG Rn. 6; Eichmann/von Falckenstein – Eichmann, Allg. GeschmMG zum Designrecht Rn. 5, 6.

⁴⁴ Günther/Beyerlein – Beyerlein, Einf. GeschmMG Rn. 6.

Produktpiraterieverordnung EG Nr. 3842/86⁴⁵ über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren in den zollrechtlich freien Verkehr erlassen.⁴⁶ Diese Verordnung wurde durch die Produktpiraterieverordnung (PPVO) EG Nr. 3295/94 vom 22.12.1994 über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein Nichterhebungsverfahren sowie zum Verbot ihrer Ausfuhr und Wiederausfuhr⁴⁷ ersetzt. Die Verordnung wurde durch die Änderungsverordnung EG Nr. 241/1999 vom 25.01.1999⁴⁸ modifiziert. Schließlich hat die PPVO durch die Verordnung EG Nr. 1383/2003 des Rates vom 22.07.2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegen Waren, die anerkanntermaßen derartige Rechte⁴⁹ verletzen, den Maßnahmenkatalog erweitert. Mit dieser Änderung werden auch Gemeinschaftsgeschmacksmuster, Sorten, Ursprungsbezeichnungen und geografische Herkunftsangaben vom Anwendungsbereich der PPVO erfasst.⁵⁰ Neben den herkömmlichen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Möglichkeiten wurde mit der PPVO eine zusätzliche Option zum Schutz des geistigen Eigentums geschaffen.⁵¹ Nach Erwägungsgrund 2 PPVO soll soweit wie möglich verhindert werden, dass nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren auf den Markt gelangen, und es sollten Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung dieser illegalen Praktiken ergriffen werden, ohne jedoch die Verkehrsfreiheit des rechtmäßigen Handels zu beeinträchtigen. Dadurch sind nach Art. 1 PPVO die Voraussetzungen festgelegt worden, unter denen die Zollbehörden tätig werden können, wenn Waren im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen.

⁴⁵ Abl. EG vom 18.12.1986 Nr. L 357, S. 1.

⁴⁶ *Guhn*, Die Produktpiraterieverordnung 2003, S. 21.

⁴⁷ Abl. L 341 vom 30.12.1994.

⁴⁸ Abl. L 27 vom 2.2.1999.

⁴⁹ Abl. Nr. L 196 vom 02.08.2003, S. 7.

⁵⁰ *Guhn*, Die Produktpiraterieverordnung 2003, S. 22 ff.

⁵¹ *Guhn*, Die Produktpiraterieverordnung 2003, S. 29.

D. Entwicklung des Designschutzes im türkischen Recht

I. Osmanisches Reich

Im Osmanischen Reich kam es anders als in Europa nicht zu einer Industrialisierung. Folglich konnten sich, abgesehen von einigen staatlichen Unternehmen gegen Ende des Osmanischen Reichs, kaum große Unternehmen mit Massenproduktion entwickeln. Aufgrund der industriellen Rückständigkeit stellte die Produktpiraterie für die Existenz kleiner Betriebe keine Bedrohung dar, daher stand die Kodifikation des Rechts des geistigen Eigentums beziehungsweise des Designschutzes nicht im Vordergrund.

Das Design der Produkte, die handwerklich produziert wurden, wurde daher zwar nicht durch Gesetze, jedoch durch bestimmte Bräuche geschützt. Für die Ausgestaltung der Produkte kamen oftmals die Kunsthandwerke der Kalligrafie, Ebru-Malerei,⁵² Miniaturmalerei, Fliesen- und Gefäßkeramik, Architektur und der Textilkunst zur Anwendung. Jede Kunstgattung hatte ihre eigene Tradition. Sie alle hatten einen moralischen, kulturellen und religiösen Hintergrund. Im Osmanischen Reich spielte deshalb die Ausbildung der Künstler und der Handwerker für den Schutz der Muster der Werke eine große Rolle. Beispielsweise mussten die Kalligrafiekünstler ein Diplom, die sog. „İcazetname“ (schriftliche Erlaubnis oder Urkunde), für Lehrzwecke und eine zweite zur Unterzeichnungsbefugnis für die eigene Kalligrafie erwerben.⁵³ Die Unterschrift war der Nachweis dafür, wer die Kalligrafie erstellt hatte und ob die Person ein qualifizierter Künstler war. Auf diese Weise konnte der Künstler unter seinen Zeitgenossen einen Bekanntheitsgrad erwerben, der Nachwelt präsent bleiben und den Wert seiner Werke steigern.⁵⁴ Hatte der Kalligrafiekünstler aber keine „İcazetname“, konnte er seine Werke auch nicht signieren. Das Recht der Anerkennung der Urheberschaft bzw. das Namensnennungsrecht wurde so weitgehend durch Bräuche begrenzt.

Ferner waren beim Schutz des gewerblichen Rechte auch die Berufsorganisationen des Osmanischen Reichs entscheidend. Eine dieser Organisationen war die sog. „Ahilik“.

⁵² Die Kunst und Technik des Malens auf dem Wasser, vgl. *Çoktan*, Türk Ebru Sanatı, S. 5.

⁵³ Kalligrafie, die Kunst des „Schönen Schreibens“, ist die zentrale Kunstform des Islam, die ihren Höhepunkt in der osmanischen Zeit in Istanbul erreichte, vgl. <http://www.deutshe-guggenheim.de/d/pressephotos14.php>.

⁵⁴ *Schack*, Kunst und Recht, Rn. 332.

Die Entstehung dieser Berufsorganisation reicht bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts zurück. Die Institution der „Ahilik“ (vergleichbar mittelalterlichen Zünften in Europa) sicherte die Produktionsqualität, indem sie ein Berufsethos einführte sowie Theorie und Praxis zusammen bewertete. Diese Organisation machte ihren Mitgliedern die Beachtung sowohl beruflicher als auch ethischer und religiöser Prinzipien zur Auflage.⁵⁵ So durften Produktionstechniken einer Unterorganisation (vergleichbar einer Innung) von den anderen im selben Gebiet tätigen Unterorganisationen nicht genutzt werden. Wenn also beispielsweise Herr Atif in Istanbul einen neuen Stoff mit Blumenmotiven webte, konnte per Erlass verboten werden, dass sein Muster von den anderen Unterorganisationen genutzt werden durfte.⁵⁶ Allerdings durften alle Erfindungen, Techniken und Methoden nur geschützt werden, wenn sein Erfinder Angehöriger einer Innung war.⁵⁷ Erzeugnisse, die erstmal in einer Innung entworfen wurden, durften demnach von den anderen Handwerkern der anderen Innungen nicht imitiert werden.⁵⁸ Plagiierte ein Mitglied so ein Erzeugnis, wurde es aus seiner Organisation ausgeschlossen und durfte diese Art der Tätigkeit nicht mehr ausüben. Auf diese Weise wurde das Design der Erzeugnisse geschützt.⁵⁹

II. Kodifikationen

Im türkischen Recht findet der Designschutz seinen Ursprung im Urheberrecht. Die Kodifikationen des türkischen Immaterialgüterrechts bzw. Urheberrechts begannen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Im Jahr 1850 wurde eine erste gesetzliche Regelung im Urheberrecht mit der „Verordnung der Akademie der Wissenschaften“ (Encümen-i Daniş Nizamnamesi) geschaffen. Sieben Jahre später, im Jahr 1857, wurde eine Verlags- (Matbaa Nizamnamesi), Urheberrechts- (Telif Nizamnamesi) und Übersetzungsverordnung (Telif ve Tercüme Nizamnamesi) erlassen. In diesen Verordnungen wurden nur schriftliche Werke geschützt. Erst mit dem „Urheberrechtsgesetz“ (Hakki Telif Kanunu) von 1910 wurde neben dem urheberrechtlichen Schutz der Schriftwerke wie in den Vorgängerkodifikationen auch ein Schutz für Gemälde und Zeichnungen, Plastiken, Karten und Pläne, technische

⁵⁵ *Anadol*, Türk-İslam Medeniyetinde Ahilik, S. 1-8, 60 ff.; *Çağatay*, Ahilik Nedir?, S. 1-7, 31 ff.

⁵⁶ *Kala*, Türk Sinaî Mülkiyet Hakları Tarihi, S. 37.

⁵⁷ *Kala*, Türk Sinaî Mülkiyet Hakları Tarihi, S. 33.

⁵⁸ *İvgin*, Ahilerde Ahlaki Değerler ve Bunların Ticarete Uygulanması, S. 71, 74; *Kala*, Türk Sinaî Mülkiyet Hakları Tarihi, S. 95; *Marşap*, Ahilik Araştırmaları Dergisi 2005 Band 1 Reihe 2, S. 85.

⁵⁹ *Çağatay*, Ahilik Nedir?, S. 127.

Zeichnungen, Bauwerke sowie Werke der Musik und Bühnenwerke vorgesehen.⁶⁰ Das Design von Erzeugnissen wurde somit gesetzlich umfassend geschützt.

Nach der Gründung der Türkischen Republik am 29.10.1923 wurde mit der Reform des türkischen Urheberrechts begonnen, weil das genannte Gesetz aufgrund des Beitritts zur Berner Übereinkunft als nicht ausreichend und angesichts der rasanten Entwicklung von Kommunikationsmitteln und Unterhaltungsmedien als nicht mehr zeitgemäß erschien. Daher wurde „Das Gesetz zum Schutz von Geistes- und Kunstwerken“ (Fikir ve Sanat Eserleri Kanunu – TURhG) am 05.12.1951 verabschiedet und trat am 01.01.1952 in Kraft.⁶¹ Das Gesetz definierte bestimmte Werkgruppen, nämlich die „Werke der Wissenschaft und Literatur, Musikwerke, Werke der bildenden Künste und Filmwerke“. Unter den verschiedenen Werkgruppen wurden Werkarten entweder umschreibend oder aufzählend geregelt. Dabei erfuhren auch in diesem Gesetz Werke der bildenden Künste eine ausführliche Regelung. Werke der bildenden Kunst wurden in Art. 4 TURhG als „Handarbeiten und Werke des Kunstgewerbes, Plastiken, Bilder, Zeichnungen, fotografische Werke oder ein sonstiges Verfahren auf Metall“ beschrieben. Werke der bildenden Kunst mussten künstlerischer Natur sein und die Eigentümlichkeit ihres Urhebers aufweisen. In Art. 4 Abs. 2 TURhG wurde zum ersten Mal der Begriff „industrielles Design“ erwähnt. Demzufolge verloren diejenigen Werke der bildenden Kunst, die nach anderen Gesetzen (z.B. nach dem Handels-, Zivil- oder Markengesetzbuch) als Geschmacksmuster oder Modelle geschützt wurden, ihre Eigenschaft als Geistes- und Kunstwerke nicht. Allerdings gab es zu jener Zeit kein Geschmacksmustergesetz.

Design wurde bis zum Jahr 1995 nach dem Urheber- und Wettbewerbsrecht geschützt.⁶² Das Jahr 1995 stellte allerdings eine Wende für das türkische Immaterialgüterrecht dar. Grund für die Gesetzesnovelle dieses Jahres war der Beitrittsprozess der Türkei in die Europäische Union (EU). Ein erster Schritt dazu war ein Assoziationsabkommen⁶³ zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei von 12.09.1963, das bis heute die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der EU und der Türkei ist. Art. 2 Abs. 1 des Assoziationsabkommens

⁶⁰ Erel, Türk Fikir ve Sanat Hukuku, S. 21, 22.

⁶¹ Hirsch, Das neue Urheberrechtsgesetz der Türkei, S. 9-11.

⁶² Suluk/Orhan, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 75.

⁶³ Abl. EG vom 29.12.1964 Nr. 217, S. 3701-3702; BGBl 1964 Teil 2, S. 509, 1959.

definierte als Ziel, die gegenseitigen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zu verstärken und den beschleunigten Aufbau der türkischen Wirtschaft zu gewährleisten. Am Ende dieses Prozesses sollte eine Zollunion stehen. Mit dem Zollunionsbeschluss⁶⁴ wurde darauf abgezielt, Zölle aufzuheben (Art. 4 ZUB) und mengenmäßige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen zu beseitigen (Art. 5 und 6 ZUB), wobei hier die inhaltliche Übereinstimmung mit Art. 36 AEUV hervorzuheben ist.⁶⁵ Der Zollunionsbeschluss war auch Grundlage für die Harmonisierung der türkischen Handels- und Wettbewerbspolitik mit den EU-Richtlinien einschließlich der Reformen des Rechts des geistigen Eigentums. Die türkischen Gesetze mussten hinsichtlich des Schutzes des geistigen Eigentums angepasst werden, sodass in diesem Bereich ein EU-äquivalentes Niveau sichergestellt werden konnte, das auch den zukünftigen Beitritt der Türkei zur EU vereinfachen würde.⁶⁶ Aus diesen Gründen und wegen der Erfordernisse der Implementierung des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen) in die türkische Gesetzgebung geschahen im Bereich des Rechtsschutzes tiefgreifende Änderungen.⁶⁷

Der Schutz des Designs ist im Sinne eines gewerblichen Schutzrechts in Verbindung mit einem speziellen Gesetz, wie dem Geschmacksmustergesetz, im Vergleich zu Deutschland erst mehr als ein Jahrhundert später eingeführt worden. Für diese Verspätung spielt die gängige Anwendung des Urheber- und des Rechts des unlauteren Wettbewerbs beim Designschutz eine große Rolle. Die erste spezielle Regelung für den Designschutz [„Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft für den Schutz der industriellen Designs“ (Endüstriyel Tasarımların Korunması Hakkında Kanun Hükmünde Kararname – TDesVOMG)] wurde im Jahr 1995 verabschiedet⁶⁸ und inhaltlich dem Entwurf der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für das Gemeinschaftsgeschmacksmuster von 1993 (EU-Verordnungsentwurf von 1993) angelehnt.

Seit 2009 wird über den Entwurf eines neuen Geschmacksmustergesetzes in der

⁶⁴ Abl. EG vom 13.12.1996, Nr. L 35/1.

⁶⁵ *Uysal*, Probleme des türkischen Markenrechts, S. 25.

⁶⁶ *Keskin*, Warum die Türkei die Gemeinschaft bereichern würde?, S. 63, 80.

⁶⁷ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Genel Esaslar, Fikir ve Sanat Eserleri, S. 82.

⁶⁸ RG. (Amtsblatt) Nr. 22326 vom 27.06.1995.

Türkischen Großen Nationalversammlung debattiert. Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, den Geschmacksmusterschutz nicht durch eine Rechtsverordnung, sondern durch ein Gesetz zu gewähren und das geltende Recht zu novellieren. Im März 2013 wurde schließlich der „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft für den Schutz der Patente und in anderen Rechtsordnungen“ veröffentlicht. Neben den Novellierungen in den Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft für den Schutz der Patente, Marken und geografischen Herkunftsangaben sollen hiermit auch Änderungen bei der TDesVOMG durchgesetzt werden.⁶⁹ Dieser Gesetzentwurf zur Änderung der TDesVOMG hat aber den Entwurf eines neuen Geschmacksmustergesetzes von 2009 nicht beeinträchtigt und ist daher weiterhin auf der Agenda der Türkischen Großen Nationalversammlung. Allerdings ist es nur schwer nachvollziehbar, warum der Gesetzgeber nicht ein neues Gesetz verabschieden, sondern neue Änderungen in der TDesVOMG von 1995 durchsetzen möchte. Es wäre wünschenswert, den Designschutz in einem grundsätzlich novellierten Gesetz zu gewährleisten. Aufgrund dieser unterschiedlichen Gesetzentwürfe über Geschmacksmusterschutz werden im Folgenden in den Kapiteln über türkisches Recht die beiden Entwürfe zusammen behandelt.

E. Einbindung der Türkei und Deutschlands in internationale Vereinbarungen

I. Pariser Verbandsübereinkunft

Das erste und wichtigste Abkommen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ist die „Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums“ (PVÜ). Sie wurde am 20.03.1883 zwischen Belgien, Brasilien, Frankreich, Guatemala, Italien, den Niederlanden, Portugal, Salvador, der Schweiz, Serbien und Spanien abgeschlossen. Sie ist in der Vergangenheit mehrfach überarbeitet und ergänzt worden und weitere Staaten sind dem Abkommen beigetreten. Die dem Abkommen zugehörigen Staaten bilden einen körperschaftlich organisierten Verband zum Schutz des gewerblichen Eigentums, Art. 1 Abs. 1 PVÜ. Die PVÜ wird von der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO) in Genf verwaltet und hatte mit Stand des Jahres 2013 insgesamt 175 Verbandsländer als Mitglieder.⁷⁰

⁶⁹ <http://www2.tbmm.gov.tr/d24/1/1-0756.pdf>.

⁷⁰ http://www.wipo.int/treaties/en/ShowResults.jsp?lang=en&treaty_id=2.

Deutschland hatte lange Zeit Vorbehalte gegenüber der PVÜ.⁷¹ Erst im Mai 1901, in der Zeit der Deutschen Reiches, beschloss Bundesrat und Reichstag, der PVÜ beizutreten; der Beitritt wurde am 01.05.1903 wirksam.⁷² Die Bundesrepublik Deutschland hat der Stockholmer Fassung durch Gesetz vom 05.06.1970 zugestimmt.⁷³ Die Europäische Gemeinschaft ist zwar kein Verbandsland der PVÜ, hat jedoch über Art. 2 Abs. 1 TRIPS die hier relevanten Vorschriften der PVÜ zu befolgen.⁷⁴ Die Türkei trat der PVÜ im Jahr 1925 der damals gültigen Washingtoner Fassung von 1911 bei,⁷⁵ und schließlich wurde im Jahr 1975⁷⁶ unter Vorbehalt der Art. 1 bis 12 die revidierten Stockholmer Fassung (1994 wurde dieser Vorbehalt fallen gelassen) angenommen.⁷⁷

Ziel der PVÜ war es, den Gedanken des gewerblichen Rechtsschutzes weltweit zu verbreiten, die großen Unterschiede der bestehenden nationalen Gesetze zu beseitigen, den unvollkommenen Schutz der ersten nationalen Gesetze zu optimieren und das Verfahren zur Erlangung internationalen Schutzes zu rationalisieren.⁷⁸ In Art. 1 Abs. 2 PVÜ wird bestimmt, dass der gewerbliche Rechtsschutz Erfindungspatente, Gebrauchsmuster, Farb- oder Handelsmarken, Dienstleistungsmarken, Handelsnamen, Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen sowie „gewerbliche Muster und Modelle“ erfasst.⁷⁹ Daher gehören gewerbliche Muster und Modelle zu den von der Konvention erfassten Gegenständen des gewerblichen Rechtsschutzes. Die PVÜ verpflichtet nach Art. 5^{quinquies} PVÜ ihre Verbandsländer, gewerbliche Muster und Modelle zu schützen. Dabei wird der Schutzgegenstand in der PVÜ nicht definiert und offen gelassen, mit welchen Mitteln ein solcher Schutz gewährt werden muss. Eine Sondergesetzgebung für Geschmacksmusterschutz ist deshalb nicht zwingend erforderlich. Der Schutz kann auch durch andere Gesetze, etwa über das Urheberrecht

⁷¹ *Kurz*, Weltgeschichte des Erfindungsschutzes, S. 483 ff.

⁷² RGBl. 1903, S. 147.

⁷³ In Deutschland wurde die Haager Fassung der PVÜ am 05.04.1928 (RGBl. II S.181), die Londoner Fassung am 08.10.1937 (RGBl. II S. 584), die Lissaboner Fassung am 30.03.1961 (BGBl II S. 274) und die Stockholmer Fassung am 13.10.1970 (BGBl II S. 1073) ratifiziert. Die Änderungen der letzten Fassung vom 02.10.1979 ist am 3.07.1984 in Kraft getreten (BGBl 1984 II S. 799).

⁷⁴ *Ruhl*, Art. Einl. GG V Rn. 2; näher zum TRIPS unten I. Kapitel E V.

⁷⁵ *Tekinalp*, Fikri Mülkiyet Hukuku, § 6 Rn. 19; vgl. III Tertip Düstur, C 5, 6.

⁷⁶ Beschluss des Kabinetts 7/10464, RG. (Amstblatt) 20.11.1975.

⁷⁷ RG. (Amstblatt) vom 20.11.1974, Nr. 15418; RG. (Amstblatt) 23.09.1994, Nr. 12206.

⁷⁸ *Beier*, GRUR Int. 1983, 339 ff.

⁷⁹ *Heydt*, GRUR Ausl.1960, 197 ff.

oder das Lauterkeitsrecht, gewährt werden.⁸⁰

In Art. 4 C PVÜ wird für Muster und Modelle eine Prioritätsfrist von sechs Monaten vorgesehen. Nach Art. 5 D PVÜ ist für die Anerkennung des Rechts die Hinterlegung des gewerblichen Musters und Modells durch Anbringung eines Zeichens oder Vermerks auf dem Erzeugnis nicht erforderlich. Für gewerbliche Muster und Modelle findet auch der Grundsatz der Inländerbehandlung nach Art. 3 PVÜ Anwendung. Entsprechend sind die Verbandsländer verpflichtet, den Angehörigen der übrigen Verbandsstaaten jeweils den gleichen Schutz zu gewähren, wie sie ihn eigenen Staatsangehörigen zugestehen. Anders als andere gewerbliche Schutzrechte darf nach Art. 5 B PVÜ der Schutz gewerblicher Muster und Modelle wegen unterlassener Ausübung oder wegen der Einfuhr von Gegenständen, die mit den geschützten Gegenständen übereinstimmen, in keiner Weise durch Verfall beeinträchtigt werden.⁸¹

II. Berner Übereinkunft

Die „Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst“ (RBÜ) ist das älteste internationale Vertragswerk auf dem Gebiet des Urheberrechts. Sie wurde am 09.09.1886 mit Zusatzartikel, Schlussprotokoll und Vollziehungsprotokoll zwischen Belgien, dem Deutschen Reich, Frankreich, Großbritannien, Italien, der Schweiz, Spanien und Tunesien geschlossen,⁸² um die Rechte der Urheber an Werken im jeweiligen Land und auf dem Territorium der anderen Staaten durch multilateralen Staatsvertrag in wirksamer und möglichst einheitlicher Weise zu schützen und den Austausch der kulturellen Güter und Leistungen zu verstärken.⁸³ Zu dieser Übereinkunft wurden zwei Ergänzungen vorgenommen und mehrere revidierte Fassungen vereinbart.⁸⁴ Durch die Berner Übereinkunft wurde ein Staatenverband gegründet, dessen internationales Büro in Genf liegt und dessen Sekretariat die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) ist. Das Deutsche Reich setzte die RBÜ erst am 05.12.1887 in Kraft, und Deutschland ratifizierte alle Fassungen der

⁸⁰ *Kur*, GRUR Int. 1995, 185, 186; *Lorenzen*, Designschutz im europäischen und internationalen Recht, S. 15.

⁸¹ *Kur*, GRUR Int. 1995, 185, 186 ff.; *Lorenzen*, Designschutz im europäischen und internationalen Recht, S. 16.

⁸² Vgl. Art. 1, 22-26 RBÜ.

⁸³ *Püschel*, 100 Jahre Berner Union, S. 21, 45.

⁸⁴ Vervollständigt am 04.04.1896 in Paris; revidiert am 13.09.1908 in Berlin; vervollständigt am 20.03.1914 in Bern; revidiert am 02.06.1928 in Rom, 26.06.1948 in Brüssel, 04.07.1967 in Stockholm, 24.07.1971 und 28.09.1979 in Paris.

RBÜ.⁸⁵ Im Jahr 1952 trat die Türkei durch Gesetz Nr. 5777 vom 28.05.1951 der Berner Übereinkunft in der Brüsseler Fassung von 1948 bei,⁸⁶ und schließlich wurde der Pariser Fassung von 1971 durch Gesetz Nr. 4117 vom 12.07.1995 zugestimmt.⁸⁷

Die RBÜ enthält auch Regelungen über den Designschutz. Allerdings werden hierbei weder „Werke der angewandeten Kunst“⁸⁸ noch „Muster“⁸⁹ definiert. Nach Art. 2 Abs. 7 RBÜ:

„...bleibt der Gesetzgebung der Verbandsländer vorbehalten, den Anwendungsbereich der Gesetze, die die Werke der angewandten Kunst und die gewerblichen Muster und Modelle betreffen, sowie die Voraussetzungen des Schutzes dieser Werke, Muster und Modelle festzulegen. Für Werke, die im Ursprungsland nur als Muster und Modelle geschützt werden, kann in einem anderen Verbandsland nur der besondere Schutz beansprucht werden, der in diesem Land den Mustern und Modellen gewährt wird; wird jedoch in diesem Land kein solcher besonderer Schutz gewährt, so sind diese Werke als Werke der Kunst zu schützen.“

Daraus kann entnommen werden, dass die Verbandsländer frei bestimmen können, ob und in welchem Ausmaß sie Gebrauchsgegenständen urheberrechtlichen und/oder geschmacksmusterrechtlichen Schutz gewähren. Zudem enthält Art. 2 Abs. 7 RBÜ eine Abweichung vom Grundsatz der Inländergleichbehandlung und eine materielle Reziprozitätsklausel. Das heißt, wenn in einem Verbandsland inländische Werke

⁸⁵ Die RBÜ in der Fassung vom 09.09.1886 trat in Deutschland am 5. 12.1887 in Kraft; vervollständigte Fassung von Paris vom 4.05.1896 am 9.12.1897; Revidierte Fassungen von Berlin vom 13.11.1908 am 9.06.1910; Bern vom 20.03.1914 am 10.01.1920; Rom vom 2.06.1928 am 21.10.1933; Brüssel vom 26.06.1948 am 10.10.1966; Stockholm vom 14.07.1967 ohne Art. 1 bis 21 und Anhang am 19.09.1970; Art. 2 des Zustimmungsgesetzes geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 25.10.1994. Die letzte revidierte Fassung von Paris vom 24.07.1971 trat am 22.01.1974 in Kraft, sodann vollständig in Kraft am 10.10.1974.

⁸⁶ RG. (Amstblatt) 02.06.1951, Nr. 7824.

⁸⁷ RG. (Amstblatt) 12.07.1995, Nr. 22341.

⁸⁸ Werke der angewandten Kunst sind diejenigen Werke, die nicht nur zur Betrachtung bestimmt sind, sondern auch einem Gebrauchszweck dienen. Mit anderen Worten handelt es sich bei den Werken der angewandten Kunst um Bedarfs- und Gebrauchsgegenstände mit künstlerischer Formgebung. Darunter können bspw. Einrichtungsgegenstände, Gebrauchsgegenstände des gehobenen Bedarfs, Gegenstände der industriellen Formgebung sowie Modeschöpfungen, Schmuckgegenstände, Möbel, Haushaltsgeräte, Gebrauchs- und Werbegrafik, Zeitschriftenlayout oder Bühnenbilder fallen, vgl. Dreier/Schulze – Schulze, § 2 UrhG Rn. 159; Fromm/Nordemann – Nordemann, Axel, § 2 UrhG Rn. 139; Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, Rn. 140; Mahr, Designschutz, S. 98; Schrickler/Loewenheim – Loewenheim, § 2 UrhG Rn. 156.

⁸⁹ Siehe für Musterbegriff 2. Kapitel C I.

zusätzlich zu einem spezifischen Designschutz auch urheberrechtlich geschützt werden, so muss der Urheberrechtsschutz nur dann auch konventionsangehörigen Ausländern gewährt werden, soweit in deren Heimatland ebenfalls urheberrechtlicher Schutz erlangt werden kann. Die Werke, die im Ursprungsland nur als Muster und Modelle geschützt werden, können in einem anderen Verbandsland als Werke der Kunst geschützt werden, wenn in diesem Land kein spezifischer Designschutz gewährt wird.⁹⁰ Allerdings hat der EuGH mit seiner *Phil-Collins*-Entscheidung festgestellt, dass innerhalb der Europäischen Union diese Vorschrift keine Anwendung finden kann, weil sie als eine nach Art. 6 EWGV (Maastricht)⁹¹ unzulässige Diskriminierung anzusehen ist.⁹² Außerdem beträgt nach Art. 7 Abs. 4 PVÜ die Schutzdauer in Ländern, in denen das nationale Recht urheberrechtlichen Schutz für Werke der angewandten Kunst gewährt, gegenüber Ausländern mindestens 25 Jahre.⁹³

III. Haager Abkommen über die Internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle (HMA)

Das Haager Abkommen über die Internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle wurde am 06.11.1925 abgeschlossen und bisher mehrfach revidiert⁹⁴ und ergänzt.⁹⁵ Bis zum Jahr 2013 traten bisher den verschiedenen Akten zum Haager Musterabkommen insgesamt 60 Länder bei.⁹⁶ Allerdings traten auch eine Reihe bedeutender Staaten, wie etwa die USA, Japan und Großbritannien, dem HMA nicht bei. Das Deutsche Reich trat am 01.06.1928⁹⁷ dem Haager Abkommen von 1925 bei, und Deutschland ratifizierte die späteren Fassungen.⁹⁸ Die Europäische Gemeinschaft

⁹⁰ *Kur*, GRUR Int. 1995, 185, 187; *Wang*, Die schutzfähige Formgebung, S. 98.

⁹¹ Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

⁹² *Kur*, GRUR Int. 1995, 185, 187; vgl. EuGH GRUR Int. 1994, 53, Tz. 33 ff. – *Phil-Collins*.

⁹³ *Lorenzen*, Designschutz im europäischen und internationalen Recht, S. 18; *Wang*, Die schutzfähige Formgebung, S. 98.

⁹⁴ Revidiert am 2.06.1934 in London, am 28.11.1960 in Haag und 1.01.1999 in Genf.
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/134/1613434.pdf>.

⁹⁵ Ergänzt am 18.11.1961 in Monaco, am 14.07.1967 in Stockholm.

⁹⁶ Vgl. http://www.wipo.int/treaties/en/ShowResults.jsp?lang=en&search_what=B&bo_id=9.

⁹⁷ RGBI. 1928 II S.175.

⁹⁸ Londoner Fassung von 1934 am 13.06.1939 (RGBI. 1937 II S. 583), Haager Fassung von 1960 am 01.08.1984 (BGBl II 1962 S. 774) und Stockholmer Ergänzungsvereinbarung von 1967 am 27.09.1975 (BGBl II 1970 S. 448). Die Bundesrepublik Deutschland hat am 29.06.2000 die Genfer Fassung vom 02.06.1999 sowie eine neue Ausführungsordnung in Genf unterzeichnet; diese ist seit dem 23.12.2003 in Kraft. Diese Ausführungsordnung wurde 2003 durch die Gemeinsame Ausführungsordnung zu den Fassungen des Haager Abkommens von 1999, 1960 und 1934 ersetzt (BGBl 2008 II S. 1341, 1342). Sie trat am 01.04.2004 in Kraft. Zum 01.01.2008 wurde sie erneut geändert (BGBl 2008 II S. 1341, 1389), zuletzt am 29.06.2009 (BGBl II 2009, 837, Das Gesetz zu der

ist seit 01.01.2008 Mitglied des Haager Musterabkommens.⁹⁹ Die Türkei trat der Fassung von 1999 erst am 01.01.2005 bei.¹⁰⁰

Ziel des HMA ist die Schaffung einer Verfahrenserleichterung für den Anmelder von Mustern. Durch das HMA wird kein – wie beim GGM – einheitliches Musterrecht geschaffen. Vereinfacht wird nur das Verfahren zur Erlangung verschiedener nationaler Schutzrechte, so dass mit einer einzigen Anmeldung beim Internationalen Büro der WIPO in Genf Schutz in einer Vielzahl von Staaten erlangen werden kann.¹⁰¹ Diese internationale Anmeldung kann gemäß Art. 4 Abs. 1 Genfer Akte des HMA nach Wahl des Anmelders entweder direkt beim Internationalen Büro oder über das Amt der Vertragspartei des Anmelders eingereicht werden. Mit dem Zeitpunkt der internationalen Registrierung hat nach Art. 14 Abs. 1 Genfer Akte des HMA die internationale Eintragung zumindest dieselbe Wirkung für jede Vertragspartei wie ein nach dem Recht dieser Vertragspartei vorschriftsmäßig eingereichtes Gesuch um Schutzerteilung für ein gewerbliches Muster oder Modell.¹⁰²

IV. Abkommen von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle

Eine diplomatische Konferenz, zu der alle Mitgliedsländer der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums eingeladen wurden, beschloss am 08.10.1968 in Locarno ein Abkommen zur Einrichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle. Dieses Abkommen wurde am 28.09.1979 revidiert und die Locarno-Klassifikation wurde bereits mehrmals überarbeitet. Dem Übereinkommen sind mit Stand des Jahres 2013 insgesamt 52 Staaten beigetreten.¹⁰³ In Art. 9 Abkommen von Locarno wird eine für eine Mitgliedschaft in der durch das Locarno Übereinkommen begründeten

Genfer Fassung vom 02.07.1999 (Genfer Akte) des Haager Abkommens vom 06.11.1925 über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle vom 29.06.2009) zur der Genfer Fassung von 02.07.1999 in Genf ratifiziert. Sie trat in Deutschland am 13.02.2010 in Kraft, vgl.

http://www.bgbl.de/Xaver/text.xav?bk=Bundesanzeiger_BGBI&start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl210s0190.pdf'%5D&wc=1&skin=WC.

⁹⁹ Grundlage war der Beschluss des Rates 2006/954/EG vom 18.12.2006 zur Genehmigung des Beitritts, ABI L 386 vom 29.12.2006, S. 28 bis 43.

¹⁰⁰ RG. (Amstblatt) Nr. 25433 v. 14.04.2004.

¹⁰¹ Pilla, GRUR Int. 1999, 150; Reisner, GRUR Int. 2011, 487.

¹⁰² Eichmann/von Falckenstein – Eichmann, Einl. Internationales GeschmMG Rn. 7; Reisner, GRUR Int. 2011, 487, 495.

¹⁰³ http://www.wipo.int/treaties/en/ShowResults.jsp?lang=en&search_what=B&bo_id=12.

Gemeinschaft eine Mitgliedschaft in der PVÜ vorausgesetzt.¹⁰⁴ Die Bundesrepublik Deutschland trat dem Locarno-Abkommen am 12.11.1990 bei,¹⁰⁵ die Türkei am 30.11.1998. Nach Art. 27 TDesVOmG werden Klassen und Unterklassen nach dem Locarno-Abkommen eingeteilt.

Die Länder, auf welche dieses Abkommen Anwendung findet, bilden nach Art. 1 Nr. 1, 2 einen besonderen Verband, um für die gewerblichen Muster und Modelle einheitliche Klassifikationen zu schaffen. Zudem wurde nach Art. 3 ein Sachverständigenausschuss eingesetzt, in dem jedes der Mitgliedsländer vertreten ist. Dieser Ausschuss ist befugt, Änderungen oder Ergänzungen an der ursprünglichen Einteilungsliste der Klassen und Unterklassen vorzunehmen, eine alphabetische Warenliste aufzustellen und erläuternde Anmerkungen anzufertigen. Ferner ist der Ausschuss berechtigt, alle drei oben genannten Teile des Locarno-Abkommens zu ändern oder zu ergänzen.¹⁰⁶ Die Locarno-Klassifikation wurde mehrmals vom Sachverständigenausschuss überarbeitet,¹⁰⁷ und seit 01.01.2009 ist die 9. Ausgabe der Locarno-Klassifikation gültig.

Die Locarno-Klassifikation umfasst nach Art. 1 Abs. 3 lit. i des Locarno-Abkommens eine Einteilung in Klassen und Unterklassen, und zwar nach lit. ii eine alphabetische Liste der Waren, die Gegenstand von gewerblichen Mustern und Modellen sein können, mit Angabe der Klassen und Unterklassen, in die sie eingeordnet sind, und nach lit. iii erläuternde Anmerkungen.

Die Locarno-Klassifikation hat gemäß Art. 2 Abs. 1 Locarno-Abkommen nur verwaltungsmäßige Bedeutung und bindet die Länder des besonderen Verbandes nicht hinsichtlich der Art und des Umfangs des Schutzes des Musters oder Modells in diesen Ländern. Die Behörden der Länder des besonderen Verbandes sind nach Art. 2 Abs. 3 Locarno-Abkommen verpflichtet, in den amtlichen Urkunden über die Hinterlegung oder Eintragung der Muster oder Modelle und sofern sie amtlich veröffentlicht werden, in diesen Veröffentlichungen die Nummern der Klassen und Unterklassen der Internationalen Klassifikation anzugeben, in welche die Waren eingeordnet sind, die Gegenstand der Muster oder Modelle sind.

¹⁰⁴ Lorenzen, Designschutz im europäischen und internationalen Recht, S. 14.

¹⁰⁵ BGBl. 1990 Teil 2, S. 1679.

¹⁰⁶ <http://www.dpma.de/docs/service/klassifikationen/locarno/vorwort.pdf>.

¹⁰⁷ Am 07.07.2009, 14.11.2006, 06.08.2003, 23.10.1990, 30.08.1983.

V. TRIPS-Übereinkommen

Am 15.04.1994 wurden in Marrakesch die multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) mit der Unterzeichnung des Übereinkommens zur Gründung der Welthandelsorganisation (WTO) abgeschlossen. Die WTO bildet nach Art. II 1 WTO-Übereinkommen den gemeinsamen institutionellen Rahmen für die Wahrnehmung der Handelsbeziehungen zwischen ihren Mitgliedern in Angelegenheiten im Zusammenhang mit den in den Anlagen dieses Übereinkommens enthaltenen Übereinkommen und dazugehörigen Rechtsinstrumenten. Die WTO stützt sich im Kern auf das GATT, enthält aber insgesamt mehr als 40 Einzelübereinkommen sowie umfangreiche ergänzende Bestimmungen und Regelungen. Eines der weiteren Übereinkommen, die in den Anlagen zum WTO-Übereinkommen enthalten sind, ist das als Anlage 1 C angefügte Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights – TRIPS).¹⁰⁸

Der Schutz der Rechte des geistigen Eigentums wurde zunächst in den GATT-Verhandlungen und dann in TRIPS als Teil des WTO-Übereinkommens aufgenommen. Ausschlaggebend hierfür waren die folgenden Beweggründe: zunehmende wirtschaftliche Bedeutung und damit auch Schutzbedürftigkeit der durch diese Rechte geschützten Güter, die Defizite des traditionellen internationalen Schutzes dieser Rechte und die Fragwürdigkeit einseitiger und bilateraler Schutzalternativen.¹⁰⁹ Allerdings waren viele Länder, die als „Problemfälle“ im Bereich der Produktpiraterie eingestuft wurden, nicht Mitglieder der bis dahin geschlossenen Abkommen wie z.B. PVÜ oder RBÜ. Darüber hinaus wurden in den Schwellenländern keine wirksamen Verbesserungen zur Verhinderung der Produktpiraterie erreicht. Dieses Defizit sollte durch eine einheitliche Regelung, wie sie später in TRIPS erfolgte, beseitigt werden.¹¹⁰ Das Ziel von TRIPS ist es daher, Verzerrungen und Behinderungen des internationalen Handels zu verringern sowie einen wirksamen und angemessenen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums zu

¹⁰⁸ Busche/Stoll – Stoll, Einl. 1 TRIPS Rn. 17 ff.; Katzenberger, GRUR Int. 1995, 447 ff.

¹⁰⁹ Katzenberger, GRUR Int. 1995, 447, 468.

¹¹⁰ Schmidt-Pfitzner, Das TRIPS-Übereinkommen und seine Auswirkungen auf den deutschen Markenschutz, S. 24, 25.

fördern und sicherzustellen.¹¹¹

Bisher traten 153 Staaten dem TRIPS-Übereinkommen bei. Der Deutsche Bundestag stimmte dem WTO-Übereinkommen am 30.08.1994 zu¹¹²; das TRIPS-Übereinkommen wurde in Deutschland als Teil des WTO-Abkommens am 01.01.1995 wirksam.¹¹³ Die Europäische Union ist seit 01.01.1995 Mitglied des TRIPS-Übereinkommens.¹¹⁴ Die Türkei trat dem TRIPS-Übereinkommen am 26.01.1995 mit Gesetz Nr. 4067 bei.¹¹⁵

TRIPS enthält grundlegende Regelungen für fast alle Gebiete des geistigen Eigentums. Der Geschmacksmusterschutz wird in Abschnitt 4 unter dem Titel „Gewerbliche Muster und Modelle“ geregelt. Im Vergleich zur PVÜ wird nicht nur vorgeschrieben, dass die Mitglieder des TRIPS einen Schutz für gewerbliche Muster und Modelle vorsehen sollen. TRIPS berücksichtigt zum ersten Mal in einer internationalen Konvention Definitionen, Schutzvoraussetzungen und Schutzzumfang der gewerblichen Muster und Modelle.¹¹⁶ Nach Art. 25 TRIPS sehen die Mitglieder den Schutz unabhängig geschaffener gewerblicher Muster und Modelle vor, die neu sind oder Eigenart haben. Damit verpflichtet Art. 25 Abs. 1 Satz 1 TRIPS die Mitglieder, unabhängig geschaffene Muster zu schützen, soweit diese die Schutzvoraussetzungen – nämlich Neuheit oder Eigenart – erfüllen. Allerdings werden hier weder der Begriff des Musters noch derjenige des musterfähigen Erzeugnisses noch die Begriffe Neuheit und Eigenart definiert. Daher handelt es sich um eine Leitlinien dienende Definition, die andere Interpretationen nicht ausschließt. Hiermit wird ein Spielraum für eigenständige nationale Definitionen eröffnet.¹¹⁷ In Art. 25 Abs. 1 Satz 2 TRIPS wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben, Mustern oder Modellen den Schutz zu versagen, wenn sie sich von bekannten Mustern oder Modellen nicht wesentlich unterscheiden. Außerdem wird durch die Einfügung des Wortes „wesentlich“ klargestellt, dass auch ein hoher Schutzstandard mit Art. 25 Abs. 1 TRIPS vereinbar

¹¹¹ Vgl. Die Präambel des TRIPS.

¹¹² Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15.04.1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation und zur Änderung anderer Gesetze vom 30.08.1994, BGBl. 1994 Teil 2, S. 1438.

¹¹³ BGBl. II S. 1730

¹¹⁴ Amtsblatt Nr. L 336 vom 23.12.1994, S. 0214-0233.

¹¹⁵ RG (Amtsblatt) vom 25.02.1995, Nr. 22213.

¹¹⁶ Lorenzen, *Designschutz im europäischen und internationalen Recht*, S. 21.

¹¹⁷ Kur, *GRUR Int.* 1995, 185, 189; Lorenzen, *Designschutz im europäischen und internationalen Recht*, S. 22; Pataky, *GRUR Int.* 1995, 653, 655.

ist.¹¹⁸

Art. 25 Abs. 2 TRIPS verpflichtet die Mitglieder, sicherzustellen, die Voraussetzungen für die Gewährung des Schutzes von Textilmustern, insbesondere hinsichtlich Kosten, Prüfung oder Bekanntmachung, die Möglichkeit, diesen Schutz zu begehren und zu erlangen, nicht unangemessen zu beeinträchtigen. Diese Sonderregelung des Art. 25 Abs. 2 TRIPS für Textilmuster bezweckt, für ein Produktfeld, dessen Güter in recht kurzer Zeit weitgehend an Wert verlieren, einen schnellen und unkomplizierten Schutz zu gewährleisten, was insbesondere in Entwicklungsländern zum Tragen kommt. Nach Art. 25 Abs. 2 Satz 2 TRIPS steht den Mitgliedstaaten frei, dieser Verpflichtung durch musterrechtliche oder urheberrechtliche Bestimmungen nachzukommen.¹¹⁹

In Art. 26 TRIPS werden die dem Musterinhaber zustehenden Verbotensrechte vorgeschrieben. Nach Art. 26 Abs. 1 TRIPS ist der Musterinhaber berechtigt, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung Gegenstände herzustellen, zu verkaufen oder einzuführen, die ein Muster tragen oder enthalten, das eine Nachahmung oder im Wesentlichen eine Kopie des geschützten Musters darstellt. Für die Geltendmachung des Verbotensrechts ist daher nicht nur eine sklavische Nachahmung erforderlich, sondern auch das Muster, das im Wesentlichen eine Nachahmung des geschützten Musters oder Modells darstellt bzw. durchaus gewisse Abweichungen aufweist, ausreichend. Die Handlungen können nur untersagt werden, wenn sie zu gewerblichen Zwecken erfolgen. Der Schutzinhaber kann nicht nur einschreiten, wenn die Nachahmung exakt, gewissermaßen „sklavisch“ ist, sondern auch dann, wenn das Design einen im Wesentlichen gleichen Gesamteindruck vermittelt wie das geschützte Muster.¹²⁰ Außerdem erlaubt Art. 26 Abs. 1 TRIPS den Mitgliedstaaten, begrenzte Ausnahmen vom Schutz gewerblicher Muster und Modelle vorzusehen. Art. 26 Abs. 1 TRIPS muss somit gewährleisten, dass solche Ausnahmen nicht unangemessen im Widerspruch zur normalen Verwertung geschützter gewerblicher Muster oder Modelle stehen und die berechtigten Interessen des Inhabers des geschützten Musters oder Modells nicht unangemessen beeinträchtigt werden, wobei auch die berechtigten

¹¹⁸ *Kur*, GRUR Int. 1995, 185, 189.

¹¹⁹ Busche/Stoll – *Peter*, Art. 25 TRIPS Rn. 26; *Pataky*, GRUR Int. 1995, 653, 655.

¹²⁰ Busche/Stoll – *Peter*, Art. 26 TRIPS Rn. 10; *Kur*, GRUR Int. 1995, 185, 191.

Interessen Dritter zu berücksichtigen sind.¹²¹

Gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 3 TRIPS können die Mitglieder auch bestimmen, dass sich dieser Schutz nicht auf Muster oder Modelle erstreckt, die im Wesentlichen aufgrund technischer oder funktionaler Überlegungen vorgegeben sind. Wann dies der Fall ist, wird allerdings nicht geregelt. Daher kann sich die innerstaatliche Gesetzgebung auch in Zukunft darauf beschränken, Designschutz nur für Produkte und Gestaltungselemente vorzusehen, die hauptsächlich dekorativ sind.¹²²

F. Zusammenfassung

Mit der Entwicklung der industriellen Fertigungsprozesse und auch mit den Reformbewegungen im sozialen und kulturellen Bereich ging beim Produktdesign die ästhetische äußere und/oder gebrauchsfreundliche Produktgestaltung neben der günstigen Produktionsweise und der Zweckorientiertheit einher. Das Produktdesign schließt daher neben wirtschaftlichen und technischen Funktionen auch praktische, ästhetische und symbolische Funktionen zusammen. Die Unternehmen nutzen Design auch zur Differenzierung und Markenpositionierung gegenüber Wettbewerbern. So trägt das Produktdesign zur Abgrenzung eigener Produkte der Unternehmen gegenüber Produkten der Konkurrenz und Positionierung im Wettbewerb bei.¹²³ Am 11.01.1876 wurde in Deutschland das erste spezielle Gesetz für den Designschutz, das „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen“, verabschiedet.

Wegen der unterschiedlichen Funktionen des Produktdesigns im Wettbewerb gewann Designschutz wettbewerbspolitisch weltweit und im europäischen Binnenmarkt immer mehr an Bedeutung. Für die über die nationalen Grenzen hinaus in Europa tätigen Unternehmen waren die erheblichen Unterschiede bezüglich der Anmeldeformalien, des Prüfungsverfahrens und der jeweilige Schutzdauer sowie der Schutzvoraussetzungen und des Schutzzumfangs zwischen den Mitgliedstaaten bei der Planung und Durchsetzung eines grenzüberschreitenden Geschmacksmusterschutzes eine große Hürde. Daher war zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden Wettbewerbs im europäischen Binnenmarkt ein umfassender einheitlicher Schutz des

¹²¹ Vgl. Busche/Stoll – Peter, Art. 26 TRIPS Rn. 13.

¹²² Kur, GRUR Int. 1995, 185, 190.

¹²³ Schramm, Der europaweite Schutz des Produktdesigns, S. 32 ff.; http://www.stiftung-industrieforschung.de/images/stories/dokumente/spitzenforscher/2010/PD_hartmann.pdf.

Produktdesigns erforderlich.¹²⁴ Infolgedessen wurde die Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.10.1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (GeschmacksmusterRL) und die Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung (GGV) vom 12.12.2001 verabschiedet. Diese Entwicklung im europäischen Recht hatte auch in Deutschland die Reform des Geschmacksmusterrechts vom 12.03.2004 zur Folge.¹²⁵

Der Designschutz in der Türkei ist im Vergleich zum deutschen Recht ein relativ junges Rechtsgebiet. Da das Osmanische Reich ein Agrarstaat war und Ökonomie auf handwerklicher Produktion ohne nennenswerte Industrie beruhte,¹²⁶ hat die Industrialisierung in der Türkei im Vergleich zu europäischen Ländern deutlich später, nämlich in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, eingesetzt.¹²⁷ Die Technisierung und in der Folge die Massenproduktion, durch die die Plagiatoren ihre Produkte schneller und in größerem Umfang herstellen konnten, begann hier erst später. Dies ist sicher ein Grund für das späte Entstehen des gewerblichen Rechtsschutzes bzw. Geschmacksmusterschutzes in der Türkei.

Im türkischen Recht wurden erste Schritte für den Schutz von Design mit dem Urhebergesetz von 1910 unternommen. In diesem wurden Gemälde, Plastiken, Zeichnungen und Bauwerke unter Schutz gestellt. Allerdings war dies kein spezielles Gesetz, um spezifisch gewerbliche Designs zu schützen. Eine erste diesbezügliche gesetzliche Regelung erfolgte relativ spät, nämlich im Jahr 1995 mit der „Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft für den Schutz der industriellen Designs“. Vor dieser Verordnung wurde das industrielle Design außer durch das Urheberrecht nach den Grundsätzen des unlauteren Wettbewerbs geschützt.

Dabei kam dem Designschutz mit dem Erlass der TDesVomG ein höherer Stellenwert zu. Im Jahr 1995 wurden in der Türkei insgesamt 2914 Muster angemeldet. Diese Zahl fiel im Vergleich mit der Zahl der deutschen Geschmacksmusteranmeldungen (70.517) im Jahr 1995 deutlich geringer aus. Allerdings stieg die Zahl der angemeldeten Geschmacksmuster im Jahr 1996 auf 4088. Nur ein Jahr später, d.h. 1997, wurden

¹²⁴ Schramm, Der europaweite Schutz des Produktdesigns, S. 40 ff.

¹²⁵ Mahr, Designschutz, S. 33.

¹²⁶ Tetzlaff, Europas islamisches Erbe Orient und Okzident zwischen Kooperation und Konkurrenz, S. 36, 38.

¹²⁷ Ertin, Türkiye’de Sanayi, S. 166.

bereits 10.564 nationale Anmeldungen registriert. Dies entspricht einem Plus von 158 % im Vergleich zu 1996 (48.626). Die Zahl der national angemeldeten Muster betrug im Jahr 1996 in Deutschland 77.296. Im Jahr 2011 wurden in der Türkei 36.578 nationale Geschmacksmuster beim Türkischen Patentinstitut (TPI) angemeldet, beim HABM wurden 120 Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldungen von türkischen Anmeldern und bei der WIPO 86 internationale Geschmacksmusteranmeldungen von türkischen Anmeldern registriert. In Deutschland wurden dagegen im selben Jahr 2011 insgesamt 53.081 nationale Muster beim DPMA angemeldet, beim HABM waren es 16.258 Gemeinschaftsgeschmacksmuster von deutschen Anmeldern und bei der WIPO 586 internationale Geschmacksmusteranmeldungen von deutschen Anmeldern. Obwohl im Vergleich zu Geschmacksmusteranmeldungen in Deutschland die Zahl der Geschmacksmusteranmeldungen in der Türkei geringer ausfällt, kann aus der Erhöhung der Zahl der angemeldeten Muster in der Türkei dennoch eine vielversprechende Entwicklung für das zunehmende Bewusstsein der Unternehmen über die Bedeutung des Schutzes ihrer Designs abgeleitet werden. Diese Entwicklung hebt auch den Stellenwert hervor, den die Durchsetzung der Gesetze im Sinne eines effektiven Schutzes des Designs in der Türkei nunmehr erlangt hat. Da die Internationalisierung bzw. das internationale Branding der türkischen Unternehmen sich in der Anfangsphase befinden, kann bei den nationalen Geschmacksmusteranmeldungen, nicht aber bei den internationalen oder gemeinschaftlichen Anmeldungen, eine positive Entwicklung festgestellt werden.

2. Kapitel: Geschmacksmusterrecht im deutschen, europäischen und türkischen Recht

A. Allgemeines

Der Rechtsinhaber kann Schutz seines Geschmacksmusters in verschiedenen territorialen Gebieten erlangen. Er kann sein Design nur auf der nationalen Ebene schützen. Für international tätige Unternehmen ist dagegen ein Designschutz nur innerhalb der jeweiligen Staatsgrenzen wegen der wettbewerbspolitischen Bedeutung des Produktdesigns meistens nicht ausreichend. Will der Rechtsinhaber sein Geschmacksmuster außerhalb Deutschlands und der Türkei schützen lassen, steht ihm die Möglichkeit eines Gemeinschaftsgeschmacksmusterschutzes in der gesamten Europäischen Gemeinschaft nach der GGV oder nach dem internationalen Geschmacksmusterschutz des HMA zur Verfügung. Diese jeweiligen Schutzmöglichkeiten weisen jedoch Unterschiede bei den Schutzformen, dem Schutzgegenstand und den Schutzvoraussetzungen auf. In diesem Kapitel werden diese unterschiedlichen Rechtssysteme für den Geschmacksmusterschutz behandelt. Da deutsches und europäisches Recht grundsätzlich gleiche Regelungen vorsehen, werden sie zusammengefasst. Die Unterschiede zum türkischen Recht werden sodann gesondert untersucht.

B. Schutzformen

I. Schutzformen im deutschen und europäischen Recht

1. Eingetragener Geschmacksmusterschutz

Im deutschen Recht ist nach § 27 GeschmMG der Schutz des Geschmacksmusters nur mit der Eintragung beim DPMA möglich. Da nach dem Territorialitätsgrundsatz die Schutzvoraussetzungen und Schutzwirkungen nach dem Recht des Territoriums beurteilt werden, in dem das Schutzrecht besteht, sind die Schutzwirkungen der Eintragung eines Geschmacksmusters in Deutschland nur auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.¹²⁸ Im Gemeinschaftsgeschmackmusterschutz ist nach Art. 1 Abs. 2 lit. b GGV mit einer einzigen Eintragung eines Geschmacksmusters, nämlich dem „eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster“,

¹²⁸ Eichmann/Kur – *Eichmann*, Designrecht, § 2 Rn. 7.

beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) ein einheitlicher Schutz für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union gewährleistet. Mit der Eintragung wird für ein Geschmacksmuster sowohl im deutschen als auch im europäischen Recht ein absoluter Schutz von maximal 25 Jahren gewährt.¹²⁹

2. Nicht eingetragener Geschmacksmusterschutz

Die GGV gewährt auch die Möglichkeit des Schutzes eines Musters ohne Eintragung als sog. „nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster“. Nach Art. 1 Abs. 2 lit. b GGV sowie Art. 11 Abs. 1 GGV wird ein Muster ohne Eintragung für drei Jahre von dem Tag an geschützt, ab dem es der Öffentlichkeit innerhalb der Gemeinschaft erstmals zugänglich gemacht wurde. Das Ziel des nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters ist es, für die Wirtschaftszweige, die sehr viele möglicherweise kurzlebige Geschmacksmuster während kurzer Zeiträume hervorbringen, von denen vielleicht nur einige tatsächlich vermarktet werden, einen leichteren Schutz zu ermöglichen. Denn ein Schutz des Geschmacksmusters nur durch Eintragung in das Register stellt für Hersteller von Saisonartikeln und andere, nur kurzlebige Produkte einen größeren zeitlichen oder finanziellen Aufwand dar. Daher ist für sie ein Schutz ohne Eintragungsformalitäten vorteilhaft und die Schutzdauer von geringerer Bedeutung.¹³⁰

Ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie für das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster. Allerdings bietet das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster seinem Inhaber einen eingeschränkten Schutzzumfang, z.B. – wie oben erwähnt – drei Jahre Schutzfrist gegenüber 25 Jahren bei dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster, oder ein Verbotungsrecht, allerdings nur, wenn es sich tatsächlich um eine Nachahmung handelt.¹³¹

II. Schutzformen im türkischen Recht de lege lata

Im türkischen Recht werden Geschmacksmuster – wie im deutschen Recht – nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 TDesVOMG ausschließlich durch Anmeldung und Eintragung

¹²⁹ Siehe für ausführliche Informationen 2. Kapitel I I. 2. und 2. Kapitel I II. 2.

¹³⁰ Erwähnungsgrund 15 bis 17 der GGV; vgl. *Bulling/Langöhring/Hellwig*, Geschmacksmuster, Rn. 153; *Gloy*, GRUR 2000, 781, 782; *Gottschalk/Gottschalk*, GRUR Int. 2006, 461, 462.

¹³¹ Siehe für ausführliche Informationen 2. Kapitel F III 1. c.

geschützt. Das nicht eingetragene Geschmacksmuster wird nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 TDesVOMG nach den allgemeinen Grundsätzen, d.h. nach Zivilgesetzbuch oder nach den unlauteren wettbewerbsrechtlichen Vorschriften im Handelsgesetzbuch geschützt. Außerdem wird in Art. 1 Abs. 3 TDesVOMG ausdrücklich geregelt, dass der musterrechtliche Schutz bei Vorliegen der Voraussetzungen eines urheberrechtlichen Schutzes nicht ausgeschlossen ist.¹³²

III. Schutzformen im türkischen Recht de lege ferenda

Demgegenüber ist in Art. 1 Abs. 3 des Entwurfs des DesG entsprechend Art. 1 Abs. 2 GGV für den rechtlichen Schutz von Designs ein zweistufiges Schutzsystem vorgesehen. Danach soll ein Design durch ein „eingetragenes Geschmacksmuster“ geschützt, wenn es beim TPI eingetragen ist. Wenn ein Design nicht eingetragen wurde, kann es durch ein „nicht eingetragenes Geschmacksmuster“ geschützt werden. In diesem Fall wird das Design für einen Zeitraum von drei Jahren geschützt, beginnend mit dem Tag, an dem es der Öffentlichkeit erstmals zugänglich gemacht wurde. Der Rechtsinhaber hat lediglich das Recht, Nachahmungen zu verbieten.

Im Gesetzesentwurf zur Änderung der TDesVOMG von 2013 soll keine neue Regelung über „nicht eingetragene Geschmacksmuster“ vorgesehen werden.

C. Schutzgegenstand

I. Begriffsbestimmung

1. Begriff des Musters nach deutschem und europäischem Recht

Beim Geschmacksmusterschutz stellt der Begriff des Musters eine wichtige Grundlage dar. Denn die Anmeldung eines Geschmacksmusters wird zurückgewiesen, wenn der Gegenstand der Anmeldung „kein Muster“ i.S.d. Geschmacksmusterrechts ist.¹³³ Nach § 1 Abs. 1 GeschmMG und Art. 3 lit. a GGV wird unter einem Muster eine „Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon...“ verstanden. Hierbei stellt das deutsche Recht zudem klar, dass die Erscheinungsform zweidimensional oder dreidimensional sein muss.¹³⁴

¹³² Keyder, *Tekstil Ürünleri ve Fikri Mülkiyet Yasası*, S. 95; Nal, *Probleme des türkischen Urheberrechts*, S. 95.

¹³³ Eichmann/Kur – Eichmann, *Designrecht*, § 2 Rn. 10.

¹³⁴ Bulling/Langöhring/Hellwig, *Geschmacksmuster*, Rn. 18.

Allerdings findet sich sowohl im Titel des GeschmMG, wie im Titel der GeschmacksmusterRL, als auch im Gesetzestext und der GGV nicht nur der Begriff „Muster“, sondern auch der Doppelbegriff „Muster und Modell“. Das Begriffspaar „Muster und Modelle“ beruht auf den Anfängen des Geschmacksmustergesetzes in Frankreich. Bereits in den romanischen Sprachfassungen der gemeinschaftlichen Gesetzgebung wurde dieses Begriffspaar genutzt, und zwar als „dessin ou modèle“ in der französischen, „disegno o modello“ in der italienischen, „dibujo o modelo“ in der spanischen und „desenho ou modelo“ in der portugiesischen Fassung.¹³⁵ In der deutschen Gesetzessprache wurde dieses Begriffspaar in allen früheren Fassungen des Geschmacksmustergesetzes verwendet.¹³⁶ Ein „Muster“ charakterisiert hierbei flächenmäßige Erzeugnisse, ein „Modell“ die Raumform, also plastische Erzeugnisse.¹³⁷ Allerdings hat diese Unterscheidung keine rechtliche Relevanz und keinen Einfluss auf die Schutzfähigkeit und die Schutzvoraussetzungen.¹³⁸ In § 1 Abs. 1 GeschmMG sowie in den anderen Vorschriften des Gesetzes und der GGV wird der Begriff des Musters hingegen als ein Oberbegriff verwendet. Dies soll die Umständlichkeit der Verwendung eines Doppelbegriffs vermeiden.¹³⁹ Wie oben erwähnt, sollen in dem Gesetzentwurf zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes der Begriff „Muster“ durch „Design“ und der Begriff „Geschmacksmuster“ durch „eingetragenes Design“ ersetzt werden. Entsprechend soll die Überschrift des Gesetzes von „Gesetz über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz – GeschmMG)“ aufgrund der Modernisierung des Begriffs Geschmacksmuster in „Gesetz über den rechtlichen Schutz von Design (Designgesetz – DesignG)“ umbenannt werden. Ziel war es, das bestehende Geschmacksmusterrecht an den nationalen und internationalen Sprachgebrauch anzupassen, moderner und verständlicher zu gestalten und durch eine anschauliche und adressatengerechte Gesetzessprache die Transparenz des bestehenden Rechts zu fördern. Denn einerseits wird „design“ als einziger Begriff zur Beschreibung von geschützten Formgebungen in den englischen Fassungen der Gesetze auch auf europäischer und internationaler Ebene verwendet. Auf der anderen

¹³⁵ Eichmann/Kur – *Eichmann*, Designrecht, § 2 Rn. 10.

¹³⁶ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 1 GeschmMG Rn. 6; *Nirk/Kurtze*, § 1 GeschmMG Rn. 2.

¹³⁷ Eichmann/Kur – *Eichmann*, Designrecht, § 2 Rn. 10.

¹³⁸ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 1 GeschmMG Rn. 6; *Nirk/Kurtze*, § 1 GeschmMG Rn. 2.

¹³⁹ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 1 GeschmMG Rn. 5; *Nirk/Kurtze*, § 1 GeschmMG Rn. 2 ff.

Seite ist der Begriff „Geschmacksmuster“ für die Allgemeinheit und selbst für Juristen, die dem Fachbereich geistiges Eigentum nicht nahestehen, nicht aus sich heraus ohne weiteres verständlich, denn die Ähnlichkeit zum Begriff „Gebrauchsmuster“ führt immer wieder zu Verwechslungen und Irritationen.¹⁴⁰

2. Begriff des Designs nach türkischem Recht de lege lata

Im türkischen Recht wird entsprechend der englischen Fassung des EU-Verordnungsentwurfs von 1993 der Begriff „design“ ins Türkische als „tasarım“¹⁴¹ übersetzt.¹⁴² In Art. 3 lit. a TDesVOmG wird Design grundsätzlich entsprechend dem europäischen Recht definiert. Demnach wird unter einem Muster „die Eigenschaften oder Bestandteile der Gesamtheit eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon..., die durch die menschlichen Sinne wahrgenommen werden können“ verstanden.

Diese Definition wird in der Literatur kritisiert, weil ihr entnommen werden könnte, dass mit dem Geschmacksmusterrecht statt der Erscheinungsform des Erzeugnisses nur das Erzeugnis selbst geschützt werden könne. Demgegenüber soll durch das Geschmacksmusterrecht nicht das Erzeugnis selbst, sondern die Erscheinungsform geschützt werden. Außerdem gibt der Teilsatz „die durch die menschlichen Sinne wahrgenommen werden können“ zu Unklarheiten Anlass. So ist nicht eindeutig, ob es bei der Bestimmung der Gesamtheit des Erzeugnisses nur auf die mit dem Auge wahrnehmbaren Merkmale ankommt, oder ob auch solche Merkmale, die nur mit dem Tastsinn oder gar dem Riech-, Hör- oder Geschmackssinn wahrnehmbar sind, berücksichtigt werden. Aus diesen Gründen soll der Begriff des Designs als Erscheinungsform des Erzeugnisses verstanden werden.¹⁴³

Der Gegenstand des geschmacksmusterrechtlichen Schutzes ist nicht ein Erzeugnis selbst, sondern die auf dem bzw. im Erzeugnis verkörperte zwei- oder dreidimensionale Erscheinungsform.

¹⁴⁰ Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes sowie zur Änderung der Regelungen über die Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz, BT-Drucksache, 10.05.2013, 17/13428, S. 1, 25 ff.

¹⁴¹ Vgl. Großes Türkisch-Wörterbuch von der Türkischen Sprachgesellschaft, Tasarım.

¹⁴² Um die sprachliche Einheit schützen zu können, wird anstatt der Begriffe „Design“ und „Designrecht“ die Begriffe von „Muster“, „Geschmacksmuster“ und „Geschmacksmusterrecht“ verwendet.

¹⁴³ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 28, 29, 39; *Tekinalp*, Fikri Mülkiyet Hukuku, § 42 Rn. 1.

3. Der Begriff des Designs im türkischen Recht *de lege ferenda*

Nach Art. 2 lit. h Entwurf des DesG wird der Begriff Design unter Beachtung der oben erwähnten Kriterien entsprechend der GeschmacksmusterRL sowie der GGV definiert. Ein Design ist demnach „die Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Gestalt, Konturen, Farben, Oberflächenstruktur oder Werkstoffe ergibt“. Anders als in Art. 3 lit. a TDesVOmG wird im Entwurf explizit normiert, dass nach dem Designgesetz *de lege ferenda* die Erscheinungsform eines Designs geschützt werden soll. Außerdem soll im neuen DesG der Teilsatz „Merkmale, die durch die menschlichen Sinne wahrgenommen werden können“ entfallen. Damit soll die Konturlosigkeit der Definition von „Design“ beseitigt werden. Ungenauigkeiten, die *de lege lata* bestehen, sollen so behoben werden.

Im Gesetzesentwurf zur Änderung der TDesVOmG von 2013 ist keine Neudefinition des Begriffs Design vorgesehen.

II. Musterfähigkeit

1. Musterfähigkeit im deutschen und europäischen Recht

a. Allgemeines

Die im Gesetzestext nicht ausdrücklich erwähnte Grundvoraussetzung der Musterfähigkeit ist von der Rechtspraxis als Oberbegriff für geschmacksmusterrechtliche Schutzfähigkeit der Erzeugnisse entwickelt worden. Mit der Prüfung der Musterfähigkeit wird festgestellt, ob ein angemeldetes Muster als Geschmacksmuster geschützt werden kann.¹⁴⁴ Nach § 1 Abs. 1 GeschmMG und Art. 3 lit. a GGV ist ein Muster die Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon. Nach diesen Vorschriften können die Voraussetzungen für die Erfüllung der Musterfähigkeit wie folgt bezeichnet werden: Das Muster muss eine bestimmte Erscheinungsform haben, und diese Erscheinungsform muss in das konkrete Erzeugnis aufgenommen werden.

¹⁴⁴ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 1 GeschmMG Rn. 23.

b. Erscheinungsform

aa. Allgemeines

Der Gegenstand des geschmacksmusterrechtlichen Schutzes ist nicht ein Erzeugnis selbst, sondern die auf dem bzw. im Erzeugnis verkörperte zwei- oder dreidimensionale Erscheinungsform. Zudem kann die Grundlage der Erscheinungsform nicht nur ein ganzes Erzeugnis sein, sondern auch nur aus einem Teil eines Erzeugnisses bestehen.¹⁴⁵ Die Erscheinungsform eines Erzeugnisses wird jedoch gesetzlich nicht definiert, sondern nur beispielhaft aufgezählt. Die allgemeine Bedeutung der Erscheinungsform ist die „äußere Form, in der etwas erscheint“. Sie kann sich gemäß § 1 Abs. 1 GeschmMG und Art. 3 lit. a GGV insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst oder seiner Verzierung ergeben. Dabei ist die Aufzählung der Merkmale nicht abschließend.¹⁴⁶ Obwohl nach § 37 Abs. 1 GeschmMG (bzw. Art. 20 Abs. 1 lit. c GGV) der Schutz für die in der Anmeldung sichtbar wiedergegebenen Merkmale begründet werden kann, wird im Allgemeinen davon ausgegangen, dass die Erscheinungsform nicht nur visuell wahrnehmbare, sondern auch taktile Wirkungen umfasst.¹⁴⁷

bb. Konturen, Linien und Gestalt

Konturen sind der Umriss bzw. die Umrisslinien eines Körpers. Linien sind gerade, gekrümmte oder anderweitig geformte Striche innerhalb von Konturen bzw. in grafischen Darstellungen. Gestalt ist die äußere Form oder Erscheinung von Gegenständen.¹⁴⁸

cc. Farben

Farben können ebenfalls Erscheinungsmerkmale von Erzeugnissen sein. Dabei sind sie nur dann musterfähig, wenn sie in Verbindung mit anderen Elementen des Musters oder in Verbindung mit anderen Farben in einem grafischen Muster stehen und sich

¹⁴⁵ Eichmann/Kur – *Eichmann*, Designrecht, § 2 Rn. 11.

¹⁴⁶ *Bulling/Langöhring/Hellwig*, Geschmacksmuster, Rn. 22.

¹⁴⁷ *Bulling/Langöhring/Hellwig*, Geschmacksmuster, Rn. 23; *Kur*, GRUR 2002, 661, 663; *Mahr*, Designschutz, S. 70; siehe für ausführliche Informationen 2. Kapitel C II 1. b. ee.

¹⁴⁸ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 1 GeschmMG Rn. 8.

auf einen konkreten Gegenstand beziehen.¹⁴⁹ Konturlose Farben oder konturlose Farbkombinationen, die grafische oder fotografische Wiedergabe einer Farbe sowie Glanzwirkungen können deshalb geschmacksmusterrechtlich nicht geschützt werden.¹⁵⁰

dd. Oberflächenstruktur

Die Oberflächenstruktur bezeichnet zwei- oder dreidimensional ausgestaltete Oberflächen von Erzeugnissen, die gattungsmäßig eine zwei- oder dreidimensionale Form aufweisen. Die Wahrnehmbarkeit von dreidimensionalen Strukturmerkmalen hängt bei grafischen und fotografischen Wiedergaben von der Technik und der Qualität der Darstellung ab.¹⁵¹

ee. Tastsinn

Musterschutz besteht nicht nur für Merkmale, die eine optische Wirkung auf den Betrachter entfalten, sondern auch für haptische Merkmale.¹⁵² Das kann daraus entnommen werden, dass in den gesetzlichen Begriffsbestimmungen Oberflächenstrukturen und Werkstoffe als Beispiele aufgeführt sind. Die Oberflächenstrukturen können zwar optisch wahrgenommen werden, jedoch erschließt sich ihre spezifische Charakteristik häufig erst durch die Zuhilfenahme des Tastsinns, also durch haptische Effekte.¹⁵³

Aus § 37 Abs. 1 GeschmMG (bzw. Art. 20 Abs. 1 lit. c GGV) folgt, dass der Schutz für diejenigen Merkmale der Erscheinungsform eines Geschmacksmusters begründet wird, die in der Anmeldung sichtbar wiedergegeben sind. Jedoch können bei grafischen und fotografischen Wiedergaben haptische Vorstellungen ausgelöst werden, und taktile Wirkungen können dem Musterschutz zugänglich gemacht werden, da die Wahrnehmung von Dingen durch Koordinierung von Tast- und Sehsinn in der

¹⁴⁹ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, GeschmMG, § 1 GeschmMG Rn. 9; *Hartwig*, Mitt. 2008, 317 ff.

¹⁵⁰ Eichmann/Kur – *Eichmann*, Designrecht, § 2 Rn. 34; *Eichmann*, MarkenR 03, 10, 12.

¹⁵¹ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 1 GeschmMG Rn. 11; *Ruhl*, Art. 3 GGV Rn. 151; vgl. BGH GRUR 1997, 379 ff. – *Lunette*.

¹⁵² Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 1 GeschmMG Rn. 35; Eichmann/Kur – *Eichmann*, Designrecht, § 2 Rn. 16; *Kahlenberg*, Ein europäisches Geschmacksmuster, S. 117; *Kur*, GRUR 2002, 661, 663; *Lorenzen*, Designschutz im europäischen und internationalen Recht, S. 98.

¹⁵³ Eichmann/Kur – *Eichmann*, Designrecht, § 2 Rn. 16.

Gesamtwirkung erfolgt.¹⁵⁴ Der kundige Betrachter ist auch häufig in der Lage, Werkstoffen ohne Berührung eine haptische Wirkung zuzuordnen.¹⁵⁵ Das kann z.B. bei einem Kugelschreiber, der mit glänzendem Gehäuse und einem ergonomisch und farblich abgestimmten Gummigriff versehen ist, oder den Riffelungen der Oberfläche eines Erzeugnisses der Fall sein.¹⁵⁶ Bei dem nicht eingetragenen Geschmacksmuster und bei flächigen Musterabschnitten kann durch die taktilen Wahrnehmungen die haptische Wirkung der Oberfläche eines Erzeugnisses unmittelbar erfolgen.¹⁵⁷

ff. Werkstoffe

aaa. Allgemeines

Werkstoffe sind die Materialien, aus denen ein Erzeugnis besteht. Der Schutz eines bestimmten Materials ist zwar durch ein Geschmacksmusterrecht nicht möglich, jedoch kann das Material bei einem bestimmten Erzeugnis Ausdruck einer originellen Idee sein. Nur die Merkmale von Werkstoffen, die im Rahmen des Offenbarungsgehalts¹⁵⁸ ermittelbar sind, finden Berücksichtigung bei der Bestimmung des Schutzgegenstands eines Geschmacksmusters.¹⁵⁹ Das Gewicht und die Biigsamkeit sind ebenfalls Eigenschaften von Werkstoffen und spielen bei der Produktgestaltung eine maßgebende Rolle. Allerdings ist es umstritten, ob physikalische Eigenschaften von Werkstoffen, wie z.B. Biigsamkeit oder Gewicht, Erscheinungsformen i.S.d. § 1 Nr. 1 GeschmMG und Art. 3 lit. a GGV sind.¹⁶⁰

bbb. Biigsamkeit und Gewicht keine musterfähige Erscheinungsmerkmale

Nach einer im Schrifttum vertretenen Auffassung sind die Biigsamkeit und das Gewicht zwar regelmäßig Eigenschaften von Werkstoffen, jedoch sind sie keine musterfähigen Erscheinungsformen, weil sie dem Bereich der Technizität zuzuordnen seien und wegen ihrer technischen Wirkungen nur im Rahmen von technischen

¹⁵⁴ Lorenzen, Designschutz im europäischen und internationalen Recht, S. 99; Kahlenberg, Ein europäisches Geschmacksmuster, S. 117.

¹⁵⁵ Eichmann/Kur – Eichmann, Designrecht, § 2 Rn. 16.

¹⁵⁶ Eichmann/von Falckenstein – Eichmann, § 1 GeschmMG Rn. 9.

¹⁵⁷ Eichmann/Kur – Eichmann, Designrecht, § 2 Rn. 16.

¹⁵⁸ Siehe für ausführliche Informationen 2. Kapitel F II 3. b. bb.

¹⁵⁹ Eichmann/von Falckenstein – Eichmann, § 1 GeschmMG Rn. 12; vgl. BGH GRUR 1962, 144, 146 – *Buntstreifensatin I*; BGH GRUR 1967, 376, 377 – *Kronleuchter*; BGH GRUR 1980, 235, 236 – *Play-family*.

¹⁶⁰ Brückmann/Günther/Beyerlein – Brückmann, § 1 GeschmMG Rn. 18.

Schutzrechten Bedeutung erlangen könnten.¹⁶¹ Daher dürfte der geschmacksmusterrechtliche Schutz Werkstoffe nicht monopolisieren.¹⁶² Außerdem fänden nur diejenigen Erscheinungsmerkmale von Werkstoffen, die im Rahmen des Offenbarungsgehalts ermittelbar sind, Berücksichtigung, um den Schutzgegenstand eines Geschmacksmusters zu bestimmen. Dabei seien Biegsamkeit und Gewicht nicht hinsichtlich des Offenbarungsgehalts ermittelbar.¹⁶³ Aus diesem Grund spielten auch physikalische Eigenschaften bei der Bemessung des Schutzzumfangs und für die Bestimmung der Neuheit und der Eigenart keine Rolle.¹⁶⁴

ccc. Biegsamkeit und Gewicht musterfähige Erscheinungsmerkmale

Einer anderen Meinung nach könnten Biegsamkeit oder Gewicht zwar an der Erscheinungsform mitwirken, wie Erscheinungsmerkmale nicht nur visuell wahrnehmbare Wirkungen, sondern auch taktile Wirkungen umfassen. Sie erfüllten in der Regel aber nicht das Anmeldeerfordernis der grafischen Darstellbarkeit und könnten deshalb nur bei nicht eingetragenen Geschmacksmustern Berücksichtigung finden.¹⁶⁵

ddd. Stellungnahme

Werkstoffe sind in den Begriffsbestimmungen als Beispiele für Merkmale aufgeführt. Allerdings ist es, wie oben erwähnt, umstritten, inwieweit die physikalischen Eigenschaften von Werkstoffen Erscheinungsformen i.S.d. § 1 Nr. 1 GeschmMG und Art. 3 lit. a GGV sind. In diesem Zusammenhang kommt auch die Frage in Betracht, ob Biegsamkeit und Gewicht musterfähige Erscheinungsmerkmale sind.

Bei der Gestaltung bestimmter Erzeugnisse, z.B. bei Spielzeug, Haushalts- oder Schreibgeräten usw., spielt die Biegsamkeit bezüglich der Erscheinungsform eine große Rolle. Insbesondere steigt durch die technologische Entwicklung die Bedeutung der Biegsamkeit bei den Hardware-Produkten. Ein Beispiel dafür sind flexible Displays. Für die Kunden ist neben der Geschwindigkeit auch die Handhabbarkeit und die Benutzbarkeit solcher Geräte maßgeblich. Daher sind beim Design solcher neuen

¹⁶¹ Eichmann/Kur – *Eichmann*, Designrecht, § 2 Rn. 54.

¹⁶² BGH GRUR 1980, 235 – *Play – Family*; vgl. *Gerstenberg*, GRUR 1981, 567, 570.

¹⁶³ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 1 GeschmMG Rn. 12.

¹⁶⁴ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 1 GeschmMG Rn. 12.

¹⁶⁵ *Maier/Schlötelburg*, Gemeinschaftsgeschmacksmuster, Rn. B. 1; *Bulling/Langöhring/Hellwig*, Geschmacksmuster, Rn. 23.

Produkte Biegsamkeit und Handhabung entscheidende Faktoren und haben Einfluss auf die Erscheinungsform des Erzeugnisses. Außerdem ist die Biegsamkeit im Rahmen des Offenbarungsgehalts ermittelbar, d.h. es kann eine zur Bekanntmachung geeignete Wiedergabe erstellt werden. Aus diesen Gründen sollte die Biegsamkeit als Erscheinungsmerkmal schützbar sein.

Da Gewicht weder die Erscheinungsmerkmale eines Geschmacksmusters, die im Rahmen des Offenbarungsgehalts ermittelbar sind, abbilden kann noch in der Anmeldung sichtbar darstellbar ist, kann es als kein Merkmal des Geschmacksmusters qualifiziert werden. Es kann zwar in der Beschreibung erwähnt werden, aus dem Inhalt der Beschreibung können aber keine schutzbegründenden Merkmale erwachsen, wenn es an der ersichtlichen Wiedergabe fehlt. Zudem kann eine Beschreibung den Schutzgegenstand nicht erweitern, sondern nur die Ursache der in der Darstellung erkennbaren geschmacklichen Wirkung klarstellend erläutern.¹⁶⁶

Darüber hinaus entspricht eine Unterscheidung bei der Musterfähigkeit der Biegsamkeit und des Gewichts zwischen dem „eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster“ und dem „nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster“ nicht dem Sinn der GGV. Denn diese Schutzformen unterscheiden sich nur bei der Entstehung des Schutzes in Art. 11 Abs. 1 GGV und bei den Rechten aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster in Art. 19 Abs. 2 GGV. Die GGV differenziert jedoch nicht zwischen den Voraussetzungen der Musterfähigkeit und den Schutzvoraussetzungen. Aus diesem Grund können derartige Merkmale ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster nicht mit begründen.

gg. Verzierung

Verzierungen sind zusätzliche, dekorative Elemente, die auf der Oberfläche einer Mehrzahl von Erzeugnissen aufgebracht werden können, ohne deren Konturen erheblich zu verändern.¹⁶⁷ Sie sind daher rein dekorative Elemente, die für zahlreiche Erzeugnisse verwendet werden können, und haben keine technische Funktion.¹⁶⁸ Beispielsweise kann jedes Ornament, das auf der Oberfläche eines Erzeugnisses oder

¹⁶⁶ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 37 GeschmMG Rn. 8; vgl. BGH GRUR 1974, 739.

¹⁶⁷ Abschnitt 8.3 der HABM-Prüfungsrichtlinien Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

¹⁶⁸ *Ruhl*, Art. 3 GGV Rn. 52, 152.

eines Erzeugnisteils angebracht ist, eine Verzierung sein.¹⁶⁹

2. Musterfähigkeit im türkischen Recht

Das türkische Geschmacksmusterrecht beruht, wie bereit erwähnt, auf dem europäischen Recht und enthält grundsätzlich bezüglich der Erscheinungsform parallele Regelungen. Die Erscheinungsform eines Erzeugnisses ergibt sich nach Art. 3 lit. a TDesVOmG insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Gestalt, Konturen, Farben, Oberflächenstruktur, Werkstoffe oder Biegsamkeit des Erzeugnisses oder seiner Verzierung, die durch die menschlichen Sinne wahrgenommen werden können. Wie oben erwähnt, ist diese Definition sehr weitreichend, unter den Designbegriff können also auch die Faktoren Gewicht, die Riech-, Hör- oder Geschmacksmerkmale fallen. Allerdings stimmt eine solche Interpretation dieser Vorschrift nicht mit der TDesVOmG überein, da nach Art. 26 Abs. 1 lit. b TDesVOmG für die Anmeldung die Wiedergabe des Musters durch Foto, Grafik oder sonstige Darstellungen erfolgen muss. Dies ist für Gewichts-, Riech- oder Hörmerkmale nicht durchführbar. Demgegenüber wird die Biegsamkeit ausdrücklich geregelt und ist somit unumstritten ein Erscheinungsmerkmal eines Erzeugnisses.¹⁷⁰ Außerdem sind auch im türkischen Recht, wie im deutschen und europäischen Recht, die Merkmale, die mit dem Tastsinn wahrgenommen werden, musterfähig.¹⁷¹

III. Erzeugnis

1. Erzeugnis im deutschen und europäischen Recht

a. Allgemeines

Ein Erzeugnis ist nach § 1 Nr. 2 GeschmMG und Art. 3 lit. b GGV jeder Gegenstand, der industriell oder handwerklich hergestellt werden kann. Für die Musterfähigkeit ist es nicht entscheidend, ob es sich dabei um industrielle Massenherstellung oder um eine handwerkliche Einzelanfertigung handelt.¹⁷² Der Begriff des Gegenstands ist jedoch gesetzlich nicht näher definiert, sondern durch Beispiele konkretisiert, z.B. Verpackungen, Ausstattungen, grafische Symbole und typografische Schriftzeichen

¹⁶⁹ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 1 GeschmMG Rn. 13.

¹⁷⁰ Karahan/Suluk/Saraç/Nal – *Suluk*, Fikri Mülkiyet Hukukunun Esasları, S. 239; *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 27.

¹⁷¹ Karahan/Suluk/Saraç/Nal – *Suluk*, Fikri Mülkiyet Hukukunun Esasları, S. 239; *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 27; siehe für ausführliche Informationen 2. Kapitel C II 1. b. ee.

¹⁷² Eichmann/Kur – *Eichmann*, Designrecht, § 2 Rn. 13.

sowie Einzelteile, die zu einem komplexen Erzeugnis zusammengebaut werden können. Ein Computerprogramm stellt allerdings kein Erzeugnis dar.¹⁷³ Daraus lässt sich entnehmen, dass ein „Gegenstand“ eine konkrete Erscheinungsform aufweisen muss.¹⁷⁴ Nicht nur vollständige Erzeugnisse, sondern auch Teile von Erzeugnissen können ein schutzfähiges Muster begründen, unabhängig davon, ob das Teil ein wesentlicher Bestandteil des Gesamterzeugnisses ist.¹⁷⁵

Aus der gesetzlichen Begriffsbestimmung „industrieller oder handwerklicher Gegenstand“ ergibt sich auch, dass das Muster gewerblich (d.h. industriell oder handwerklich) herstellbar und daher reproduzierbar sein muss.¹⁷⁶ Dabei ist die gewerbliche Verwertung bzw. die tatsächliche Herstellung für den geschmacksmusterrechtlichen Schutz des Musters nicht erforderlich.¹⁷⁷ Ein weiteres Merkmal der industriellen oder handwerklichen Herstellbarkeit ist, dass die Form des Erzeugnisses durch menschliche Tätigkeiten sowie unter Verwendung von mechanischen und technischen Hilfsmitteln hergestellt werden muss.¹⁷⁸ Lebende Pflanzen, Tiere oder organische Naturprodukte sind vom Schutz ausgeschlossen. Allerdings können Gegenstände, die industriell oder handwerklich hergestellt oder bearbeitet werden, geschmacksmusterrechtlichen Schutz beanspruchen, so etwa künstliche Pflanzen oder Blumen, Blumensträuße, Pflanzenkränze und Arrangements von Früchten, Nachbildungen von Tieren, Schleifen aus Wurzelstöcken, Flechten aus Haaren, Perücken oder Tischplatten aus poliertem Granit.¹⁷⁹

b. Einzelfälle

aa. Verpackungen

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 GeschmMG und Art. 3 lit. b GGV können Verpackungen Erzeugnisse sein. Sie können die Waren schützen, verkehrsfähig machen oder auf den

¹⁷³ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 1 GeschmMG Rn. 14; *Ruhl*, Art. 3 GGV, Rn. 23.

¹⁷⁴ *Ruhl*, Art. 3 GGV, Rn. 23.

¹⁷⁵ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 1 GeschmMG Rn. 15; *Bulling/Langöhring/Hellwig*, Geschmacksmuster, Rn. 28.

¹⁷⁶ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 1 GeschmMG Rn. 16.

¹⁷⁷ *Nirk/Kurtze*, § 1 GeschmMG Rn. 93; *Ruhl*, Art. 3 GGV, Rn. 35.

¹⁷⁸ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 1 GeschmMG Rn. 14; *Nirk/Kurtze*, § 1 GeschmMG Rn. 92.

¹⁷⁹ *Bulling/Langöhring/Hellwig*, Geschmacksmuster, Rn. 37; Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 1 GeschmMG Rn. 26-29; ders. in Eichmann/Kur, Designrecht, § 2 Rn. 42, 45, 50

in der Verpackung vorhandenen Gegenstand aufmerksam machen.¹⁸⁰ Der Schutz der Verpackung hängt nicht von der Schutzfähigkeit der Gegenstände ab, die sich in der Verpackung befinden.¹⁸¹ Daher kann die Verpackung eines Gegenstandes, der selbst kein Erzeugnis ist, ein Erzeugnis sein, soweit nur die Verpackung als solche ein industrieller oder handwerklicher Gegenstand ist, z.B. die Schutzverpackung für naturbelassenes Obst oder Gemüse. Zudem können auch das verpackte Erzeugnis und die Verpackung eine Kombination sein, wenn der Verkehr sie als einheitlich erkennt.¹⁸²

bb. Ausstattungen

Unter Ausstattungen werden primär Aufmachungen als zusätzliche Erscheinungsmerkmale von Gegenständen bzw. die äußere Aufmachung von Verpackungen verstanden, z.B. Verschnürungen, Anhänger oder Etiketten. Sie umfassen auch Innenausstattungen von Räumlichkeiten oder Fahrzeugen. Eine Ausstattung muss jedoch immer mit dem Gegenstand oder der Verpackung in einer Verbindung stehen.¹⁸³

cc. Grafische Symbole

Grafische Symbole sind insbesondere bildliche Zeichen mit oder ohne Bedeutungsinhalt, z.B. Abzeichen, Piktogramme, Embleme, Wappen, Monogramme usw.¹⁸⁴ Sie werden in § 1 Abs. 2 GeschmMG und Art. 3 lit. b GGV aufgeführt, da sie im sprachüblichen Sinn keine Erzeugnisse sind.¹⁸⁵ Damit wird auch bezweckt, nicht nur den Schutz des Produktdesigns, sondern auch den Schutz des Kommunikationsdesigns durch Geschmacksmusterrecht ausdrücklich zu ermöglichen.¹⁸⁶

Ist ein grafisches Symbol auch Gegenstand einer Marke, schließt dies einen

¹⁸⁰ *Bulling/Langöhring/Hellwig*, Geschmacksmuster, Rn. 30; Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 1 GeschmMG Rn. 17.

¹⁸¹ *Bulling/Langöhring/Hellwig*, Geschmacksmuster, Rn. 33; Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 1 GeschmMG Rn. 17.

¹⁸² *Ruhl*, Art. 3 GGV Rn. 39.

¹⁸³ *Bulling/Langöhring/Hellwig*, Geschmacksmuster, Rn. 31; Eichmann/Kur – *Eichmann*, Designrecht, § 2 Rn. 30.

¹⁸⁴ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 1 GeschmMG Rn. 19; *Wandtke/Ohst*, GRUR Int. 2005, 91, 94.

¹⁸⁵ *Bulling/Langöhring/Hellwig*, Geschmacksmuster, Rn. 35.

¹⁸⁶ *Ruhl*, Art. 3 GGV Rn. 41.

geschmacksmusterrechtlichen Schutz nicht aus.¹⁸⁷ Allerdings wird anders als im Markenrecht der Bedeutungsinhalt der grafischen Symbole nicht Gegenstand des geschmacksmusterrechtlichen Schutzes.¹⁸⁸

dd. Typografische Schriftzeichen/Schriftbilder

Der Begriff des „typografischen Schriftzeichens“ in § 1 Nr. 2 GeschmMG findet keine genaue Entsprechung in der GeschmacksmusterRL. Denn in Art. 1 lit. b der deutschen Fassung der GeschmacksmusterRL werden „typografische Schriftbilder“ als schutzfähige Erzeugnisse genannt. In der englischen Sprachfassung werden „typografische Schriftbilder“ als „typographic typefaces“, in der französischen Fassung als „caractère typographique“ bezeichnet. Diese Begriffe stammen aus dem Wiener Abkommen über den Schutz typografischer Schriftzeichen vom 12.06.1973. Im Titel der deutschen Fassung des Übereinkommens wird aber die Bezeichnung „typografische Schriftzeichen“ verwendet. Offensichtlich liegt hier bei dem in der deutschen Sprachfassung der GeschmacksmusterRL verwendeten Begriff des typografischen Schriftbildes ein Übersetzungsfehler vor.¹⁸⁹

Unter typografischen Schriftzeichen nach § 1 Abs. 2 GeschmMG bzw. Schriftbilder nach Art. 3 lit. b GGV versteht man Alphabete inklusive Akzente, Satzzeichen, Ziffern und Symbole in beliebiger Reihenfolge.¹⁹⁰ Die Wiedergabe des Musters muss nach § 6 Abs. 6 GeschmMV sowie Art. 4 Abs. 4 GGDV alle Buchstaben des Alphabets in Groß- und Kleinschreibung, alle arabischen Ziffern sowie fünf Zeilen Text jeweils in Schriftgröße 16 umfassen. Ein typografisches Schriftzeichen darf deshalb nicht mit Einzelbuchstaben oder mit einer bestimmten Anordnung von Buchstaben verwechselt werden.¹⁹¹ Typografische Schriftzeichen können als grafische Symbole eingeordnet werden, wenn sie einen besonderen Stil bzw. eine außergewöhnliche Linienführung, Farbe, Kalligrafie usw. aufweisen und nicht nur in Standardschrift wiedergegeben werden.¹⁹²

¹⁸⁷ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 1 GeschmMG Rn. 17; *Ruhl*, Art. 3 GGV Rn. 41-44.

¹⁸⁸ *Bulling/Langöhring/Hellwig*, Geschmacksmuster, Rn. 35.

¹⁸⁹ Gesetzentwurf Bundesregierung zur Reform des Geschmacksmusterrechts, BT-Drucksache 28.05.2003, 15/1075, Begründung zu § 1.

¹⁹⁰ Eichmann/von Falckenstein – *von Falckenstein*, § 61 GeschmMG Rn. 4 ff.; vgl. <http://www.dpma.de/geschmacksmuster/faq/index.html#a15>.

¹⁹¹ *Ruhl*, Art. 3 GGV Rn. 45.

¹⁹² *Bulling/Langöhring/Hellwig*, Geschmacksmuster, Rn. 37; Eichmann/Kur – *Eichmann*, Designrecht, §

ee. Bauwerke

Bauwerke bzw. unbewegliche Sachen werden in § 1 Abs. 1 Nr. 2 GeschmMG und Art. 3 lit. b GGV nicht beispielhaft aufgezählt. Hinsichtlich der Musterfähigkeit der Bauwerke existiert keine ausdrückliche Regelung. Folglich ist auch – besonders im deutschen Recht – umstritten, ob die Formgebung unbeweglicher Sachen nur urheberrechtlich oder auch geschmacksmusterrechtlich geschützt werden kann.

aaa. Geschmacksmusterfähigkeit nur beweglicher Sachen

Einer Auffassung nach können nur bewegliche Sachen Geschmacksmusterschutz genießen.¹⁹³ Der Grund hierfür ist, dass die Erscheinungsformen der Erzeugnisse, die einem gewerblichen Erzeugnis als Vorlage dienen können, geschmacksmusterrechtlich geschützt werden. Die ästhetische Wirkung dieses Erzeugnisses müsse an einem Gebrauchsgegenstand gewerblich nachgebildet bzw. wiederholt werden. Mangels Wiederholbarkeit fehle unbeweglichen Sachen aber diese Voraussetzung.¹⁹⁴ Außerdem ergäbe sich aus der Entstehungsgeschichte des Geschmacksmusterrechts, aus Hinweisen im Gesetzgebungsverfahren und aus § 43 Nr. 5 GeschmMG, dass unbewegliche Sachen auch keine Gegenstände gemäß GeschmMG n.F. sind.¹⁹⁵ Aus diesen Gründen sollten nach dieser Auffassung unbewegliche Sachen wie z.B. Gebäude keine Erzeugnisse i.S.d. § 1 Nr. 2 GeschmMG und Art. 3 lit. b GGV sein.

Allerdings folge aus dem Ausschluss der Bauwerke nicht, dass das gesamte Gebiet der Baukunst grundsätzlich dem Geschmacksmusterrecht vorenthalten wird. Wenn Gebäude und andere bauliche Anlagen wechselnd aufgestellt werden könnten, wären sie i.S.d. § 1 Abs. 2 GeschmMG auch Gegenstände. Daher wären bspw. Kioske, Pavillons und andere transportable Gebäude musterfähig.¹⁹⁶ Die Vorlagen für Gegenstände, die zum Einbau in unbewegliche Sachen bestimmt wären, wären nicht vom Schutz ausgeschlossen, z.B. Öfen, Heizkörper, Einbautreppen, auch wenn diese eine Verbindung mit dem Boden aufweisen. Es wäre auch nicht erforderlich, dass die Gegenstände ohne Substanzbeeinträchtigung loslösbar und wiederverwendbar sind,

2 Rn. 33; *Ruhl*, Art. 3 GGV Rn. 59.

¹⁹³ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 1 GeschmMG Rn. 25; *Furler*, § 1 GeschmMG Rn. 3; *von Gamm*, § 1 GeschmMG Rn. 19; *Nirk/Kurtze*, § 1 GeschmMG Rn. 53; *Stöckel/Lüken – Fiscoeder*, Marken- und Designrecht, S. 422.

¹⁹⁴ *Nirk/Kurtze*, § 1 GeschmMG Rn. 53, 95; vgl. BGH GRUR 1955, 210, 211 – *Gaststätte*.

¹⁹⁵ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 1 GeschmMG Rn. 25.

¹⁹⁶ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 1 GeschmMG Rn. 25.

z.B. Parkuhren, Anlagen der Außenwerbung oder Statuen.¹⁹⁷

bbb. Geschmacksmusterfähigkeit auch unbeweglicher Sachen

Einer anderen Ansicht nach sind Bauwerke ebenso wie andere Gegenstände Erzeugnisse i.S.d. § 1 Nr. 2 GeschmMG und Art. 3 lit. b GGV und dürfen nicht vom Geschmacksmusterschutz ausgeschlossen werden. Im Gegensatz zur oben erwähnten Auffassung sei für die Musterfähigkeit nicht entscheidend, dass ein Bauwerk womöglich nicht als Vorlage zur industriellen Produktion geeignet sei.¹⁹⁸ Außerdem seien „Häuser, Garagen und andere Bauten“ in Klasse 25-03 der Locarno-Klassifikation eingeordnet. Daher sollte die frühere Praxis zum Geschmacksmustergesetz nicht fortgeführt werden und die Erscheinungsformen von Bauwerken geschmacksmusterrechtlichen Schutz genießen können.¹⁹⁹

ccc. Stellungnahme

Zur Erfüllung der Voraussetzungen des Erzeugnisbegriffs nach § 1 Nr. 2 GeschmMG und Art. 3 lit. b GGV spielt es keine Rolle, ob das Objekt industriell oder handwerklich hergestellt ist. Es ist darum unerheblich, ob es sich um industrielle Massenherstellung oder um eine handwerkliche Einzelanfertigung handelt. Für die Musterfähigkeit ist maßgeblich, dass ein Erzeugnis ein industriell oder handwerklich herstellbarer bzw. ein wiederholbarer Gegenstand ist.²⁰⁰ Die Errichtung von Bauwerken stellt aber kein Hemmnis für das Merkmal der Wiederholbarkeit dar. Zum Beispiel können die Teile von Fertighäusern industriell vorgefertigt und in Teilen an die Baustelle geliefert und dort endmontiert werden. Daher muss für die durch die technische und architektonische Entwicklung geschaffene automatisierte Produktion der Fertighäuser das Merkmal der Wiederholbarkeit gelten. Außerdem darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass bei Bauwerken Urheberrechtsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG sowie Art. 4 Abs. 1 lit. 3 TURhG in Betracht kommt, soweit sie im Sinne des Urheberrechts eine persönliche geistige Schöpfung darstellen.²⁰¹ Allerdings kann

¹⁹⁷ von Gamm, § 1 GeschmMG Rn. 19; Nirk/Kurtze, § 1 GeschmMG Rn. 53; vgl. RG GRUR 1928, 289 – Huthaken; BGH GRUR 1955, 210, 212 – Gaststätte.

¹⁹⁸ Bulling/Langöhring/Hellwig, Geschmacksmuster, Rn. 37; Eichmann/Kur – Eichmann, Designrecht, § 2 Rn. 32, 36; Maier/Schlötelburg, Gemeinschaftsgeschmacksmuster, Rn. B. 2; Ruhl, Art. 3 GGV Abs. 55.

¹⁹⁹ Maier/Schlötelburg, Gemeinschaftsgeschmacksmuster, Rn. B. 2; Ruhl, Art. 3 GGV Abs. 55.

²⁰⁰ Eichmann/Kur – Eichmann, Designrecht, § 2 Rn. 13.

²⁰¹ Für eine persönliche geistige Schöpfungen muss sich erstens um eine persönliche Schöpfung des

der bestehende Schutz nach Urheberrecht den Rechtsinhaber nicht an der Geltendmachung des geschmacksmusterrechtlichen Schutzes hindern. Denn nach § 102a UrhG bleiben Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften unberührt.

Ferner sind auch im deutschen und europäischen Geschmacksmusterrecht unbewegliche Sachen nicht als Ausnahmen kenntlich gemacht. Vielmehr wird im deutschen Recht in § 43 Nr. 5 GeschmMG der Geschmacksmusterschutz unbeweglicher Sachen mittelbar angenommen. Nach § 93 BGB unterliegen wesentliche Bestandteile von Gebäuden nicht den in § 43 Abs. 1-3 GeschmMG vorgesehenen Maßnahmen, nämlich Ansprüche auf Vernichtung der Erzeugnisse, auf Überlassung der rechtsverletzenden Erzeugnisse und auf Zustandsbeseitigung. Der Regelungszweck dieser Vorschrift ist es, Beeinträchtigungen des Werts von Bauwerken zu verhindern.²⁰² Aus § 43 GeschmMG kann gefolgert werden, dass Erzeugnisse, die mit Bauwerken verbunden sind und dadurch wesentliche Bestandteile der Bauwerke bilden, Geschmacksmusterschutz genießen können. Wesentliche Bestandteile sind nach der Legaldefinition des § 93 BGB die Bestandteile einer Sache, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne dass der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird. Demnach muss für das Vorliegen eines wesentlichen Bestandteils eine zusammengesetzte Sache, also eine, die aus mehreren Bestandteilen besteht, existieren. Ferner darf sich von dieser Sache der wesentliche Bestandteil ohne Zerstörung oder Wesensveränderung nicht trennen lassen, und die Teile müssen nach der Verkehrsanschauung als einheitliche Sache angesehen werden. Für Gebäude und Grundstücke ist die Frage nach dem Vorliegen wesentlicher Bestandteile von großer praktischer Bedeutung. Als Beispiele können Bauteile einer Heizungsanlage wie Anschlussrohre, Heizkessel oder Heizkörper genannt werden.²⁰³ Der Anbau eines Gebäudes, der eine unbewegliche Sache ist, ist ebenfalls wesentlicher Bestandteil eines Gebäudes.²⁰⁴ Dadurch hat der Gesetzgeber auch die unbeweglichen Sachen, z.B. Anbauten eines Bauwerks, implizit eingeschlossen.

Urhebers handeln, zweitens muss diese Schöpfung einen geistigen Gehalt aufweisen, drittens muss sie eine wahrnehmbare Formgestaltung gefunden haben und viertens muss in der Schöpfung die Individualität des Urhebers zum Ausdruck kommen, vgl. Loewenheim – Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, § 6 Rn. 5; Fromm/Nordemann – Nordemann, Axel, § 2 UrhG Rn. 20.

²⁰² Eichmann/von Falckenstein – Eichmann, § 43 GeschmMG Rn. 9.

²⁰³ BeckOKomm BGB – Fritzsche, § 93 BGB Rn. 5 ff., 14.

²⁰⁴ BeckOKomm BGB – Fritzsche, § 93 BGB Rn. 14.

Aus diesen Gründen können unbewegliche Sachen auch Geschmacksmusterschutz genießen. Anderenfalls würden diejenigen unbeweglichen Sachen, die zwar neu sind und Eigenart haben, jedoch nicht die Voraussetzungen des Urheberrechtsschutzes (persönliche geistige Schöpfung) erfüllen, durch die Verweigerung des Geschmacksmusterschutzes eines der wichtigsten Schutzmechanismen beraubt.

ff. Pläne

Pläne sind Anleitungen, durch die mit grafischen Mitteln Hinweise zur Herstellung von Erzeugnissen gegeben werden.²⁰⁵ Da die Pläne ein von dem dargestellten Gegenstand getrenntes, selbstständiges Erzeugnis sind, sodass seine Erscheinungsform als Geschmacksmuster einzuordnen ist und nicht erst die Erscheinungsform des herzustellenden Erzeugnisses, sind die Pläne und Fertigerzeugnisse voneinander getrennt zu behandeln. Daher ist der Schutzgegenstand eines Geschmacksmusters an einem Plan nur die konkrete Erscheinungsform des Plans, nicht aber auch die Erscheinungsform des herzustellenden Erzeugnisses.²⁰⁶ Wird etwa in der Anmeldung ein gegenständliches Fertigerzeugnis als Erzeugnis angegeben, erfüllen Blaupausen, Pläne für Häuser, andere architektonische Pläne oder Innen- oder Landschaftsentwürfe nicht die Begriffsbestimmung eines Geschmacksmusters, wenn sie nicht die Erscheinungsform des Fertigerzeugnisses zeigen. Wenn z.B. die Angabe der Erzeugnisse auf „Häuser“ in Klasse 25-03 der Locarno-Klassifikation lautet und die Anmeldung aus einem Plan des Geschmacksmusters besteht, müsste die Anmeldung zurückgewiesen werden. Denn der Plan ist nicht die Erscheinungsform eines Gebäudes. Dagegen kann in diesem Fall der Plan eines Hauses als selbstständiges Erzeugnis „Pläne für Architekten“ in Klasse 19-08 eingeordnet werden.²⁰⁷

gg. Bildschirmdarstellungen

Obwohl Computerprogramme²⁰⁸ nicht unter den Begriff des Erzeugnisses i.S.d. § 1 Abs. 1 GeschmMG sowie Art. 3 lit. a GGV fallen, steht dieser Schutzausschluss einem

²⁰⁵ Eichmann/Kur – *Eichmann*, Designrecht, § 2 Rn. 46.

²⁰⁶ *Ruhl*, Art. 3 GGV Rn. 54.

²⁰⁷ Abschnitt 6 der HABM-Mitteilungen Nr. 2/2005.

²⁰⁸ Ein Computerprogramm ist eine in beliebiger Sprache abgefasste Folge von Befehlen, die nach Aufnahme in einen maschinenlesbaren Träger fähig sind zu bewirken, dass eine Maschine mit informationsverarbeitenden Fähigkeiten eine bestimmte Funktion oder Aufgabe erfüllen oder ein bestimmtes Ergebnis anzeigen, ausführen oder erzielen kann, vgl. Möhring/Nicolini – *Ahlberg*, § 2 UrhG Rn. 8-9.

Schutz für Bildschirmdarstellungen, wie z.B. die sog. Icons oder Computergrafiken, Homepages oder Websites, nicht entgegen. Denn sie können wie grafische Symbole die Voraussetzungen des Erzeugnisses erfüllen. Sie enthalten Linien, Konturen, Farben, Oberflächenstrukturen und weisen daher eine konkrete Erscheinungsform auf. Sie werden zwar durch das Zusammenwirken des Computerprogramms erzeugt, jedoch nicht durch das Computerprogramm allein. Folglich sind sie gewerblich (d.h. industriell oder handwerklich) herstellbar und reproduzierbar.²⁰⁹

c. Erzeugnisarten

aa. Komplexes Erzeugnis

Ein komplexes Erzeugnis ist gemäß § 1 Nr. 3 GeschmMG und Art. 3 lit. c GGV ein Erzeugnis aus mehreren Bauelementen, die sich ersetzen lassen, sodass das Erzeugnis auseinander- und wieder zusammengebaut werden kann, z.B. Kraftfahrzeuge, Baukästen, Kaffeemaschinen. Damit ein Gegenstand Einzelteil eines komplexen Erzeugnisses ist, muss es nach § 1 Nr. 3 GeschmMG und Art. 3 lit. c GGV zu dem Gegenstand mindestens einen anderen Gegenstand geben. Beide bzw. alle Gegenstände müssen als Bauelemente zu einem Gesamtgegenstand verbunden sein; dies zeichnet sich dadurch aus, dass sich der Gesamtgegenstand wieder auseinanderbauen und Bauelemente sich ersetzen lassen.²¹⁰

Aus diesen Voraussetzungen ergibt sich, dass die Bauelemente zu einem Gesamtgegenstand zusammengebaut sind. Daher stellt der Gesamtgegenstand eine feste Verbindung der Einzelteile dar. Daneben können die Bauelemente der Erzeugnisse auseinander- und wieder zusammengebaut werden, ohne dass es zu Substanzeinwirkungen durch mechanische Verbindungen, z.B. mit Schrauben, Rastelement etc. kommt. Wird jedoch ein Erzeugnis mit einem gewissen Aufwand und Eingriff in die Substanz auseinander- und wieder zusammengebaut, bewirkt dies auch keine Substanzeinwirkung.²¹¹ Daher fehlt bei den Gegenständen, die auf andere Weise kombiniert oder bloß gestapelt werden, der Zusammenbaucharakter; so z.B. bei Teilen eines Geschirr- oder Bestecksets oder bei einer Zahnbürste mit Ladegerät. Die

²⁰⁹ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 1 GeschmMG Rn. 27; *Kur*, GRUR 2002, 661, 663; *Ruhl*, Art. 3 GGV Rn. 101; *Wandtke/Ohst*, GRUR Int. 2005, S. 91, 94.

²¹⁰ *Ruhl*, Art. 3 GGV Rn. 159.

²¹¹ OLG Karlsruhe BeckRS 2013, 04212 – *Grat- oder Firstrolle*.

Innenfächer eines Koffers sind ebenfalls keine Bauelemente, weil kein Auseinander- und Wiederausbauen erfolgen kann.²¹²

Einer Meinung nach wäre ein Gegenstand nicht zwangsläufig ein Bauelement des Gesamtgegenstands, auch wenn er mit anderen fest und dauerhaft körperlich verbunden ist. *„Dies dürfte nämlich ferner voraussetzen, dass er nach der Verkehrsauffassung als Bestandteil des Gegenstands angesehen werden kann und nicht als etwas diesem Hinzugefügtes.“*²¹³ Daher solle es sich um kein Bauelement handeln, wenn der Einzelgegenstand typischerweise eine erheblich geringere Lebensdauer als der Gesamtgegenstand hat, z.B. Kugelschreiberminen, Druckerkartuschen, Glühbirnen oder Filmrollen.²¹⁴ Allerdings sieht der Gesetzgeber für die komplexen Erzeugnisse nicht vor, wie lange die Lebensdauer der Bauelemente sein soll, sodass das Gesetz restriktiv auszulegen ist. Die Glühbirne könnte auch bei dem Gesamteindruck des Leuchtdesigns oder eine Kugelschreibermine bei dem Gesamteindruck des Kugelschreiberdesigns eine entscheidende Rolle spielen, obwohl beide eine geringere Lebensdauer als der Gegenstand selbst haben. Ihr Design lässt sich erhalten, indem eine gleiche Glühbirne oder Kugelschreibermine eingesetzt wird. Außerdem ist auch in § 1 Nr. 3 GeschmMG sowie Art. 3 lit. c GGV nicht die Sprache davon, dass die ursprünglichen Bauelemente beim Zusammenbau wiederverwendet werden können.²¹⁵ Daraus kann gefolgert werden, dass die geringere Lebensdauer der Einzelteile gegenüber dem Gesamtgegenstand für ihren Bauelementcharakter kein Hemmnis darstellt.

bb. Kombinationen

Durch das Geschmacksmusterrecht werden neben den Einzelgegenständen auch zwei oder mehr Einzelgegenstände geschützt, die körperlich unverbunden,²¹⁶ aber aufeinander derart abgestimmt sind, dass sie als gestalterisch einander zugehörig empfunden werden. Die Einzelgegenstände müssen die Vorlage für ein einheitliches gewerbliches Erzeugnis bilden, in einem funktionalen Zusammenhang stehen und eine

²¹² Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 1 GeschmMG Rn. 39.

²¹³ *Ruhl*, Art. 3 GGV Rn. 164.

²¹⁴ *Ruhl*, Art. 3 GGV Rn. 164.

²¹⁵ OLG Karlsruhe BeckRS 2013, 04212 – *Grat- oder Firstrolle*.

²¹⁶ *Ruhl*, Art. 3 GGV Rn. 26.

innere Zusammengehörigkeit aufweisen.²¹⁷ Beispiele für Kombinationen sind Anzüge, Bestecke, die Gruppierung von Möbeln, Puzzles oder Inneneinrichtungen.²¹⁸ Demgegenüber liegt kein Gegenstand vor, wenn mehrere Einzelgegenstände lediglich in einem funktionalen Zusammenhang stehen, ohne gestalterisch aufeinander abgestimmt zu sein, z.B. Walkman und Kopfhörer, oder wenn sie ohne Zusammenhang kombiniert werden, z.B. Deckenleuchte und Esstisch.²¹⁹

cc. Zwischenfabrikate

Zwischenfabrikate sind Produkte, die im Produktionsprozess bereits eine bestimmte Fertigungsreife, jedoch noch nicht die Endproduktionsstufe erreicht haben. Sie müssen also weiter bearbeitet werden, um zu Fertigprodukten zu werden.²²⁰ Im deutschen GeschmMG a.F. war die eigenständige Verkehrsfähigkeit eine Voraussetzung für die Geschmacksmusterfähigkeit der Erzeugnisse. Wenn Zwischenfabrikate wirtschaftlich verkehrsfähige und selbstständige Erzeugnisse waren und dem Fertigerzeugnis bei ihrer bestimmungsmäßigen Verwendung eine ästhetische Wirkung verliehen, so konnten sie den Schutz des Geschmacksmustergesetzes genießen.²²¹ Dies hatte das Reichsgericht schon für Patrizen, Matrizen und Typen bei Schriftmustern anerkannt.²²² Allerdings sind nach dem GeschmMG Teile von Erzeugnissen selbst musterfähig, sodass Verkehrsfähigkeit und ästhetische Wirkung nicht mehr vorausgesetzt werden.²²³ Daher ist bei der Bestimmung der Geschmacksmusterfähigkeit der Erzeugnisse unerheblich, ob es sich bei dem Gegenstand um ein Endfabrikat oder Zwischenfabrikat handelt, wenn die anderen Voraussetzungen erfüllt sind.²²⁴

²¹⁷ *Bulling/Langöhring/Hellwig*, Geschmacksmuster, Rn. 39; *Zentek*, Designschutz, S. 122; *Nirk/Kurtze*, § 1 GeschmMG Rn. 100; *Ruhl*, Art. 3 GGV Rn. 26; vgl. BGH GRUR 2012, 1139, Tz. 32 – *Weinkaraffe*.

²¹⁸ *Zentek*, Designschutz, S. 123.

²¹⁹ *Ruhl*, Art. 3 GGV Rn. 27.

²²⁰ <http://www.wirtschaftslexikon24.net/d/zwischenprodukt/zwischenprodukt.htm>.

²²¹ *von Gamm*, § 1 GeschmMG Rn. 20; *Gerstenberg*, GRUR 1981, 567, 574; *Nirk/Kurtze*, § 1 GeschmMG Rn. 105, 106; vgl. BGH GRUR 1976, 261, 263 – *Gemäldewand*; BGH GRUR 1987, 518, 520.

²²² *Gerstenberg*, GRUR 1981, 567, 568; vgl. BGH GRUR 1987, 518, 519 – *Koflügel*; OLG Frankfurt GRUR 1957, 619, 621 – *Schuhschnalle*.

²²³ *Eichmann/von Falckenstein – Eichmann*, § 1 GeschmMG Rn. 38.

²²⁴ *Eichmann/Kur – Eichmann*, Desingrecht, § 2 Rd. 13.

2. Erzeugnis im türkischen Recht

Im türkischen Recht sind parallele Regelungen zum deutschen und europäischen Recht für den Erzeugnis-Begriff vorgesehen. Nach Art. 3 lit. b DesVOMG ist ein Erzeugnis:

„ein industrieller oder handwerklicher Gegenstand einschließlich von Teilen, die zu einem komplexen Gegenstand zusammengebaut werden sollen, von Sets oder von bestimmten Zusammensetzung von Gegenständen, Verpackung, Ausstattung, graphischen Symbolen und typographischen Schriftbildern; ein Computerprogramm oder ein Halbleitererzeugnis gilt jedoch nicht als Erzeugnis.“

Der Begriff des Erzeugnisses wird grundsätzlich entsprechend Art. 3 lit. b des EU-Verordnungsentwurfs von 1993 definiert. Nach der ursprünglichen Fassung des Richtlinienvorschlags wurden beispielhaft „Serien oder bestimmte Anordnungen von Gegenständen“ als musterfähige Erzeugnisse genannt. Allerdings wurde im Zuge des weiter fortgeschriebenen Richtlinienvorschlags die Formulierung „Serien oder bestimmte Anordnungen von Gegenständen“ gestrichen. Da die Aufzählung aber nicht abschließend ist, kann trotz dieser Streichung nicht gefolgert werden, dass der Geschmacksmusterschutz solchen Serien und Anordnungen von Gegenständen nicht länger zugänglich ist.²²⁵ In Art. 3 lit. b DesVOMG wurde der Begriff „sets“ der englischen Fassung des EU-Verordnungsentwurf von 1993 mit „setler“ ins Türkische übersetzt, seitdem erfolgte keine Novellierung mehr. Mit „Serien und Anordnungen“ werden im türkischen Recht grundsätzlich die Kombinationen i.S.d. deutschen Rechts bezeichnet, so dass eine innere Zusammengehörigkeit zwischen den einzelnen Erzeugnissen, welche diese als Teile eines Gesamterzeugnisses aufweist (z.B. Besteck- oder Geschirrkollektionen oder Innenausstattungen), besteht.²²⁶

Die komplexen Erzeugnisse werden zwar in Art. 3 lit. b, Art. 5, Art. 22 lit. a, b und Art. 28 Abs. 1 DesVOMG erwähnt, im türkischen Recht aber nicht definiert. Allerdings wird dieser Begriff im türkischen Recht nach Art. 1 lit. c GeschmacksmusterRL und Art. 3 lit. c GGV näher erläutert.²²⁷ Anders als *de lege lata*

²²⁵ Eck, GRUR 1998, 997, 990; Lorenzen, Designschutz im europäischen und internationalen Recht, S. 100.

²²⁶ Suluk/Orhan, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 32 ff.; Tekinalp, Fikri Mülkiyet Hukuku, § 42 Abs. 2; vgl. Bulling/Langöhrig/Hellwig, Geschmacksmuster, Rn. 39.

²²⁷ Suluk/Orhan, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 33 ff.; Tekinalp, Fikri Mülkiyet Hukuku, § 42

soll die Definition des komplexen Erzeugnisses entsprechend der GeschmacksmusterRL wörtlich in den Entwurf des Art. 2 lit. b DesG sowie Art. 32 Gesetzesentwurf zur Änderung der TDesVomG von 2013 aufgenommen werden.

Zudem sind im türkischen Recht im Gegensatz zum deutschen und europäischen Recht nicht nur Computerprogramme, sondern auch Halbleitertopografien²²⁸ nicht als Erzeugnis aufgeführt. Allerdings soll nach Art. 2 lit. k des Entwurfs des DesG und Art. 32 Gesetzesentwurf zur Änderung der TDesVomG von 2013 der explizite Ausschluss der Halbleitertopografien vom Geschmacksmusterschutz gestrichen werden und geschmacksmusterrechtlicher Schutz beansprucht werden können. Mit dieser Reform soll die fehlerhafte Regelung des geltenden Rechts abgeändert werden.²²⁹ Im Übrigen sollen beide Gesetzesentwürfe dieselbe Definition des Erzeugnisses in Art. 3 lit. b DesVomG enthalten.

IV. Zusammenfassung

Im deutschen, europäischen und türkischen Recht wird der Geschmacksmusterbegriff grundsätzlich in § 1 Abs. 1 GeschmG, Art. 3 lit. a GGV sowie in Art. 3 lit. a TDesVomG auf gleiche Weise definiert. Demnach ist ein Muster bzw. ein Design die Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt oder der Werkstoffe ergibt.

Allerdings existiert im deutschen Recht keine einheitliche Auffassung darüber, ob die Biegsamkeit eine Erscheinungsform darstellt. Obwohl eine Meinung davon ausgeht, dass auch die Biegsamkeit eine Eigenschaft von Werkstoffen ist und in den Bereich der Technizität gehört, werden geschmacksmusterrechtlich nicht der Werkstoff und seine Technizität, sondern die Erscheinungsmerkmale, die den Schutzgegenstand eines Geschmacksmusters bestimmen, geschützt. Demgegenüber wird im türkischen Recht

Abs. 2; vgl. 2. Kapitel C III 1 c aa.

²²⁸ Die Halbleitertopografien sind die dreidimensionale Struktur mikroelektronischer Halbleitererzeugnissen (sog. Mikro-Chips), die darauf angelegt sein müssen, elektronische Schaltfunktionen zu leisten, *Tekinalp*, Fikri Mülkiyet Hukuku, § 66 Rn. 2 ff.; *Yüce*, Fikri Ve Sınai Haklar Hukukunda Entegre Devre Topografyaları, S. 27; vgl. *Heilein*, Die Bedeutung des Rechtsschutzes für integrierte Halbleiterschaltkreise in der Praxis, S. 91.

²²⁹ Vgl. Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates über den Rechtsschutz von Mustern (vom 14.03.1996, 96/C 142/05, KOM(96) 66 endg. – COD 464), Erwägungsgrund 11.

„Biegsamkeit“ in der Definition des Designs in Art. 3 lit. a TDesVOmG explizit als Erscheinungsmerkmal aufgezählt.

Es ist ferner sowohl im deutschen als auch im türkischen Recht unklar, ob unbewegliche Sachen geschmacksmusterrechtlichen Schutz genießen. Wenngleich gesetzlich keine Ausnahme vorgesehen ist, sind nach einer Ansicht im Schrifttum unbewegliche Sachen geschmacksmusterrechtlich nicht schutzfähig. Denn geschmacksmusterrechtlich könnten nur solche Erzeugnisse geschützt sein, die einem gewerblichen Erzeugnis als Vorlage dienen bzw. sich gewerblich nachbilden ließen. Die Voraussetzung der „Wiederholbarkeit“ fehle jedoch als Gegenstand des Geschmacksmusters bei unbeweglichen Sachen. Herrschender Meinung nach ist für die Musterfähigkeit eines Erzeugnisses jedoch nicht entscheidend, dass ein Erzeugnis ein industriell oder handwerklich herstellbarer bzw. wiederholbarer Gegenstand ist. Da die Bauwerke wie die anderen Erzeugnisse wiederholt hergestellt werden können, liegt kein Hemmnis für das Merkmal der Wiederholbarkeit vor und sie sind deshalb geschmacksmusterrechtlich musterfähig.

Hinsichtlich des Begriffs des Erzeugnisses unterscheidet sich das türkische Recht von deutschem sowie europäischem Recht nur in Bezug auf die Musterfähigkeit der Halbleitertopografien. Im türkischen Recht, wie oben erwähnt, gelten nicht nur Computerprogramme, sondern auch Halbleitertopografien nicht als Erzeugnis. Allerdings sollen Halbleitertopografien nach Art. 2 lit. k des Entwurfs des DesG und Art. 32 Gesetzentwurf zur Änderung der TDesVOmG von 2013 geschmacksmusterrechtlichen Schutz genießen können.

D. Schutzvoraussetzungen

I. Allgemeines

Die Schutzvoraussetzungen sind die Kernbestimmungen des Geschmacksmusters. Denn trotz der formalen Entstehung eines Geschmacksmusters mit der Eintragung ins Register kann weiterhin die Nichtigkeit dieses Musters gegenüber dem eingetragenen Inhaber von jedem Dritten geltend gemacht und die entsprechende Eintragung gelöscht werden, wenn das Muster die Schutzvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 GeschmMG, Art. 4 Abs. 1 GGV sowie Art. 5 TDesVOmG nicht erfüllt bzw. wenn es nicht neu ist und keine Eigenart hat.

II. Schutzvoraussetzungen im deutschen und europäischen Recht

1. Allgemeines

Gemäß § 2 Abs. 1 GeschmMG und Art. 4 Abs. 1 GGV werden Muster als Geschmacksmuster geschützt, wenn sie neu sind und Eigenart aufweisen. Das Begriffspaar „Neuheit“ und „Eigenart“ wurde nahezu wörtlich aus der GeschmacksmusterRL übernommen. Beide Begriffe werden in Art. 4 und 5 GeschmacksmusterRL einheitlich definiert, um das Ziel des Binnenmarktes zu verwirklichen, dass die Bedingungen für die Erlangung eines Rechts an einem Muster in allen Mitgliedstaaten identisch sind (Erwägungsgrund 9 der GeschmacksmusterRL).²³⁰ Denn obwohl in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gemeinhin die Neuheit des Musters als Schutzvoraussetzung gefordert wird, bestehen erhebliche Unterschiede bei dem Verständnis dieses Begriffs, z.B. bei der Frage, ob die Neuheit subjektiv oder objektiv, absolut oder relativ zu verstehen ist. Zudem war das Merkmal der „Eigenart“ bis zur Einführung der GeschmacksmusterRL nur in einigen Rechtsordnungen eine notwendige Voraussetzung des Schutzes.²³¹ Durch Art. 3 Abs. 2 GeschmacksmusterRL wurden die Schutzvoraussetzungen in Europa harmonisiert, so dass es nunmehr für einen Schutz nicht ausreichend sein kann, wenn das Muster lediglich „neu“ ist. Daneben muss sich ein Muster durch eine ausreichende Eigenart von gleichartigen Erzeugnissen abheben.²³²

2. Neuheit

a. Allgemeines

Neu ist ein Muster im Allgemeinen, wenn es bisher nicht bekannt war und gegenüber dem vorhandenen Formenschatz eine bisher nicht bekannte Erscheinungsform hervorbringt. Bei der Bestimmung der Neuheit werden jedoch verschiedene Methoden angewandt. Dies sind objektive oder subjektive Neuheit und absolute oder relative Neuheit. Für die Annahme der Neuheit eines Musters wird in manchen Rechtssystemen verlangt, dass das Muster objektiv neu sein muss, dass es überhaupt noch existiert. Andererseits kann jedoch auch die subjektive Neuheit vorausgesetzt werden. Demnach ist ein Muster neu, wenn zwar bereits eine entsprechende

²³⁰ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 2 GeschmMG Rn. 1; *Mahr*, Designschutz, S. 73.

²³¹ *Lorenzen*, Designschutz im europäischen und internationalen Recht, S. 164.

²³² Eichmann/Kur – *Eichmann*, Designrecht, § 2 Rn. 57.

Formgestaltung vorhanden ist, diese jedoch dem Entwerfer nicht bekannt ist und von ihm selbstständig und ohne Vorbild geschaffen wurde. Absolute Neuheit liegt vor, wenn ein Muster zuvor der Allgemeinheit nicht bekannt war. Relativ neu ist ein Muster bereits dann, wenn es für einen zeitlich, örtlich und sachlich begrenzten Personenkreis zuvor nicht bekannt war.²³³

Die für das Geschmacksmuster maßgebliche Neuheitsprüfung bestimmt sich nach den § 2 Abs. 2 und § 5 GeschmMG bzw. Art. 5, 7 GGV. Nach § 2 Abs. 2 S. 1 GeschmMG und Art. 5 Abs. 1 lit. b GGV gilt ein Muster als neu, wenn vor dem Anmeldetag kein identisches Muster offenbart worden ist. Muster gelten gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 GeschmMG und Art. 5 Abs. 2 GGV als identisch, wenn sich ihre Merkmale nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden. Die Grundvoraussetzung des Begriffs der Neuheit ist daher, dass die zu schützende Erscheinungsform eines Erzeugnisses vor dem Anmeldetag des Musters in der Öffentlichkeit noch nicht bekannt war. Dabei ist im Fall nicht eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster nach Art. 5 Abs. 1 lit. a GGV ein Geschmacksmuster neu, wenn vor dem Tag, an dem das Geschmacksmuster erstmals der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, kein identisches Geschmacksmuster zugänglich gemacht worden ist. Daher ist bei dem nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster anders als beim eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster nicht der Anmeldetag, sondern der Tag der Offenbarung gegenüber der Öffentlichkeit für die Neuheit entscheidend.

Wenn nur nach § 2 Abs. 2 GeschmMG und Art. 5 Abs. 1 GGV die Neuheit entschieden wird, folgt daraus, dass vom Gesetzgeber absolute Neuheit angenommen wird. Dabei wird die objektive Neuheit in § 2 Abs. 2 GeschmMG und Art. 5 Abs. 1 GGV durch § 5 GeschmMG bzw. Art. 7 Abs. 1 GGV relativiert, sodass ein Muster als der Öffentlichkeit bekannt gemacht gilt, wenn es bekannt gemacht, ausgestellt, im Verkehr verwendet oder auf sonstige Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, es sei denn, dass dies den in der Gemeinschaft tätigen Fachkreisen der entsprechenden Branche im normalen Geschäftsverlauf vor dem Anmeldetag des Musters nicht bekannt sein konnte. Im Hinblick auf die Einschränkung des maßgeblichen Personenkreises ist es angebracht, von einem „objektiv-relativen“ Neuheitsbegriff zu

²³³ *Eck*, Neue Wege zum Schutz der Formgebung, S. 142; *Lorenzen*, Designschutz im europäischen und internationalen Recht, S. 167; *Nirk/Kurtze*, § 1 GeschmMG Rn. 131; vgl. BGH GRUR 1969, 90 – *Rüschenhaube*.

sprechen. Daher liegt dem deutschen und gemeinschaftlichen Geschmacksmusterrecht ein objektiv-relativer Neuheitsbegriff zugrunde.²³⁴

b. Neuheitsschonfrist

Nach § 6 GeschmMG sowie Art. 7 Abs. 2 GGV bleiben die Offenbarungen bei der Bestimmung der Neuheit und der Eigenart eines Musters unberücksichtigt, wenn ein Muster innerhalb von zwölf Monaten vor dem Anmeldetag bzw. Prioritätstag durch den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger oder durch einen Dritten als Folge von Informationen oder Handlungen des Entwerfers oder seines Rechtsnachfolgers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde.²³⁵ Zweck dieser Regelung ist es, den Entwerfer in die Lage zu versetzen, durch Vorführung oder Beschreibung neuer Schöpfungen zunächst deren Markterfolg abschätzen zu können. Dadurch kann der Entwerfer insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, welche die rechtlichen Folgen von Vorveröffentlichungen nicht abschätzen können,²³⁶ die Schöpfung auf dem Markt testen, bevor er sich dazu entschließt, einen Schutz durch ein Geschmacksmuster zu beantragen.²³⁷

Eine Offenbarung bleibt auch gemäß § 6 Satz 2 GeschmMG und Art. 7 Abs. 3 GGV unberücksichtigt, wenn das Muster als Folge einer missbräuchlichen Handlung gegen den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger offenbart wurde. Zur missbräuchlichen Handlung muss das Muster durch einen Dritten, dem zum Zeitpunkt der offenbarenden Handlung das Recht auf das Geschmacksmuster nicht zusteht, offenbart werden. Eine Handlung ist missbräuchlich, wenn es sich um einen Verstoß gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten gegenüber dem Entwerfer oder seinem Rechtsnachfolger handelt, z.B. die Bekanntgabe nach Ausspähung durch Dritte, Verrat von Betriebsgeheimnissen oder Anmeldung des Geschmacksmusters durch Arbeitnehmer.²³⁸

Die Dauer der Neuheitsschonfrist beträgt zwölf Monate und beginnt an dem Tag zu laufen, an dem die Gestaltung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Der Anmeldetag des Geschmacksmusters muss innerhalb der Neuheitsschonfrist liegen.

²³⁴ *Götting*, Gewerblicher Rechtsschutz, § 30 Rn. 10; *Reimer*, GRUR 1971, 342; *Schramm*, Der europaweite Schutz des Produktdesigns, S. 144, 145; vgl. BGH GRUR 1969, 90, 91 – *Rüschenhaube*.

²³⁵ Vgl. BGH GRUR-RR 2012, 277, Tz. 13 – *Milla*.

²³⁶ *Eichmann/von Falckenstein – von Falckenstein*, § 6 GeschmMG Rn. 2; *Schramm*, Der europaweite Schutz des Produktdesigns, S. 148.

²³⁷ Erwägungsgrund 20 GGV.

²³⁸ *Eichmann/von Falckenstein – von Falckenstein*, § 6 GeschmMG Rn. 6; *Ruhl*, Art. 7 GGV Rn. 50.

Eine Kumulierung der Neuheitsschonfrist und der Prioritätsfrist ist möglich, wenn der Prioritätstag innerhalb der Schonfrist liegt.²³⁹

Im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht ist die Neuheitsschonfrist gemäß Art. 7 Abs. 2 GGV ihrer Natur nach zugunsten eines nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters nicht anwendbar. Denn nach Art. 11 Abs. 1 GGV beginnt die Schutzdauer des nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters mit dem Tag, an dem es der Öffentlichkeit innerhalb der Gemeinschaft erstmals zugänglich gemacht wurde. Demzufolge ist nach der Natur der Neuheitsschonfrist die relevante Offenbarung der Gestaltung als Entstehungsgrund des nicht eingetragenen Geschmacksmusterrechts dieselbe, ab der auch die Neuheitsschonfrist beginnt.²⁴⁰ Deshalb wird keine frühere Priorität gemäß Art. 41 ff. GGV für ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster und zugunsten desselben keine Neuheitsschonfrist nach Art. 7 Abs. 2 und 3 GGV beansprucht. Darüber hinaus fallen Zeitrang und Schutzentstehung stets auf denselben Tag.²⁴¹ Dabei bleibt es bei dem Muster, das zuerst außerhalb des Territoriums der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht wurde und an dem deshalb kein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster entstehen konnte, grundsätzlich unbenommen, es innerhalb der Jahresfrist des Art. 7 Abs. 2 lit. b GGV eintragen zu lassen, um noch Geschmacksmusterschutz durch ein eingetragenes Recht erlangen zu können.²⁴²

c. Neuheitsprüfung

Ein Muster gilt nach § 2 Abs. 2 S. 1 GeschmMG sowie Art. 5 Abs. 1 lit. b GGV als neu, wenn vor dem Anmeldetag kein identisches Muster offenbart worden ist. Dabei ist nach Art. 5 Abs. 1 lit. a GGV im Fall nicht eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster für die Neuheit nicht der Anmeldetag, sondern ihrer Natur nach der Tag der Veröffentlichung des Muster entscheidend. Ein Muster ist demnach neu, wenn der Öffentlichkeit vor dem Tag, an dem das Geschmacksmuster geschützt werden soll, kein identisches Geschmacksmuster zugänglich gemacht worden ist. Aus diesen Vorschriften ergibt sich, dass als Vergleichsmuster nur

²³⁹ Eichmann/von Falckenstein – *von Falckenstein*, § 6 GeschmMG Rn. 8; *Ruhl*, Art. 7 GGV Rn. 58.

²⁴⁰ Eichmann/von Falckenstein – *von Falckenstein*, § 6 GeschmMG Rn. 12; *Ruhl*, Art. 7 GGV Rn. 59.

²⁴¹ *Ruhl*, Art. 11 GGV Rn. 12.

²⁴² BGH GRUR 2009, 79, Tz. 19 – *Gebäckpresse*; vgl. *Maier/Schlötelburg*, Gemeinschaftsgeschmacksmuster, Rn. F. 3; *Rother*, in FS-Eisenführ, S. 85, 91.

identische Muster einer Neuheit schaden.²⁴³ § 2 Abs. 2 Satz 2 GeschmMG und Art. 5 Abs. 2 GGV definiert, was unter „identisch“ zu verstehen ist: Muster gelten als identisch, wenn sich ihre Merkmale nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden. Die Identität wird bestimmt, indem durch Vergleich mit jedem einzelnen als neuheitsschädlich entgegengehaltenen Muster geprüft wird, ob sich die Merkmale nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden. Für die Beurteilung der Neuheit stehen also nicht die Gemeinsamkeiten, sondern die Unterschiede der zu vergleichenden Muster im Vordergrund.²⁴⁴ Bei der Neuheitsprüfung wird zunächst nicht festgestellt, durch welche Merkmale der Formgebung der Gesamteindruck des Geschmacksmusters und die ihn prägenden Merkmale bestimmt werden, sondern es wird schlicht gefragt, durch welche Merkmale sich die Vergleichsmuster unterscheiden.²⁴⁵

Die unwesentlichen Einzelheiten dürfen generell nur solche sein, die dem Betrachter nicht unmittelbar auffallen.²⁴⁶ Ansonsten sind für die Neuheitsschädlichkeit der Erscheinungsform bereits geringfügige Abweichungen von vorbekannten Erzeugnissen ausreichend.²⁴⁷ Bei der Neuheitsprüfung findet ein Einzelvergleich statt. Anhand dieses Einzelvergleichs wird das Geschmacksmuster isoliert und gesondert jedem einzelnen Erzeugnis aus dem vorbekannten Formenschatz gegenübergestellt.²⁴⁸ Die Bestimmung, ob sich Merkmale nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden, stellt auf den Gesamteindruck der für die Eigenart des Geschmacksmusters maßgeblichen Erscheinungsmerkmale ab.²⁴⁹

Es ist umstritten, ob die Neuheit fehlt, wenn die Erscheinungsform aus einer bereits vorhandenen Erzeugnisgattung auf eine andere Erzeugnisgattung übertragen wird, sog. Gestaltungsübertragung.²⁵⁰ Eine Auffassung wie in Großbritannien und den Benelux-

²⁴³ *Gottschalk*, Der Schutz des Designs, S. 64; *Lorenzen*, Designschutz im europäischen und internationalen Recht, S. 166.

²⁴⁴ *Bulling/Langöhrig/Hellwig*, Geschmacksmuster, Rn. 43.

²⁴⁵ *Zentek*, Designschutz, S. 129 ff.

²⁴⁶ *Ruhl*, Art. 5 GGV Rn. 12.

²⁴⁷ *Eichmann/von Falckenstein – Eichmann*, § 2 GeschmMG Rn. 5; *Ruhl*, Art. 6 GGV Rn. 12; vgl. BGH GRUR 1966, 681, 683 – *Laternenflasche*; HABM-NA ICD 000 000 594 vom 20.12.2005 – *Fahrräder*.

²⁴⁸ *Eck*, Neue Wege zum Schutz der Formgebung, S. 150; *Eichmann/von Falckenstein – Eichmann*, § 2 GeschmMG Rn. 4; *Nirk/Kurtze*, § 1 GeschmMG Rn. 146; vgl. HABM GRUR-RR 2004, 236, 237 – *Deckenleuchte*.

²⁴⁹ *Eichmann/von Falckenstein – Eichmann*, § 2 GeschmMG Rn. 6.

²⁵⁰ *Eichmann/Kur – Eichmann*, Designrecht, § 2 Rn. 61.

Staaten, die auf der gedanklichen Nähe des Geschmacksmusters zum Patent- und zu anderen gewerblichen Schutzrechten fußt, bezieht den Schutz auf das Erzeugnis in seinem konkreten Gebrauchszweck. Demnach steht es der Schutzfähigkeit bzw. der Neuheit des Musters nicht entgegen, wenn eine vorbekannte Form eines Erzeugnisses für andere Erzeugnisse verwendet wird. Denn hier entsteht ein neues Erzeugnis mit unterschiedlicher Gebrauchsfunktion.²⁵¹ In einer niederländischen Gerichtsentscheidung ging es um die Musteranmeldung eines Friseurstuhls, als dessen Sitz die „vorbekannte und aus optischer Sicht unveränderte Spielzeugversion eines Ferrari-Sportwagens“ verwendet wurde. Der niederländische „Hoge Raad“ urteilte, dass die Bekanntheit der Formelemente des Sportwagens der Annahme einer schutzbegründenden Neuheit im Hinblick auf den Friseurstuhl wegen des unterschiedlichen Gebrauchszwecks der Produkte nicht entgegenstehe.²⁵²

Nach anderer Auffassung, die dem deutschen Geschmacksmusterrecht entspricht, ist der Schutzgegenstand des Geschmacksmusters die Formidee, die in einem konkreten Erzeugnis zum Ausdruck kommen muss. Demzufolge wird die im Erzeugnis verkörperte immaterielle Form geschützt.²⁵³ Mit der Entdeckung eines neuen Verwendungszwecks entsteht jedoch keine neue Erscheinungsform.²⁵⁴ Zum Beispiel wäre bei der Nutzung von Massagebällen mit igelartigen Noppen als Wäschekugeln zur Auflockerung von Textilien in elektrischen Wäschetrocknern das Erfordernis der Neuheit nicht erfüllt. Das deutsche Geschmacksmusterrecht sieht also als Schutzgegenstand des Geschmacksmusters einen Schutz der immateriellen Form vor, unabhängig vom Gebrauchszweck des Erzeugnisses, bei dem die Gestaltung Verwendung findet.²⁵⁵ Denn das Geschmacksmustergesetz definiert das Geschmacksmuster als Erscheinungsform eines Erzeugnisses. Dies folgt auch aus der BGH-Entscheidung „Spielzeugautos“, wonach sich der Schutz des Geschmacksmusterinhabers gegen Nachahmungen auch gegen die Übernahme der schutzfähigen Gestaltung als solche richtet. Die Einteilung in Warenklassen dient nur

²⁵¹ Hoge Raad GRUR Int. 1997, 756 – *Ferrari-Friseurstuhl*.

²⁵² Hoge Raad GRUR Int 1997, 756 – *Ferrari-Friseurstuhl*; vgl. *Ruijsenaars*, GRUR Int. 1997, 687 ff.

²⁵³ *Becker*, GRUR Int. 2012, 312, 319; *von Gamm*, Einf. GeschmMG Rnd. 13; *Kur*, GRUR 2002, 661, 662; *Nirk/Kurtze*, § 1 GeschmMG Rn. 7.

²⁵⁴ *Eichmann/von Falckenstein – Eichmann*, § 2 GeschmMG Rn. 7.

²⁵⁵ *Furler*, § 1 GeschmMG Rn. 6; *Nirk/Kurtze*, § 1 GeschmMG Rn. 7, 8; *Sauer*, Neue Wege im Designschutz, S. 33, 34; *Stelzenmüller*, Von der Eigentümlichkeit zu Eigenart, S. 17; *Stolz*, Geschmacksmuster- und markenrechtlicher Designschutz, S. 47 ff.; *Wang*, Designrecht, S. 123.

der Vereinfachung der Handhabung; ansonsten ist sie für den Schutzzumfang ohne Bedeutung. Der BGH verweigerte den Schutz gegen die Nachahmung des Kfz-Modells des Automobilherstellers deshalb, weil der ästhetische Gesamteindruck des Spielzeugautos wesentlich wuchtiger und plumper war als das Original, sodass dies aus dem Schutzbereich des Geschmacksmusters herausführen würde.²⁵⁶ Das Geschmacksmusterrecht schützt die Erzeugnisse – anders als das Markenrecht – nicht vor Produktverwechslungen, sondern ist das traditionelle Schutzinstrument für den Schutz der Form. Dabei entfaltet das Design seine Wirkung nicht ausschließlich im gedanklichen Zusammenspiel mit einem bestimmten Erzeugnis, um die ihm innewohnenden gestalterischen Formgedanken visualisieren zu können. Die identische Übertragung der Gestaltungsmerkmale eines Erzeugnisses auf ein anderes Erzeugnis ist daher neuheitsschädlich.²⁵⁷

Schließlich erfüllt die Neuheitsprüfung eine erste Filterfunktion. Denn die Ermittlung der Neuheit ist einfacher als die aufwendige Prüfung der Eigenart. Darüber hinaus ist kaum vorstellbar, dass ein Muster, das eigenartig ist, nicht die weitere Voraussetzung der Neuheit i.S.v. § 2 Abs. 2 GeschmMG erfüllt.²⁵⁸ Wenn sich ein Geschmacksmuster von dem, was vorbekannt ist, vom Gesamteindruck her hinreichend unterscheidet und es daher Eigenart besitzt, kann erst recht kein identisches älteres Geschmacksmuster vorhanden sein, so dass dann auch immer eine Neuheit vorliegen muss.²⁵⁹ Grundsätzlich kann daher auf die Neuheitsprüfung verzichtet werden, wenn vorher die Eigenart geprüft worden ist.²⁶⁰ Die Neuheitsprüfung dürfte deshalb vornehmlich bei Vorveröffentlichungen bedeutsam werden, die außerhalb der Neuheitsschonfrist von zwölf Monaten vor dem Anmeldetag gemäß § 6 GeschmMG und Art. 7 Abs. 2 GGV liegen.²⁶¹ Zum Beispiel wird die Musterfähigkeit eines Geschmacksmusters ohne Prüfung der Eigenart abgelehnt, wenn es vor der Zwölf-Monats-Frist vor dem

²⁵⁶ BGH GRUR 1996, 57, 59 – *Spielzeugauto*.

²⁵⁷ *Sauer*, Neue Wege im Designschutz, S. 34; *Stolz*, Geschmacksmuster- und markenrechtlicher Designschutz, S. 48.

²⁵⁸ *Mahr*, Designschutz, S. 73.

²⁵⁹ Loewenheim – Nordemann, *Axel*, Handbuch des Urheberrechts, § 83 Rn. 88; *Ruhl*, Art. 5 GGV Rn. 2 ff.

²⁶⁰ Loewenheim – Nordemann, *Axel*, Handbuch des Urheberrechts, § 83 Rn. 88; *Ruhl*, Art. 5 GGV Rn. 12.

²⁶¹ Loewenheim – Nordemann, *Axel*, Handbuch des Urheberrechts, § 83 Rn. 88; vgl. BGH GRUR 2009, 79, Tz. 16 ff. – *Gepäckpresse*.

Anmeldetag der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde.²⁶²

3. Eigenart

a. Allgemeines

Das zweite und entscheidende Schutzkriterium bei der Prüfung der Musterfähigkeit ist anders als der frühere Maßstab „Eigentümlichkeit“ im deutschen Recht nun die „Eigenart“.²⁶³ § 2 Abs. 1 GeschmMG hat die Voraussetzung „Eigentümlichkeit“ in § 1 Abs. 2 GeschmMG a.F. durch den Begriff der „Eigenart“ ersetzt. Diese Änderung hat weit mehr als nur sprachliche Bedeutung.²⁶⁴ Gemäß der bis zum Inkrafttreten des Geschmacksmustergesetzes von 2004 geltenden Fassung des deutschen Geschmacksmustergesetzes wurde das Merkmal der „Eigentümlichkeit“ für die Musterfähigkeit von der Rechtsprechung immer dann angenommen, wenn das Modell oder das Muster *„in den für die ästhetische Wirkung maßgeblichen Merkmalen als das Ergebnis einer eigenpersönlichen, form- oder farbenschöpferischen Tätigkeit erschien, die über das Durchschnittskönnen eines mit der Kenntnis des betreffenden Fachgebietes ausgerüsteten Mustergestalters hinausgeht.“*²⁶⁵ Für den Geschmacksmusterschutz des Modells war demnach zwar eine dem Urheberrecht entsprechende Gestaltungshöhe nicht erforderlich. Jedoch durften auch hier die Anforderungen an die für ein Geschmacksmuster erforderliche eigenschöpferische Gestaltungshöhe nicht zu niedrig angesetzt werden.²⁶⁶ Dieser Definition lässt sich entnehmen, dass sowohl im Geschmacksmusterrecht als auch im Urheberrecht die immaterielle Form, in der sich eine schöpferische ästhetische Leistung verkörpert, geschützt wurde.²⁶⁷ In diesem Zusammenhang wird auch von einem „copyright-approach“ des Geschmacksmusterschutzes gesprochen.²⁶⁸ Zwischen Urheberrechts- und Geschmacksmusterschutz gab es also keinen wesensmäßigen Unterschied, sondern dieser war nur gradueller Natur. Infolgedessen wurde der

²⁶² Schramm, Der europaweite Schutz des Produktdesigns, S. 150.

²⁶³ Gottschalk, Der Schutz des Designs, S. 68.

²⁶⁴ Eck, Neue Wege zum Schutz der Formgebung, S. 157; Wenzel, GRUR 1958, S. 421, 422; vgl. BGH, GRUR 1969, 90, 95 – *Rüschenhaube*.

²⁶⁵ BGH GRUR 1980, 235 ff. – *Play-Family*.

²⁶⁶ Eck, Neue Wege zum Schutz der Formgebung, S. 158 ff.; Nirk/Kurtze, § 1 GeschmMG Rn. 156 ff.; Zech, Der Schutz von Werken der angewandten Kunst im Urheberrecht Frankreichs und Deutschlands, S. 156; vgl. BGH GRUR 1975, 81, 83 – *Dreifachkombinationsschalter*; BGH GRUR 1988, 369, 370 – *Messergriff*.

²⁶⁷ Furler, GRUR 1949, 325, 326.

²⁶⁸ Dreier/Schulze – Schulze, § 2 UrhG Rn. 174.

Geschmacksmusterschutz als „kleiner Bruder“ des Urheberrechts bezeichnet, der graduell unter dem Urheberrechtsschutz rangiere, ihm im Übrigen aber wesensgleich sei. Das Geschmacksmusterrecht bildete daher den Unterbau des Schutzes von Werken der angewandten Kunst.²⁶⁹ Anders als die alte Fassung des Geschmacksmustergesetzes beabsichtigte der Gesetzgeber mit der am 01.06.2004 in Kraft getretenen Neufassung dieses Gesetzes eine Loslösung von den urheberrechtlichen Wurzeln und die Etablierung des Geschmacksmusterrechts als eigenständiges gewerbliches Schutzrecht.²⁷⁰ Dadurch wurde ein an der Funktion des Designs im Wirtschaftsleben orientierter Ansatz gewählt, der sog. „design-approach“, der die Eigenständigkeit des Geschmacksmusterrechts gegenüber dem Patentrecht und dem Urheberrecht anerkennt und an die Eigenschaft des Designs als Marketing-Instrument anknüpft. Das Ziel war die Stärkung der Eigenständigkeit des Geschmacksmusterschutzes.²⁷¹ Die Eigenart eines Musters wird danach beurteilt, inwieweit sich der Gesamteindruck vom vorbekannten Formenschatz unterscheidet. Für die Eigenart ist – anders als bei dem Eigentümlichkeitskriterium – nicht ein den Durchschnitt überragendes Können des Designers sowie die geistig-anregende Wirkung maßgeblich, sondern der Abstand vom vorhandenen Formenschatz.²⁷² Daher kann der Begriff der Eigenart mit dem Begriff der Eigentümlichkeit des früheren deutschen Rechts nicht gleichgesetzt werden.²⁷³

b. Gesamteindruck

Anders als bei der Neuheit sind nach § 2 Abs. 3 GeschmMG sowie Art. 6 GGV bei der Eigenart die Merkmale nicht im Einzelnen, sondern nur der jeweilige Gesamteindruck der sich gegenüberstehenden Geschmacksmuster auf Unterschiede zu prüfen.²⁷⁴ Die Eigenart des Geschmacksmusters wird bejaht, wenn ein Merkmal für den Gesamteindruck besonders prägend wirkt und dieses Merkmal nicht vorbekannt ist.²⁷⁵

²⁶⁹ Dreier/Schulze – Schulze, § 2 UrhG Rn. 174; Kur, GRUR 2002, S. 661, 662; Wandtke/Ohst, GRUR Int. 2005, 91, 102.

²⁷⁰ Heutz, MMR 2005, 567, 571; BT-Drs. 15/1075, S. 29.

²⁷¹ Kur, GRUR 2002, 661, 665.

²⁷² Kur, GRUR 2002, 661, 665; Jestaedt, GRUR 2008, 18, 19; Pentheroudakis, GRUR Int. 2002, 668, 681; Zenner, Designschutz ohne Registereintragung in Deutschland, S. 37; vgl. BGH GRUR 2010, 718, Tz. 49 – *Verlängerte Limousinen*.

²⁷³ Loewenheim – Nordeman, Axel, Handbuch des Urheberrechts, § 83 Rn. 87; vgl. BGH GRUR 2010, 718, Tz. 32 – *Verlängerte Limousinen*.

²⁷⁴ Maier/Schlötterburg, Gemeinschaftsgeschmacksmuster, Rn. E. 1.

²⁷⁵ Eichmann/Kur – Eichmann, Designrecht, § 2 Rn. 66; vgl. BGH GRUR 2001, 503, 506 – *Sitz-Liegemöbel*.

Dagegen ist im Hinblick auf den vorbekannten Formenschatz kein Vergleich der einzelnen das Klagemuster prägenden Elemente mit den einzelnen Merkmalen vorbekannter Modelle vorzunehmen.²⁷⁶ Während die Eigentümlichkeit eines Musters i.S.d. § 1 Abs. 2 GeschmMG a.F. im Gesamtvergleich mit mehreren vorhandenen Mustern bestimmt wurde, ist nach § 2 Abs. 3 GeschmMG bzw. Art. 6 GGV nunmehr zur Ermittlung des Gesamteindrucks ein Einzelvergleich anzustellen. Dafür werden nur jeweils einzelne, vorbekannte Muster mit der zu beurteilenden Gestaltung verglichen. Das heißt, dass die Prüfungsmethode auf jeweils zwei Vergleichsobjekte beschränkt ist. Beim Vergleich findet daher nicht (wie bisher) eine mosaikartig aufgespaltete Gegenüberstellung von Details statt, sondern der Gesamteindruck des Musters muss sich nur von jeweils einem einzelnen, vorbekannten Geschmacksmuster unterscheiden, indem alle Merkmale erfasst werden, die in ihrer Gesamtheit den Musterrechtsschutz rechtfertigen.²⁷⁷ Aus diesem Grund kann sich Eigenart auch aus der eigenartigen Kombination an sich bekannter Formelemente ergeben.²⁷⁸

Der Gesamteindruck kann durch mehrere prägende Merkmale bestimmt sein. Obwohl ein Teil des Musters eine gewisse Eigenständigkeit und Geschlossenheit der Form aufweist und als solches –isoliert betrachtet – auch neu und eigentümlich ist, kann es innerhalb eines Geschmacksmusters nicht selbstständig Schutz genießen. Denn bei der Entscheidung der Eigenart des Musters ist der Gesamteindruck entscheidend, und demzufolge ist Teil- oder Elementeschutz eines eingetragenen Musters auf das Geschmacksmusterrecht nicht möglich.²⁷⁹ Zum Beispiel kann ein eingetragenes Geschmacksmuster einen Gegenstand mit mehreren Teilen insgesamt zeigen, etwa eine Lampe mit Schirm und Sockel. In diesem Fall kann sich der Schutz des Schirms nicht auf den angegriffenen Gegenstand erstrecken, welcher nicht denselben Gesamteindruck erweckt wie das geschützte Geschmacksmuster insgesamt, wohl aber denselben Gesamteindruck wie ein Teil desselben.²⁸⁰ Wenn anderenfalls ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster in der Anmeldung auf unterschiedliche Weise

²⁷⁶ BGH GRUR 2012, 512, Tz. 26 – *Kinderwagen*.

²⁷⁷ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 2 GeschmMG Rn. 14; *Wandtke/Ohst*, GRUR Int. 2005, 91, 96; vgl. BGH GRUR 1980, 235, 236 – *Play-Family*; BGH GRUR 2010, 718, Tz. 49 – *Verlängerte Limousinen*; BGH GRUR 2012, 512, Tz. 26 – *Kinderwagen*; BGH GRUR Int. 2013, 280, Tz. 34 – *Kinderwagen II*.

²⁷⁸ LG Braunschweig, 9 O 1056/06 vom 09.06.2006 – *Handytaschen*.

²⁷⁹ BGH GRUR 1977, 602, 605 – *Trockenrasierer*; BGH GRUR 1979, 705, 706 – *Notizklötze*; BGH GRUR 1998, 379, 381 – *Lunette*; BGH GRUR 2012, 1139, Tz. 38 – *Weinkaraffe*.

²⁸⁰ *Ruhl*, GRUR 2010, 289, 299.

dargestellt wird, bilden sie nicht mehrere Schutzgegenstände.²⁸¹ Führen unterschiedliche Darstellungen eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters in der Anmeldung zu Unklarheiten über den Schutzgegenstand, so ist der Schutzgegenstand durch Auslegung zu ermitteln. Zur Verdeutlichung sei das folgende Beispiel genannt: Das Geschmacksmuster ist in sieben verschiedenen Ansichten eingetragen, die jeweils eine Weinkaraffe bzw. viermal die Karaffe auf einem Sockel und dreimal allein zeigen. Die Darstellungen, in denen nur die Weinkaraffe wiedergegeben ist, dienen dabei nur der Verdeutlichung des Kombinationsmusters. Der Schutz des Geschmacksmusters bezieht sich auf die in den Einzeldarstellungen wiedergegebene Kombination aus Karaffe und Sockel, wobei die Einzeldarstellungen die Gestaltung der Karaffe weiter verdeutlichen, ohne jedoch einen eigenständigen, isolierten Schutz der Karaffe zu begründen. Daher kann kein Schutz für die Karaffe allein beansprucht werden. Da der Gesamteindruck des Musters demnach maßgeblich von dem Sockel mitbestimmt wird, wird das Geschmacksmuster nicht verletzt, wenn bei der jüngeren vertriebenen Karaffe der Sockel fehlt.²⁸² Im Falle eines nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters wird das Geschmacksmuster identifiziert, indem darauf abgestellt wird, wie das Muster offenbart wurde. Die Faktoren wie Ort der Offenbarung, Wirtschaftszweig und Person des Offenbarenden sind insbesondere entscheidend.²⁸³

Die technisch bedingten oder die ausschließlich funktionell bedingten Merkmale können den Gesamteindruck des Erzeugnisses wesentlich beeinflussen. Dabei dürfen sie bei der Prüfung der Eigenart keinen Einfluss finden. Die Merkmale eines Geschmacksmusters, die aus diesen Gründen vom Schutz ausgenommen sind, sind bei der Beurteilung gedanklich auszuklammern, und es ist danach zu fragen, ob die verbleibenden nicht funktionellen Merkmale einen Geschmacksmusterschutz rechtfertigen können.²⁸⁴ Technisch oder ausschließlich funktionell bedingte Merkmale dürfen jedoch bei der Ermittlung der Eigenart, von deren Grad der Schutzbereich abhängt, nur dann vollständig ausgeklammert werden, wenn sie in sämtlichen Details

²⁸¹ BGH GRUR 2001, 503, 505 – *Sitz-Liegemöbel*; OLG Frankfurt a.M. GRUR-RR 2008, 333, 334 – *Weinkaraffe*; BGH GRUR 2012, 1139, Tz. 41 – *Weinkaraffe*.

²⁸² BGH GRUR 2012, 1139, Tz. 35 – *Weinkaraffe*.

²⁸³ *Ruhl*, Art. 11 GGV Rn. 11 ff.

²⁸⁴ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 2 GeschmMG Rn. 22, 23; vgl. auch *ders.* § 3 GeschmMG Rn. 10; Erwägungsgrund 10 GGV; vgl. OLG Köln, GRUR-RR 2004, 57 – *Kinderfahrradhelm*.

an Vorgaben der Technik ausgerichtet sind. Stehen dagegen für technisch oder funktional bedingte Erscheinungsmerkmale Variationsmöglichkeiten zur Verfügung, so kann die Auswahl Eingang in die Bewertung des Gesamteindrucks finden.²⁸⁵ Aus diesem Grund kann das Gesamterzeugnis neu und eigenartig sein, wenn ein technisch oder funktional bedingtes Merkmal mit nicht technisch oder funktional bedingten Erscheinungsmerkmalen kombiniert wird.²⁸⁶

Ferner ist die Farbe des Musters bei der Bestimmung des Gesamteindrucks relevant. Wenn das vorbekannte Muster in einer schwarz-weißen grafischen Darstellung eingetragen ist, muss bei der Feststellung der Eigenart des jüngeren Musters dessen Form grundsätzlich von der farblichen Gestaltung abstrahiert und die Frage der Übereinstimmung des Gesamteindrucks der Muster anhand einer einheitlichen Farbgebung beantwortet werden. Werden aber gegenüber der in Schwarz-Weiß gehaltenen grafischen Darstellung des Klagemusters, durch die eine einheitliche Farbgebung beansprucht wird, beim jüngeren Muster Kontrastfarben verwendet, kann durch eine kontrastierende Farbgebung ein gegenüber dem in Schwarz-Weiß dargestellten vorbekannten Muster abweichender Gesamteindruck bei dem jüngeren Muster erzielt werden.²⁸⁷

c. Der informierte Benutzer

Zur Beurteilung der Eigenart müssen die Unterschiede im Rahmen eines Gesamteindrucks aus der Perspektive eines „informierten Benutzers“ beurteilt werden, sodass es nicht – wie bei der Beurteilung der Neuheit – auf die Ansicht der Fachleute ankommt.²⁸⁸ Der informierte Benutzer ist keine reale, sondern nur eine fiktive Person. Daher ist die Sicht des informierten Benutzers nicht empirisch zu ermitteln, sondern normativ zu begründen.²⁸⁹ Als informierter Benutzer kann die Person bezeichnet werden, der

„zwar nicht der durchschnittlich informierte, aufmerksame und verständige Durchschnittsverbraucher ist, der ein Geschmacksmuster in der Regel als Ganzes

²⁸⁵ Eichmann/von Falckenstein – Eichmann, § 2 GeschmMG Rn. 22, 23.

²⁸⁶ Eichmann/von Falckenstein – Eichmann, § 3 GeschmMG Rn. 8; OLG Düsseldorf BeckRS 2007, 11285 – Aluminiumfelgen.

²⁸⁷ LG Braunschweig vom 10.7. 2008, 9 O 1618/08, BeckRS 2009, 23512; BGH GRUR 2011, 1112, Tz. 52 – Schreibgeräte.

²⁸⁸ Schramm, Der europaweite Schutz des Produktdesigns, S. 152, 153.

²⁸⁹ Becker, GRUR Int. 2012, 610, 613; Klawitter, GRUR-Prax 2011, 337, 338.

wahrnimmt und nicht auf die verschiedenen Einzelheiten achtet, aber auch kein Sachkundiger oder Fachmann, der minimale Unterschiede, die zwischen den einander gegenüberstehenden Geschmacksmustern bestehen können, im Detail feststellen kann. Somit setzt die Bezeichnung „informiert“ voraus, dass der Benutzer, ohne dass er ein Entwerfer oder technischer Sachverständiger wäre, verschiedene Geschmacksmuster kennt, die es in dem betroffenen Wirtschaftsbereich gibt, dass er gewisse Kenntnisse in Bezug auf die Elemente besitzt, die diese Geschmacksmuster für gewöhnlich aufweisen, und dass er diese Produkte aufgrund seines Interesses an ihnen mit vergleichsweise großer Aufmerksamkeit benutzt.“²⁹⁰

Aus dieser Definition ergibt sich, dass der informierte Benutzer zwar nicht selbst Designer oder technischer Sachverständiger ist. Dabei kennt er verschiedene Designs, die es in dem betreffenden Wirtschaftsbereich gibt, und besitzt eine gewisse Kenntnis bezüglich der Elemente, die diese Muster für gewöhnlich aufweisen. Außerdem benutzt er derartige Produkte aufgrund seines Interesses an dem Design mit vergleichsweise großer Aufmerksamkeit.

Der informierte Benutzer ist also nicht der Durchschnittsverbraucher, auf den bei der Anwendung der Markenvorschriften abzustellen ist, von dem keine speziellen Kenntnisse erwartet werden, und er nimmt ein Geschmacksmuster grundsätzlich als Ganzes wahr und achtet nicht auf die verschiedenen Einzelheiten. Außerdem ist er auch kein Fachmann, der über profunde technische Kompetenzen verfügt, so dass von ihm nicht erwartet werden kann, die minimalen Unterschiede, die zwischen den einander gegenüberstehenden Geschmacksmustern bestehen können, im Detail feststellen zu können.²⁹¹ Der informierte Benutzer hat vielmehr wegen des beruflichen oder persönlichen Interesses am Erwerb oder der Nachbildung des Musters die Kenntnisse über den Designbestand in der maßgeblichen Produktgruppe²⁹² und kann in Bezug auf die Entwurfstätigkeit von Designern beurteilen, ob sich ein Muster

²⁹⁰ EuGH GRUR Int. 2012, 43, Tz. 59 – *PepsiCo*.

²⁹¹ *Koschtial*, GRUR Int. 2003, 973, 975; *Krüger/von Gamm*, WRP 2004, 978, 979; *Wandtke/Ohst*, GRUR Int. 2005, 91, 96; vgl. EuGH GRUR Int. 2012, 43, Tz. 59 – *PepsiCo*; EuGH GRUR Int. 2012, 1116, Tz. 53 – *Neumann und Galdeano del Sel/Baena Group*.

²⁹² *Krüger/von Gamm*, WRP 2004, 978, 979; *Lorenzen*, Designschutz im europäischen und internationalen Recht, S. 176; *Rahlff/Gottschalk*, GRUR Int. 2004, 821, 822; *Ruhl*, Art. 6 GGV Rn. 24.

gegenüber vorbekannten Mustern ausreichend unterscheidet.²⁹³

Anders als der Durchschnittsverbraucher im Markenrecht ist der informierte Benutzer für den Mustervergleich grundsätzlich nicht auf sein Erinnerungsbild angewiesen.²⁹⁴ Er nimmt, soweit möglich, einen direkten Vergleich der fraglichen Geschmacksmuster vor. Nach dem EuGH kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher Vergleich im betreffenden Bereich undurchführbar oder ungewöhnlich ist, insbesondere wegen spezieller Umstände oder der Merkmale der Gegenstände, die die Geschmacksmuster darstellen. Daher kann nicht ohne weiteres angenommen werden, dass das Gericht insofern einen Rechtsfehler begangen hat, dass es die Beurteilung des von den einander gegenüberstehenden Geschmacksmustern hervorgerufenen Gesamteindrucks vorgenommen hat, ohne von der Prämisse auszugehen, dass ein informierter Benutzer in jedem Fall einen direkten Vergleich dieser Geschmacksmuster vornehme.²⁹⁵ Allerdings hat der EuGH in seinen Entscheidungen offengelassen, wann der informierte Benutzer einen synoptischen Mustervergleich vornimmt und wann er sich – wie der Durchschnittsverbraucher im Markenrecht – hierfür auf einen undeutlichen Erinnerungseindruck verlassen muss.²⁹⁶

Im Hinblick auf den informierten Benutzer müssen auch die Regelungen des GeschmMG bzw. der GGV beachtet werden, um den Gesamteindruck der Geschmacksmuster richtig beurteilen und vergleichen zu können. Der informierte Benutzer muss daher über die Kenntnisse verfügen, dass er ausschließlich technisch bedingte Erscheinungsmerkmale und Erscheinungsmerkmale von Verbindungselementen zu ignorieren und den Grad der Gestaltungsfreiheit bei der Entwicklung des zu prüfenden Geschmacksmusters zu berücksichtigen hat.²⁹⁷ Obwohl bei der Prüfung der Eigenart ein Einzelvergleich vorgenommen wird, ist auch bei der Feststellung der Gestaltungsfreiheit eine Kenntnis des übrigen Formschatzes relevant. Aus diesem Grund soll der informierte Benutzer über gewisse allgemeine Kenntnisse über den Formenschatz verfügen. Dies erlaubt ihm zu beurteilen, ob der Formenschatz

²⁹³ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 2 GeschmMG Rn. 29.

²⁹⁴ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 38 GeschmMG Rn. 18.

²⁹⁵ EuGH GRUR Int. 2012, 43, Tz. 56 – *PepsiCo*; EuGH GRUR Int. 2012, 1116, Tz. 55 – *Neumann und Galdeano del Sel/Baena Group*.

²⁹⁶ *Becker*, GRUR Int. 2013, 214, 216.

²⁹⁷ *Ruhl*, Art. 6 GGV Rn. 27; vgl. HABM vom 01.12.2005, ICD 00000867 – *Unterwasserbewegungsgeräte*; EuG GRUR-RR 2010, 425, 428 – *Konferenzeinheit*.

so eng besetzt war, dass nur ein geringerer Grad der Gestaltungsfreiheit verblieb. Allerdings ist umstritten, ob der informierte Benutzer den gesamten Formenschatz kennen sollte.²⁹⁸ Zu Recht wird diese Auffassung jedoch kritisiert und vorgebracht, dass der informierte Benutzer wohl kaum jedes einzelne Geschmacksmuster aus dem Formenschatz kennen dürfte. Denn der Benutzer sei zwar „informiert“, aber kein Sachverständiger, und er sei auch nicht zu den Fachkreisen zu zählen. Daher könne er nicht über alles informiert sein, was die Fachkreise wüssten. Der Benutzer sei nur darüber informiert, was für ihn in seiner Eigenschaft als Benutzer relevant sei. Für einen informierten Benutzer sei relevant, was auf dem Markt zum Prioritätstag des geschützten Geschmacksmusters präsent oder zuvor präsent gewesen sei. Das heißt, dass zumindest eine gewisse Marktgängigkeit erforderlich sei, damit ein Merkmal in diesem Zusammenhang überhaupt berücksichtigt werden könne. Wenn angenommen würde, dass der Benutzer den gesamten Formenschatz kenne, würde er zu stark dem Kenntnisstand des Sachverständigen angenähert, was er aber gerade nicht sei.²⁹⁹ Auch der EuGH vertritt nicht die Meinung, dass der informierte Benutzer den gesamten Formenschatz kennt und berücksichtigt. Er kenne nur verschiedene Produkte, die es in dem betreffenden Wirtschaftsberich gebe, er besitze gewisse Kenntnisse in Bezug auf die Elemente, die diese Geschmacksmuster für gewöhnlich aufweisen, und er benutze diese Produkte aufgrund seines Interesses an ihnen mit vergleichsweise großer Aufmerksamkeit.³⁰⁰

d. Grad der Unterschiedlichkeit

Nach der bisher zum Geschmacksmusterrecht a.F. und damit zur Eigentümlichkeit ergangenen Rechtsprechung wurde bei der Beurteilung der Eigenart grundsätzlich auf die Gemeinsamkeiten abgestellt.³⁰¹ Überdies wurde auch in Art. 5 Abs. 3 Entwurf-GeschmacksmusterRL von 1993 sowie in Art. 6 Abs. 3 EU-Verordnungsentwurf von 1993 bestimmt, dass bei der Beurteilung der Eigenart grundsätzlich den vorhandenen

²⁹⁸ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 2 GeschmMG Rn. 29; *Jestaedt*, GRUR 2008, 19, 20; Stöckel/Lüken – *Fischoeder*, S. 430; vgl. HABM-NA vom 27. 4. 2004, ICD 000000024 Rn. 18 – *Stühle*; HABM-NA vom 19. 9. 2006, ICD 000002087 Rn. 11 – *Metallhaken*.

²⁹⁹ *Becker*, GRUR Int. 2012, 610, 612; *Ruhl*, Art. 6 GGv Rn. 27; *ders.*, GRUR 2010, 289, 294 ff.; vgl. OLG Frankfurt a.M. GRUR-RR 2009, 16, 17 – *Plastik-Untersetzer*.

³⁰⁰ EuGH GRUR Int. 2012, 43, Tz. 59 – *PepsiCo*; *Becker*, GRUR Int. 2012, 610, 612.

³⁰¹ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 2 GeschmMG Rn. 30; *Mahr*, *Designschutz*, S. 77 ff.; *Stelzenmüller*, *Von der Eigentümlichkeit zu Eigenart*, S. 73; vgl. BGH GRUR 1965, 198, 201 – *Küchenmaschine*; BGH GRUR 1980, 235, 237 – *Play-Family*.

Gemeinsamkeiten mehr Gewicht beizumessen ist als den Unterschieden. Dabei ist dieses Prinzip weder in die geltende GeschmacksmusterRL noch in die GGV eingegangen.³⁰² Denn dieses Prinzip, das im Markenrecht zur Feststellung eines übereinstimmenden Gesamteindrucks der sich gegenüberstehenden Zeichen entwickelt wurde, ist bei der Prüfung der Eigenart verfehlt. Bei der Prüfung der markenrechtlichen Verwechslungsgefahr wird hinsichtlich der Ähnlichkeit der Zeichen hingegen auf die Übereinstimmungen abgestellt, weil die sich gegenüberstehenden Zeichen von dem Verkehr nicht gleichzeitig wahrgenommen werden und im Erinnerungsbild die übereinstimmenden Merkmale regelmäßig stärker als die Unterschiede hervortreten.³⁰³ Diese Erwägung findet im Geschmacksmusterrecht keine Anwendung, da das Geschmacksmuster und das Vergleichsmuster unmittelbar einander gegenübergestellt werden.³⁰⁴ Im Gegensatz zur ursprünglichen Fassung des Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie sowie Art. 6 Abs. 3 der Verordnung, der gestrichen wurde, soll nun bei der Bestimmung der Eigenart den Gemeinsamkeiten dasselbe Gewicht wie den Unterschieden beizumessen werden.³⁰⁵

Bei dem Grad der Unterschiedlichkeit geht es um die Frage, wie hoch der Grad der Unterschiedlichkeit eines Musters von den Vergleichsobjekten sein muss. § 2 Abs. 3 GeschmMG und Art. 5 GeschmacksmusterRL geben allerdings keinen Aufschluss über den Grad der Unterschiedlichkeit. Das im ursprünglichen Verordnungsvorschlag vorgesehene Erfordernis einer „wesentlichen“ Unterscheidung, mit der eine hohe Schutzwelle errichtet werden sollte, ist wieder aufgegeben worden, da bei einer hohen Schutzwelle nur wenige „schrittmachende“ Muster dem Musterschutz zugänglich gewesen wären.³⁰⁶ Dagegen wird im Erwägungsgrund 13 GeschmacksmusterRL und im Erwägungsgrund 14 GGV eine „deutliche“ Unterscheidung gefordert. Dies wurde jedoch weder in Art. 5 GeschmacksmusterRL

³⁰² Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 38 GeschmMG Rn. 22; *Stelzenmüller*, Von der Eigentümlichkeit zu Eigenart, S. 73.

³⁰³ *Fezer*, § 14 MarkenG Rn. 447; BGH, GRUR 2000, 506, 509 – *Attaché/Tisserand*; OLG-Hamm, BeckRS 2011, 07903 – *Buddy Bär 2*.

³⁰⁴ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 38 GeschmMG Rn. 22; *Mahr*, Designschutz, S. 77 ff.; *Stelzenmüller*, Von der Eigentümlichkeit zu Eigenart, S. 73.

³⁰⁵ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 38 GeschmMG Rn. 22; *Wandtke/Ohst*, GRUR Int. 2005, 91, Fn. 89; vgl. BGH GRUR 2011, 142, Anmerkung von *Ruhl*, Nr. 5 – *Untersetzer*; BGH GRUR 2011, 1112, Tz. 42 – *Schreibgeräte*.

³⁰⁶ *Kur*, GRUR 2002, 661, 666; *Lorenzen*, Designschutz im europäischen und internationalen Recht, S. 181; *Schramm*, Der europaweite Schutz des Produktdesigns, S. 156.

noch in Art. 6 GGV umgesetzt. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, dass dieses Kriterium nicht als Ergebnis einer mangelnden Abstimmung zwischen Gesetzestext und Gesetzesbegründung anzusehen ist, sondern mag ein Hinweis darauf sein, dass die Eigenart nicht durch jede Nuance von Unterschiedlichkeit begründbar sein soll.³⁰⁷ Aus dem Grad der Unterschiedlichkeit bei der Neuheit kann sich auch ein weiterer Anhaltspunkt für die Bestimmung der Unterschiedlichkeit bei der Eigenart ergeben. Ein Muster muss für die Begründung der Neuheit gegenüber einem vorbekannten Muster einen Unterschied „in mehr als nur unwesentlichen Einzelheiten“ aufweisen. Daraus kann auch die Untergrenze für die Eigenart entnommen werden, nämlich dass ein Muster keine Eigenart besitzt, wenn es sich von einem vorbekannten Muster nur in unwesentlichen Merkmalen unterscheidet. Da der Eindruck der Gestaltung als Ganzes erfasst werden muss, ist bei der Feststellung der Eigenart eine bloße Aufzählung und Gegenüberstellung der Einzelmerkmale nicht ausreichend.³⁰⁸ Andererseits ist eine „Überdurchschnittlichkeit“, wie sie für den Begriff der Eigentümlichkeit gefordert wurde, nicht erforderlich. Daher handelt es sich zwar um kein zusätzliches Kriterium mit höheren Anforderungen, jedoch hat das Kriterium des Gesamteindrucks zur Folge, dass bloße Detailunterschiede für eine Bejahung der Eigenart eines Musters nicht ausreichen.³⁰⁹

e. Grad der Gestaltungsfreiheit

Bei der Beurteilung der Eigenart ist nach § 2 Abs. 3 Satz 2 GeschmMG sowie Art. 6 Abs. 2 GGV ebenfalls der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Musters zu berücksichtigen. Auf diese Weise wird die Monopolisierung der Gestaltungen durch ein Ausschließlichkeitsrecht verhindert, wenn die Gestaltung des Musters einen eng gesteckten Gestaltungsspielraum mit wenig Gestaltungsalternativen aufweist. Wenn der Gestaltungsspielraum klein ist, leistet ein Designer Schutzwürdiges, wenn es ihm gelingt, dem Produkt eine Form zu geben, die der Verbraucher trotz lediglich geringem Abstand zu anderen Gestaltungen als etwas Eigenes wahrnimmt. Bei großer Gestaltungsfreiheit hingegen wird die Form vom Abnehmer als etwas wesentlich Anderes wahrgenommen und ein hoher Grad an

³⁰⁷ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 2 GeschmMG Rn. 15.

³⁰⁸ Eichmann/Kur – *Eichmann*, Designrecht, § 2 Rn. 66; *Zenner*, Designschutz ohne Registereintragung in Deutschland, S. 38.

³⁰⁹ Eichmann/Kur – *Eichmann*, Designrecht, § 2 Rn. 66.

Unterschiedlichkeit verlangt.³¹⁰ Mit anderen Worten, je höher die Musterdichte ist, desto geringere Anforderungen sind an die Unterscheidbarkeit zu stellen und umgekehrt.³¹¹ Zum Beispiel ist dem informierten Benutzer bekannt, dass es Leuchtmittel in einer Vielzahl von Formen gibt und die Gestaltungsfreiheit von deren Entwerfer nur insoweit eingeschränkt ist, als jedes Leuchtmittel notwendigerweise eine Lichtquelle aufweisen muss; dies ermöglicht dem Entwerfer einen großen Gestaltungsspielraum. Wenn sich ein Entwerfer von Leuchtmitteln trotz seiner fast uneingeschränkten Gestaltungsfreiheit in die Nähe einer vorbekannten Erscheinungsform begibt, wird der informierte Benutzer eher von einer Übereinstimmung der Gesamteindrücke ausgehen.³¹² In einem dicht besetzten Designgebiet,³¹³ in dem es bereits eine große Variationsbreite von Erzeugnissen für einen konkreten Verwendungsbereich gibt, ist daher die Gestaltungsfreiheit des Entwerfers eingeeengt, etwa in der Modeindustrie. Aus diesem Grund können in diesen dicht besetzten Designbereichen bereits geringe Unterschiede von vorbekannten Gestaltungen für die Eigenart eines Geschmacksmusters ausreichend sein.³¹⁴

Die gebrauchsbedingten Gestaltungsnotwendigkeiten, Zwänge der Technik oder des Marketings sowie produktspezifische Fachregeln können die Gestaltungsfreiheit beschränken und lassen somit den Entwerfern oft sehr wenig Freiheit, z.B. bei Werkzeugen und ähnlichen stark technisch geprägten Erzeugnissen.³¹⁵ Hier muss Rücksicht auf die Funktionalität des Erzeugnisses genommen werden. Während z.B. der Gestalter eines Schmuckstücks einen viel größeren Gestaltungsspielraum besitzt, hat der Designer einer Autokarosserie einen engen Gestaltungsspielraum.³¹⁶ Darüber hinaus ist auch entscheidend, ob das Muster an die naturgegebenen Formen anlehnt ist.

³¹⁰ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 2 GeschmMG Rn. 34; *Eck*, Neue Wege zum Schutz der Formgebung, S. 178; *Koschtial*, GRUR Int. 2003, 973, 977; *Lorenzen*, Designschutz im europäischen und internationalen Recht, S. 182; *Sauer*, Neue Wege im Designschutz, S. 43.

³¹¹ OLG-Frankfurt GRUR-RR 2009, 16, 17 – *Plastik-Untersetzer*; BGH GRUR 2011, 1117, Tz. 35 – *ICE*; BGH GRUR 2012, 512, Tz. 24 – *Kinderwagen*; BGH GRUR-RR 2012, 277, Tz. 19 – *Milla*; EuGH GRUR Int. 2012, 43, Tz. 29 – *PepsiCo*; EuG GRUR Int. 2012, 66, Tz. 31 ff. – *Verbrennungsmotor*; BGH GRUR Int. 2013, 280, Tz. 31 – *Kinderwagen II*; OLG Hamburg GRUR-RR 2013, 138, 142 – *Totenkopfflasche*.

³¹² HABM vom 27.04.2005, ICD 000000016 – *Leuchtkörper I*.

³¹³ *Eichmann*, GRUR 1982, 651, 655; *Koschtial*, GRUR Int. 2003, 973, 977.

³¹⁴ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 2 GeschmMG Rn. 34; ders. *Eichmann/Kur*, Designrecht, § 2 Rn. 68.

³¹⁵ *Ritscher*, GRUR Int. 1990, 559, 580; vgl. BGH GRUR 2008, 153, Tz. 33 – *Dacheindeckungsplatten*; EuGH GRUR-RR 2010, 189, Tz. 67 – *Grupo-Promer*.

³¹⁶ *Zenner*, Designschutz ohne Registereintragung in Deutschland, S. 39.

Beispielsweise besteht bei Spielfiguren wie kleinen Puppen, die an naturgegebene Formen angelehnt sind, ein enger Gestaltungsspielraum.³¹⁷ Die Gestaltungsfreiheit des Entwerfers kann auch durch nichttechnische Gestaltungszwänge beschränkt werden. Die Erwartungen der Verbraucher bezüglich der aktuellen Mode, des herrschenden Stils oder des Trends können daher die Gestaltungsfreiheit einengen. In der Folge können auch gerigfügige Abweichungen gegenüber dem älteren Muster zur Begründung der Eigenart eines Geschmacksmusters ausreichend sein.³¹⁸

Bei der Bestimmung der Gestaltungsfreiheit darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass die allgemeinen Gestaltungsideen für jeden zugänglich bleiben müssen und nicht derart weitgehend monopolisiert werden dürfen. Der übereinstimmende Gesamteindruck der Muster ist somit nicht aus der Übereinstimmung allgemeiner Gestaltungsideen, sondern aus der Übereinstimmung konkreter Gestaltungsmerkmale abzuleiten.³¹⁹ Zudem sollten die Gestaltungsfreiheit des Entwerfers oder der Abstand zum Formenschatz nicht nur allgemein für die Produktart, sondern hinsichtlich der jeweiligen Merkmale festgestellt werden, anhand derer der Vergleich zwischen geschützter und angegriffener Gestaltungsform vorgenommen wird.³²⁰ Denn Gestaltungsfreiheit und Abstand zum Formenschatz können bei den Merkmalen ein und desselben Produkts durchaus stark variieren. Ist etwa die Gestaltungsfreiheit für ein Produkt insgesamt groß, im Hinblick auf einzelne Merkmale jedoch eingeschränkt, so sollten Gemeinsamkeiten zwischen geschützter und angegriffener Gestaltungsform in den letztgenannten Merkmalen gering gewichtet werden. Das bedeutet, dass die Feststellung des übereinstimmenden Gesamteindrucks der sich gegenüberstehenden Muster im Wesentlichen gerichtlich bestimmt werden muss.³²¹ Zum Beispiel muss bei einem Untersetzer die Oberfläche vornehmlich eben und waagrecht sein, so dass dieses einzelne Merkmal eingeschränkt ist, während im Übrigen ein großer

³¹⁷ Vgl. BGH GRUR 1980, 235, 236 – *Play-family*; OLG Hamburg GRUR-RR 2013, 138, 142 – *Totenkopfflasche*.

³¹⁸ *Becker*, GRUR Int. 2012, 610, 617; Eichmann/Kur – *Eichmann*, Designrecht, § 2 Rn. 69; *Redl*, Die Schutzvoraussetzungen des Gemeinschaftsgeschmacksmusters, S. 83; *Lorenzen*, Designschutz im europäischen und internationalen Recht, S. 182.

³¹⁹ BGH GRUR 2011, 142, Tz. 23 – *Untersetzer*; vgl. BGH GRUR 1980, 235, 236 – *Play-family*.

³²⁰ BGH GRUR 2011, 142, Anmerkung von *Ruhl*, Nr. 6 – *Untersetzer*; vgl. OLG Frankfurt a.M. GRUR-RR 2009, 16, 17 – *Plastik-Untersetzer*.

³²¹ BGH GRUR 2011, 142, Anmerkung von *Ruhl*, Nr. 5 – *Untersetzer*; BGH GRUR 2012, 512, Tz. 45 – *Kinderwagen*.

Gestaltungsspielraum und damit eine geringe Musterdichte besteht.³²²

Aus diesen Gründen können im Geschmacksmusterrecht konstant hohe oder niedrige Anforderungen an die Unterscheidbarkeit nicht zu vernünftigen Entscheidungen führen. Vielmehr muss es den Gerichten ermöglicht werden, die Schutzfähigkeit einzelfallbezogen auszulegen. Bei der Bestimmung der musterrechtlichen Schutzhöhe ist demnach ein flexibler Bewertungsmaßstab geboten.³²³

f. Sichtbarkeit

aa. Allgemeines

Durch § 4 GeschmMG sowie Art. 4 Abs. 2 lit. a GGV werden für Bauelemente komplexer Erzeugnisse besondere Schutzvoraussetzungen aufgestellt.³²⁴ Ein Muster ist nur dann neu und hat nur dann Eigenart, wenn das Bauelement, das in ein komplexes Erzeugnis eingefügt ist, bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung sichtbar bleibt und diese sichtbaren Merkmale des Bauelements selbst die Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart erfüllen. Damit wird bezweckt, die Monopolisierung des „after-sales-market“ zugunsten des Herstellers des primären Produkts zu verhindern und den Ersatzteilmarktkonflikt, insbesondere auf dem Kfz-Markt, zu entschärfen.³²⁵ Der Schutz der Ersatzteile soll demzufolge auf ein Minimum reduziert sein, um den Ersatzteilmarkt von musterrechtlichen Beschränkungen möglichst freizuhalten.³²⁶

bb. Bauelement eines komplexen Erzeugnisses

§ 4 GeschmMG bzw. Art. 4 Abs. 2 lit. a GGV erfasst nur die Bauelemente von komplexen Erzeugnissen i.S.v. § 1 Nr. 3 GeschmMG und Art. 3 lit. c GGV.³²⁷ Das Muster eines Erzeugnisses, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, muss demnach benutzt oder in dieses eingefügt werden. Eingefügt ist ein Bauelement in ein komplexes Erzeugnis dann, wenn es ein Bestandteil dieses Erzeugnisses ist. Ein

³²² BGH GRUR 2011, 142, Anmerkung von *Ruhl*, Nr. 6 – *Untersetzer*; vgl. OLG Frankfurt a.M. GRUR-RR 2009, 16, 17 – *Plastik-Untersetzer*.

³²³ *Beier*, GRUR Int. 1994, 716, 722; *Schramm*, Der europaweite Schutz des Produktdesigns, S. 206.

³²⁴ *Stelzenmüller*, Von der Eigentümlichkeit zu Eigenart, S. 82.

³²⁵ *Wandtke/Ohst*, GRUR Int. 2005, 91, 94.

³²⁶ *Eichmann/von Falckenstein – Eichmann*, § 4 GeschmMG Rn. 3; *Lorenzen*, Designschutz im europäischen und internationalen Recht, S. 98; *Ruhl*, Art. 4 GGV Rn. 9.

³²⁷ Siehe für ausführliche Informationen 2. Kapitel C III 1. c. aa.

Bauelement wird benutzt, wenn es einem komplexen Erzeugnis hinzugefügt wird.³²⁸

cc. Sichtbarkeit bei bestimmungsgemäßer Verwendung

Ein Erzeugnis, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, muss bei seiner bestimmungsgemäßen Verwendung sichtbar bleiben. Eine bestimmungsgemäße Verwendung i.S.d. § 1 Nr. 4 GeschmG bzw. Art. 4 Abs. 3 GGV besagt die Verwendung durch den Endbenutzer, wobei allerdings Maßnahmen der Instandhaltung, Wartung oder Reparatur ausgenommen sind.³²⁹

Ein Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist sichtbar, wenn es für den Durchschnittsbetrachter mit gewöhnlichem Aufwand erkennbar ist. Die Sichtbarkeit des Bauelements kann auch angenommen werden, wenn der Endbenutzer Hilfsmittel wie z.B. eine Brille zur Betrachtung eines Bauelements verwendet.³³⁰ Sichtbarkeit bei der bestimmungsgemäßen Verwendung bedeutet jedoch nicht immer, dass das Muster immer und zu jeder Zeit sichtbar sein muss.³³¹ Beispielsweise kann ein Bauelement erst dann sichtbar werden, wenn der Betrachter den Gegenstand erst umdrehen muss, um das Design eines Teiles zu sehen.³³² Bei der Kuckucksuhr ist auch der Kuckuck nicht jederzeit sichtbar. Man muss jeweils die volle Stunde abwarten, um das Design des Kuckucks sehen zu können.³³³ Da ein Erzeugnis mehrere bestimmungsgemäße Verwendungsweisen haben kann, sind auch bei der Bestimmung der Sichtbarkeit all diese Verwendungsweisen zu berücksichtigen, und es muss geprüft werden, ob das Bauelement bei diesen Verwendungsweisen zumindest in einer seiner Verwendungen sichtbar bleibt.³³⁴

Von der bestimmungsgemäßen Verwendung werden die Maßnahmen der Instandhaltung, Wartung oder Reparatur ausgenommen. Teile, die z.B. erst bei den Einstell- und Reinigungsarbeiten oder beim Austausch von Verbrauchstoffen (Kraftstoff, Schmierstoff oder Wasser) sichtbar werden, stellen keine

³²⁸ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 4 GeschmMG Rn. 4.

³²⁹ *Bulling/Langöhrig/Hellwig*, Geschmacksmuster, Rn. 109; vgl. EuG GRUR Int. 2012, 66, 67 ff. – *Verbrennungsmotor*.

³³⁰ Günther/Beyerlein – *Günther*, § 4 GeschmMG Rn. 4; *Kerl*, Die geschmacksmusterrechtliche Ersatzteilfrage, S. 103; *Koschtial*, GRUR Int. 2003, 973, 981; *Müller-Broich*, Mitt. 2008, 201, 206.

³³¹ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 4 GeschmMG Rn. 5; *Koschtial*, GRUR Int. 2003, 973, 981.

³³² Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 4 GeschmMG Rn. 3; *Ruhl*, Art. 4 GGV Rn. 14.

³³³ *Koschtial*, GRUR Int. 2003, 973, 980.

³³⁴ *Bulling/Langöhrig/Hellwig*, Geschmacksmuster, Rn. 112; *Koschtial*, GRUR Int. 2003, 973, 981.

bestimmungsgemäße Verwendung dar und können keinen geschmacksmusterrechtlichen Schutz genießen.³³⁵

dd. Neuheit und Eigenart der Merkmale des Bauelements

Die sichtbaren Merkmale des Bauelements müssen selbst die Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart erfüllen. Sind die Merkmale des Bauelements vollständig sichtbar, so müssen sie die Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart erfüllen. Darüber hinaus können die Merkmale des Bauelements bei der bestimmungsgemäßen Verwendung nicht immer vollständig, sondern nur teilweise sichtbar sein.³³⁶ In einem solchen Fall kann nur für die sichtbaren Erscheinungsmerkmale ein Geschmacksmusterschutz bestehen, wenn sie neu und eigenartig sind. Dagegen sind die anderen unsichtbaren Merkmale für den Schutz des Erzeugnisses nicht maßgeblich.³³⁷

g. Verhältnis der Eigenart zum Schutzzumfang

Der Umfang des Benutzungs- und Verbotungsrechts wird durch den Schutzzumfang des Schutzgegenstands bestimmt.³³⁸ Nach § 38 Abs. 2 GeschmMG sowie Art. 10 GGV erstreckt sich der Schutz aus einem Geschmacksmuster auf jedes Muster, das beim informierten Benutzer keinen anderen Gesamteindruck erweckt. Bei der Beurteilung des Schutzzumfangs – ebenso wie bei der Beurteilung der Eigenart – kommt es auf die Übereinstimmung oder Unterscheidung im Gesamteindruck an; die Sicht des informierten Benutzers ist maßgebend, und der Grad der Gestaltungsfreiheit ist zu berücksichtigen.³³⁹

Zwischen dem Gestaltungsspielraum des Entwerfers und dem Schutzzumfang des Musters besteht eine Wechselwirkung. Eine hohe Musterdichte führt zu einem kleinen Gestaltungsspielraum des Entwerfers. Dies bewirkt einen engen Schutzzumfang des

³³⁵ *Stelzenmüller*, Von der Eigentümlichkeit zu Eigenart, S. 83; *Zenner*, Designschutz ohne Registereintragung in Deutschland, S. 22.

³³⁶ *Ruhl*, Art. 4 GGV Rn 24.

³³⁷ *Zenner*, Designschutz ohne Registereintragung in Deutschland, S. 21; vgl. OLG Karlsruhe BeckRS 2013, 04212 – *Grat- oder Firstrolle*.

³³⁸ *Eichmann/von Falckenstein – Eichmann*, § 38 GeschmMG Rn. 6.

³³⁹ *Bulling/Langöhring/Hellwing*, Geschmacksmuster Rn. 145; *Eichmann/von Falckenstein – Eichmann*, § 38 GeschmMG Rn. 16 ff.; *Hartwig*, GRUR-RR 2009, 201; *Hartwig – Mühlendahl*, Designschutz in Europa, Band 3, S. 11; *Ruhl*, Art. 4 GGV Rn. 10; *ders.*, GRUR 2010, 289, 290; vgl. BGH GRUR 1965, 198, 201 – *Küchenmaschine*; BGH GRUR 1980, 235, 237 – *Play-family*; GRUR 1988, 169, 170 – *Messergriff*; BGH GRUR 2011, 142, Tz. 17 – *Untersetzer*; BGH GRUR 2011, 1117, Tz. 35 – *ICE*; OLG Hamburg GRUR-RR 2013, 138, 142 – *Totenkopfflasche*.

Musters mit der Folge, dass bereits geringe Gestaltungsunterschiede beim informierten Benutzer einen anderen Gesamteindruck hervorrufen können. Demgegenüber lässt eine geringe Musterdichte und damit ein großer Gestaltungsspielraum des Entwerfers einen weiten Schutzzumfang des Musters entstehen, so dass selbst größere Gestaltungsunterschiede beim informierten Benutzer möglicherweise keinen anderen Gesamteindruck erwecken. Bei der Bestimmung des Schutzzumfangs des angegriffenen Geschmacksmusters ist daher, wie bei der Beurteilung der Eigenart, der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung seines Geschmacksmusters zu berücksichtigen.³⁴⁰

Es war jedoch umstritten, ob der Grad der Eigenart den Schutzzumfang mitbestimmt. Einer im Schrifttum und auch in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung nach sei zur Beurteilung des Schutzzumfangs der Grad der Eigenart der Erscheinungsform heranzuziehen, weil der Schutzzumfang mit der Eigenart des Musters korreliere. Je größer die Eigenart sei, desto weiter sei der Schutzzumfang.³⁴¹ Diese Auffassung ist nicht mehr mit der Rechtsprechung des BGH vereinbar.³⁴² Nach Ansicht des BGH könnten die Merkmale, aus denen sich die Eigenart eines Geschmacksmusters ergibt, nicht zur Bestimmung seines Schutzzumfangs herangezogen werden. Denn die Frage, ob sich der Gesamteindruck dieses Geschmacksmusters vom Gesamteindruck vorbekannter Geschmacksmuster unterscheidet und das Geschmacksmuster damit Eigenart habe, sei auf Grund eines Einzelvergleichs zu beantworten, bei dem dieses Geschmacksmuster mit jedem einzelnen vorbekannten Geschmacksmuster verglichen werde. Allerdings könnten wegen der Natur der Sache bei einem solchen Einzelvergleich jeweils verschiedene Merkmale der einander gegenüberstehenden Geschmacksmuster für die Beurteilung maßgeblich sein, ob und inwieweit deren Gesamteindruck unterschiedlich sei. Die Merkmale, aus denen sich die Eigenart eines Geschmacksmusters gegenüber einzelnen vorbekannten Geschmacksmustern ergibt,

³⁴⁰ BGH GRUR 2011, 142, Tz. 17 – *Untersetzer*; BGH GRUR 2011, S. 1112, Tz. 42 – *Schreibgeräte*; BGH GRUR 2012, 512, Tz. 24 – *Kinderwagen*; BGH GRUR Int. 2013, 280, Tz. 31 – *Kinderwagen II*; OLG Hamburg GRUR-RR 2013, 138, 142 – *Totenkopfflasche*.

³⁴¹ Eichmann, in: Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 38 GeschmMG Rn. 20; *Hartwig*, GRUR-RR 2009, 201; *Koschtial*, GRUR Int. 2003, 973, 977; *Lorenzen*, *Designschutz im europäischen und internationalen Recht*, S. 195 ff.; *Maier/Schlötelburg*, *Gemeinschaftsgeschmacksmuster*, F.1; *Schramm*, *Der europaweite Schutz des Produktdesigns*, S. 158; *Wandtke/Ohst*, GRUR Int. 2005, 91, 97; BGH GRUR 1976, 261, 263 – *Gemäldewand*; BGH GRUR 1978, 168, 169 – *Haushaltsschneidemaschine I*; BGH GRUR 1988, 369, 370 – *Messergriff*.

³⁴² BGH GRUR 2011, 142, Tz. 11 ff. – *Untersetzer*.

sind für den Vergleich des Gesamteindrucks dieses Musters und des angegriffenen Musters daher grundsätzlich ohne Bedeutung. Für den Schutzzumfang eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters kommt es daher nicht darauf an, ob und inwieweit sich der Gesamteindruck dieses Geschmacksmusters von dem Gesamteindruck vorbekannter Geschmacksmuster unterscheidet (inwieweit es also Eigenart hat), sondern allein darauf, ob der Gesamteindruck des angegriffenen Geschmacksmusters mit dem Gesamteindruck dieses Geschmacksmusters übereinstimmt.³⁴³ Die Merkmale, welche die Eigenart eines Geschmacksmusters begründen, können deshalb nicht zur Bestimmung seines Schutzzumfangs in Betracht gezogen werden. Denn die Frage, ob das Geschmacksmuster Eigenart hat, ist aufgrund eines Einzelvergleichs zu beantworten, bei dem dieses Geschmacksmuster mit jedem einzelnen vorbekannten Geschmacksmuster verglichen wird. Bei einem solchen Einzelvergleich können deshalb jeweils verschiedene Merkmale der einander gegenüberstehenden Geschmacksmuster für die Beurteilung maßgeblich sein, ob und inwieweit deren Gesamteindruck unterschiedlich ist. Die Merkmale, aus denen sich die Eigenart eines Geschmacksmusters gegenüber einzelnen vorbekannten Geschmacksmustern ergibt, sind für den Vergleich des Gesamteindrucks dieses Musters und des angegriffenen Musters daher grundsätzlich ohne Bedeutung.³⁴⁴

4. Offenbarung

Die Merkmale des Musters, für die sie Schutz nach dem Geschmacksmustergesetz beanspruchen, müssen deutlich und vollständig offenbart werden. Die Offenbarung ist hauptsächlich im Rahmen der Bestimmungen zur Neuheit (§ 2 Abs. 2 GeschmMG bzw. Art. 5 GGV) und Eigenart (§ 2 Abs. 3 GeschmMG und Art. 6 GGV) eines Musters entscheidend. Denn ein Geschmacksmuster ist nur neu und eigenartig, wenn vor dem Anmeldetag im Sinne des § 13 GeschmMG sowie Art. 38 GGV kein identisches Muster (Neuheit) und kein Muster, dessen Gesamteindruck sich vom vorbekannten Formenschatz nicht unterscheidet (Eigenart), offenbart worden ist.³⁴⁵

Ein Muster ist nach § 5 GeschmMG und Art. 7 Abs. 1 GGV offenbart, wenn es

³⁴³ Günther/Beyerlein – *Günther*, § 38 GeschmMG Rn. 33; *Ruhl*, Art. 10 Rn. 36 ff.; vgl. BGH GRUR 2011, 142, 143 – *Untersetzer*.

³⁴⁴ BGH GRUR 2011, 142, Tz. 14 – *Untersetzer*.

³⁴⁵ Gesetzentwurf Bundesregierung zur Reform des Geschmacksmusterrechts, BT-Drucksache 28.05.2003, 15/1075, Begründung zu § 5.

bekannt gemacht, ausgestellt, im Verkehr verwendet oder auf sonstige Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Dies kann beispielsweise dadurch erreicht werden, dass es im Geschmacksmusterblatt veröffentlicht wird, seine Besichtigung auf Veranstaltungen mit mehreren Teilnehmern (z.B. Messen) möglich ist, ein real existierendes Erzeugnis in den Geschäftsverkehr gelangt ist oder wenn das Muster in Drucksachen oder elektronischen Medien abgebildet wird. Unerheblich ist dabei, ob die Abbildung vom Entwerfer oder von Dritten veröffentlicht wird.³⁴⁶ Daneben kann die Veröffentlichung der Erscheinungsmerkmale ohne Bilddarstellung, also eine verbale Beschreibung des ästhetischen Gehalts der fraglichen Gestaltung, nur bei einfach darstellbaren Erscheinungsmerkmalen eine berücksichtigungsfähige Offenbarung sein.³⁴⁷

Eine Offenbarung ist gemäß § 5 GeschmMG und Art. 7 Abs. 1 GGV nicht neuheitsschädlich, wenn das Muster den in der Gemeinschaft tätigen Fachkreisen des betreffenden Sektors im normalen Geschäftsverlauf vor dem Anmeldetag des Musters nicht bekannt sein konnte. Der Begriff der „inländischen Fachkreise“ nach der alten Definition in § 1 Abs. 2 GeschmMG a.F. wurde durch das nun geltende Geschmacksmustergesetz auf die „Fachkreise der Gemeinschaft“ erweitert. Demzufolge müssen die den Fachkreisen angehörigen Personen ihre Berufstätigkeit im Gebiet eines der Mitgliedstaaten der EU ausüben.³⁴⁸ Nicht gesetzlich geregelt ist, welche Personen genau zu den jeweiligen Fachkreisen zählen. Nach Literatur und Rechtsprechung gehören zu den Fachkreisen die Personen, die sich mit dem Entwurf, der Herstellung oder dem Vertrieb von Mustern und Modellen befassen und denen eine entsprechende Marktbeobachtung zumutbar ist, z.B. Groß- und Einzelhändler sowie Hersteller oder Designer. Demgegenüber sind die Kenntnisse der Endverbraucher³⁴⁹ und der Personen der Lehre, der Berichterstattung und der Designkritik irrelevant.³⁵⁰

Unter „betreffendem“ Sektor bzw. Wirtschaftszweig versteht man die Branche, in der das auf Neuheit und Eigenart zu prüfende Erzeugnis üblicherweise hergestellt wird. Dabei sind nicht nur die Gestaltungen auf den einschlägigen, sondern auch diejenigen

³⁴⁶ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 5 GeschmMG Rn. 1 ff.

³⁴⁷ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 5 GeschmMG Rn. 9; *von Gamm*, § 1 GeschmMG Rn. 52.

³⁴⁸ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 5 GeschmMG Rn. 9; vgl. BGH GRUR 2009, 79, Tz. 16 ff. – *Gepäckpresse*.

³⁴⁹ *Nirk/Kurtze*, § 1 GeschmMG Rn. 138.

³⁵⁰ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 5 GeschmMG Rn. 12.

auf den benachbarten Geschäftsgebieten zu beachten, die über entsprechende anwendbare Gestaltungsmöglichkeiten informieren, weil Unternehmen und Designer sich auch regelmäßig gestalterische Anregungen bei Produkten verwandter Zweckbestimmung holen. Zum Beispiel dürften bei der Bestimmung der Neuheit eines Küchenmixers auch Vorveröffentlichungen etwa von Geräten zum Mischen von Flüssigkeiten und Stoffen in chemischen Labors in die Prüfung einbezogen werden.³⁵¹ Außerdem können Fachkreise auch von den Offenbarungen Kenntnis erlangen, mit denen der normale Durchschnittsbürger zwangsläufig im Alltagsleben konfrontiert wird. Das können z.B. die Formen gängiger Automobiltypen sein, die man täglich im Straßenverkehr sieht, oder bekannte Konsumartikel und Waren, die im Zuge ihrer Markteinführung so flächendeckend und massiv beworben werden, dass man sich ihnen bei normaler Nutzung der Medien im Allgemeinen nicht entziehen kann.³⁵² Ob die Fachkreise eines Sektors im gewöhnlichen Geschäftsverlauf auch in anderen Klassen recherchieren, ist daher eine dem Beweis zugängliche Tatsachenfrage des Einzelfalls, die von den Gewohnheiten der Fachleute einer Branche abhängt. Daher muss im Einzelfall genau geprüft werden, unter welchen Umständen ein Erzeugnis der konkreten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde und welche Gewohnheiten der Fachkreise bezüglich der Wahrnehmung solcher Offenbarungen bestehen.³⁵³

Da die neuheitsschädlichen Vorveröffentlichungen grundsätzlich auf der gesamten Welt erfolgen können,³⁵⁴ ist zu prüfen, ob die Fachkreise durch Beobachtung eines ausländischen Marktgeschehens von einem entsprechenden Erzeugnis Kenntnis erlangen können.³⁵⁵ Zunächst ist danach zu fragen, ob die in Rede stehende Region von den in der Gemeinschaft tätigen Fachkreisen der fraglichen Warengruppe überhaupt in die Beobachtung mit einbezogen wird.³⁵⁶ Daher können grundsätzlich alle Designoffenbarungen als neuheitsschädlich angesehen werden, wenn sie in Ländern offenbart werden, die zum Kultur- und Wirtschaftskreis der EU gehören.³⁵⁷ Bei einer Veröffentlichung außerhalb der Gemeinschaft ist auf die Umstände des

³⁵¹ *Becker*, GRUR Int. 2012, 315, 317; Brückmann/Günther/Beyerlein – *Günther*, § 5 GeschmMG Rn. 12; *Ruhl*, Art. 7 GGV Rn. 24; vgl. Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 5 GeschmMG Rn. 14; vgl. BGH GRUR 2000, 1023, 1026 – *3-Speichen-Felgenrad*.

³⁵² *Becker*, GRUR Int. 2012, 315, 317.

³⁵³ *Becker*, GRUR Int. 2012, 315, 317 ff.; *Ruhl*, Art. 7 GGV Rn. 24.

³⁵⁴ *Günther/Beyerlein – Günther*, § 5 GeschmMG Rn. 16.

³⁵⁵ *Eichmann/von Falckenstein – Eichmann*, § 5 GeschmMG Rn. 10.

³⁵⁶ *Günther/Beyerlein – Günther*, § 5 GeschmMG Rn. 16.

³⁵⁷ *Schramm*, SIC 2009, 286, 288.

Einzelfalls abzustellen und zu prüfen, ob die Fachkreise die auf dem einschlägigen oder benachbarten Gewerbegebiet vorhandenen Gestaltungen zumutbar hätten beachten können. Bestimmend sind die Gegebenheiten bei der jeweiligen Warengruppe. Dabei hat die Feststellung in der gebotenen Einzelfallprüfung, dass ein Land berücksichtigungsfähig ist, nur indizielle Bedeutung. Für die Warengruppe der Computergehäuse kann z.B. der taiwanische Markt oder für die Haushaltsgeräte der chinesische Markt in Betracht gezogen werden.³⁵⁸ Maßgeblich ist, ob aus objektiver Sicht für die entsprechenden Fachkreise die Möglichkeit der Kenntnisnahme bestanden hat; hingegen spielt es keine Rolle, ob sie tatsächlich Kenntnis genommen haben.³⁵⁹ Ob die Mitglieder der Fachkreise durch Zufall auf die Offenbarung hätten stoßen können, ist ebenfalls irrelevant, weil dies nicht im normalen Geschäftsverlauf der Fachkreise geschehen wäre.³⁶⁰

Ein Muster gilt nach § 5 Satz 2 GeschmMG und Art. 7 Satz 2 GGV als nicht offenbart, wenn es einem Dritten lediglich unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung der Vertraulichkeit bekannt gemacht wurde. Die Vertraulichkeit muss nicht ausdrücklich vereinbart sein, sie kann sich auch aus konkludentem Verhalten oder aus den Gesamtumständen der Information ergeben.³⁶¹ Diese Vertraulichkeit kann sich bspw. aus der arbeitsrechtlichen Treuepflicht des Arbeitnehmers, aus dem Wortlaut einer Einladung zu einer Veranstaltung, aus einem Hinweis in einer Veranstaltung, aus einer Warenprobe oder einer Präsentation, die eine Zugangskontrolle erfordert, ergeben.³⁶² Ein Bruch der Vertraulichkeit hat zur Folge, dass eine solche Offenbarung nach § 6 Satz 2 GeschmMG bzw. Art. 7 Abs. 3 GGV eine missbräuchliche Handlung ist. Daher bleibt hiermit auch die innerhalb der Neuheitsschonfrist erfolgte Offenbarung nach § 6 Satz 2 GeschmMG sowie Art. 7 Abs. 3 GGV bei der Beurteilung der materiellen Schutzvoraussetzungen unberücksichtigt.³⁶³

Für das Vorbekanntsein oder Vorbekanntseinkönnen ist nach § 5 Satz 1 GeschmMG

³⁵⁸ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 5 GeschmMG Rn. 10; vgl. BGH GRUR 2004, 427, 428 – *Computergehäuse*; BGH GRUR 2009, 79, Tz. 23 – *Gebäckpresse*.

³⁵⁹ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 5 GeschmMG Rn. 17; *Nirk/Kurtze*, § 1 GeschmMG Rn. 136; *Ruhl*, Art. 7 GGV Rn. 23.

³⁶⁰ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 5 GeschmMG Rn. 17; *Ruhl*, Art. 7 GGV Rn. 18.

³⁶¹ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 5 GeschmMG Rn. 19; *Nirk/Kurtze*, § 7 GeschmMG Rn. 47; *Ruhl*, Art. 7 GGV Rn. 39.

³⁶² Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 5 GeschmMG Rn. 19.

³⁶³ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 5 GeschmMG Rn. 20; Günther/Beyerlein – *Günther*, § 5 GeschmMG Rn. 18.

und Art. 7 Abs. 1 Satz 1 GGV der Zeitpunkt der Anmeldung des Musters entscheidend. Demnach sind nur Muster neuheitsschädlich, die bereits vor dem Anmeldetag des jüngeren Musters bekannt waren oder bekannt sein konnten.³⁶⁴ Bei einer bloßen, noch nicht veröffentlichten Geschmacksmusteranmeldung handelt es sich noch um keinen Formenschatz, z.B. ein Geschmacksmuster, das mit aufgeschobener Bekanntmachung zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster angemeldet worden ist.³⁶⁵ Angemeldete Geschmacksmuster lassen sich nämlich vor ihrer Bekanntmachung nicht recherchieren, weshalb sie den in der Gemeinschaft tätigen Fachkreisen des betreffenden Wirtschaftskreises im normalen Geschäftsverlauf nicht bekannt werden können.³⁶⁶ Die Fachkreise können auch nicht immer zum Zeitpunkt der Offenbarungshandlung von einem Muster Kenntnis haben. Beispielsweise kann aus Werbeanzeigen, die kurze Zeit nach dem Anmeldetag eines Geschmacksmusters erscheinen, nicht gefolgert werden, dass das in dieser Anzeige dargestellte Erzeugnis den Fachkreisen schon vor dem Anmeldetag bekannt gewesen ist, da es nicht zum normalen Geschäftsverlauf gehört, täglich die Werbeanzeigen europaweit zu überprüfen.³⁶⁷ Neben den dauerhaften Offenbarungen können auch weniger auffällige Muster den Fachkreisen für einen langen Zeitraum bekannt bleiben. So können auch Muster berücksichtigt werden, die schon vor langer Zeit geschaffen wurden. Neuheitsschädlich sind deshalb Muster, die bereits bekannt waren oder bekannt sein konnten und deren Bekanntheit in die Gegenwart fortwirkt, sofern sie Eingang in den normalen Geschäftsablauf gefunden haben.³⁶⁸

III. Schutzvoraussetzungen im türkischen Recht

1. Allgemeines

Im türkischen Recht wird – wie im deutschen Recht – nach Art. 5 TDesVOMG ein Muster geschützt, wenn es neu ist und Eigenart hat. Trotz der allgemeinen Ähnlichkeit hinsichtlich der Schutzvoraussetzungen im türkischen und im deutschen Recht unterscheiden sich die Rechtsordnungen in Bezug auf das Begriffspaar der Neuheit und der Eigenart dahingehend, dass in §§ 6, 7 TDesVOMG nicht wie im deutschen

³⁶⁴ BGH GRUR 2010, 718, Tz. 39 ff. – *Verlängerte Limousinen*.

³⁶⁵ Ruhl, GRUR 2010, 692; vgl. BGH GRUR 2010, 718, Tz. 39 ff. – *Verlängerte Limousinen*.

³⁶⁶ BGH GRUR 2010, 718, Tz. 40 – *Verlängerte Limousinen*.

³⁶⁷ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 5 GeschmMG Rn. 11; Ruhl, Art. 7 GGV Rn. 35; vgl. BGH GRUR 2004, 427, 428 – *Computergehäuse*.

³⁶⁸ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 5 GeschmMG Rn. 12.

Recht aus der GeschmacksmusterRL von 1998, sondern aus Art. 4 und 5 des EU-Verordnungsentwurf von 1993 entnommen wurde.³⁶⁹

2. Neuheit

a. Allgemeines

Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 TDesVOMG gilt ein Muster als neu, wenn bis zum Anmelde- oder Prioritätstag weltweit kein identisches Muster offenbart worden ist. Muster gelten als identisch, wenn sich ihre Merkmale nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden. Im türkischen Recht wird weder in der Definition von Neuheit noch in anderen Vorschriften eine geografische Relativierung bezüglich der Kenntnis der in der Türkei tätigen Fachkreise vorgeschrieben. Anders als im deutschen und europäischen Recht wird ein absolut-objektiver Neuheitsbegriff zugrunde gelegt. Ein Muster wird daher nicht als neu angesehen, wenn es irgendwo auf der Welt schon einmal offenbart worden ist.³⁷⁰

b. Offenbarung

Nach Art. 6 Abs. 2 TDesVOMG gilt ein Muster als offenbart, sobald es der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Dies geschieht, indem es ausgestellt oder verkauft sowie durch Benutzung, Beschreibung oder Offenbarung zugänglich gemacht wird. Diese Auflistung von Handlungsformen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.³⁷¹

Ein Muster gilt nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 TDesVOMG jedoch dann nicht als offenbart, wenn es einem Dritten lediglich unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung der Vertraulichkeit bekannt gemacht wurde. Im Umkehrschluss ist ein Muster offenbart worden, wenn es jemandem ohne die Bedingung der Vertraulichkeit zur Kenntnis gebracht worden ist.³⁷² Zu beachten ist, dass die Vertraulichkeit nicht ausdrücklich vereinbart sein muss. Eine stillschweigende Bedingung der Vertraulichkeit ist ausreichend. Sie wird regelmäßig dann angenommen, wenn eine

³⁶⁹ *Suluk*, *Yedek Parça Tasarım Hakkının Korunması*, S. 197.

³⁷⁰ *Suluk/Orhan*, *Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar*, S. 129; *Tekinalp*, *Fikri Mülkiyet Hukuku*, § 43 Rn. 7; vgl. türkischer Kassationshof, 21.02.2000, E. 2000/309 K. 2000/1322; türkischer Kassationshof, 9.3.2000, E. 1999/8616 K. 2000/1995; türkischer Kassationshof, 20.03.2000, E. 2000/1228 K. 2000/2113; türkischer Kassationshof, 22.1.2001, E. 2000/9438 K. 2001/348.

³⁷¹ *Suluk/Orhan*, *Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar*, S. 160.

³⁷² *Suluk/Orhan*, *Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar*, S. 160.

Verschwiegenheit aufgrund eines Treue- oder Vertrauensverhältnisses erwartet werden kann. Dabei ist im jeweiligen Einzelfall zu bestimmen, ob aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses eine solche Erwartung berechtigt ist. Bei der Verletzung der Vertraulichkeit wurde das Muster zwar der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, die Offenbarung bleibt jedoch nach Art. 8 TDesVOMG bei der Beurteilung der Neuheit und Eigenart unberücksichtigt, wenn sie während der zwölf Monate vor dem Anmeldetag oder Prioritätstag erfolgte.³⁷³

c. Neuheitsschonfrist

Die Neuheitsschonfrist ist in Art. 8 TDesVOMG geregelt. Demzufolge bleibt bei der Anwendung der Art. 6 und Art. 7 TDesVOMG eine Offenbarung unberücksichtigt, wenn ein Muster innerhalb von zwölf Monaten vor dem Anmeldetag durch den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger oder durch einen Dritten als Folge von Informationen oder Handlungen des Entwerfers oder seines Rechtsnachfolgers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Die Offenbarung bleibt auch dann unberücksichtigt, wenn das Muster als Folge einer missbräuchlichen Handlung gegenüber dem Entwerfer oder seinem Rechtsnachfolger offenbart wurde.³⁷⁴

d. Neuheitsprüfung

Damit ein Muster als neu gelten kann, darf es nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 TDesVOMG mit prioritätsälteren Mustern nicht identisch sein bzw. müssen sich seine Merkmale in wesentlichen Einzelheiten unterscheiden.³⁷⁵ Die Prüfung, ob ein Muster neu ist, erfolgt durch einen Einzelvergleich mit dem vorbekannten Formenschatz. Hierbei handelt es sich um einen fotografischen Neuheitsbegriff. Deshalb scheidet der Schutz nur dann auf der Stufe der Neuheitsprüfung, wenn eine identische oder quasi-identische Gestaltung bereits Bestandteil des den beteiligten Fachkreisen zugänglichen Formenschatzes gewesen ist. Grundsätzlich sind diejenigen Einzelheiten unwesentlich, die dem Betrachter nicht unmittelbar auffallen. Es sind also bereits geringfügige Abweichungen vom vorbekannten Formenschatz zur Begründung der Neuheit

³⁷³ *Suluk*, Yedek Parça Tasarım Hakkının Korunması, S. 160 ff.

³⁷⁴ Vgl. 2. Kapitel D II 2. b.

³⁷⁵ Türkischer Kassationshof, 9.3.2000, E. 1999/8616 K. 2000/1995; türkischer Kassationshof, 20.03.2000 E. 2000/1228 K. 2000/2113; türkischer Kassationshof, 22.1.2001, E. 2000/9438 K. 2001/348; vgl. 2. Kapitel D II 2. c.

ausreichend.³⁷⁶ Allerdings soll auch erwähnt werden, dass in der türkischen Rechtsprechung die Beurteilung der Neuheit –wie unten dargestellt wird – und der Eigenart nicht allein durch die Richter, sondern immer durch Einholung eines Sachverständigengutachtens erfolgt. Da die Sachverständigengutachten als ein entscheidender Maßstab bei der Beurteilung herangezogen werden, können der Rechtsprechung die Maßstäbe der Neuheit und Eigenart nicht entnommen werden.³⁷⁷

3. Eigenart de lege lata

a. Allgemeines

Für einen geschmacksmusterrechtlichen Schutz muss das Muster im türkischen Recht – wie im deutschen und europäischen Recht – zusätzlich zur Neuheit Eigenart aufweisen. Art. 7 Abs. 1 und 2 TDesVOMG lautet wie folgt:

„Ein Muster hat Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, wesentlich von dem Gesamteindruck unterscheidet, den eines der in Absatz 2 angeführten Muster bei einem solchen Benutzer hervorruft.

Das zu vergleichende Muster muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen, um bei der Anwendung von Absatz 1 in Betracht gezogen zu werden:

- a) Es muss am Tag seiner Anmeldung zur Eintragung oder am Prioritätstag in der Türkei oder anderswo vermarktet werden, oder*
- b) es muss vom Türkischen Patentinstitut (TPI) als eingetragenes Muster offenbart worden sein und seine Schutzdauer darf am Tag der Anmeldung zur Eintragung oder am Prioritätstag nicht enden.“*

Nach Abs. 2 lit. a reicht die Offenbarung des zu vergleichenden Musters i.S.v. Art. 6 Abs. 2 TDesVOMG wie bei der Neuheit alleine nicht aus, sondern das Muster muss als ein Produkt auf den Markt gebracht werden. Daher wird ein Muster, das im Ausland zwar ins Register eingetragen oder in dem Katalog veröffentlicht worden ist, aber noch nicht als ein Produkt auf den Markt gebracht wurde, nicht bei der Prüfung der Eigenart

³⁷⁶ Kur, GRUR 2002, 661, 665; Ruhl, Art. 5 GGV Rn. 12; Suluk/Orhan, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 122.

³⁷⁷ Suluk/Orhan, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 129 ff.; vgl. türkischer Kassationshof, 14.12.2002, E. 2002/5715, K. 2002/10398; türkischer Kassationshof, 21.03.2002, E. 2001/10602, K. 2002/2527; türkischer Kassationshof, 12.03.2007, E. 2006/1088, K. 2007/4267.

berücksichtigt. Das kann der Fall sein, wenn ein ausländisches Unternehmen die Designs seiner Produkte der nächsten Saison zwar in den Katalogen veröffentlicht, jedoch noch nicht auf den Markt bringt. Wenn dagegen ein Muster vom TPI als eingetragenes Muster offenbart worden ist und seine Schutzdauer am Tag der Anmeldung zur Eintragung oder am Prioritätstag nicht endet, kann es bei der Prüfung der Eigenart in Betracht gezogen werden, obwohl es nicht auf den Markt gebracht wurde. Hiermit wird bei den in der Türkei registrierten Mustern nicht vorausgesetzt, dass sie auf den Markt gebracht werden. Allerdings bleiben auch die Muster bei der Prüfung der Eigenart unberücksichtigt, wenn sie in der Türkei nur in einem Katalog offenbart worden sind, jedoch weder registriert wurden oder deren Schutzdauer endet noch auf den Markt gebracht worden sind.³⁷⁸ Zur Verdeutlichung sei das folgende Beispiel genannt: Wenn ein Kassettenrekorder zwar vor zehn Jahren auf den Markt gebracht wurde, jedoch nicht mehr im Handel ist und auch nicht mehr vom TPI als eingetragenes Muster offenbart wird, soll seine Schutzfähigkeit auf folgende Weise geprüft werden: Da bei der Prüfung der Neuheit des Musters nicht entscheidend ist, ob das vergleichende Muster auf den Markt gebracht oder beim TPI registriert worden ist, soll zunächst geprüft werden, ob der jüngere Kassettenrekorder gegenüber dem älteren Kassettenrekorder neu ist. Wird die Neuheit des jüngeren Musters angenommen, kann es Geschmacksmusterschutz genießen, ohne zu prüfen, ob das Muster Eigenart besitzt. Denn das vergleichende Muster erfüllt die erforderlichen Voraussetzungen in Art. 7 Abs. 2 TDesVOmG nicht, so dass es bei der Prüfung der Eigenart nicht berücksichtigt wird.³⁷⁹

b. Informierter Benutzer

Der Gesamteindruck ist aus der Sicht des informierten Benutzers zu bestimmen. Der informierte Benutzer ist der potenzielle Käufer, der zumindest über ein gewisses Maß an Designbewusstsein verfügt. Er muss zwar kein Experte sein, aber er muss als Laie eine qualifizierte Betrachtung anstellen können. Er ist mit einem Erzeugnis derart vertraut, dass er den entsprechenden Markt kennt und einschätzen kann.³⁸⁰

³⁷⁸ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 136 ff.; *Tekinalp*, Fikri Mülkiyet Hukuku, § 43 Rn. 12.

³⁷⁹ *Tekinalp*, Fikri Mülkiyet Hukuku, § 43 Rn. 13.

³⁸⁰ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 142, 143; *Tekinalp*, Fikri Mülkiyet Hukuku, § 1 Rn. 18; *Wandtke/Ohst*, GRUR Int. 2005, 91, 96; vgl. 2. Kapitel D II 3. c.

c. Gesamteindruck

Ein Muster hat Eigenart, wenn sich sein Gesamteindruck von dem Gesamteindruck eines vorbekannten Musters unterscheidet.³⁸¹ Bei der Prüfung des Vorliegens der Eigenart des Musters findet ein Vergleich des Gesamteindrucks mit jedem vorbekannten Muster statt. Die Bestimmung der Eigenart eines Musters ist somit nicht durch einen Gesamtvergleich mit mehreren Mustern, sondern durch einen Einzelvergleich mit bereits vorhandenen Mustern zu ermitteln, wobei zum Vergleich dasjenige Muster heranzuziehen ist, das dem zu schützenden Muster am nächsten kommt.³⁸² Alle Merkmale müssen bei der Bestimmung der Eigenart erfasst werden, die in ihrer Gesamtheit den Musterschutz rechtfertigen. Diese Merkmale sind meist von unterschiedlicher Bedeutung für den Gesamteindruck. Diesbezüglich muss eine Gewichtung vorgenommen werden. Es wird entscheidend auf die prägenden Merkmale ankommen, denn der Gesamteindruck wird nicht durch alle Merkmale gleichmäßig bestimmt, sondern einzelne Elemente sind für die Gestaltung charakteristisch und andere betreffen nur nebensächliche Einzelheiten.³⁸³

d. Grad der Unterschiedlichkeit

Art. 7 Abs. 1 TDesVOmG setzt eine „wesentliche“ Unterscheidung bei der Prüfung der Eigenart voraus. Es reicht also – anders als im deutschen und europäischen Recht – nicht aus, dass sich der Gesamteindruck vom vorbekannten Formenschatz unterscheidet, sondern das Muster muss sich vom Gesamteindruck des zu vergleichenden Musters „wesentlich“ unterscheiden. Im Hinblick auf die Prüfung der Eigenart ist also die Messlatte bezüglich der Unähnlichkeit des neuen Musters im Vergleich zu bereits vorhandenen Mustern hoch anzusetzen.³⁸⁴ Diese Schutzwelle wurde aus dem EU-Verordnungsentwurf von 1993 übernommen. Allerdings hat das europäische Recht die hohe Schutzwelle abgemildert und das Kriterium

³⁸¹ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 139 ff.; vgl. 2. Kapitel D II 3. b.

³⁸² *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 138 ff.; *Tekinalp*, Fikri Mülkiyet Hukuku, § 1 Rn. 11 ff.; vgl. Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 2 GeschmMG Rn. 16; *Klawitter*, GRUR-Prax 2011, 337 ff.

³⁸³ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 139 ff.; vgl. Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 2 GeschmMG Rn. 19.

³⁸⁴ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 141; *Tekinalp*, Fikri Mülkiyet Hukuku, § 43 Rn. 15; vgl. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Rechtsschutz von Mustern, KOM (93) 344 endg. v. 03.12.2003 = ABIEG Nr. C 345/14 v. 23.12.1993; *Stutz/Beutler/Künzi*, Art. 2 DesG Rn. 105; vgl. türkischer Kassationshof, 22.01.2001, E. 2000/9438, K. 2001/348.; 02.10.2001 E. 2001/4516 K. 2001/7313.

„wesentliche Unterscheidung“ in die Richtlinie nicht übernommen.³⁸⁵ Die Höhe der Schutzwelle im türkischen Recht entspricht jedoch nicht dem Art. 25 Abs. 2 TRIPS. Nach Art. 25 Abs. 2 TRIPS soll jedes Mitglied sicherstellen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Schutzes von Textilmustern, insbesondere bezüglich der Kosten, Prüfung oder Bekanntmachung, die Möglichkeit, diesen Schutz zu begehren und zu erlangen, nicht unangemessen beeinträchtigen. Diese hohe Schutzwelle stellt im türkischen Recht eine Beeinträchtigung für den Schutz vieler Arten von Erzeugnissen, z.B. Modedesigns und auch Ersatzteile, dar.³⁸⁶

Überdies ist in Art. 7 Abs. 3 TDesVOmG anders als im deutschen und europäischen Recht vorgesehen, bei der Beurteilung der Eigenart grundsätzlich den vorhandenen Gemeinsamkeiten mehr Gewicht als den Unterschieden beizumessen. Die Unterschiede werden zwar nicht gänzlich ignoriert, doch stehen die Gemeinsamkeiten im Vordergrund.³⁸⁷ Wie oben erwähnt, ist dieses im Markenrecht entwickelte Prinzip bei der Prüfung der Eigenart nicht anzuwenden.³⁸⁸ Daher sollte Art. 7 Abs. 3 TDesVOmG – entsprechend dem deutschen und europäischen Recht – gestrichen werden. Bei der Beurteilung der Eigenart wären demgemäß die Gemeinsamkeiten und Unterschiede gleichermaßen zu bewerten und in jedem konkreten Fall zu ermitteln, worin der Gesamteindruck der jeweiligen Muster besteht und inwieweit sich dieser mit dem Gesamteindruck des zu vergleichenden Musters deckt.³⁸⁹

e. Grad der Gestaltungsfreiheit

Nach Art. 7 Abs. 3 TDesVOmG ist – wie im deutschen und europäischen Recht – bei der Beurteilung der Eigenart der Grad der Gestaltungsfreiheit zu berücksichtigen.³⁹⁰ Bei den stark funktionsbedingten Erzeugnissen, etwa bei Werkzeugen, wird den Entwerfern sehr wenig Freiheit gelassen, so dass bereits geringe Unterschiede zu dem nächstliegenden Muster aus dem vorbekannten Formenschatz für den Musterschutz genügen. Ferner können bei den Produktbereichen, in denen das Design für die

³⁸⁵ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 147.

³⁸⁶ Vgl. *Lorenzen*, Designschutz im europäischen und internationalen Recht, S. 180; *Wandtke/Ohst*, GRUR Int. 2005, 91, 96.

³⁸⁷ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 145; vgl. türkischer Kassationshof, 30.09.2003, E. 2003/2394 K. 2003/8611.

³⁸⁸ Vgl. 2. Kapitel D II 3. d.

³⁸⁹ Vgl. *Eichmann/von Falckenstein – Eichmann*, § 2 GeschmMG Rn. 22; *Stelzenmüller*, Von der Eigentümlichkeit zu Eigenart, S. 73.

³⁹⁰ Vgl. 2. Kapitel D II 3. e.

Wertschätzung des Produkts von großer Bedeutung ist oder wegen der Vielzahl der angebotenen Wettbewerbsprodukte der Gestaltungsraum des Entwerfers bereits stark beschränkt ist, keine überhöhten Anforderungen an die Gestaltungshöhe gestellt werden. Aus diesem Grund können bei einem großen Gestaltungsspielraum deutliche Änderungen gefordert werden, während in allen dicht besetzten Designgebieten bereits Änderungen im Detail ausreichen können. Je mehr Variationsmöglichkeiten für ein Muster vorliegen, desto strenger muss die Prüfung der Eigenart ausfallen. Es besteht also eine Wechselbeziehung zwischen der Höhe der Musterdichte, den produkt- sowie branchenspezifischen Gegebenheiten und den Anforderungen an die Gestaltungshöhe.³⁹¹ Allerdings kann eine generelle Bevorzugung einzelner Branchen, z.B. Modeerzeugnisse oder Schmuck, nicht gerechtfertigt werden, weil es unter diesen einzelne Erzeugnisarten geben kann, für welche der Formenschatz nicht eng besetzt ist.³⁹²

f. Sichtbarkeit

Im türkischen Recht ist die Sichtbarkeit keine Voraussetzung des Geschmacksmusterschutzes. Durch die nicht sichtbaren Bauelemente können damit geschmacksmusterrechtlich mangels einer entgegenstehenden ausdrücklichen Regelung im Gesetz geschützt werden.³⁹³

Zu Recht wird diese Regelung im Schrifttum jedoch kritisiert. Die nicht sichtbaren Teile sollten weder bei den komplexen Erzeugnissen noch bei den anderen Erzeugnissen geschmacksmusterrechtlichen Schutz genießen. Denn im Geschmacksmusterrecht sei die Erscheinungsform des Musters, also die Eigenschaften oder Bestandteile der Gesamtheit eines ganzen Erzeugnisses, welche für die äußere Erscheinung des Musters ausschlaggebend sind, bedeutend. Darüber hinaus sei ein Muster eigenartig, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Muster bei diesem Benutzer hervorruft. Allerdings spielten die nicht sichtbaren Bauelemente bei den

³⁹¹ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 147 ff.; *Tekinalp*, Fikri Mülkiyet Hukuku, § 43 Rn. 15; vgl. *Pierson/Ahrens/Fischer – Pierson*, Recht des geitigen Eigentums, S. 132; *Wandtke/Ohst*, GRUR Int. 2005, 91, 97; Vgl. mit 2. Kapitel D II 3. e.

³⁹² Vgl. *Ruhl*, Art. 6 GG V Rn. 44.

³⁹³ *Suluk*, IÜHFM 2002, Reihe LX, Band 1 – 2, 205, 214 ff.; vgl. türkischer Kassationshof, 22.01.2001, E. 2000/9438, K. 2001/348.

Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses und der Gesamteindruck beim informierten Benutzer keine Rolle und müssten somit nach Geschmacksmusterrecht nicht geschützt werden. Daraus folge, dass nur die sichtbaren Teile Geschmacksmusterschutz genießen könnten. Für einen Schutz müssten diese Teile bei der Verwendung jedoch nicht immer sichtbar sein.³⁹⁴ Die türkische Rechtsprechung tendiert ebenfalls dazu, die nicht sichtbaren Bauelemente nicht zu schützen.³⁹⁵ Aus diesen Gründen sollen im türkischen Recht wie im europäischen Recht die Bauelemente, die in das komplexe Erzeugnis eingefügt und bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung unsichtbar sind, geschmacksmusterrechtlich nicht schutzfähig sein.

4. Eigenart de lege ferenda

Gemäß dem Gesetzentwurf soll der Begriff der Eigenart entsprechend der GeschmacksmusterRL definiert werden. Folglich sollte dafür statt eines „deutlichen Unterschieds“ nur „ein Unterschied zwischen den Mustern“ ausreichen. Darüber hinaus sollen die Voraussetzungen über das zu vergleichende Muster für die Ermittlung der Eigenart in Art. 7 Abs. 2 TDesVOMG aufgehoben werden. Es wäre also auch reichend, wenn das Vergleichsobjekt irgendeiner Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Dagegen dürfte es am Tag der Anmeldung des Musters zur Eintragung oder am Prioritätstag in der Türkei oder anderswo nicht vermarktet werden oder vom TPI als eingetragenes Muster nicht offenbart worden sein, um geschmacksmusterrechtlichen Schutz zu genießen.

Schließlich soll gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. a Entwurf des DesG zum Schutz der Bauelemente von komplexen Erzeugnissen vorausgesetzt werden, dass sie bei deren bestimmungsgemäßer Verwendung sichtbar bleiben und diese sichtbaren Merkmale des Bauelements selbst die Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart erfüllen. Die bestimmungsgemäße Verwendung sollte dahingehend definiert werden, dass sie nur die Verwendung durch den Endbenutzer impliziert, während Maßnahmen der Instandhaltung, Wartung oder Reparatur davon ausgeschlossen sein sollen.

³⁹⁴ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 55; *ders.*, IUHKM 2002, C. LX, S. 205, 216 ff.

³⁹⁵ Türkischer Kassationshof, 24.03.2008, E. 2007/2337, K. 2008/3817; Ankara, FSHM, 12.7.2007, E. 2006/6, K. 2007/174; Istanbul 2, FSHM, 18.10.2007, E. 2005/468, K. 2007/250; Istanbul, FSHM, 26.07.2007, E. 2006/523, K. 2007/222 – diese Entscheidungen wurden nicht veröffentlicht.

IV. Zusammenfassung

Im deutschen und europäischen Recht wird ein objektiv-relativer Neuheitsbegriff angenommen, indem der in § 2 Abs. 2 S. 1 GeschmMG sowie in Art. 5 Abs. 1 GGV definierte Neuheitsbegriff durch § 5 GeschmMG sowie in Art. 7 Abs. 1 GGV relativiert wird. Demnach gilt ein Muster als neu, wenn vor dem Anmeldetag kein identisches Muster offenbart worden ist, es sei denn, dass dies den in der Gemeinschaft tätigen Fachkreisen des betreffenden Sektors im normalen Geschäftsverlauf vor dem Anmeldetag des Musters nicht bekannt sein konnte. Demgegenüber liegt dem türkischen Recht ein objektiver Neuheitsbegriff zugrunde, um etwaige Beweisschwierigkeiten zu vermeiden. Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 TDesVOmG gilt ein Muster als neu, wenn vor dem Anmelde- oder Prioritätstag weltweit kein identisches Muster offenbart worden ist. Dabei wird dieser objektive Neuheitsbegriff nicht wie im deutschen Recht relativiert. Für die Neuheit ist also nicht entscheidend, wo auf der Welt das Muster offenbart worden ist und ob es den Fachkreisen nicht bekannt sein konnte. Muster gelten in beiden Rechtssystemen (§ 2 Abs. 2 S. 2 GeschmMG bzw. Art. 5 Abs. 2 GGV und Art. 6 S. 2 TDesVOmG) als identisch, wenn sich ihre Merkmale nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden.

Im deutschen Recht hat ein Muster nach § 2 Abs. 3 GeschmMG und Art. 6 Abs. 1 GGV Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Muster, das vor dem Anmeldetag offenbart wurde, bei diesem Benutzer hervorruft. Anders als im deutschen Recht wird im türkischen Recht in Art. 7 TDesVOmG hinsichtlich der Voraussetzung der Eigenart eine „wesentliche Unterscheidung“ vorausgesetzt. Hinsichtlich dieser Unterschiede zeigt das türkische Geschmacksmusterrecht in dem Gesetzentwurf des Designgesetzes aber eine Tendenz zur Angleichung an das europäische und das deutsche Recht. Demzufolge sollen anstatt der „wesentlichen Unterscheidung“ schon Unterschiede zwischen den Mustern genügen. Zudem ist anders als im deutschen und im europäischen Recht bei der Bestimmung der Eigenart grundsätzlich den vorhandenen Gemeinsamkeiten mehr Gewicht als den Unterschieden beizumessen. Schließlich wird im deutschen und europäischen Recht (§ 4 GeschmMG; Art. 4 Abs. 2 GGV) bei komplexen Erzeugnissen für die Neuheit und Eigenart verlangt, dass das Muster, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses

ist, bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung sichtbar bleiben und diese sichtbaren Merkmale des Bauelements selbst die Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart erfüllen muss. Demgegenüber stellt im türkischen Recht Sichtbarkeit keine Voraussetzung für Neuheit und Eigenart dar.

E. Schutzausschlussgründe

I. Schutzausschlussgründe im deutschen und europäischen Recht

1. Allgemeines

Der geschmacksmusterrechtliche Schutz eines Musters kann ausgeschlossen werden, obwohl es die materiellen Schutzvoraussetzungen erfüllt. Die Schutzausschlussgründe werden in § 3 GeschmMG sowie in Art. 8, 9 GGV abschließend aufgezählt.³⁹⁶

2. Technische Bedingtheit

Erscheinungsmerkmale, die ausschließlich durch ihre technische Funktion bedingt sind, sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 GeschmMG und Art. 8 Abs. 1 GGV vom Geschmacksmusterschutz ausgeschlossen. Mit dieser Regelung soll nach Erwägungsgrund 10 GGV eine geschmacksmusterrechtliche Monopolisierung technischer Lösungen und die Beeinträchtigung der Freiheit der technischen Entwicklung durch das Geschmacksmusterrecht verhindert werden. Ansonsten ließen sich die Anforderungen der Schutzrechte, die den Schutz der technischen Erfindungen durch Spezialgesetze bzw. durch Patent- oder Gebrauchsmustergesetz sicherstellen, umgehen, wenn die ausschließlich technisch bedingten Muster durch das Geschmacksmusterrecht geschützt werden könnten.³⁹⁷ Allerdings kann daraus nicht gefolgert werden, dass ein Geschmacksmuster ausschließlich einen ästhetischen Gehalt aufweisen muss. Wenn mustergemäße Erzeugnisse einem praktischen Gebrauchszweck dienen oder eine Formgebung an technischen Erfordernissen ausgerichtet ist und zugleich das geschmackliche Empfinden des Betrachters ansprechen, steht dies einem Geschmacksmusterschutz nicht entgegen; die ausschließlich technisch bedingten Merkmale nehmen am Geschmacksmusterschutz

³⁹⁶ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 3 GeschmG Rn. 1.

³⁹⁷ *Bulling/Langöhring/Hellwig*, Geschmacksmuster, Rn. 130; *Eichmann*, Mitt. 1998, 252, 262; *Gottschalk*, Der Schutz des Designs, S. 80.

dann nicht teil.³⁹⁸

Allerdings bestimmen weder § 3 Abs. 1 Nr. 1 GeschmMG noch Art. 8 Abs. 1 GGV, wann eine Gestaltung als ausschließlich technisch bedingt anzusehen ist. Es stellt sich also die Frage, ob das Muster auch ausschließlich technisch bedingt ist, wenn nachgewiesen wird, dass es andere Gestaltungsalternativen gibt, mit denen sich dieselbe technische Wirkung erzielen lässt.³⁹⁹ Diese Frage hat mit dem „*Philips/Remington*“-Urteil des EuGH, in dem zu einer ähnlich gelagerten Frage Stellung genommen wurde, noch an Bedeutung zugenommen. Dieses Urteil spielt für die Auswirkung der Ausführungsvarianten auf die technische Bedingtheit der Form im Markenrecht eine entscheidende Rolle. Der EuGH meint hierzu:

„Was die Frage betrifft, ob durch den Nachweis, dass es andere Formen gibt, die die gleiche technische Wirkung ermöglichen, das Eintragungshindernis oder der Grund für die Ungültigerklärung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e zweiter Gedankenstrich der Richtlinie ausgeräumt werden kann, so lässt nichts im Wortlaut dieser Vorschrift eine solche Schlussfolgerung zu. Indem Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e zweiter Gedankenstrich der Richtlinie diese Zeichen von der Eintragung ausschließt, spiegelt er das legitime Ziel wider, es dem Einzelnen nicht zu erlauben, die Eintragung einer Marke zu benutzen, um ausschließliche Rechte an technischen Lösungen zu erlangen oder fortbestehen zu lassen. Wenn die wesentlichen funktionellen Merkmale der Form einer Ware nur der technischen Wirkung zuzuschreiben sind, schließt Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e zweiter Gedankenstrich der Richtlinie ein aus dieser Form bestehendes Zeichen von der Eintragung aus, selbst wenn die fragliche technische Wirkung durch andere Formen erzielt werden kann.“⁴⁰⁰

Im Schrifttum werden allerdings unterschiedliche Meinungen bezüglich der Übertragung dieses Urteils auf das Geschmacksmusterrecht vertreten.

Einer Auffassung nach erfasst der Schutzausschluss wegen technischer Bedingtheit der Gestaltung nur solche Erscheinungsformen, die zwingend technisch bedingt sind und

³⁹⁸ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 3 GeschmG Rn. 7; *Ruhl*, Art. 8 GGV, Rn. 23; BGH GRUR 1966, 97, 99 – *Zündaufsatz*; vgl. BGH GRUR 1981, 269, 271 – *Haushaltsschneidemaschine II*.

³⁹⁹ Eichmann/Kur – *Eichmann*, § 2 Geschmacksmusterrecht, Rn. 94.

⁴⁰⁰ EuGH GRUR 2002, 804, Tz. 81 ff. – *Philips/Remington*.

für die es keine gestalterische Alternative gibt. Mit anderen Worten: Wenn wegen technischen Bedingungen keine andere Gestaltung möglich sei, soll die Gestaltung nicht im Wege des Geschmacksmusterschutzes monopolisiert werden können. Umgekehrt könne das Muster wegen technischer Bedingtheit nicht ausgeschlossen werden, wenn eine andere Gestaltungsalternative existiert, mit welcher das Erzeugnis seine technische Funktion in zumindest gleicher Weise erfüllt.⁴⁰¹ Denn bei dem Design sei Form und Funktion nicht trennbar, vielmehr soll die Form der Funktion folgen. Ansonsten könnte eine Trennung der Form von der Funktion zu einem Schutzausschluss für besonders gelungene Gestaltungen führen. Daher könne die auf der Form basierende verbesserte Nützlichkeit allein nicht den Schutzausschluss begründen.⁴⁰² Vor diesem Hintergrund solle auch das Kriterium der ausschließlich technisch bedingten Gestaltung eng ausgelegt werden.⁴⁰³ Nach dem Gesetzgeber sei auch eine alternative Gestaltung eines Erzeugnisses für einen geschmacksmusterrechtlichen Schutz ausreichend:

“Ein Geschmacksmusterschutz soll nur in den Fällen begründet werden können, in denen eine gestalterische Leistung vorliegt, was zwangsläufig voraussetzt, dass ein Erzeugnis auf unterschiedliche Weise gestaltet werden kann.”⁴⁰⁴

Dadurch würde das Freihaltebedürfnis der Konkurrenten nicht unangemessen beeinträchtigt. Denn wenn ein bestimmtes technisches Erzeugnis auch unter Zugrundelegung eines anderen Designs erreicht werden könne, bedeutet dies, dass sich der Designer bewusst für eine bestimmte Gestaltung entschieden habe, die somit als designerische Leistung schutzwürdig sei.⁴⁰⁵ Außerdem seien die Konkurrenten grundsätzlich nicht darauf angewiesen, die identische Form einschließlich der identischen Proportionen zu verwenden.⁴⁰⁶ Wäre z.B. die Gestaltung der Rippen einer

⁴⁰¹ *Berlit*, GRUR 2004, 635, 637; *Bulling/Langöhrig/Hellwig*, Geschmacksmuster, Rn. 130; *Kerl*, Die geschmacksmusterrechtliche Ersatzteilfrage, S. 97 ff.; *Koschtial*, GRUR Int. 2003, 973, 979; *Kur*, GRUR 2002, 661, 664; *Lorenzen*, Designschutz im europäischen und internationalen Recht, S. 184; *Rehmann*, Geschmacksmusterrecht, Rn. 51; *Ruhl*, Art. 8 GGV Rn. 27; *Schramm*, Der europaweite Schutz des Produktdesigns, S. 244; *Wandtke/Ohst*, GRUR Int. 2005, 91, 97; *Zenner*, Designschutz ohne Registereintragung in Deutschland, S. 17.

⁴⁰² *Kur*, GRUR Int. 1995, 185, 190; *Stelzenmüller*, Von der Eigentümlichkeit zu Eigenart, S. 17; *Stolz*, Geschmacksmuster- und markenrechtlicher Designschutz, S. 86.

⁴⁰³ *Gottschalk*, Der Schutz des Designs, S. 80; *Kur*, GRUR 2002, 661, 664.

⁴⁰⁴ Gesetzentwurf Bundesregierung zur Reform des Geschmacksmusterrechts, BT-Drucksache 28.05.2003, 15/1075, Begründung zu § 3.

⁴⁰⁵ *Redl*, Die Schutzvoraussetzungen des Gemeinschaftsgeschmacksmusters, S. 90.

⁴⁰⁶ *Gottschalk*, Der Schutz des Designs, S. 81.

Zitruspresse neu und eigenartig, dann sei angesichts der insoweit bestehenden Vielzahl technischer Alternativen kein Grund ersichtlich, warum sie vom Schutz ausgeschlossen bleiben müsse.⁴⁰⁷ Zudem könne man auch im Einzelfall bestimmen, was die technische Funktion des Erzeugnisses ist, indem die Erwartungen des informierten Benutzers festgestellt werden. Als Beispiel sei die technische Funktion eines Elektrorasierers für die gründliche Rasur bei gleichzeitiger Hautschonung, geringer Verletzungsgefahr und einfacher Handhabung genannt. Wenn Rasierer mit unterschiedlichen Gestaltungsformen keine Unterschiede hinsichtlich dieser Kategorien aufwiesen, würden sie die technische Funktion in gleicher Weise erfüllen. Hier liege also kein Ausschlussgrund vor.⁴⁰⁸

Darüber hinaus könne die „*Philips/Remington*“-Entscheidung des EuGH⁴⁰⁹ nicht auf das Geschmacksmusterrecht übertragen werden. Denn der EuGH stelle die strengeren Maßstäbe für das Markenrecht auf. Der EuGH äußere sich zwar in seiner Entscheidung nicht zum Geschmacksmusterrecht. Allerdings habe der Generalanwalt Ruiz-Jarabo Colomer zwischen dem Markenrecht und Geschmacksmusterrecht differenziert und eine solche Übertragung bezweifelt.⁴¹⁰ Nach Art. 7 GMV seien von der Eintragung Zeichen ausgeschlossen, die ausschließlich aus der Form der Ware bestehen, die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist. Anders als im Markenrecht bestehe ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster aber nicht an Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses, die ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind. Während im Markenrecht auf die Erforderlichkeit der Form für die technische Wirkung abgestellt werden würde, müsse im Geschmacksmusterrecht die Form durch technische Funktion bedingt sein. Daher müsse das maßgebliche Merkmal im Geschmacksmusterrecht nicht nur notwendig, sondern unerlässlich für die Erreichung der technischen Wirkung sein; eine Gestaltungsalternative schließe dies aus.⁴¹¹ Ferner sei die Sachlage im Markenrecht und im Geschmacksmusterrecht schon deswegen unterschiedlich, weil das Markenrecht im Gegensatz zum zeitbegrenzten Geschmacksmuster einen potenziell

⁴⁰⁷ *Kur*, GRUR 2002, 661, Fn. 29; *Schramm*, Der europaweite Schutz des Produktdesigns, S. 245.

⁴⁰⁸ *Ruhl*, Art. 8 GGV Rn. 35.

⁴⁰⁹ EuGH GRUR 2002, 804 ff. – *Philips/Remington*.

⁴¹⁰ Rs. C 299/99, Schlussanträge *Colomer*, Rn. 34; vgl. *Koschtial*, GRUR Int. 2003, 973, 979; *Stelzenmüller*, Von der Eigentümlichkeit zu Eigenart, S. 17; *Stolz*, Geschmacksmuster- und markenrechtlicher Designschutz, S. 88.

⁴¹¹ Rs. C 299/99, Schlussanträge *Colomer*, Rn. 34.

ewig währenden Schutz gewähre und der Zweck von Marken in der Unterscheidung von Waren und Dienstleistungen hinsichtlich ihrer Herkunft liege. Der Zweck des Geschmacksmusterrechts hingegen sei der Schutz der Erscheinungsformen von Erzeugnissen, wobei die Höchstschutzdauer 25 Jahre betrage. Die Bedenken, die im Markenrecht gegen eine praktisch gegen Null gehende Reduktion des Ausschlussgrundes der technischen Bedingtheit bestehen, würden daher im Geschmacksmusterrecht zumindest nicht in gleichem Ausmaß gelten. Eine geschmacksmusterrechtliche Monopolisierung konkreter technischer Gestaltungen sei somit eher zu rechtfertigen als eine markenrechtliche.⁴¹²

Auf der anderen Seite wird im Schrifttum aber auch die gegenteilige Meinung vertreten, nämlich dass das „*Philips/Remington*“-Urteil des EuGH doch auf das Geschmacksmusterrecht übertragen werden könne. Das Freihaltebedürfnis bestehe für technische Lösungen und Gebrauchseigenschaften in gleicher Weise auch für Geschmacksmuster, ungeachtet dessen, dass Grundlage des Urteils eine Marke war. Dies wird damit begründet, dass für den Ausschluss technisch bedingter Gestaltungen bei beiden Schutzrechten derselbe Regelungszweck zugrunde liege. Die Ratio des Urteils, den Schutz technischer Gestaltungen dem Patent- und Gebrauchsmusterrecht vorzubehalten, solle in gleichem Umfang für das Marken- sowie für das Geschmacksmusterrecht gelten.⁴¹³ Zur Entscheidung über die Ausschlussgründe hätten die Unterschiede zwischen Marken- und Geschmacksmusterrecht im Wesen und in der Schutzdauer keine unterschiedlichen Schutzwirkungen zur Folge.⁴¹⁴ Diese Auffassung wurde durch die „*Seilzirkus*“-Entscheidung des BGH, die mit der Entscheidung des EuGH „*Philips/Remington*“ in Einklang steht, bekräftigt. Demnach sind sowohl die Merkmale technisch bedingt, die bei gleichartigen Erzeugnissen aus technischen Gründen zwingend verwendet werden müssen, als auch Merkmale, die zwar aus technischen Gründen verwendet werden, aber frei wählbar oder austauschbar sind.⁴¹⁵ Hiermit hat der BGH auch die „*Philips/Remington*“-Entscheidung des EuGH für den Ausschluss des Werkes wegen technischer Bedingtheit im Urheberrecht in Analogie

⁴¹² *Kur*, GRUR 2002, 661, 670; *Ruhl*, Art. 3 GGV Rn. 21; *Stelzenmüller*, Von der Eigentümlichkeit zu Eigenart, S. 17; *Stolz*, Geschmacksmuster- und markenrechtlicher Designschutz, S. 88; *Zenner*, Designschutz ohne Registereintragung in Deutschland, S. 18.

⁴¹³ *Eichmann/von Falckenstein – Eichmann*, § 3 GeschmMG Rn. 8; *Mahr*, Designschutz, S. 82.

⁴¹⁴ *Eichmann*, MarkenR 2003, 10, 17; *Eichmann*, GRUR 2000, 751, 758.

⁴¹⁵ BGH GRUR 2012, 58, Tz. 30 – *Seilzirkus*.

dazu angewendet, obwohl sich die Zwecke des Marken- und Urheberrechts (wie die Zwecke des Marken- und Geschmacksmusterrechts) unterscheiden und das Urheberrecht anders als das Markenrecht wie beim Geschmacksmusterrecht eine begrenzte Schutzdauer vorsieht. Der BGH hat überdies in seiner Entscheidung das Kriterium des Schutzausschlussgrundes wegen der technischen Bedingtheit des Marken- und Geschmacksmusterrechts zusammen behandelt und daraus festgestellt, dass es dem Urheber wie dem Inhaber eines Markenrechts oder Geschmacksmusterrechts entsprechend dem öffentlichen Interesse verwehrt ist, technische Lösungen für sich zu monopolisieren.⁴¹⁶ Dieser Entscheidung kann entnommen werden, dass die Unterschiede im allgemeinen Schutzzweck oder der Schutzdauer zwischen Marken- und Geschmacksmusterrecht keine unterschiedlichen Folgen bei der Bestimmung des Regelungszwecks des Ausschlusses der technisch bedingten Erscheinungsmerkmale haben.

Der EuGH hat in seiner „*Roter Legosteine*“-Entscheidung die in der „*Philips/Remington*“-Entscheidung vertretene Auffassung bestätigt.⁴¹⁷ Demnach besagt die Formulierung „durch dessen technische Funktion erforderlich“ in Art. 7 Abs. 1 lit. e Ziff. ii GMV bzw. „durch deren technische Funktion bedingt“ in Art. 8 Abs. 1 GGV nicht, dass dieses absolute Eintragungshindernis nur eingreife, wenn die fragliche Form die einzige ist, die die Erreichung der betreffenden Wirkung erlaubt. Die Begriffe „erforderlich“ in Art. 7 Abs. 1 lit. e Ziff. ii GMV bzw. „bedingt“ in Art. 8 Abs. 1 GGV sind also so auszulegen, dass die Form für die Erreichung dieser technischen Wirkung benötigt wird, selbst wenn diese durch eine andere Form erreicht werden kann.⁴¹⁸ Die Verwendung des Wortes „ausschließlich“ ist als „wesentliche Merkmale, die einer technischen Funktion entsprechen“, zu verstehen. Daraus ergibt sich, dass eine Form durch das Hinzufügen von nicht wesentlichen Merkmalen, die keine technische Funktion haben, diesem absoluten Eintragungshindernis nicht entgeht, wenn alle wesentlichen Merkmale der Form einer technischen Funktion entsprechen.⁴¹⁹ Dagegen könnte die Eintragung eines Zeichens als Marke nach Art. 7

⁴¹⁶ BGH GRUR 2012, 58, Tz. 21 – *Seilzirkus*.

⁴¹⁷ EuGH GRUR 2010, 1008 ff. – *Roter Legosteine*; BGH GRUR 2012, 58 ff. – *Seilzirkus*.

⁴¹⁸ EuGH GRUR 2010, 1008, Tz. 50 – *Roter Legosteine*; vgl. EuG BeckRS 2008, 71154 – *Roter Legosteine*.

⁴¹⁹ EuGH GRUR 2010, 1008 ff. – *Roter Legosteine*; vgl. EuG BeckRS 2008, 71154 – *Roter Legosteine*; vgl. Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 3 GeschmMG Rn. 8.

Abs. 1 lit. e Ziff. ii GMV bzw. der Schutz eines Geschmacksmusters nach Art. 8 Abs. 1 GGV nicht abgelehnt werden, wenn in der Form der betreffenden Ware ein wichtiges nichtfunktionales Element, wie ein dekoratives oder phantasievolles Element, verkörpert wird, das für diese Form von Bedeutung ist.⁴²⁰ Demgemäß kann das Muster als Ganzes geschmacksmusterrechtlich schutzfähig sein, wenn der Gesamteindruck einer Gestaltung auf der Kombination mehrerer Merkmale beruht, von denen nur einige rein technisch bedingt sind, während die übrigen Elemente variabel sind.⁴²¹ In diesem Fall muss der informierte Benutzer das technisch bedingte Erscheinungsmerkmal gedanklich ausklammern, obwohl auch die technisch bedingten Merkmale den Gesamteindruck des Erzeugnisses beeinflussen.

Bei Interdentalzahnbürsten ist es zum Beispiel ein technischer Vorzug, wenn das Reinigungsbürstchen in einer L-Form mit dem Griff verbunden ist. Durch diese Anordnung sind auch die Zwischenräume bei den hinteren Zähnen gut erreichbar. Der informierte Benutzer beachtet jedoch bei der Gegenüberstellung zweier Interdentalzahnbürsten mit gleicher L-Form nur die Erscheinungsmerkmale, die sich nicht daraus ergeben, dass die Grundform durch eine technische Funktion bestimmt ist. Aus diesen Gründen wurde ein auf eine japanische Patentschrift gestützter Antrag auf Nichtigkeitserklärung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters zurückgewiesen.⁴²²

Aus diesen Gründen ist es für das Eingreifen dieses absoluten Eintragungshindernisses ausreichend, dass die wesentlichen Merkmale der Form des Muster ausschließlich aus der Form der Ware bestehen, die für das Erreichen der fraglichen technischen Wirkung technisch kausal und hinreichend ist, selbst wenn diese Wirkung auch durch andere Formen erreicht werden kann, die die gleiche oder eine andere technische Lösung nutzen.⁴²³ Ansonsten könnte die Eintragung einer ausschließlich funktionellen Form einer Ware es deren Inhaber ermöglichen, den anderen Unternehmen die Verwendung nicht nur der gleichen Form, sondern auch ähnlicher Formen zu verbieten. Damit bestünde die Gefahr, dass zahlreiche alternative Formen für die Wettbewerber dieses

⁴²⁰ EuGH GRUR 2010, 1008, Tz. 72 – *Roter Legostein*.

⁴²¹ *Zentek*, Designschutz, S. 112; BGH GRUR 1975, 81 – *Dreifachkombinationsschalter*.

⁴²² Eichmann/Kur – *Eichmann*, Designrecht, § 2 Rn. 92; vgl. HABM vom 20.06.2005, ICD 000000420.

⁴²³ Günther/Beyerlein – *Günther*, § 3 GeschmMG Rn. 5; Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 3 GeschmMG Rn. 8; *ders.*, GRUR 2000, 751, 758; vgl. EuGH GRUR 2010, 1008, Tz. 50 – *Roter Legostein*.

Markeninhabers bzw. Geschmacksmusterinhabers unbenutzbar werden.⁴²⁴

3. Erscheinungsform von Verbindungselementen

Vom Schutz des Geschmacksmusterrechts werden die Erscheinungsmerkmale von Erzeugnissen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 GeschmMG und Art. 8 Abs. 2 GGV ausgeschlossen, die zwangsläufig in ihrer genauen Form und ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden müssen, damit das Erzeugnis, in das das Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, mit einem anderen Erzeugnis mechanisch zusammengebaut oder verbunden oder in diesem, an diesem oder um dieses herum angebracht werden kann, so dass beide Erzeugnisse ihre Funktion erfüllen (sog. "must-fit"-Teile). Regelungszweck dieses Schutzausschlussgrundes ist es, die Interoperabilität von Erzeugnissen unterschiedlicher Herkunft sicherzustellen und zu verhindern, dass Hersteller von mit Mustern versehenen Erzeugnissen Märkte ohne Wahlmöglichkeit schaffen und dahingehend monopolisieren, dass die Verbindungselemente in besonderer Weise gestaltet und unter Geschmacksmusterschutz gestellt werden.⁴²⁵

Die Tatbestände des § 3 Abs. 1 Nr. 2 GeschmMG und des Art. 8 Abs. 2 GGV setzen voraus, dass zwei Erzeugnisse vorliegen und es möglich sein muss, beide Erzeugnisse mechanisch zu verbinden oder das eine in oder an dem anderen anzubringen. Darüber hinaus müssen die Verbindungselemente des einen Erzeugnisses gerade in ihrer genauen Form und ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden, damit sie zu den entsprechenden Elementen des anderen Erzeugnisses passen.⁴²⁶ Beispielsweise ist die Form der Seitenwände einer Filterpatrone vom Geschmacksmusterschutz ausgeschlossen, weil sie zur Aufnahme in einen Wasserreiniger in einer bestimmten Weise geformt sein muss.⁴²⁷ Die Biegung eines Auspuffrohrs, die Abmessungen und Auflageflächen einer Autotür oder die Verbindung zwischen einem Staubsauger und seinem Schlauch können als weitere Beispiele angeführt werden.⁴²⁸ Allerdings darf der Begriff „genaue Form“ nicht als eine hundertprozentige Exaktheit verstanden werden.

⁴²⁴ EuGH GRUR 2010, 1008, Tz. 56 – *Roter Legostein*.

⁴²⁵ Gesetzentwurf Bundesregierung zur Reform des Geschmacksmusterrechts, BT-Drucksache 28.05.2003, 15/1075, Begründung zu Art. 3.

⁴²⁶ *Ruhl*, Art. 8 GGV Rn. 55.

⁴²⁷ *Ruhl*, Art. 8 GGV Rn. 59.

⁴²⁸ *Zenner*, Designschutz ohne Registereintragung in Deutschland, S. 19; vgl. *Musker*, Community Design Law, Rn. 1-087.

Können Form oder Abmessung leicht abgeändert werden, ohne dass die Verbindung mit dem anderen Erzeugnis darunter leide, dann darf dies als solches nicht schon aus dem Anwendungsbereich des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 8 Abs. 2 GGV führen.⁴²⁹ Andererseits soll das sonstige Design oder die Erscheinungsform von Verbindungselementen mit einer bestimmten Oberflächenstruktur, etwa bestimmte Farbgebungen oder Verzierungen, aus dem Anwendungsbereich des § 3 Art. 1 Nr. 2 und Art. 8 Abs. 2 GGV ausgenommen sein.⁴³⁰

§ 3 Abs. 2 GeschmMG und Art. 8 Abs. 3 GGV enthalten eine Ausnahmeklausel, die „must-fit“-Teile vom geschmacksmusterrechtlichen Schutz ausnimmt. Demnach sind die Verbindungselemente, die dem Zusammenbau oder der Verbindung einer Vielzahl untereinander austauschbarer Erzeugnisse innerhalb eines modularen Systems dienen, dem Geschmacksmusterschutz zugänglich.⁴³¹ Dazu müssen Erzeugnisse durch modulare Systeme auf unterschiedliche Weise untereinander kombiniert werden können und mit den Verbindungselementen verbunden und untereinander austauschbar sein.⁴³² Diese Ausnahmevorschrift lehnt an die frühere „Klemmbausteine“-Rechtsprechung des BGH an und wird im Allgemeinen als „LEGO-Klausel“ bezeichnet.⁴³³ Demzufolge werden einzelne Verbindungselemente von modularen Systemen, z.B. Regalsysteme oder Spielzeug-Klemmbausteinsysteme, vom Geschmacksmusterschutz erfasst.⁴³⁴

4. Öffentliche Ordnung und gute Sitten

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 9 GGV werden die Muster, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen, vom Geschmacksmusterschutz ausgenommen. Ein Muster verstößt gegen die öffentliche Ordnung, wenn durch das Muster die Grundlagen des staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens oder die tragenden Grundsätze der Rechtsordnung in Frage gestellt werden.⁴³⁵ So ist etwa ein Muster, das grob demütigend, politisch oder religiös diskriminierend oder

⁴²⁹ Ruhl, Art. 8 GGV Rn. 55.

⁴³⁰ Eichmann/von Falckenstein – Eichmann, § 3 GeschmMG Rn. 14; Ruhl, Art. 8 GGV Rn. 57.

⁴³¹ Bulling/Langöhring/Hellwig, Geschmacksmuster, Rn. 138.

⁴³² Ruhl, Art. 8 GGV Rn. 61-64.

⁴³³ Vgl. BGH GRUR 1964, 621 – Klemmbausteine I; BGH GRUR 1992, 619 – Klemmbausteine II.

⁴³⁴ Schramm, Der europaweite Schutz des Produktdesigns, S. 246.

⁴³⁵ Eichmann/Kur – Eichmann, Designrecht, § 2 Rn. 109; Günther/Beyerlein – Günther, § 3 GeschmMG Rn. 14; Fezer, § 8 MarkenG Rn. 346; Nirk/Kurtze, § 7 GeschmMG Rn. 15; vgl. BGH GRUR 2003, 705, 706 –Euro-Billy; BPatG GRUR 2003, 710, 712 –Verkehrszeichen.

volksverhetzend ist oder zur Begehung einer Straftat anspornt, schutzunfähig.⁴³⁶ Verstößt das Muster gegen Einzelgesetze, die beispielsweise der Volksgesundheit oder dem Verbraucherschutz dienen, so kann dies die öffentliche Ordnung stören.⁴³⁷ Die Gefahr einer künftigen ungerechtfertigten Geltendmachung von Untersagungsgründen aus einzelnen Musterelementen kann jedoch einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung nicht begründen.⁴³⁸ Ein möglicher Missbrauch darf nicht lediglich theoretisch erwogen werden, sondern ein Urteil ist nur auf der Grundlage des Gesamteindrucks des jeweiligen Musters zu treffen.⁴³⁹

Ein Verstoß gegen die guten Sitten setzt voraus, dass das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden innerhalb der Gemeinschaft verletzt ist.⁴⁴⁰ Hier muss nicht die Mehrheit der Bevölkerung betroffen sein, sondern es genügt, dass das sittliche Empfinden eines beachtlichen Teils des Verkehrs verletzt ist. Die Verstöße können in sittliche und sexualbezogene, religiöse, politische oder gesellschaftsbezogene Richtungen gehen. Zur Bestimmung eines Verstoßes gegen die guten Sitten reicht allein ein sexueller Bezug des Musters jedoch nicht aus. Ein Verstoß soll erst bei den Mustern vorliegen, die einen diskriminierenden, die Menschenwürde verletzenden Eindruck vermitteln oder herabwürdigend pornografisch sind und das Scham- und Sittlichkeitsgefühl unerträglich verletzen.⁴⁴¹ Dies ist jedoch eine Frage des Einzelfalls. Beispielsweise wurde bei Vibratoren in Form einer Schlange und eines Wurms⁴⁴² kein Verstoß gegen die guten Sitten angenommen, da selbst *„zur Annahme eines Verstoßes gegen die guten Sitten nicht schon der bloße Umstand ausreicht, dass es sich bei den Mustern um Vibratoren handelt, die ihrer Bestimmung nach bei der Ausübung der Sexualität verwendet werden. Es ist nicht erkennbar, dass sie mit einer entwürdigenden*

⁴³⁶ Eichmann/von Falckenstein – *von Falckenstein*, § 3 GeschmMG Rn. 18; *Ruhl*, Art. 9 GGV Rn. 5; *Wandtke/Ohst*, GRUR Int. 2005, 91, 98; vgl. BPatG GRUR 2003, 710, 712 – *Verkehrszeichen*; BPatG Mitt 2004, 43 – *Polizei-Teddybär*, BPatG BI 2001, 154 – *Bierpolizei*; BGH GRUR 2003, 705, 706 – *Euro-Billy*; BGH GRUR 2003, 708, 709 – *Schlüsselanhänger*.

⁴³⁷ Eichmann/von Falckenstein – *von Falckenstein*, § 3 GeschmMG Rn. 18.

⁴³⁸ BGH GRUR 2003, 707, 708 – *Schlüsselanhänger*.

⁴³⁹ Eichmann/Kur – *Eichmann*, Designrecht, § 2 Rn. 109; *Kieschke*, WRP 2004, 563, 56.

⁴⁴⁰ Günther/Beyerlein – *Günther*, § 3 GeschmMG Rn. 17; Eichmann/von Falckenstein – *von Falckenstein*, § 3 GeschmMG Rn. 19; *Nirk/Kurtze*, § 7 GeschmMG Rn. 16; *Ruhl*, Art. 9 GGV Rn. 7; vgl. BGHZ 10, S. 228, 232 – *Sicherungsvertrag*.

⁴⁴¹ Günther/Beyerlein – *Günther*, § 3 GeschmMG Rn. 15; Eichmann/von Falckenstein – *von Falckenstein*, § 3 GeschmMG Rn. 18.

⁴⁴² BPatG GRUR 2004, 160, 161 – *Vibratoren*.

*Form der Ausübung der Sexualität verbunden wären.*⁴⁴³ Bei einer Trillerpfeife in Form eines erigierten Penis wurde jedoch der Sittenverstoß bejaht, weil die Öffentlichkeit einen beachtlichen Personenkreis umfasse, der die Sexualität in all ihren Erscheinungsformen nicht als Selbstzweck zur Erzielung rein körperlichen Lustgewinns, sondern als wesentlichen Teil zwischenmenschlicher Nähe und Liebe begreife. Für diesen Personenkreis stelle diese Art der Liebe ein einzigartiges Gut dar, das seinen Wert gerade auch dadurch gewinne, dass die Sexualität in die Privatsphäre eingebettet sei und somit als unantastbar vor der Wahrnehmung Dritter gehütet wird.⁴⁴⁴

5. Zeichen von öffentlichem Interesse

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 GeschmMG werden im deutschen Recht diejenigen Geschmacksmuster ausgeschlossen, die eine missbräuchliche Benutzung eines der in Art. 6^{ter} PVÜ aufgeführten Zeichen oder von sonstigen Abzeichen, Emblemen und Wappen von öffentlichem Interesse darstellen. Dieser Ausschlussgrund ist in Art. 25 Abs. 1 lit. g GGV als Nichtigkeitsgrund eingeführt, deshalb darf diesen Nichtigkeitsgrund ausschließlich der Betroffene geltend machen.⁴⁴⁵ Der Zweck dieser Regelung ist es, die Monopolisierung der im öffentlichen Interesse benötigten und verwendeten Zeichen durch ein Geschmacksmuster zugunsten Privater zu verhindern. Eine solche Monopolisierung würde den zweckentsprechenden staatlichen Gebrauch der Zeichen behindern, die Kontrolle über die Benutzung staatlicher Souveränitätssymbole würde verloren gehen und die Öffentlichkeit würde über die Herkunft der so gekennzeichneten Erzeugnisse getäuscht werden.⁴⁴⁶

Nach Art. 6^{ter} PVÜ sind Wappen, Flaggen und andere staatliche Hoheitszeichen der Verbandsländer, die von ihnen eingeführten amtlichen Prüf- und Gewährzeichen und -stempel sowie jede Nachahmung im heraldischen⁴⁴⁷ Sinn als Fabrik- oder Handelsmarken oder als Bestandteile solcher vom Schutz ausgeschlossen. Der Begriff der staatlichen Hoheitszeichen ist zwar gesetzlich nicht definiert. Unter in- und ausländischen staatlichen Hoheitszeichen werden im Markenrecht jedoch sinnbildliche Darstellungen verstanden, die ein Staat als Hinweis auf seine Staatsgewalt verwendet,

⁴⁴³ BPatG GRUR 2004, 160, 161 – *Vibratoren*.

⁴⁴⁴ BPatG GRUR 2000, 1026, 1027 – *Penistrillerpfeife*.

⁴⁴⁵ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 3 GeschmMG Rn. 30.

⁴⁴⁶ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 3 GeschmMG Rn. 21.

⁴⁴⁷ Heraldik = Wappenkunde, Duden – Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, Band 4: Gele-
Impr, S. 1737.

wie z.B. Staats- und Dienstflaggen, Staatswappen, Staatssiegel, Nationalhymnen, Orden, Ehrenzeichen, Briefmarken, Geldmünzen und Geldscheine.⁴⁴⁸ Demgegenüber sind nationale Symbole keine staatlichen Hoheitszeichen. Frühere staatliche Hoheitszeichen, die der Staat als solche nicht mehr offiziell verwendet, kann jeder frei benutzen, wenn nicht ihre Verwendung gesetzlich verboten ist. Das Eintragungsverbot ist auf inländische und ausländische staatliche Hoheitszeichen anzuwenden.⁴⁴⁹ Siegel oder Bezeichnungen internationaler zwischenstaatlicher Organisationen und Wappen eines inländischen Ortes oder eines inländischen Gemeindeverbandes oder Wappen, die als solche keine Hoheitszeichen darstellen – etwa der sonstigen Kommunalkörperschaften, die auf einer Ebene über den Gemeinden angesiedelt sind –, sind ebenfalls vom Schutz ausgeschlossen.⁴⁵⁰ Das Eintragungsverbot bezieht sich nicht nur auf die staatlichen Hoheitszeichen und die kommunalen Wappen als Ganzes, sondern auch auf solche Bestandteile, denen für sich genommen die Geltung als kommunales Wappen zukommt. Das Eintragungsverbot gilt auch dann, wenn eine angemeldete Marke die Nachahmung eines staatlichen Hoheitszeichens oder eines Wappens enthält.⁴⁵¹

Zum Ausschluss dieser Erzeugnisse vom Geschmacksmusterschutz ist es erforderlich, dass das mit dem Zeichen versehene Muster eine missbräuchliche Benutzung darstellt. Eine missbräuchliche Benutzung liegt vor, wenn der Verkehr in ihr eine kennzeichenmäßige Benutzung sieht oder wenn sie den irreführenden Eindruck hoheitlicher Beteiligung, besonderer Genehmigung oder Empfehlung erweckt. Zudem kann auch eine Benutzung als missbräuchlich eingeordnet werden, wenn sie rufschädigend oder grob herabsetzend ist. Auch die nach nationalem Recht verbotene Verwendung des Hoheitszeichens stellt eine missbräuchliche Benutzung dar.⁴⁵² Bei der Bestimmung der missbräuchlichen Benutzung ist regelmäßig die Gestaltung, die den Gesamteindruck des Musters bestimmt, und ein damit offensichtlich verbundener Gebrauchszweck des Erzeugnisses maßgebend. Ein Missbrauch kommt daher nicht in Betracht, wenn das verwendete Zeichen nur eines von mehreren Gestaltungsmerkmalen ist, im optischen Gesamteindruck zurücktritt und der

⁴⁴⁸ Vgl. *Fezer*, § 8 MarkenG Rn. 601; BPatG GRUR 2003, 710, 712 – *Verkehrszeichen*.

⁴⁴⁹ Vgl. *Fezer*, § 8 MarkenG Rn. 601, 608.

⁴⁵⁰ Vgl. *Fezer*, § 8 MarkenG Rn. 604.

⁴⁵¹ Vgl. *Fezer*, § 8 MarkenG Rn. 601.

⁴⁵² *Ruhl*, Art. 25 GGV Rn. 52.

Rechtsverkehr aufgrund des optischen Gesamteindrucks des Erzeugnisses nicht davon ausgeht, dass eine hoheitliche Verwendung vorliegt.⁴⁵³

6. Schutz der „must-match“-Teile

Unter „must-match“-Teilen sind im Allgemeinen Erzeugnisse zu verstehen, die in einer bestimmten Form gefertigt werden müssen, um so ein bestimmtes Erscheinungsbild eines komplexen Erzeugnisses zu erzielen. Sie müssen zwar entgegen den „must-fit“-Teilen nicht unbedingt technisch-funktionell zueinander passen, jedoch sind sie wegen ihrer Bestimmung als Ersatzteil zur Herstellung eines einheitlichen Erscheinungsbildes nachfragebedingt alternativlos, z.B. Stoßstangen, Kühlergrille, Motorhauben oder Autotüren.⁴⁵⁴

Wie oben erwähnt, sind die „must-fit“-Teile, die zwangsläufig in ihrer genauen Form und in ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden müssen, sowohl im deutschen Recht als im europäischen Recht vom Geschmacksmusterschutz ausgeschlossen.⁴⁵⁵ Demgegenüber konnte im europäischen Recht für den Ausschluss der „must-match-Teile“ keine einheitliche und endgültige Regelung erzielt werden. Mit Art. 14 der GeschmacksmusterRL wird nur vorgesehen, dass die Mitgliedsstaaten ihre bestehenden Rechtsvorschriften über die Benutzung des Musters eines Bauelements zur Reparatur eines komplexen Erzeugnisses zur Wiederherstellung von dessen ursprünglicher Erscheinungsform beibehalten, solange nicht auf Vorschlag der Kommission gemäß Art. 18 Änderungen dieser Richtlinie angenommen worden sind. Bis zu einer Änderung der Richtlinie können die Mitgliedstaaten ihre Rechtsvorschriften ändern, wenn dadurch die Liberalisierung des Handels mit solchen Bauelementen ermöglicht wird. Im September 2004 legte die Kommission nach Art. 18 der GeschmacksmusterRL ihren Bericht mit einem Vorschlag zur Einführung einer Reparaturklausel vor.⁴⁵⁶ Demzufolge sind Muster per se vom Geschmacksmusterschutz ausgenommen, wenn sie als Bauelement eines komplexen Erzeugnisses zu Reparaturzwecken dieses komplexen Erzeugnisses verwendet werden,

⁴⁵³ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 3 GeschmMG Rn. 26, 28.

⁴⁵⁴ *Beplat*, Formenschutz von Maschinen und Anlagen, S. 94; *Bulling/Langöhring/Hellwig*, Geschmacksmuster, Rn. 175; *Kerl*, Die geschmacksmusterrechtliche Ersatzteilfrage, S. 17.

⁴⁵⁵ Vgl. 2. Kapitel E I 3.

⁴⁵⁶ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/71/EG über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen, KOM (2004) 582; zu diesem Vorschlag auch *Becker*, GmbH-Report 2004, R 425 ff.

um diesem wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen. Ferner müssen die Verbraucher über den Ursprung von Ersatzteilen ordnungsgemäß unterrichtet werden, sodass diese in Kenntnis der Sachlage unter miteinander im Wettbewerb stehenden Ersatzteilen wählen können.⁴⁵⁷ Das Parlament hat dem Änderungsvorschlag nach einem Votum des Rechtsausschusses zwar zugestimmt,⁴⁵⁸ jedoch fehlt es seit 2004 an der Zustimmung des Rates. Eine endgültige Einigung und Änderung der GeschmacksmusterRL ist aufgrund der unterschiedlichen politischen Ansichten in absehbarer Zeit wohl nicht zu erwarten.⁴⁵⁹

Die GGV sieht eine Übergangsvorschrift für „must-match“-Teile vor. Nach Art. 110 Abs. 1 GGV kann kein Schutz für „must-match“-Teile als Gemeinschaftsgeschmacksmuster für Muster und Modelle begründet werden. Demzufolge besteht bis zu dem Zeitpunkt, an dem auf Vorschlag der Kommission Änderungen zu dieser Verordnung in Kraft treten, für ein Muster, das als Bauelement eines komplexen Erzeugnisses im Sinne von Art. 19 Abs. 1 GGV mit dem Ziel verwendet wird, die Reparatur dieses komplexen Erzeugnisses zu ermöglichen, um diesem wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen, kein Schutz als Gemeinschaftsgeschmacksmuster. Allerdings wird durch die Verweisung auf Art. 19 Abs. 1 GGV klargestellt, dass sich die Übergangsbestimmung nur auf eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster bezieht. Aus diesem Grund sind nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster von der Beschränkung der Schutzwirkung ausgenommen. Es besteht also ein Nachahmungsschutz beim nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster, wenn es die anderen Voraussetzungen, nämlich Neuheit und Eigenart, erfüllt.⁴⁶⁰

Deutschland behielt seine bisherige Rechtslage bei und sieht im Geschmacksmustergesetz keine Einschränkung für Ersatzteile vor, so dass z. B. Einzelteile einer Fahrzeugkarosserie wie Kotflügel oder Motorhaube geschützt werden können. Ein Grund für die Beibehaltung der alten Rechtslage stellte die Zusage der Automobilhersteller dar, den Wettbewerb im Ersatzteilhandel nicht zu beeinträchtigen

⁴⁵⁷ *Drexl/Hilty/Kur*, GRUR Int. 2005, 449, Stöckel/Lüken – *Fischoeder*, Marken- und Designrecht, S. 439; *Straus*, GRUR Int. 2005, 965, 966.

⁴⁵⁸ KOM (2004)0582 – C6-0119/2004 – 2004/0203 (COD).

⁴⁵⁹ *Bulling/Langöhring/Hellwig*, Geschmacksmuster, Rn. 201; *Ruhl*, Art. 110 GGV, Rn. 4.

⁴⁶⁰ *Eichmann/von Falckenstein – Eichmann*, § 73 GeschmMG Rn. 2.

und darauf zu verzichten, durch die Geltendmachung ihrer Rechte den freien Teilehandel zu erschweren. Aus Anlass der Einführung des 13. Abschnitts „Schutz gewerblicher Muster und Modelle nach dem Haager Abkommen“ ins Geschmacksmustergesetz ist § 67 GeschmMG a.F. ohne Änderung zu § 73 GeschmMG n.F. geworden.⁴⁶¹ Demzufolge können Rechte aus einem Geschmacksmuster gegenüber Handlungen nicht geltend gemacht werden, die die Benutzung eines Bauelements zur Reparatur eines komplexen Erzeugnisses zwecks Wiederherstellung von dessen ursprünglicher Erscheinungsform betreffen, wenn diese Handlungen nach alter Rechtslage, also bis zum Ablauf des 31.05.2004, nicht verhindert werden konnten. Die Zulässigkeit von Reparaturmaßnahmen ist also nach den Bestimmungen der bis 2004 geltenden Fassung des Geschmacksmusterrechts geregelt.⁴⁶² Demnach kann ein „must-match“-Teil in den Schutzzumfang eines Geschmacksmusters fallen, wenn es sich um ein in sich geschlossenes Teil handelt, das für sich allein den Erfordernissen der Musterfähigkeit, Neuheit und Eigentümlichkeit genügt und darüber hinaus eine gewisse Eigenständigkeit und Geschlossenheit der Form aufweist, die einen von der Gesamtform unabhängigen ästhetischen Eindruck des Teiles ergibt.⁴⁶³

II. Schutzausschlussgründe im türkischen Recht

1. Allgemeines

Das türkische Recht sieht grundsätzlich ähnliche Schutzausschlussgründe wie das deutsche und europäische Recht vor. Nach Art. 10 TDesVOMG sind technisch bedingte Merkmale des Musters, „must-fit“-Teile oder nach Art. 9 TDesVOMG gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßende Muster vom Geschmacksmusterschutz ausgeschlossen. Zeichen von öffentlichem Interesse werden in der TDesVOMG nicht als Schutzausschlussgrund aufgezählt. Außerdem wird – anders als im deutschen und europäischen Recht – in Art. 22 TDesVOMG für „must-match“-Teile ein dreijähriger Schutz vorgesehen. Nach Ablauf dieser Schutzfrist sind sie nicht mehr geschmacksmusterrechtlich geschützt.

⁴⁶¹ *Wandtke/Ohst*, GRUR Int. 2005, 91, 98; vgl. Gesetzentwurf Bundesregierung zur Reform des Geschmacksmusterrechts, BT-Drucksache 28.05.2003, 15/1075, S. 2, 62.

⁴⁶² *Eichmann/von Falckenstein – von Falckenstein*, § 73 GeschmMG Rn. 4.

⁴⁶³ BGH GRUR 1987, 518 – *Koflügel*.

2. Technische Bedingtheit

Gemäß Art. 10 TDesVOmG besteht – entsprechend Art. 9 Abs. 1 EU-Verordnungsentwurf von 1993 – ein Geschmacksmuster an einem Muster insoweit nicht, als die Verwirklichung einer technischen Funktion dem Entwerfer keinen Spielraum hinsichtlich der Erscheinungsmerkmale des Erzeugnisses belässt. Diese Formulierung stellt auf die Relevanz von Formalalternativen ab. Entsprechend dieser deutlichen Regulierung wird im türkischen Recht nicht diskutiert, ob die Erscheinungsmerkmale des Erzeugnisses technisch bedingt sind, wenn es alternative Möglichkeiten der technischen Umsetzung gäbe. Im türkischen Recht wird angenommen, dass Erscheinungsmerkmale schutzfähig sind, wenn der Entwerfer eine Wahl unter verschiedenen Formen hat, um eine technische Wirkung zu erzielen. Vom Geschmacksmusterschutz sind demgemäß nur Erscheinungsmerkmale von Erzeugnissen ausgeschlossen, wenn eine technische Wirkung nur mit einer bestimmten Form erreichbar ist.⁴⁶⁴

Dies wird damit begründet, dass nicht zwischen ästhetischen und funktionellen Mustern unterschieden wird und diese auch nicht getrennt werden können, weil bei der Mehrzahl der Designs die Form der Funktion folgt. Daher würden bei einer Trennung der Form von der Funktion viele Muster keinen geschmacksmusterrechtlichen Schutz genießen.⁴⁶⁵ Beim Vorliegen anderer Gestaltungsalternativen, mit denen sich die gleiche technische Wirkung erzielen lässt, soll demzufolge Geschmacksmusterschutz nicht ausgeschlossen werden. Denn hiermit solle die Freiheit der technischen Entwicklung durch geschmacksmusterrechtliche Monopolisierung technischer Lösungen nicht beeinträchtigt werden. Der Zweck dieser Regelung besteht darin, die Freiheit der technischen Entwicklung durch geschmacksmusterrechtliche Monopolisierung technischer Lösungen nicht zu beeinträchtigen.⁴⁶⁶

Demgegenüber soll nach Art. 11 Abs. 1 des Entwurfs des DesG entsprechend Art. 8 Abs. 1 GGV ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster nicht an Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses bestehen, die ausschließlich durch dessen technische Funktion

⁴⁶⁴ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 185 ff.; *ders.*, FMR 2001/2, 23, 51; vgl. *Tekinalp*, Fikri Mülkiyet Hukuku, § 43 Rn. 18; vgl. Grünbuch über den rechtlichen Schutz gewerblicher Muster und Modelle, 5.4.6.2.

⁴⁶⁵ Begründung Art. 9 Abs. 1 EU-Verordnungsentwurf von 1993.

⁴⁶⁶ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 185 ff.; vgl. Grünbuch über den rechtlichen Schutz gewerblicher Muster und Modelle, 5.4.6.2.

bedingt sind. Eine solche Änderung könnte im türkischen Recht zu denselben Diskussionen über den Schutz der Erscheinungsmerkmale von Erzeugnissen beim Vorliegen anderer Gestaltungsalternativen führen wie im europäischen und deutschen Recht.

3. „Must-fit“-Teile, öffentliche Ordnung und gute Sitten, Zeichen von öffentlichem Interesse

Der Schutzausschluss der „must-fit“-Teile in Art. 10 Abs. 2 TDesVOMG und der Schutzausschluss der Erzeugnisse, die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen, sind in Art. 9 TDesVOMG auf gleiche Weise wie im deutschen und europäischen Recht geregelt. Es sei deshalb an dieser Stelle auf die Darstellungen in Bezug auf das deutsche und europäische Recht verwiesen.⁴⁶⁷

Allerdings besteht im türkischen Geschmacksmustergesetz kein Schutzausschlussgrund für Zeichen von öffentlichem Interesse. In § 7 des Gesetzes über die türkische Flagge wird jedoch eine beschmutzende oder ihren Affektionswert verletzende Nutzung verboten. Darüber hinaus darf sie als Emblem, Symbol oder außerhalb offizieller Gelöbnisfeiern nicht als Decke genutzt, nicht auf Sitzplätze oder betretbare Plätze gelegt oder bemalt oder auf solchen Plätzen oder Sachen nicht graviert sowie nicht als Kleidung oder Uniform angezogen werden. Jedoch darf sie als Design eines Erzeugnisses, z.B. als Schlüsselanhänger oder Halskette, genutzt werden. Eine explizite Regelung für Embleme oder Wappen gibt es nicht. Ihre Benutzung kann jedoch als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung angesehen werden, wenn ein Geschmacksmusterschutzrecht gegen tragende Grundsätze der Rechtsordnung verstößt oder wenn eine missbräuchliche Verwendung in einem Muster vorliegt.⁴⁶⁸ Um Unklarheiten zu vermeiden und um das türkische Geschmacksmustergesetz mit den europäischen Regelungen der Art. 11 Abs. 2 lit. c GeschmacksmusterRL und Art. 25 Abs. 1 lit. g GGv in Einklang zu bringen, sollten „Zeichen von öffentlichem Interesse“ durch eine besondere Vorschrift geregelt werden.

⁴⁶⁷ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 189 ff., 193; vgl. *Tekinalp*, Fikri Mülkiyet Hukuku, § 43 Rn. 17, 19 ff.; vgl. 2. Kapitel E I 3.

⁴⁶⁸ Vgl. *Pagenkopf*, GRUR 2002, 758, 763.

4. Schutz der „must-match“-Teile de lege lata

a. Allgemeines

Im türkischen Recht wurden die Regelungen zu den „must-match“-Teilen in Art. 22 TDesVOmG wortgetreu von Art. 23 EU-Verordnungsentwurf von 1993 übernommen.⁴⁶⁹ Art. 22 TDesVOmG lautet wie folgt:

„Das Recht aus dem Muster kann nicht gegen Dritte ausgeübt werden, die drei Jahre nach dem erstmaligen Inverkehrbringen eines Erzeugnisses, in das das Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, das Muster nach Art. 17 TDesVOmG verwenden, vorausgesetzt,

a) das Erzeugnis, in das das Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, ist Teil eines komplexen Erzeugnisses, von dessen Erscheinungsform das geschützte Muster abhängig ist,

b) der Zweck dieser Verwendung besteht darin, die Reparatur des komplexen Erzeugnisses so zu ermöglichen, dass seine ursprüngliche Erscheinungsform wiederhergestellt wird,

c) die Öffentlichkeit wird hinsichtlich der Herkunft des für die Reparatur verwendeten Erzeugnisses nicht irreführt.“

b. Frist von drei Jahren nach dem erstmaligen Inverkehrbringen eines Erzeugnisses

Nach Art. 22 Abs. 1 TDesVOmG kann der Inhaber des Rechts in einem Zeitraum von drei Jahren nach dem erstmaligen Inverkehrbringen des Erzeugnisses an dem Muster seine ausschließlichen Rechte gegen Dritte geltend machen. Nach Ablauf dieser drei Jahre nach dem erstmaligen Inverkehrbringen eines Erzeugnisses, in das das Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, kann das Recht aus dem Muster nicht mehr gegen Dritte ausgeübt werden. Zweck dieser Frist ist es einerseits, eine lange Monopolbildung des Herstellers von Ersatzteilen durch eine kürzere Schutzdauer als 25 Jahre, wie sie für andere Geschmacksmuster vorgesehen ist, zu verhindern, und

⁴⁶⁹ Suluk, Yedek Parça Tasarım Hakkının Korunması, S. 122.

andererseits dem Hersteller der Ersatzteile zu ermöglichen, die Entwicklungskosten – wenn auch nur teilweise – zu amortisieren.⁴⁷⁰

c. Abhängigkeit von der Erscheinungsform eines komplexen Erzeugnisses

Damit „must-match“-Teile drei Jahre nach dem erstmaligen Inverkehrbringen eines Erzeugnisses Geschmacksmusterschutz genießen können, muss nach Art. 22 lit. a TDesVOmG das Erzeugnis, in das das Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, Teil eines komplexen Erzeugnisses sein, von dessen Erscheinungsform das geschützte Muster abhängig ist. Während „must-match“-Teile nicht immer technisch-funktionell zueinander passen müssen, sind sie in einer bestimmten Form zu fertigen, um so ein bestimmtes Erscheinungsbild eines komplexen Erzeugnisses zu erzielen.⁴⁷¹ Bei Kraftfahrzeugen können etwa die Türen, die Scheinwerfer, die Heckklappe oder die Motorhaube als Beispiele für „must-match“-Teile genannt werden.⁴⁷² Die inneren Teile eines Autos hingegen können von der Erscheinungsform des Autos unabhängig sein, z.B. Innenspiegel, Lenkrad, Sitze usw. Sie kommen somit nicht als „must-match“-Teile in Betracht.⁴⁷³

d. Wiederherstellung der ursprünglichen Erscheinungsform

Mit der Verwendung des Einzelteils muss nach Art. 22 lit. b TDesVOmG die Reparatur bezweckt werden, um die ursprüngliche Erscheinungsform wiederherzustellen. Dazu wird die objektive Notwendigkeit und Eignung zur Wiederherstellung der ursprünglichen Erscheinungsform sowie die subjektive Absicht zur Benutzung und Wiederherstellung als Reparaturaustauschteil vorausgesetzt.

aa. Objektive Notwendigkeit und Eignung

Eine objektive Notwendigkeit, die ursprüngliche Erscheinungsform wiederherzustellen, besteht, wenn die Reparatur unter Verwendung abweichender Ersatzteile nicht möglich wäre. Diese Voraussetzung könnte z.B. für den Kotflügel

⁴⁷⁰ *Suluk*, Yedek Parça Tasarım Hakkının Korunması, S. 208.

⁴⁷¹ *Suluk*, Yedek Parça Tasarım Hakkının Korunması, S. 200; vgl. *Bulling/Langöhring/Hellwig*, Geschmacksmuster, Rn. 175.

⁴⁷² *Suluk*, Yedek Parça Tasarım Hakkının Korunması, S. 200.

⁴⁷³ *Suluk*, Yedek Parça Tasarım Hakkının Korunması, S. 201.

eines Kraftfahrzeuges bejaht werden, dagegen beim Schutzblech eines Fahrrads grundsätzlich nicht.⁴⁷⁴

Das fragliche Erzeugnisteil ist auch zur Wiederherstellung der ursprünglichen Erscheinungsform objektiv geeignet, wenn ein Austauschteil verwendet wird, das in seiner äußeren Erscheinungsform mit dem ursprünglichen weitgehend übereinstimmt. Der Grad an notwendiger Übereinstimmung wird je nach Bedeutung des fraglichen Elements für die Erscheinungsform des komplexen Erzeugnisses bestimmt.⁴⁷⁵

bb. Subjektive Absicht

Die Verwendung muss mit dem Ziel der Reparatur vorgenommen werden, die ursprüngliche Erscheinungsform eines komplexen Erzeugnisses wiederherzustellen. Wird dagegen das Ersatzteil als Teil eines neuen Erzeugnisses, als Teil eines Bausatzes zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses oder als Reparaturwerkzeug benutzt, fällt es nicht unter Art. 22 TDesVOmG.⁴⁷⁶ Wenn etwa ein Hersteller, der sich auf die Herstellung von Autospiegeln spezialisiert ist, die Außenspiegel eines Autoherstellers produziert, ist hier zu beweisen, dass er das Geschmacksmuster des Autoherstellers mit dem Ziel verwendet, die Reparatur des Autos eines bestimmten Autoherstellers zu ermöglichen und nicht einen anderen Autohersteller zu beliefern.⁴⁷⁷

e. Irreführung über die Herkunft

Die Öffentlichkeit darf gemäß Art. 22 lit. c TDesVOmG hinsichtlich der Herkunft des für die Reparatur verwendeten Erzeugnisses nicht irreführt werden, um als Geschmacksmuster nach Ablauf der drei Jahren nach der erstmaligen Vermarktung geschützt werden zu können. Mit dieser Regelung wird sowohl der Verbraucher als auch der Inhaber des komplexen Erzeugnisses geschützt; der Verbraucher wird darüber informiert, dass das Ersatzteil kein Original ist. Darüber hinaus wird verhindert, dass der Ruf des Herstellers des komplexen Erzeugnisses beeinträchtigt wird. Denn der Ruf des Herstellers eines komplexen Erzeugnisses kann geschädigt werden, wenn Probleme mit einem Ersatzteil z.B. in der Form auftreten, dass es etwa von einem Dritten in mangelhafter Qualität hergestellt worden ist und der Verbraucher über die

⁴⁷⁴ *Ruhl*, Art. 110 GGV Rn. 29.

⁴⁷⁵ *Ruhl*, Art. 110 GGV Rn. 28.

⁴⁷⁶ *Ruhl*, Art. 110 GGV Rn. 25.

⁴⁷⁷ *Ruhl*, Art. 110 GGV Rn. 32.

Herkunft des für die Reparatur verwendeten Erzeugnisses irreführt worden ist.⁴⁷⁸ Dagegen kann der Markeninhaber nach Art. 12 MarkenVOMG Dritte nicht daran hindern, Angaben über deren Namen oder Adresse, über die Art der Ware oder Dienstleistungen, Beschaffenheit, Menge, Verwendungszweck, Wert, geographische Herkunft, Zeit der Herstellung und andere Eigenschaften zu nutzen, sofern die Benutzung den anständigen Gepflogenheiten in Handel und Industrie entspricht. Daher ist es nicht verboten, die Marke des Originalherstellers als Hinweis auf die Bestimmung des Ersatzteils zu benutzen, sofern die Benutzung den anständigen Gepflogenheiten in Handel und Industrie entspricht.⁴⁷⁹ Folglich können Marken sowohl als Wortzeichen als auch als Bildzeichen und auch zur Beschreibung des Gegenstands der Dienstleistung benutzt werden, sofern die benutzten Marken nicht als primäre, sondern nur als sekundäre Bestandteile benutzt werden.⁴⁸⁰ Außerdem kann der Inhaber einer Marke einem Dritten die Benutzung einer Marke zu dem Zweck, die Öffentlichkeit darauf hinzuweisen, dass er Waren dieser Marke, die unter der Marke von deren Inhaber oder mit seiner Zustimmung in den Verkehr gebracht wurden, instandsetzt und wartet oder dass er auf den Verkauf, die Instandsetzung oder Wartung dieser Waren spezialisiert ist oder für diese Fachmann ist, nicht verbieten. Die Marke darf aber nicht in einer Weise benutzt werden, die den Eindruck erwecken kann, dass eine Handelsbeziehung zwischen dem Drittunternehmen und dem Markeninhaber besteht, insbesondere das Unternehmen des Wiederverkäufers dem Vertriebsnetz des Markeninhabers angehört oder eine Sonderbeziehung zwischen den beiden Unternehmen besteht.⁴⁸¹

5. Schutz der „must-match“-Teile de lege ferenda

Nach Art. 25 Entwurf des DesG sollen die „must-match“-Teile entsprechend dem Vorschlag der EU-Kommission vom 14.09.2004 erneut geregelt werden. In diesem

⁴⁷⁸ *Suluk*, Yedek Parça Tasarım Hakkının Korunması, S. 202, 203.

⁴⁷⁹ *Suluk*, Yedek Parça Tasarım Hakkının Korunması, S. 206; *Tekinalp*, Fikri Mülkiyet Hukuku, § 26 Rn. 53.

⁴⁸⁰ *Suluk*, Yedek Parça Tasarım Hakkının Korunması, S. 206; *Tekinalp*, Fikri Mülkiyet Hukuku, § 26 Rn. 53; vgl. BGH GRUR 2011, 1135, Tz. 26 – *GROSSE INSPEKTION FÜR ALLE*: Die Verwendung einer bekannten Wort-/Bildmarke eines Unternehmens in der Werbung eines Dritten könnte gegen die guten Sitten i.S.v. § 23 Nr. 3 MarkenG verstoßen, wenn die Benutzung der Wortmarke die schützenswerten Interessen des Markeninhabers weniger beeinträchtigt.

⁴⁸¹ Türkischer Kassationshof, 03.10.2003, E. 2003/2346, K. 2003/8743; türkischer Kassationshof, 20.04.2000, E. 2000/2039, K. 2000/3243 in *Tekinalp*, Fikri Mülkiyet Hukuku, § 26 Rn. 53a; vgl. EuGH GRUR Int. 1999, 438 ff. – *BMW*.

Rahmen sollen die Rechte aus einem Geschmacksmuster gegenüber Handlungen nicht geltend gemacht werden dürfen, die die Benutzung eines Bauelements zur Reparatur eines komplexen Erzeugnisses zwecks Wiederherstellung von dessen ursprünglicher Erscheinungsform betreffen, soweit die Öffentlichkeit hinsichtlich der Herkunft des für die Reparatur verwendeten Erzeugnisses nicht irregeführt wird. Hiermit soll die lediglich dreijährige Schutzfrist für „must-match“-Teile aufgehoben werden.

III. Zusammenfassung

Im deutschen, europäischen und türkischen Recht werden die Schutzausschlussgründe grundsätzlich auf ähnliche Weise geregelt. In diesen Rechtssystemen sind technisch bedingte Merkmale oder „must-fit“-Teile eines Erzeugnisses sowie das gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßene Muster vom Geschmacksmusterschutz ausgeschlossen. Während die missbräuchliche Benutzung der Hoheitszeichen und sonstigen Zeichen von öffentlichem Interesse im deutschen und europäischen Recht explizit als ein Schutzausschlussgrund vorgesehen sind, können sie im türkischen Recht entweder durch § 7 des Gesetzes über die türkische Flagge oder wegen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung in Analogie dazu vom Geschmacksmusterschutz ausgeschlossen werden.

Obwohl im deutschen und europäischen Recht der Schutzausschluss der technisch bedingten Merkmale bezüglich anderer Gestaltungsalternativen, mit denen sich dieselbe technische Wirkung erzielen lässt, umstritten ist, wird im türkischen Recht einheitlich geregelt, dass Erscheinungsmerkmale schutzfähig sind, wenn der Entwerfer eine Wahl unter verschiedenen Formen hat, um eine technische Wirkung zu erzielen.

Für den Schutzausschluss der „must-match“-Teile gibt es im deutschen, europäischen und türkischen Recht keine einheitliche Regelung. Im deutschen Recht ist die alte Rechtslage beibehalten worden, nach der „must-match“-Teile vom Geschmacksmusterschutz nicht ausgeschlossen sind (§ 73 GeschmMG). Dagegen ist im europäischen Recht eine Übergangsvorschrift (Art. 110 Abs. 1 GGv) bis zu dem Zeitpunkt vorgesehen, an dem auf Vorschlag der Kommission Änderungen zu dieser Verordnung in Kraft treten. Demgemäß können „must-match“-Teile keinen gemeinschaftsgeschmacksmusterrechtlichen Schutz genießen. Das türkische Recht sieht anders als deutsches und europäisches Recht eine andere Lösung für den Schutz

der „must-match“-Teile entsprechend Art. 23 EU-Verordnungsentwurf von 1993 vor. Folglich können Rechte nach Art. 22 TDesVOMG aus einem Geschmacksmuster nach Ablauf von drei Jahren nach der erstmaligen Vermarktung eines komplexen Erzeugnisses gegenüber Handlungen nicht geltend gemacht werden, die die Benutzung eines Bauelements zur Reparatur eines komplexen Erzeugnisses zwecks Wiederherstellung von dessen ursprünglicher Erscheinungsform betreffen und die die Öffentlichkeit hinsichtlich der Herkunft des für die Reparatur verwendeten Erzeugnisses nicht irreführen.

F. Übersicht über das deutsche, europäische und türkische Geschmacksmusterrecht

I. Berechtigte

In § 7 GeschmMG, Art. 14 GGV und Art. 13-16 TDesVOMG wird das Verhältnis der Personen untereinander geregelt, die an der Entstehung des Geschmacksmusters und der Anmeldung beteiligt sowie als Inhaber in das Register eingetragen sind.⁴⁸² Die Berechtigung im türkischen Recht ist, wie noch zu zeigen sein wird, deutlich differenzierter ausgestaltet als im deutschen und europäischen Recht.

1. Berechtigte im deutschen und europäischen Recht

a. Allgemeines

Das Recht auf das Geschmacksmuster steht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 GeschmMG sowie Art. 14 Abs. 1 GGV dem Entwerfer bzw. seinem Rechtsnachfolger zu. Haben mehrere Personen gemeinsam ein Muster entworfen, so steht ihnen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 GeschmMG sowie Art. 14 Abs. 2 GGV das Recht auf das Geschmacksmuster gemeinschaftlich zu. Nach § 7 Abs. 2 GeschmMG und Art. 14 Abs. 3 GGV kann das Recht auf das Geschmacksmuster auch dem Arbeitgeber zustehen.

b. Freier Entwerfer

Der Entwerfer ist die Person, die das Muster entworfen hat. Er muss eine natürliche Person sein. Juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts können keine Entwerfer, aber Anmelder sein.⁴⁸³ Die Mustergestaltung erfolgt wie eine erfinderische Tätigkeit oder die Schaffung eines urheberrechtlich geschützten Werkes

⁴⁸² Stöckel/Lüken – *Fischoeder*, Marken- und Designrecht, S. 442.

⁴⁸³ Eichmann/Kur – *Eichmann*, Designrecht, § 2 Rn. 112.

durch das Materialisieren einer gestalterischen Idee durch den Entwerfer in Form eines Realakts, wodurch gleichzeitig rechtliche Beziehungen begründet werden. Daher ist die Geschäftsfähigkeit des Entwerfers für die Entstehung des Geschmacksmusterschutzes nicht erforderlich. Auch sind Nationalität oder Sitz des Entwerfers unerheblich.⁴⁸⁴ Durch diesen Realakt wird eine Rechtsposition begründet, die das Anwartschaftsrecht auf die Anmeldung und das Benutzungsrecht entstehen lässt, sofern eine spätere Eintragung erfolgt. Der Entwerfer erwirbt bis zur Anmeldung seines Geschmacksmusters ein „unvollkommenes“ Immaterialgüterrecht, das als sonstiges Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB Schutz genießt. Dieses Recht ermöglicht ihm die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs bzw. bei Verschulden einen Schadensersatzanspruch, etwa im Fall einer rechtswidrigen Zerstörung oder bei vorzeitiger Verbreitung der Schöpfung.⁴⁸⁵

Da nach § 29 Abs. 1 GeschmMG bzw. Art. 28 GGV das Recht an einem Geschmacksmuster auf andere übertragen werden oder übergehen kann, kann das Recht auf das Geschmacksmuster auch dem Rechtsnachfolger des Entwerfers zustehen.⁴⁸⁶ Demgemäß ist der Rechtsnachfolger die Person, auf die die Rechte an einem Geschmacksmuster übertragen worden sind. Übergang und Übertragung kann zwischen natürlichen Personen und juristischen Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts erfolgen.⁴⁸⁷

c. Mehrheit von Entwerfern

Das Recht auf das Geschmacksmuster steht nach § 7 Abs. 1 Satz 2 GeschmMG und Art. 14 Abs. 2 GGV mehreren Personen gemeinschaftlich zu, wenn sie ein Muster gemeinsam entworfen haben. Eine gemeinsame Entwurfstätigkeit kann vorliegen, wenn jeder an einem gemeinschaftlichen Gestaltungskonzept Beteiligte einen Beitrag zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks für ein einheitliches Muster erbracht hat. Folglich muss jeder Beteiligte einen gewissen gestalterischen Beitrag zu dem Entwurf

⁴⁸⁴ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 7 GeschmMG Rn. 4.

⁴⁸⁵ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 7 GeschmMG Rn. 3, 4.

⁴⁸⁶ Nach Art. 33 Abs. 1 GGV i.S.v. Art. 27 Abs. GGV richtet sich die Übertragung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters nach den Rechtsvorschriften des Landes, in welchem der Inhaber im Zeitpunkt der Übertragung seinen Sitz hat. In Anbetracht des deutschen Rechts sind für deutsche Inhaber die Regelungen des § 29 GeschmMG auch für Gemeinschaftsgeschmacksmuster geltend, *Bulling/Langöhrig/Hellwig*, Geschmacksmuster, Rn. 206; vgl. *Ruhl*, Art. 27 GGV Rn. 10 ff.

⁴⁸⁷ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 7 GeschmMG Rn. 6.

leisten.⁴⁸⁸ Beteiligte, die lediglich Anweisungen ausführen, technische Konstruktionen umsetzen oder keine Vorgaben für die Beiträge zur konkreten Gestaltung leisten, können daher nicht als Mitentwerfer angesehen werden. Da sich der Beitrag eines Mitentwerfers auf die Erscheinungsmerkmale beziehen muss, aus denen sich die Eigenart des Musters ergibt, können Mitarbeit im organisatorischen Bereich oder nur Anregungen sowie bloße Ideen ohne konkrete Gestaltung nicht ausreichen, um eine Mitentwerferschaft zu begründen.⁴⁸⁹

Die Rechtsbeziehung an einer gemeinsamen Entwurfstätigkeit hängt davon ab, ob sie einen gemeinsamen Zweck verfolgen. Wenn die Beteiligten einen gemeinsam erstellten Entwurf vorlegen, kommt eine Gesamthandsgemeinschaft in Betracht. Sie können gemeinschaftlich darüber entscheiden, ob und wie ein Geschmacksmuster angemeldet wird oder wie die Gesamthandsgemeinschaft vertreten wird und welchen Anteil das einzelne Mitglied an der Schaffung des Musters hat. Im Zweifelsfall bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Mitentwerfer, die Geschäftsführung oder die Aufhebung der Gesellschaft nach den §§ 705 ff. BGB. Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft steht den Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, und für jedes Geschäft ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Das Recht zur Anmeldung oder bezüglich der Entscheidung, wie das Muster im Rechtsverkehr eingesetzt wird, steht den Mitentwerfern gemeinschaftlich zu. Die Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung darf ein einzelner Mitentwerfer nicht wider Treu und Glauben verweigern. Die Gewinn- und Verlustverteilung erfolgt nach § 722 Abs. 1 BGB zu gleichen Anteilen, es sei denn, dass sich die Höhe eines Anteils danach bestimmt, in welchem Umfang die einzelnen Mitglieder an der Schaffung des Musters mitwirkten.⁴⁹⁰

Auf der anderen Seite liegt in Bezug auf das Verhältnis der Mitentwerfer untereinander eine Bruchteilsgemeinschaft vor, wenn mehrere Entwurfsergebnisse zu einem einheitlichen Muster verbunden wurden, ohne dass eine gemeinsame Entwurfstätigkeit der beteiligten Personen vorgelegen hat. Es fehlt dann an der für die Entstehung einer

⁴⁸⁸ Ruhl, Art. 14 GGV Rn. 9; vgl. BGH GRUR 1963, 40, 41 – *Straßen-gestern und morgen*; BGH GRUR 1979, 540, 542 – *Biedermeiermanschetten*; BGH GRUR 1985, 529 – *Happening*.

⁴⁸⁹ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 7 GeschmMG Rn. 7; vgl. BGH GRUR 2003, 231, 233 – *Staatsbibliothek*.

⁴⁹⁰ Günther/Beyerlein – *Beyerlein*, § 7 GeschmMG Rn. 8; Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 7 GeschmMG Rn. 12.

Gesellschaft erforderlichen gemeinsamen Zweckverfolgung. Die Bruchteilsgemeinschaft ist in §§ 741 ff. BGB geregelt.⁴⁹¹ Die Teilhaber können über ihren Anteil am Muster frei verfügen (§ 747 Satz 1 BGB). Über das Muster als Ganzes kann allerdings gemäß § 747 Satz 2 BGB nur gemeinschaftlich verfügt werden. Jeder Teilhaber kann gemäß § 749 Abs. 1 BGB jederzeit die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen.⁴⁹² Für die Entscheidung über die Verwertung und Erhaltung des Geschmacksmusters genügt gemäß § 745 Abs. 1 BGB die Stimmenmehrheit. Allerdings kann in Eilfällen eine der Erhaltung dienende Maßnahme, insbesondere Anmeldung und Verlängerung des Musters, durch nur einen Beteiligten rechtswirksam vorgenommen werden. Nach § 742 BGB ist im Zweifel anzunehmen, dass den Teilhabern gleiche Anteile zustehen.⁴⁹³

d. Arbeitgeber

Das Rechtsverhältnis zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern wird in § 7 Abs. 2 GeschmMG und Art. 14 Abs. 3 GGV geregelt. Demnach steht das Recht an dem Geschmacksmuster dem Arbeitgeber zu, wenn ein Muster von einem Arbeitnehmer in Ausübung seiner Aufgaben oder nach den Weisungen seines Arbeitgebers entworfen wird, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

§ 7 Abs. 2 GeschmMG sowie Art. 14 Abs. 3 GGV setzt ein Arbeitsverhältnis nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen voraus. Unter einem Arbeitnehmer wird eine Person verstanden, die aufgrund eines Arbeitsvertrags im Dienste eines Dritten in persönlicher Abhängigkeit zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist, z.B. Angestellte, Teilzeitbeschäftigte, Personen in faktischen Arbeitsverhältnissen sowie Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst.⁴⁹⁴ Demgegenüber liegt kein Arbeitsverhältnis vor und handelt es sich um einen sog. freien Entwurf, wenn dieser sachlich und zeitlich außerhalb eines Arbeitsverhältnisses entstanden ist oder nicht kausal auf den aus dem Arbeitsverhältnis herrührenden Aufgaben oder Weisungen beruht. Ferner sind auch freie Mitarbeiter,

⁴⁹¹ Günther/Beyerlein – Beyerlein, § 7 GeschmMG Rn. 9; Eichmann/von Falckenstein – Eichmann, § 7 GeschmMG Rn. 13; vgl. BGH GRUR 1979, 540, 541 – *Biedermeiermanschetten*; BGH GRUR 2001, 226, 228 – *Rollenantriebseinheit*; BGH GRUR 2004, 50, 52 – *Verkranzungsverfahren*.

⁴⁹² Vgl. BGH GRUR 2005, 663, 664 – *Gummielastische Masse*.

⁴⁹³ Eichmann/von Falckenstein – Eichmann, § 7 GeschmMG Rn. 13; Ruhl, Art. 14 GGV Rn. 11.

⁴⁹⁴ Eichmann/von Falckenstein – Eichmann, § 7 GeschmMG Rn. 19; Ruhl, Art. 14 GGV Rn. 26; vgl. EuGH GRUR Int. 2009, 1018, Tz. 44 ff. – *FEIA/Cul de Sac*.

Organmitglieder juristischer Personen, namentlich Vorstände und ihre Stellvertreter, keine Arbeitnehmer. Arbeitgeber kann jedes Unternehmen, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder eine Privatperson sein.⁴⁹⁵

In § 7 Abs. 2 GeschmMG und Art. 14 Abs. 3 GGV ist vorausgesetzt, dass das Muster durch den Arbeitnehmer in Ausübung seiner Aufgaben oder nach den Weisungen seines Arbeitgebers entstanden ist, damit der Entwurf dem Arbeitgeber originär zustehen kann.⁴⁹⁶ Die Aufgaben des Arbeitnehmers sind den arbeitsvertraglichen Hauptleistungspflichten, die sich aus dem Arbeitsvertrag ergeben, zu entnehmen.⁴⁹⁷ Der Begriff der „tatsächlich zugewiesenen Aufgabe“ sollte jedoch weit ausgelegt werden und über das im Arbeitsvertrag festgelegte Arbeitsgebiet hinausgehen. Nicht erforderlich ist, dass der Arbeitnehmer seiner beruflichen Ausbildung oder Qualifikation entsprechende Aufgaben erfüllt. Wenn das Geschmacksmuster während der Arbeitszeit oder mit den Arbeitsmitteln des Arbeitgebers geschaffen worden ist, kann dies ein Indiz für eine entsprechende Aufgabe des Arbeitnehmers darstellen.⁴⁹⁸ Der Arbeitnehmer trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Entwurf sachlich oder zeitlich nicht im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses entstanden ist oder nicht kausal auf den aus seinem Arbeitsverhältnis herrührenden Aufgaben oder Weisungen beruht.⁴⁹⁹

Weisungen des Arbeitgebers sind – anders als Aufgaben – konkrete, dem Direktionsrecht des Arbeitgebers entstammende Arbeitsaufträge.⁵⁰⁰ Durch das Weisungsrecht kann der Arbeitgeber die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers, deren Einzelheiten sich zumeist nicht im Voraus durch Vertrag festlegen lassen, näher bestimmen. Er darf gemäß § 106 GewO durch einseitige Weisungen Ort und Inhalt sowie die Art und Weise der zu leistenden Arbeit nach billigem Ermessen näher bestimmen, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Regelungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrags oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind.⁵⁰¹ Die Weisung muss kausal für den Entwurf

⁴⁹⁵ Ruhl, Art. 14 GGV Rn. 23.

⁴⁹⁶ Eichmann/von Falckenstein – Eichmann, § 7 GeschmMG Rn. 20; Ruhl, Art. 14 GGV Rn. 29.

⁴⁹⁷ Ruhl, Art. 14 GGV Rn. 24.

⁴⁹⁸ Eichmann/von Falckenstein – Eichmann, § 7 GeschmMG Rn. 20.

⁴⁹⁹ Eichmann/von Falckenstein – Eichmann, § 7 GeschmMG Rn. 20.

⁵⁰⁰ Eichmann/von Falckenstein – Eichmann, § 7 GeschmMG Rn. 20.

⁵⁰¹ Tettinger/Wank/Ennuschat – Wank, § 106 GewO Rn. 3.

sein. Wird die Weisung jedoch erst nach Fertigstellung des Entwurfs ausgesprochen, fehlt die Kausalität zwischen Weisung und Entwurf.⁵⁰²

e. Auftragnehmer

Beim Auftragsmuster steht das Recht auf das Geschmacksmuster dem Entwerfer zu. Der Auftraggeber hat nur einen Anspruch auf die Übertragung des Auftragsergebnisses. Daher erhält der Auftraggeber nicht automatisch das Recht zur Anmeldung eines Geschmacksmusters, obwohl der Entwurf zwecks Erfüllung eines Auftrags gegen Vergütung ausgeführt wurde, es sei denn, dass eine gesonderte vertragliche Vereinbarung getroffen wurde. Denn hierfür ist nur die Entwurfstätigkeit entscheidend und die Sonderregelung nach § 7 Abs. 2 GeschmMG gilt nur für das Arbeitsverhältnis, nicht aber für das Auftragsergebnis.⁵⁰³

2. Berechtigte im türkischen Recht de lege lata

a. Allgemeines

Nach Art. 13 Abs. 1 TDesVOmG steht das Recht auf das Geschmacksmuster dem Entwerfer bzw. seinem Rechtsnachfolger zu. Haben mehrere Entwerfer das Geschmacksmuster gemeinsam entwickelt, gelten nach Art. 13 Abs. 2 TDesVOmG die Regelungen über die Bruchteilsgemeinschaft, soweit keine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

Ferner können im türkischen Recht – anders als im deutschen Recht – den Geschmacksmusterschutz nach Art. 2 Abs. 1 TDesVOmG Personen genießen, die türkische Staatsangehörige sind, ihren Wohnsitz in der Türkei haben, in der Türkei gewerbliche Geschäfte betreiben oder nach der PVÜ, Berner Übereinkunft oder TRIPS ein Anmelde-recht haben. Es können aber auch Personen, die zwar die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, jedoch Angehörige von Staaten sind, welche die Geschmacksmusterrechte der türkischen Staatsangehörigen schützen, nach Art. 2 Abs. 2 TDesVOmG gemäß dem Gegenseitigkeitsprinzip Geschmacksmusterschutz in der Türkei genießen.

⁵⁰² Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 7 GeschmMG Rn. 20.

⁵⁰³ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 7 GeschmMG Rn. 11; vgl. EuG GRUR Int. 2009, 1018, 1021 ff. – *FEIA/Cul de Sac*.

b. Freier Entwerfer

Der freie Entwerfer wird im türkischen und deutschen Recht identisch definiert: Der Entwerfer ist die Person, die das Muster entworfen hat. Der Rechtsnachfolger wird gemäß Art. 39 Abs. 1 TDesVOMG als die Person bestimmt, an die die Rechte an einem Geschmacksmuster übertragen wurden oder auf die sie übergegangen sind.⁵⁰⁴

c. Mehrheit von Entwerfern

Ist ein Muster von mehreren Personen gemeinsam entworfen worden, gelten gemäß Art. 13 Abs. 2 TDesVOMG die Regelungen über die Bruchteilsgemeinschaft, soweit keine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Da in Art. 13 Abs. 2 TDesVOMG nur die „Bruchteilsgemeinschaft“ vorgesehen ist, ist es im türkischen Recht abweichend vom deutschen Recht für die Bestimmung der Form der Gemeinschaft zwischen den Entwerfern nicht entscheidend, ob mit oder ohne gemeinsamen Zweck ein Geschmacksmuster entwickelt worden ist. Eine gemeinsame Entwurfstätigkeit reicht für die Annahme einer Bruchteilsgemeinschaft aus. Erforderlich ist jedoch, dass die Entwerfer in irgendeiner Weise unmittelbar oder mittelbar zusammengewirkt haben⁵⁰⁵, d.h. jeder Beteiligte muss einen schöpferischen Beitrag leisten, der in das gemeinsame Arbeitsergebnis einfließt. Angestellte oder Mitarbeiter, die nur Anweisungen ausführen oder technische Konstruktionen durchführen, können keine Mitentwerfer sein.⁵⁰⁶

Nach Art. 688 Abs. 2 TZGB stehen den Teilhabern gleiche Anteile zu, wenn keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist. Jeder Beteiligte kann nach Art. 13 Abs. 3 lit. a TDesVOMG jederzeit über seinen Anteil verfügen. Dabei haben die anderen Beteiligten ein Vorkaufsrecht bei der Übertragung ihres Anteils an Dritte. Ist der Anteil einem Dritten verkauft und ins Register eingetragen worden, teilt das TPI (Türkisches Patentinstitut) den anderen Beteiligten nach Art. 13 Abs. 3 lit. a TDesVOMG innerhalb von zwei Monaten die Übertragung des Anteils mit. Diese können ihr Vorkaufsrecht innerhalb eines Monats nach dieser Mitteilung ausüben.⁵⁰⁷

Der Beteiligte darf gemäß Art. 13 Abs. 2 lit. b TDesVOMG sein Nutzungsrecht an dem

⁵⁰⁴ *Tekinalp*, Fikri Mülkiyet Hukuku, § 45 Rn. 2; siehe für ausführliche Informationen im deutschen und europäischen Recht 2. Kapitel F I 1. b.

⁵⁰⁵ Vgl. *Ruhl*, Art. 14 GGV Rn. 8.

⁵⁰⁶ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 200; vgl. Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 7 GeschmMG Rn. 7.

⁵⁰⁷ *Tekinalp*, Fikri Mülkiyet Hukuku, § 45 Rn. 4 ff.

Muster nur nach einer Mitteilung an die anderen Beteiligten verwerten. Er kann jedoch nach Art. 13 Abs. 2 lit. c TDesVOMG der Erhaltung dienende Maßnahmen vornehmen und gemäß Art. 13 Abs. 2 lit. d TDesVOMG wegen Verletzung der Rechte des Geschmacksmusters Straf- oder Zivilklage erheben. Die anderen Beteiligten muss er aber über entsprechende Klagen innerhalb eines Monats nach Klageerhebung informieren, damit sie an der Klage teilnehmen können. Der Beteiligte darf über das Musterrecht im Ganzen nicht allein verfügen bzw. er ist nicht berechtigt, nach Art. 26 Abs. 5 TDesVOMG die Eintragung und nach Art. 36 TDesVOMG die Aufschiebung oder die Verlängerung der Schutzdauer des Musters allein zu betreiben. Eine Lizenz an dem Musters darf nur mit Zustimmung aller Teilhaber erteilt werden. Können sich die Beteiligten nicht auf die Lizenzvergabe einigen, kann das Gericht diese Befugnis an einen der Beteiligten übertragen.⁵⁰⁸

d. Arbeitgeber

Wird ein Muster von einem Beamten, einem Bediensteten oder einem Arbeitnehmer in Ausübung seiner Aufgaben entworfen, so steht nach Art. 14 Abs. 1 TDesVOMG das Recht an dem Geschmacksmuster dem Arbeitgeber zu, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Der Begriff des Arbeitnehmers soll weit ausgelegt werden.⁵⁰⁹ Arbeitnehmer ist daher nicht nur die Person, die das Muster aufgaben- oder weisungsgemäß entwirft, sondern auch diejenige, die wegen ihres Arbeitsverhältnisses im Dienst eines Dritten zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist. Art. 14 Abs. 1 TDesVOMG bestimmt zur Arbeitnehmereigenschaft, dass die Person das Muster aufgrund ihrer Aufgaben im Arbeitsverhältnis entworfen haben muss. Nicht entscheidend ist, ob das Muster während der Geschäftszeiten oder in den Räumen des Unternehmens entworfen wurde.⁵¹⁰

Nach Art. 14 Abs. 2 TDesVOMG steht das Recht an dem Geschmacksmuster auch dann dem Arbeitgeber zu, wenn der Arbeitnehmer ein Muster außerhalb seiner Aufgaben aus dem Arbeitsverhältnis und ohne Weisung des Arbeitgebers geschaffen, dafür aber Informationen und Arbeitsmittel des Arbeitgebers genutzt hat. In diesem

⁵⁰⁸ *Tekinalp*, Fikri Mülkiyet Hukuku, § 45 Rn. 4, 5.

⁵⁰⁹ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 202.

⁵¹⁰ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 202.

Fall hat der Arbeitnehmer im türkischen Recht nach Art. 14 Abs. 3 TDesVOMG gegen den Arbeitnehmer einen Anspruch auf angemessene Vergütung, der nach der Bedeutung der Mitwirkung des Arbeitgebers bestimmt wird. Der Arbeitgeber kann im Arbeitsvertrag den Arbeitnehmer nicht zum Verzicht auf die Vergütung zwingen.⁵¹¹

e. Lehrende an Universitäten

Art. 15 Abs. 1 TDesVOMG regelt die Rechte der Lehrenden an Universitäten abweichend von denen der Arbeitnehmer. Nach dieser Vorschrift steht das Recht an dem Geschmacksmuster den Lehrenden an Universitäten zu, die an den staatlichen und privaten Universitäten wissenschaftliche Arbeit betreiben. Sie müssen nicht an einer Fakultät tätig sein, die sich mit Design oder Kunst beschäftigt, denn das Gesetz sieht dahingehend keine Beschränkungen vor. Auf Muster von Wissenschaftlern, die an anderen staatlichen Institutionen arbeiten, ist diese Regelung jedoch nicht anwendbar.⁵¹²

Der Lehrende an einer Universität muss gemäß Art. 15 Abs. 3 TDesVOMG die Bildungsstätte schriftlich von der Verwertung des Designs in Kenntnis setzen und auf Verlangen angeben, wie das Muster verwertet worden ist und wie hoch das erzielte Entgelt ist, sofern die betreffende Bildungsstätte spezielles Material und Mittel für die Forschungsarbeiten zur Verfügung gestellt hat, durch die das Muster entstand. Die Hochschule kann innerhalb von drei Monaten nach dieser Mitteilung einen angemessenen Anteil von der Vergütung des Lehrenden an der Universität verlangen. Allerdings darf dieser Anteil nicht die Ausgaben der Hochschule für die Forschungsarbeiten überschreiten.

f. Auftraggeber

Das Recht an einem Geschmacksmuster, das außerhalb des Arbeitsverhältnisses entworfen wird, steht gemäß Art. 16 TDesVOMG – anders als im deutschen Recht – dem Auftraggeber zu. Der Auftraggeber hat das Recht zur Anmeldung eines Geschmacksmusters, das zur Erfüllung eines Auftrags gegen eine Vergütung erstellt wurde. Anders als in einem Arbeitsverhältnis hat der Entwerfer neben seinem Honorar

⁵¹¹ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 202.

⁵¹² *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 203 ff.; *Tekinalp*, Fikri Mülkiyet Hukuku, § 45 Rn. 12.

keinen Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Schaffung des Musters.⁵¹³

3. Berechtigte im türkischen Recht de lege ferenda

Im Entwurf des Designgesetzes sind nähere Regelungen zum sog. Arbeitnehmererfindungsrecht vorgesehen, wie z.B. eine Meldepflicht für den Arbeitnehmer i.S.d. Art. 18 TPatentVOMG. Außerdem sollen die Rechte der Arbeitnehmer detailliert geregelt werden, so z.B. die Berechnung der angemessenen Vergütung nach Art. 16 des Entwurfs des DesG. Obwohl der Gesetzgeber die Rechte der Berechtigten entsprechend dem Arbeitnehmererfindungsrecht regeln möchte, soll nach Art. 18 Entwurf des DesG das Recht am Geschmacksmuster den Lehrenden an Universitäten abweichend von Art. 15 TDesVOMG bzw. Art. 41 TPatentVOMG nicht mehr zustehen.

a. Freier Entwerfer

Die Vorschrift für den freien Entwerfer soll nach Art. 13 Abs. 1 und 2 des Entwurfs des DesG unverändert bleiben. Demnach stehen die Rechte aus einem Geschmacksmuster grundsätzlich dem Entwerfer oder seinem Rechtsnachfolger zu.

b. Mehrheit von Entwerfern

Anders als im geltenden Recht nach Art. 13 Abs. 2 DesVOMG soll nach Art. 12 Abs. 2 des Entwurfs des DesG im Falle einer Mehrheit von Entwerfern eine Gesamthandsgemeinschaft angenommen werden. Danach hat der Gesamthänder keinen rechtlich abgrenzbaren Anteil an den einzelnen Gegenständen des Vermögens, sodass dieser Anteil grundsätzlich nicht übertragbar oder verpfändbar ist.⁵¹⁴ Jeder Gesamthandseigentümer könnte nach Art. 12 Abs. 3 Entwurf des DesG das Geschmacksmuster unabhängig nutzen, soweit er die Rechte der anderen Eigentümer nicht verletzt. Im Gegensatz zum geltenden Recht müsste er die anderen Berechtigten über die Nutzung des Geschmacksmusters nicht informieren. Zudem sollen alle Mitglieder der Gesamthandsgemeinschaft gemäß Art. 12 Abs. 4 Satz 1 des Entwurfs des DesG gemeinschaftlich darüber entscheiden, ob oder wie das Muster angemeldet oder im Verkehr eingesetzt wird. Darüber hinaus soll bezüglich der Verfügung für das Geschmacksmuster Einstimmigkeit vorausgesetzt werden. Kommt es jedoch bei

⁵¹³ *Suluk/ Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 203.

⁵¹⁴ Begründung zu Art. 12 Entwurf des DesG.

Lizenzverträgen zu keiner einstimmigen Entscheidung, könnte nach Art. 12 Abs. 4 Satz 2 des Entwurfs des DesG das Gericht nach billigem Ermessen einem Eigentümer dieses Recht zuweisen. Jeder Teilhaber soll – wie bei dem geltenden Recht – nach Art. 12 Abs. 6 Entwurf des DesG ohne Zustimmung der anderen Teilhaber berechtigt sein, die zur Erhaltung des Gegenstands notwendigen Maßnahmen zu treffen sowie einen Zivil- oder Strafprozess einzuleiten. Er müsste jedoch die anderen Beteiligten über entsprechende Klage innerhalb eines Monats nach Klageerhebung informieren, damit sie an der Klage teilnehmen können.

c. Arbeitnehmer

Die Bestimmungen von Art. 14 TDesVOMG für die Entwürfe des Musters von Arbeitnehmern im Arbeitsverhältnis sollen in Art. 13 Entwurf des DesG nicht geändert werden. Der Rechteerwerb des Arbeitgebers an dem Geschmacksmuster soll für den Fall erschwert werden, dass der Arbeitnehmer ein Muster außerhalb seiner Aufgaben seines Arbeitsverhältnisses und ohne Weisung des Arbeitgebers geschaffen hat, dafür aber Informationen und Arbeitsmittel des Arbeitgebers genutzt hat. Nach Art. 14 Entwurf des DesG soll das Recht an dem Geschmacksmuster dem Arbeitgeber nicht ipso jure zustehen. Gemäß Art. 14 Abs. 1 Entwurf des DesG soll der Arbeitnehmer schriftlich und unverzüglich den Arbeitgeber über das Geschmacksmuster in Kenntnis setzen, wenn er das Muster außerhalb seiner Aufgaben seines Arbeitsvertrags geschaffen hat, sich jedoch dazu der Informationen und Arbeitsmittel des Arbeitgebers bedient hat. Ist ein Muster von mehreren Personen gemeinsam entworfen worden, kann das Geschmacksmuster von allen Entwerfern gemeinsam dem Arbeitgeber gemeldet werden. Gemäß Art. 14 Abs. 2 Entwurf des DesG soll der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber auch eine Zeichnung des Geschmacksmusters übermitteln. Nach Art. 14 Abs. 3 Entwurf des DesG soll der Arbeitnehmer den Arbeitgeber darüber informieren, inwieweit er Erfahrungen und Mittel des Unternehmens genutzt hat und in welchem Umfang er und die anderen Arbeitnehmer zu dem Geschmacksmuster beigetragen haben. Der Arbeitgeber soll innerhalb von zwei Monaten nach dieser Meldung mitteilen können, welche Punkte der Meldung korrigiert werden müssen. Erhebt der Arbeitgeber innerhalb dieser Frist keine Einwände, wird die Meldung des Arbeitnehmers als geltend angenommen. Gemäß Art. 15 Abs. 1 Entwurf des DesG muss der Arbeitgeber innerhalb von vier Monaten nach der Meldung des

Arbeitnehmers diesem mitteilen, ob er die Rechte an dem Geschmacksmuster beanspruchen will. Teilt er fristgerecht seine Rechtsanforderung mit, sollen die Rechte an dem Geschmacksmuster nach Art. 15 Abs. 2 Entwurf des DesG ipso jure an ihn übertragen werden. Erfolgt keine fristgerechte Rechtsanforderung, verliert er die Rechte an dem Geschmacksmuster.

Macht der Arbeitgeber seine Rechte an dem Geschmacksmuster geltend, soll der Arbeitnehmer gemäß Art. 16 Entwurf des DesG einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung für das Geschmacksmusterrecht erhalten. Anders als in Art. 14 Abs. 3 und 4 TDesVOmG soll die Vergütung für Geschmacksmuster nun ausführlicher geregelt werden. Nach Art. 16 Abs. 2 Entwurf des DesG werden bei der Berechnung der Vergütung die ökonomische Verwertung des Geschmacksmusters, die Aufgabenstellung des Arbeitnehmers und der Beitrag des Unternehmens bei der Schaffung des Geschmacksmusters als Faktoren miteinbezogen. Verlangt der Arbeitnehmer eine angemessene Vergütung vom Arbeitgeber, darf dieser sie gemäß Art. 16 Abs. 3 Entwurf des DesG auch dann nicht verweigern, wenn er der Meinung ist, dass das Muster in wirtschaftlicher Hinsicht nicht schützenswert sei. Der Arbeitnehmer kann hingegen keine Vergütung fordern, wenn von einem Gericht oder vom TPI festgestellt wurde, dass das Muster geschmacksmusterrechtlich nicht schutzfähig ist.

d. Auftragnehmer

Die Rechte des Arbeitnehmers außerhalb des Arbeitsverhältnisses werden gemäß Art. 16 TDesVOmG wörtlich in Art. 17 Entwurf des DesG beibehalten. Demnach steht das Recht auf das Geschmacksmuster, das außerhalb des Arbeitsverhältnisses entworfen wurde, dem Auftraggeber zu.

e. Lehrende an Universitäten

Die Regelung des Art. 15 TDesVOmG für das Geschmacksmuster von Lehrenden an Universitäten wird im Gesetzentwurf nicht übernommen. Nach Art. 18 Entwurf des DesG sollen die Vorschriften für das Geschmacksmuster von Arbeitnehmern auch für das Geschmacksmuster von Lehrenden an Universitäten anwendbar sein. Für Muster, die von Lehrbeauftragten an öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder von Lehrenden an Universitäten gemäß einem besonderen Vertrag entworfen worden sind,

sind die vertraglichen Bestimmungen maßgebend.

II. Entstehung des Geschmacksmusterrechts und Eintragungsverfahren

1. Allgemeines

Da es sich im deutschen, europäischen und türkischen Recht um ein registriertes Recht handelt, bestehen neben den materiellen auch einige formale Schutzvoraussetzungen. Abweichend vom deutschen und türkischen Recht ist im europäischen Recht Geschmacksmusterschutz sowohl durch ein eingetragenes als auch durch ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster möglich. Während die Entstehung des Schutzes eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters von der Eintragung abhängt, kommt es für die Entstehung des Schutzes beim nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster auf die Offenbarung an.

2. Entstehung des Geschmacksmusterrechts und Eintragungsverfahren im deutschen und europäischen Recht

a. Entstehung des Geschmacksmusterrechts

Nach § 7 Abs. 1 GeschmMG a.F. entstand das Geschmacksmusterrecht bereits mit der Anmeldung als Vollrecht. Die Eintragung in das Register war daher für die Entstehung des Geschmacksmusterrechts ohne Belang, sie hatte nur deklaratorische Bedeutung. Folglich hatten Eintragung und Bekanntmachung keine materiellrechtlichen Auswirkungen.⁵¹⁵ Nunmehr entsteht der Geschmacksmusterschutz nach § 27 Abs. 1 GeschmMG erst mit der Eintragung in das Geschmacksmusterregister.⁵¹⁶ Der Rechtsinhaber wird ab dem Zeitpunkt der Eintragung Inhaber eines ausschließlichen Rechts,⁵¹⁷ und die Anmeldung hat materiell- und formellrechtliche Wirkungen. Der Antrag setzt das Eintragungsverfahren in Gang. Die materiellrechtliche Wirkung der Anmeldung erschöpft sich in der Begründung eines Anmeldestichtages und einer Priorität für eine Nachanmeldung. Daneben erwirbt der Anmelder mit der Anmeldung ein Anwartschaftsrecht.⁵¹⁸

Im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht entstehen die Rechte nach Art. 12 GGV

⁵¹⁵ *Nirk/Kurtze*, § 7 GeschmMG Rn. 3, 4.

⁵¹⁶ *Günther/Beyerlein – Günther*, § 27 GeschmMG Rn. 2.

⁵¹⁷ *Eichmann/von Falckenstein – von Falckenstein*, § 27 GeschmMG Rn. 2.

⁵¹⁸ *Eichmann/von Falckenstein – von Falckenstein*, § 11 GeschmMG Rn. 8.

ebenfalls mit der Eintragung. Allerdings wird – anders als im deutschen Recht – der Tag der Eintragung gemäß Art. 48 Satz 2 GGV auf den Zeitpunkt der Anmeldung zurückdatiert, es besteht also ein rückwirkender Schutz.⁵¹⁹

Für den Schutz des nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters muss nach Art. 11 Abs. 1 GGV das Geschmacksmuster der Öffentlichkeit innerhalb der Gemeinschaft erstmals zugänglich gemacht werden. Eine Offenbarungshandlung außerhalb der Gemeinschaft kann kein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster begründen, auch wenn sie den Fachkreisen innerhalb der Gemeinschaft bekannt sein konnte.⁵²⁰ Ein außerhalb der Gemeinschaft veröffentlichtes Geschmacksmuster ist für eine spätere Offenbarung desselben Geschmacksmusters außerdem innerhalb der Gemeinschaft neuheitsschädlich, wenn die Fachkreise innerhalb der Gemeinschaft von der früheren Offenbarung Kenntnis erlangen konnten.⁵²¹

b. Anmeldung

aa. Allgemeines

Die Anmeldung zur Eintragung eines Geschmacksmusters in das Register ist nach § 11 Abs. 1 GeschmMG beim Deutschen Patent- und Markenamt einzureichen. Die Anmeldung kann jedoch auch über ein Patentinformationszentrum eingereicht werden, soweit diese Stelle durch Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz im Bundesgesetzblatt zur Entgegennahme bestimmt ist.⁵²² Das Patentinformationszentrum nimmt jedoch nur die Anmeldung entgegen und leitet sie weiter. Wird eine Anmeldung über ein Patentinformationszentrum eingereicht, begründet eine solche Einreichung ebenso den Anmeldetag.⁵²³

Anmelder und Inhaber von Geschmacksmustern können natürliche, juristische Personen oder Personengesellschaften sein, sofern sie mit der Fähigkeit ausgestattet

⁵¹⁹ *Bulling/Langöhrig/Hellwig*, Geschmacksmuster, Rn. 155; *Eichmann/von Falckenstein – von Falckenstein*, § 19 GeschmMG Rn. 14; *Ruhl*, Art. 19 GGV Rn. 2, 3.

⁵²⁰ *Eichmann/von Falckenstein – Eichmann*, GemeinschaftsgeschmM Rn. 7; *Ruhl*, Art. 11 GGV Rn. 18; vgl. BGH GRUR 2009, 79, Tz. 16 – *Gebäckpresse*.

⁵²¹ *Ruhl*, Art. 11 GGV Rn. 17; vgl. BGH GRUR 2009, 79, Tz. 19 – *Gebäckpresse*.

⁵²² Aachen, Bremen, Chemnitz, Dortmund, Dresden, Halle (Saale), Hamburg, Ilmenau, Kaiserslautern, Nürnberg, Saarbrücken und Stuttgart, BGBl 15.10.2004 Teil I Nr. 54.

⁵²³ *Eichmann/von Falckenstein – von Falckenstein*, § 11 GeschmMG Rn. 16.

sind, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.⁵²⁴ Im deutschen Recht muss der Rechtsinhaber bzw. Anmelder, der weder Wohnsitz, Sitz noch Niederlassung in Deutschland hat, nach § 58 Abs. 1 GeschmMG in Deutschland einen Rechtsanwalt oder Patentanwalt als bevollmächtigten Vertreter bestellen, um Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt oder dem Bundespatentgericht führen und die Rechte aus einem Geschmacksmuster geltend machen zu können. Hierfür ist bei Privatpersonen nur der Wohnsitz maßgeblich. Die Staatsangehörigkeit spielt hingegen keine Rolle. Ein deutscher Staatsangehöriger, der im Inland keinen Wohnsitz hat, benötigt einen Inlandsvertreter; umgekehrt benötigt ein Ausländer mit deutschem Wohnsitz oder Sitz in Deutschland keinen Inlandsvertreter. Juristische Personen müssen einen Sitz oder eine Niederlassung in Deutschland haben; ansonsten benötigen sie einen Inlandsvertreter.⁵²⁵

Die Anmeldung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters kann gemäß Art. 35 Abs. 1 GGV nach Wahl des Anmelders entweder beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) oder bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaates sowie in den Benelux-Ländern beim Benelux-Musteramt eingereicht werden. Wird die Anmeldung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters über die nationale Zentralbehörde eingereicht, trifft diese alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Anmeldung binnen zwei Wochen nach Einreichung an das Harmonisierungsamt weitergeleitet wird. Eine Einreichung bei der nationalen Zentralbehörde begründet den Anmeldetag. Wenn jedoch die Anmeldung nicht binnen zwei Monaten nach Einreichung an das Amt bei der Zentralbehörde eingegangen ist, z.B. bei vorübergehendem Verlust der Sendung, gilt nach Art. 38 Abs. 2 GGV als Anmeldetag der Tag, an dem das Harmonisierungsamt diese Unterlagen erhalten hat. Jede natürliche oder juristische Person kann eine Anmeldung einreichen. Dabei müssen sich Personen, die weder Wohnsitz noch Sitz noch eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung in der Gemeinschaft haben, nach Art. 77 Abs. 2 GGV in jedem durch die GGV geschaffenen Verfahren vor dem Harmonisierungsamt durch einen Rechtsanwalt oder durch einen zugelassenen Vertreter i.S.v. Art. 78 GGV vertreten lassen, jedoch noch nicht für die

⁵²⁴ Eichmann/von Falckenstein – *von Falckenstein*, § 11 GeschmMG, Rn. 13-15.

⁵²⁵ Eichmann/von Falckenstein – *von Falckenstein*, § 58 GeschmMG, Rn. 3.

Einreichung der Anmeldung als solche.⁵²⁶

Die internationale Hinterlegung kann nach Art. 4 HMA sowie nach § 67 GeschmMG entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der nationalen Behörde eines vertragsschließenden Staates beim Internationalen Büro erfolgen.

bb. Erfordernisse der Anmeldung

aaa. Allgemeines

Die Anmeldung muss die Mindestanforderungen des § 11 Abs. 2 GeschmMG sowie nach Art. 36 Abs. 1 und 2 GGV erfüllen, um prioritätsbegründende Wirkung zu entfalten. Der Antrag auf Eintragung muss Angaben zur Identität des Anmelders sowie eine zur Bekanntmachung geeignete Wiedergabe des Musters und eine Angabe der Erzeugnisse, in die das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei denen es verwendet werden soll, enthalten.

bbb. Eintragungsantrag

Die Anmeldung zur Eintragung eines Geschmacksmusters ist nach § 4 Abs. 1 GeschmMV bzw. Art. 68 Abs. 1 lit. a GGDV unter Verwendung des vom DPMA sowie vom HABM herausgegebenen Formblatts einzureichen. Für deutsche Geschmacksmusteranmeldungen ist die Anmeldung nach § 21 Abs. 1 GeschmMV in deutscher Sprache einzureichen, für Anmeldungen von Gemeinschaftsgeschmacksmustern nach Art. 98 Abs. 1 GGV in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft. Der Anmelder hat eine zweite Amtssprache anzugeben, mit deren Benutzung er als etwaiger Verfahrenssprache vor dem Amt einverstanden ist.⁵²⁷ Nach § 25 GeschmMG sowie Art. 67 GGDV kann das Geschmacksmuster in Papierform oder in elektronischer Form angemeldet werden.⁵²⁸

ccc. Anmelderangaben

Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GeschmMG sowie Art. 36 Abs. 1 lit. b GGV muss die Anmeldung Angaben enthalten, die es erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen. Diese Angaben müssen so konkret sein, dass es dem DPMA bzw. dem

⁵²⁶ Eichmann/von Falckenstein – *von Falckenstein*, § 58 GeschmMG Rn. 19; *Ruhl*, Art. 77 GGV Rn. 1.

⁵²⁷ Eichmann/von Falckenstein – *von Falckenstein*, § 11 GeschmMG, Rn. 18; *Ruhl*, Art. 98 GGV Rn. 2 ff.

⁵²⁸ Vgl. Eichmann/von Falckenstein – *von Falckenstein*, § 25 GeschmMG, Rn. 5 ff.; *Ruhl*, Art. 36 GGV Rn. 29 ff.

HABM möglich ist, den Anmelder mit den üblichen Hilfsmitteln zu identifizieren und mit ihm in Verbindung zu treten.⁵²⁹ Diese Angaben werden in § 5 GeschmMV bzw. Art. 1 Abs. 1 lit. b GGDV detailliert geregelt. Die Anmeldung bei natürlichen Personen muss den Vor- und Zunamen oder bei juristischen Personen oder Personengesellschaften den Namen dieser Person oder Gesellschaft enthalten. Außerdem muss die Anmeldung die Anschrift des Wohnsitzes oder Sitzes des Anmelders enthalten. Beim Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist auch Staatsangehörigkeit sowie der Staat des Wohnsitzes, des Sitzes oder der Niederlassung des Anmelders anzugeben.

ddd. Wiedergabe des Musters

Die Anmeldung des Geschmacksmusters muss nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GeschmMG sowie Art. 36 Abs. 1 lit. c GGV grundsätzlich eine fotografische oder sonstige grafische Wiedergabe des Geschmacksmusters enthalten. Die Wiedergabe des Musters spielt für die Schutz Begründung des Geschmacksmusters und für den Schutzzumfang eine entscheidende Rolle. Denn der Schutz wird nur für die in der Wiedergabe sichtbaren Erscheinungsmerkmale begründet und insoweit die Schutzfähigkeit und der Schutzzumfang des Musters entsprechend der Wiedergabe bestimmt.⁵³⁰

Die Wiedergabe des Musters ist in § 6 GeschmMV sowie in Art. 4 GGDV ausführlich geregelt. Die Wiedergabe des Geschmacksmusters besteht aus einer fotografischen oder sonstigen grafischen Darstellung des Geschmacksmusters in schwarz-weiß oder in Farbe. Im deutschen Recht können bis zu zehn Ansichten des Geschmacksmusters, im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht bis zu sieben Ansichten eingereicht werden. Diese müssen nach § 6 Abs. 3 GeschmMV dauerhaft und wischfest hinterlegt sein. Daneben ist nach § 25 Abs. 1 GeschmMG und Art. 67 GGDV auch die elektronische Einreichung der Wiedergaben des Geschmacksmusters über das Internet oder auf einem Datenträger möglich.⁵³¹ Die Darstellungen müssen die Merkmale des Musters, für das Schutz begehrt wird, deutlich und vollständig enthalten,⁵³² und das Muster muss gemäß § 6 Abs. 3 GeschmMV bzw. Art. 4 Abs. 1 lit. e GGDV auf neutralem

⁵²⁹ Ingerl/Rohnke, § 32 MarkgenG Rn. 6.

⁵³⁰ Eichmann/von Falckenstein – von Falckenstein, § 11 GeschmMG Rn. 26; vgl. BGH GRUR 1963, 328, 329 – *Fahrradschutzbleche*; BGH GRUR 1965, 198, 199 – *Küchenmaschine*; BGH GRUR 1977, 602, 604 – *Trockenrasierer*; HABM vom 20.02.2006 – ICD 000001535 – *Suppenschüssel*.

⁵³¹ Vgl. 2. Kapitel F II 2. b. bb. bbb.

⁵³² Eichmann/von Falckenstein – von Falckenstein, § 11 GeschmMG Rn. 27.

Hintergrund dargestellt sein. Die Darstellung soll das angemeldete Muster ohne Beiwerke zeigen, z.B. keine auf einer Kommode stehende Blumenvase oder eine Spielkugel, die von zwei Fingern gehalten wird und dabei das Spielbrett ein wenig verdecken.⁵³³ Schriftliche Erläuterungen oder Maßgaben darf die Wiedergabe des Musters nicht aufweisen.

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 GeschmMG sowie Art. 5 Abs. 1 GGDV kann die Wiedergabe auch durch einen flächenmäßigen Musterabschnitt ersetzt werden, wenn nach § 21 Abs. 1 Satz 1 GeschmMG bzw. Art. 50 GGV ein Antrag zur Aufschiebung der Bekanntmachung des Musters gestellt wird.⁵³⁴ Art 5 GGDV bestimmt, dass sich bei der Anmeldung von zweidimensionalen Mustern der Musterabschnitt auf ein Blatt Papier aufkleben lassen muss, er nicht größer als 26,2 cm × 17 cm, nicht dicker als 3 mm sein und nicht mehr als 50 g wiegen darf. Im deutschen Recht darf der Musterabschnitt nach § 7 GeschmMV ein Format von 50 x 100 x 2,5 cm oder 75 x 100 x 1,5 cm nicht überschreiten und muss auf das Format DIN A4 zusammenlegbar sein. Außerdem dürfen die in einer Anmeldung eingereichten flächenmäßigen Musterabschnitte mit Verpackung ein Gewicht von 15 kg nicht überschreiten. Unter den Anforderungen in § 7 GeschmMV ist anders als im europäischen Recht nicht explizit geregelt, dass sich die Anmeldung auf ein zweidimensionales Muster bezieht. Mit der Einreichung eines flächenmäßigen Musterabschnitts wird die beabsichtigte Schutzwirkung von vornherein auf die Flächigkeit beschränkt, die Dreidimensionalität des Schutzgegenstands ist dadurch weitgehend ausgeschlossen.⁵³⁵ Der Begriff der Flächenmäßigkeit bezieht sich auf zweidimensionale, ebene Muster sowie leicht plastische dreidimensionale Strukturen im Muster, z.B. Prägungen, Riffelungen, Noppen oder Texturen. Eine rein geometrische Zweidimensionalität wird nicht vorausgesetzt. Die flächenmäßige Gestaltung kann demgemäß auch auf einen dreidimensionalen Träger aufgebracht werden, z.B. auf eine Keramikachel. Allerdings muss dazu der Träger dieser Gestaltung selbst eine ebene Seite aufweisen, auf der die Flächengestaltung aufgebracht ist. Da nach § 7 Abs. 1 Satz 2 GeschmMV die Rückseite des Abschnitts die Nummerierung tragen muss, muss auch eine

⁵³³ Eichmann/von Falckenstein – *von Falckenstein*, § 11 GeschmMG Rn. 41; vgl. BPatG GRUR 1989,751,752 – *Kugelspiel*.

⁵³⁴ Vgl. 2. Kapitel F II 2. b. cc. ccc.

⁵³⁵ Eichmann/von Falckenstein – *von Falckenstein*, § 11 GeschmMG Rn. 56.

schutzbestimmende Vorder- und eine insofern irrelevante Rückseite definiert werden können. Die Flächenmäßigkeit besteht aber dann nicht, wenn die Trägeroberfläche gewölbt ist, z.B. bei einer Porzellanvase, oder wenn die Oberfläche gewellt ist, was ein aufgebrachtes Dekor bei Schrägsicht optisch verzerrt erscheinen lässt oder es teilweise verdeckt.⁵³⁶ Darüber hinaus dürfen nach Art. 7 Abs. 1 Satz 3 GeschmMV sowie Art. 5 Abs. 3 GGDV keine Musterabschnitte eingereicht werden, die verderblich sind oder deren Aufbewahrung gefährlich ist, insbesondere, weil sie leicht entflammbar, explosiv, giftig oder mit Schädlingen behaftet sind.

eee. Erzeugnisangaben

Die Anmeldung muss nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GeschmMG sowie Art. 36 Abs. 2 GGV eine Angabe der Erzeugnisse enthalten, in die das Muster aufgenommen oder bei denen es verwendet werden soll. Hierdurch soll eine Vorstellung vom Einsatzbereich des Musters vermittelt und die leichtere Recherchierbarkeit ermöglicht werden.⁵³⁷ Bei der Anmeldung muss zu dem Muster mindestens ein Erzeugnis angegeben werden. Bei einer Sammelanmeldung ist zu jedem Muster mindestens ein Erzeugnis anzugeben, es sei denn, dass der Anmelder erklärt, die Benennung gelte für alle Muster der Anmeldung.⁵³⁸ Der Anmelder kann die Erzeugnisangaben der der Locarno-Klassifikationen entsprechenden Warenliste nach Anlage 2 zu § 8 Abs. 1 Satz 1 GeschmMV sowie Art. 3 GGDV entnehmen.

cc. Sonstige Anmeldeerfordernisse

aaa. Allgemeines

§ 11 Abs. 4 GeschmMG sowie Art. 36 Abs. 3 GGV sieht einige fakultative Angaben vor. Die Anmeldung kann zusätzlich eine Beschreibung zur Erläuterung der Wiedergabe, einen Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe, ein Verzeichnis der Warenklasse oder -klassen, in die das Geschmacksmuster einzuordnen ist, die Benennung des Entwerfers oder der Entwerfer und die Benennung eines Vertreters umfassen.

⁵³⁶ Eichmann/von Falckenstein – *von Falckenstein*, § 11 GeschmMG Rn. 56.

⁵³⁷ Günther/Beyerlein – *Günther*, § 11 GeschmMG Rn. 35.

⁵³⁸ Eichmann/von Falckenstein – *von Falckenstein*, § 11 GeschmMG Rn. 65.

bbb. Beschreibung

Die Anmeldung kann nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 GeschmMG bzw. Art. 36 Abs. 3 lit. a GGV eine Beschreibung mit näheren Erläuterungen der Wiedergabe bzw. der Probe beinhalten. Diese Beschreibung kann auch bei der Ermittlung des Schutzgegenstands helfen sowie die Funktion oder den Inhalt einzelner Darstellungen innerhalb der Gesamtwiedergabe erläutern.⁵³⁹ Sie darf sich nach § 9 Abs. 1 GeschmMV sowie Art. 1 Abs. 2 lit. a GGDV somit nur auf diejenigen Merkmale beziehen, die aus der Wiedergabe des Musters oder dem flächenmäßigen Musterabschnitt ersichtlich werden. Sie darf maximal 100 Wörter und keine grafischen sowie sonstigen Gestaltungselemente enthalten.⁵⁴⁰ Ausführliche Erklärungen dürfen sich nur auf solche Merkmale beziehen, die sich auf der Wiedergabe erkennen lassen.⁵⁴¹ Durch die Beschreibung lässt sich auch die Funktion oder der Inhalt einzelner Darstellungen innerhalb der Gesamtwiedergabe verdeutlichen. Wenn die Wiedergabe von Merkmalen wie Markierungen, die nicht zu dem beanspruchten Geschmacksmuster zählen, darstellungstechnisch bedingt wiedergegebene Merkmale (etwa Spiegelungen, Schattierungen oder dergleichen) umfasst, kann in der Beschreibung klargestellt werden, dass die Markierungen oder sonstigen Merkmale nicht Teil des Geschmacksmusters sind.⁵⁴² Ferner kann durch eine Beschreibung erläutert werden, dass ein- und dasselbe Erzeugnis wandelbare, bildlich dokumentierte Erscheinungsformen annehmen kann. So kann beispielsweise dasselbe Schrankbett in unterschiedlichen Positionen, nämlich einmal in geschlossenem Zustand (als Schrank) und einmal im aufgeklappten Zustand (schrankartige Wand mit waagrechtem Bett), dargestellt werden.⁵⁴³ Die Beschreibung darf sich nicht auf sonstige Umstände, z.B. die Materialzusammensetzung oder das Herstellungsverfahren, beziehen. Darüber hinaus darf sie keine Aussagen über die angebliche Neuheit oder Eigenart des Geschmacksmusters oder seinen technischen Wert enthalten. Folglich kann sie gemäß § 11 Abs. 5 GeschmMG sowie Art. 36 Abs. 6 GGV die Schutzfähigkeit eines Musters nicht begründen und keinen Einfluss auf den Schutzzumfang des Geschmacksmusters

⁵³⁹ Ruhl, Art. 36 GGV Rn. 85.

⁵⁴⁰ Eichmann/von Falckenstein – von Falckenstein, § 11 GeschmMG Rn. 67.

⁵⁴¹ Eichmann/von Falckenstein – von Falckenstein, § 11 GeschmMG Rn. 66.

⁵⁴² Ruhl, Art. 36 GGV Rn. 85.

⁵⁴³ Eichmann/von Falckenstein – von Falckenstein, § 11 GeschmMG Rn. 66.

haben.⁵⁴⁴

ccc. Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe

Der Anmelder kann nach § 21 GeschmMG sowie Art. 50 GGV die Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe um 30 Monate ab dem Anmeldetag beantragen. Bei einer Prioritätsinanspruchnahme wird die 30-monatige Aufschiebungsfrist nach § 13 Abs. 2 GeschmMG bzw. Art. 50 Abs. 1 GGV vom Prioritätstag an berechnet. Zweck der Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe ist es, dass das Anmeldeverfahren den besonderen Bedürfnissen bestimmter Wirtschaftszweige entsprechend einfach und kostengünstig gestaltet werden soll. Bei wirtschaftlich kurzlebigen Gestaltungen, insbesondere im Bereich der Textilindustrie, wird nur eine sehr geringe Anzahl von Geschmacksmustern einem längeren Schutz zugeführt. Durch die Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe entfällt für den Anmelder zunächst die kostenintensive Anfertigung einer Wiedergabe. Der Anmelder kann die fünfjährige Erstschutzdauer und das Erfordernis einer Bekanntmachung umgehen, wenn er eine kürzere Schutzdauer von 30 Monaten bei deutlich verringerten Anmeldegebühren und Bekanntmachungskosten wählt.⁵⁴⁵ Damit kann der Anmelder große Musterkollektionen anmelden und innerhalb der Aufschiebungsfrist die wirtschaftlich nicht erfolgreichen Erzeugnisse aussondern sowie die bedeutsamsten Erzeugnisse für die Bekanntmachung der Wiedergabe vorsehen. Überdies können durch die Aufschiebung der Bekanntmachung des Musters Zwischenergebnisse der Musterentwicklung, die über einen längeren Zeitraum und mit großem Aufwand geschaffen werden, vorübergehend durch wiederholte Anmeldung und Eintragung verbilligt mit einem Nachahmungsschutz abgesichert werden, ohne dass die Öffentlichkeit durch Bekanntmachung bildlich näher unterrichtet wird.⁵⁴⁶

Ein Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe führt dazu, dass sich die Bekanntmachung auf die Eintragung des Geschmacksmusters in das Register auf die bibliografischen Daten beschränkt und die Veröffentlichung der Wiedergabe unterbleibt. Daher steht das Geschmacksmuster prioritätsjüngeren Schutzrechten nicht neuheitsschädlich entgegen, soweit es nicht bereits anderweitig veröffentlicht worden

⁵⁴⁴ Eichmann/von Falckenstein – *von Falckenstein*, § 11 GeschmMG Rn. 66.

⁵⁴⁵ Gesetzentwurf Bundesregierung zur Reform des Geschmacksmusterrechts, BT-Drucksache 28.05.2003, 15/1075, Begründung zu § 21 GeschmMG.

⁵⁴⁶ Eichmann/von Falckenstein – *von Falckenstein*, § 21 GeschmMG Rn. 2.

ist. Während der Dauer der Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe ist der Schutzzumfang nach § 38 Abs. 3 GeschmMG sowie Art. 19 Abs. 3 GGV auf den Schutz gegen Nachahmung beschränkt. „Nachahmung“ setzt einen objektiven und einen sich nach den Möglichkeiten der Kenntnisnahme durch den Dritten bemessenden subjektiven Nachbildungstatbestand voraus. Es besteht daher kein absoluter Schutz des Geschmacksmusters gegen Benutzung durch Dritte im Sinn des § 38 Abs. 1 und 2 GeschmMG bzw. Art. 19 Abs. 1 und 2 GGV.⁵⁴⁷

Die Schutzdauer endet nach § 21 Abs. 4 GeschmMG bzw. Art. 50 GGV mit dem Ablauf der Aufschiebungsfrist. Allerdings kann die mit der Aufschiebungsfrist verbundene Schutzdauer von 30 Monaten auf 5 Jahre erstreckt und das Geschmacksmuster bekanntgemacht werden. Auf diese Weise erstarkt das eingeschränkte Recht auf Schutz gegen Nachahmung zu einem Recht mit absoluter Sperrwirkung.⁵⁴⁸ Dazu muss der Rechtsinhaber entsprechend § 21 GeschmMG bzw. Art. 50 GGV sowie Art. 15 GGDV eine fotografische oder sonstige grafische Wiedergabe des Geschmacksmusters einreichen, wenn er mit der Anmeldung statt einer bildlichen Wiedergabe einen flächenmäßigen Musterabschnitt eingereicht hat, und bei der Sammelanmeldung angeben, ob alle oder nur ein Teil der Geschmacksmuster bekannt gemacht werden sollen. Zusätzlich muss er die Erstreckungsgebühr bzw. Bekanntmachungsgebühr entrichten.⁵⁴⁹

ddd. Verzeichnis der Warenklassen

Der Anmelder kann nach § 11 Abs. 4 Nr. 4 GeschmG sowie Art. 36 Abs. 3 lit. d GGV in der Anmeldung fakultativ ein Verzeichnis mit der Warenklasse oder den Warenklassen angeben, in die das Geschmacksmuster einzuordnen ist. Wenn der Anmelder keine, keine zutreffende oder keine vollständige Klassifizierung einreicht, ist das kein Mangel der Anmeldung. In einem solchen Fall wird die Klassifizierung von Amts wegen ohne Rücksprache mit dem Anmelder vom DPMA oder HABM vorgenommen.⁵⁵⁰ Die Erzeugnisse werden nach Anlage 2 zu § 8 Abs. 1 Satz 1 GeschmMV sowie Art. 3 GGDV entsprechend dem Warenklassenverzeichnis, das den

⁵⁴⁷ Eichmann/von Falckenstein – von Falckenstein, § 21 GeschmMG Rn. 6; Ruhl, Art. 19 GGV Rn. 78; vgl. 2. Kapitel F III 1. c.

⁵⁴⁸ Kunze, Das neue Geschmacksmusterrecht, S. 37.

⁵⁴⁹ Ruhl, Art. 50 GGV Rn. 4 ff.

⁵⁵⁰ Eichmann/von Falckenstein – von Falckenstein, § 11 GeschmMG Rn. 74; Ruhl, Art. 36 GGV Rn. 90.

Wortlaut des am 8. Oktober 1968 in Locarno unterzeichneten Abkommens zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle übernimmt, klassifiziert.⁵⁵¹

eee. Angabe des Entwerfers oder des Vertreters

Die Anmeldung kann nach § 11 Abs. 4 Nr. 4 GeschmMG bzw. Art. 36 Abs. 3 lit. e GGV noch zusätzlich die Benennung des Entwerfers oder der Entwerfer enthalten. Der Entwerfer hat gemäß § 10 GeschmMG sowie Art. 18 GGV gegenüber dem Anmelder oder dem Rechtsinhaber das Recht, im Verfahren vor dem DPMA sowie HABM und im Register als Entwerfer genannt zu werden. Ist ein Geschmacksmuster das Ergebnis einer Gemeinschaftsarbeit mehrerer Entwerfer, so kann jeder Einzelne seine Nennung verlangen. Dies kann bereits bei der Anmeldung erfolgen. Dadurch wird dem Entwerfer des Geschmacksmusters eine angemessene Publizität ermöglicht und ihm Gelegenheit gegeben, sich über diese Publizität einen besonderen Ruf als Mustergestalter zu erarbeiten.⁵⁵² Anders als im deutschen Recht ist es im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht nach Art. 18 Satz 2 GGV zulässig, dass im Fall einer Gemeinschaftsarbeit die Nennung des Entwurferteams an die Stelle der Nennung der einzelnen Entwerfer tritt.⁵⁵³ Nach Art. 36 Abs. 4 lit. e GGV kann die Anmeldung auch eine Verzichtserklärung hinsichtlich der Nennung des Entwerfers oder des Entwurferteams enthalten.

Falls ein Vertreter bestellt ist, kann die Anmeldung nach § 11 Abs. 4 Nr. 4 GeschmMG bzw. Art. 36 Abs. 3 lit. c GGV die Angabe eines Vertreters enthalten; Name und Geschäftsanschrift des Vertreters sind anzugeben. Hat das DPMA bzw. HABM dem bestellten Vertreter eine Kennnummer zugeteilt, kann die Kennnummer und der Namen des Vertreters angegeben werden.

c. Sammelanmeldung

Mehrere Muster können gemäß § 12 GeschmMG sowie Art. 37 GGV in einer Anmeldung zusammengefasst werden. Dadurch wird das Eintragungsverfahren für die Anmelder vereinfacht, die eine Vielzahl von Mustern anmelden möchten. Zusätzlich

⁵⁵¹ Vgl. 1. Kapitel E IV.

⁵⁵² Gesetzentwurf Bundesregierung zur Reform des Geschmacksmusterrechts, BT-Drucksache 28.05.2003, 15/1075, Begründung zu § 10 GeschmMG.

⁵⁵³ Ruhl, Art. 18 GGV Rn. 6.

führt die Sammelanmeldung zu einer Gebührenersparnis, weil bei ihr deutlich geringere Gebühren erhoben werden als sie bei separater Anmeldung anfallen würden.⁵⁵⁴ Die Sammelanmeldung mehrerer Muster ist nur eine bloße äußere Zusammenfassung. Sie führt nicht dazu, dass die Muster in der Anmeldung zu einer rechtlichen Einheit werden. Die Muster bleiben somit trotz gemeinsamer Anmeldung jeweils gesonderte Schutzgegenstände, allerdings mit einigen übereinstimmenden Schutzmerkmalen. Wegen dieser materiellrechtlichen Selbständigkeit der Muster einer Sammelanmeldung kann für jedes Muster der Sammelanmeldung eine eigene Priorität in Anspruch genommen werden, oder es kann eigenständig fallengelassen oder angegriffen werden sowie Gegenstand von Lizenzen, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung, eines Insolvenzverfahrens oder einer Übertragung sein.⁵⁵⁵

Die in einer Sammelanmeldung zusammengefassten Muster dürfen im deutschen Recht nach § 12 Abs. 1 GeschmMG nicht mehr als 100 Muster umfassen und müssen derselben Warenklasse angehören. Demgegenüber besteht im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht eine zahlenmäßige Obergrenze von 99 Geschmacksmustern mit maximal sieben Ansichten für elektronische Anmeldungen. Für andere Anmeldeformen gibt es keine Höchstzahl von Geschmacksmustern.⁵⁵⁶ Die einheitliche Warenklasse bestimmt sich im deutschen und grundsätzlich im europäischen Recht nur nach der Hauptklasse. Die Einheitlichkeit der Unterklassen wird nicht vorausgesetzt.⁵⁵⁷ Allerdings gilt im europäischen Recht nach Art. 37 Abs. 1 GGV nicht das Erfordernis der Einheitlichkeit der Klasse bei einer Sammelanmeldung für Verzierungen⁵⁵⁸ als eine nach Art. 3 lit. a GGV eigenständige Erscheinungsform eines Musters. Gemäß der Praxis des HABM darf jedes klasseneinheitliche Sammelgeschmacksmuster zusätzlich auch Verzierungen enthalten.⁵⁵⁹ Dagegen ist im deutschen Recht keine entsprechende Regelung wie bei Art. 37 Abs. 1 GGV für die Sammelanmeldung der Verzierungen vorgesehen. Verzierungen müssen deshalb nach dem Geschmacksmustergesetz bei Sammelanmeldungen konkreten Erzeugnissen und

⁵⁵⁴ Gesetzentwurf Bundesregierung zur Reform des Geschmacksmusterrechts, BT-Drucksache 28.05.2003, 15/1075, Begründung zu § 12 GeschmMG.

⁵⁵⁵ Eichmann/von Falckenstein – *von Falckenstein*, § 12 GeschmMG Rn. 3.

⁵⁵⁶ *Ruhl*, Art. 37 GGV Rn. 9; vgl. Art. 4 Beschluss Nr. Ex-03-8 des Präsidenten vom 25.06.2003, ABL HABM 03, 1640.

⁵⁵⁷ Eichmann/von Falckenstein – *von Falckenstein*, § 12 GeschmMG Rn. 9; *Ruhl*, Art. 37 GGV Rn. 2.

⁵⁵⁸ Vgl. 2. Kapitel C II 1 b gg.

⁵⁵⁹ *Ruhl*, Art. 37 GGV Rn. 3 ff.

insoweit einer übereinstimmenden Warenklasse zugeordnet werden.⁵⁶⁰

Der Anmelder kann im deutschen Recht nach § 12 Abs. 2 GeschmMG und § 11 GeschmMV eine Sammelanmeldung durch Erklärung gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt in zwei oder mehrere Anmeldungen aufteilen. Die Teilung der Sammelanmeldung kommt etwa dann in Betracht, wenn die Höchstzahl der Muster einer Sammelanmeldung überschritten, oder das Höchstgewicht der flächenmäßigen Musterabschnitte 15 kg überschreitet oder die Muster nicht derselben Warenklasse angehören.⁵⁶¹ Nach Art. 11 Abs. 3 GeschmMV bzw. Art. 16 Abs. 2 GeschmMV wird die Sammelanmeldung vom DPMA geteilt, wenn sich die Angaben infolge eines Wechsels in der Person des Anmelders oder Vertreters hinsichtlich eines Teils der Muster ändern. Die Teilung hat keinen Einfluss auf den Anmeldetag der einzelnen angemeldeten Muster und führt nicht zu einem Prioritätsverlust. Daher ist der Anmeldetag eines Musters der Tag der Sammelanmeldung insgesamt.⁵⁶² Im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht ist nach Art. 37 Abs. 3 Satz 3 GGV und Art. 11 Abs. 2 GGDV die Aufteilung einer Sammelanmeldung nur zulässig, wenn die jeweiligen Erzeugnisse unterschiedlichen Klassen angehören. Zudem ist gemäß Art. 23 Abs. 1 lit. c GGDV die Sammelanmeldung zu teilen, wenn ein Teil der Geschmacksmuster übertragen wird.⁵⁶³

d. Anmeldetag

Der Anmeldetag eines Geschmacksmusters ist nach § 13 Abs. 1 GeschmMG der Tag, an dem die Unterlagen gemäß den Angaben nach § 11 Abs. 2 GeschmMG beim Deutschen Patent- und Markenamt oder bei einem Patentinformationszentrum eingehen. Bei versehentlich beim Europäischen Patentamt eingereichten Anmeldungen, die von dort als Irrläufer an das DPMA weitergegeben werden, wird der Tag der Einreichung beim Europäischen Patentamt als Anmeldetag akzeptiert. Dagegen begründet die Einreichung einer deutschen Geschmacksmusteranmeldung beim HABM keinen Anmeldetag.⁵⁶⁴ Außerdem tritt bei wirksamer Inanspruchnahme

⁵⁶⁰ Eichmann/von Falckenstein – von Falckenstein, § 12 GeschmMG Rn. 9.

⁵⁶¹ Gesetzentwurf Bundesregierung zur Reform des Geschmacksmusterrechts, BT-Drucksache 28.05.2003, 15/1075, Begründung zu § 12 GeschmMG.

⁵⁶² Eichmann/von Falckenstein – von Falckenstein, § 12 GeschmMG Rn. 10.

⁵⁶³ Ruhl, Art. 37 GGV Rn. 13.

⁵⁶⁴ Eichmann/von Falckenstein – von Falckenstein, § 13 GeschmMG Rn. 4.

einer Priorität nach § 14 oder § 15 GeschmMG der Prioritätstag bei der Anwendung der §§ 2 bis 6, 12 Abs. 2 Satz 2, § 21 Abs. 1 Satz 1, § 34 Satz 1 Nr. 3 und § 41 GeschmMG an die Stelle des Anmeldetages.

Für Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist der Anmeldetag nach Art. 38 Abs. 1 GGV der Tag, an dem die Unterlagen beim HABM oder bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaates oder beim Benelux-Musteramt eingereicht wurden. Wenn jedoch eine Anmeldung bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaates oder beim Benelux-Musteramt eingereicht wird und sie beim HABM später als zwei Monate nach dem Tag eintrifft, an dem die Unterlagen mit den Angaben nach Art. 36 Abs. 1 GGV eingereicht worden sind, gilt nach Art. 38 Abs. 2 GGV der Tag als Anmeldetag, an dem das Amt die Unterlagen erhalten hat.

e. Ausländische Priorität

§ 14 GeschmMG sowie Art. 41 GGV ermöglicht es, die Priorität einer früheren ausländischen Anmeldung in Anspruch zu nehmen. Der Anmelder einer früheren ausländischen Anmeldung kann dann hinsichtlich der Anmeldung als Geschmacksmuster für dieses Muster ein Prioritätsrecht von sechs Monaten (Art. 4 C Abs. 1 PVÜ) nach Einreichung der ersten Anmeldung genießen. Diese Inanspruchnahme bezweckt, dass der inländischen bzw. europäischen Nachanmeldung der Altersrang dieser Erstanmeldung gesichert ist. Damit beurteilen sich Neuheit und Eigenart des im Inland nachangemeldeten Geschmacksmusters nach dem Formenschatz, der bis zum Tag der Erstanmeldung entstanden war. Auf diese Weise muss der Anmelder das Muster für den Schutz nicht sofort und gleichzeitig in sämtlichen Staaten anmelden, sondern kann innerhalb der Prioritätsfrist überlegen, ob und in welchen Staaten eine Zweitmeldung sinnvoll ist.⁵⁶⁵

Die Priorität nach § 14 Abs. 1 GeschmMG kann aufgrund von Staatsverträgen in Anspruch genommen werden. Die ausländische Priorität erstreckt sich nach dem Begriff „Staatsvertrag“ in § 14 Abs. 1 Satz 1 GeschmMG auf Angehörige von Staaten der PVÜ nach Art. 2, 3, 4 und Art. 4^{bis} PVÜ. Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 TRIPS-Übereinkommen steht das Prioritätsrecht nach der PVÜ auch Mitgliedern der

⁵⁶⁵ Eichmann/von Falckenstein – *von Falckenstein*, § 14 GeschmMG Rn. 2.

WTO zu. Daher gewährt Deutschland als WTO-Mitglied gemäß Art. 2 Abs. 1 TRIPS-Übereinkommen ein Prioritätsrecht im Umfang des Art. 4 A PVÜ.⁵⁶⁶ Weitere Staatsverträge zwischen Deutschland und anderen Staaten existierten am 31. Oktober 2013 nicht. Außerdem kann auch nach § 14 Abs. 2 GeschmMG die Priorität von Staaten, die deutschen Anmeldern ebenfalls ein Prioritätsrecht gewähren, das dem Recht nach der PVÜ entspricht, in Anspruch genommen werden. Für eine solche Priorität muss die Feststellung dieser Gegenseitigkeit im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht werden. Dies geschah bisher nur für Ecuador. Mit dem Beitritt von Ecuador zur PVÜ am 22. Juni 1999 ist diese Regelung aber gegenstandslos geworden.⁵⁶⁷ Nach Art. 41 Abs. 1 GGV kann jeder Anmelder eines Geschmacksmusters, der in einem oder mit Wirkung für einen Vertragsstaat der PVÜ oder der WTO ein Geschmacksmuster vorschriftsmäßig angemeldet hat, für dieses Muster ein Prioritätsrecht genießen. Darüber hinaus kann der Anmelder eines Geschmacksmusters, der die Anmeldung zwar in einem nicht zu den Vertragsstaaten der PVÜ oder WTO gehörenden Staat, jedoch in einem Gegenseitigkeit gewährenden Staat eingereicht hat, ein Prioritätsrecht genießen.

Die Erstanmeldung kann nach Art. 4/A Abs. 2 und Abs. 3 PVÜ nur dann prioritätsbegründend wirken, wenn sie nach vorschriftsmäßiger nationaler Hinterlegung zur Feststellung des Zeitpunkts ausreicht, an dem die Anmeldung in dem betreffenden Land hinterlegt worden ist und die Erfordernisse einer wirksamen Anmeldung nach den Rechtsvorschriften des Staates der Voranmeldung erfüllt sind. Das spätere Schicksal der Anmeldung ist dabei ohne Bedeutung.⁵⁶⁸

Der Anmelder muss schriftlich erklären, die Priorität einer ausländischen Erstanmeldung in Anspruch zu nehmen, denn sie wird nicht von Amts wegen ermittelt. Außerdem hat gemäß Art. 4 A Abs. 1 PVÜ die Nachanmeldung durch den Anmelder der Erstanmeldung oder seinen Rechtsnachfolger zu erfolgen.⁵⁶⁹ Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 GeschmMG müssen innerhalb von 16 Monaten nach dem Prioritätstag (Anmeldetag

⁵⁶⁶ *Braitmayer*, Leitfaden nationales Geschmacksmusters, Rn. 4.2.2; *Eichmann/von Falckenstein – von Falckenstein*, § 14 GeschmMG Rn. 3.

⁵⁶⁷ *Eichmann/von Falckenstein – von Falckenstein*, § 14 GeschmMG Rn. 3; vgl. BGBl 1995 Teil 1, S. 534.

⁵⁶⁸ *Eichmann/von Falckenstein – von Falckenstein*, § 14 GeschmMG Rn. 4; vgl. BGH GRUR Int. 1960, 506, 508 – *Schiffslukenverschluss*.

⁵⁶⁹ *Eichmann/von Falckenstein – von Falckenstein*, § 14 GeschmMG Rn. 7; *Ruhl*, Art. 41 GGV Rn. 12.

der Voranmeldung) Zeitpunkt, Land und Aktenzeichen der Erstanmeldung sowie eine Abschrift derselben eingereicht werden, soweit die Priorität einer früheren ausländischen Anmeldung desselben Geschmacksmusters in Anspruch genommen wird. Die Angaben können nach § 14 Abs. 1 Satz 2 GeschmMG innerhalb einer 16-Monatsfrist geändert werden.⁵⁷⁰ Im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht beträgt die Prioritätsfrist zwar – wie im deutschen Recht entsprechend Art. 4/C Abs. 1 PVÜ – nach Art. 41 Abs. 1 GGV, 8 Abs. 2 GGDV sechs Monate nach Einreichung der ersten Anmeldung. Die Regelung für die Beanspruchung der Priorität eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters weicht aber vom deutschen Recht ab. Die Prioritätserklärung muss nach Art. 8 Abs. 2 GGDV innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Anmeldetag vorgelegt werden. Darüber hinaus ist das Aktenzeichen der früheren Anmeldung sowie eine Abschrift derselben gemäß Art. 8 Abs. 1 GGDV innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Anmeldetag einzureichen.

Ferner muss im deutschen Recht entsprechend Art. 4/A Abs. 2 PVÜ die Nachanmeldung mit dem Inhalt der Erstanmeldung sachlich identisch sein. Warenklasse und Schutzrechtsart der Erst- und Zweitanmeldung müssen jedoch nicht übereinstimmen, sodass die Erstanmeldung eine Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- oder Geschmacksmusteranmeldung sein kann, da Art. 4/E Abs. 1 PVÜ keine abschließende Regelung darstellt.⁵⁷¹ Allerdings wird dies in Art. 41 Abs. 1 GGV einschränkend geregelt. Der Anmelder oder sein Rechtsnachfolger genießt hinsichtlich der Anmeldung als eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster für das Muster oder Gebrauchsmuster ein Prioritätsrecht. Eine Voranmeldung kann sich somit auf ein Geschmacks- oder ein Gebrauchsmuster beziehen. Diese Aufzählung ist abschließend, weshalb im Gegensatz zu einer Gebrauchsmusteranmeldung eine Patent- oder Marken-anmeldung keine geeignete Prioritätsgrundlage darstellt.⁵⁷²

f. Ausstellungspriorität

§ 15 GeschmMG sowie Art. 44 GGV erlauben dem Anmelder für ein Muster, das auf einer inländischen oder ausländischen Ausstellung gezeigt wurde, vom Tag der erstmaligen Ausstellung an ein Prioritätsrecht in Anspruch zu nehmen, wenn er die

⁵⁷⁰ Vgl. *Fezer*, § 34 MarkenG Rn. 13.

⁵⁷¹ *Eichmann/von Falckenstein – von Falckenstein*, § 14 GeschmMG Rn. 4.

⁵⁷² *Ruhl*, Art. 41 GGV, Rn. 5.

Anmeldung innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der erstmaligen Ausstellung einreicht. Prioritätsbegründende Ausstellungen werden in Deutschland in einer Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz im Bundesgesetzblatt über den Ausstellungsschutz bestimmt. Im Jahr 2012 wurden in Deutschland 153 Messen bestimmt, z.B. „heimtextil – Internationale Fachmesse für Wohn- und Objekttextilien“ vom 9. bis 12.01.2013 in Frankfurt am Main, „MIDORA Leipzig – UHREN- & SCHMUCKMESSE“ vom 14. bis 16.09.2013 in Leipzig.⁵⁷³ Gemäß dem Gesetzentwurf zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes sollen die Bekanntmachungen der Ausstellungen zur Vereinfachung des Bekanntmachungsprozesses nunmehr nicht mehr im Bundesgesetzblatt, sondern im Bundesanzeiger in elektronischer Form erfolgen.⁵⁷⁴ Im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht wird dagegen nach Art. 44 Abs. 1 GGV die Inanspruchnahme einer Ausstellungspriorität auf die internationalen Ausstellungen begrenzt. Erzeugnisse auf einer amtlichen oder amtlich anerkannten internationalen Ausstellung müssen nach den Vorschriften des am 22.11.1928 in Paris unterzeichneten Übereinkommens über Internationale Ausstellungen offenbart werden, um die Ausstellungspriorität genießen zu können. Sie werden beim Internationalen Ausstellungsbüro in Paris eingetragen.⁵⁷⁵

Die Ausstellungspriorität kann im deutschen Recht nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab der erstmaligen Zurschaustellung in Anspruch genommen werden. Wenn eine Ausstellungspriorität in Anspruch genommen worden ist, hat der Anmelder vor Ablauf des 16. Monats nach dem Tag der erstmaligen Zurschaustellung des Musters diesen Tag und die Ausstellung anzugeben sowie einen Nachweis für die Zurschaustellung einzureichen. Der Ausstellungsschutz beginnt am Tag der Präsentation des Erzeugnisses gegenüber der Allgemeinheit. Allerdings fehlt es an einem Bekanntmachen, wenn der Aussteller das Muster während der Ausstellung grundsätzlich verschlossen hält und nur einigen ausgewählten Kunden zeigt.⁵⁷⁶ Die

⁵⁷³ Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen vom 30.03.2012, BGBl 05.04.2012 Teil I Nr. 15.

⁵⁷⁴ Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes sowie zur Änderung der Regelungen über die Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz, BT-Drucksache, 10.05.2013, 17/13428, S. 26 ff.

⁵⁷⁵ <http://www.bie-paris.org/site/>

⁵⁷⁶ Eichmann/von Falckenstein – von Falckenstein, § 15 GeschmMG Rn. 4; vgl. BGH GRUR 1977, 796, 798 – *Pinguin* mit krit Anm Hensler; BGH GRUR 1983, 31, 32 – *Klarsichtbecher*.

Zurschaustellung kann mit den Vorbereitungen der Ausstellung, z.B. der öffentlichen Anlieferung im Ausstellungsgelände oder dem Aufbau der Schaustücke auf dem Stand vor Eröffnung der Ausstellung, beginnen, wenn diese Vorbereitungen in einem unmittelbaren zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit der Ausstellung stehen.⁵⁷⁷

Im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht ist die Inanspruchnahme der Priorität des Ausstellungsschutzes in Art. 44 GGV bzw. Art. 9 GGDV geregelt. Die Anmeldung muss innerhalb der Prioritätsfrist von sechs Monaten seit der erstmaligen Offenbarung der Erzeugnisse eingereicht werden. Nach Art. 9 Abs. 2 GGDV muss der Anmelder die Messebescheinigung entweder zusammen mit der Anmeldung oder spätestens binnen drei Monaten nach dem Anmeldetag vorlegen.⁵⁷⁸ Außerdem darf nach Art. 44 Abs. 3 GGV der national gewährte Ausstellungsschutz nicht mit der Auslandspriorität nach Art. 44 GGV kumuliert werden. Nach Art. 44 Abs. 3 GGV verlängert eine Ausstellungspriorität, die in einem Mitglied- oder einem Drittstaat gewährt wurde, die Frist der in Art. 41 GGV geregelten ausländischen Priorität nicht. Daher bestimmen nationale Ausstellungen zwar auf nationaler Ebene den Altersrang, nicht jedoch für das Gemeinschaftsgeschmacksmuster.⁵⁷⁹

g. Prüfung der Anmeldung

Die Anmeldung wird gemäß § 16 GeschmMG sowie Art. 45 GGV durch das DPMA bzw. HABM geprüft. Diese Prüfung umfasst keine Sachprüfung der materiellen Wirksamkeitsvoraussetzungen wie der Neuheit oder der Eigenart eines Geschmacksmusters.⁵⁸⁰ Das DPMA prüft gemäß § 16 Abs. 1 GeschmMG und das HABM gemäß Art. 45 GGV, ob die Anmeldegebühren und die sonstigen Gebühren gezahlt worden sind, ob die Anmeldung den zwingenden Erfordernissen für die Zuerkennung des Anmeldetags und den sonstigen Anmeldeerfordernissen sowie den anderen vorgesehenen Formerfordernissen genügt.

Zahlt im deutschen Recht der Anmelder die Anmeldegebühren oder den Auslagenvorschuss ab der Einreichung der Anmeldung nach § 3 Abs. 1 PatKostG nicht oder nicht vollständig, stellt das DPMA fest, dass die Anmeldung nach § 6 Abs. 2

⁵⁷⁷ Eichmann/von Falckenstein – von Falckenstein, § 15 GeschmMG Rn. 4; vgl. BGH GRUR 1975, 254, 255 – *Ladegerät II*.

⁵⁷⁸ Ruhl, Art. 44 GGV Rn. 8.

⁵⁷⁹ Eichmann/von Falckenstein – von Falckenstein, § 15 GeschmMG Rn. 8; Ruhl, Art. 44 GGV, Rn. 11.

⁵⁸⁰ Pierson/Ahrens/Fischer – Pierson, Recht des geistigen Eigentums, S. 140.

Satz 1 PatKostG als zurückgenommen gilt. Davon abweichend regelt § 16 Abs. 3 GeschmMG die Sammelanmeldungen. Werden die Anmeldegebühren innerhalb der dreimonatigen Frist nicht in vollständiger Höhe gezahlt, so mahnt das DPMA den Anmelder mit einer Gebührenbenachrichtigung unter Setzung einer Frist, den fehlenden Betrag nachzuentrichten. Der Anmelder kann dann entweder den fehlenden Gebührenteil nachzahlen oder diejenigen Muster bestimmen, für welche die erfolgte Teilzahlung ausreichen soll. Zahlt der Anmelder die Gebühr nicht nach oder trifft er keine Entscheidung darüber, welche Geschmacksmuster durch den gezahlten Gebührenbetrag gedeckt werden sollen, bestimmt das DPMA, welche Geschmacksmuster Berücksichtigung finden. Im Übrigen stellt das DPMA fest, dass die Anmeldung für die weiteren Muster als zurückgenommen.⁵⁸¹

Das DPMA fordert bei Mängeln bei den zwingenden Erfordernissen für die Zuerkennung des Anmeldetags nach § 11 Abs. 2 GeschmMG und bei den sonstigen Anmeldeerfordernissen nach § 11 Abs. 3 und 4 GeschmMG den Anmelder auf, innerhalb einer vom DPMA festgelegten Frist die festgestellten Mängel zu beseitigen.⁵⁸² Kommt der Anmelder der Aufforderung des DPMA bezüglich der Mängel bei den zwingenden Anmeldeerfordernissen nach § 11 Abs. 2 GeschmMG nach, so erkennt das DPMA nach Abs. 1 Nr. 3 als Anmeldetag gemäß § 13 Abs. 1 GeschmMG den Tag an, an dem die Mängel beseitigt wurden. Wurden die Mängel bei den sonstigen Anmeldeerfordernissen nach § 11 Abs. 3 und 4 GeschmMG fristgerecht beseitigt, berührt dies nicht den Zeitpunkt des Anmeldetags. Werden die Mängel in diesen beiden Fällen nicht fristgerecht beseitigt, weist das DPMA die Anmeldung durch Beschluss zurück.

Im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht fordert das HABM nach Art. 46 Abs. 2 GGV bzw. Art. 10 Abs. 2 GGDV den Anmelder bei einem Mangel bei den zwingenden Anmeldeerfordernissen für die Zuerkennung des Anmeldetags nach Art. 36 Abs. 1 GGV zur Beseitigung des Mangels innerhalb von zwei Monaten auf. Kommt der Anmelder der Aufforderung des HABM fristgerecht nach, erkennt das HABM den Tag der Mangelbehebung als Anmeldetag an. Im Falle eines Mangels bei den anderen

⁵⁸¹ Eichmann/von Falckenstein – *von Falckenstein*, § 16 GeschmMG Rn. 4 ff.

⁵⁸² Nach Art. 18 DPMAG: „Die vom Deutschen Patent- und Markenamt bestimmten oder auf Antrag gewährten Fristen sollen mindestens einen Monat, bei Beteiligten, die im Inland weder Sitz, Niederlassung oder Wohnsitz haben, mindestens zwei Monate betragen.“

Formerfordernissen der Anmeldung wird die Frist je nach Fall vom HABM festgelegt. Ist die Heilung jedoch bis Ablauf der gesetzten Frist unterblieben, wird die Anmeldung zurückgewiesen. Kommt der Anmelder nach Art. 46 Abs. 3 GGV der Anforderung des HABM in Bezug auf die Mängelbehebung rechtzeitig nach, so erkennt das HABM als Anmeldetag den Tag an, an dem die Anmeldung ursprünglich eingereicht wurde. Werden die Mängel oder der Zahlungsverzug nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist behoben, wird die Anmeldung vom Amt zurückgewiesen.

Allerdings gibt § 17 GeschmMG dem Anmelder eine Möglichkeit zur Weiterbehandlung der Anmeldung. In diesem Fall wird der Beschluss über die Zurückweisung aufgrund des Versäumens einer vom DPMA bestimmten Frist wirkungslos, wenn der Anmelder innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses die Weiterbehandlung der Anmeldung beantragt und die versäumte Handlung nachholt. Dies ermöglicht dem Anmelder, den Verlust der Geschmacksmusteranmeldung als Folge des Versäumens bestimmter Fristen unkompliziert, rasch und ohne nennenswertes Verfahrensrisiko zu verhindern.⁵⁸³ Die Ursachen für die Fristversäumnis sind ohne Belang; es muss dafür keine Begründung oder Entschuldigung angegeben werden. Der Antrag erfordert keine besondere Form. Er kann konkludent bzw. durch Nachholung der versäumten Handlung oder durch Entrichtung der Weiterbehandlungsgebühr gestellt werden. Die nachgeholte Handlung gilt bei Gewährung der Weiterbehandlung als rechtzeitig vorgenommen, und das Eintragungsverfahren wird fortgesetzt. Eine ausdrückliche Aufhebung des Zurückweisungsbeschlusses ist nach § 17 Abs. 1 GeschmMG nicht erforderlich. Demgegenüber ist in der GGV für Gemeinschaftsgeschmacksmuster keine Weiterbehandlungsmöglichkeit vorgesehen.⁵⁸⁴

h. Eintragungshindernisse

Das DPMA bzw. das HABM führen zwar grundsätzlich keine materielle Prüfung der Anmeldung durch, jedoch kann die Geschmacksmusteranmeldung auch nach § 18 GeschmMG sowie Art. 47 GGV durch das DPMA bzw. das HABM zurückgewiesen werden, wenn der Gegenstand der Anmeldung kein Muster im Sinn des § 1 Nr. 1 GeschmMG bzw. Art. 3 lit. b GGV ist oder er nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 GeschmMG bzw.

⁵⁸³ Eichmann/von Falckenstein – von Falckenstein, § 17 GeschmMG Rn. 2.

⁵⁸⁴ Eichmann/von Falckenstein – von Falckenstein, § 17 GeschmMG Rn. 6 ff.

Art. 9 GGV gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt.⁵⁸⁵ Eine missbräuchliche Benutzung eines in Art. 6^{ter} PVÜ geschützten Zeichens oder von sonstigen Abzeichen, Emblemen und Wappen von öffentlichem Interesse stellt nach § 18 GeschmMG ebenfalls ein Eintragungshindernis dar.⁵⁸⁶

i. Widerspruch

Anders als im Markenrecht (§ 42 MarkenG bzw. Art. 42 GMV) ist im Geschmacksmusterrecht kein Widerspruchsverfahren vor dem DPMA oder dem HABM vorgesehen, wodurch Dritte ein Verfahren gegen die Eintragung des Geschmacksmusters anstrengen könnten.⁵⁸⁷ Die Eintragung eines Geschmacksmusters kann nur nach § 36 Abs. 1 Nr. 5 GeschmMG sowie Art. 24 ff. GGV wegen Nichtigkeit bei Vorlage eines rechtskräftigen Urteils gelöscht werden.⁵⁸⁸

j. Beschwerde

Gegen die Beschlüsse des DPMA findet gemäß § 23 Abs. 2 GeschmMG die Beschwerde an das Bundespatentgericht statt. Die Beschwerde darf sich nur gegen einen nach dem GeschmMG ergangenen beschwerdefähigen Beschluss des DPMA richten, nicht aber gegen Entscheidungen ohne Beschlusscharakter oder von Organisationseinheiten des DPMA. § 23 Abs. 2 Satz 3 verweist zum Beschwerdeverfahren auf die enumerativ genannten Vorschriften des PatG.⁵⁸⁹ Demnach finden die §§ 69, 73 Abs. 2 bis 4, § 74 Abs. 1, § 75 Abs. 1, die §§ 76 bis 80 und 86 bis 99, 123 Abs. 1 bis 5 und 7 und die §§ 124, 126 bis 128 des PatG entsprechende Anwendung. Die Beschwerde ist nach § 73 Abs. 2 Satz 1 PatG innerhalb eines Monats nach Zustellung des angefochtenen Beschlusses schriftlich beim DPMA einzulegen.⁵⁹⁰ Das DPMA entscheidet nach § 73 Abs. 3 Satz 3 PatG, ob der Beschwerde abgeholfen wird. Wenn der Beschwerde nicht abgeholfen werden kann, wird sie vom DPMA an das Bundespatentgericht weitergeleitet. In diesem Fall entscheidet über die Beschwerde ein Beschwerdesenat des Bundespatentgerichts. Gegen die Beschlüsse des Beschwerdesenats über eine Beschwerde findet nach § 23

⁵⁸⁵ Vgl. 2. Kapitel E I 4.

⁵⁸⁶ Vgl. 2. Kapitel E I 5.

⁵⁸⁷ Eichmann/von Falckenstein – von Falckenstein, § 33 GeschmMG Rn. 1.

⁵⁸⁸ Vgl. 2. Kapitel I 6.

⁵⁸⁹ Eichmann/von Falckenstein – von Falckenstein, § 23 GeschmMG Rn. 20.

⁵⁹⁰ Vgl. Kraßer, Patentrecht, S. 444, 445.

Abs. 3 GeschmMG die Rechtsbeschwerde an den BGH statt, wenn der Beschwerdesenat die Rechtsbeschwerde zugelassen hat. Die Rechtsbeschwerde ist nach § 100 Abs. 2 PatG zuzulassen, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des BGH erfordert.⁵⁹¹

Beim eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster sind die Entscheidungen der Prüfer, der Marken- und Musterverwaltungs- und Rechtsabteilung und der Nichtigkeitsabteilungen nach Art. 55 Abs. 1 GGV mit der Beschwerde anfechtbar. Die Beschwerde ist nach Art. 57 GGV innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Amt einzulegen. Außerdem ist die Beschwerde innerhalb von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung schriftlich zu begründen. Nach Art. 58 GGV hat die Dienststelle, deren Entscheidung angefochten wird, die Möglichkeit, der Beschwerde abzuweichen, wenn sie die Beschwerde als zulässig und begründet erachtet. Wird jedoch die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Eingang der Begründung nicht berichtigt, ist sie unverzüglich ohne sachliche Stellungnahme der Beschwerdekammer vorzulegen. Die Beschwerdekammer prüft, ob die Beschwerde zulässig und begründet ist. Danach entscheidet die Beschwerdekammer nach Art. 60 PatG über die Beschwerde. Nach Art. 61 GGV kann gegen die von den Beschwerdekammern getroffenen Entscheidungen beim Gerichtshof eine Klage innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Beschwerdekammer erhoben werden.

Die Beschwerde steht nach § 74 Abs. 1 PatG sowie Art. 56 GGV denjenigen zu, die an dem geschmacksmusterrechtlichen Verfahren beteiligt waren, in dem der angefochtene Beschluss ergangen ist. Das Recht zur Beschwerdeeinlegung steht somit insbesondere dem Anmelder, dem Geschmacksmusterinhaber oder dem Löschungsantragsteller zu.⁵⁹²

Nach Art. 75 Abs. 1 PatG bzw. Art. 55 Abs. 1 Satz 2 GGV hat eine Beschwerde aufschiebende Wirkung. Durch die Beschwerde wird sowohl der Eintritt der formellen Rechtskraft des Beschlusses verhindert als auch dessen Wirksamkeit gehemmt und die

⁵⁹¹ Eichmann/von Falckenstein – *von Falckenstein*, § 23 GeschmMG Rn. 43; vgl. *Fezer*, § 83 MarkenG Rn. 8; *Kraßer*, Patentrecht, S. 453.

⁵⁹² *Ruhl*, Art. 56 GGV, Rn. 1 ff.; vgl. *Kraßer*, Patentrecht, S. 445.

Wirkung des Beschlusses bis zur Entscheidung über die Beschwerde aufgeschoben. Die aufschiebende Wirkung tritt mit rechtswirksamer Erhebung der Beschwerde ein.⁵⁹³ Dagegen tritt die aufschiebende Wirkung kraft § 75 Abs. 2 PatG nicht gegenüber der Anordnung der Prüfungsstelle ein, dass die Bekanntmachung der Anmeldung aus Gründen der Staatssicherheit unterbleibt.⁵⁹⁴

3. Entstehung des Geschmacksmusterrechts und Eintragungsverfahren im türkischen Recht

a. Entstehung des Geschmacksmusterrechts

Nach Art. 12 TDesVOmG entsteht der Geschmacksmusterschutz – wie im früheren deutschen Geschmacksmusterrecht nach § 7 Abs. 1 a.F. – nicht erst mit der Eintragung in das Register, sondern schon mit der Anmeldung dazu. Der volle Geschmacksmusterschutz wird also schon durch die Anmeldung erreicht. Die Eintragung in das beim TPI geführte Musterregister und die Bekanntmachung des Geschmacksmusters im Geschmacksmusterblatt haben nur eine deklaratorische Bedeutung.

b. Anmeldung

aa. Allgemeines

Die Anmeldung zur Eintragung eines Geschmacksmusters in das Register ist nach Art. 25 Satz 1 TDesVOmG beim TPI einzureichen. Die elektronische Geschmacksmusteranmeldung ist zwar weder im Gesetz noch in der Verordnung geregelt. Das TPI ermöglicht dem Anmelder seit 01. März 2010 aber, eine elektronische Geschmacksmusteranmeldung einzureichen, soweit sie die übrigen Voraussetzungen für eine Anmeldung erfüllt.

Anmelder von Geschmacksmustern können natürliche oder juristische Personen sein. Die Personen, die einen Sitz in der Türkei haben, benötigen nach Art. 67 Abs. 1 lit. a TDesVOmG keinen Vertreter, um ein in diesem Gesetz geregeltes Verfahren vor dem TPI durchzuführen und um die Rechte aus einem Geschmacksmuster geltend zu machen. Personen, die keinen Sitz in der Türkei haben, bedürfen nach Art. 67 Abs. 3

⁵⁹³ Ruhl, Art. 55 GGV, Rn. 7; vgl. Benkard – Schäfers, § 75 PatG Rn. 1, 3.

⁵⁹⁴ Vgl. Benkard – Schäfers, § 75 PatG Rn. 5.

TDesVOMG eines Vertreters. Der in der Türkei bestellte Vertreter muss zur Vertretung vor dem TPI zugelassen sein.⁵⁹⁵

bb. Erfordernisse der Anmeldung

aaa. Allgemeines

Die Anmeldung zur Eintragung des Geschmacksmusters in das Register muss nach Art. 26 TDesVOMG enthalten:

- einen Antrag auf Eintragung, der in Form und Inhalt der TDesVOMGV entspricht und Angaben enthält, die es erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen,
- die Wiedergabe des Musters, die alle deutlichen Eigenschaften des Musters zeigt und vervielfältigt werden kann, z.B. durch Bild, Zeichnung, Grafik, Foto oder sonstige ähnliche visuelle Darstellungen,
- eine Beschreibung, die die Wiedergabe erklärt, und eine Angabe der Erzeugnisse, in die das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei denen es verwendet werden soll,
- die Quittung über die Entrichtung der Anmeldegebühr,
- Angaben zur Person des Entwerfers oder der Entwerfer. Wenn der Anmelder nicht Entwerfer ist, muss er mitteilen, wie er die Berechtigung zur Anmeldung des betreffenden Geschmacksmusters von dem Entwerfer oder von den Entwerfern bekommen hat.

Entgegen dem geltenden Recht soll nach Art. 28 Abs. 3 Entwurf des DesG die Beschreibung nicht verpflichtend vorgesehen sein, sondern als rein fakultative Angabe fungieren.

bbb. Eintragungsantrag

Die Anmeldung zur Eintragung eines Geschmacksmusters muss nach Art. 26 Abs. 1 lit. a TDesVOMG bzw. Art. 8 TDesVOMGV schriftlich unter Verwendung des vom TPI herausgegebenen Formblatts beim TPI eingereicht werden. Der Eintragungsantrag muss Informationen über die Identität des Anmelders sowie des Vertreters und die Angabe der Erzeugnisse enthalten. Die Warenklassen müssen gemäß Art. 27 TDesVOMG nach dem Abkommen von Locarno zur Errichtung einer Internationalen

⁵⁹⁵ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 216 ff.

Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle eingeordnet werden. Die Namen der Erzeugnisse, die im Eintragungsantrag anzugeben sind, müssen gemäß dem Abkommen von Locarno bezeichnet werden. Nach Art. 8 Abs. 2 TDesVOMGV werden die Namen von Erzeugnissen, die im Abkommen von Locarno nicht erscheinen, vom TPI bezeichnet. Der Anmelder muss das Formular für den Eintragungsantrag handschriftlich unterzeichnen. Bei der elektronischen Anmeldung genügt anstelle einer handschriftlichen Unterzeichnung eine elektronische Signatur entsprechend dem Gesetz über elektronische Signaturen.⁵⁹⁶

ccc. Wiedergabe des Musters

Notwendiger Bestandteil der Anmeldung ist die Wiedergabe des Musters, weil diese über den Gegenstand, den Inhalt und den Umfang des dem Musterinhaber zustehenden ausschließlichen Musterrechts entscheidet.⁵⁹⁷ Nach Art. 26 Abs. 1 lit. b TDesVOMGV müssen die Eigenschaften des Geschmacksmusters deutlich gemacht werden und fotografisch oder durch sonstige grafische Darstellungen wiedergegeben werden können. Die Wiedergabe darf nach Art. 9 lit. a TDesVOMGV nur das zum Schutz angemeldete Geschmacksmuster ohne Beiwerke zeigen. Andere Bezeichnungen oder Symbole werden nicht als Wiedergabe des Geschmacksmusters akzeptiert. Im Gegensatz zum deutschen Recht gibt es keine Beschränkung bezüglich der Zahl der fotografischen oder sonstigen grafischen Darstellungen des Musters.

Bei zweidimensionalen Mustern kann nach Art. 26 Abs. 3 TDesVOMGV die Wiedergabe auch durch einen flächigen Musterabschnitt oder durch das Erzeugnis, in dem das Muster verkörpert ist, ersetzt werden, wenn ein Antrag zur Aufschiebung der Bekanntmachung nach Art. 35 TDesVOMGV gestellt wurde. Anders als im deutschen und europäischen Recht wird für die Einreichung eines flächenmäßigen Musterabschnitts vorausgesetzt, dass die Wiedergabe des Geschmacksmusters, die alle deutlichen Eigenschaften des Musters zeigen und durch Veröffentlichung wiedergegeben können soll, nicht möglich ist.

ddd. Beschreibung

Nach Art. 9 lit. c TDesVOMGV muss eine Anmeldung eine Beschreibung zur

⁵⁹⁶ http://www.turkpatent.gov.tr/dosyalar/yayinlar/basvuru_kilavuz/TASARIM_BK.pdf.

⁵⁹⁷ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 219; vgl. *Nirk/Kurtze*, § 7 GeschmMG Rn. 38, 39.

Erläuterung der Erscheinungsformen des Musters enthalten. Weder in der TDesVOMG noch in der TDesVOMGV besteht – anders als im deutschen und europäischen Recht – eine Beschränkung für die Wortanzahl in den Beschreibungen. Enthält die Beschreibung technische und funktionale Eigenschaften sowie die Produktionsmethode oder andere Merkmale, die aus den Erscheinungsmerkmalen des Musters nicht entnommen werden können, ist dies nach Art. 9 lit. c Abs. 2 TDesVOMGV für den Schutzzumfang des Geschmacksmusters ohne Belang. Daher kann mit einer Beschreibung nicht ergänzt werden, was sich aus der Wiedergabe nicht entnehmen lässt.

Die Beschreibung ist im türkischen Recht anders als im deutschen und europäischen Recht nicht optional, sondern als zwingende Voraussetzung für die Anmeldung vorgeschrieben. Der Türkische Kassationshof hob Entscheidungen von Gerichten deshalb auf, weil bei der Beurteilung die Wiedergabe der Muster nicht mit den Beschreibungen verglichen worden waren.⁵⁹⁸ Da der Zweck der Beschreibungen darin liegt, eine Hilfestellung bei der Ermittlung des Schutzgegenstands zu geben und die Funktion oder den Inhalt einzelner Darstellungen innerhalb der Gesamtwiedergabe zu klären, ist die Einstufung der Beschreibung als zwingende Voraussetzung und die Aufhebung der Entscheidungen der Gerichte durch den Türkischen Kassationshof nur wegen des fehlenden Vergleichs der Beschreibungen mit den Mustern nicht gerechtfertigt.

eee. Quittung über die Entrichtung der Anmeldegebühr

Der Anmelder muss nach Art. 4 TDesVOMG bzw. Art. 9 lit. b TDesVOMGV die Anmeldegebühr und die sonstigen Gebühren bezahlen und die Quittung darüber dem Eintragungsantrag beifügen.

fff. Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung des Geschmacksmusters

Nach Art. 35 TDesVOMG bzw. Art. 17 TDesVOMGV kann der Anmelder eines Geschmacksmusters – wie im deutschen und europäischen Recht – mit der Anmeldung beantragen, die Bekanntmachung der Wiedergabe um 30 Monate ab dem Anmeldetag

⁵⁹⁸ Türkischer Kassationshof, 14.05.2001, E. 2001/2118 K. 2001/4251; türkischer Kassationshof, 29.03.2002, E. 2002/2386, K. 2002/2853; türkischer Kassationshof, 27.05.2002, E. 2002/1645, K. 2002/5244; türkischer Kassationshof, 13.06.2005, E. 2004/9142, K. 2005/6102; türkischer Kassationshof, 09.11.2005, E. 2004/13100, K. 2005/10705.

oder, wenn Priorität in Anspruch genommen wird, ab dem Prioritätstag aufzuschieben.⁵⁹⁹ Im türkischen Recht ist die Wirkung der Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe nicht explizit vorgesehen. Im Schrifttum wird die Meinung vertreten, dass – wie im deutschen und europäischen Recht – während der Aufschiebungsfrist kein Schutz mit absoluter Sperrwirkung bestehe, sondern lediglich Nachahmungsschutz. Denn die Dritten haben nicht die Möglichkeit, im Register Kenntnis von der Darstellung des Geschmacksmusters zu erhalten, solange die Eintragung der Darstellung und die Akte nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.⁶⁰⁰

ggg. Sonstige Anmeldeerfordernisse

Dem Eintragungsantrag können nach Art. 8 TDesVOMGV ggf. noch folgende Unterlagen beigefügt werden: Wenn die Anmeldung durch einen Vertreter beantragt wird, kann dessen schriftliche Vollmacht vorgelegt werden. Ist der Anmelder eine juristische Person und hat er einen Vertreter beauftragt, ist ein sog. Unterschriftenzirkular einzureichen, d.h. ein Dokument, in dem die Unterschriften der Personen des Unternehmens, die Zeichnungsberechtigung haben, hinterlegt ist und das notariell beglaubigt worden ist. Wenn der Anmelder die Priorität einer früheren ausländischen Anmeldung oder eine Ausstellungspriorität in Anspruch nimmt, ist auch eine Abschrift der im Ausland vorgenommenen Anmeldung oder die Bescheinigung, die während der Ausstellung von der dort für den Schutz des geistigen Eigentums zuständigen Stelle erteilt worden ist, beizufügen.

cc. Sammelanmeldung

Mehrere Geschmacksmuster können nach Art. 28 Abs. 1 TDesVOMG in einer Sammelanmeldung für Geschmacksmuster zusammengefasst werden. Durch das Zusammenfassen mehrerer, voneinander weitgehend unabhängiger Geschmacksmuster in einer gemeinsamen Anmeldung wird das Eintragungsverfahren vereinfacht.⁶⁰¹ Darüber hinaus führt die Sammelanmeldung zu einer Gebührenersparnis, da für sie geringere Gebühren erhoben werden als für separate Anmeldungen der einzelnen

⁵⁹⁹ Vgl. 2. Kapitel F II 2. b. cc. ccc.

⁶⁰⁰ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 241; vgl. *Ruhl*, Art. 19 GGV Rn. 78.

⁶⁰¹ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 226; vgl. *Ruhl*, Art. 37 GGV Rn. 1.

Muster.⁶⁰²

Bei einer Sammelanmeldung wird im türkischen Recht anders als im deutschen und europäischen Recht vorausgesetzt, dass die Muster derselben Unterklasse angehören müssen. Deshalb genügt es nicht, wenn die Muster nur derselben Hauptklasse angehören. Außerdem können alle Erzeugnisse, die demselben Set von Mustern angehören und Bestandteile eines komplexen Erzeugnisses oder einer Kombination sind, in einer Sammelanmeldung zusammengefasst werden. Art. 28 Abs. 1 TDesVOMG sieht eine Ausnahme für Verzierungen vor. In Bezug auf Verzierungen ist es nicht erforderlich, dass sie derselben Unterklasse oder einem Set von Mustern angehören, das Teil eines komplexen Erzeugnisses oder einer Kombination ist. Im Übrigen gibt es im türkischen Recht keine Höchstzahl für Sammelanmeldungen.⁶⁰³

Nach Art. 29 Abs. 1 Entwurf des DesG sowie nach Art. 33 Gesetzesentwurf zur Änderung der TDesVOMG von 2013 soll für die Sammelanmeldung nicht vorausgesetzt werden, dass die dort zusammengefassten Muster nicht derselben Unterklasseneinheit, sondern nur derselben Hauptklasseneinheit angehören. Ferner soll darin, anders als im TDesVOMG, die Teilung der Sammelanmeldung möglich sein. Gemäß Art. 29 Abs. 4 Entwurf des DesG bzw. Art. 33 Abs. 3 Gesetzesentwurf zur Änderung der TDesVOMG von 2013 könnte die Sammelanmeldung geteilt werden, wenn die Muster darin nicht derselben Warenklasse angehören oder die in der TDesVOMGV vorgesehene Höchstzahl überschritten wird. Der Gesetzgeber möchte mit dem neuen Gesetz offensichtlich eine Höchstzahl für Sammelanmeldungen vorsehen. Soweit ersichtlich, wurden noch keine konkreten Zahlen genannt.

dd. Ausländische Priorität

Nach Art. 29 TDesVOMG ist die Inanspruchnahme von Rechten aus früheren ausländischen Anmeldungen im Inland möglich. Die ausländische Priorität können nach Art. 29 Abs. 1 TDesVOMG natürliche oder juristische Personen oder ihre Rechtsnachfolger in Anspruch nehmen, die den Vertragsstaaten der PVÜ angehören oder in diesen Staaten einen Sitz oder ein Handelsgewerbe haben. Als ein WTO-Mitglied gewährt die Türkei auch den Mitgliedstaaten des TRIPS-Übereinkommens

⁶⁰² *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 226.

⁶⁰³ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 231.

gemäß Art. 2 Abs. 1 TRIPS ein Prioritätsrecht im Umfang des Art. 4 PVÜ.⁶⁰⁴ Ferner können natürliche oder juristische Personen, die den Vertragsstaaten der PVÜ angehören, nach Art. 29 Abs. 5 TDesVOMG auch für Geschmacksmuster, die in Nicht-Mitgliedstaaten der PVÜ eingetragen sind, die Priorität der ausländischen Anmeldung in Anspruch nehmen. Nach Art. 29 Abs. 4 TDesVOMG umfasst auch die ausländische Priorität Angehörige eines Staates, der nach Art. 2 Abs. 2 TDesVOMG gemäß dem Gegenseitigkeitsprinzip Geschmacksmusterschutz in der Türkei genießt.

Erst- und Nachanmeldung müssen dasselbe Geschmacksmuster betreffen. Bei der Beurteilung der sachlichen Identität zwischen Erst- und Nachanmeldung kommt es darauf an, dass die beiden Anmeldungsinhalte übereinstimmen, sodass sich aus der Sicht des informierten Benutzers die Merkmale allenfalls in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden dürfen.⁶⁰⁵ Abweichungen, die lediglich in unwesentlichen Einzelheiten bestehen, sind unschädlich.⁶⁰⁶ Dabei ist der Wechsel der Schutzrechtsart von der Erstanmeldung zur Nachanmeldung möglich. Daher kann auch eine Marken-, Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung prioritätsbegründend für die Anmeldung eines Geschmacksmusters sein. Erstanmelder und Nachanmelder müssen nach Art. 11 TDesVOMGV nicht die gleiche Person sein, das TPI ist allerdings über die Namensänderung und den genauen Zeitpunkt zu informieren.⁶⁰⁷

Die Nachanmeldung muss beim TPI innerhalb der Prioritätsfrist von sechs Monaten nach Einreichung der ersten wirksamen Anmeldung in Anspruch genommen werden. Die Prioritätsfrist beginnt am Tag nach Einreichung der ersten Anmeldung zu laufen.⁶⁰⁸ Innerhalb von drei Monaten nach dem Anmeldetag muss gemäß Art. 31 Abs. 2 TDesVOMG bzw. Art. 10 TDesVOMGV auch eine Abschrift der Voranmeldung eingereicht werden.

Als prioritätsbegründend wird die Erstanmeldung anerkannt, soweit sie die Erfordernisse einer wirksamen Anmeldung nach den Rechtsvorschriften des Staates der Voranmeldung erfüllt. Ist dagegen aus irgendeinem Grund die Erstanmeldung

⁶⁰⁴ Vgl. *Braitmayer*, Leitfaden nationales Geschmacksmusters, Rn. 4.2.2.

⁶⁰⁵ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 95; vgl. Eichmann/von Falckenstein – von Falckenstein, § 14 GeschmMG Rn. 8.

⁶⁰⁶ Vgl. *Ruhl*, Art. 41 GGV Rn. 16.

⁶⁰⁷ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 95; vgl. Eichmann/von Falckenstein – von Falckenstein, § 14 GeschmMG Rn. 4.

⁶⁰⁸ *Ruhl*, Art. 41 GGV Rn. 12.

zurückgenommen oder fallen gelassen worden sowie wegen Mängeln zurückgewiesen worden, ohne zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt worden zu sein und ohne dass Rechte bestehen geblieben sind, darf der Anmelder nach Art. 29 Abs. 5 TDesVOMG das gleiche Muster nochmals anmelden. Zudem muss die Erstanmeldung nicht bereits als Grundlage für die Inanspruchnahme des Prioritätsrechts gedient hat. In diesem Fall kann bei der Bestimmung des Prioritätsrechts die jüngere Anmeldung berücksichtigt werden.⁶⁰⁹

ee. Ausstellungspriorität

Gemäß Art. 30 TDesVOMG ist die Inanspruchnahme einer Priorität, die vor dem Anmeldetag liegt, aufgrund einer früheren Zurschaustellung des Musters auf einer in- oder ausländischen Ausstellung möglich. Stellt der Anmelder (i.S.d. der ausländischen Priorität nach Art. 29 Abs. 1 TDesVOMG) das Erzeugnis, in dem das Geschmacksmuster verkörpert ist, auf einer nationalen oder internationalen Ausstellung in der Türkei oder auf einer amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellung in einem Vertragsstaat der PVÜ zur Schau, so kann er, wenn die Anmeldung innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab der erstmaligen Offenbarung des Erzeugnisses eingereicht wird, nach Art. 30 TDesVOMG ein Prioritätsrecht ab diesem Tag in Anspruch nehmen. Bei Inanspruchnahme einer Ausstellungspriorität muss der Anmelder spätestens binnen drei Monaten nach dem Anmeldetag eine Bescheinigung einreichen, die während der Ausstellung von der für den Schutz des gewerblichen Eigentums auf dieser Ausstellung zuständigen Stelle erteilt worden ist. Zum Nachweis für die Zurschaustellung ist nach Art. 30 Abs. 2 TDesVOMG bzw. Art. 9 lit. i und Art. 10 TDesVOMGV eine Bescheinigung einzureichen, die während der Ausstellung von der für den Schutz des geistigen Eigentums auf dieser Ausstellung zuständigen Stelle erteilt worden ist.

Die Prioritätsfrist beginnt mit der tatsächlichen Zurschaustellung auf einer privilegierten Ausstellung. Wird das Muster jedoch vor dem offiziellen Eröffnungsdatum der Ausstellung „inoffiziell“ in dieser zur Schau gestellt, beginnt die sechsmonatige Prioritätsfrist nach Art. 30 Abs. 2 TDesVOMG ab diesem Zeitpunkt. Wenn das gleiche Muster von verschiedenen Personen auf einer Ausstellung zur Schau

⁶⁰⁹ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 95.

gestellt wird, kann derjenige, der das Muster zuerst zur Schau gestellt hat, nach Art. 30 Abs. 6 TDesVOMG die Ausstellungspriorität beanspruchen. Bei gleichzeitiger Zurschaustellung kann nur derjenige, der zuerst angemeldet hat, die Ausstellungspriorität in Anspruch nehmen.

dd. Anmeldetag

Der Anmeldetag eines Geschmacksmusters ist nach Art. 32 Abs. 2 TDesVOMG der Tag, an dem die Unterlagen nach Art. 26 TDesVOMG beim TPI eingegangen sind. Wird eine Priorität nach Art. 29 oder 30 TDesVOMG in Anspruch genommen, entstehen die Rechte nach Art. 31 Abs. 1 TDesVOMG nicht mit dem Anmeldetag der Nachanmeldung, sondern rückwirkend mit dem Tag der Voranmeldung.

gg. Prüfung der Anmeldung zur Eintragung

Im türkischen Recht sind die Anmeldeprüfung und die Eintragungshindernisse unter Art. 32 TDesVOMG geregelt und die Anmeldungen zur Eintragung werden vom TPI geprüft. Diese Prüfung umfasst grundsätzlich eine formelle Prüfung der Anmeldung, gemäß Art. 32 Abs. 1 TDesVOMG wird bezüglich der Anmeldung – wie bei den Eintragungshindernissen nach § 18 GeschmMG und Art. 47 GGV – aber auch geprüft, ob das Muster nach Art. 3 TDesVOMG die Merkmale des Design- und Erzeugnisbegriffs erfüllt, nicht aber, ob das Muster neu ist oder Eigenart hat. Ist der Gegenstand der Anmeldung i.S.d. Art. 3 TDesVOMG kein Geschmacksmuster, weist das TPI die Anmeldung zurück. Daneben prüft das TPI gemäß Art. 32 Abs. 2 TDesVOMG die Anmeldeerfordernisse nach Art. 26 TDesVOMG⁶¹⁰, z.B. das Vorliegen der Wiedergabe des Geschmacksmusters, des Eintragungsantrags, der Beschreibung zur Erklärung der Wiedergabe oder die Zahlung der Anmeldegebühr sowie ggf. die Voraussetzungen der Sammelanmeldung nach Art. 28 TDesVOMG.⁶¹¹ Darüber hinaus sind nach Art. 32 Abs. 3 TDesVOMG die ausländische Priorität und die Ausstellungspriorität i.S.v. Art. 29, 30 und 31 TDesVOMG zu prüfen, wenn ein Prioritätsrecht in Anspruch genommen geworden ist.⁶¹²

Das Muster wird jedoch nicht standardmäßig – anders als nach § 18 GeschmMG und Art. 47 GGV – darauf geprüft, ob es gegen die öffentliche Ordnung oder die guten

⁶¹⁰ Vgl. 2. Kapitel F II 3. b. bb.

⁶¹¹ Vgl. 2. Kapitel F II 3. b. cc.

⁶¹² Vgl. 2. Kapitel F II 3. b. ee und ff.

Sitten verstößt. Das TPI darf auf solche Verstöße nur prüfen, wenn gegen die Eintragung ein Widerspruch erhoben wird.⁶¹³

Bei Mängeln der Erfordernisse des Eintragungsantrags und der Wiedergabe des Geschmacksmusters i.S.d. Art. 26 Abs. 1 TDesVOMG fordert das TPI nach Art. 33 Abs. 1 TDesVOMG bzw. Art. 14 TDesVOMGV innerhalb eines Monats zur Beseitigung der Mängel auf. Kommt der Anmelder der Aufforderung nach, erkennt das TPI als Anmeldetag nach Art. 33 Abs. 2 TDesVOMG den Tag an, an dem die Mängel beseitigt worden sind. Die sonstigen Mängel müssen nach Art. 33 Abs. 3 TDesVOMG und 14 Abs. 2 TDesVOMGV innerhalb von zwei Monaten beseitigt werden. Anders als Art. 33 Abs. 2 hat die Beseitigung von Mängeln für die sonstigen Anmeldungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 3 und 4 GeschmMG keinen Einfluss auf die Zuerkennung des Anmeldetags. Werden die Mängel der zwingenden Erfordernisse für die Zuerkennung des Anmeldetags nicht fristgerecht beseitigt, weist das TPI die Anmeldung nach Art. 36 Abs. 4 TDesVOMG durch Beschluss zurück. Die Nichtbeseitigung der Mängel bei der Prioritätsinanspruchnahme verursacht gemäß Art. 33 Abs. 5 TDesVOMG nur die Verwirkung des Prioritätsrechts. Im Unterschied zum deutschen Recht ist im türkischen Recht wie im europäischen Recht nach der GGV keine Möglichkeit einer Weiterbehandlung der Anmeldung wie nach § 17 GeschmMG vorgesehen.

Nach Art. 35 Abs. 1 Entwurf des DesG und nach Art. 34 Gesetzesentwurf zur Änderung der TDesVOMG von 2013 soll vom TPI geprüft werden, ob die Geschmacksmuster gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen. Überdies soll das TPI nach Art. 34 Gesetzesentwurf zur Änderung der TDesVOMG von 2013 prüfen, ob das Geschmacksmuster neu ist. Aus der Begründung des Gesetzes kann jedoch nicht nachvollzogen werden, warum der Gesetzgeber die Neuheit des Geschmacksmusters bei der Eintragung durch das TPI begutachten lassen möchte. Die Prüfung der Neuheit könnte möglicherweise einerseits die Anzahl zukünftiger Klagen aus einem Schutzrecht reduzieren, eine solche Prüfung würde andererseits aber das Eintragungsverfahren verlängern und die Anzahl der Klagen zwischen den Anmeldern und dem TPI erhöhen. Aus diesen Gründen erscheint die Prüfung der Neuheit durch das TPI im Eintragungsverfahren, insbesondere bei kurzlebigen Geschmacksmustern,

⁶¹³ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 233.

nicht angemessen.

hh. Widerspruch gegen die Eintragung und Beschwerde

Gegen die Eintragung eines Geschmacksmusters sieht das türkische Recht in § 37 TDesVOMG – abweichend vom deutschen und europäischen Recht – vor dem TPI eine Widerspruchsmöglichkeit vor. Anders als bei der Nichtigkeit nach Art. 43 ff. TDesVOMG und der Geschmacksmusterverletzung nach Art. 48 ff. TDesVOMG ermöglicht § 37 TDesVOMG jedem, der ein Interesse an dem Geschmacksmuster hat, vor dem TPI seine Ansprüche gegen die Eintragung geltend zu machen, z.B. jeder Rechtsinhaber eines im Register eingetragenen oder zur Eintragung angemeldeten Geschmacksmusters mit älterem Zeitrang. Natürliche oder juristische Personen sowie Berufsverbände können gegen die Eintragung veröffentlichter Geschmacksmuster mit der Begründung Widerspruch erheben, dass sie nicht neu sind oder keine Eigenart haben. Der Widerspruch muss spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung vor dem TPI erfolgen.

Über den Widerspruch wird durch die Erneute Prüfung und Aufsichtskommission (YIDK) entschieden. Die YIDK kann entweder die Zurückweisung des Widerspruchs anordnen oder ihm teilweise oder vollständig stattgeben. Die Entscheidung wird im amtlichen Bericht für industrielles Design veröffentlicht. Die Widerspruchsentscheidung hat die gleiche Wirkung wie die Nichtigkeitsentscheidung nach Art. 45 TDesVOMGV, d.h. sie wirkt „ex-tunc“. Gegen die Entscheidungen des YIDK kann nach Art. 7 Abs. 3 YIDK-Verordnung innerhalb von 60 Tagen Klage erhoben werden.⁶¹⁴

⁶¹⁴ Die 60-tägige Klagefrist wird in der TDesVOMG nicht geregelt. In Analogie zu Art. 53 TMarkenRVOMG wird beim Geschmacksmusterrecht eine 60-tägige Klagefrist gegen die Entscheidungen des YIDK bestimmt. Der türkische Kassationshof nimmt die Klagefrist gegen die Entscheidungen des YIDK über Geschmacksmusteranmeldungen auch 60 Tage an; türkischer Kassationshof, 30.01.2007, E. 2005/11031, K. 2007/1073; türkischer Kassationshof, 13.07.2007, E. 2007/7451, K. 2007/10688; türkischer Kassationshof, 13.03.2007, E. 2005/12898, K. 2007/4343.

III. Rechte aus dem Geschmacksmuster

1. Rechte aus dem Geschmacksmuster im deutschen und europäischen Recht

a. Allgemeines

Durch das deutsche Geschmacksmuster sowie durch das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster wird dem Rechtsinhaber nach § 38 Abs. 1 GeschmMG und Art. 19 GGV das ausschließliche Recht gewährt, das Geschmacksmuster zu benutzen und Dritten die Nutzung ohne seine Zustimmung zu verbieten. Diese Bestimmung stellt den eigentlichen Grundstein des Designschutzes dar, weil durch sie die Grenzen des Monopolrechts des Rechtsinhabers über sein Geschmacksmuster bestimmt werden.⁶¹⁵

b. Verbotungsrecht beim eingetragenen Geschmacksmuster

Dem Rechtsinhaber steht nach § 38 Abs. 1 Satz 1 GeschmMG sowie nach Art. 19 GGV gegen Dritte ein Verbotungsrecht zu, das Geschmacksmuster ohne Zustimmung des Rechtsinhabers benutzen, soweit keine Schutzbeschränkung vorliegt.⁶¹⁶ Dadurch wird dem Rechtsinhaber ein absolutes Ausschließlichkeitsrecht gewährt, das gegenüber jedermann unabhängig davon besteht, ob Dritte gut- oder bösgläubig sind bzw. ob Dritte in Kenntnis des Geschmacksmusters oder schuldhaft gehandelt haben.⁶¹⁷

Der geografische Schutzbereich wird zwar im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt, jedoch lässt sich aus dem Territorialitätsprinzip folgern, dass beim deutschen Geschmacksmuster nur im Inland sowie beim Gemeinschaftsgeschmacksmuster nur auf dem Gebiet der Gemeinschaft stattfindende Benutzungshandlungen untersagt werden können. Dabei ist es ohne Belang, ob der Ausgangspunkt der Tathandlung oder deren Ziel im Ausland liegt.⁶¹⁸

aa. Berechtigte

Der Berechtigte des Verbotungsrechts ist grundsätzlich der Rechtsinhaber. Nach § 31

⁶¹⁵ Vgl. *Stutz/Beutler/Künzi*, Art. 9 DesG Rn. 1.

⁶¹⁶ Vgl. 2. Kapitel E I.

⁶¹⁷ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 38 GeschmMG Rn. 9; vgl. *Stutz/Beutler/Künzi*, Art. 9 DesG Rn. 12.

⁶¹⁸ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 38 GeschmMG Rn. 11; *Ruhl*, Art. 19 GGV Rn. 6.

Abs. 3 Satz 1 GeschmMG und Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GGV kann jedoch auch der Lizenznehmer die auf dem Verbotungsrecht beruhenden Ansprüche mit Zustimmung des Geschmacksmusterinhabers geltend machen. Dabei kann der Inhaber einer ausschließlichen Lizenz nach § 31 Abs. 3 Satz 2 GeschmMG und Art. 32 Abs. 3 Satz 2 GGV ein solches Verfahren anhängig machen, wenn der Rechtsinhaber des Geschmacksmusters nach Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht selbst ein Verletzungsverfahren anhängig macht.⁶¹⁹

bb. Benutzung

Das Geschmacksmuster gewährt nach § 38 Abs. 1 GeschmMG sowie Art. 19 Abs. 1 GGV seinem Rechtsinhaber ein ausschließliches Benutzungsrecht. Dadurch kann der Rechtsinhaber frei über sein Geschmacksmuster verfügen.⁶²⁰ Das Benutzungsrecht wird gesetzlich nicht abschließend definiert. Vielmehr wird in § 38 Abs. 1 GeschmMG und Art. 19 Abs. 1 GGV durch beispielhafte Aufzählung der Benutzungshandlungen konkretisiert, was unter dem „Benutzungsrecht“ zu verstehen ist. Demnach schließt eine Benutzung insbesondere die Herstellung, das Inverkehrbringen, das Anbieten, die Einfuhr, die Ausfuhr oder den Gebrauch eines Erzeugnisses ein.⁶²¹

cc. Benutzungshandlungen

aaa. Herstellen von Erzeugnissen

„Herstellen“ im Sinn des Geschmacksmusterrechts umfasst den gesamten Vorgang der körperlichen Anfertigung von Erzeugnissen. Es ist dabei gleichgültig, in welchem Verfahren und in welcher Anzahl das Erzeugnis hergestellt wird. Um die Herstellung als eine rechtsverletzende Benutzung einstufen zu können, muss die Erscheinungsform des Erzeugnisses in den Schutzzumfang des Geschmacksmusters fallen und die Herstellung zu gewerblichen Zwecken erfolgen.⁶²² Dagegen kann die Reparatur eines Erzeugnisses, die der verkehrüblichen Erhaltung dient, nicht als Herstellungshandlung betrachtet werden, z.B. das Ausbeulen oder das Lackieren der beschädigten Teile eines Autos, da die Reparatur nur eine verkehrübliche Erhaltungsmaßnahme ist. Allerdings liegt eine Herstellung i.S.d. § 38 Abs. 1 Satz 2

⁶¹⁹ Ruhl, Art. 19 GGV Rn. 33.

⁶²⁰ Stutz/Beutler/Künzi, Art. 9 DesG Rn. 12.

⁶²¹ Vgl. 2. Kapitel F III e.

⁶²² Ruhl, Art. 19 GGV Rn. 39.

GeschmMG sowie Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GGV vor, wenn zum Zweck der Reparatur ein Einzelteil neu angefertigt wird.⁶²³ Überdies spielen weder der Ort der Herstellung, z.B. im eigenen Betrieb oder im Betrieb eines Dritten als Auftragsproduktion, oder der Ort, an dem rechtsverletzende Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden sollen, noch der beabsichtigte Zeitpunkt des Inverkehrbringens, z.B. nach Ablauf der Schutzdauer, eine Rolle.⁶²⁴

bbb. Anbieten des Erzeugnisses

Als „Anbieten“ ist jede Handlung zu betrachten, die Ausdruck der Bereitschaft ist, das Erzeugnis in Verkehr zu bringen.⁶²⁵ Desweiteren erfasst der Begriff jede auf das Erzeugnis Bezug nehmende Mitteilung gegenüber einem anderen, die diesem einen spezifischen Vorteil aus dem Geschmacksmuster in Aussicht stellt.⁶²⁶ Diese Bereitschaft oder Mitteilung ist im wirtschaftlichen Sinn zu verstehen, sie fällt nicht mit dem juristischen Begriff des Vertragsangebots zusammen. Daher ist zur Bewertung einer Handlung als Anbieten ein Antrag auf Vertragsabschluss im Rechtssinn und die tatsächliche Übergabe des Erzeugnisses nicht erforderlich.⁶²⁷ Das Anbieten kann auch durch jegliche Form des Feilhaltens, etwa durch Werbung oder Ausstellen und ohne Übergabe durch das bloße Vorzeigen eines rechtsverletzenden Erzeugnisses in Original oder Abbildung erfolgen. Dabei muss eine konkrete Verkaufsbereitschaft erkennbar sein, ein bloßes Ankündigen reicht nicht aus.⁶²⁸ Ferner kann das Angebot für die Zeit nach Ablauf der Schutzdauer oder an potenzielle Kunden im Ausland als Anbieten betrachtet werden, weil hiermit die wirtschaftlichen Chancen des Rechtsinhabers während der noch laufenden Schutzdauer oder im Inland gefährdet werden.⁶²⁹

ccc. Inverkehrbringen

„Inverkehrbringen“ i.S.d. § 38 Abs. 1 Satz 1 GeschmMG und Art. 19 Abs. 1 Satz 1

⁶²³ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 38 GeschmMG Rn. 35; *Haft/Baumgärtel/Dombrowski/Grzimek/Joachim/Loschelder*, GRUR Int. 2008, 944, 947; *Ruhl*, Art. 19 GGV Rn. 41.

⁶²⁴ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 38 GeschmMG Rn. 35.

⁶²⁵ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 38 GeschmMG Rn. 36.

⁶²⁶ *Ruhl*, Art. 19 GGV Rn. 46.

⁶²⁷ Vgl. zum Urheberrecht BGH GRUR 2007, 871, Tz. 11 – *Wagenfeld-Leuchte*.

⁶²⁸ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 38 GeschmMG Rn. 36; *Ruhl*, Art. 19 Rn. 46; vgl. BGH GRUR 2007, 871, Tz. 27 ff. – *Wagenfeld-Leuchte*; BGH GRUR 2003, 1031, 1032 – *Kupplung für optische Geräte*; BGH GRUR 2007, 221, Tz. 8 ff. – *Simvastin*.

⁶²⁹ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 38 GeschmMG Rn. 36; vgl. BGH GRUR 2007, 221, Tz. 10 – *Simvastin*.

GGV ist das Zugänglichmachen von Erzeugnissen in ihrer körperlichen Form für Dritte. Jede Überlassung eines funktionsmäßigen Musters an unabhängige Dritte, gleich ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt, gilt als „Inverkehrbringen“. Neben dem Übergang des Eigentums ist auch der der tatsächlichen Verfügungsgewalt ausreichend; der Begriff des Inverkehrbringens erstreckt sich somit nicht nur auf Veräußerungsgeschäfte, sondern auch auf jede Überlassung an unabhängige Dritte, z.B. Leasing, Vermietung oder Verpachtung.⁶³⁰ Allerdings ist die Übergabe zur Verwahrung, Beförderung oder Ausstellung kein Inverkehrbringen, soweit der Empfänger der Weisung des Überlassenden unterliegt und diese befolgt, wie z.B. der Transport zu einem eigenen Lager des Absenders. Denn damit wird die Verfügungsbefugnis nicht übertragen. Dagegen liegt das Inverbringen des Erzeugnisses mit der Auslieferung vor, wenn der Transport an einen unabhängigen Dritten geht.⁶³¹

ddd. Einfuhr und Ausfuhr

Das Verbringen von Erzeugnissen aus einem ausländischen Herkunftsland in das Inland bzw. auf das Territorium Deutschlands sowie in die Gemeinschaft ist eine „Einfuhr“. Eine „Ausfuhr“ ist spiegelbildlich die körperliche Verbringung von Erzeugnissen aus dem Inland sowie aus der Gemeinschaft in ein ausländisches Bestimmungsland.⁶³² Einfuhr setzt nicht voraus, dass das Erzeugnis im Bestimmungsland geschmacksmusterrechtlich geschützt werden muss. Daher ist es nicht entscheidend, aus welchem Land das Erzeugnis importiert worden ist und ob im Bestimmungsland Geschmacksmusterschutz besteht.⁶³³ Zudem spielt es keine Rolle, ob die Ware in den inländischen Markt gelangt ist, deshalb ist Import mit der Absicht des Exports für eine Rechtsverletzung ausreichend. Wie soeben oben erwähnt, ist eine „Ausfuhr“ spiegelbildlich die körperliche Verbringung von Erzeugnissen aus dem Inland sowie aus der Gemeinschaft in ein ausländisches Bestimmungsland.⁶³⁴ Bei der Geschmacksmusterverletzung durch Ausfuhr kommt es auch nicht auf den wirtschaftlichen Zweck der Ausfuhr an. Der Geschmacksmusterschutz wird auch dann

⁶³⁰ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 38 GeschmMG Rn. 38; *Ruhl*, Art. 19 GGV Rn. 48; vgl. BGH GRUR 1958, 613, 614 – *Tonmöbel*.

⁶³¹ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 38 GeschmMG Rn. 38; *Ruhl*, Art. 19 GGV Rn. 49.

⁶³² Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 38 GeschmMG Rn. 40.

⁶³³ *Ruhl*, Art. 19 GGV Rn. 51.

⁶³⁴ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 38 GeschmMG Rn. 40.

verletzt, wenn das Erzeugnis nur vorübergehend in ein anderes Territorium verbracht wird.⁶³⁵

Ein Durchfuhrverbot für Produktpirateriewaren ist im deutschen und europäischen Recht nicht explizit geregelt. Nach Art. 9 Nr. 4 PVÜ sind die Behörden nicht gehalten, Pirateriewaren im Fall der Durchfuhr zu beschlagnahmen. Jeder Mitgliedstaat sieht dazu allerdings unterschiedliche Regelungen vor. Im deutschen Recht stellt die ungebrochene Durchfuhr von Waren, die nicht im Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebrachten worden sind, durch das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als solche keine Verletzung des inländischen Geschmacksmusterrechts dar.⁶³⁶ Im europäischen Recht wird ebenfalls angenommen, dass keine Rechtsverletzung bei der Durchfuhr von Waren vorliegt, die auf dem Weg in einen Mitgliedstaat, in dem die Waren geschmacksmusterrechtlich nicht geschützt sind, durch einen anderen Mitgliedstaat in das externe Versandverfahren überführt werden, in dem dieses Geschmacksmuster Schutz genießt.⁶³⁷ Die Durchfuhr von Waren kann auch nicht verboten werden, wenn sich die Waren, die aus einem Drittstaat stammen und eine Nachahmung einer in der Union durch Rechte an einer durch ein Geschmacksmuster geschützten Ware darstellen, wenn für die Ware bei der Durchfuhr keine Zollabgaben erhoben wurden, d.h. in einem Nichterhebungsverfahren i.S.v. Art. 84 des Zollkodex in das Zollgebiet der Union verbracht wurden. Dagegen können die Maßnahmen der Grenzbeschlagnahme nur bei drohender Geschmacksmusterverletzung angeordnet werden. Das kann der Fall sein, wenn nachgewiesen wird, dass sie dazu bestimmt sind, in der Union in den Verkehr gebracht zu werden. Ein solcher Nachweis kann erbracht werden, wenn sich herausstellt, dass die Waren Gegenstand eines Verkaufs an einen Kunden in der Union oder einer an Verbraucher in der Union gerichteten Verkaufsofferte oder Werbung waren, oder wenn sich aus Unterlagen oder Schriftverkehr bezüglich dieser Waren ergibt, dass ihre Umleitung zu den Verbrauchern in der Union beabsichtigt ist.⁶³⁸

⁶³⁵ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 38 GeschmMG Rn. 40.

⁶³⁶ *Cordes*, GRUR 2012, 141; vgl. *Nordemann*, Wettbewerbs- und Markenrecht, Rn. 1270; BGH GRUR 2007, 875 – *Durchfuhr von Originalware*; BGH GRUR 2007, 876 ff. – *Diesel II*.

⁶³⁷ Vgl. EuGH GRUR 2006, 146, 149 – *Class International*; EuGH GRUR 2007, 146, 147 – *Monex Holdings/Diesel*; BGH GRUR 2007, 875 – *Durchfuhr von Originalware*; EuGH GRUR Int. 2012, 134 – *Philips/Lucheng Meijing und Nokia/HMRC*.

⁶³⁸ EuGH GRUR Int. 2012, 134, Tz. 74 – *Philips/Nokia*; vgl. *Knaak/Kur/von Mühlendahl*, GRUR Int.

eee. Gebrauch eines Erzeugnisses

Die oben erwähnten Begriffe der Herstellung, des Anbietens, des Inverkehrbringens sowie die der Ein- und Ausfuhr im Geschmacksmusterrecht entsprechen weitgehend dem Urheberrecht. Insbesondere entsprechen der Begriff der Herstellung dem urheberrechtlichen Vervielfältigungsrecht nach § 16 UrhG und die Begriffe des Anbietens, des Inverkehrbringens, der Einfuhr und der Ausfuhr dem Verbreitungsrecht nach § 17 UrhG. Der Begriff des Gebrauchs eines Erzeugnisses, in das das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, ist dem Urheberrecht demgegenüber unbekannt.⁶³⁹

Im Urheberrecht liegt weder ein allgemeiner Benutzungsbegriff noch ein spezielles Verbot für die reine Benutzung eines geschützten Werkes vor.⁶⁴⁰ Außerdem kommt im Urheberrecht eine Verbreitung des Originals eines Werkes oder eines Vervielfältigungsstücks an die Öffentlichkeit auf andere Weise als durch Verkauf an die Öffentlichkeit nur bei einer Übertragung des Eigentums an diesem Gegenstand in Betracht. Dagegen stellen weder der bloße Umstand, dass der Öffentlichkeit der Gebrauch von Werkstücken eines urheberrechtlich geschützten Werkes ermöglicht wird, noch der Umstand, dass diese Werkstücke öffentlich gezeigt werden, ohne dass die Möglichkeit zur Benutzung der Werkstücke eingeräumt wird, eine solche Verbreitungsform dar.⁶⁴¹ Die bloße Verwendung nachgeahmter urheberrechtlich geschützter Werke der angewandten Kunst, beispielsweise in Kaufhäusern als Sitzgelegenheiten für die Kunden, ist deshalb kein Eingriff in das Urheberrecht.⁶⁴² Im Gegensatz zum Urheberrecht ist in § 38 Abs. 1 Satz 2 GeschmMG ein Gebrauchsbegriff bzw. in Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GGV ein Benutzungsbegriff vorgesehen und der Gebrauch des rechtsverletzenden Produkts stellt eine Geschmacksmusterverletzung dar. Der Begriffe „Gebrauch“ bzw. „Benutzung“ sind ein Hinweis auf solche Verwendungen, im Rahmen derer der Handelnde oder ein anderer daraus einen geschmacksmusterspezifischen Nutzen ziehen kann, also einen

2012, 197, 203.

⁶³⁹ Loewenheim – Nordemann, Axel, Handbuch des Urheberrechts, § 83 Rn. 91.

⁶⁴⁰ Eichmann/von Falckenstein – Eichmann, § 38 GeschmMG Rn. 42; Ruhl, Art. 19 GGV Rn. 53.

⁶⁴¹ Vgl. EuGH GRUR 2008, 604, Tz. 41 – Peek & Cloppenburg/Cassina; BGH ZUM-RD 2009, 529, Tz. 11 – Le-Corbusier-Möbel II.

⁶⁴² Vgl. EuGH GRUR 2008, 604, Tz. 41 – Peek & Cloppenburg/Cassina.

dauernden physischen Umgang mit dem Erzeugnis.⁶⁴³ Die Benutzung des Geschmacksmusters ist auch untersagt, selbst wenn auf das Erzeugnis nicht körperlich eingewirkt wird. Begrifflich „gebraucht“ werden können daher z.B. neben Werkzeugen und Vorrichtungen auch Erzeugnisse, die nur zum Betrachten bestimmt sind sowie als Dekoration oder Blickfang an einem Ort aufgestellt werden, z.B. Spiegel, Wandschmuck oder Ziergegenstände. Bei der Ausstattung von Räumlichkeiten, die dem Verkauf und der Ausstellung dienen, unterliegen sie deshalb dem Verbotungsrecht.⁶⁴⁴ Im Gegensatz zum Urheberrecht liegt deshalb bei der Zurverfügungstellung eines Erzeugnisses in einem Kaufhaus, das ohne Zustimmung des Geschmacksmusterinhabers hergestellt und vertrieben wurde, eine Geschmacksmusterverletzung vor.⁶⁴⁵ Zudem ist es ohne Belang, ob das Erzeugnis bestimmungsgemäß oder auf andere Weise gebraucht wird, es sei denn, dass das Erzeugnis noch unter den Schutzzumfang des Geschmacksmusters fällt, wie z.B. die Benutzung einer Bodenvase als Schirmständer.⁶⁴⁶

fff. Besitz

Besitz ist die tatsächliche Verfügungsgewalt über ein Erzeugnis. Deshalb reicht mittelbarer Besitz nach § 864 BGB hierfür nicht aus. Der Besitz als Benutzungshandlung i.S.d. § 38 Abs. 1 Satz 1 GeschmMG und Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GGV erfasst alle Erscheinungsformen körperlicher Verfügungsgewalt, die zu dem Zweck der Herstellung, des Anbietens, des Inverkehrbringens, der Einfuhr, der Ausfuhr oder des Gebrauchs benötigt werden. Der bloße Besitz der Spediteure, Frachtführer oder Lagerhalter usw. zählt somit grundsätzlich nicht zu den verletzenden Benutzungshandlungen, soweit es zur Vorbereitung einer Benutzungshandlungen nicht geeignet sind.⁶⁴⁷

c. Verbotungsrecht bei dem nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Anders als das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster gewährt das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster nach Art. 19 Abs. 2 GGV seinem

⁶⁴³ Ruhl, Art. 19 GGV Rn. 53.

⁶⁴⁴ Eichmann/von Falckenstein – Eichmann, § 38 GeschmMG Rn. 42.

⁶⁴⁵ Loewenheim – Nordemann, Axel, Handbuch des Urheberrechts, § 83 Rn. 91.

⁶⁴⁶ Eichmann/von Falckenstein – Eichmann, § 38 GeschmMG Rn. 42.

⁶⁴⁷ Eichmann/von Falckenstein – Eichmann, § 38 GeschmMG Rn. 43; Ruhl, Art. 19 GGV Rn. 54; vgl. BGH GRUR 2009, 1142, Tz. 25 – MP3-Player-Import.

Inhaber das Recht, die Benutzung des Geschmacksmusters zu gewerblichen Zwecken für den Fall zu verbieten, dass die Benutzung das Ergebnis einer Nachahmung des geschützten Musters ist. Daher muss beim nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster neben dem „Benutzen“ zusätzlich das Tatbestandsmerkmal „Ergebnis einer Nachahmung“ erfüllt sein.⁶⁴⁸ Gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 2 GGV wird die angefochtene Benutzung nicht als Ergebnis einer Nachahmung des geschützten Geschmacksmusters betrachtet, wenn sie das Ergebnis eines selbstständigen Entwurfs eines Entwerfers ist, von dem berechtigterweise angenommen werden kann, dass er das von dem Inhaber offenbarte Muster nicht kannte. Umgekehrt dürfte eine Nachahmung vorliegen, wenn der Schutzrechtsinhaber beweisen kann, dass der Entwerfer des angegriffenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters Kenntnis von der Existenz des geschützten Geschmacksmusters hatte.⁶⁴⁹ Demzufolge muss die geschützte Gestaltung Einfluss auf die Schaffung des jüngeren Designs und der Entwerfer Kenntnis von der geschützten Gestaltung gehabt haben.⁶⁵⁰

Für die Nachahmung wird nicht die identische oder fast identische Leistungsübernahme vorausgesetzt, sondern die sog. nachschaffende Leistungsübernahme ist ausreichend. Eine Nachahmung liegt dann vor, wenn die fremde Leistung lediglich als Vorbild benutzt und nachschaffend unter Einsatz eigener Leistung wiederholt wird. Ausschlaggebend ist, ob die Nachahmung wiedererkennbare wesentliche Elemente des Originals aufweist oder sich deutlich davon absetzt. Geringfügige Abweichungen vom Original sind unerheblich, solange das Original als Vorbild erkennbar bleibt.⁶⁵¹

2. Rechte aus dem Geschmacksmuster im türkischen Recht

Im türkischen Recht ist in Art. 17 TDesVOmG eine weitgehend wortidentische Regelung für die Rechte aus dem Geschmacksmusterrecht mit deutschem und europäischem Recht vorgesehen. Er lautet wie folgt:

⁶⁴⁸ Zenner, Designschutz ohne Registereintragung in Deutschland, S. 54.

⁶⁴⁹ Eichmann/von Falckenstein – Eichmann, GeschmMG Rn. 12; Rahlff/Gottschalk, GRUR Int. 2004, 821, 823; Ruhl, Art. 19 GGV Rn. 72.

⁶⁵⁰ Zenner, Designschutz ohne Registereintragung in Deutschland, S. 55 ff.

⁶⁵¹ Eichmann/von Falckenstein – Eichmann, GemeinschaftsgeschmM Rn. 13; Ortner, WRP 2006, 189, 191; Ruhl, Art. 19 GGV Rn. 72; vgl. OLG Düsseldorf BeckRS 2010, 15387 – Trachtenhemden.

„Die Benutzungsrechte am Geschmacksmuster gehören seinem Inhaber. Dritte dürfen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers das Erzeugnis, in das das Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, nicht herstellen, anbieten, inverkehrbringen, einführen oder zu gewerblichen Zwecke benutzen oder zu diesem Zweck besitzen.“

Im deutschen und europäischen Recht wird durch das Wort „insbesondere“ deutlich gemacht, dass die Aufzählung der Benutzungshandlungen nur beispielhaft und nicht abschließend ist. Obwohl aus Art. 17 TDesVOmG nicht geschlossen werden kann, dass die Aufzählung der Benutzungshandlungen beispielhaft ist, wird im Schrifttum vertreten, dass entsprechend dem Sinn und Zweck des Gesetzes die Aufzählung der Benutzungshandlungen nicht abschließend ist.⁶⁵²

Überdies wird das Durchfuhrverbot für Produktpirateriewaren im türkischen Recht abweichend vom deutschen und europäischen Recht geregelt. In der türkischen Rechtsprechung war – wie im deutschen und europäischen Recht – die Durchfuhr als Verbringung eines Erzeugnisses von einem Auslandsstaat über die Türkei in einen anderen oder in denselben Auslandsstaat nicht untersagt, soweit keine Verfügungsmaßnahmen im Inland stattgefunden haben.⁶⁵³ Demgegenüber hat der Türkische Kassationshof in seinen letzten Entscheidungen seine Auffassung geändert und entschieden, dass die ungebrochene Durchfuhr von Waren, die nicht in der Türkei in den Verkehr gebracht worden sind, grundsätzlich rechtsverletzend sei. Zudem stellt das Behalten der Waren bei der Durchfuhr in den Freihäfen oder Freihandelszonen eine Rechtsverletzung dar, weil Freihäfen oder Freihandelszonen auch auf dem Territorium der Türkei liegen. Daher können Pirateriewaren nach Art. 110 TZollVO durch die Zollbehörden als einstweilige Maßnahme beschlagnahmt werden. Der entscheidende Grund dieser Auffassung ist, dass die Türkei auch als Transitland nach Art. 41, 46 und 50 TRIPS verpflichtet ist, ein wirksames Vorgehen gegen jede Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums einschließlich Eilverfahren zur Verhinderung von Verletzungshandlungen und Rechtsbehelfe zur Abschreckung von weiteren Verletzungshandlungen zu schaffen.⁶⁵⁴ Art. 39 Gesetzesentwurf zur Änderung

⁶⁵² Tekinalp, Fikri Mülkiyet, § 44 Rn. 4.

⁶⁵³ Türkischer Kassationshof, 23.9.1999, E. 1999/4928, K. 1999/7026; türkischer Kassationshof, 11.9.2000, E. E. 2000/4432, K. 2000/6633, in Batider, C. XX, Heft. 4, 248, 249.

⁶⁵⁴ Arkan, Marka Hukuku, S. 213 ff.; Suluk/Orhan, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 209 ff.; vgl.

der TDesVOMG von 2013 soll auch eine parallele Regelung entsprechend der neuen Entscheidung des Türkischen Kassationshofs vorsehen. Demnach soll eine Geschmacksmusterverletzung vorliegen, wenn die ohne Zustimmung des Rechtsinhabers hergestellten Geschmacksmuster beim Zoll angemeldet oder auf sonstige Weise bearbeitet worden sind, auch wenn die Erzeugnisse nicht in der Türkei in Verkehr gebracht worden sind.

Die anderen Benutzungshandlungen bzw. das Herstellen, Anbieten, Inverkehrbringen, die Einfuhr, Benutzung oder der Besitz sind in Art. 17 TDesVOMG auf gleiche Weise wie im deutschen und europäischen Recht geregelt. Es sei deshalb an dieser Stelle auf das deutsche und europäische Recht verwiesen.⁶⁵⁵

IV. Schutzbeschränkungen

1. Schutzbeschränkungen im deutschen und europäischen Recht

a. Allgemeines

§ 40 GeschmMG sowie Art. 20 GGV enthalten Einschränkungen des Geschmacksmusterschutzes. Hiermit bleibt zwar anders als in § 3 GeschmMG bzw. Art. 8, 9 GGV, der einen generellen Ausschluss vom Geschmacksmusterschutz anordnet, der Geschmacksmusterschutz bestehen, jedoch kann ein geschütztes Geschmacksmuster ohne Zustimmung des Rechtsinhabers benutzt werden, wenn die Benutzungshandlungen von den in § 40 GeschmMG und Art. 20 GGV enumerativ aufgezählten Beschränkungen des Geschmacksmusterrechts erfasst werden. Sinn und Zweck der Vorschrift ist, dass gewerbliche Schutzrechte Instrumente zur Absicherung der wirtschaftlichen Betätigung darstellen⁶⁵⁶ und eine Abwägung zwischen den Schutzinteressen des Rechtsinhabers und widerstreitenden Interessen der Allgemeinheit oder von Einzelgruppen stattfindet.⁶⁵⁷

b. Handlungen im privaten Bereich

Handlungen im privaten Bereich werden in § 40 Nr. 1 GeschmMG und Art. 20 Abs. 1

türkischer Kassationshof, 11.11.2003, E. 2003/4347, K. 2003/10776; türkischer Kassationshof, 13.02.2004, E. 2003/13968, K. 2004/1201.

⁶⁵⁵ Vgl. *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 205 ff.; *Tekinalp*, Fikri Mülkiyet, § 44 Rn. 4 ff.; vgl. 2. Kapitel F III 1. e.

⁶⁵⁶ Gesetzentwurf Bundesregierung zur Reform des Geschmacksmusterrechts, BT-Drucksache 28.05.2003, 15/1075, Begründung zu § 40 GeschmMG.

⁶⁵⁷ *Ruhl*, Vor. Art. 20-23 GGV, Rn. 1.

lit. a GGV von den Schutzwirkungen ausgenommen. Demnach können die Rechte aus einem Geschmacksmuster nicht geltend gemacht werden, wenn Handlungen im privaten Bereich und zu nicht gewerblichen Zwecken vorgenommen werden. Damit wird bezweckt, die Privatsphäre von Ansprüchen aus Geschmacksmusterrechten freizuhalten. Denn der Private erfährt von der Tatsache eines Geschmacksmusterschutzes oft gar nicht, ihm darf keine Recherche abverlangt werden. Dadurch werden Private von Mühen, Kosten und Risiken verschont und ihnen wird die Benutzung der Erzeugnisse gestattet.⁶⁵⁸

Unter den privaten Bereich fallen alle Benutzungsformen in der reinen Privatsphäre, die den Benutzer, seine Familie, seine Nachbarschaft und seinen Freundeskreis betreffen.⁶⁵⁹ Dabei sind Handlungen, die einen größeren Personenkreis betreffen, nicht dem privaten Bereich zuzuordnen.⁶⁶⁰ Im privaten Bereich handeln nur natürliche Personen.⁶⁶¹ Dagegen ist das Handeln juristischer Personen, z.B. das Handeln von Unternehmen, von Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, von Krankenhäusern, Vereinen usw. nicht privat.⁶⁶² Zudem wird auch eine Handlung zu nicht privaten, sondern gewerblichen Zwecken vorgenommen, wenn mit ihr eine mittelbare oder unmittelbare Einkommens- oder Gewinnerzielung beabsichtigt ist oder sie zumindest auf Dauer angelegt ist,⁶⁶³ wenn sie auf einen wirtschaftlichen Vorteil ausgerichtet ist sowie im geschäftlichen Verkehr stattfindet.⁶⁶⁴ Daher fallen Handlungen in Ausübung eines Berufs, z.B. als Arzt oder Rechtsanwalt, oder des Vertriebs, die zwar im privaten Bereich hobbymäßig betrieben werden, jedoch auf Dauer angelegt sind, nicht unter § 40 Nr. 1 GeschmMG sowie Art. 20 Abs. 1 lit. a GGV.⁶⁶⁵

c. Handlungen zu Versuchszwecken

Gemäß § 40 Nr. 2 GeschmMG und Art. 20 Abs. 1 lit. b GGV dürfen Rechte aus einem Geschmacksmuster nicht gegenüber Handlungen zu Versuchszwecken geltend gemacht werden. Ein Versuch im Sinne dieser Vorschriften ist jedes planmäßige

⁶⁵⁸ Ruhl, Art. 20 GGV Rn. 2.

⁶⁵⁹ Ruhl, Art. 20 GGV Rn. 5.

⁶⁶⁰ Nirk/Kurtze, § 6 GeschmMG Rn. 8; Ruhl, Art. 20 Rn. 5.

⁶⁶¹ Eichmann/von Falckenstein – Eichmann, § 40 GeschmMG Rn. 3.

⁶⁶² Eichmann/von Falckenstein – Eichmann, § 40 GeschmMG Rn. 4; Ruhl, Art. 20 GGV Rn. 5.

⁶⁶³ Ruhl, Art. 20 GGV Rn. 6.

⁶⁶⁴ Eichmann/von Falckenstein – Eichmann, § 40 GeschmMG Rn. 4.

⁶⁶⁵ Günther/Beyerlein – Beyerlein, § 40 GeschmMG Rn. 4; Ruhl, Art. 20 Rn. 6.

Vorgehen zur Gewinnung von Erkenntnissen, die sich auf den Gegenstand des benutzten Geschmacksmusters beziehen.⁶⁶⁶ Dies ist unabhängig von der Zweckbestimmung der Erkenntnisse. Es ist deshalb unerheblich, ob die Versuchszwecken dienende Handlungen in öffentlichen Einrichtungen oder in Industrieunternehmen durchgeführt werden, ob die Versuche gewerbliche Ausrichtung haben oder die Intention besteht, die gewonnenen Ergebnisse gewerblich zu verwerten.⁶⁶⁷

d. Wiedergaben zum Zweck der Zitierung oder der Lehre

Nach § 40 Nr. 3 und Art. 20 Abs. 1 lit. c GGV sind – wie im Urheberrecht nach § 51 UrhG – Wiedergaben zum Zweck des Zitats oder der Lehre von den Schutzwirkungen des Geschmacksmusterrechts ausgeschlossen. Der Begriff des Zitats wird zwar in der Alltagssprache primär für Textzitate verwendet, jedoch kann er auch auf die Wiedergabe von Gegenständen angewandt werden.⁶⁶⁸ Ein Zitat ist nach § 51 UrhG nur zulässig, wenn eine innere Verbindung zwischen dem verwendeten fremden Werk und eigenen Gedanken des Zitierenden hergestellt wird und das Zitat als Belegstelle oder Erörterungsgrundlage für selbstständige Ausführungen des Zitierenden dient.⁶⁶⁹ Dementsprechend setzt auch die Zulässigkeit eines Zitats i.S.d. § 40 Nr. 3 GeschmMG eine innere Verbindung zwischen dem wiedergegebenen Muster und eigenen Gedanken des Zitierenden voraus, und die Wiedergabe des Musters muss als Belegstelle oder Erörterungsgrundlage für eigene Ausführungen des Zitierenden dienen.⁶⁷⁰ Ein Zitat muss daher eine gewisse Auseinandersetzung mit dem fremden

⁶⁶⁶ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 40 GeschmMG Rn. 4; *Hieber*, GRUR 1996, 439, 441; vgl. BGH GRUR 1996, 109, 112 – *Klinische Versuche I*.

⁶⁶⁷ Vgl. *Kraßer*, Patentrecht, S. 786 ff.

⁶⁶⁸ *Ruhl*, Art. 20 GGV Rn. 14: „Dabei ist an dem Wortlaut in Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie, in der die Bezeichnung ‚Zitierung‘ verwendet wird, festgehalten worden. Auch findet sich dieser Begriff in Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster. Zwar erscheint die Bezeichnung ‚Zitierung‘ nicht als treffende Formulierung, da ein Muster, anders als ein Text, kaum zitiert werden kann. Bei der Formulierung der Richtlinie handelt es sich offensichtlich um eine Übersetzung des in der englischen Sprachfassung verwendeten Begriffs ‚citation‘. Der in der französischen Sprachfassung verwendete Begriff ‚illustration‘ drückt Sinn und Zweck der Regelung besser aus. Der Sinn dieser Regelung ist im Deutschen möglicherweise mit ‚Veranschaulichung‘ besser ausgedrückt...“; Gesetzentwurf Bundesregierung zur Reform des Geschmacksmusterrechts, BT-Drucksache 28.05.2003, 15/1075, Begründung zu § 40 GeschmMG.

⁶⁶⁹ BGH GRUR 2011, 1117, Tz. 46 – *ICE*; vgl. BGH ZUM-RD 2008, 337, Tz. 42 – *TV-Total*; BGH ZUM 2010, 580, Tz. 26 – *Vorschaubilder*; BGH ZUM-RD 2011, 296, Tz. 22 ff. – *Kunstaussstellung im Online-Archiv*.

⁶⁷⁰ BGH GRUR 2011, 1117, Tz. 44 ff. – *ICE*.

Erzeugnis aufweisen, z.B. als Erklärung der Funktion durch eine kritische Bezugnahme verstanden werden können. Darstellungen, die den Marketinginteressen dienen, sowie Schmuck oder Verzierungen können somit nicht freigestellt werden. Hier lässt sich das Geschmacksmuster unabhängig von dem Medium, in dem die Wiedergabe erfolgt, wiedergeben, z.B. in Ausstellungs-, Museums- oder Versteigerungskatalogen oder in Lexika.⁶⁷¹ Bei Werbeanrückungen für das abgebildete Erzeugnis dürfte es sich wegen des Mangels der Auseinandersetzung mit dem Erzeugnis ebenfalls um kein Zitat handeln. Allerdings wäre eine solche werbliche Anrückung nach dem Erschöpfungsprinzip gemäß § 48 GeschmMG und Art. 21 GGV zulässig.⁶⁷² Außerdem muss bei dem Zitat die wiedergegebene Erscheinungsform als fremde Leistung erkennbar sein. Als Charakteristikum des Zitats ist deshalb festzuhalten, dass es nicht ununterscheidbar in das zitierende Werk integriert ist, sondern als fremde Zitat kenntlich gemacht wird.⁶⁷³

„Lehre“ bedeutet Unterricht aller Art, z.B. die akademische Lehre und das Unterrichten an Schulen, auch betriebsinterne Schulungen. Ist eine Wiedergabe unmittelbar Lernobjekt, so kann angenommen werden, dass sie für Lehrzwecke verwendet wird. Beispielsweise darf die Wiedergabe in Schulbüchern, im Unterricht, in Vorlesungen oder in einer Reproduktion durch Studenten sowie das Erscheinen in Prüfungsaufgaben und in Vorbereitungsmaterial für Lehrer Lehrzwecken dienen.⁶⁷⁴

Bei Wiedergaben zum Zweck des Zitats oder der Lehre muss die Quelle der Erscheinungsform angegeben werden. Erforderlich sind Informationen über die gestalterische und betriebliche Herkunft des Gegenstands der Wiedergabe, wie z.B. Informationen zum Entwerfer, zur Firma des Herstellers oder zum Schutzrechtsinhaber. Die Angaben müssen hinreichend deutlich sein.⁶⁷⁵

Die Wiedergabe muss mit den Gepflogenheiten des redlichen Geschäftsverkehrs vereinbar sein und darf die normale Verwertung des Geschmacksmusters nicht über

⁶⁷¹ *Ruhl*, Art. 20 GGV. Rn. 15; vgl. BGH 2011, 1117, Tz. 44 ff. – *ICE*.

⁶⁷² *Eichmann/von Falckenstein – Eichmann*, § 48 GeschmMG Rn. 14; *Ruhl*, Art. 20 GGV. Rn. 15, Art. 21 GGV Rn. 21; vgl. mit 2. Kapitel F IV h. 1.

⁶⁷³ Vgl. OLG München NJW 1999, 1975, 1976 – *Stimme Brechts*.

⁶⁷⁴ *Ruhl*, Art. 20 GGV. Rn. 16.

⁶⁷⁵ *Eichmann/von Falckenstein – Eichmann*, § 40 GeschmMG Rn. 5; *Ruhl*, Art. 20 GGV Rn. 19; vgl. BGH GRUR 2011, 1117, Tz. 48 – *ICE*.

Gebühr beeinträchtigen.⁶⁷⁶ Eine solche liegt insbesondere vor, wenn die Wiedergabe als solche das Erwerbsinteresse der Verbraucher bereits befriedigt. Das ist etwa dann der Fall, wenn die Wiedergabe einer Gebrauchsgrafik, einer Comicfigur oder einer Postkarte in einer Zeitschrift als Substitut für den Erwerb des Originalerzeugnisses dient oder zur Dekoration,⁶⁷⁷ zum Schmuck oder zur Verzierung verwendet wird.⁶⁷⁸ Der Verkauf von Wiedergaben auf einer Messe, die durch Studenten in einem Projekt hergestellt wurden, fällt ebenfalls nicht unter § 40 Nr. 3 und Art. 20 Abs. 1 lit. c GGV.⁶⁷⁹

e. Einrichtungen in Schiffen und Luftfahrzeugen

Gegen Einrichtungen in Schiffen und Luftfahrzeugen, die in einem Drittland zugelassen sind und nur vorübergehend in das Inland bzw. in das Gebiet der Gemeinschaft gelangen, können nach § 40 Nr. 4 GeschMG und Art. 20 Abs. 2 lit. a GGV die Rechte aus dem Geschmacksmuster nicht in Anspruch genommen werden. Diese Vorschrift bezweckt, dass der internationale Güter- und Personenverkehr nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird.⁶⁸⁰ Die Ausnahmeregelung erstreckt sich nur auf Schiffe oder Luftfahrzeuge, aber nicht auf Landfahrzeuge. Die Art der Einrichtungen und die Art der Verbindung mit dem Transportmittel sind unerheblich.⁶⁸¹

f. Einfuhr von Ersatzteilen und von Zubehör für die Reparatur an Schiffen und Luftfahrzeugen

Nach § 40 Nr. 5 GeschmMG und Art. 20 Abs. 2 lit. b und c GGV sind die Einfuhr von Ersatzteilen und von Zubehör für die Reparatur an Schiffen und Luftfahrzeugen von den geschmacksmusterrechtlichen Schutzwirkungen ebenfalls ausgenommen. Die Reparatur muss sich auf Schiffe und Luftfahrzeuge beziehen, die im Ausland zugelassen sind und nur vorübergehend in das Inland gelangen, aber nicht, wie oben erwähnt, auf Landfahrzeuge. Die Herstellung oder das Inverkehrbringen von

⁶⁷⁶ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 40 GeschmMG Rn. 5.

⁶⁷⁷ *Peifer*, Urheberrecht für Designer, S. 108.

⁶⁷⁸ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 40 GeschmMG Rn. 5; *ders.* in Eichmann/Kur, Designrecht, § 2 Rn. 179.

⁶⁷⁹ *Ruhl*, Art. 20 GGV Rn. 16.

⁶⁸⁰ Gesetzentwurf Bundesregierung zur Reform des Geschmacksmusterrechts, BT-Drucksache 28.05.2003, 15/1075, Begründung zu § 40 GeschmMG.

⁶⁸¹ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 40 GeschmMG Rn. 6.

Ersatzteilen und Zubehör sind dagegen nicht freigestellt.⁶⁸²

g. Vorbenutzungsrecht

§ 41 GeschmMG sowie Art. 22 GGV statuiert zugunsten Dritten, die ein Design bereits vor dessen Anmeldetag gutgläubig benutzt haben, dass sie das Geschmacksmuster weiter benutzen können. Demnach können Rechte nach § 38 GeschmMG bzw. Art. 19 GGV gegenüber einem Dritten, der vor dem Anmeldetag im Inland ein identisches Muster, das unabhängig von einem eingetragenen Geschmacksmuster entwickelt wurde bzw. nicht die Nachahmung des eingetragenen Geschmacksmusters ist und das gutgläubig in Benutzung genommen wurde oder der wirkliche und ernsthafte Anstalten dazu getroffen hat, die Benutzung aufzunehmen, nicht geltend gemacht werden. Damit wird gezweckt, die Interessen der Rechtsinhaber und der Dritten auszugleichen. Denn einerseits hat der Rechtsinhaber das Bedürfnis an einer umfassenden Sperrwirkung. Andererseits geht es um die Investitionen des gutgläubigen Dritten, der in ein in den Schutzzumfang des eingetragenen Geschmacksmusters fallendes Muster bereits unabhängig von einem eingetragenen Geschmacksmuster zu einem früheren Zeitpunkt investiert fortgeführt hat.⁶⁸³

Das vorbenutzte Geschmacksmuster muss mit dem eingetragenen Geschmacksmuster identisch sein. Dabei setzt die Identität nicht eine völlige Übereinstimmung mit dem Gegenstand des Geschmacksmusters voraus. Es reicht aus, wenn das vorbenutzte Geschmacksmuster in den Schutzzumfang eines eingetragenen Geschmacksmusters fällt bzw. mit der Erscheinungsform des eingetragenen Geschmacksmusters übereinstimmt.⁶⁸⁴

Das Vorbenutzungsrecht kann nur geltend gemacht werden, wenn das vorbenutzte Geschmacksmuster unabhängig von einem eingetragenen Geschmacksmuster entwickelt worden ist. Mit anderen Worten darf es sich gemäß Art. 22 GGV nicht um eine Nachahmung des eingetragenen Geschmacksmusters handeln. Eine abhängige Entwicklung bzw. Nachahmung kann bei einer unmittelbaren wiederrechtlichen

⁶⁸² Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 40 GeschmMG Rn. 7.

⁶⁸³ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 41 GeschmMG Rn. 4; vgl. Gesetzentwurf Bundesregierung zur Reform des Geschmacksmusterrechts, BT-Drucksache 28.05.2003, 15/1075, Begründung zu § 41 GeschmMG.

⁶⁸⁴ Günther/Beyerlin – *Beyerlin*, § 41 GeschmMG Rn. 10; Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 41 GeschmMG Rn. 9.

Entnahme oder Kenntnissnahme von dem Gegenstand des Geschmacksmusters ohne rechtswidrigen Verhalten innerhalb der Neuheitsschonfrist vorliegen.⁶⁸⁵ Das Erfordernis der unabhängigen Entwicklung wird durch das Erfordernis der Gutgläubigkeit ergänzt. Im Fall der abhängigen Entwicklung bzw. der Nachahmung ist die Gutgläubigkeit stets ausgeschlossen. Dagegen kann bei der mittelbaren widerrechtlichen Entnahme auch Gutgläubigkeit bestehen. Eine mittelbare widerrechtliche Entnahme kann gegeben sein, wenn ein Arbeitnehmer von einer Gestaltung bei seinem ehemaligen Arbeitgeber Kenntnis erhält und die so erworbenen Kenntnisse beim Entwurf des Geschmacksmusters bei seinem neuen Arbeitgeber verwendet. In diesem Fall kann das Entstehen eines Vorbenutzungsrechts bejaht werden, wenn der Arbeitgeber nicht weiß oder bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht zu wissen braucht, dass der Arbeitnehmer ein fremdes Muster benutzt.⁶⁸⁶ Dagegen wird das Entstehen eines Vorbenutzungsrechts verneint, wenn der neue Arbeitgeber bewußt oder in vorwerfbarer Unkenntnis auf ein Muster zurückgegriffen hat, das von dem früheren Arbeitgeber geheimgehalten worden war.⁶⁸⁷

Das Vorbenutzungsrecht entsteht, wenn das Geschmacksmuster benutzt wird oder wirkliche und ernsthafte Anstalten dazu getroffen wurden. Eine Handlung stellt eine Benutzung dar, wenn sie unter die Definition des § 38 Abs. 1 GeschmMG und des Art. 19 Abs. 1 GGV fällt. Es ist unerheblich, welche Benutzungshandlung vorgenommen wurde, z.B. die Herstellung, das Anbieten oder das Inverkehrbringen.⁶⁸⁸ Für wirkliche und ernsthafte Anstalten müssen konkrete Handlungen vorliegen, die Vorbereitung einer Benutzung des fraglichen Geschmacksmusters in die Tat umzusetzen.⁶⁸⁹ Dazu sind ernsthafte, konkrete und zur Vorbereitung einer Benutzung geeignete Handlungen erforderlich, eine bloße Absicht reicht nicht aus. Es bedarf Tätigkeiten, die konkret auf eine Benutzungsaufnahme gerichtet sind.⁶⁹⁰ Der Benutzungswille muss klar erkennbar bestätigt sein. Fehlt es daran, liegen keine ernsthaften Vorbereitungshandlungen vor. Außerdem muss sich aus den Vorarbeiten sogleich die

⁶⁸⁵ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 41 GeschmMG Rn. 7; *Lehmann*, Das Problem des Ergänzungsbedarf im gewerblichen Rechtsschutz, S. 171.

⁶⁸⁶ Vgl. *Benkard – Rogge*, § 12 PatG Rn. 8.

⁶⁸⁷ *Eichmann*, GRUR 1993, 73, 81.

⁶⁸⁸ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 41 GeschmMG Rn. 5.

⁶⁸⁹ Vgl. BGH GRUR 1964, 20, 23 – *Taxilan*.

⁶⁹⁰ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 41 GeschmMG Rn. 6; *Ruhl*, Art. 22 GGV Rn. 9.

Aufnahme der Benutzung ergeben.⁶⁹¹ Das Muster muss konzeptionell fertig entwickelt sein, sodass alle wesentlichen Erscheinungsmerkmale des Musters festgelegt sind. Die Erstellung einer Skizze ist nicht ausreichend, wenn der Benutzungswille nicht durch zusätzliche Maßnahmen nachgewiesen wird. Die Anfertigung von Konstruktionszeichnungen, die Erteilung von benutzerrelevanten Aufträgen oder die Erstellung eines Handmusters sind Beispiele für zusätzliche Maßnahmen.⁶⁹²

Darüber hinaus muss im deutschen Recht nach § 41 Abs. 1 GeschmMG die Benutzungshandlung oder Anstalten dazu vor dem Anmelde- bzw. dem Prioritätstag im Inland stattgefunden haben. Benutzungshandlungen oder Anstalten dazu, die in einem anderen Staat der EU⁶⁹³ oder durch eine bloße Einfuhr vorgenommen wurden, können kein Vorbenutzungsrecht begründen.⁶⁹⁴ Im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht können gemäß Art. 22 GGV nur Benutzungshandlungen bzw. Anstalten, die in der Gemeinschaft vorgenommen worden sind, ein Vorbenutzungsrecht begründen.⁶⁹⁵

Das Vorbenutzungsrecht berechtigt den Dritten nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GeschmMG sowie Art. 22 Abs. 2 GGV, das Muster für die Zwecke, für die er es vor dem Anmelde- oder Prioritätstag des eingetragenen Geschmacksmusters in Benutzung genommen hat oder für die er wirkliche und ernsthafte Anstalten zur Benutzung getroffen hat, zu verwerten. Verwertung bedeutet die Fortsetzung der Benutzung oder die Umwandlung der getroffenen Vorbereitungsmaßnahmen in die beabsichtigte Benutzung. Die Benutzungshandlungen dürfen insoweit die dem Vorbenutzungsrecht zugrunde liegenden Handlungen umfassen. Deshalb ergeben sich die erlaubten Benutzungsformen und ihre territoriale Reichweite aus den Zwecken, für die die Benutzung aufgenommen wurde oder die Anstalten getroffen wurden.⁶⁹⁶ Zum Beispiel ist ein Vertrieb außerhalb Deutschlands nicht zulässig, wenn durch die Vorbenutzung auf den innerdeutschen Vertrieb gezielt wurde. Wenn der Inhaber des Vorbenutzerrechts sein Benutzungsrecht dadurch erworben hat, dass er Erzeugnisse nur in Verkehr gebracht hat, darf er die Erzeugnisse nicht herstellen. Dabei dürfen die

⁶⁹¹ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 41 GeschmMG Rn. 6; *Ruhl*, Art. 22 GGV Rn. 9.

⁶⁹² Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 41 GeschmMG Rn. 6.

⁶⁹³ *Osterbog*, GRUR Int. 1983, 97, 107; vgl. LG Düsseldorf, Mitt. 2001, 561, 565.

⁶⁹⁴ Vgl. BGH GRUR 2003, 507, 509 – *Enalapril*.

⁶⁹⁵ *Ruhl*, Art. 22 GGV Rn. 14.

⁶⁹⁶ *Ruhl*, Art. 22 GGV Rn. 17.

Benutzungshandlungen des Herstellers auf üblicherweise nachfolgende Benutzungshandlungen des Anbietens, des Inverkehrbringens und der Ausfuhr erweitert werden, denn diese Benutzungshandlungen folgen zwingend dem Hersteller im Wirtschaftskreislauf nach.⁶⁹⁷ Außerdem muss zwar das verwertete Muster in seiner Erscheinungsform mit dem vorbenutzten Muster übereinstimmen. Dabei darf die genaue Erscheinungsform des Erzeugnisses aber abgeändert werden, soweit sie sich nicht auf das Verhältnis zum Gegenstand des Geschmacksmuster auswirkt sowie unwesentliche Einzelheiten betrifft oder jedenfalls nicht stärker in das Schutzrecht eingreift: etwa Vergrößerungen, Verkleinerungen oder Farbänderungen, wenn die Wiedergabe des Geschmacksmuster nicht farbig ist.⁶⁹⁸ Darüber hinaus kann die Benutzung quantitativ nicht eingeschränkt werden. Der Dritte kann von der Einzelfertigung zur Serienherstellung übergehen und die Produktionszahlen senken oder erhöhen.⁶⁹⁹

Das Vorbenutzungsrecht ist grundsätzlich nicht auf Dritte übertragbar. Gemäß § 41 Abs. 2 GeschMG und Art. 22 Abs. 4 GGV kann ein Vorbenutzungsrecht betriebsbezogen und nur mit dem Betrieb zusammen übertragen werden. Das Vorbenutzungsrecht ist also übertragbar, wenn der Inhaber des Vorbenutzerrechts ein Unternehmen betreibt und die Übertragung zusammen mit dem Unternehmensteil erfolgt, in dessen Rahmen die Benutzung erfolgte oder die Anstalten zur Benutzung getroffen wurden. Die Vergabe von Lizenzen ist gemäß § 41 Abs. 1 Satz 3 GeschmMG bzw. Art. 22 Abs. 3 GGV ausgeschlossen, da das Vorbenutzungsrecht betriebsbezogen ist und nicht mehreren Betrieben gleichzeitig zustehen soll.⁷⁰⁰

h. Erschöpfung

aa. Allgemeines

Das Geschmacksmuster gewährt seinem Rechtsinhaber das ausschließliche Recht, es zu benutzen und Dritten zu verbieten, es ohne seine Zustimmung zu benutzen. Diese

⁶⁹⁷ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 41 GeschmMG Rn. 9; *Ruhl*, Art. 22 GGV Rn. 17.

⁶⁹⁸ Günther/Beyerlin – *Beyerlin*, § 41 GeschmMG Rn. 10; Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 41 GeschmMG Rn. 9; vgl. BGH GRUR 2002, 231, 233 ff. – *Biegevorrichtung*.

⁶⁹⁹ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 41 GeschmMG Rn. 9.

⁷⁰⁰ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 41 GeschmMG Rn. 10; vgl. BGH GRUR 2012, 1010, Tz. 21 – *Nabenschaltung III*.

Rechte finden allerdings dort ihre Grenzen, wo sie sich „erschöpft“ haben.⁷⁰¹ Das Erschöpfungsprinzip wird im deutschen Recht in § 48 GeschmMG und im europäischen Recht in Art. 21 GGV geregelt. Gemäß dieser Regelung erstrecken sich die Rechte aus einem Geschmacksmuster nicht auf Handlungen, die ein Erzeugnis betreffen, in das ein unter den Schutzzumfang des Rechts an einem Geschmacksmuster fallendes Muster eingefügt oder bei dem es verwendet wird, wenn das Erzeugnis vom Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung nach dem deutschen und europäischen Recht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht worden ist. Damit wird zwar die Entscheidung über das erstmalige Inverkehrbringen dem Geschmacksmusterinhaber zugewiesen, gleichzeitig werden die ausschließlichen Benutzungsrechte des Inhabers des Schutzrechts aber beschränkt.⁷⁰² Dadurch soll einerseits der Geschmacksmusterinhaber den wirtschaftlichen Wert seines Geschmacksmusters durch das erste Inverkehrbringen realisieren können, andererseits soll kein Händler in der nachfolgenden Kette der Veräußerungsgeschäfte durch absolute Geschmacksmusterrechte behindert sein.⁷⁰³ Auf diese Weise soll das Geschmacksmusterrecht nicht dazu missbraucht werden können, den Geschmacksmusterinhabern die Möglichkeit zu eröffnen, in der EU die nationalen Märkte abzuschotten und dadurch die Beibehaltung von Preisunterschieden zwischen den Mitgliedstaaten zu begünstigen.⁷⁰⁴ Infolgedessen soll eine Balance zwischen dem Geschmacksmusterschutz und dem freien Warenverkehr in der EU erreicht werden und so das Funktionieren des Binnenmarktes sichergestellt werden.⁷⁰⁵

bb. Voraussetzungen der Erschöpfung

Aus § 48 GeschmMG sowie Art. 21 GGV geht hervor, dass Erschöpfung beim Geschmacksmuster eintritt, wenn

- das Erzeugnis nach dem deutschen und europäischen Recht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über

⁷⁰¹ <http://www.ihk-nordwestfalen.de/wirtschaft/international/exportimport/import-zoll/import-von-markenware-in-die-eu/>

⁷⁰² Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 48 GeschmMG Rn. 2; vgl. *Ingerl/Rohnke*, § 24 MarkenG Rn. 7.

⁷⁰³ <http://www.openpr.de/pdf/181784/Der-Erschoepfungsgrundsatz-im-Markenrecht.pdf>.

⁷⁰⁴ Vgl. *Hildebrandt*, Marken und andere Kennzeichen, § 16 Rn. 3.

⁷⁰⁵ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 48 GeschmMG Rn. 2.

den Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht wurde,

- das Erzeugnis in Verkehr gebracht ist,
- das Inverkehrbringen durch den Geschmacksmusterinhaber oder mit seiner Zustimmung erfolgt.

aaa. Territorium

Die Erschöpfung kennt grundsätzlich drei Unterarten im Hinblick auf das Territorium: erstens die nationale Erschöpfung, zweitens die regionale Erschöpfung und drittens die internationale Erschöpfung.

Nach der nationalen Erschöpfung wird ein Geschmacksmusterrecht erschöpft, wenn das erste Inverkehrbringen im Inland erfolgt, z.B. in Deutschland. Wenn Erschöpfung des Geschmacksmusters in einem Staat, der einem gemeinsamen Wirtschaftsraum angehört, z.B. der Europäischen Union, nicht nur durch das erste Inverkehrbringen eines geschmacksmustergeschützten Erzeugnisses in diesem Staat, sondern auch durch das erste Inverkehrbringen in einem anderen Staat desselben Wirtschaftsraumes eintritt, liegt eine regionale Erschöpfung vor. Es handelt sich um eine internationale Erschöpfung, wenn ein inländisches Geschmacksmuster sich unabhängig davon erschöpft, ob das erste vom Schutzinhaber autorisierte Inverkehrbringen im Inland oder in einem beliebigen ausländischen Staat erfolgt.⁷⁰⁶

Im deutschen sowie im europäischen Recht wird regionale Erschöpfung angenommen. Die Erschöpfung tritt in Deutschland sowie im gesamten Wirtschaftsraum aller EU-Staaten ein, wenn das Erzeugnis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union sowie in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)⁷⁰⁷ in Verkehr gebracht wird.⁷⁰⁸ Damit wird die internationale Erschöpfung ausgeschlossen.

Zur Erschöpfung eines Geschmacksmusterrechts ist der Ort des Inverkehrbringens maßgeblich, nicht der Herstellungsort.⁷⁰⁹ Die Erzeugnisse dürfen ohne die Zustimmung des Schutzrechtsinhabers nicht in den EWR importiert werden, wenn sie ein in Europa geschmacksmusterrechtlich geschütztes Erzeugnis betreffen, das vom

⁷⁰⁶ *Straus/Katzenberger*, Parallelimporte, Rn. 14 ff.

⁷⁰⁷ Zu den EWR-Staaten gehören neben den Staaten der EU auch Island, Liechtenstein und Norwegen.

⁷⁰⁸ *Eichmann/von Falckenstein – Eichmann*, § 48 GeschmMG Rn. 3; *Ruhl*, Art. 21 GGV Rn. 16 ff.

⁷⁰⁹ *Günther/Beyerlein – Günther*, § 48 GeschmMG Rn. 11.

Schutzrechtsinhaber oder mit dessen Zustimmung erst in einem Drittland in Verkehr gebracht wurde, sog. Parallelimport.⁷¹⁰ Dies gilt auch für den Import der Erzeugnisse in den EWR, wenn sie zwar im EWR nur produziert, aber in andere Länder außerhalb des EWR exportiert und dort erstmals in den Verkehr gebracht wurden.⁷¹¹ Wenn demgegenüber der Geschmacksmusterinhaber die Ware im EWR im Rahmen eines „ab Werk-Verkaufs“ an einen Frachtführer übergibt, wird angenommen, dass die Ware i.S.v. § 48 GeschmMG sowie Art. 21 GGV in den Verkehr gebracht und Erschöpfung des Rechts an dem Geschmacksmuster eingetreten ist, selbst wenn der Käufer seinen Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hat und die Ware dort vertrieben werden soll.⁷¹² Sind dagegen die in einem Mitgliedstaat geschmacksmusterrechtlich geschützten Erzeugnisse durch den Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung in einem anderen EWR-Staat erstmals in Verkehr gebracht worden, so können Parallelimporte dieser Erzeugnisse in den erstgenannten Mitgliedstaat bzw. innerhalb der Europäischen Union nicht verhindert werden. Denn im deutschen und europäischen Recht wird die regionale Erschöpfung angenommen, und dadurch tritt die EU- sowie EWR-weite Erschöpfung des Geschmacksmusters mit dem Inverkehrbringen in einem Mitgliedstaat der EU bzw. EWR-Staat ein.⁷¹³ Zudem kann der Reimport nicht verhindert werden, wenn das Geschmacksmuster nach dem Inverkehrbringen im EWR i.S.d. § 48 GeschmMG sowie Art. 21 GGV in einen Drittstaat exportiert, dort in den Verkehr gebracht ist und dann von dort wieder in den EWR reimportiert wird. Denn die Ware ist von dem Rechtsinhaber selbst oder mit seiner Zustimmung exportiert und sowohl im EWR als auch im Drittstaat in den

⁷¹⁰ Parallelimport bedeutet der Import solcher im Ausland hergestellter und dort zugelassener oder verkehrsfähiger Geschmacksmuster, die auch im Inland hergestellt oder vom Hersteller selbst in Inland eingeführt werden und dort aufgrund einer nationalen Zulassung verkehrsfähig sind, *Lieck*, Der Parallelhandel mit Arzneimitteln, S. 4; vgl. *Eichmann/von Falckenstein – Eichmann*, § 48 GeschmMG Rn. 10; *Freytag*, Parallelimporte nach EG- und WTO-Recht, S. 157 ff.; *Koenig/Engelmann/Sander*, GRUR Int. 2001, 919, 920.

⁷¹¹ *Ruhl*, Art. 21 GGV Rn. 18; *Mulch*, Der Tatbestand der markenrechtlichen Erschöpfung, S. 17; *Straus/Katzenberger*, Parallelimporte, Rn. 22 ff.; vgl. EuGH GRUR Int. 1998, 695, 697 – *Silhouette*; EuGH GRUR Int. 1999, 870, Tz. 31 – *Sabega*.

⁷¹² Vgl. *Fezer*, § 24 MarkenG Rn. 11; *Ingerl/Rohnke*, § 24 MarkenG Rn. 21; *Schultz – Stuckel*, § 24 MarkenG Rn. 15; BGH GRUR 2006, 863, Tz. 16 ff. – *ex works*.

⁷¹³ Vgl. *Berlit*, Markenrecht, § 8 Rn. 321a; *Fezer*, § 24 MarkenG Rn. 31; *Freytag*, Parallelimporte nach EG- und WTO-Recht, S. 111; *Schuster*, Die Ausnahmen vom markenrechtlichen Erschöpfungsgrundsatz, S. 28; *Straus/Katzenberger*, Parallelimporte, Rn. 32; EuGH GRUR Int. 1974, 454, 455 – *Centrafarm/Sterling Drug*.

Verkehr gebracht worden.⁷¹⁴

bbb. Inverkehrbringen

Das Inverkehrbringen setzt einen tatsächlich erfolgten Verkauf an Dritte voraus. Das Geschmacksmuster ist nicht als im EWR in den Verkehr gebracht anzusehen, wenn der Geschmacksmusterinhaber es in den EWR eingeführt hat, um es dort zu verkaufen, oder wenn er es in eigenen Geschäften oder in Geschäften verbundener Unternehmen zum Verkauf an Verbraucher im EWR angeboten hat, ohne dass es tatsächlich verkauft worden ist.⁷¹⁵ Bei einem bloßen Übergang der tatsächlichen Verfügungsgewalt auf einen Dritten, beim bloßen Anbieten, bei der bloßen Einfuhr oder Durchfuhr, bei der Belieferung von Konzerngesellschaften oder dem vom Geschmacksmusterinhaber beauftragten Transportunternehmen erfolgt keine Erschöpfung, weil darin keine Veräußerung an einen Dritten liegt.⁷¹⁶ Für das Eintreten der Erschöpfung ist es unerheblich, ob der Geschmacksmusterinhaber dem Käufer vertragliche Beschränkungen seines Wiederverkaufsrechts auferlegt, z.B. Wiederverkauf nur außerhalb des EWR. Eine solche Beschränkung betrifft allein das Verhältnis zwischen den Parteien, sie kann die Erschöpfung der Rechte aus dem Geschmacksmuster jedoch nicht verhindern.⁷¹⁷

ccc. Inverkehrbringen des Erzeugnisses vom Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung

Nach § 48 GeschmMG sowie Art. 21 GGV tritt die Erschöpfung im EWR ein, wenn das Produkt vom Geschmacksmusterinhaber oder mit seiner Zustimmung in Verkehr gebracht worden ist. Das Inverkehrbringen durch einen Dritten kann auch wie ein eigenes Inverkehrbringen betrachtet werden, wenn der Dritte mit dem Geschmacksmusterinhaber in besonderer Weise wirtschaftlich verbunden ist, wie z.B. Weiterveräußerung des Geschmacksmusters von einem Angestellten des

⁷¹⁴ Vgl. *Fezer*, § 14 MarkenG Rn. 861; *Sack*, GRUR 1999, 214.

⁷¹⁵ Vgl. EuGH GRUR Int. 2005, 314, Tz. 44 – *Peak Holding/Axolin-Elinor*.

⁷¹⁶ Vgl. *Ingerl/Rohnke*, § 24 MarkenG Rn. 21; *Schultz – Stuckel*, § 24 MarkenG Rn. 15, 18; *Ströbele/Hacker – Hacker*, Markengesetz, § 24 MarkenG Rn. 25, 26.

⁷¹⁷ *Eichmann/von Falckenstein – Eichmann*, § 48 GeschmMG Rn. 5; *Ruhl*, Art. 21 GGV Rn. 6; vgl. *Fezer*, § 24 MarkenG Rn. 11; *Schultz – Stuckel*, § 24 MarkenG Rn. 15, 18; *Ströbele/Hacker – Hacker*, Markengesetz, § 24 MarkenG Rn. 25, 26; vgl. EuGH GRUR Int. 2005, 314, Tz. 54 – *Peak Holding/Axolin-Elinor*; BGH GRUR 2006, 863, Tz. 16 – *ex works*.

Geschmacksmusterinhabers oder einer anderen weisungsgebundenen Person.⁷¹⁸ Das Inverkehrbringen durch eine Konzerngesellschaft kann ebenfalls dem eigenen Inverkehrbringen gleichgestellt werden, da konzernrechtlich verbundene Unternehmen geschmacksmusterrechtlich als betriebliche Einheit anzusehen sind. Im konkreten Fall hängt es bei in mehreren Ländern tätigen Konzerngesellschaften nicht davon ab, ob das inverkehrbringende Unternehmen als Lizenznehmer eines anderen Konzernunternehmens handelt oder ob die verschiedenen nationalen Geschmacksmusterrechte verschiedenen Konzernmitgliedern zustehen.⁷¹⁹

Erschöpfung kann auch eintreten, wenn das Erzeugnis mit der Zustimmung des Geschmacksmusterinhabers durch einen Dritten in Verkehr gebracht worden ist. Zustimmung bedeutet einvernehmliches Inverkehrbringen. Einvernehmen über das Inverkehrbringen zwischen dem Geschmacksmusterinhaber und dem Dritten ist grundsätzlich durch die ausdrückliche Zustimmung des Geschmacksmusterinhabers gegeben. Es ist ohne Belang, ob die Zustimmung vor, bei oder nach dem Inverkehrbringen erklärt wird.⁷²⁰ Eine Zustimmung liegt nur dann vor, wenn sie sich auf jedes Exemplar des Erzeugnisses erstreckt, für das die Erschöpfung geltend gemacht wird.⁷²¹ Die Zustimmung muss sich auch – wie beim Inverkehrbringen durch den Markeninhaber selbst – auf das Inverkehrbringen innerhalb des EWR beziehen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Ware vorher bereits außerhalb dieses Territoriums in Verkehr gebracht wurde.⁷²²

Die Zustimmung kann auch konkludent erteilt werden. Dazu muss sie sich aus Anhaltspunkten und Umständen vor, bei oder nach dem Inverkehrbringen außerhalb des EWR ergeben, die mit Bestimmtheit einen Verzicht des Inhabers auf sein Recht erkennen lassen, sich einem Inverkehrbringen im EWR zu widersetzen.⁷²³ Eine konkludente Zustimmung kann sich nicht daraus ergeben, dass der Geschmacksmusterinhaber nicht alle nachfolgenden Erwerber der außerhalb des EWR in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse über seinen Widerspruch gegen einen Vertrieb

⁷¹⁸ *Ruhl*, Art. 21 GGv Rn. 8.

⁷¹⁹ Vgl. *Fezer*, § 24 MarkenG Rn. 28; *Ströbele/Hacker – Hacker*, § 24 MarkenG Rn. 32.

⁷²⁰ Vgl. *Fezer*, § 24 MarkenG Rn. 30.

⁷²¹ Vgl. EuGH GRUR Int. 1999, 870, Tz. 22 – *Docksiedes/Sabega*.

⁷²² Vgl. EuGH GRUR 2009, 1159, Tz. 32 – *Makro Zelfbedieningsgroothandel*.

⁷²³ Vgl. EuGH GRUR Int. 2002, 147, Tz. 47 – *Zino Davidoff*; EuGH GRUR 2009, 593, Tz. 42 – *Copad*; EuGH GRUR 2009, 1159, Tz. 35 – *Makro Zelfbedieningsgroothandel*.

im Europäischen Wirtschaftsraum unterrichtet hat oder auf dem Erzeugnis nicht angegeben ist, dass das Inverkehrbringen im Europäischen Wirtschaftsraum verboten ist. Für die Annahme einer konkludenten Zustimmung ist auch nicht ausreichend, dass der Geschmacksmusterinhaber das Eigentum an den Erzeugnissen ohne vertragliche Beschränkungen übertragen hat und dass nach dem auf den Vertrag anwendbaren Recht das übertragene Eigentumsrecht mangels solcher Beschränkungen ein Recht auf uneingeschränkten Weiterverkauf oder zumindest ein Recht auf weiteren Vertrieb der Erzeugnisse im Europäischen Wirtschaftsraum umfasst.⁷²⁴

cc. Wirkungen

Wenn die Rechte an dem Geschmacksmuster nach § 48 GeschmMG sowie Art. 21 GGV erschöpft sind, treten die Wirkungen der Erschöpfung nur an den konkret in Verkehr gebrachten Geschmacksmustern und nicht an einzelnen ihrer Merkmale ein.⁷²⁵ Erschöpft ist daher die Verbreitung körperlicher Vervielfältigungsstücke, aber nicht die Neuherstellung der Erzeugnisse. Die Erschöpfung erstreckt sich insbesondere auf das Recht des Anbietens und des Besitzes von Erzeugnissen, den Reimport von Drittstaaten sowie Ein- und Ausfuhren innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.⁷²⁶ Auch die Reparatur eines geschmacksmusterrechtlich geschützten Erzeugnisses ist grundsätzlich zulässig, wenn sie nur geringfügige Eingriffe und Maßnahmen der Wartung umfasst. Ansonsten sind die Geschmacksmusterrechte nicht erschöpft, wenn mit der Reparatur von mustergemäßen Erzeugnissen, die der Berechtigte in den Verkehr gebracht hat, eine Neuherstellung verbunden ist und diese nachfolgend angeboten wird.⁷²⁷

Ein Wiederverkäufer hat nicht nur das Recht, ein Geschmacksmuster, das vom Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht worden ist, weiterzuverkaufen, sondern auch das Recht, das Geschmacksmuster zu benutzen, um der Öffentlichkeit den weiteren Vertrieb dieser Waren anzukündigen.⁷²⁸ Eine werbliche Ankündigung muss im Zusammenhang mit

⁷²⁴ Vgl. EuGH GRUR Int. 2002, 147, Tz. 60 – *Zino Davidoff*.

⁷²⁵ BGH GRUR 2010, 718, Tz. 55 – *Verlängerte Limousinen*.

⁷²⁶ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 48 GeschmMG Rn. 10 ff.; *Ruhl*, Art. 21 GGV Rn. 22; vgl. Eisenführ/Schennen – *Eisenführ*, Art. 13 GMV; BGH GRUR 2010, 718, Tz. 55 – *Verlängerte Limousinen*; vgl. BGH GRUR 2001, 51, 53 – *Parfumflakon*.

⁷²⁷ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 48 GeschmMG Rn. 10 ff.; *Ruhl*, Art. 21 GGV Rn. 22.

⁷²⁸ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 48 GeschmMG Rn. 14; *Ruhl*, Art. 21 GGV Rn. 22; vgl.

dem (zulässigen) Weitervertrieb stehen und sich im Rahmen dessen halten, was für einen solchen Vertrieb üblich ist.⁷²⁹ Dazu ist eine konkrete Bezugnahme auf Originalprodukte erforderlich. Diese kann fehlen, wenn die Werbung entweder nicht produktbezogen, sondern unternehmensbezogen erfolgt, oder sich auf andere Produkte als Originalprodukte bezieht.⁷³⁰ Die Wiedergabe von Erzeugnissen hingegen auf Postkarten und in Druckwerken ist ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht gestattet, soweit nicht die Ausnahme aus § 40 Nr. 3 GeschmMG und Art. 20 Abs. 1 lit. c GGV (Wiedergaben zum Zwecke der Zitierung oder der Lehre) eingreift.⁷³¹

2. Schutzbeschränkungen im türkischen Recht

a. Schutzbeschränkungen

Das türkische Recht sieht für die Schutzbeschränkungen in Art. 21 TDesVOMG inhaltsgleiche Regelungen wie im europäischen und deutschen Recht vor⁷³²:

„Das Recht aus dem Geschmacksmuster erstreckt sich nicht auf:

a) Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden,

b) Handlungen zu Versuchszwecken,

c) die Wiedergabe des Musters zum Zwecke der Erwägung oder zum Zwecke der Lehre, vorausgesetzt, solche Handlungen sind mit den Gepflogenheiten des redlichen Geschäftsverkehrs vereinbar, beeinträchtigen die normale Verwertung des Musters nicht über Gebühr, und die Quelle wird angegeben.

d) Einrichtungen in Schiffen und Luftfahrzeugen, die im Ausland zugelassen sind und nur vorübergehend in die Türkei gelangen; die Einfuhr von Ersatzteilen und Zubehör für die Reparatur solcher Fahrzeuge in der Türkei sowie die Durchführung von Reparaturen an solchen Fahrzeugen.“

EuGH GRUR Int. 1998, 140, Tz. 38 – *Dior/Evora*; EuGH GRUR Int. 1999, 438, Tz. 29 – *BMW/Deenik*; BGH GRUR 2003, 340, 341 – *Mitsubishi*; BGH GRUR 2007, 784, Tz. 20 – *AIDOL*.

⁷²⁹ Vgl. BGH GRUR 2001, 51, 53 – *Parfumflakon*; vgl. BGH GRUR 2007, 784, Tz. 20 – *AIDOL*.

⁷³⁰ *Ingerl/Rohnke*, § 24 MarkenG Rn. 51; vgl. BGH GRUR 2007, 784, Tz. 21 – *AIDOL*.

⁷³¹ *Eichmann/von Falckenstein – Eichmann*, § 48 GeschmMG Rn. 10.

⁷³² Siehe für ausführliche Informationen *Suluk/Orhan*, *Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar*, S. 173 ff.; *Tekinalp*, *Fikri Mülkiyet Hukuku*, § 44 Rn. 11 ff.

b. Vorbenutzungsrecht

Für das Vorbenutzungsrecht enthält Art. 23 TDesVOMG eine entsprechende Regelung wie Art. 22 GGV sowie § 41 GeschmMG. Abweichend vom europäischen und deutschen Recht ist das Vorbenutzungsrecht in das Register einzutragen⁷³³:

„Die Rechte aus dem eingetragenen Geschmacksmuster werden gegenüber einem Dritten nicht wirksam, der glaubhaft machen kann, dass er vor dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag ein in den Schutzzumfang des eingetragenen Geschmacksmusters fallendes Muster, das unabhängig von diesem, welches zu diesem Zeitpunkt noch nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden war, entwickelt wurde, gutgläubig in Benutzung genommen oder ernsthafte Vorkehrungen dazu getroffen hat. In diesem Fall ist das Vorbenutzungsrecht in das Register einzutragen. Der Betreffende ist befugt, das Muster für die Bedürfnisse des Unternehmens zu verwerten, indem die Benutzung vorgenommen wurde oder vorgesehen war. Dieses Recht kann nicht getrennt von dem Unternehmen übertragen werden.“

c. Erschöpfung

Nach Art. 24 TDesVOMG erstrecken sich die Rechte aus einem Geschmacksmuster nicht auf Handlungen, die ein Erzeugnis betreffen, in das ein unter den Schutzzumfang des Rechts an einem Geschmacksmuster fallendes Muster eingefügt oder bei dem es verwendet wird, wenn das Erzeugnis vom Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung in der Türkei in den Verkehr gebracht worden ist.

Aus dem Wortlaut von Art. 24 TDesVOMG ergibt sich zwar, dass im türkischen Recht ein nationales Erschöpfungsprinzip vorgesehen ist. In der Rechtsprechung und im Schrifttum wird jedoch die Meinung vertreten, dass die Voraussetzung des Inverkehrbringens in der Türkei nur für den Eintritt der Erschöpfung entscheidend sei, nicht aber für die territoriale Reichweite der Erschöpfungswirkung.⁷³⁴ Das im Drittland hergestellte Geschmacksmuster erschöpft sich, wenn es in der Türkei in

⁷³³ Siehe für ausführliche Informationen *Suluk/Orhan*, *Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar*, S. 180 ff.; *Tekinalp*, *Fikri Mülkiyet Hukuku*, § 44 Rn. 16.

⁷³⁴ *Arkan*, in *FS-Bozer*, S. 197, 203; *Pınar*, in *FS-Oğuzman*, S. 907 ff.; *Suluk/Orhan*, *Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar*, S. 108 ff.; *Tekinalp*, *Fikri Mülkiyet*, § 26 Rn. 44 ff.; vgl. türkischer Kassationshof, 12.03.1998, E. 1998/7996, K. 1999/2099, in *FMR* 2001/1, S. 134 ff.; türkischer Kassationshof, 14.06.1999, E. 1999/3243, K. 1999/5170, in *FMR* 2001/1, S. 130 ff.

Verkehr gebracht ist. Nach dem Inverkehrbringen dieses Geschmacksmusters in der Türkei tritt allerdings die Erschöpfung nicht nur auf dem Territorium der Türkei, sondern weltweit ein. Dies bedeutet, dass der Eintritt der Erschöpfungswirkung nicht auf das konkrete einzelne Stück beschränkt ist, das vom Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung innerhalb der Türkei in Verkehr gebracht worden ist. Die Erschöpfung tritt insbesondere auch dann hinsichtlich der außerhalb der Türkei in Verkehr gebrachten Einzelstücke ein, wenn andere Stücke der identischen Ware innerhalb der Türkei mit Zustimmung des Rechtsinhabers in Verkehr gebracht wurden. Daher dürfen andere Stücke der identischen Ware, die nicht in der Türkei in Verkehr gebracht worden sind, gegen den Willen des Rechtsinhabers vom Drittland in die Türkei importiert werden.⁷³⁵ Dies kann mit einem Beispiel konkretisiert werden: Das in Deutschland geschützte und hergestellte Geschmacksmuster, z.B. ein elektronisches Handrührgerät, erschöpft sich in der Türkei, wenn es in der Türkei in Verkehr gebracht wurde. Nach seiner Erschöpfung in der Türkei dürfen andere Stücke der gleichen Handrührgeräte, die zwar in Deutschland hergestellt wurden, jedoch nicht mit Zustimmung des Rechtsinhabers in der Türkei in Verkehr gebracht wurden, ohne Zustimmung des Rechtsinhabers aus Deutschland in die Türkei importiert werden.

Die Beurteilung der Erschöpfung der Rechte an geistigem Eigentum zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei basiert auf dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation vom 12.09.1963. Mit dem auf diesem Abkommen beruhenden Zollunionsbeschluss⁷³⁶ aus dem Jahre 1995 wurde darauf abgezielt, Zölle aufzuheben⁷³⁷ und mengenmäßige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen zu beseitigen⁷³⁸ sowie den freien Warenverkehr zwischen der EG und der Türkei einzuführen.⁷³⁹ Dabei wurde die Türkei nicht in das Erschöpfungsterritorium mit einbezogen. Die Erschöpfungsfrage im Verhältnis der EU und der Türkei ist in Art. 10 Abs. 2 Anhang 8 des ARB 1/95 explizit geregelt. Er lautet wörtlich:

„Dieser Beschluss sieht eine Erschöpfung der Rechte an geistigem, gewerblichem

⁷³⁵ *Aslan*, Fikri Mülkiyet Haklarının Tükenmesi, S. 191 ff; *Arkan*, in FS-Bozer, S. 197, 203; *Pınar*, in FS-Oğuzman, S. 907 ff.; *Tekinalp*, Fikri Mülkiyet, § 26 Rn. 44 ff.; vgl. türkischer Kassationshof, 12.03.1998, E. 1998/7996, K. 1999/2099, in FMR 2001/1, S. 134 ff.; türkischer Kassationshof, 14.06.1999, E. 1999/3243, K. 1999/5170, in FMR 2001/1, S. 130 ff.

⁷³⁶ Abl. EG vom 13.12.1996, Nr. L 35/1.

⁷³⁷ Art. 4 ZUB.

⁷³⁸ Art. 5 und 6 ZUB.

⁷³⁹ Vgl. 2. Kapitel F IV 1. h. bb. aaa.

und kommerziellem Eigentum in den Handelsbeziehungen zwischen den beiden Vertragsparteien im Rahmen dieses Beschlusses nicht vor.“

Aus diesem Grund kann für die Türkei in ihrem Verhältnis zur Europäischen Union und zu ihren Mitgliedstaaten von einer nationalen, nicht aber von einer europäisch-regionalen Erschöpfung ausgegangen werden. Parallelimporten kann wechselseitig wegen des jeweiligen Geschmacksmusterrechts entgegengetreten werden.⁷⁴⁰ Folglich kann sich z.B. der Inhaber eines deutschen Geschmacksmusters gegen den Import von Jeans aus der Türkei wehren, die zuerst in der Türkei in Verkehr gebracht sind.⁷⁴¹ Dagegen kann ein in Deutschland eingetragenes Geschmacksmuster, das zuerst in Deutschland in Verkehr gebracht ist, aus Deutschland oder aus einem anderen Staat wegen der internationalen Reichweite der Erschöpfungswirkung in die Türkei ohne Zustimmung des Rechtsinhabers importiert werden, und der Rechtsinhaber des Geschmacksmusters kann sich dagegen nicht zu Wehr setzen, soweit das Inverkehrbringen des gleichen Geschmacksmusters auch in der Türkei stattgefunden hat. Es ist auch zulässig, dass ein türkisches Geschmacksmuster, das zuerst in Deutschland in Verkehr gebracht ist, in die Türkei importiert wird, soweit das gleiche Geschmacksmuster auch in der Türkei in Verkehr gebracht ist.

G. Geschmacksmusterverletzungen

I. Geschmacksmusterverletzungen im deutschen und europäischen Recht

1. Parteien

Die Parteien im Fall einer Geschmacksmusterverletzung werden nach ihrer formalen Rechtsstellung bestimmt, also danach, ob sie Rechtsinhaber, Lizenznehmer, Arbeitnehmer oder Zulieferer sind.

a. Verletzte

Der Rechtsinhaber oder ein anderer Berechtigter darf bei Geschmacksmusterverletzungen seine Ansprüche geltend machen. Er muss weder seine Rechtsinhaberschaft im Einzelnen noch die tatsächlichen Voraussetzungen, die für die Entstehung des Geschmacksmusters notwendig sind, nachweisen, sondern hat

⁷⁴⁰ Vgl. *Straus/Katzenberger*, Parallelimporte, Rn. 46.

⁷⁴¹ Vgl. *Mulch*, Der Tatbestand der markenrechtlichen Erschöpfung, S. 42.

infolge der Vermutung der Rechtsgültigkeit, wie explizit in § 39 GeschmMG sowie Art. 85 Abs. 1 GGV geregelt, lediglich die Eintragung des Geschmacksmusters und seiner Inhaberschaft in das Register darzulegen und zu beweisen, was anhand des Registers leicht erfolgen kann.⁷⁴² Dabei ist nach Art. 85 Abs. 2 GGV bei dem nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster von dessen Rechtsgültigkeit auszugehen, wenn der Rechtsinhaber den Beweis für das Vorliegen der Voraussetzungen von Art. 11 GGV erbringt und angibt, inwiefern sein Geschmacksmuster Eigenart aufweist.⁷⁴³ In dem Fall von mehreren Schutzrechtsinhabern ist die Art der Gemeinschaft entscheidend. Bei der Bruchteilgemeinschaft kann jeder Teilhaber im eigenen Namen auf Unterlassung und auf Schadensersatzleistung an alle Teilhaber klagen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Wenn eine Gesamthandgemeinschaft vorliegt, sind alle Gesellschafter nach § 709 BGB gemeinsam geschäftsführungsbefugt. Soweit einem Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrag die Befugnis zur Geschäftsführung zusteht, ist er nach § 714 BGB im Zweifel auch ermächtigt, die anderen Gesellschafter Dritten gegenüber zu vertreten.⁷⁴⁴

Der einfache Lizenznehmer kann nach den in § 31 Abs. 3 Satz 1 GeschmMG und Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GGV ein Verfahren wegen Verletzung eines Geschmacksmusters nur mit Zustimmung des Rechtsinhabers anhängig machen, es sei denn, dass in den Vertragsbestimmungen etwas anderes vorgesehen ist. Dagegen kann der ausschließliche Lizenznehmer nach § 31 Abs. 3 Satz 2 GeschmMG und Art. 32 Abs. 3 Satz 2 GGV auch ohne Zustimmung des Rechtsinhabers gegen die Geschmacksmusterrechtsverletzung gerichtlich vorgehen, wenn der Rechtsinhaber, nachdem er dazu aufgefordert wurde, innerhalb einer angemessenen Frist nicht selbst ein Verletzungsverfahren anhängig macht. Darüber hinaus kann jeder Lizenznehmer nach § 31 Abs. 4 GeschmMG sowie Art. 32 Abs. 4 GGV als Streitgenosse einer vom Rechtsinhaber erhobenen Verletzungsklage beitreten, um den Ersatz seines eigenen Schadens geltend zu machen.

⁷⁴² Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 39 GeschmMG Rn. 5 ff.; *Nirk/Kurtze*, § 14a GeschmMG, Rn. 4.

⁷⁴³ *Ruhl*, Art. 85 GGV Rn. 12 ff.

⁷⁴⁴ *Ruhl*, Art. 85 GGV Rn. 17.

b. Verletzer

Verletzer ist derjenige, der bei der Herstellung oder dem Vertrieb der verbotenen Nachbildung mitwirkt und in das Geschmacksmusterrecht des Rechtsinhabers widerrechtlich eingreift. Jeder Handelnde, dessen Verhalten die Rechtsverletzung mitverursacht hat, kommt als Anspruchsschuldner in Betracht. Das ist zunächst diejenige Person, die durch die Verletzungshandlung unmittelbar durch eigenes Verhalten den jeweiligen Deliktstatbestand verwirklicht.⁷⁴⁵ Wird die Geschmacksmusterverletzung von mehreren Tätern gemeinschaftlich begangen, so kann jeder Täter verantwortlich sein. Mittäterschaft setzt eine gemeinschaftliche Begehung, also ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken voraus.⁷⁴⁶ Neben der Täterschaft bzw. Mittäterschaft kommt auch die Teilnahme in Betracht. Zur Haftung als Teilnehmer an einer rechtswidrigen Handlung muss diese zumindest mit bedingtem Vorsatz gefördert oder dazu angestiftet worden sein und neben der Kenntnis der objektiven Tatumstände das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit vorhanden gewesen sein.⁷⁴⁷ Alle Beteiligten haften selbstständig auf Unterlassung, Beseitigung der Beeinträchtigung und Herausgabe der Bereicherung. Für den Schadensersatzanspruch haften alle Beteiligten nach §§ 830, 840 BGB als Gesamtschuldner.⁷⁴⁸

Bei der Verletzung eines Geschmacksmusters in einem Unternehmen durch einen Arbeitnehmer oder Beauftragten hat der Verletzte nach § 44 GeschmMG die Ansprüche aus den §§ 42 und 43 GeschmMG mit Ausnahme des Anspruchs auf Schadensersatz sowie auf Auskunft und Rechnungslegung nicht nur gegenüber dem unmittelbar handelnden Arbeitnehmer und Beauftragten, sondern auch gegen den Inhaber des Unternehmens. Erfasst sind also die Ansprüche auf Beseitigung, Unterlassung, Vernichtung und Überlassung von Erzeugnissen und Vorrichtungen. Zulasten des Unternehmensinhabers gilt eine Erfolgshaftung ohne Entlastungsmöglichkeit.⁷⁴⁹ Daher entsteht die Haftung auch dann, wenn der Arbeitnehmer oder Beauftragte ohne Wissen oder gegen eine Weisung des Inhabers

⁷⁴⁵ Remppe, Rückruf und Entfernung, S. 123; Wirtz, Verletzungsansprüche des geistigen Eigentums, S. 178.

⁷⁴⁶ Vgl. BGH GRUR 2009, 597, Tz. 14 – *Halzband*.

⁷⁴⁷ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 42 GeschmMG Rn. 5; *Ruhl*, Art. 89 GGV. Rn. 25; vgl. BGH GRUR 2009, 597, Tz. 14 – *Halzband*; BGH GRUR 2008, 810, Tz. 42 – *Kommunalversicherer*; BGH GRUR 2011, 152, Tz. 30 – *Kinderhochstühle im Internet*.

⁷⁴⁸ *Nirk/Kurtze*, § 14, 14 a GeschmMG Rn. 10.

⁷⁴⁹ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 44 GeschmMG Rn. 2.

handelt. Es muss aber ein unmittelbarer innerer Zusammenhang der Verletzungshandlung mit den betrieblichen Aufgaben des Angestellten oder Beauftragten bestehen.⁷⁵⁰ Ansprüche auf Schadensersatz sowie die vorbereitenden Ansprüche auf Auskunft und Rechnungslegung aus anderen gesetzlichen Vorschriften sind durch § 44 GeschmMG nicht ausgeschlossen, sondern bleiben nach § 50 GeschmMG unberührt. So kann der Unternehmer zum einen selbst in fremde Geschmacksmusterrechte eingegriffen haben oder dem Arbeitnehmer oder Beauftragten entsprechende Weisungen erteilt haben, sei es als Mittäter, Anstifter, Gehilfe oder als mittelbarer Täter.⁷⁵¹ Der Unternehmer kann z.B. für Verrichtungsgehilfen nach § 831 BGB oder für die Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB haften.⁷⁵² Unternehmen können zum anderen auch gemäß §§ 31, 89 BGB für die Handlungen ihrer Organe und der anderen verfassungsmäßig berufenen Vertreter haften.⁷⁵³ Zudem kann sich der Anspruch auf Schadensersatz aus der Haftung des Staates gemäß Art. 34 GG bzw. § 839 BGB ergeben, wenn jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes eine Urheberrechtsverletzung begeht.⁷⁵⁴

c. Mittelbare Geschmacksmusterverletzung

Eine mittelbare Geschmacksmusterverletzung liegt vor, wenn Teile in Verkehr gebracht werden, die erst zusammen mit der Verwendung von anderen Teilen zu einem Eingriff in das Geschmacksmusterrecht führen. Die mittelbaren Geschmacksmusterverletzungen werden im deutschen und europäischen Geschmacksmusterrecht zwar anders als im deutschen Patentrecht (§ 10 PatG) gesetzlich nicht explizit geregelt, jedoch werden sie von der Rechtsprechung in Analogie zu § 10 PatG ausgestaltet.⁷⁵⁵ Demnach kann der Rechtsinhaber seine Rechte gegen denjenigen geltend machen, der ohne seine Zustimmung die Mittel, die sich auf

⁷⁵⁰ Günther/Beyerlein – *Günther*, § 44 GeschmMG Rn. 12; vgl. *Fezer*, § 14 MarkenG Rn. 1055 ff.; OLG München WRP 1989, 755, 756; vgl. BGH GRUR 1995, 605, 608 – *Franchise-Nehmer*; BGH GRUR 2008, 186, Tz. 23 – *Telefonaktion*.

⁷⁵¹ Vgl. Dreier/Schulze – *Dreier*, § 99 UrhG Rn. 10; Fromm/Nordemann – *Nordemann, Jan Bernd*, § 99 UrhG Rn. 11.

⁷⁵² BeckOKomm BGB – *Spindler*, § 831 BGB Rn. 21.

⁷⁵³ *Ruhl*, Art. 89 GG Rn. 28.

⁷⁵⁴ Vgl. Fromm/Nordemann – *Nordemann, Jan Bernd*, § 99 UrhG Rn. 11; BGH GRUR 1993, 37 – *Seminarkopien*.

⁷⁵⁵ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 38 GeschmMG Rn. 39; *Ehlers/Fock/Harlfinger/Horstmann/Jaekel/Königer/Lunze/Pitz/Schober/Schohe*, GRUR Int. 2008, 935, 936; vgl. BGH GRUR 1974, 406, 410 – *Elektroschalter*; BGH GRUR 1975, 383 – *Möbelprogramm*; LG Düsseldorf GRUR 1992, S. 439, 442 – *Steckdoseneinsatz*.

ein wesentliches Element des Geschmacksmusters beziehen, zur Benutzung des Musters anbietet oder liefert, wenn der Dritte weiß oder es aufgrund der Umstände offensichtlich ist, dass diese Mittel dazu geeignet und bestimmt sind, für die Benutzung des Musters verwendet zu werden. Zweck dieser Regelung ist, den Inhabern von Geschmacksmustern die Durchsetzung ihrer Rechte zu erleichtern⁷⁵⁶ und Umgehungshandlungen zu verhindern.⁷⁵⁷

Eine mittelbare Geschmacksmusterverletzung erfasst nur das Anbieten und Liefern, aber nicht die Herstellung von Mitteln. Denn andernfalls würden Dritte daran gehindert, solche Mittel zur Benutzung außerhalb des Geltungsbereichs des GeschmMG zu liefern, was dem Zweck der mittelbaren Geschmacksmusterverletzung widerspräche, lediglich nach § 38 GeschmMG sowie Art. 19 GGV verbotenen Handlungen im Vorfeld entgegenzuwirken.⁷⁵⁸ Das Anbieten beinhaltet Handlungen, durch die das Mittel in äußerlich wahrnehmbarer Weise Dritten zum Erwerb der Verfügungsgewalt angeboten oder bereitgestellt wird.⁷⁵⁹ Durch das Liefern wird das Mittel an einen anderen körperlich übergeben. Daher sind Mitteilungen, Gebrauchsanweisungen, Zeichnungen oder Entwürfe hinsichtlich des Musters kein Anbieten oder Liefern von Mitteln zur Benutzung des Musters.⁷⁶⁰ Das Liefern oder das Anbieten muss im Inland erfolgen. Demzufolge kann eine Lieferung ins Ausland keine mittelbare Verletzung des inländischen Geschmacksmusters begründen, weil sie nicht das Verbreitungsrecht des Geschmacksmusterinhabers gefährdet. Die Lieferung kann jedoch als mittelbare Verletzung angesehen werden, wenn der ausländische Abnehmer eine Rücklieferung des komplettierten verletzenden Erzeugnisses ins Inland vorgesehen hat bzw. der Reimport offensichtlich ist. Beim Anbieten und Liefern aus dem Ausland kann eine mittelbare Geschmacksmusterverletzung vorliegen, wenn die Mittel zur Benutzung des Musters im Inland angeboten oder geliefert werden.⁷⁶¹

Die angebotenen oder gelieferten Mittel müssen sich auf ein wesentliches, prägendes Element des Geschmacksmusters beziehen und nicht allgemein im Handel erhältlich

⁷⁵⁶ Vgl. Benkard – Scharen, § 10 PatG Rn. 2.

⁷⁵⁷ Eichmann/von Falckenstein – Eichmann, § 38 GeschmMG Rn. 30.

⁷⁵⁸ Vgl. BGH GRUR 2005, 845, 847 – Abgasreinigungsvorrichtung.

⁷⁵⁹ Vgl. Pitz, Patentverletzungsverfahren, Rn. 17.

⁷⁶⁰ Vgl. Kraßer, Patentrecht, S. 808.

⁷⁶¹ Vgl. Benkard – Scharen, § 10 PatG Rn. 14; Gruber/von Zumbusch/Haber/Oldekop, Europäisches und internationales Patentrecht, Rn. 21.17; Pitz, Patentverletzungsverfahren, Rn. 17; Witt, Die mittelbare Patentverletzung, S. 33 ff.; BGH GRUR 2007, 313, Tz. 29 – Funkuhr II.

sein, es sei denn, dass der Abnehmer zur Verwirklichung des objektiven Tatbestands einer Rechtsverletzung veranlasst wird, z.B. durch die Gebrauchsanleitung (§ 10 Abs. 2 PatG).⁷⁶² Diese wesentlichen Merkmale des Musters sind grundsätzlich die für die Eigenart maßgeblichen Erscheinungsmerkmale.⁷⁶³ Zudem muss für eine mittelbare Geschmacksmusterverletzung wegen des Lieferns oder des Anbietens von Einzelteilen eines Geschmacksmusters das Geschmacksmuster in seiner Gesamtheit Geschmacksmusterschutz genießen, z.B. ein Möbelprogramm.⁷⁶⁴

Ferner wird entsprechend § 10 PatG für die mittelbare Geschmacksmusterverletzung in subjektiver Hinsicht verlangt, dass der Anbieter bzw. der Lieferant weiß oder es aufgrund der Umstände offensichtlich ist, dass diese Mittel dazu geeignet und bestimmt sind, für die Benutzung des Geschmacksmusters verwendet zu werden.⁷⁶⁵ Der Anbieter bzw. Lieferant muss also Kenntnis von der Eignung und Verwendungsbestimmung haben. Die Kenntnis von der Eignung des Mittels ist insoweit nicht allein zur Verwirklichung des Tatbestands der mittelbaren Geschmacksmusterverletzung ausreichend, sondern es muss im Zeitpunkt des Angebots oder der Lieferung die Kenntnis des Anbieters hinzukommen, dass der Abnehmer das gelieferte Mittel für einen Einsatz vorsieht, der objektiv eine Benutzung des Musters darstellt.⁷⁶⁶ Das Mittel muss durch den Abnehmer dazu bestimmt sein, zur Benutzung des Geschmacksmusters verwendet zu werden. Allerdings ist der Tatbestand der mittelbaren Geschmacksmusterverletzung entsprechend der Rechtsprechung zur mittelbaren Patentverletzung nicht erst dann gegeben, wenn der Abnehmer die Bestimmung zur geschmacksmusterverletzenden Verwendung des Mittels tatsächlich bereits getroffen hat und der Anbieter oder Lieferant dies weiß. Er ist bereits dann erfüllt, wenn aus der Sicht des Dritten bei objektiver Betrachtung der Umstände erwartet werden kann, dass der Abnehmer die angebotenen oder gelieferten Mittel zur geschmacksmusterverletzenden Verwendung bestimmen wird.⁷⁶⁷ Darüber hinaus liegt keine mittelbare, sondern eine unmittelbare Verletzung vor, wenn der Verletzer die Einzelteile liefert, um diese an Ort und Stelle miteinander zu

⁷⁶² Vgl. BGH GRUR 2004, 758 – *Flügelradzähler*; BGH GRUR 2005, 848 – *Antriebsscheibenaufzug*.

⁷⁶³ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 38 GeschmMG Rn. 30.

⁷⁶⁴ BGH GRUR 1975, 383 – *Möbelprogramm*.

⁷⁶⁵ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 38 GeschmMG Rn. 30.

⁷⁶⁶ Vgl. Benkard – *Scharen*, § 10 PatG Rn. 19; BGH GRUR 2005, 848, 851 – *Antriebsscheibenaufzug*.

⁷⁶⁷ Vgl. BGH GRUR 2001, 228, 231 – *Luftheizgerät*; BGH GRUR 2006, 839, Tz. 22 – *Deckenheizung*; BGH GRUR 2007, 679, Tz. 35 – *Haubenstretchautomat*.

verbinden.⁷⁶⁸

2. Verletzungstatbestände

a. Verstoß gegen Benutzungs- und Verbotungsrecht

Das Geschmacksmuster gewährt seinem Rechtsinhaber nach § 38 Abs. 1 GeschmMG bzw. Art. 19 Abs. 1 GGV das ausschließliche Recht, es zu benutzen und Dritten zu verbieten, es ohne seine Zustimmung zu benutzen.⁷⁶⁹ Werden diese Rechte ohne Zustimmung des Rechtsinhabers benutzt, so liegt eine Geschmacksmusterverletzung vor.

b. Verletzung des Lizenzrechts

Der Rechtsinhaber kann nach § 31 Abs. 2 GeschmMG sowie Art. 32 Abs. 2 GGV die Rechte aus dem Geschmacksmuster gegen einen Lizenznehmer geltend machen, der gegen die Bestimmungen des Lizenzvertrags verstößt. Der Rechtsinhaber kann gegen Verstöße hinsichtlich der Dauer der Lizenz, der Form der Nutzung des Geschmacksmusters, der Auswahl der Erzeugnisse, für die die Lizenz erteilt worden ist, des Gebiets, für das die Lizenz erteilt worden ist oder bezüglich der Qualität der vom Lizenznehmer hergestellten Erzeugnisse die Rechte aus dem Geschmacksmuster in Anspruch nehmen.

Solche Bestimmungen des Lizenzvertrags, die in § 31 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 GeschmMG aufgezählt werden, sind dingliche Lizenzklauseln. Wenn der Lizenznehmer gegen solche Bestimmungen des Lizenzvertrags verstößt, liegt daher nicht nur eine Vertragsverletzung, sondern auch eine Geschmacksmusterverletzung vor.⁷⁷⁰ Die Rechte können auch gegen die unmittelbaren oder mittelbaren Abnehmer des Lizenznehmers ausgeübt werden, weil wegen der Geschmacksmusterverletzung eine Erschöpfung des Geschmacksmusterrechts nach § 48 GeschmMG nicht eingetreten ist.⁷⁷¹

Dagegen stellt der Verstoß gegen die Vereinbarungen des Lizenzvertrags, die nicht den Schutzzinhalt des Geschmacksmusterrechts betreffen und keine Bestimmungen im Sinn

⁷⁶⁸ BGH GRUR 1974, 406, 410 – *Elektroschalter*.

⁷⁶⁹ Vgl. 2. Kapitel F III 1.

⁷⁷⁰ Vgl. *Fezer*, § 30 MarkenG Rn. 28; *Schricker – Schricker*, § 8 VerIG Rn. 34.

⁷⁷¹ *Eichmann/von Falckenstein – Eichmann*, § 31 GeschmMG Rn. 21; *Ruhl*, Art. 32 GGV Rn. 13; vgl. *Fezer*, § 30 MarkenG Rn. 28; EuGH GRUR 2009, 593, Tz. 41 ff. – *Copad*.

des § 31 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 GeschmMG darstellen, keine Geschmacksmusterverletzung dar und begründet lediglich schuldrechtliche Ansprüche nach den allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts. Dem Rechtsinhaber stehen bei einem solchen rein schuldrechtlich wirkenden Verstoß gegen den Lizenzvertrag deshalb keine Rechte aus dem Geschmacksmuster zu. Ansprüche des Lizenznehmers gegen Dritte wegen schuldrechtlicher Lizenzvertragsverletzungen können nicht begründet werden.⁷⁷²

II. Geschmacksmusterverletzungen im türkischen Recht

1. Parteien

a. Verletzte

Der Rechtsinhaber oder ein anderer Berechtigter kann gegen Geschmacksmusterverletzungen seine Rechte in Anspruch nehmen. Wenn ein Muster von mehreren Personen gemeinsam entworfen worden ist, gelten gemäß Art. 13 Abs. 2 TDesVOMG die Regelungen über die Bruchteilsgemeinschaft, soweit keine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Jeder Beteiligte kann nach Art. 13 Abs. 2 lit. d TDesVOMG wegen Verletzung des Geschmacksmusters zivilrechtliche Verfahren gegen Dritte einleiten. Er muss jedoch die anderen Beteiligten über entsprechende Klagen innerhalb eines Monats nach Klageerhebung unterrichten, damit sie an der Klage teilnehmen können.

Unter den Begriff des anderen Berechtigten kann der Lizenznehmer fallen. Im türkischen Recht hat der einfache Lizenznehmer nach Art. 60 Abs. 2 TDesVOMG grundsätzlich kein Klagerecht wegen Verletzung des Geschmacksmusters. Er kann jedoch anders als im deutschen und europäischen Recht vom Lizenzgeber fordern, dass dieser eine Verletzungsklage erheben möge. Wenn der Lizenzgeber dies ablehnt oder nicht spätestens drei Monate nach der Aufforderung eine Klage erhebt, darf der einfache Lizenznehmer nach Art. 60 Abs. 3 TDesVOMG selbst ein Verfahren wegen Verletzung des Geschmacksmusters anhängig machen. Bei einer ernsthaften Beeinträchtigungsgefahr kann der einfache Lizenznehmer nach Art. 60 Abs. 4 TDesVOMG einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung stellen, ohne die dreimonatige Frist abzuwarten zu müssen. Nach Art. 60 Abs. 1 Satz 1 TDesVOMG kann der ausschließliche Lizenznehmer – abweichend vom deutschen und

⁷⁷² Vgl. *Fezer*, § 30 MarkenG Rn. 32.

europäischen Recht – ohne vorherige Aufforderung des Rechtsinhabers im eigenen Namen wegen der Verletzung des Designs ein Verletzungsverfahren führen, soweit in dem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

b. Verletzer

Im türkischen Recht ist der Begriff des „Verletzers“ entsprechend dem deutschen und europäischen Recht geregelt. Ein Verletzer ist derjenige, der die Rechtsverletzung als Täter entweder selbst begeht oder – wie in Art. 48 Abs. 1 lit. c TDesVOMG explizit geregelt wird – an der Verletzung des Benutzungs- und Verbotungs- oder Lizenzrechts beteiligt ist, die Rechtsverletzung unterstützt oder fördert sowie solche Handlungen ermöglicht. Daher sind neben dem Alleintäter auch Mittäter, Teilnehmer sowie der Störer passivlegitimiert.⁷⁷³

Anders als im deutschen Recht wird im türkischen Recht keine besondere Regelung für die Haftung des Inhabers eines Unternehmens vorgeschrieben, weshalb nach den allgemeinen Grundsätzen entschieden werden soll. Der Verletzte kann danach Ansprüche auch gegen den Inhaber des Unternehmens geltend machen, wenn die Rechte aus dem Geschmacksmuster in einem Unternehmen von einem Arbeitnehmer oder Beauftragten widerrechtlich verletzt worden. Nach Art. 66 Abs. 1 TOGB ist ein Unternehmen neben der Beseitigung, Unterlassung, Vernichtung und Überlassung von Erzeugnissen und Vorrichtungen auch für den Schaden verantwortlich, den ein Arbeitnehmer durch die Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen einem Dritten zufügt. Das Unternehmen kann sich nach Art. 66 Abs. 2 TOGB – wie auch im deutschen Recht – von der Verantwortung entlasten, indem es beweist, dass es seine Sorgfaltspflichten erfüllt hat.⁷⁷⁴

c. Mittelbare Geschmacksmusterverletzung

Im türkischen Recht ist ebenso wie im deutschen und europäischen Recht keine explizite Regelung über die mittelbare Geschmacksmusterverletzung vorgesehen. Entsprechend dem deutschen Recht sollen die Bestimmungen des Patentrechts bzw. Art. 74 Abs. 2 TPatRVOMG analog gelten. Demgemäß kann der Geschmacksmusterinhaber jedem Dritten verbieten, ohne seine Zustimmung Mittel,

⁷⁷³ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 449, 450; vgl. 2. Kapitel G I 1. b.

⁷⁷⁴ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 652.

die sich auf ein wesentliches Element des Geschmacksmusters beziehen, zur Benutzung des Geschmacksmusters anzubieten oder zu liefern, wenn der Dritte weiß oder es auf Grund der Umstände offensichtlich ist, dass diese Mittel dazu geeignet und bestimmt sind, für die Benutzung des Geschmacksmusters verwendet zu werden.⁷⁷⁵

2. Verletzungstatbestände

a. Verstoß gegen Benutzungs- und Verbotungsrecht

Der Rechtsinhaber kann die Benutzung des Geschmacksmusters i.S.d. Art. 48 TDesVOMG ohne seine Zustimmung verbieten.⁷⁷⁶ Wenn diese Rechte ohne Zustimmung des Rechtsinhabers benutzt werden, liegt eine Geschmacksmusterverletzung vor.

b. Verletzung des Lizenzrechts

Die Geschmacksmusterverletzung wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen des Lizenzvertrags wird in Art. 48 lit. b TDesVOMG geregelt. Demnach ist die Erweiterung der von dem Geschmacksmusterinhaber im Rahmen eines Lizenzvertrags gewährten Rechte oder die Übertragung solcher Rechte auf Dritte ohne Einwilligung des Geschmacksmusterinhabers als Geschmacksmusterverletzung zu qualifizieren. Die Erweiterungstatbestände werden im türkischen Recht aber nicht wie im deutschen Recht aufgezählt.⁷⁷⁷ Beim Verstoß gegen die geschmacksmusterrechtlichen Beschränkungen einer Lizenz kommt eine Geschmacksmusterverletzung in Betracht, z.B. Verstöße gegen örtliche, sachliche, zeitliche oder mengenmäßige Beschränkungen der Lizenz.⁷⁷⁸ Nach Art. 41 Abs. 2 TDesVOMG kann der Rechtsinhaber die Rechte aus dem Geschmacksmuster gegen einen Lizenznehmer geltend machen, wenn Letzterer gegen die Bestimmungen des Lizenzvertrags verstößt. Ein Verstoß nach Art. 41 Abs. 2 TDesVOMG stellt jedoch nur die Verletzung rein schuldrechtlicher Vertragsbestimmungen und keine Geschmacksmusterrechtsverletzung dar und begründet lediglich schuldrechtliche Ansprüche nach den allgemeinen Grundsätzen

⁷⁷⁵ Siehe für ausführliche Informationen 2. Kapitel G I 1. c.

⁷⁷⁶ Vgl. 2. Kapitel F III.

⁷⁷⁷ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 448; *Tekinalp*, Fikri Mülkiyet Hukuku, § 49 Rn. 13.

⁷⁷⁸ Vgl. *Köklü*, Das türkische Patentrecht, S. 168; *Saraç*, Patentten Doğan Hakka Tecavüz ve Hakkın Korunması, S. 154 ff.

des Zivilrechts.⁷⁷⁹

c. Eintragung des Geschmacksmusters auf den Namen eines Nichtberechtigten

Die Eintragung des Geschmacksmusters auf den Namen eines Nichtberechtigten wird im türkischen Recht sowohl als Nichtigkeitsgrund gemäß Art. 43 lit. b TDesVOMG als auch als Rechtsverletzung gemäß Art. 48 Abs. 1 lit. e TDesVOMG geregelt. Die Ansprüche gegenüber Nichtberechtigten werden in Art. 19 Abs. 1 TDesVOMG festgelegt. Demzufolge kann der Berechtigte unbeschadet anderer Ansprüche die Übertragung des Geschmacksmusterrechts verlangen, wenn dieses auf den Namen eines nicht nach Art. 13 Abs. 1 TDesVOMG Berechtigten eingetragen ist. Gibt es mehrere Berechtigte, kann jeder die Eintragung seiner Mitinhaberschaft verlangen.⁷⁸⁰

H. Rechtsfolgen der Geschmacksmusterverletzungen

I. Allgemeines

Ein Verstoß gegen das Geschmacksmusterrecht kann sowohl zivilrechtliche Ansprüche auslösen als auch strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen oder eine Grenzbeschlagnahme von rechtswidrig hergestellten oder angebotenen Erzeugnissen begründen. Ferner kann durch das Verfahren der einstweiligen Verfügung, den Vorlage- und Besichtigungsanspruch oder den Auskunftsanspruch vorläufiger Rechtsschutz erlangt werden.

II. Rechtsfolgen der Geschmacksmusterverletzungen im deutschen und europäischen Recht

1. Ansprüche

In §§ 42, 43 GeschmMG werden die wegen der Geschmacksmusterverletzung entstehenden zentralen zivilrechtlichen Ansprüche geregelt, nämlich einerseits der negatorische Rechtsschutz auf Beseitigung der Beeinträchtigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung sowie andererseits der deliktische Schadensersatzanspruch, der Auskunftsanspruch sowie weitere folgend erwähnte Ansprüche.⁷⁸¹ Dabei bleiben im deutschen Recht, wie in § 50 GeschmMG explizit

⁷⁷⁹ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 449; vgl. *Fezer*, § 30 MarkenG Rn. 32.

⁷⁸⁰ Vgl. 2. Kapitel H II 1. g.

⁷⁸¹ Gesetzentwurf Bundesregierung zur Reform des Geschmacksmusterrechts, BT-Drucksache 28.05.2003, 15/1075, Begründung zu § 42 GeschmMG.

vorgesehen, Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften unberührt. Daher beschränken sich die Ansprüche des Rechtsinhabers nicht nur auf die spezifischen Vorschriften des GeschmMG, sondern er kann sich auch auf andere gesetzliche Anspruchsgrundlagen berufen, beispielsweise aus §§ 812 ff. BGB wegen ungerechtfertigter Bereicherung, wenn den Verletzer kein Verschulden trifft, oder nach § 4 Nr. 9 UWG.⁷⁸²

Im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht sind in Art. 89 GGV nur das Unterlassungsgebot und die Beschlagnahme von Verletzungsgegenständen sowie Herstellmaterialien geregelt. Für alle weiteren Sanktionen wird auf nationales Recht verwiesen.⁷⁸³

a. Unterlassungsanspruch

aa. Allgemeines

Der in § 42 Abs. 1 GeschmMG sowie Art. 89 Abs. 1 lit. a GGV geregelte Unterlassungsanspruch stellt das Kernstück der Abwehransprüche dar. Denn gegenüber dem Schadensersatzanspruch geht es hier nicht um bereits erfolgte Verletzungshandlungen, sondern um ein wirksames Mittel zur Vermeidung künftiger Verletzungshandlungen, das unabhängig vom Verschulden des Verletzers besteht.⁷⁸⁴

Gemäß § 42 Abs. 1 GeschmMG bzw. Art. 89 Abs. 1 lit. a GGV kann der Verletzer des Geschmacksmusters vom Rechtsinhaber oder einem anderen Berechtigten bei Wiederholungsgefahr oder bei erstmaliger Gefahr einer Zuwiderhandlung auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Daraus kann gefolgert werden, dass der Unterlassungsanspruch geltend gemacht werden, wenn es sich um eine Begehungsgefahr im Sinne einer Beeinträchtigungsgefahr handelt. Eine Begehungsgefahr liegt vor, wenn entweder bereits eine Verletzungshandlung stattgefunden hat (Wiederholungsgefahr) oder die Gefahr einer erstmaligen

⁷⁸² Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 42 GeschmMG Rn. 30; Gesetzentwurf Bundesregierung zur Reform des Geschmacksmusterrechts, BT-Drucksache 28.05.2003, 15/1075, Begründung zu § 50 GeschmMG; vgl. BGH GRUR 1965, 198, 202 – *Küchenmaschine*; BGH GRUR 1966, 681, 684 – *Laternenflasche*.

⁷⁸³ *Ruhl*, Art. 89 GGV Rn. 1.

⁷⁸⁴ *Rademacher*, Die gerichtliche Durchsetzung von Patent- und Markenrechten, S. 108; *Veit*, Die Durchsetzung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters, S. 55 ff.; *Wirtz*, Verletzungsansprüche im Recht des geistigen Eigentums, S. 91.

Geschmacksmusterrechtsverletzung besteht (Erstbegehungsgefahr).⁷⁸⁵

bb. Wiederholungsgefahr

Eine Wiederholungsgefahr ist gegeben, wenn die Wiederholung einer Verletzung des Geschmacksmusterrechts ernsthaft und greifbar zu besorgen ist. Hierbei begründet eine Schutzrechtsverletzung die auf der Lebenserfahrung beruhende tatsächliche Vermutung der Gefahr einer Wiederholung der geschehenen rechtswidrigen Handlung.⁷⁸⁶ Das Vorliegen der Wiederholungsgefahr wird nach der Willensrichtung des Verletzers bestimmt und ist ein subjektiver Faktor, der sich nur aufgrund äußerlich erkennbarer Umstände erschließen lässt. Diese tatsächliche Vermutung der Wiederholungsgefahr erstreckt sich nur auf die konkrete Verletzungshandlung. Lag z.B. bereits in der Vergangenheit eine Beeinträchtigung des Geschmacksmusters vor, lässt sich daraus im Regelfall die Gefahr künftiger Wiederholungen ableiten.⁷⁸⁷ Eine Verletzungshandlung begründet die Vermutung der Wiederholungsgefahr nicht nur für die identische Verletzungsform, sondern auch für alle im Kern gleichartigen Verletzungshandlungen.⁷⁸⁸

Zur Vermeidung der oben erwähnten Wiederholungsgefahr sind strenge Anforderungen zu stellen, die vom Verletzer dargelegt und bewiesen werden müssen; das bloße Versprechen, sich der Verletzungshandlung künftig zu enthalten, reicht nicht aus.⁷⁸⁹ Der Verletzer räumt die Vermutung der Wiederholungsgefahr erst dadurch aus, indem er sein Unterlassungsversprechen durch weitere Zusagen,⁷⁹⁰ z.B. durch die einer angemessenen Vertragsstrafe, also durch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung, absichert.⁷⁹¹ Dadurch erklärt der Verletzer gegenüber dem Verletzten, dass er sich zur Unterlassung weiterer Musterverletzungen und zur Zahlung einer Geldsumme für den Fall einer Zuwiderhandlung verpflichtet. Die Vertragsstrafe ist eine schuldrechtlich

⁷⁸⁵ Vgl. Fezer, §14 MarkenG Rn. 995.

⁷⁸⁶ Vgl. BGH GRUR 2003, 1031, 1033 – *Kupplung für optische Geräte*.

⁷⁸⁷ *Fritzsche*, BekOK, § 1004 BGB Rn. 82; *Rademacher*, Die gerichtliche Durchsetzung von Patent- und Markenrechten, S. 108; vgl. BGH GRUR 1992, 614 – *Nicola*; BGH WRP 1996, 284 – *Wegfall der Wiederholungsgefahr II*; BGH GRUR 2003, 1031 – *Kupplung für optische Geräte*.

⁷⁸⁸ Vgl. Köhler/Bornkamm – *Bornkamm*, § 8 UWG Rn. 1.33 ff.; BGH GRUR 1993, 579, 581 – *Römer-GmbH*; BGH GRUR 1996, 199 – *Wegfall der Wiederholungsgefahr I*; BGH GRUR 2006, 421, Tz. 39 – *Markenparfümverkäufe*.

⁷⁸⁹ *Eichmann/von Falckenstein – Eichmann*, § 42 GeschmMG Rn. 13; vgl. BGH GRUR 1965, 202 – *Küchenmaschine*.

⁷⁹⁰ Vgl. Wandtke/Bullinger – *von Wolf*, § 97 UrhG Rn. 37.

⁷⁹¹ BGH GRUR 1965, 198, 202 – *Küchenmaschine*; BGH GRUR 1996, 290, 291 – *Wegfall der Wiederholungsgefahr I*; BGH GRUR 1997, 379, 380 – *Wegfall der Wiederholungsgefahr II*.

vereinbarte Leistung, um die Vertragserfüllung bzw. einen evtl. entstandenen Schaden abzusichern.⁷⁹² Die Verhältnismäßigkeit der Vertragsstrafe ist nach den Gesamtumständen des Einzelfalls zu bestimmen.⁷⁹³

cc. Erstbegehungsgefahr

Der Rechtsinhaber muss nicht stets solange warten, bis die drohende Rechtsverletzung tatsächlich eingetreten ist und Wiederholungsgefahr besteht, sondern er kann nach § 42 Abs. 1 Satz 2 GeschmMG sowie Art. 89 Abs. 1 lit. a GGV eine vorbeugende Unterlassungsklage bereits dann erheben, wenn ein rechtswidriger Eingriff unmittelbar droht (sog. Erstbegehungsgefahr).⁷⁹⁴ Eine Erstbegehungsgefahr liegt vor, wenn ernsthafte und greifbare tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass sich der Unterlassungsgegner in naher Zukunft rechtswidrig verhalten wird. Hierfür reicht die bloß theoretische Möglichkeit der Begehung nicht aus. Es müssen folglich konkrete und greifbare Anhaltspunkte auszumachen sein, dass die erwartete Benutzungshandlung ernsthaft zu befürchten ist.⁷⁹⁵ Ein solcher Anhaltspunkt kann beispielsweise in Betracht kommen, wenn sich der Unterlassungsgegner gegenüber einem Verletzten oder Dritten darum berüht, selbst alleiniger Rechtsinhaber oder zumindest zur eingeschränkten Rechteaübung berechtigt zu sein. Dabei trägt die jeweilige Behauptung schon den Schluss in sich, dass sich der potenzielle Verletzer zukünftig in der angekündigten Weise verhalten wird.⁷⁹⁶ Überdies können auch Vorbereitungshandlungen wie etwa die Erstellung von Werbeprospekten die Annahme einer Erstbegehungsgefahr begründen. Dies kann z.B. bei der Werbung für noch nicht hergestellte, aber im Falle der Herstellung geschmacksmusterverletzender Waren der Fall sein.⁷⁹⁷ Im Gegensatz zur Wiederholungsgefahr sind bezüglich der Beseitigung der Erstbegehungsgefahr weniger strengere Anforderungen zu stellen, weil dem

⁷⁹² Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 42 GeschmMG Rn. 15.

⁷⁹³ Vgl. BGH GRUR 1983, 127, 129 – *Vertragsstrafeversprechen*.

⁷⁹⁴ *Ruhl*, Art. 89 GGV Rn. 35; vgl. Wandtke/Bullinger – *von Wolf*, § 97 UrhG Rn. 41; EuGH GRUR 2007, 228, Tz. 36 – *Nokia/Wärdell*.

⁷⁹⁵ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 42 GeschmMG Rn. 14; vgl. Köhler/Bornkamm – *Bornkamm*, § 8 UWG Rn. 1.15 ff.; *Nirk/Kurtze*, § 14, 14 a GeschmMG Rn. 1; BGH GRUR 1992, 612, 614 – *Nicola*; BGH GRUR 2008, 912, Tz. 17 – *Metrosex*.

⁷⁹⁶ *Grobelny*, Die Rechtsdurchsetzung im Urheberrecht, S. 52; *Wirtz*, Verletzungsansprüche im Recht des geistigen Eigentums, S. 96; vgl. BGH GRUR 1987, 125, 126 – *Berühmung*; BGH GRUR 2001, 1174, 1175 – *Berühmungsaufgabe*.

⁷⁹⁷ *Wirtz*, Verletzungsansprüche im Recht des geistigen Eigentums, S. 96; vgl. OLG Karlsruhe GRUR 1980, 784, 785 – *Laminiermaschine*; BGH GRUR 1984, 54, 55 – *Kopierläden*; OLG Karlsruhe NJW 1996, 2583, 2584 – *Dongle Abfrage*.

Unterlassungsgegner gerade nicht eine bereits begangene Rechtsverletzung vorzuwerfen ist. Eine einfache Unterlassungserklärung ist somit ein geeignetes Mittel des Unterlassungsgegners zur Beseitigung der Erstbegehungsgefahr.⁷⁹⁸

b. Beseitigungsanspruch

Neben dem gegen künftige Geschmacksmusterverletzungen gerichteten Unterlassungsanspruch kann der Verletzte auch einen Beseitigungsanspruch geltend machen. Gemäß § 42 Abs. 1 GeschmMG sowie Art. 89 Abs. 1 lit. a GGv kann vom Verletzten oder einem anderen Berechtigten die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangt werden, wenn die Geschmacksmusterrechte aus § 38 Abs. 1 GeschmMG sowie Art. 19 Abs. 1 GGv widerrechtlich verletzt werden. Der Beseitigungsanspruch setzt als negatorischer Anspruch kein Verschulden voraus, sondern es genügt das Vorliegen einer konkreten Störung. Es muss ein fortdauernder Störungszustand entstanden sein, der sich für den Verletzten als eine sich ständig erneuernde und fortwirkende Quelle der Störung darstellt.⁷⁹⁹ Liegt keine Störung mehr vor, erlischt der Beseitigungsanspruch.⁸⁰⁰

Der allgemeine Beseitigungsanspruch, der besonders im Urheberrecht speziell bei dauerhaften Unikaten Bedeutung erlangt hat, spielt jedoch im Geschmacksmusterrecht kaum eine Rolle. Denn Geschmacksmusterrechtsverletzungen können durch andere Ansprüche, insbesondere durch Vernichtungs-, Überlassungs- oder Urteilsbekanntmachungsansprüche, ausreichend sanktioniert werden und der Störungszustand hierdurch beseitigt werden.⁸⁰¹

c. Auskunftsanspruch

aa. Allgemeines

§ 46 GeschmMG gewährt dem Verletzten einen verschuldensunabhängigen Auskunftsanspruch über die Herkunft und den Vertriebsweg der rechtsverletzenden

⁷⁹⁸ *Grobelny*, Die Rechtsdurchsetzung im Urheberrecht, S. 52; *Ströbele/Hacker*, § 14 MarkenG Rn. 309; vgl. BGH GRUR 2001, 1174, 1176 – *Berühmungsauflage*.

⁷⁹⁹ Vgl. *Grobelny*, Die Rechtsdurchsetzung im Urheberrecht, S. 48; *Köhler/Bornkamm – Bornkamm*, § 8 UWG Rn. 1.76; BGH GRUR 1995, 424, 426 – *Abnehmerverwarnung*; BGH WRP 1993, 396, 397 – *Maschinenbeseitigung*.

⁸⁰⁰ Vgl. BGH WRP 1993, S. 396 – *Maschinenbeseitigung*.

⁸⁰¹ *Eichmann/von Falckenstein – Eichmann*, § 42 GeschmMG Rn. 10; vgl. BGH GRUR 1982, 107 – *Kirchen-Innenraumgestaltung*; BGH GRUR 1995, 668 – *Emil Nolde*.

Erzeugnisse. Damit wird bezweckt, dem Verletzten zu ermöglichen, die Vertriebswege schutzrechtsverletzender Erzeugnisse aufzudecken und zu prüfen, ob gegen am Vertrieb beteiligte Dritte ebenfalls Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzung bestehen und sie ggf. auch zu verfolgen.⁸⁰²

bb. Voraussetzungen

aaa. Verletzungstatbestand

Der Verletzte kann den Verletzer gemäß § 46 Abs. 1 GeschmMG auf unverzügliche Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg der rechtsverletzenden Erzeugnisse in Anspruch nehmen. Der Auskunftsanspruch setzt lediglich eine objektive Rechtsverletzung i.S.d. § 42 GeschmMG voraus. Verschulden ist nicht erforderlich.⁸⁰³

bbb. Auskunftsberechtigter

Auskunftsberechtigter ist der Verletzte bzw. Inhaber des verletzten Musters und unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 3 GeschmMG auch ein Geschmacksmuster-Lizenznehmer.⁸⁰⁴ Einem Lizenznehmer steht ein eigener Auskunftsanspruch zwar nicht zu; er kann jedoch vom Geschmacksmusterinhaber ausdrücklich oder konkludent im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft nach § 31 Abs. 3 GeschmMG zur Geltendmachung der Ansprüche in eigenem Namen ermächtigt werden. Der Geschmacksmusterinhaber kann auch jeden Dritten zur Geltendmachung des Auskunftsanspruchs ermächtigen, wenn dieser ein eigenes rechtliches Interesse an der Rechtsverfolgung hat.⁸⁰⁵

ccc. Auskunftsverpflichteter

Auskunftsverpflichteter ist grundsätzlich der Verletzer, der entgegen § 38 Abs. 1 GeschmMG ein Geschmacksmuster benutzt. Dies ist jede Person, die als Täter oder Teilnehmer in eine Verletzungshandlung i.S.d. § 42 GeschmMG involviert ist. Wenn mehrere Personen auskunftspflichtig sind, schuldet jede für sich Auskunft.⁸⁰⁶ Wer

⁸⁰² Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 46 GeschmMG Rn. 3; vgl. BGH GRUR 1995, 338, 340 – *Kleiderbügel*.

⁸⁰³ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 46 GeschmMG Rn. 4; vgl. BGH GRUR 2002, 709, 712 – *Entfernung der Herstellungsnummer III*; BGH GRUR 2006, 504, Tz. 52 – *Parfümtestkäufe*.

⁸⁰⁴ Vgl. *Ströbele/Hacker – Hacker*, § 19 MarkenG Rn. 8.

⁸⁰⁵ Vgl. *Fezer*, § 19 MarkenG Rn. 20; BGH NJW-RR 1992, 431 – *Oxygenol*; OLG-Hamburg GRUR-RR 2005, 265, 268 – *Belegvorlage*; BGH WRP 2002, 214 – *SPIEGEL-CD-ROM*.

⁸⁰⁶ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 46 GeschmMG Rn. 5; vgl. Köhler/Bornkamm – *Köhler*,

weder als Täter eine Benutzungshandlung vorgenommen hat noch als Teilnehmer beteiligt war, jedoch ohne eigenes Verschulden adäquat kausal an der Herbeiführung oder Aufrechterhaltung einer Geschmacksmusterverletzung mitgewirkt hat, kann als Störer in Anspruch genommen werden.⁸⁰⁷

Außer dem Verletzer kann nach § 46 Abs. 2 GeschmMG auch jede Person zur Auskunft verpflichtet sein, die in gewerblichem Ausmaß rechtsverletzende Erzeugnisse in ihrem Besitz hatte, rechtsverletzende Dienstleistungen in Anspruch nahm, für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen erbrachte oder nach Auskunft des Verletzers an der Herstellung, Erzeugung oder am Vertrieb solcher Erzeugnisse beteiligt war. Derjenige, der für rechtsverletzende Tätigkeiten Dienstleistungen erbringt, wird häufig Teilnehmer der Rechtsverletzung oder zumindest Störer sein. Damit wird die Auskunftspflicht auf alle Dienstleister ausgedehnt, derer sich der Verletzer bei der rechtsverletzenden Tätigkeit bedient. Darunter können z.B. Transportunternehmen, Internet-Auktionshäuser oder Internet-Provider fallen, soweit sie keine zumutbaren Prüfungspflichten verletzt haben und nicht bereits als Störer haften.⁸⁰⁸

Die Auskunftspflicht besteht nur, wenn der Dritte in gewerblichem Ausmaß gehandelt hat. Wird die beanstandete Handlung zur Erlangung eines unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Vorteils vorgenommen, so kommt eine in gewerblichem Ausmaß vorgenommene Rechtsverletzung in Betracht. Das gewerbliche Ausmaß kann sich gemäß § 101 Abs. 1 Satz 2 UrhG sowohl aus der Anzahl der Rechtsverletzungen als auch aus der Schwere der Rechtsverletzung ergeben. Infolgedessen darf dagegen gegen private Letztverbraucher, die in ihrem privaten Bereich zu nicht gewerblichen Zwecken einschlägige Erzeugnisse erwerben, einführen oder besitzen, der Auskunftsanspruch nicht geltend gemacht werden.⁸⁰⁹ Außerdem ist nach § 46 Abs. 2 GeschmMG die Person, die nach den §§ 383 bis 385 ZPO im Prozess gegen den Verletzer zur Zeugnisverweigerung berechtigt ist, nicht auskunftspflichtig.

§ 9 UWG Rn. 4.30.

⁸⁰⁷ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 42 GeschmMG Rn. 8; vgl. Wandtke/Bullinger – *Kefferpütz*, § 97 UrhG Rn. 15; BGH GRUR 2001, 1038, 1039 – *www.ambiente.de*; BGH WRP 2002, 532, 533 – *Meißner Dekor I*; BGH GRUR 2008, 703, Tz. 50 – *Internet-Versteigerung III*.

⁸⁰⁸ Vgl. *Fezer*, § 19 MarkenG Rn. 29; *Ingerl/Rohnke*, § 19 MarkenG Rn. 20.

⁸⁰⁹ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 46 GeschmMG Rn. 6; vgl. OLG Zweibrücken GRUR-RR 2009, 12, 13 – *Internet-Tauschbörse*.

Die Auskunftspflicht der dritten Person, die nicht Verletzer im Sinn des § 46 Abs. 1 GeschmMG ist, besteht nur dann, wenn entweder die Rechtsverletzung offensichtlich oder die Klage gegen den Verletzer rechtshängig ist. Von einer offensichtlichen Rechtsverletzung ist jedoch erst dann auszugehen, wenn die Geschmacksmusterverletzung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht so eindeutig ist, dass eine Fehlentscheidung und damit eine ungerechtfertigte Belastung des Antragsgegners ausgeschlossen erscheint.⁸¹⁰ In allen Fällen, in denen die Rechtsverletzung nicht offensichtlich ist, muss bereits gegen den Verletzer Klage erhoben sein.⁸¹¹

ddd. Verhältnismäßigkeit

Nach § 46 Abs. 4 GeschmMG ist der Auskunftsanspruch ausgeschlossen, wenn die Inanspruchnahme des Verletzers im Einzelfall unverhältnismäßig ist. Für die Bestimmung der Verhältnismäßigkeit nach § 46 Abs. 4 GeschmMG ist eine umfassende Güter- und Interessenabwägung erforderlich, die eine Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände des Einzelfalls notwendig macht. Hiermit soll das Informationsinteresse des Verletzten einerseits und das Geheimhaltungsinteresse des Verletzers und der dritten Person andererseits gegeneinander abgewogen werden. Die Interessen des Anspruchsberechtigten an der Aufdeckung der Bezugs- und Absatzwege und die Interessen des Anspruchsgegners an der Geheimhaltung der betreffenden Geschäftsinterna sind also zu justieren. Weiterhin ist zu berücksichtigen, ob zur Verhinderung solcher Verletzungen die verlangte Auskunft erforderlich, geeignet und angemessen ist. Sind beispielsweise keine weiteren Verletzungen zu befürchten und Ersatzansprüche bereits ausgeglichen, wäre ein Auskunftsanspruch unverhältnismäßig.⁸¹²

eee. Umfang der Auskunft und Haftung

Der zur Auskunft Verpflichtete hat nach § 46 Abs. 3 GeschmMG Angaben zu machen über Namen und Anschrift des Herstellers, der Lieferanten und anderer Vorbesitzer der

⁸¹⁰ Vgl. *Fezer*, § 19 MarkenG Rn. 37; *Schultz – von Schultz*, § 19 MarkenG Rn. 9; OLG Hamburg WRP 1997, 106, 113 – *Gucci*.

⁸¹¹ Vgl. *Ingerl/Rohnke*, § 19 MarkenG Rn. 24.

⁸¹² *Eichmann/von Falckstein – Eichmann*, § 46 GeschmMG Rn. 9; vgl. *Fezer*, § 19 MarkenG Rn. 39 ff.; *Schricker/Loewenheim – Wimmers*, § 101 UrhG Rn. 87; *Ströbele/Hacker – Hacker*, § 19 MarkenG Rn. 39; BGH GRUR 1995, 338, 342 – *Kleiderbügel*; BGH GRUR 2006, 504, Tz. 39 ff. – *Parfümtestkäufe*.

Erzeugnisse bzw. Erbringer der Dienstleistungen sowie der gewerblichen Abnehmer und Verkaufsstellen, für die die Erzeugnisse bestimmt waren, darüber hinaus Angaben über die Menge der hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Erzeugnisse und über die Preise, die für die betreffenden Erzeugnisse oder Dienstleistungen bezahlt wurden.

Wenn der Auskunftspflichtige die Auskunft vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch oder unvollständig erteilt, so ist er nach § 46 Abs. 5 GeschmMG dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Außerdem haftet derjenige Dritten gegenüber, wer eine wahre Auskunft erteilt hat, ohne dazu nach § 46 Abs. 1 oder Abs. 2 GeschmMG verpflichtet gewesen zu sein, soweit er wusste, dass er zur Auskunftserteilung nicht verpflichtet war. Hiermit haftet insoweit der Dritte für eine wahre Auskunft nämlich nur, wenn er von der fehlenden Auskunftspflicht positive Kenntnis hatte; im Fall grob fahrlässiger Unkenntnis sind Regressforderungen hingegen ausgeschlossen.⁸¹³ Damit gewährt Abs. 6 eine Haftungserleichterung für den Fall, dass jemand einem unberechtigten Auskunftsverlangen nachkommt und sich deshalb Regressforderungen Dritter gegenüber sieht. Die Beschränkung der Haftung auf Vorsatz zieht den Umstand in Betracht, dass der Verpflichtete kaum beurteilen kann, ob überhaupt eine Rechtsverletzung vorliegt.⁸¹⁴

d. Schadensersatzanspruch

aa. Voraussetzungen

In Bezug auf die Verletzung eines Geschmacksmusterrechts steht nach § 42 Abs. 2 Satz 1 GeschmMG dem Rechtsinhaber gegenüber dem Verletzer neben den anderen Ansprüchen ein Schadensersatzanspruch zu, wenn dieser fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Anders als der Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch setzt der Schadensersatzanspruch neben einer Verletzungshandlung ein Verschulden des Verletzers sowie einen Schaden und Kausalität voraus.⁸¹⁵

Eine vorsätzliche Handlung liegt vor, wenn ein rechtswidriger Erfolg mit Wissen und

⁸¹³ Vgl. Ekey/Klippel/Bender – *Wüst/Jansen*, Markenrecht, § 19 MarkenG Rn. 40; *Siebert*, Geheimnisschutz und Auskunftsansprüche im Recht des Geistigen Eigentums, S. 359.

⁸¹⁴ Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, BT-Drucksache 16/5048, zu § 140b; vgl. *Fezer*, § 19 MarkenG Rn. 66; *Ingerl/Rohnke*, § 19 MarkenG Rn. 46.

⁸¹⁵ Vgl. *Ingerl/Rohnke*, Vor §§ 14 – 19 d MarkenG Rn. 219.

Wollen verwirklicht wurde. Daher handelt vorsätzlich, wer alle Tatumstände kennt, aus denen sich eine objektive Geschmacksmusterverletzung ergibt, und sie verwirklichen will und bewusst ohne Rechtfertigungsgrund durch seine Handlung in das fremde Schutzrecht eingreift.⁸¹⁶ Vorsatz liegt auch vor, wenn der Verletzer zwar nicht beabsichtigt, den Musterinhaber zu schädigen, er jedoch ernsthaft mit der Möglichkeit rechnet, dass sein Erzeugnis das Recht des Musterinhabers verletzen könnte (bedingter Vorsatz).⁸¹⁷ Zum Beispiel kann bedingter Vorsatz in Betracht kommen, wenn dem Verletzer ein für ihn ungünstiges Rechtsgutachten vorliegt und er dennoch mit der Benutzung des Schutzrechts fortfährt.⁸¹⁸

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs. 2 BGB). Eine fahrlässige Handlung des Verletzers liegt vor, wenn er das Geschmacksmusterrecht infolge der Nichtbeachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht kennt und wenn er die Rechtswidrigkeit der Benutzung des Musters bei Kenntnis um das kollidierende Geschmacksmusterrecht hätte erkennen können.⁸¹⁹ Dies bedeutet, dass die Gefahr für das Rechtsgut voraussehbar und der Schadenseintritt für den Verletzer vermeidbar war.⁸²⁰ Der Verletzer hat also eine Sorgfaltspflicht, die nach objektiven Maßstäben, die auf die allgemeinen Verkehrsbedürfnisse ausgerichtet sind, bestimmt werden. Die Objektivierung des Sorgfaltsmaßstabs bedeutet jedoch nicht, dass für jeden derselbe objektive Maßstab gilt. Hier ist der Lebens- und Tätigkeitsbereich, in dem sich die Verletzungshandlung ereignet hat, entscheidend.⁸²¹ An den Hersteller oder Importeur werden somit strengere Anforderungen gestellt als an den Einzelhändler, weil sich der Hersteller eines Produkts in seinem Fachgebiet auskennen und ggf. die erforderlichen Informationen einholen muss. Unterlässt der Hersteller bei der Wahl seines Produktmusters entsprechende Maßnahmen, so handelt er fahrlässig.⁸²² Der Benutzer ist i.S.v. § 38

⁸¹⁶ Vgl. Benkard – Rogge/Grabinski, § 139 PatG Rn. 40; Schulte – Kühnen, § 139 PatG Rn. 69.

⁸¹⁷ Nirk/Kurtze, § 14, 14 a GeschmMG Rn. 39; vgl. Fezer § 14 MarkenG Rn. 1016.

⁸¹⁸ Wirtz, Verletzungsansprüche im Recht des geistigen Eigentums, S. 113; vgl. BGH GRUR 1963, 553 ff. – Bratpfanne.

⁸¹⁹ Vgl. Fezer, § 14 MarkenG Rn. 1017; BGH GRUR 1968, 33 ff. – Elektrolacieren.

⁸²⁰ Grobelny, Die Rechtsdurchsetzung im Urheberrecht, S. 55; Palandt – Heinrichs, § 276 BGB Rn. 12 ff.

⁸²¹ Eichmann/von Falckenstein – Eichmann, § 42 GeschmMG Rn. 19; Nirk/Kurtze, § 14, 14 a GeschmMG Rn. 41.

⁸²² Nirk/Kurtze, § 14, 14 a GeschmMG Rn. 42; vgl. BGH GRUR 1970, 87, 89 – Mischu Blix; OLG Düsseldorf GRUR 1978, 558 – Inlandsvertreter; BGH GRUR 2006, 575, Tz. 28 ff. – Melanie.

Abs. 1 GeschmMG verpflichtet, die Schutzrechtslage des benutzten Musters zu recherchieren. Er muss eine professionelle Recherche nach eingetragenen Geschmacksmustern durchführen. Allerdings ist die Fahrlässigkeit des Verletzers nicht zwangsläufig dadurch ausgeschlossen, dass er sich von rechtskundigen Personen hat beraten lassen. Er hat folglich trotz professioneller Rechtsberatung eine eigene, sorgfältige Prüfung durchzuführen.⁸²³ Weiterhin wird auch die dem inländischen Importeur obliegende Sorgfaltspflicht durch die pauschale Erklärung des ausländischen Herstellers, das Geschmacksmuster könne frei von Rechten Dritter benutzt werden, nicht aufgehoben. Denn ein Händler darf ein Erzeugnis jedenfalls solange nicht in den Verkehr bringen, solange er begründetermaßen annimmt, dass die notwendige Prüfung auf die Verletzung von Rechten Dritter zumindest einmal durchgeführt worden ist.⁸²⁴ Dabei ist ein Händler mit umfassendem Sortiment nicht verantwortlich, solange für eine Geschmacksmusterverletzung keine offensichtlichen Anhaltspunkte vorliegen.⁸²⁵ Für nicht eingetragene Geschmacksmuster ist zwar eine Recherche schwieriger als für eingetragene, jedoch ist es dem Gewerbetreibenden zumutbar, sich zumindest auf seinem Warengbiet in vernünftigen Grenzen über Wettbewerber und ihre Erzeugnisse zu informieren.⁸²⁶ Allerdings liegt grundsätzlich eine Fahrlässigkeit des Verletzers nicht vor, wenn das Muster neu angemeldet, aber noch nicht veröffentlicht worden ist. Denn es ist in diesem Fall nicht möglich, durch die üblichen Recherchen bzw. computergestützten Recherchen die Schutzrechtslage des benutzten Musters zu ermitteln.⁸²⁷ Darüber hinaus liegt bei einem Rechtsirrtum ein Sorgfaltsverstoß vor, wenn sich der Verletzer erkennbar in einem Grenzbereich des rechtlich Zulässigen bewegt, in dem er eine von der eigenen Einschätzung abweichende Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit des fraglichen Verhaltens in Betracht ziehen muss. Dagegen ist sein Rechtsirrtum nur dann entschuldigt, wenn er bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt mit einer anderen Beurteilung

⁸²³ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 42 GeschmMG Rn. 19; vgl. Benkard – *Rogge/Grabinski*, § 139 PatG Rn. 46; *Rademacher*; Die gerichtliche Durchsetzung von Patent- und Markenrechten, S. 114; BGH GRUR 1993, 556 – *Triangle*.

⁸²⁴ Vgl. BGH GRUR 2006, 575, Tz. 28 – *Melanie*.

⁸²⁵ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 42 GeschmMG Rn. 19.

⁸²⁶ Vgl. *Ingerl/Rohnke*, Vor §§ 14 – 19 d MarkenG Rn. 220.

⁸²⁷ Vgl. *Fezer*, § 14 MarkenG Rn. 1017; *Ingerl/Rohnke*, Vor §§ 14 – 19 d MarkenG Rn. 220; BGH, GRUR 1957, 430, 433 – *Havana*; BGH GRUR 2007, 877, Tz. 21 – *Windsor Estate*.

durch die Gerichte nicht zu rechnen brauchte.⁸²⁸

bb. Schadensberechnung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs kann von dem Verletzer Ersatz des durch die Verletzungshandlung verursachten und in den Schutzbereich der Norm fallenden Schadens verlangt werden. Da Naturalrestitution bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten nicht möglich ist, ist der Ersatzanspruch regelmäßig auf Geld gerichtet.⁸²⁹ Der Schadensersatz lässt sich nach schon gewohnheitsrechtlich geübter und nunmehr ausdrücklich geregelter Rechtspraxis in dreifacher Weise berechnen: Der Ersatz des entgangenen Gewinns, die Ermittlung des Verletzergewinns und die angemessene Lizenzgebühr.⁸³⁰ Diese Methoden bezwecken einen angemessenen Ausgleich des Vermögensnachteils, den der Verletzte erlitten hat. Der Verletzte darf aber durch den Schadensersatz nicht bereichert werden.⁸³¹ Die genannten Methoden dürfen nicht kumuliert angewendet werden. Der Verletzte darf jedoch frei eine dieser Berechnungsmethoden wählen, bis der von ihm nach dieser Methoden ermittelte Anspruch erfüllt oder rechtskräftig zuerkannt ist.⁸³² Wird der Schaden von der gewählten Berechnungsmethode nicht vollständig umfasst, kann dieser uneingeschränkt mittels einer anderen Berechnungsmethode in Anspruch genommen werden.⁸³³ Folglich lässt die Rechtsprechung jedenfalls neben dem Verletzergewinn oder dem entsprechend der Lizenzanalogie berechneten Schaden die Geltendmachung weitergehenden konkreten Schadens einschließlich entgangenen Gewinns des Verletzten zu.⁸³⁴ Insbesondere kann zusätzlich Ersatz eines Marktverwirrungs- oder Diskreditierungsschadens sowie der Rechtsverfolgungskosten

⁸²⁸ Vgl. BGH GRUR 1996, 271, 275 – *gefärbte Jeans*; BGH GRUR 1999, 923, 928 – *Tele-Info-CD*; BGH GRUR 2002, 622, 626 – *shell.de*.

⁸²⁹ Vgl. Benkard – *Rogge/Grabinski*, § 139 PatG Rn. 59; Dreier/Schulze – *Dreier*, § 97 UrhG.

⁸³⁰ *Gedert*, Der angemessene Schadensersatz bei der Verletzung geistigen Eigentums, S. 75; vgl. BGH GRUR 1972, 189 – *Wandsteckdose II*; BGH GRUR 1980, 841, 842 ff. – *Tolbutamid*.

⁸³¹ *Eichmann/von Falckenstein – Eichmann*, § 42 GeschmMG Rn. 21; vgl. MünchenerKomm. BGB – *Oetker*, § 249 BGB Rn. 20.

⁸³² *Eichmann/von Falckenstein – Eichmann*, § 42 GeschmMG Rn. 22; *Nirk/Kurtze*, § 14, 14 a GeschmMG Rn. 62; vgl. *Fezer*, § 14 MarkenG Rn. 1024; BGH GRUR 1974, 53, 54 – *Nebelscheinwerfer*; BGH GRUR 1977, 539, 543 – *Prozessrechner*; BGH GRUR 1993, 55, 57 – *Tchibo/Rolux II*.

⁸³³ *Gedert*, Der angemessene Schadensersatz bei der Verletzung geistigen Eigentums, S. 78.

⁸³⁴ Vgl. BGH GRUR 1966, 375 ff. – *Meßmer Tee II*; BGH GRUR 1980, 841, 842 ff. – *Tolbutamid*; BGH GRUR 1975, 85, 87 – *Clarissa*; BGH GRUR 1993, 55, 58 – *Tchibo/Rolux II*.

verlangt werden.⁸³⁵

aaa. Ersatz des konkreten Schadens und des entgangenen Gewinns

Der Verletzte kann den Ersatz des ihm tatsächlich entstandenen Differenzschadens einschließlich des entgangenen Gewinns verlangen. Der Differenzschaden wird bestimmt, indem die Vermögenslage nach dem schädigenden Ereignis mit der Vermögenslage verglichen wird, wie sie ohne das schädigende Ereignis bestanden hätte. Dazu gehört der Aufwand des Verletzten für die Ermittlung und die Verfolgung von Rechtsverletzungen, z.B. Anwaltskosten für eine vorprozessuale Abmahnung.⁸³⁶ Gemäß § 252 Satz 2 BGB gilt als entgangen der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. Dazu muss zwischen der Geschmacksmusterverletzung und dem Gewinnausfall Kausalität bestehen und es müssen konkret entstandene Umsatzeinbußen oder der verletzungsbedingt entgangene Gewinn nachgewiesen werden.⁸³⁷ Damit wird bezweckt, den echten Schaden, also den konkret entstandenen Vermögensnachteil, zu ersetzen. Für die Feststellung des entgangenen Gewinns ist es unerheblich, ob ein Gewinn tatsächlich erzielt worden wäre. Der Geschädigte muss nicht für jede Einzellieferung nachweisen, dass er sie ohne die geschmacksmusterverletzende Tätigkeit hätte ausführen können.⁸³⁸ Dagegen sind nur Anknüpfungstatsachen darzulegen und nachzuweisen, welche nach den besonderen Umständen des Einzelfalls mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnten.⁸³⁹ Dementsprechend kann ein Gewinnentgang bejaht werden, wenn es nach den gewöhnlichen Umständen des Falles wahrscheinlicher ist, dass der Gewinn ohne das haftungsbegründende Ereignis eher erzielt als ausgeblieben wäre.⁸⁴⁰

⁸³⁵ *Gedert*, Der angemessene Schadensersatz bei der Verletzung geistigen Eigentums, S. 76; vgl. *Fezer*, § 14 MarkenG Rn. 1041; Möhring/Nicolini – *Lütje*, § 97 UrhG Rn. 159; BGH GRUR 1962, 510 ff. – *Dia-Rähmchen II*.

⁸³⁶ Vgl. Loewenheim – *Vinck*, Handbuch des Urheberrechts, § 81 Rn. 41; Piper/Ohly/Sosnitza – *Ohly*, § 9 Rn. 11.

⁸³⁷ Vgl. Dreier/Schulze – *Dreier*, § 97 UrhG Rn. 60; BGH GRUR 1992, 530 – *Gestoppter Räumungsverkauf*; BGH GRUR 1993, 757, 759 – *Kollektion Holiday*.

⁸³⁸ *Nirk/Kurtze*, § 14, 14 a GeschmMG Rn. 64; *Pitz*, Patentverletzungsverfahren, Rn. 45; BGH GRUR 1962, 580, 582 – *Laux Kupplung II*.

⁸³⁹ Vgl. BGH GRUR 1993, 757, 759 – *Kollektion Holiday*.

⁸⁴⁰ Vgl. BGH GRUR 2008, 933, Tz. 19 – *Schmiermittel*.

bbb. Herausgabe des Verletzergewinns

Der Verletzte kann nach § 42 Abs. 2 Satz 2 GeschmMG die Herausgabe des Gewinns verlangen, den der Verletzer durch die rechtswidrige Benutzung des Geschmacksmusters erzielt hat.⁸⁴¹ Der Verletzer wird so behandelt, als ob er das Geschmacksmuster lediglich in Geschäftsführung für den Inhaber benutzt hätte.⁸⁴² Bei der Berechnung ist unerheblich, ob der Verletzte den Gewinn selbst in gleicher Höhe erzielt hat oder hätte erzielen können. Der Verletzte muss daher den Ausfall eigenen Gewinns nicht nachweisen.⁸⁴³

In diesem Zusammenhang spielt die Frage eine entscheidende Rolle, welche dem Hersteller entstehenden Kosten von den erzielten Erlösen abzuziehen sind.⁸⁴⁴ Bis zum Zeitpunkt der *Gemeinkostenanteil*-Entscheidung des BGH⁸⁴⁵ konnte der Verletzer von seinen erzielten Erlösen einen pauschalen Gemeinkostenanteil abziehen. Dies bedeutet, dass er neben den konkreten Kosten für die Herstellung rechtsverletzender Vervielfältigungsstücke auch seine laufenden Fixkosten in Abzug bringen konnte. Nicht in Betracht gezogen wurde also, ob die Gemeinkosten auch ohne die Herstellung und den Vertrieb der schutzrechtsverletzenden Produkte entstanden wären.⁸⁴⁶ Wegen dieser großzügigen Anrechnung der Gemeinkosten verminderte sich der Gewinn des Verletzers, und somit war die praktische Bedeutung dieser Rechnungsmethode geringer als die der übrigen Berechnungsmethoden.⁸⁴⁷ Nach der *Gemeinkostenanteil*-Entscheidung des BGH sind jedoch heute nur die Kosten abzugsfähig, die der Herstellung und dem Vertrieb der schutzrechtsverletzenden Gegenstände unmittelbar zugeordnet werden können (variable Kosten),⁸⁴⁸ z.B. Herstellungs-, Beschaffungs-, Werbungs- oder produktionbezogene Lohn- und Energiekosten. Dagegen sind

⁸⁴¹ Vgl. *Klopmeier*, Dogmatik des Schadensersatzes im Patentrecht, S. 99.

⁸⁴² *Gedert*, Der angemessene Schadensersatz bei der Verletzung geistigen Eigentums, S. 94; *Grabinski*, GRUR 2009, 260, 261; *Meier-Beck*, GRUR 2005, 617, 618.

⁸⁴³ Vgl. BGH GRUR 1961, 354 – *Vitasulfat*; BGH GRUR 1966, 375 ff. – *Meßmer Tee II*; BGH GRUR 1973, 478 – *Modeneuheit*.

⁸⁴⁴ *Ruhl*, Art. 89 GGV Rn. 95.

⁸⁴⁵ BGH GRUR 2001, 329 ff. – *Gemeinkostenanteil*; vgl. BGH GRUR 1962, 509, 511 – *Dia-Rähmchen II*.

⁸⁴⁶ *Klopmeier*, Dogmatik des Schadensersatzes im Patentrecht, S. 101; *Schränge*, Der Schadensersatz im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, S. 170; vgl. BGH GRUR 1962, 509, 511 – *Dia-Rähmchen II*.

⁸⁴⁷ *Haft/Reimann*, Mitt. 2003, 437; *Schräge*, Der Schadensersatz im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, S. 164, 170.

⁸⁴⁸ BGH GRUR 2001, 329, 331 – *Gemeinkostenanteil*.

Fixkosten, die von der jeweiligen Beschäftigung unabhängig sind, für den Verletzer nicht abzugsfähig, z.B. Mieten, allgemeine Marketingkosten, Verwaltungskosten und Kosten für das Anlagevermögen, das nicht konkret der rechtsverletzenden Fertigung zugerechnet werden kann. Die Kosten können jedoch beispielsweise für Raummiete und Maschinen abzugsfähig sein, soweit diese Ressourcen ausschließlich zur Herstellung und zum Vertrieb der verletzenden Gegenstände eingesetzt wurden.⁸⁴⁹

Der nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Verletzergewinn ist nicht immer in voller Höhe herauszugeben. Denn für den wirtschaftlichen Erfolg des Verletzers können unterschiedliche Faktoren eine Rolle spielen.⁸⁵⁰ Der Verletzer ist infolgedessen nur verpflichtet, den durch Verletzungshandlungen erzielten Gewinn herauszugeben, soweit er auf der Benutzung des immateriellen Schutzguts beruht.⁸⁵¹ Als Gewinnherausgabe wird daher nicht der gesamte Gewinn des Verletzers verlangt, sondern es kann nur die Herausgabe des Anteil des Gewinns gefordert werden, der kausal auf die Rechtsverletzung zurückzuführen ist.⁸⁵² Das Verhältnis des für die Herausgabe in Betracht kommenden Gewinnanteils zum übrigen Gewinn kann durch Schätzung nach § 287 ZPO ermittelt werden, indem die Gesamtheit aller Umstände abgewogen wird. Dabei ist die Grundlage dieser Schätzung objektiv zu ermitteln und über bestrittene Ausgangs- bzw. Anknüpfungstatsachen Beweis zu erheben.⁸⁵³ Bei der Schätzung soll wertend bestimmt werden, ob und in welchem Umfang der erzielte Gewinn auf mit dem verletzten Schutzrecht zusammenhängenden Eigenschaften des veräußerten Gegenstands oder anderen Faktoren gegründet ist. Darüber hinaus ist es auch entscheidend, inwieweit die verletzende Handlung bei wertender Betrachtungsweise ursächlich für Kaufentschlüsse der Abnehmer gewesen war.⁸⁵⁴ Der Gewinnanteil kann sich im Verhältnis des Beitrags der anderen Faktoren erhöhen oder vermindern. Wenn etwa das unter Verletzung des Schutzrechts hergestellte Erzeugnis

⁸⁴⁹ Vgl. BGH GRUR 2001, 329, 331 – *Gemeinkostenanteil*; BGH GRUR 2007, 431, Tz. 24 – *Steckverbindergehäuse*.

⁸⁵⁰ Wirtz, Verletzungsansprüche im Recht des geistigen Eigentums, S. 187 ff.

⁸⁵¹ Vgl. BGH GRUR 1961, 354 ff. – *Vitasulfal*; BGH GRUR 2001, 329, 332 – *Gemeinkostenanteil*; BGH GRUR 2006, 419, Tz. 18 – *Noblesse*; BGH GRUR 2007, 431, Tz. 37 – *Steckverbindergehäuse*; BGH GRUR 2012, 1226, Tz. 17 ff. – *Flaschenträger*.

⁸⁵² *Haft/Reimann*, Mitt. 2003, S. 437, 443 ff.

⁸⁵³ BGH GRUR 2001, 329, 331 – *Gemeinkostenanteil*; vgl. BGH GRUR 2007, 431, Tz. 38 – *Steckverbindergehäuse*; BGH GRUR 2009, 856, Tz. 42 – *Tripp-Trapp-Stuhl*; BGH GRUR 2012, 1226, Tz. 20 – *Flaschenträger*.

⁸⁵⁴ *Ruhl*, Art. 89 GGv Rn. 97; vgl. BGH GRUR 1993, 55, 59 – *Tchibo/Rolox II*; BGH GRUR 2007, 431, Tz. 37 – *Steckverbindergehäuse*.

keine identische Nachbildung des geschützten Erzeugnisses darstellt oder sonst besondere Eigenschaften aufweist, die für den erzielten Erlös von Bedeutung sind, kann sich der Gewinnanteil insoweit vermindern.⁸⁵⁵ Für die Entscheidung zum Kauf eines Erzeugnisses kann nicht nur die seine Gestaltungsform des Erzeugnisses, sondern beispielsweise auch die technische Funktionalität von Bedeutung sein. Aus diesen Gründen kann nicht ohne Weiteres angenommen werden, dass der durch die identische Nachahmung eines Erzeugnisses erzielte Gewinn in vollem Umfang darauf beruht, dass jeder Kaufentschluss und damit der gesamte Gewinn allein durch das imitierte Aussehen und nicht etwa durch andere wesentliche Umstände wie etwa die technische Funktionalität oder den niedrigeren Preis bewirkt worden ist.⁸⁵⁶

ccc. Angemessene Lizenzgebühr

Nach Art. 42 Abs. 2 Satz 2 GeschmMG kann der Schadensersatzanspruch auch auf der Grundlage des Betrags berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des Geschmacksmusters eingeholt hätte. Demzufolge kann der Verletzte seinen Schaden entsprechend jener Lizenzgebühr berechnen, die vernünftige Parteien bei Abschluss eines Lizenzvertrags in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des konkreten Einzelfalls als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten.⁸⁵⁷ Bei dieser abstrakten Betrachtungsweise wird die angemessene Lizenzgebühr objektiv danach berechnet, was bei vertraglicher Einräumung ein vernünftiger Lizenzgeber verlangt und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätte, wenn beide die im Zeitpunkt der Entscheidung gegebene Sachlage gekannt hätten.⁸⁵⁸ Zur Ermittlung der angemessenen Lizenzgebühr sind die besonderen Umstände des Einzelfalls in Betracht zu ziehen. In Bezug auf die Höhe der Lizenzgebühr können unterschiedliche Aspekte maßgeblich sein, wie z.B. die in der Vergangenheit abgeschlossenen Lizenzvereinbarungen in dem betreffenden Bereich, bereichsspezifische Tarifwerke, der Grad der Übernahme (bzw.

⁸⁵⁵ BGH GRUR 2001, 329, 331 – *Gemeinkostenanteil*.

⁸⁵⁶ Vgl. BGH GRUR 2009, 856, Tz. 45 – *Tripp-Trapp-Stuhl*; BGH GRUR 2012, 1226, Tz. 18 – *Flaschenträger*.

⁸⁵⁷ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 42 GeschmMG Rn. 26; *Nirk/Kurtze*, § 14, 14 a GeschmMG Rn. 66; vgl. *Dreier/Schulze – Dreier*, § 97 UrhG Rn. 61; *Fezer*, § 14 MarkenG Rn. 1022; BGH GRUR 1962, 509, 513 – *Dia-Rähmchen II*; BGH GRUR 1990, 1008, 1009 – *Lizenzanalogie*; BGH GRUR 1993, 897, 898 – *Mogul-Anlage*.

⁸⁵⁸ Vgl. *Fezer*, § 14 MarkenG Rn. 1027; BGH GRUR 1990, 1008, 1009 – *Lizenzanalogie*; BGH GRUR 1995, 578, 579 – *Steuereinrichtung II*; BGH GRUR 2010, 239, Tz. 50 – *BTK*.

identisches oder ähnliches Design) oder der Ort, das Ausmaß und die Dauer der Verletzungshandlung.⁸⁵⁹ Die Schadensberechnung bzw. die Zahlung des Schadensersatzes nach der Lizenzanalogie führen dagegen nicht zum Abschluss eines Lizenzvertrags, weshalb dem Verletzer durch die Schadensberechnung auf dieser Grundlage kein Nutzungsrecht eingeräumt wird.⁸⁶⁰

e. Entschädigung

Gemäß § 45 GeschmMG, der aus § 100 UrhG übernommen wurde, hat der schuldlose Verletzer eine Ablösungsbefugnis gegenüber Ansprüchen nach den §§ 42 und 43 GeschmMG. Der Verletzer, der weder fahrlässig noch vorsätzlich handelt, kann also zur Abwendung der Ansprüche nach den §§ 42 und 43 GeschmMG den Verletzten in Geld entschädigen, wenn ihm durch die Erfüllung der Ansprüche ein unverhältnismäßig großer Schaden entstünde und dem Verletzten die Abfindung in Geld zuzumuten ist.⁸⁶¹

Die Ablösungsbefugnis setzt voraus, dass dem Verletzer nach keiner Norm ein Verschulden zugerechnet werden kann und ihm bei der Erfüllung der Ansprüche nach §§ 42 und 43 GeschmMG ein unverhältnismäßig großer Schaden entstehen würde. Ein solcher kommt in Betracht, wenn der Schaden gegenüber der unverschuldeten Rechtsverletzung in krassem Widerspruch steht. Ein solcher Schaden kann bspw. entstehen, wenn ein kleiner rechtsverletzender Teil in dem Erzeugnis nur durch übermäßig kostspielige Änderungen entfernt werden könnte, und wenn die Kosten der Beseitigung zu der üblicherweise zu zahlenden Lizenzgebühr „ganz außer Verhältnis stehen“ würden.⁸⁶² Außerdem muss die Ablösung in Geld dem Verletzten zumutbar sein. Die Zumutbarkeit wird grundsätzlich angenommen, wenn der Verletzte ohnehin zur Erteilung einer Lizenz bereit gewesen wäre.⁸⁶³ Im Übrigen ist grundsätzlich eine

⁸⁵⁹ Wirtz, Verletzungsansprüche im Recht des geistigen Eigentums, S. 193; vgl. BGH GRUR 1972, 189, 191 – *Wandsteckdose II*; BGH GRUR 1995, 578, 579 – *Steuereinrichtung II*; BGH GRUR 2006, 143, 146 – *Catwalk*; BGH GRUR 2009, 660, Tz. 14 ff. – *Resellervertrag*.

⁸⁶⁰ Vgl. BGH GRUR 2002, 248, 252 – *Spiegel-CD-ROM*.

⁸⁶¹ Günther/Beyerlein – *Günther*, § 45 GeschmMG Rn. 2; vgl. Schricker/Loewenheim – *Wild*, § 100 UrhG Rn. 3; Fromm/Nordemann – *Nordemann, Jan Bernd*, Urheberrecht, § 100 UrhG Rn. 3; Wandtke/Bullinger – *Bohne*, § 100 UrhG Rn. 1.

⁸⁶² Vgl. Dreier/Schulze – *Schulze*, § 100 UrhG Rn. 5; Fromm/Nordemann – *Nordemann, Jan Bernd*, Urheberrecht, § 100 UrhG Rn. 5.

⁸⁶³ Vgl. Dreier/Schulze – *Schulze*, § 100 UrhG Rn. 6; Fromm/Nordemann – *Nordemann, Jan Bernd*, § 100 UrhG Rn. 6; Wandtke/Bullinger – *Bohne*, § 100 UrhG Rn. 8.

Einzelabwägung der Interessen beider Seiten vorzunehmen.⁸⁶⁴

Der Verletzer muss nach § 45 Satz 2 GeschmMG als Entschädigung den Betrag zahlen, der im Fall einer vertraglichen Einräumung des Rechts als Vergütung angemessen gewesen wäre. Die Entschädigung muss also einer angemessenen Lizenzgebühr entsprechen. Gemäß § 45 Satz 3 GeschmMG gilt mit der Zahlung der Entschädigung die Einwilligung des Verletzten in die Verwertung des Geschmacksmusters in einem lizenzüblichen Umfang als erteilt.⁸⁶⁵ Bei der Bewertung der Frage, ob ein üblicher Umfang gegeben ist, wird – wie beim Urheberrecht – einerseits auf den Umfang der Branchenüblichkeit abgestellt, andererseits auf die Zweckübertragungslehre.⁸⁶⁶ Demzufolge erstreckt sich das Nutzungsrecht nur soweit, wie dies für die verfolgten Zwecke erforderlich ist. Wenn eine Einwilligung z.B. für den Verkauf der hergestellten Erzeugnisse erteilt worden ist, schließt dies nicht die Einwilligung in die Herstellung weiterer Erzeugnisse ein.⁸⁶⁷

f. Marktverwirrungsschaden

Der Verletzer hat unabhängig von den oben erwähnten drei Berechnungsarten einen durch eine Marktverwirrung entstandenen Schaden zu ersetzen. Dieser Schaden ist durch eine nicht verkehrübliche, marktverwirrende und den Ruf des Geschmacksmusters beeinträchtigende Benutzung entstanden. Damit werden nicht die wegen der Verwirrung entstandenen Umsatz- bzw. Gewinneinbußen entschädigt, die bereits im Wege der konkreten Schadensersatzberechnung zu ersetzen sind. Vielmehr fallen unter den Begriff des Marktverwirrungsschadens die Kosten für die tatsächlich entstandene Marktentwirrung. In die Schadenshöhe mit einzubeziehen sind evtl. die Kosten aus dem erforderlichen Beseitigungsaufwand. Die Schadenshöhe kann sich also nach den von dem Verletzter mit der Verletzungshandlung in Bezug stehenden

⁸⁶⁴ Vgl. BGH GRUR 1976, 317, 321 – *Unsterbliche Stimmen*.

⁸⁶⁵ Günther/Beyerlein – *Günther*, § 45 GeschmMG Rn. 6.

⁸⁶⁶ Nach der Zweckübertragungstheorie, die die Zweckübertragung des § 31 Abs. 5 UrhG ergänzt, bestimmt sich bei einer pauschal formulierten Einräumung urheberrechtlicher Nutzungsrechte der (inhaltliche, räumliche und zeitliche) Umfang der Rechtseinräumung nach dem mit Vertrag verfolgten Zweck (Schricker/Loewenheim – *Schricker/Loewenheim*, § 31 UrhG Rn. 74). Die Zweckübertragungstheorie hat den Grundsatz, dass der Urheber im Zweifel keine weitergehenden Rechte überträgt, als es der Zweck der Verfügung erfordert (Dreier/Schulze – *Schulze*, § 31 UrhG Rn. 110; vgl. BGH GRUR 1996, 121, 122 – *Pauschale Rechtseinräumung*; BGH GRUR 2002, 248, 251 – *Spiegel-CD-ROM*).

⁸⁶⁷ Vgl. Möhring/Nicolini – *Lütje*, § 101 UrhG Rn. 19; Schricker/Loewenheim – *Wild*, § 101 UrhG Rn. 8.

konkreten Aufwendungen berechnen, um einer Fortwirkung der eingetretenen Marktverwirrung etwa durch verstärkte oder aufklärende Werbung, Gegenanzeigen oder Rundschreiben entgegenzuwirken.⁸⁶⁸

g. Vernichtung, Überlassung, Rückruf und Entfernung

aa. Allgemeines

§ 43 GeschmMG gewährt dem Rechtsinhaber bei Geschmacksmusterverletzungen auch einen Anspruch auf Vernichtung, Überlassung oder andere Beseitigung der rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Erzeugnisse oder Vorrichtungen. Bei diesen Ansprüchen ist kein Verschulden des Verletzers erforderlich.

Gemäß § 43 Abs. 4 GeschmMG können Vernichtungs-, Rückruf-, Entfernungs- und Überlassungsansprüche geltend gemacht werden, wenn dies im Einzelfall verhältnismäßig ist. Diese Ansprüche können also nur geltend gemacht werden, wenn die Maßnahmen geeignet und erforderlich sind, die Rechtsverletzung zu beseitigen und sie in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Rechtsverletzung stehen.⁸⁶⁹ Zwischen der Schwere der Verletzung und den angeordneten Abhilfemaßnahmen ist folglich ein angemessenes Verhältnis zu bestimmen.⁸⁷⁰ Die Verhältnismäßigkeit ergibt sich aus den objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzelfalls. Kann der durch die Rechtsverletzung verursachte Zustand auf andere Weise beseitigt werden und droht keine erneute Rechtsverletzung, fehlt es an der Verhältnismäßigkeit.⁸⁷¹ Kommt daher ein milderes Mittel zur Beseitigung des durch die Rechtsverletzung entstandenen Zustands in Betracht, ist das mildere Mittel vorrangig zu wählen, so wäre z.B. statt der Vernichtung die Entfernung aus den Vertriebswegen verhältnismäßig.⁸⁷² Dagegen ist eine Anwendung eines milderen

⁸⁶⁸ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 42 GeschmMG Rn. 28; vgl. *Lange*, Internationales Handbuch des Marken- und Kennzeichenrechts, Rn. 5668; *Schramm*, GRUR 1974, 617 ff.; *Wirtz*, Verletzungsansprüche im Recht des geistigen Eigentums, S. 185; vgl. BGH GRUR 1991, 921, 923 – *Sahnesiphon*; BGH GRUR 1954, 457, 459 – *Irus/Urus*; BGH GRUR 2000, 227 – *Planungsmappe*.

⁸⁶⁹ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 43 GeschmMG Rn. 8; vgl. Dreier/Schulze – *Schulze*, § 98 UrhG Rn. 23; BGH GRUR 2006, 504, Tz. 52 – *Parfümtestkäufe*.

⁸⁷⁰ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 43 GeschmMG Rn. 8; vgl. BGH GRUR 1997, 889, 901 – *Vernichtungsanspruch*.

⁸⁷¹ Vgl. *Lange*, Internationales Handbuch des Marken- und Kennzeichenrechts, Rn. 1063.

⁸⁷² Vgl. *Fezer*, § 18 MarkenG Rn. 97; BGH GRUR 1996, 271, 275 – *Gefärbte Jeans*; BGH GRUR 2006, 504, Tz. 52 – *Parfümtestkäufe*; OLG Düsseldorf GRUR-RR 2007, 259, 261 – *Thermocycler*.

Mittels zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands dann ausgeschlossen, wenn es sich um Waren von minderer oder sogar gemeingefährlicher Qualität handelt und diese das öffentliche Interesse gefährden.⁸⁷³ Bei der Feststellung der Verhältnismäßigkeit wird grundsätzlich auch der Grad des Verschuldens in Betracht gezogen. Daher können der Vernichtungsanspruch bzw. Rückruf-, Entfernungs- und Überlassungsansprüche unverhältnismäßig sein, wenn der Verletzer schuldlos oder allenfalls mit geringer Schuld gehandelt hat.⁸⁷⁴ Darüber hinaus ist die Schwere des Eingriffs, z.B. die Anzahl und der wirtschaftliche Wert der Vernichtungsgegenstände sowie die Kosten der Rückrufaktion und der damit verbundene Umsatz- und Imageverlust, zu berücksichtigen.⁸⁷⁵ Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind nach § 43 Abs. 4 Satz 2 GeschmMG auch die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen. Es muss auf die Interessen derjenigen Personen Rücksicht genommen werden, welche neben dem Verletzer bezüglich der schutzrechtsverletzenden Gegenstände ein zu respektierendes Interesse an ihrer Weiterbenutzung haben: dies sind z.B. Gewerbetreibende, denen kein Verschulden oder nur ein geringes Verschulden zur Last fällt, oder die in gutem Glauben handelnden Verbraucher und private Parteien.⁸⁷⁶

bb. Ausnahmen

Dem Anspruch auf Vernichtung, Rückruf, Entfernung oder Überlassung von Erzeugnissen sowie zu deren Herstellung vorgesehener Vorrichtungen unterliegen nach § 43 Abs. 5 GeschmMG nicht wesentliche Bestandteile von Gebäuden nach § 93 BGB sowie ausscheidbare Teile von Erzeugnissen und Vorrichtungen, deren Herstellung und Verbreitung nicht rechtswidrig ist.

§ 43 Abs. 5 GeschmMG ist an § 98 Abs. 5 UrhG angelehnt, der durch § 14a III GeschmMG a.F. für entsprechend anwendbar erklärt wurde. Während in § 98 Abs. 5 UrhG „Bauwerke“ von den in § 98 Abs. 1 bis 3 UrhG vorgesehenen Maßnahmen ausgenommen werden, werden in § 43 Abs. 5 GeschmMG nur die „Gebäude“ erwähnt. Allerdings kann der Regelung § 43 Abs. 5 GeschmMG a.F. und der

⁸⁷³ Vgl. Fezer, § 18 MarkenG Rn. 103; Ströbele/Hacker – Hacker, § 18 MarkenG Rn. 39.

⁸⁷⁴ Vgl. Fezer, § 18 MarkenG Rn. 101; BGH GRUR 1997, 889, 901 – *Vernichtungsanspruch*; BGH GRUR 2006, 504, Tz. 52 – *Parfümtestkäufe*.

⁸⁷⁵ Vgl. Schulte – Kühnen, § 140a PatentG Rn. 13.

⁸⁷⁶ Eichmann/von Falckenstein – Eichmann, § 43 GeschmMG Rn. 8; Jestaedt, GRUR 2009, 102, 103; vgl. Lange, Marken und Kennzeichenrecht, Rn. 5750; Erwägungsgrund 24 der Richtlinie 2004/48/EG.

Begründung des § 43 Abs. 5 GeschmMG entnommen werden, dass die Ausnahme nicht nur für Gebäude, sondern umfassender für alle Bauwerke gelten soll. Unter dieser Regelung fallen folglich neben Häusern auch Brücken, Unterführungen, Türme, Windkraftanlagen oder Rohbauten.⁸⁷⁷ Diese Ausnahme bezweckt den Schutz des Werts der Bauwerke.⁸⁷⁸ Nach § 93 BGB sind die wesentlichen Bestandteile einer Sache Bestandteile, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne dass der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird. Es ist folglich entscheidend, ob sie nach der Trennung voneinander in ihrer bisherigen Art wirtschaftlich genutzt werden können und ob ihr addierter Wert annähernd so groß ist wie der Wert der gesamten Sache vor der Trennung.⁸⁷⁹ Zerstörung ist der substantielle Untergang des Bestandteils, seine Wesensveränderung, die Aufhebung oder wesentliche Minderung seiner zweckbestimmenden Eigenschaften oder seiner wirtschaftlichen Bedeutung.⁸⁸⁰ In diesem Zusammenhang ist nicht entscheidend, ob die Gesamtsache, sondern ob die Einzelteile ihre Funktion verlieren.⁸⁸¹ Als Beispiele können der von einem Grundstück ausgehende Bootssteg, eine als geschlossener Baukörper erscheinende Tiefgarage, der Anbau eines Gebäudes oder ein fest verklebter Wandteppich genannt werden.⁸⁸²

Die ausscheidbaren Teile der Erzeugnisse oder Vorrichtungen sind ebenfalls von den Ansprüchen nach § 43 Abs. 1 bis 3 GeschmMG freigestellt, soweit deren Herstellung und Verbreitung nicht rechtswidrig ist. Teile sind dann ausscheidbar, wenn sie von den rechtswidrigen Teilen der Vervielfältigungsstücke körperlich getrennt werden können. Dabei kommt es für die Ausscheidbarkeit eines Teils nicht darauf an, ob dieser Teil selbstständig wirtschaftlich verwertbar ist.⁸⁸³

cc. Vernichtung

Der Verletzte kann nach § 43 Abs. 1 Satz 1 GeschmMG den Verletzer auf Vernichtung

⁸⁷⁷ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 43 GeschmMG Rn. 9.

⁸⁷⁸ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 43 GeschmMG Rn. 9.

⁸⁷⁹ Vgl. MünchnerKomm. BGB – *Stresemann*, § 93 Rn. 9.

⁸⁸⁰ Vgl. *Rehm/Lerach*, JuS 2008, 613.

⁸⁸¹ Vgl. MünchnerKomm. BGB – *Stresemann*, § 93 Rn. 9; StaudingerKomm BGB – *Jickeli/Stieper*, § 93 Rn. 14.

⁸⁸² Vgl. OLG Hamm VersR 1984, 673.

⁸⁸³ Vgl. Dreyer/Kotthoff/Meckel – *Meckel*, § 98 UrhG Rn. 8; *Grobelny*, Die Rechtsdurchsetzung im Urheberrecht, S. 101; Wandtke/Bullinger – *Bohne*, § 98 UrhG Rn. 47; Schricker/Loewenheim – *Wild*, § 98 UrhG Rn. 26; vgl. andere Meinung Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 43 GeschmMG Rn. 9; Fromm/Nordemann – *Nordemann, Jan Bernd*, § 98 UrhG Rn. 35.

der im Besitz oder Eigentum des Verletzers befindlichen rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Erzeugnisse in Anspruch nehmen. Vernichtung bedeutet die Zerstörung der Substanz, sodass eine geschmacksmusterrechtliche Nutzung nicht mehr möglich ist. Die Art und Weise der Vernichtung wird nach der Beschaffenheit des rechtswidrigen Erzeugnisses bestimmt.⁸⁸⁴ Die einzelnen Tatbestände stehen hier nebeneinander. Demnach kann vom Verletzten der Vernichtungsanspruch der entweder rechtswidrig hergestellten oder zwar rechtmäßig hergestellten, jedoch rechtswidrig verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Nachbildung geltend gemacht werden.⁸⁸⁵ Folglich wäre auch eine Inanspruchnahme auf Vernichtung solcher Vervielfältigungstücke möglich, die zwar vom Rechtsinhaber stammen, aber die ohne seine vertragliche Zustimmung und ohne sonstige geschmacksmusterrechtliche Gestattung, wie etwa Erschöpfung nach § 48 GeschmMG, vom Verletzer verbreitet werden.⁸⁸⁶ Überdies muss der Verletzer Eigentümer oder Besitzer der Erzeugnisse sein, wobei mittelbarer Besitz genügt.⁸⁸⁷

Außerdem unterliegen Vorrichtungen nach § 43 Abs. 1 Satz 2 GeschmMG dem Vernichtungsanspruch, wenn sie vorwiegend zur Herstellung dieser Erzeugnisse gedient haben. Damit wird bezweckt, die Herstellung weiterer rechtsverletzender Erzeugnisse zu verhindern und einen Abschreckungseffekt zu erzielen. Die Vorrichtungen dürfen demnach nur vorwiegend zur Herstellung von rechtsverletzenden Erzeugnissen benutzt worden oder hierfür bestimmt gewesen sein. Dagegen ist anders als nach § 43 Abs. 4 GeschmMG a.F. nicht mehr die ausschließliche oder nahezu ausschließliche Verwendung zu diesem Zweck erforderlich. Der Vernichtungsanspruch kann nur geltend gemacht werden, wenn die betreffenden Vorrichtungen tatsächlich zur Erstellung widerrechtlicher Erzeugnisse eingesetzt wurden. Eine nur theoretische Möglichkeit für eine anderweitige Verwendung der Vorrichtung ohne eine aktuelle praktische Bedeutung reicht nicht aus. Kann die Vorrichtung auch für andere Zwecke verwendet werden, so muss eine bisher

⁸⁸⁴ Vgl. Fezer, § 18 MarkenG Rn. 63; Fromm/Nordemann – Nordemann, Jan Bernd, § 98 UrhG Rn. 14.

⁸⁸⁵ Nirk/Kurtze, § 14, 14 a GeschmMG, Rn. 87; vgl. BGH GRUR 1960, 443, 446 – Orientteppich.

⁸⁸⁶ Vgl. Fromm/Nordemann – Nordemann, Jan Bernd, § 98 UrhG Rn. 8.

⁸⁸⁷ Vgl. Busse – Kaess, § 140a PatG Rn. 15; Veit, Die Durchsetzung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters, S. 81; Wandtke/Bullinger – Bohne, § 98 UrhG Rn. 30, 31; OLG Köln GRUR-RR 2005, 342 – Lagerkosten nach Grenzbeschlagnahme.

überwiegende Zweckbestimmung festgestellt werden. Die Zweckbestimmung muss nicht schon in dem Zeitpunkt der Herstellung der Vorrichtung erfüllt sein.⁸⁸⁸ Daher können neutrale Vorrichtungen wie z.B. Nähmaschinen wegen ihrer objektiven Zweckbestimmung dem Vernichtungsanspruch zugeführt werden, wenn ihnen nach den konkreten Umständen eine vorwiegende Zweckbestimmung zur Herstellung von rechtsverletzenden Erzeugnissen zukommt. Anders als bei neutralen Vorrichtungen besteht bei nicht neutralen Vorrichtungen eine tatsächliche Vermutung, dass sie vorwiegend zur Herstellung von rechtsverletzenden Erzeugnissen dienen, weil sie speziell dazu benutzt worden oder bestimmt sind, ein geschütztes Erzeugnis widerrechtlich herzustellen.⁸⁸⁹ Demgegenüber unterliegen neutrale Vorrichtungen, die lediglich wegen ihrer tatsächlichen Benutzung oder konkreten Zweckbestimmung als zu vernichtend qualifiziert sind, dem Vernichtungsanspruch dann nicht, soweit sie eindeutig nicht mehr zur Herstellung eines widerrechtlichen Geschmacksmusters benutzt werden und eine entsprechende Zweckbestimmung zum widerrechtlich hergestellten Geschmacksmuster endgültig aufgehoben ist.⁸⁹⁰

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 GeschmMG muss der Verletzer im Zeitpunkt der Klageerhebung Eigentümer der Vorrichtungen sein. Folglich ist anders als bei der Vernichtung von rechtsverletzenden Erzeugnissen für die Vernichtung der Vorrichtungen der Besitz allein nicht ausreichend.⁸⁹¹

dd. Überlassungsanspruch

Alternativ zum Vernichtungsanspruch nach § 43 Abs. 1 GeschmMG kann der Verletzte gegen den Verletzer nach § 43 Abs. 3 GeschmMG gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung die Überlassung der im Eigentum des Verletzers befindlichen rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Erzeugnisse einfordern.⁸⁹² Der Überlassungsanspruch kann nur gegenüber dem Eigentümer der Erzeugnisse oder Vorrichtungen geltend gemacht werden, da nur

⁸⁸⁸ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 43 GeschmMG Rn. 4; vgl. *Ingerl/Rohnke*, § 18 MarkenG Rn. 15; *Schultz – von Schultz*, § 18 MarkenG Rn. 13; vgl. BGH GRUR 1995, 338, 341 – *Kleiderbügel*.

⁸⁸⁹ Vgl. *Fezer*, § 18 MarkenG Rn. 42 ff.; *Nieder*, Die Patentverletzung, Rn. 168.

⁸⁹⁰ Vgl. *Fezer*, § 18 MarkenG Rn. 45.

⁸⁹¹ Gesetz zur Stärkung des Schutzes des geistigen Eigentums und zur Bekämpfung der Produktpiraterie (PrPG) vom 07.03.1990, BT- Drucksache 11/4792 vom 15.06.1989, S. 39.

⁸⁹² Vgl. *Dreier/Schulze – Dreier*, § 98 UrhG Rn. 18.

dieser das Eigentum an den Verletzten übertragen darf.⁸⁹³ Der Verletzte muss dem Verletzer für die Überlassung eine angemessene Vergütung zahlen, welche die Herstellungskosten nicht übersteigen darf.⁸⁹⁴

ee. Rückruf- und Entfernungsanspruch

Nach § 43 Abs. 2 GeschmMG kann der Verletzte den Verletzer auf Rückruf von rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Erzeugnissen oder auf deren endgültiges Entfernen aus den Vertriebswegen in Anspruch nehmen. Rückruf- und Entfernungsanspruch „verbünden“ sich gleichsam, sodass inhaltlich ein Maßnahmenbündel zur effektiven Reinigung der Vertriebswege von den widerrechtlich hergestellten Erzeugnissen ermöglicht und gewährleistet werden soll.⁸⁹⁵ Anders als beim Vernichtungsanspruch nach § 43 Abs. 1 GeschmMG befinden sich die rechtsverletzenden Erzeugnisse weder im Eigentum noch im Besitz des Verletzers, sondern sie sind bereits in den Marktkreislauf gelangt.⁸⁹⁶ Aus dem Begriff „Vertriebswege“ ergibt sich, dass Adressaten des Rückrufs oder der Entfernung nur solche Besitzer der Ware sein können, die sich damit selbst Verletzungsansprüchen aussetzen, also insbesondere nicht private Endabnehmer.⁸⁹⁷ Der Verletzer verpflichtet sich mit dem Rückrufsanspruch, durch eine entsprechende Anzeige die Abnehmer zur Rückgabe aufzufordern. Der Verletzer darf unter Berücksichtigung der nachfolgenden Grenzen die im Einzelfall angemessene Rückrufhandlung selbst bestimmen. Die Formulierung des Rückrufs muss den Grund der Rückrufaktion neben den rechtlichen Folgen erläutern. Ansonsten ist die Formulierung nur einer bloßen Bitte nicht ausreichend.⁸⁹⁸ Allerdings schuldet er grundsätzlich damit keinen Erfolg.⁸⁹⁹

Beim Entfernungsanspruch ist der Verletzer verpflichtet, seine Abnehmer zur

⁸⁹³ Vgl. Fromm/Nordemann – Nordemann, Jan Bernd, § 98 UrhG Rn. 27.

⁸⁹⁴ Eichmann/von Falckenstein – Eichmann, § 43 GeschmMG Rn. 7; Nirk/Kurtze, § 14, 14 a GeschmMG, Rn. 92 ff.

⁸⁹⁵ Vgl. Fezer, § 18 MarkenG Rn. 76.

⁸⁹⁶ Vgl. Fezer, § 18 MarkenG Rn. 74; Ingerl/Rohnke, § 18 MarkenG Rn. 45; Wirtz, Verletzungsansprüche im Recht des geistigen Eigentums, S. 127.

⁸⁹⁷ Vgl. Ingerl/Rohnke, § 18 MarkenG Rn. 47; Jestaedt, GRUR 2009, 102, 103; Rempe, Rückruf und Entfernung, S. 111; Ströbele/Hacker – Hacker, § 18 MarkenG Rn. 53; LG Mannheim GRUR-RR 2011, 49, 53 – *convenant not to sue*.

⁸⁹⁸ Vgl. Fitzner/Lutz/Bodewig – Rinken, § 140a PatG Rn. 49; Jestaedt, GRUR 2009, 102, 104.

⁸⁹⁹ Vgl. Grobelny, Die Rechtsdurchsetzung im Urheberrecht, S. 99; Jestaedt, GRUR 2009, 102, 104.

endgültigen Beseitigung der rechtsverletzenden Erzeugnisse aufzufordern.⁹⁰⁰ Damit sind Maßnahmen ergriffen und tatsächliche Handlungen gemeint, die notwendig sind, um die Waren zurückzuführen und gegebenenfalls zu vernichten.⁹⁰¹ Anders als beim Rückrufsanspruch wird mit dem Entfernungsanspruch ein konkreter Erfolg verlangt: Die Vervielfältigungsstücke sind endgültig aus den Vertriebswegen zu beseitigen, es sei denn, dass dies i.S.d. § 275 BGB unmöglich oder gemäß § 43 Abs. 4 GeschmMG unverhältnismäßig ist.⁹⁰² Beim Rückruf- und Entfernungsanspruch muss der Verletzer den Abnehmern eine Erstattung des Kaufpreises und sämtlicher im Zusammenhang mit dem betreffenden Erzeugnis entstandener Kosten anbieten.⁹⁰³

h. Anspruch auf Übertragung oder auf Einwilligung in die Löschung des Geschmacksmusters

Der Berechtigte kann gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GeschmMG sowie Art. 15 Abs. 1 GGV von demjenigen, dem nach § 7 GeschmMG bzw. Art. 14 GGV das Recht auf das Geschmacksmuster nicht zusteht, unbeschadet anderer Ansprüche die Übertragung des Geschmacksmusters oder die Einwilligung in dessen Löschung verlangen. Außerdem kann der Mitentwerfer, der nicht als Rechtsinhaber eingetragen ist, nach § 9 Abs. 1 Satz 2 GeschmMG bzw. Art. 15 Abs. 2 GGV die Einräumung seiner Mitinhaberschaft verlangen.

Für die Ansprüche auf Übertragung des Geschmacksmusters oder die Einwilligung in dessen Löschung ist kein Verschulden des Nichtberechtigten erforderlich. Es ist deshalb ohne Belang, ob der Nichtberechtigte gewusst hat, dass er das Geschmacksmuster nicht hätte anmelden dürfen.⁹⁰⁴ Diese Ansprüche können nach § 9 Abs. 2 GeschmMG sowie Art. 15 Abs. 3 GGV nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Jahren ab Bekanntmachung des Geschmacksmusters durch Klage rechtswahrend geltend gemacht werden. Dagegen berührt die Bösgläubigkeit des Nichtberechtigten die Ausschlussfrist. Denn bei Bösgläubigkeit können diese Ansprüche bis zum Ablauf

⁹⁰⁰ Vgl. *Ströbele/Hacker – Hacker*, § 18 MarkenG Rn. 63.

⁹⁰¹ Vgl. *Fezer*, § 18 MarkenG Rn. 76.

⁹⁰² Vgl. *Grobelny*, Die Rechtsdurchsetzung im Urheberrecht, S. 99; *Jestaedt*, GRUR 2009, 102, 105; *Rempe*, Rückruf und Entfernung, S. 158.

⁹⁰³ Vgl. *Jänich*, MarkenR 2008, 413, 415; *Schultz – von Schultz*, § 18 MarkenG Rn. 31; *Ströbele/Hacker – Hacker*, § 18 MarkenG Rn. 64.

⁹⁰⁴ Vgl. BGH GRUR 1996, 42, 43 – *Lichtfleck*.

der Schutzdauer des Geschmacksmusters erhoben werden.⁹⁰⁵

Der vollständige Wechsel der Rechtsinhaberschaft führt nach § 9 Abs. 3 Satz 1 GeschmMG bzw. Art. 16 Abs. 1 GGV mit der Eintragung des Berechtigten in das Register zum Erlöschen von Lizenzen und sonstigen Rechten. Allerdings steht nach § 9 Abs. 3 Satz 2, 3 GeschmMG bzw. Art. 16 Abs. 1, 2 GGV dem früheren Rechtsinhaber oder früheren Lizenznehmer, der das Geschmacksmuster – wie beim Vorbenutzungsrecht – verwertet oder dazu mindestens tatsächliche und ernsthafte Anstalten getroffen hat, das Recht zur Fortsetzung der Verwertung zu, wenn er bei dem neuen Rechtsinhaber eine einfache Lizenz beantragt, es sei denn, dass der frühere Rechtsinhaber oder frühere Lizenznehmer zum Zeitpunkt des Beginns der Verwertungshandlung oder der entsprechenden Vorkehrungen bösgläubig war. Der Antrag für die einfache Lizenz muss nach § 9 Abs. 3 Satz 2 GeschmMG innerhalb einer Frist von einem Monat und nach Art 16 Abs. 2 GGV bzw. Art. 24 Abs. 5 GGDV innerhalb von drei Monaten nach Eintragung des neuen Inhabers gestellt sein. Die Lizenz kann nur für einen angemessenen Zeitraum zu angemessenen Bedingungen verlangt werden. Die Angemessenheit der Dauer und der Bedingungen bemisst sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls. Als Bewertungskriterien können insbesondere die bisherige Dauer der Benutzung oder die Intensität der Vorbereitungen im Hinblick auf eine spätere Benutzung in Betracht gezogen werden.⁹⁰⁶

i. Vorlage- und Besichtigungsanspruch

Der Rechtsinhaber oder ein anderer Berechtigter, z.B. ein klagebefugter Lizenznehmer, können nach § 46a Abs. 1 GeschmMG den vermeintlichen Verletzer auf Vorlage einer Urkunde oder Besichtigung einer Sache in Anspruch nehmen. Dazu muss eine hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Rechtsverletzung vorliegen, die Sache muss sich in der Verfügungsgewalt des behaupteten Verletzers befinden und die Maßnahme muss zur Begründung der Ansprüche des Rechtsinhabers oder eines anderen Berechtigten erforderlich sein. Wenn diese Voraussetzungen bestehen,

⁹⁰⁵ Ruhl, Art. 15 GGV Rn. 15.

⁹⁰⁶ Eichmann/von Falckenstein – Eichmann, § 9 GeschmMG Rn. 5; Günther/Beyerlein – Beyerlein, § 9 GeschmMG Rn. 7; Ruhl, Art. 16 GGV Rn. 18.

erstreckt sich der Anspruch auch auf die Vorlage von Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen.⁹⁰⁷

Zur hinreichenden Wahrscheinlichkeit einer in gewerblichem Ausmaß begangenen Rechtsverletzung reicht ein Anfangsverdacht nicht aus. Dagegen ist auch kein erheblicher Grad von Wahrscheinlichkeit erforderlich.⁹⁰⁸ Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit verlangt folglich konkrete Anhaltspunkte. Bestehen dagegen erhebliche Zweifel im Hinblick auf sonstige Voraussetzungen, z.B. die hinreichende Neuheit oder die Eigenart des Geschmacksmusters, kann der Anspruch nicht gewährt werden.⁹⁰⁹ Bei der Feststellung der hinreichenden Wahrscheinlichkeit sind die Umstände des Einzelfalls maßgeblich.⁹¹⁰ Der Rechtsinhaber muss glaubhaft machen, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für eine Verletzung seiner Rechte durch den Gegner besteht.⁹¹¹

Die Vorlage einer Urkunde oder die Besichtigung einer Sache muss zur Begründung der Ansprüche des Rechtsinhabers erforderlich sein, um ihm die zur Darlegung und zum Beweis seiner Ansprüche aufgrund der Geschmacksmusterverletzung notwendigen Informationen und Dokumente zu verschaffen. Eine Urkundenvorlage oder Besichtigung ist nur dann erforderlich, wenn andere Maßnahmen zur Beweisermittlung nicht möglich und unzumutbar sind.⁹¹² Dies könnte bei schutzrechtsverletzenden Gegenständen der Fall sein, die nicht im Wege des Testkaufs beschafft werden können, so z.B. wenn der Verletzer die Verletzung innerhalb seines eigenen Betriebs begeht.⁹¹³

Ist dagegen die Inanspruchnahme im Einzelfall unverhältnismäßig, so ist der Vorlage- oder Besichtigungsanspruch nach § 46a Abs. 2 GeschmMG ausgeschlossen. Dadurch soll vermieden werden, dass bei geringfügigen Verletzungen umfangreiche Vorlageansprüche geltend gemacht werden können.⁹¹⁴ Bei der Bestimmung der

⁹⁰⁷ Eichmann/von Falckstein – *Eichmann*, § 46a GeschmMG Rn. 2.

⁹⁰⁸ Vgl. *Schultz – von Schultz*, § 19a MarkenG Rn. 5.

⁹⁰⁹ Vgl. *Ingerl/Rohnke*, § 19a MarkenG Rn. 8.

⁹¹⁰ Vgl. *Grobelny*, Die Rechtsdurchsetzung im Urheberrecht, S. 90; BGH GRUR 2002, 1046, 1048 – *Faxkarte*.

⁹¹¹ Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, BT-Drucksache 16/5048, zu § 140c.

⁹¹² Vgl. *Dreier/Schulze – Dreier*, § 101 a UrhG Rn. 4; *Schultz – von Schultz*, § 19a MarkenG Rn. 6.

⁹¹³ Vgl. *Dreier/Schulze – Dreier*, § 101 a UrhG Rn. 1.

⁹¹⁴ Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, BT-Drucksache 16/5048, zu § 140c.

Unverhältnismäßigkeit ist zunächst das vermutete Gewicht und der Umfang der Verletzungshandlung, die nachgewiesen werden soll, mit der Eingriffsintensität zu vergleichen. Die Inanspruchnahme kann z.B. unverhältnismäßig sein, wenn verlangt würde, alle Unterlagen eines großen Einzelhandelsunternehmens zu überprüfen, obwohl sich der Verdacht nur auf den Vertrieb von wenigen Einzelstücken nicht erschöpfter Originalware bezieht.⁹¹⁵

Ferner kann das Gericht die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung von Vertraulichkeit treffen, soweit der behauptete Verletzer nach § 46a Abs. 1 Satz 3 GeschmMG geltend macht, dass es sich um vertrauliche Informationen handelt. Vertrauliche Informationen liegen grundsätzlich vor, wenn der Anspruch auf Vorlage und Besichtigung die Geschäfts- und Betriebs- bzw. Fabrikationsgeheimnisse des vermeintlichen Verletzers berührt.⁹¹⁶ Der vermeintliche Verletzer kann nach § 46a Abs. 5 GeschmMG von demjenigen, der die Vorlage oder Besichtigung begehrt hat, den Ersatz des ihm dadurch entstandenen Schadens verlangen, wenn tatsächlich keine Verletzung vorlag oder drohte.

j. Sicherung von Schadensersatzansprüchen

§ 46b GeschmMG bezweckt, durch Vorlage von Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen Schadensersatzansprüche sicherzustellen. Demnach kann der Verletzte den Verletzer bei einer in gewerblichem Ausmaß begangenen Rechtsverletzung, wenn ein Schadensersatzanspruch nach § 42 Abs. 2 GeschmMG besteht, auch auf Vorlage von Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen in Anspruch nehmen. Die Sicherung von Schadensersatzansprüchen unterscheidet sich von den ähnlich strukturierten Vorlage- und Besichtigungsansprüchen i.S.d. § 46a GeschmMG dadurch, dass hier nicht die Beschaffung von Informationen geregelt ist, um den Anspruch oder die Feststellung des Anspruchsumfangs zu begründen, sondern die Sicherung der Durchsetzung eines bestehenden Schadensersatzanspruchs.⁹¹⁷ Daher muss dem Rechtsinhaber nach § 42 Abs. 2 GeschmMG ein Schadensersatzanspruch gegen den Verletzer zustehen. Daraus kann geschlossen werden, dass der Vorlageanspruch nur gegen den schadensersatzpflichtigen Verletzer, also insbesondere

⁹¹⁵ Vgl. *Ingerl/Rohnke*, § 19a MarkenG Rn. 21.

⁹¹⁶ Vgl. *Ingerl/Rohnke*, § 19a MarkenG Rn. 21; *Schultz – von Schultz*, § 19a MarkenG Rn. 14; BGH GRUR 2010, 318, Tz. 37 – *Lichtbogenschürung*.

⁹¹⁷ Vgl. *Ingerl/Rohnke*, § 19b MarkenG Rn. 1.

nicht gegen den Störer und auch nicht wegen eines Bereicherungsanspruchs geltend gemacht werden kann.⁹¹⁸

Die Rechtsverletzung muss vom Verletzer in gewerblichem Ausmaß begangen worden sein. Eine in gewerblichem Ausmaß vorgenommene Rechtsverletzung liegt dann vor, wenn sie zur Erlangung eines unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Vorteils vorgenommen wurde.⁹¹⁹ Darüber hinaus muss die Erfüllung des Schadensersatzanspruchs fraglich sein, sodass die Zwangsvollstreckung ohne die Vorlage gefährdet wäre. Die Vorschrift findet somit erst dann Anwendung, wenn der Verletzer den Anspruch missachtet und wenn der Verletzte keine ausreichende Kenntnis über das Vermögen des Verletzers hat, um die Durchsetzung seines Anspruchs wirksam betreiben zu können.⁹²⁰ Überdies muss die Vorlage auch zur Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs erforderlich sein. Folglich sind Unterlagen vorzulegen, die Rückschlüsse auf das verwertbare Vermögen des Verletzers erlauben.⁹²¹

Darüber hinaus muss die Inanspruchnahme im Einzelfall verhältnismäßig sein. Wenn dies nicht der Fall ist, ist nach § 46b Abs. 2 GeschmMG der Vorlageanspruch ausgeschlossen. Der Anspruch ist unverhältnismäßig, wenn die Interessen des Verletzers nicht schon durch die vorrangige Prüfung der Erforderlichkeit und die vom Gericht anzuordnenden Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit erreicht werden können.⁹²² Die Interessen des Verletzten und des Verletzers sind also abzuwägen, so dass das Informationsinteresse des Verletzten und das Geheimhaltungsinteresse des Verletzers zu berücksichtigen ist.⁹²³

Der Verletzte kann die Vorlage von Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen oder einen geeigneten Zugang zu den entsprechenden Unterlagen verlangen. Damit wird zugleich auch der Kreis der vorzulegenden Unterlagen eingeschränkt. Erfasst werden nur solche Urkunden, die einen Hinweis auf Vermögenswerte geben, und auch diese nur in einem

⁹¹⁸ Vgl. *Ingerl/Rohnke*, § 19b MarkenG Rn. 2; *Ströbele/Hacker – Hacker*, § 19b MarkenG Rn. 7.

⁹¹⁹ Vgl. *Dreier/Schulze – Dreier*, § 101 UrhG Rn. 6; *Fezer*, § 19b MarkenG Rn. 10; Erwägungsgrund 14 der Richtlinie 2004/48/EG.

⁹²⁰ Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, BT-Drucksache 16/5048, S. 42.

⁹²¹ Vgl. *Lange*, Marken und Kennzeichenrecht, Rn. 5959.

⁹²² Vgl. *Ingerl/Rohnke*, § 19a MarkenG Rn. 20.

⁹²³ Vgl. *Fezer*, § 19a MarkenG Rn. 26.

zur Erfüllung des Anspruchs erforderlichen Umfang.⁹²⁴ Die Unterlagen müssen sich auch in der Verfügungsgewalt des Verletzers befinden. Die Verfügungsgewalt kann in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht bestehen, deshalb kommt es nicht darauf an, ob mittelbarer oder unmittelbarer Besitz des Verletzers vorliegt. Folglich kann sich die Vorlagepflicht auch auf Unterlagen erstrecken, die sich bei einem Steuerberater, bei einer ausgelagerten Buchhaltung oder bei Banken befinden.⁹²⁵ Soweit der Verletzer – wie bei dem Vorlage- und Besichtigungsanspruch – geltend macht, dass es sich um vertrauliche Informationen handelt, muss das Gericht geeignete Maßnahmen treffen, um den im Einzelfall gebotenen Schutz der Vertraulichkeit zu gewährleisten. Als vertrauliche Informationen können Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sowie Kunden- und Lieferinformationen qualifiziert werden. Allerdings können grundsätzlich die Informationen, die auf die Verletzung bezogen sind, keine schutzwürdigen Informationen darstellen.⁹²⁶

k. Urteilsbekanntmachung

Gemäß § 47 GeschmMG kann der obsiegenden Partei im Urteil die Befugnis zugesprochen werden, das Urteil auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen, wenn sie ein berechtigtes Interesse darlegt. Dieser Anspruch ist verschuldensunabhängig. Die Befugnis erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils Gebrauch gemacht worden ist. Durch die Veröffentlichung der Gerichtsentscheidung wird bezweckt, einer weiterhin fortbestehenden latenten Gefahr zu begegnen, dass diese Erzeugnisse erneut in den Wirtschaftsverkehr gelangen.⁹²⁷

Die Bekanntmachungsbefugnis kann die jeweils obsiegende Partei geltend machen; sie steht deshalb nicht nur dem Verletzten zu, sondern bei gänzlicher oder teilweiser Klageabweisung auch dem Beklagten. Die obsiegende Partei muss ein berechtigtes Interesse daran haben. Ein berechtigtes Interesse ist im Regelfall die Unterrichtung

⁹²⁴ Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, BT-Drucksache 16/5048, S. 42.

⁹²⁵ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 46b GeschmMG Rn. 3; vgl. Ströbele/Hacker – *Hacker*, § 19b MarkenG Rn. 9.

⁹²⁶ Vgl. *Ingerl/Rohnke*, § 19a MarkenG Rn. 18.

⁹²⁷ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 47 GeschmMG Rn. 2; *Nirk/Kurtze*, § 14, 14 a GeschmMG Rn. 101; *Veit*, Die Durchsetzung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters, S. 83; vgl. BGH GRUR 2002, 799, 801 – *Stadtbahnfahrzeug*.

bzw. Aufklärung der Öffentlichkeit über das Gerichtsurteil.⁹²⁸ Ob die obsiegende Partei ein berechtigtes Interesse an der Urteilsveröffentlichung hat, muss anhand einer umfassenden Interessenabwägung bestimmt werden. Bei der Interessenabwägung sollen die Schwere und der Umfang der Verletzung sowie das Verschulden der unterliegenden Partei berücksichtigt werden. Für die Bestimmung des berechtigten Interesses ist auch entscheidend, in welchem Umfang der Rechtsverstoß in der Öffentlichkeit bereits bekannt geworden ist oder noch bekannt werden wird.⁹²⁹ Darüber hinaus darf die unterliegende Partei durch die Bekanntmachung keine unangemessenen Nachteile erleiden.⁹³⁰ Lässt sich jedoch die durch die Rechtsverletzung eingetretene Beeinträchtigung auf andere Weise als durch Bekanntmachung beseitigen, kommt die Bekanntmachung des Urteils nicht in Betracht.⁹³¹

Art, Umfang, Anzahl oder Ort der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.⁹³² Gegenstand der Veröffentlichung kann entweder das gesamte Urteil oder auch nur eines Teils davon sein, wenn die beschränkte Bekanntmachung den für die Bekanntmachungsbefugnis maßgeblichen Interessen des Berechtigten genügt.⁹³³ Außerdem ist das Medium gattungsmäßig zu bestimmen. Die Bekanntmachung kann insoweit durch periodische Druckwerke, Rundfunk sowie Internet erfolgen. Richten sich etwa die Erzeugnisse primär an ein Fachpublikum, lässt sich das Urteil neben den Publikumsmedien auch in Fachpublikationen bekannt machen. Anderenfalls kann die Veröffentlichung des Urteils auch im Internet auf der Homepage des Verletzers verlangt werden, wenn die Verletzungshandlung im Internet begangen worden ist.⁹³⁴

⁹²⁸ Vgl. Fromm/Nordemann – Nordemann, Jan Bernd, § 103 UrhG Rn. 7.

⁹²⁹ Vgl. Dreier/Schulze – Dreier, § 103 UrhG Rn. 7; Nirk/Kurtze, § 14, 14 a GeschmMG Rn.103; Schricker/Loewenheim – Wild, § 103 UrhG Rn. 4; vgl. BGH GRUR 1998, 568, 570 – *Beatles-Doppel-CD*; BGH GRUR 2002, 799, 801 – *Stadtbahnfahrzeug*.

⁹³⁰ Günther/Beyerlin – Günther, § 47 GeschmMG Rn. 6.

⁹³¹ Vgl. Fromm/Nordemann – Nordemann, Jan Bernd, § 103 UrhG Rn. 7.

⁹³² Vgl. Dreier/Schulze – Dreier, § 103 UrhG Rn. 9.

⁹³³ Vgl. BGH 1992, 527, 529 – *Plagiatsvorwurf II*.

⁹³⁴ Vgl. Ingerl/Rohnke, § 19c MarkenG Rn. 9; Schricker/Loewenheim – Wild, § 103 UrhG Rn. 8; Ströbele/Hacker – Hacker, § 19c MarkenG Rn. 9.

2. Rechtsdurchsetzung

a. Einstweilige Verfügung

Die einstweilige Verfügung gewährt dem Gläubiger vorläufigen Rechtsschutz, wenn ein vollstreckbarer Titel über seine Ansprüche gegen den Schuldner im Klageverfahren für ihn zu spät käme und wertlos bliebe.⁹³⁵ Wenn der Verletzte das Urteil in einem sich oft lange hinziehenden ordentlichen Prozess nicht abwarten will, so kann auf sein Risiko durch einstweilige Verfügung zum Zweck der Regelung eines einstweiligen Zustandes ein vorläufiges Unterlassungsgebot gegen den Verletzer erlassen werden. Des Weiteren führt die Zustellung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zur Hemmung der Verjährung des geltend gemachten Anspruchs.⁹³⁶

Auch Art. 50 TRIPS fordert von den Vertragsstaaten, schnelle und wirksame einstweilige Maßnahmen vorzusehen, um die Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums zu verhindern. Insbesondere soll verhindert werden, dass Waren – wie oben erwähnt – unmittelbar nach der Zollfreigabe in die innerhalb ihres staatlichen Zuständigkeitsbereichs liegenden Vertriebswege gelangen. Weiterer Zweck ist, einschlägige Beweise hinsichtlich der behaupteten Rechtsverletzung zu sichern.⁹³⁷ Die einstweilige Verfügung wird im Geschmacksmustergesetz besonders in §§ 46 Abs. 7, 46 a Abs. 3 sowie § 46 b Abs. 3 erwähnt. Für den Erlass einer einstweiligen Verfügung finden die in den §§ 935 ff. ZPO geregelten Grundsätze in Geschmacksmustersachen Anwendung.⁹³⁸

Nach § 935 ZPO sind einstweilige Verfügungen zulässig, wenn zu befürchten ist, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Liegt ein Verfügungsanspruch und ein Verfügungsgrund vor, wird die einstweilige Verfügung erlassen. Der Antragsteller muss einen Anspruch gegen den Schuldner vorweisen, dessen Sicherung er begehrt. Der Verfügungsanspruch erfasst nach § 935 ZPO alle auf die Leistung oder Herausgabe einer Sache, auf eine sonstige Handlung oder auf eine

⁹³⁵ Vgl. BeckOKomm ZPO – Mayer, § 935 ZPO Rn. 1.

⁹³⁶ Vgl. Benkard – Rogge/Grabinski, § 139 PatG Rn. 150.

⁹³⁷ Staehelin, TRIPS-Abkommen, S. 183; Auslegung und Anwendbarkeit von Art. 50 TRIPS-Abkommen, GRUR 2001, 235– TRIPS-Abkommen.

⁹³⁸ Eichmann/von Falckenstein – Eichmann, § 42 GeschmMG Rn. 49; vgl. Fezer, § 14 MarkenG Rn. 1078.

Duldung oder Unterlassung gerichteten Individualansprüche. Der Verfügungsanspruch umfasst grundsätzlich diejenigen Ansprüche, die nach den Bestimmungen über die Erwirkung der Herausgabe von Sachen und die Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen zu vollstrecken sind, z.B. Unterlassungs-, Beseitigungs- und Auskunftsanspruch.⁹³⁹ Allerdings ist eine einstweilige Verfügung bei folgenden Fällen ausgeschlossen: im Anwendungsbereich des Arrestverfahrens, beim Vorliegen eines vorläufig vollstreckbaren Hauptsacheurteils, bei Sondervorschriften außerhalb der ZPO oder bei der Möglichkeit eines selbständigen Beweisverfahrens, beim Anspruch auf Abgabe einer Willenserklärung.⁹⁴⁰ Ferner muss der Antragsteller die tatsächlichen Voraussetzungen glaubhaft machen, die zur Erfüllung der Tatbestandsmerkmale der betreffenden Anspruchsgrundlage erforderlich sind. Mit anderen Worten müssen die Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich ergibt, dass sämtliche Voraussetzungen eines geschmacksmusterrechtlichen Anspruchs vorhanden sind.⁹⁴¹ Darüber hinaus ist der Verfügungsgrund gegenüber dem Gericht glaubhaft zu machen. Dies umfasst die Darlegung der Dringlichkeit in zeitlicher Hinsicht.⁹⁴² Eine Dringlichkeit kann bestehen, wenn ohne den Erlass der einstweiligen Verfügung die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden kann.⁹⁴³ Dies kann z.B. bei einer bevorstehenden Veräußerung bzw. Rechtsverletzung in Betracht kommen.⁹⁴⁴ Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass eine Rechtsdurchsetzung im ordentlichen Gerichtsverfahren aufgrund der damit verbundenen langen Verfahrensdauer zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung seiner Rechtsposition führen würde.⁹⁴⁵ Im Übrigen wird für die einstweilige Verfügung bezüglich der Durchsetzung des Auskunftsanspruchs gemäß § 46 Abs. 7 GeschmMG und zur Sicherung von Schadensersatzansprüchen gemäß § 46b Abs. 3 GeschmMG abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des Zivilprozessrechts eine

⁹³⁹ MünchenerKomm. ZPO – *Drescher*, § 935 Rn. 6.

⁹⁴⁰ Musielak – *Michael/Huber*, § 935 ZPO Rn. 3; MünchenerKomm. ZPO – *Drescher*, § 935 Rn. 8; Saenger – *Rainer/Kemper*, § 935 ZPO Rn. 4.

⁹⁴¹ MünchenerKomm. ZPO – *Drescher*, § 935 Rn. 14; vgl. *Ingerl/Rohnke*, Vor. §§ 14 – 19d MarkenG Rn. 209; *Kraßer*, Patentrecht, S. 894; *Wandtke/Bullinger – Kefferpütz*, Vor. § 97 UrhG Rn. 91.

⁹⁴² Vgl. *Rademacher*, Die gerichtliche Durchsetzung von Patent- und Markenrechten, S. 94.

⁹⁴³ Vgl. *Fezer*, § 19 MarkenG Rn. 73.

⁹⁴⁴ Musielak – *Michael/Huber*, § 935 ZPO Rn. 13.

⁹⁴⁵ *Eichmann/von Falckenstein – Eichmann*, § 42 GeschmMG Rn. 51; MünchenerKomm. ZPO – *Drescher*, § 935 Rn. 15; vgl. *Pitz*, Patentverletzungsverfahren, Rn. 103.

offensichtliche Rechtsverletzung vorausgesetzt.⁹⁴⁶

b. Grenzbeschlagnahme

§§ 55 bis 57 GeschmMG regeln die Beschlagnahme der Erzeugnisse durch die Zollbehörde bei der Ein- und Ausfuhr, wenn eine offensichtliche Rechtsverletzung vorliegt. Ein gemeinschaftsrechtliches Vorgehen der Zollbehörden kommt nach der sog. Produktpiraterieverordnung in Betracht.⁹⁴⁷ Diese Vorschriften bezwecken die wirksame Bekämpfung des grenzüberschreitenden Handels mit schutzrechtsverletzenden Erzeugnissen. Schutzrechtsverletzungen werden verhindert, indem solche Waren nicht auf den Markt gelangen können und etwaige Probleme bei der Vollstreckung nationaler gerichtlicher Titel nicht abgewartet werden müssen.⁹⁴⁸ Allerdings darf die Grenzbeschlagnahme nach § 55 GeschmMG nicht angewendet werden, wenn die Waren dem Anwendungsbereich der PPVO unterfallen. Die Vorschriften der Verordnung finden auf Waren Anwendung, die aus Drittstaaten in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft oder in ein Nichterhebungsverfahren⁹⁴⁹ überführt werden (z.B. Versandverfahren, Zolllagerverfahren, vorübergehende Verwendung).⁹⁵⁰ Aus dem Vorrang des Gemeinschaftsrechts ist der Anwendungsbereich der §§ 55 ff. GeschmMG auf den Warenverkehr in oder aus anderen EU-Mitgliedstaaten beschränkt.⁹⁵¹

Nach Art. 1 PPVO ist für eine Grenzbeschlagnahme erforderlich, dass die Erzeugnisse im Verdacht stehen. Ein Verdacht liegt bei einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit einer Schutzrechtsverletzung vor.⁹⁵² Dagegen setzt § 55 Abs. 1 GeschmMG für eine Grenzbeschlagnahme eine offensichtliche Geschmacksmusterrechtsverletzung nach § 38 Abs. 1 Satz 1 GeschmMG voraus. Dadurch ist im GeschmMG gegenüber der

⁹⁴⁶ Vgl. 2. Kapitel H II 2. c.

⁹⁴⁷ Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen; vgl. Schultz – Eble, § 146 MarkenG Rn. 2.

⁹⁴⁸ EG Nr. 1383/2003 Produktpiraterieverordnung, Erwägungsgrund 2.

⁹⁴⁹ Nach Art. 84 Abs. 1 Zollkodex bezeichnet der Ausdruck „Nichterhebungsverfahren“ im Falle von Nichtgemeinschaftswaren nachstehende Zollverfahren.

⁹⁵⁰ Vgl. Fezer, § 150 MarkenG Rn. 6; Haft, Hacker, Baumgärtel, Grabienski, Grabinski, Heusch, Joachim, Kefferpütz, Kühnen, Lunze, GRUR Int. 2009, 826, 827; EuGH GRUR Int. 2000, 163, Tz. 4 – Adidas.

⁹⁵¹ Eichmann/von Falckenstein – Eichmann, § 55 GeschmMG Rn. 2; vgl. Schultz – Eble, § 146 MarkenG Rn. 2 ff.

⁹⁵² Vgl. Benkard – Rogge/Grabinski, § 142a PatG Rn. 20.

PPVO, bei der bereits der Verdacht der Verletzung eines Geschmacksmusterrechts ausreichend ist, eine verschärfte Anforderung vorgesehen. Die Offensichtlichkeitsvoraussetzung soll die Gefahr rechtsfehlerhafter Beschlagnahmen durch die Zollbehörden vermindern, weil die Beurteilung komplizierter, rechtlich umstrittener Fragen zur Neuheit und Eigenart der Erzeugnisse durch die mit der Beschlagnahme befassten Zollbeamten oftmals nicht möglich ist.⁹⁵³ Eine Rechtsverletzung ist dann offensichtlich, wenn sie ohne juristische und sonstige Fachkenntnisse festgestellt werden kann. Die Rechtsverletzung darf bei Berücksichtigung glaubhafter Angaben des Antragstellers und aller sonstigen für die Zollbehörde erkennbaren Begleitumstände keinem vernünftigen Zweifel unterliegen.⁹⁵⁴ Daher findet eine Beschlagnahme bei unklaren Voraussetzungen nicht statt.⁹⁵⁵ Außerdem ist – wie in Art. 3 Abs. 2 PPVO explicit geregelt – von der Grenzbeschlagnahme das persönliche Gepäck von Reisenden ohne kommerziellen Hintergrund ausgenommen, soweit keine konkreten Hinweise vorliegen, die darauf schließen lassen, dass im Gepäck enthaltene Waren Gegenstand eines gewerblichen Handels sind.⁹⁵⁶

Die Beschlagnahme erfolgt nach § 55 Abs. 1 GeschmMG sowie Art. 5 Abs. 1 PPVO durch Antrag und gegen Sicherheitsleistung des Rechtsinhabers bei der zuständigen Oberfinanzdirektion. Wenn sich jedoch vor der Antragstellung des Rechtsinhabers oder vor der Zulassung seines Antrags für Zollbehörden ein hinreichend begründeter Verdacht ergibt, dass Waren ein Recht geistigen Eigentums verletzen, so können die Zollbehörden im Gemeinschaftsrecht gemäß Art. 4 Abs. 1 PPVO für drei Arbeitstage nach Eingang der Benachrichtigung bei dem Rechtsinhaber sowie dem Anmelder oder dem Besitzer der Waren, sofern diese bekannt sind, die Überlassung der Waren aussetzen oder die Waren zurückhalten, um dem Rechtsinhaber die Möglichkeit zu geben, einen Antrag auf Tätigwerden zu stellen.⁹⁵⁷ Solche Umstände können in dem Fehlen genauer oder verlässlicher Informationen über die Identität oder die Anschrift des Herstellers oder des Versenders der Waren liegen, einer mangelnden

⁹⁵³ Vgl. *Fezer*, § 146 MarkenG Rn. 8; *Schultz – Eble*, § 146 MarkenG Rn. 17.

⁹⁵⁴ *Günther/Beyerlein – Günther*, § 55 GeschmMG Rn. 5; vgl. *Ströbele/Hacker – Hacker*, § 146 MarkenG Rn. 15.

⁹⁵⁵ *Eichmann/von Falckenstein – Eichmann*, § 55 GeschmMG Rn. 4.

⁹⁵⁶ Vgl. *Fezer*, § 146 MarkenG Rn. 23.

⁹⁵⁷ Vgl. *Fezer*, § 150 MarkenG Rn. 13.

Zusammenarbeit mit den Zollbehörden oder auch dem Auffinden von Unterlagen oder Schriftverkehr, die die fraglichen Waren betreffen und vermuten lassen, dass eine Umleitung dieser Waren zu den Verbrauchern in der Union erfolgen wird.⁹⁵⁸ Nach § 55 Abs. 1 GeschmMG ist der Antragsberechtigte der Inhaber des Geschmacksmusters. Anders als im nationalen Recht ist der Antragsberechtigte nach Art. 2 Abs. 2 PPVO nicht nur der Inhaber der in der PPVO aufgezählten Schutzrechte selbst (Markenrecht, Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte, Geschmacksmusterrecht, Patentrecht, ergänzendes Schutzzertifikat, Sortenschutzrecht, Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe), sondern auch jede andere zur Nutzung dieser Rechte befugte Person oder ihr Vertreter als Rechtsinhaber anzusehen. Auf diese Weise werden in der Regel neben dem materiellrechtlichen Rechtsinhaber auch alle Lizenznehmer und die zur Nutzung oder Verwertung berechtigte Person vom Begriff des Rechtsinhabers umfasst.⁹⁵⁹ Außerdem wird nach Art. 6 PPVO anders als nach § 55 Abs. 1 GeschmMG statt einer Sicherheitsleistung eine Verpflichtungserklärung vorausgesetzt. Damit übernimmt der Rechtsinhaber die Haftung für die betroffenen Personen in dem Fall, dass das eingeleitete Verfahren aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Rechtsinhabers eingestellt wird oder dass festgestellt wird, dass die betreffenden Waren kein Recht geistigen Eigentums verletzen.⁹⁶⁰

Setzt die Zollbehörde die Überlassung der Waren aus oder hält sie diese zurück, hat sie gemäß § 55 Abs. 2 GeschmMG den Rechtsinhaber sowie den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der betroffenen Waren zu unterrichten. Nach § 56 Abs. 1 GeschmMG kann der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der betroffenen Waren innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Beschlagnahmeanordnung gegen die Beschlagnahme Widerspruch erheben. Widerspricht er in diesem Zeitraum nicht, so ordnet die Zollbehörde die Einziehung der beschlagnahmten Erzeugnisse an. Über einen Widerspruch wird der Rechtsinhaber unverzüglich informiert. Wenn er den Beschlagnahmeantrag zurücknimmt oder zwei Wochen lang schweigt, wird nach § 56 Abs. 3 GeschmMG die Beschlagnahme unverzüglich aufgehoben. Hält der Rechtsinhaber den Antrag aufrecht und legt er innerhalb von zwei Wochen eine vollziehbare gerichtliche Entscheidung vor, die die Verwahrung der beschlagnahmten

⁹⁵⁸ EuGH GRUR Int. 2012, 134, Tz. 74 – *Philips/Nokia*.

⁹⁵⁹ Vgl. *Fezer*, § 146 MarkenG Rn. 7; *Guhn*, Die Produktpiraterieverordnung 2003, S. 174.

⁹⁶⁰ Vgl. *Dreier/Schulze – Dreier*, § 111c UrhG Rn. 3.

Erzeugnisse oder eine Verfügungsbeschränkung anordnet, trifft die Zollbehörde die erforderlichen Maßnahmen. Allerdings gewährt nach § 56 Abs. 4 GeschmMG die Zollbehörde dem Rechtsinhaber eine Nachfrist von zwei Wochen, wenn der Rechtsinhaber nachweist, dass er die gerichtliche Entscheidung nach § 56 Abs. 3 Satz 2 GeschmMG beantragt hat, diese ihm aber noch nicht zugegangen ist. Die Beschlagnahme wird dann für längstens zwei weitere Wochen aufrechterhalten.

Im Gemeinschaftsrecht unterrichtet die zuständige Zollbehörde unverzüglich den Rechtsinhaber sowie den Anmelder oder den Besitzer oder den Eigentümer der Waren, wenn sie nach Art. 9 PPVO die Überlassung der Waren aussetzt oder diese zurückhält. Der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der betroffenen Waren kann nach Art. 11 Abs. 1 PPVO innerhalb von zehn bzw. bei leicht verderblichen Waren innerhalb drei Arbeitstagen gegen die Beschlagnahme Widerspruch einlegen. In diesem Fall muss der Rechtsinhaber ein Verletzungsverfahren einleiten.⁹⁶¹ Legt der Verfügungsberechtigte in der vorgegebenen Frist keinen Widerspruch ein, kann der Rechtsinhaber beantragen, die Waren im vereinfachten Verfahren nach Art. 11 PPVO durch die Zollbehörden vernichten zu lassen.⁹⁶² Hierfür muss der Rechtsinhaber den Zollbehörden innerhalb dieser Fristen schriftlich mitteilen, dass die Waren ein Schutzrecht, welches der PPVO unterliegt, verletzen und die schriftliche Zustimmung des Anmelders, des Besitzers oder des Eigentümers der Waren zur Vernichtung der Waren übermitteln. Der Anmelder, der Besitzer oder der Eigentümer können die schriftliche Erklärung, ob sie einer Vernichtung zustimmen, unmittelbar gegenüber der Zollbehörde abgeben. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Anmelder, der Besitzer oder der Eigentümer der Waren die Vernichtung innerhalb der genannten Frist nicht ausdrücklich abgelehnt hat. Allerdings kann diese Frist nach Art. 11 Abs. 1 PPVO vor Ablauf auf Antrag des Rechtsinhabers um zehn Arbeitstage verlängert werden. Wenn die Voraussetzungen des Art. 9 PPVO erfüllt sind und der Beschlagnahme nicht widersprochen wird, können die zurückgehaltenen Waren von den Zollbehörden mit Zustimmung des Rechtsinhabers vernichtet werden, ohne dass festgestellt werden muss, ob ein Recht geistigen Eigentums nach dem Geschmacksmustergesetz verletzt ist. Die Vernichtung der Waren erfolgt nach Art. 11 Abs. 1 PPVO auf Kosten und auf Verantwortung des

⁹⁶¹ Rademacher, Die gerichtliche Durchsetzung von Patent- und Markenrechten, S. 66.

⁹⁶² Guhn, Die Produktpiraterieverordnung 2003, S. 233; Rademacher, Die gerichtliche Durchsetzung von Patent- und Markenrechten, S. 66; vgl. Ströbele/Hacker – Hacker, § 150 MarkenG Rn. 3.

Rechtsinhabers. Dies ist für die Herbeiführung der Vernichtung schutzrechtsverletzender Erzeugnisse ein schnelles, kostensparendes und effektives Mittel zur Bekämpfung der Produktpiraterie, da für die Beschlagnahme durch die Zollstelle keine gerichtliche Entscheidung als Voraussetzung für die Vernichtung verlangt wird. Zudem werden hohe Rechtsverfolgungskosten vermieden.⁹⁶³

Bei ungerechtfertigter Beschlagnahme kann dem Verfügungsberechtigten gegenüber dem Antragsteller nach § 56 Abs. 5 GeschmMG ein verschuldensunabhängiger Anspruch auf Schadensersatz zustehen, wenn sich die Beschlagnahme als von Anfang an ungerechtfertigt erweist und der Rechtsinhaber den Antrag in Bezug auf die beschlagnahmten Erzeugnisse aufrechterhalten oder sich nicht unverzüglich erklärt hat, ob er den Antrag in Bezug auf die beschlagnahmten Erzeugnisse aufrechterhält. Dadurch wird ungerechtfertigten Anträgen oder einem Missbrauch der Grenzbeschlagnahme zu wettbewerbswidrigen Zwecken entgegengewirkt.⁹⁶⁴ Im Gemeinschaftsrecht richtet sich die etwaige zivilrechtliche Haftung des Rechtsinhabers gemäß Art. 19 PPVO nach dem Recht des Mitgliedstaats. Gemäß § 56 Abs. 5 GeschmMG ist Voraussetzung einer Haftung zunächst, dass sich die Beschlagnahme als von Anfang an ungerechtfertigt erweist. Das ist anzunehmen, wenn zum Zeitpunkt der Beschlagnahme keine Rechtsverletzung vorgelegen hat. Es wird nicht vorausgesetzt, dass die Rechtsverletzung offensichtlich ist oder ein Verschulden des Antragstellers vorliegt.⁹⁶⁵ Zweite Anspruchsvoraussetzung ist, dass der Rechtsinhaber nach Erhalt der Mitteilung über den Widerspruch des Verfügungsberechtigten seinen Beschlagnahmeantrag aufrechterhalten oder sich nicht unverzüglich erklärt hat. Dagegen besteht keine Schadensersatzpflicht, wenn der Verfügungsberechtigte nicht fristgemäß widersprochen hat.⁹⁶⁶

c. Beschlagnahme

In Art. 89 Abs. 1 lit. b und c GGV wird anders als im deutschen Recht die Beschlagnahme der Erzeugnisse und von Herstellungsmaterialien sowie Werkzeugen ausdrücklich vorgesehen. Dabei regelt Art. 89 Abs. 1 lit. b GGV die Inhalte der Beschlagnahme nicht genauer. Im allgemeinen Sinne kann gesagt werden, dass eine

⁹⁶³ Vgl. *Fezer*, § 150 MarkenG Rn. 17 ff.

⁹⁶⁴ Vgl. Benkard – *Rogge/Grabinski*, § 142a PatG Rn. 14.

⁹⁶⁵ Vgl. Benkard – *Rogge/Grabinski*, § 142a PatG Rn. 14.

⁹⁶⁶ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 56 GeschmMG Rn. 3.

Beschlagnahme vorliegt, wenn ein Träger hoheitlicher Gewalt einen Gegenstand an sich nimmt oder verwahrt. Gegenstand der Beschlagnahme sind die nachgeahmten Erzeugnisse. Die Beschlagnahme kann gegen Eigentümer oder Besitzer der nachgeahmten Erzeugnisse angeordnet werden.⁹⁶⁷

Nach Art. 89 Abs. 1 lit. c GGV können auch Materialien und Werkzeuge, die wie bei dem Vernichtungsanspruch vorwiegend dazu verwendet wurden⁹⁶⁸, die nachgeahmten Güter zu erzeugen, beschlagnahmt werden, wenn der Eigentümer vom Ergebnis der Verwendung wusste oder dieses offensichtlich war. Da zur Beschlagnahme der Materialien und Werkzeuge Kenntnis des Eigentümers oder Offensichtlichkeit des Ergebnisses der Verwendung erforderlich ist, ist Art. 89 Abs. 1 lit. c GGV bei bloß fahrlässiger Nichtkenntnis des Eigentümers von dem Schutzrecht nicht anwendbar.⁹⁶⁹

3. Strafrechtliche Sanktionen

Die effektive Bekämpfung von vorsätzlichen Geschmacksmusterverletzungen und von Nachahmungskriminalität ist durch die Abstimmung von zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen möglich. Die strafrechtlichen Sanktionen spielen in dieser Kombination eine entscheidende Rolle und sichern die effektive Rechtsdurchsetzung neben den zivilrechtlichen Durchsetzungsverfahren ab,⁹⁷⁰ sodass sie ein wichtiges Abschreckungsmittel hinsichtlich bestimmter Verletzungshandlungen darstellen.⁹⁷¹ Denn der zivilrechtliche Schutz ist manchmal unzureichend, wenn gegen den Täter keine erfolgreiche Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden kann oder wenn der Täter die zivilrechtlichen Sanktionen als wirtschaftliche Risikofaktoren seines Handelns in Kauf nimmt.⁹⁷²

Gemäß § 51 Abs. 1 GeschmMG wird die Benutzung eines Geschmacksmusters ohne Zustimmung des Rechtsinhabers, das alle Schutz- und materiellrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sowie im Zeitpunkt der Tat eingetragen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Der Strafrahmen wird nach § 51 Abs. 2 GeschmMG auf bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe erhöht, wenn der

⁹⁶⁷ Ruhl, Art. 89 GGV Rn. 64 ff.; Veit, Die Durchsetzung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters, S. 59 ff.

⁹⁶⁸ Vgl. 2. Kapitel B II 1. e. cc.

⁹⁶⁹ Ruhl, Art. 89 GGV Rn. 73 ff.

⁹⁷⁰ Göpfert, Die Strafbarkeit von Markenverletzungen, S. 427.

⁹⁷¹ Busche/Stoll – Vander, TRIPS, Art. 61 Rn. 1; vgl. Kökklü, Das türkische Patentrecht, S. 202.

⁹⁷² Eichmann/von Falckenstein – Eichmann, § 51 GeschmMG Rn. 2.

Täter gewerbsmäßig gehandelt hat. Gewerbsmäßiges Handeln liegt vor, wenn sich der Täter durch wiederholte Begehung einer Straftat aus deren Vorteilen eine fortlaufende Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer verschaffen möchte.⁹⁷³

Da § 51 GeschmMG für die Strafbarkeit von Geschmacksmusterverletzungen Vorsatz voraussetzt, sind bloß fahrlässig begangene Geschmacksmusterverletzungen nicht strafbar (§ 15 StGB). Der Vorsatz muss sich auf alle objektiven Tatumstände der Geschmacksmusterverletzung beziehen. Täter ist nach § 25 StGB, wer selbst, durch einen anderen oder gemeinschaftlich die Geschmacksmusterverletzung begeht. Die Strafbarkeit bei einer Geschmacksmusterverletzung durch eine juristische Person bestimmt sich nach der individuellen Vorwerfbarkeit der für die juristische Person handelnden natürlichen Personen.⁹⁷⁴

Der Versuch ist nach § 51 Abs. 3 GeschmMG strafbar. Die Versuchsstrafbarkeit dient einer besonders effektiven Bekämpfung von Schutzrechtsverletzungen, weil die Strafverfolgungsbehörden früher einschreiten können.⁹⁷⁵ Das kann der Fall sein, wenn Einzelteile eines Erzeugnisses bis zuletzt getrennt gehalten werden und erst kurz vor dem Verkauf oder Vertrieb zu einer dann schutzrechtsverletzenden Ware zusammengefügt werden.⁹⁷⁶

Bei den nicht gewerbsmäßigen Straftatbeständen wird die Tat nach § 51 Abs. 4 GeschmMG nur auf Antrag verfolgt. Eine Strafverfolgung von Amts wegen kommt jedoch in Betracht, wenn diese im besonderen öffentlichen Interesse liegt. Nach Nr. 261a RiStBV⁹⁷⁷ ist ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung dann anzunehmen, wenn der Täter einschlägig vorbestraft ist, ein erheblicher Schaden droht oder eingetreten ist, die Tat den Verletzten in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht oder die öffentliche Sicherheit oder die Gesundheit der Verbraucher gefährdet. Die Frist für einen Strafantrag beträgt nach § 77b Abs. 1 und 2 StGB drei Monate ab Kenntnis von der Tat und der Person des Täters.⁹⁷⁸

⁹⁷³ Vgl. *Fezer*, § 143 MarkenG Rn. 34; BGH GRUR 2004, 421, 427 – *Tonträgerpiraterie durch CD-Export*.

⁹⁷⁴ MünchenerKomm. StGB – *Radtke*, § Vor. 38 ff. Rn. 84; *Scholz*, ZRP 2000, 435, 436; vgl. *Fezer*, § 143 MarkenG Rn. 30; *Pitz*, Patentverletzungsverfahren, Rn. 40.

⁹⁷⁵ *Eichmann/von Falckenstein – Eichmann*, § 51 GeschmMG Rn. 6; vgl. *Fezer*, § 143 MarkenG Rn. 35.

⁹⁷⁶ Vgl. *Fezer*, § 143 MarkenG Rn. 35; *Göpfert*, Die Strafbarkeit von Markenverletzungen, S. 166.

⁹⁷⁷ Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren.

⁹⁷⁸ *Eichmann/von Falckenstein – Eichmann*, § 51 GeschmMG Rn. 7; vgl. *Ingerl/Rohnke*, § 143

Eine weitere strafrechtliche Maßnahme gegen Geschmacksmusterverletzungen ist die Einziehung. Nach § 51 Abs. 5 GeschmMG können Gegenstände, auf die sich die Straftat beziehen, eingezogen werden. Nach § 74a StGB können Gegenstände, die durch die Straftat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden, wenn eine vorsätzliche Straftat begangen wurde. Die Einziehung ist nach § 74 Abs. 2 StGB nur zulässig, wenn die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung dem Täter oder Teilnehmer gehören oder zustehen oder die Gegenstände nach ihrer Art und den Umständen die Allgemeinheit gefährden oder die Gefahr besteht, dass sie der Begehung rechtswidriger Taten dienen werden. Darüber hinaus wird die Einziehung von nicht im Eigentum des Täters stehenden Gegenständen durch § 74a StGB erleichtert. Demnach richtet sich die Einziehung nicht nur gegen Täter und Tatbeteiligte, sondern auch gegen Dritte, die wenigstens leichtfertig zur Tat bzw. Tatvorbereitung beigetragen haben oder die Gegenstände in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zugelassen haben, in verwerflicher Weise erworben haben.⁹⁷⁹

4. Urteilsbekanntmachung des strafrechtlichen Urteils

Die strafprozessrechtliche Urteilsbekanntmachung ist in § 51 Abs. 6 GeschmMG geregelt. Demgemäß ist das Gericht verpflichtet, bei einer Verurteilung wegen einer Geschmacksmusterverletzung das Urteil öffentlich bekannt zu machen, wenn auf Strafe erkannt wurde, der Rechtsinhaber es beantragt hat und ein berechtigtes Interesse daran kundtut. Anders als bei der zivilprozessrechtlichen Urteilsbekanntmachung kann hier nur der Rechtsinhaber die Urteilsbekanntmachung beantragen. Die Art der Bekanntmachung ist wie in § 47 GeschmMG im Urteil zu bestimmen.⁹⁸⁰

III. Rechtsfolgen von Geschmacksmusterverletzungen im türkischen Recht

1. Ansprüche

Diese Ansprüche wegen einer Geschmacksmusterverletzung sind im türkischen Recht in Art. 49 ff. TDesVOMG grundsätzlich entsprechend dem deutschen Recht geregelt. Sie werden nicht abschließend, sondern nur beispielhaft aufgezählt. Daher beschränkt

MarkenG Rn. 7.

⁹⁷⁹ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 51 GeschmMG Rn. 12.

⁹⁸⁰ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 51 GeschmMG Rn. 14; vgl. *Fezer*, § 143 MarkenG Rn. 44 ff.; Ströbele/Hacker – *Hacker*, § 143 MarkenG, Rn 31; vgl. 2. Kapitel H II 1. h.

sich der Schutz des Rechtsinhabers nicht nur auf die spezifischen Ansprüche, die die TDesVOMG gewährt, sondern kann in Anspruchsmehrheit zu anderen gesetzlichen Rechtsgrundlagen treten. Zum Beispiel können Ansprüche aus §§ 812 ff. BGB und aus Art. 77 ff. TOGB wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geltend gemacht werden, wenn den Verletzer kein Verschulden trifft.⁹⁸¹ Außerdem ist im türkischen Recht anders als im deutschen der Kreis der Personen, gegen die ein Gerichtsverfahren angestrengt werden kann, eingeschränkt. Nach Art. 56 Abs. 1 DesVOMG darf der Geschmacksmusterinhaber gerichtlich nicht gegen diejenigen vorgehen, die Erzeugnisse nutzen, die von einer Person, die dem Geschmacksmusterinhaber bereits Schadensersatz geleistet hat, nur deswegen in Verkehr gebracht wurden, weil die Erzeugnisse nicht beschlagnahmt worden waren. Allerdings sind die Personen, die die Erzeugnisse bösgläubig benutzen, nach Art. 56 Abs. 2 DesVOMG von diesem Privileg ausgeschlossen.⁹⁸²

a. Unterlassungsanspruch

Nach Art. 49 Abs. 1 lit. b TDesVOMG kann der Rechtsinhaber bei einer Geschmacksmusterverletzung Unterlassung weiterer Verletzungshandlungen geltend machen. Obwohl im Gesetz – anders als im deutschen Recht – nicht explizit erwähnt wird, ob die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs nur bei Wiederholungsgefahr zulässig ist, wird in der Rechtsprechung und im Schrifttum angenommen, dass der Unterlassungsanspruch dann in Betracht kommen kann, wenn entweder eine gegenwärtig erfolgende Verletzungshandlung oder die tatsächlich drohende Gefahr bzw. Wiederholungsgefahr einer Rechtsverletzung vorliegt.⁹⁸³ Abweichend vom deutschen Recht erstreckt sich daher der Unterlassungsanspruch nicht nur auf künftige Beeinträchtigungen, sondern – wie bei dem Beseitigungsanspruch im deutschen Recht – auch auf ein Unterlassen der fortbestehenden Beeinträchtigung. Mithilfe des Unterlassungsanspruchs kann somit eine Verletzungshandlung beendet werden. Entfällt jedoch die Störung oder liegt eine ernsthafte Wiederholungsgefahr nicht vor, kann der Unterlassungsanspruch nicht

⁹⁸¹ Vgl. *Ayhan*, Haksız Rekabet Münasebetiyle Elde Edilen Menfaatlerin İadesi, S. 45 ff.

⁹⁸² *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 544; vgl. *Köklü*, Das türkische Patentrecht, S. 194.

⁹⁸³ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 534; vgl. *Şehirali*, Schutz des Know-how nach türkischem, deutschem und europäischem Recht, S. 148; *Tekinalp*, Fikri Mülkiyet Hukuku, § 30 Rn. 22; vgl. türkischer Kassationshof, 10.05.2010, E. 2008/13593, K. 2010/5070.

geltend gemacht werden.⁹⁸⁴

b. Beseitigungsanspruch

Nach Art. 49 Abs. 1 lit. c TDesVOMG kann die Beseitigung des durch den Verstoß gegen das Geschmacksmusterrecht entstandenen Zustands verlangt werden. Im türkischen Recht wird unter dem Beseitigungsanspruch ein Anspruch auf Wiederherstellung des vorherigen Zustands verstanden.⁹⁸⁵ Um einen Beseitigungsanspruch geltend machen zu können, müssen die Rechte aus dem Geschmacksmusterrecht bereits verletzt worden sein und die Beeinträchtigung forwirken. Es wird also im Gegensatz zur Unterlassungsklage nicht bezweckt, die fortbestehende Störung zu verhindern, sondern die Ergebnisse der entstandenen Beeinträchtigung zu beseitigen. Die folgend erwähnten Beschlagnahme-, Abänderungs- oder Vernichtungsansprüche fallen insoweit unter den Beseitigungsanspruch.⁹⁸⁶

c. Auskunftsanspruch

Abweichend vom deutschen Recht wird im türkischen Recht in Art. 48 Abs. 1 lit. d TDesVOMG der Auskunftsanspruch des Geschmacksmusterinhabers über die Herkunft und den Vertriebsweg der rechtsverletzenden Erzeugnisse als eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung geregelt; die Verweigerung dieser Verpflichtung stellt einen Verletzungstatbestand dar. Unterlässt der Besitzer eines Geschmacksmusters, das widerrechtlich hergestellt oder angeboten worden ist, die Angabe über die Herkunft und den Vertriebsweg der Erzeugnisse, so ist dies nach Art. 48 Abs. 1 lit. d TDesVOMG als Verletzung des Geschmacksmusterrechts einzustufen. Mit dieser gesetzlichen Fiktion wird unter Androhung von Sanktionen die Offenlegung der Vertriebswege der Erzeugnisse bezweckt, um so die Verfolgung weiterer im Zusammenhang stehender Geschmacksmusterverletzungen zu ermöglichen.⁹⁸⁷

Allerdings ist es im Schrifttum umstritten, ob der Besitzer das Erzeugnis zu

⁹⁸⁴ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 534; vgl. *Çağlar*, Der Schutz des Markeninhabers, S. 116; *Şehirali*, Schutz des Know-how nach türkischem, deutschem und europäischem Recht, S. 148.

⁹⁸⁵ Vgl. *Şehirali*, Schutz des Know-how nach türkischem, deutschem und europäischem Recht, S. 149.

⁹⁸⁶ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 535; vgl. *Çağlar*, Der Schutz des Markeninhabers, S. 119.

⁹⁸⁷ Vgl. *Köklü*, Das türkische Patentrecht, S. 184.

gewerblichen Zwecken besitzen muss oder jede Person bzw. auch der Endverbraucher unter die Auskunftspflicht fallen kann. Einer Meinung nach begrenzt der Gesetzgeber den Besitzerbegriff nicht. Die auskunftspflichtige Person müsse das Erzeugnis nicht zu gewerblichen Zwecken besitzen. Die Person, die ein Geschmacksmuster ohne gewerblichen Zweck besitze und zur Auskunft verpflichtet sei, werde nicht benachteiligt, sondern solle zur Aufklärung der Rechtsverletzung einen Beitrag leisten. Darüber hinaus sei der gewerbliche Besitz ohnehin eine geschmacksmusterrechtliche Verletzung, weshalb es nicht mit dem Sinn des Gesetzes übereinstimme, denselben Besitzer nochmal mit der Auskunftspflicht zu belangen.⁹⁸⁸ Dabei wird diese Auffassung im Schrifttum aus berechtigten Gründen kritisiert. Der Besitzer müsse – dem Gesetzeszweck entsprechend – das Erzeugnis für gewerbliche Zwecke besitzen und der Begriff des Besitzers dürfe nicht so weit verstanden werden.⁹⁸⁹ Außerdem erstreckten sich die Rechte aus einem Geschmacksmuster nicht auf Handlungen, die lediglich im privaten Bereich zu nicht gewerblichen Zwecken vorgenommen werden. Da die Handlungen im privaten Bereich in Art. 21 lit. a TDesVOMG von den Schutzwirkungen ausgenommen werden, widerspreche es dem Gesetzeszweck, diejenigen Personen zur Auskunft zu zwingen, die kein gewerbliches Ziel verfolgen.⁹⁹⁰ Aus den genannten Gründen ist daher der Auffassung zu folgen, die die Auskunftspflicht lediglich dem Besitzer auferlegt, der das Erzeugnis zu gewerblichen Zwecken in Besitz hat.

Überdies ist auch nicht geregelt, wie weit die Auskunftspflicht des Besitzers geht und welche Voraussetzungen dazu erfüllt sein müssen. Aus dem oben erwähnten Zweck dieser Vorschrift ergibt sich jedoch, dass sowohl die Namen und Anschriften der Hersteller und Lieferanten oder der Vorbesitzer der Erzeugnisse als auch die Mengen und Preise der Erzeugnisse von dieser Auskunftspflicht umfasst sind. Dabei muss die Pflicht stets einer Verhältnismäßigkeitsprüfung standhalten. Der Verletzer ist lediglich dazu verpflichtet, in zumutbarem Umfang alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen.⁹⁹¹

⁹⁸⁸ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 451; *ders.*, Yedek Parça Tasarım Hakkının Korunması, S. 266 ff.

⁹⁸⁹ Vgl. *Arkan*, Marka Hukuku, S. 221; *Tekinalp*, Fikri Mülkiyet Hukuku, § 40 Rn. 20.

⁹⁹⁰ Vgl. 2. Kapitel H II 2. e. bb. ccc.

⁹⁹¹ Vgl. *Köklü*, Das türkische Patentrecht, S. 184.

d. Schadensersatzanspruch

aa. Allgemeines

Wenn der Verletzer vorsätzlich oder fahrlässig handelt, hat er gemäß Art. 49 Abs. 1 lit. c sowie Art. 50 TDesVOMG den wegen der Rechtsverletzung entstandenen Schaden des Verletzten auszugleichen. Die Voraussetzungen des allgemeinen Schadensersatzanspruchs sind im türkischen Recht nach Art. 49 ff. TOGB grundsätzlich mit denen des deutschen Schadensersatzrechts vergleichbar. Der Unterschied besteht jedoch in Bezug auf die Methoden der Schadensersatzberechnung. Der Umfang der Schadensersatzpflicht wird in Art. 52 Abs. 1 TDesVOMG geregelt. Demnach beinhaltet der dem Geschmacksmusterinhaber entstandene Schaden nicht nur den Wert des tatsächlichen Verlustes, sondern auch den aufgrund der Rechtsverletzung entgangenen Gewinn. Der Schaden lässt sich somit aus dem tatsächlichen Schaden und dem entgangenen Gewinn berechnen.⁹⁹² Anders als im deutschen Recht werden im türkischen Recht die Berechnungsmethoden des Schadens in Form des entgangenen Gewinns vorgeschrieben.⁹⁹³

Außerdem wird die Schadensersatzhöhe durch Art. 55 TDesVOMG eingeschränkt. Dieser besagt, dass sich die bewilligte Schadensersatzsumme entsprechend verringert, wenn der zu zahlende Betrag über der Vergütung liegt, die der Geschmacksmusterinhaber von anderen Personen für die Nutzung des Geschmacksmusters erhält. Ziel dieser Vorschrift ist es, eine Bereicherung des Geschmacksmusterinhabers durch Schadensersatzzahlungen zu verhindern.⁹⁹⁴

bb. Ersatz des tatsächlichen Schadens

Der Verletzer ist gemäß Art. 50 TDesVOMG zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Obligationsrechts und nach der TDesVOMG wird bestimmt, welchen Umfang die Schadensersatzpflicht haben soll und wie die Höhe des zu leistenden Betrags berechnet wird. Nach Art. 51 Abs. 1 TOGB bestimmt dies der Richter, der hierbei sowohl die Umstände als auch den Grad des Verschuldens zu würdigen hat.⁹⁹⁵ Im türkischen Recht definiert der tatsächliche

⁹⁹² *Tekinalp*, Fikri Mülkiyet Hukuku, § 40 Rn. 41.

⁹⁹³ Vgl. *Çağlar*, Der Schutz des Markeninhabers, S. 124.

⁹⁹⁴ Vgl. *Köklü*, Das türkische Patentrecht, S. 193.

⁹⁹⁵ *Suluk*, Yedek Parça Tasarım Hakkının Korunması, S. 284.

Schaden die Minderung der Aktiva oder die Zunahme der Passiva bzw. den positiven Schaden. Der tatsächliche Schaden erstreckt sich also auf den durch die rechtswidrige Benutzung eines Musters entstandenen positiven Schaden. Unter den tatsächlichen Schaden können ferner neben der Verringerung des Vermögens die Aufwendungen für die Beseitigung eingetretener Folgen oder die Kosten der Rechtsverfolgung subsumiert werden, z.B. Werbe- oder Aufklärungskosten zur Beseitigung der Marktverwirrung oder der Diskreditierung.⁹⁹⁶

cc. Ersatz des entgangenen Gewinns

aaa. Allgemeines

Der Verletzte kann nach Art. 52 Abs. 1 TDesVOmG den Ersatz des ihm tatsächlich entstandenen Differenzschadens einschließlich des entgangenen Gewinns verlangen. Außerdem ermöglicht Art. 53 Abs. 1 TDesVOmG dem Gericht bei der Beurteilung des Schadensersatzes, nach pflichtgemäßem Ermessen die nach Art. 52 Abs. 2 TDesVOmG zu leistende Schadensersatzsumme um einen angemessenen zusätzlichen Betrag zu erhöhen, soweit angenommen wird, dass das Design in wirtschaftlicher Hinsicht einen wesentlichen Anteil an dem Erzeugnis hat. Zur Bewertung des Anteils des Geschmacksmusters am wirtschaftlichen Wert des Erzeugnisses wird nach Art. 53 Abs. 2 TDesVOmG geprüft, ob das Design für die Nachfrage nach diesem Erzeugnis von entscheidender Bedeutung ist.

Für die Berechnung des Schadens stehen nach Art. 52 Abs. 2 TDesVOmG drei Berechnungsarten zur Verfügung: (1) Schadensberechnung nach dem wahrscheinlichen Gewinn, (2) Schadensberechnung nach dem Verletzergewinn und (3) Schadensberechnung nach der angemessenen Lizenzgebühr. Die einzelnen Ermittlungsmethoden für die Berechnung des entgangenen Gewinns dürfen an sich nicht beliebig miteinander vermengt werden.⁹⁹⁷

bbb. Wahrscheinlicher Gewinn

Der wahrscheinliche Gewinn ist gemäß Art. 52 Abs. 2 lit. a TDesVOmG der Gewinn, den der Geschmacksmusterinhaber ohne die Konkurrenz des Verletzers hätte erzielen

⁹⁹⁶ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 540; vgl. *Çağlar*, Der Schutz des Markeninhabers, S. 124.

⁹⁹⁷ *Tekinalp*, Fikri Mülkiyet Hukuku, § 40 Rn. 42.

können. Hier soll bestimmt werden, welchen Anteil das durch das Geschmacksmuster geschützte Design am Verkauf des Erzeugnisses hatte. Allerdings ist diese Bestimmung in der Praxis häufig schwierig, weil die Höhe der wahrscheinlichen Einnahmen nicht nur von dem Design, sondern auch von anderen Faktoren wie z.B. vom Marketing, dem Personal, der Dienstleistung nach dem Verkauf sowie den sonstigen Faktoren abhängt. Die Art des Erzeugnisses kann jedoch einen Anhaltspunkt liefern, weil bei einigen Erzeugnissen nur das Design eine entscheidende Rolle spielt, bei anderen aber primär die Funktionalität. Beispielsweise kann das Design beim Verkauf eines Schmuckstückes entscheidender als beim Verkauf einer Reparaturausrüstung sein.⁹⁹⁸

ccc. Herausgabe des Verletzergewinns

Nach Art. 52 Abs. 2 lit. b TDesVOmG wird der Schaden nach dem tatsächlichen Gewinn berechnet, den der Verletzer aufgrund der Benutzung des Geschmacksmusters erzielt hat. Nach dieser Methode müssen, wie bei dem Anspruch auf den wahrscheinlichen Gewinn, auch die anderen Elemente, die sich auf die Einnahmen auswirken, nachgewiesen werden. Der Gewinn wird durch die Bewertung des Anteils bestimmt, den das durch das Geschmacksmuster geschützte Design am wirtschaftlichen Wert des Erzeugnisses ausmacht.⁹⁹⁹ Für die Berechnung des Verletzergewinns sind – wie im deutschen Recht – nur die Kosten abzuziehen, die der Herstellung und dem Vertrieb der schutzrechtsverletzenden Gegenstände unmittelbar zugeordnet werden können, z.B. Herstellungs-, Beschaffungs- oder Werbungskosten; Fixkosten, die von der jeweiligen Beschäftigung unabhängig sind, sind nicht abzugsfähig.¹⁰⁰⁰

ddd. Lizenzanalogie

Durch die Lizenzanalogie nach Art. 52 Abs. 2 lit. c TDesVOmG kann der Gewinn bei Geschmacksmusterverletzungen auf der Basis der angemessenen Lizenzgebühr berechnet werden, die bei rechtmäßiger Nutzung des Geschmacksmusters durch den

⁹⁹⁸ *Bilgin*, Endüstriyel Tasarım Hakkı ve Tazminat Davaları, S. 103; *Suluk*, Yedek Parça Tasarım Hakkının Korunması, S. 286; *Tekinalp*, Fikri Mülkiyet Hukuku, § 30 Rn. 45, 46.

⁹⁹⁹ *Bilgin*, Endüstriyel Tasarım Hakkı ve Tazminat Davaları, S. 103 ff.; *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 543.

¹⁰⁰⁰ *Arkan*, Ticari İşletme, S. 308; *Erdil*, Haksız Rekabet Hukuku, S. 924; *Oruç*, Haksız Rekabette Maddi Tazminat Davası, S. 102; vgl. türkischer Kassationshof, 07.03.1991, E. 771, K. 1570.

Verletzer im Rahmen eines Lizenzvertrags entrichtet worden wäre. Es muss also ermittelt werden, welche Lizenzgebühr der Verletzer nach Abschluss eines branchenüblichen Lizenzvertrags für die Nutzung des Geschmacksmusters hätte zahlen müssen.¹⁰⁰¹ Bei der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr ist insbesondere der Bekanntheitsgrad des Musters, sein Ruf, die Einzigartigkeit des Unternehmens, das die Rechte innehat, sowie das Ansehen des Designers zu berücksichtigen.¹⁰⁰²

e. Marktverwirrungsschaden

Der gute Name und die Verlässlichkeit am Markt sind in einer Marktwirtschaft wertvolle Faktoren, in deren Aufbau Unternehmen oft erhebliche Summen investieren müssen. In Art. 54 TDesVOMG ist deshalb neben dem Ersatz des materiellen und des immateriellen Schadens auch ein Ersatz des besonderen Marktverwirrungsschadens vorgesehen. In diesem Fall kann der Verletzte vom Verletzer zusätzlichen Schadensersatz fordern, wenn das Ansehen des Designs durch mangelhafte Fertigung oder ungeeigneten Vertrieb seitens des Geschmacksmusterverletzers leidet.

Der Marktverwirrungsschaden unterscheidet sich von dem Ersatz des materiellen und des immateriellen Schadens dadurch, dass der Ersatz des immateriellen Schadens wegen der Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Verletzten und der Ersatz des materiellen Schadens wegen der Verwertungsrechte eingefordert werden kann. Der Ersatz des Marktverwirrungsschadens zielt dagegen darauf ab, dass der Rechtsinhaber durch die äußere Ähnlichkeit mit mustergemäßen Erzeugnissen in Misskredit geraten ist. Außerdem wird im Zuge des Ersatzes des Marktverwirrungsschadens neben der Verletzung des Geschmacksmusterrechts sowie dem Tatbestand des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit auch eine mangelhafte Fertigung, ein ungeeigneter Vertrieb sowie die Verletzung der Wertschätzung vermutet. Der Marktverwirrungsschaden kann unabhängig von dem Ersatz des materiellen und des immateriellen Schadens verlangt werden.¹⁰⁰³

¹⁰⁰¹ *Bilgin*, Endüstriyel Tasarım Hakkı ve Tazminat Davaları, S. 104; vgl. *Çağlar*, Der Schutz des Markeninhabers, S. 127; *Köklü*, Das türkische Patentrecht, S. 193.

¹⁰⁰² *Erdil*, Haksız Rekabet Hukuku, S. 929; vgl. *Fezer*, § 14 MarkenG Rn. 1028.

¹⁰⁰³ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 545 ff.; *Tekinalp*, Fikri Mülkiyet Hukuku, § 30 Rn. 57ff.

f. Immaterieller Schaden

Im türkischen Recht ist anders als im deutschen in Art. 49 Abs. 1 lit. c TDesVOMG bei der Verletzung des Geschmacksmusters zusätzlich zu dem Ersatz des materiellen Schadens ausdrücklich auch der Ersatz des immateriellen Schadens vorgesehen. Demnach kann der Verletzte wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, Entschädigung in Geld in den durch das Gesetz bestimmten Fällen verlangen. Damit wird bezweckt, die persönlichen Interessen des Rechtsinhabers zu schützen, während der Ersatz des materiellen Schadens auf den Schutz wirtschaftlicher Interessen vor widerrechtlicher Herstellung abzielt.¹⁰⁰⁴ Zum Beispiel kann bei natürlichen Personen das seelische Genugtuungsbedürfnis des Rechtsinhabers wegen der mangelhaften Fertigung oder des ungeeigneten Vertriebs seines Geschmacksmusters und bei natürlichen und juristischen Personen die Beeinträchtigung des guten Rufs in der Gesellschaft entschädigt werden.¹⁰⁰⁵ Für den Ersatz des immateriellen Schadens wird keine schwerwiegende Verletzung vorausgesetzt.¹⁰⁰⁶

Die türkische Rechtsprechung gewährt grundsätzlich bei jeder Geschmacksmusterverletzung neben dem Ersatz des materiellen Schadens zugleich einen immateriellen Schadenersatz, soweit der Verletzer die rechtsverletzenden Waren auf den Markt gebracht hat.¹⁰⁰⁷ Der immaterielle Schadenersatz dient als Ausgleichsinstrument dafür, dass der materielle Schadenersatz hohe Beweisschwellen hat, die oft kaum erreicht werden können. Der materielle Schaden ist für den Rechtsinhaber schwierig zu beweisen, weil die gefälschten Erzeugnisse meistens von einer Schattenwirtschaft hergestellt werden. Allerdings enthält das TDesVOMG bezüglich Inhalt und Umfang dieses Anspruchs keine Bestimmung. Die Höhe des zu leistenden Schadenersatzes wird gemäß dem allgemeinen Schadenersatzrecht nach Art. 57 TOGB berechnet.¹⁰⁰⁸ Bei der Berechnung des immateriellen Schadens sind alle

¹⁰⁰⁴ Vgl. *Göle*, Aldatıcı Reklamlara Karşı Tüketicinin Korunması, S. 184; *Şehirali*, Schutz des Know-how nach türkischem, deutschem und europäischem Recht, S. 152.

¹⁰⁰⁵ *Tekinalp*, Fikri Mülkiyet Hukuku, § 30 Rn. 53.

¹⁰⁰⁶ Vgl. *Göle*, Aldatıcı Reklamlara Karşı Tüketicinin Korunması, S. 185; *Şehirali*, Schutz des Know-how nach türkischem, deutschem und europäischem Recht, S. 152.

¹⁰⁰⁷ Vgl. *Erdil*, Haksız Rekabet Hukuku, S. 1394; türkischer Kassationshof, 24.04.2000, E. 2000/2440, K. 2000/3445; türkischer Kassationshof, 12.05.2004, E. 2004/9665, K. 2005/6437; türkischer Kassationshof, 04.12.2003, E. 2004/4001, K. 2005/357; türkischer Kassationshof, 03.04.2003, E. 2003/7746, K. 2004/2121; türkischer Kassationshof, 11.12.2000, E. 2001/11031, K. 2002/242; türkischer Kassationshof, 06.05.1999, E. 2000/5, K. 2000/911.

¹⁰⁰⁸ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 545.

relevanten Umstände des Einzelfalles, insbesondere Art, Intensität und Dauer der erlittenen Rechtsgutsverletzung sowie Bekanntheit des Designs in der Gesellschaft oder der Verschuldensgrad des Verletzers, zu berücksichtigen.¹⁰⁰⁹

g. Vernichtung, Abänderung und Überlassung

Der Verletzte kann nach Art. 49 Abs. 1 lit. f TDesVOMG die Maßnahmen zur Unterbindung weiterer Rechtsverletzungen, insbesondere die Vernichtung der beschlagnahmten Erzeugnisse und Vorrichtungen, sofern dies zur Unterbindung weiterer Verletzungshandlungen von wesentlicher Bedeutung ist, in Anspruch nehmen. Ferner kann er nach Art. 49 Abs. 1 lit. e TDesVOMG die Überlassung des Eigentums oder nach Art. 49 Abs. 1 lit. f TDesVOMG die Änderung der Form der beschlagnahmten Erzeugnisse und Vorrichtungen verlangen. Diese Ansprüche können geltend gemacht werden, wenn die Maßnahmen verhältnismäßig, geeignet und erforderlich sind, um die Rechtsverletzung zu beseitigen.¹⁰¹⁰ Anders als im deutschen Recht gibt es im türkischen Recht aber keinen Rückrufanspruch und keine Ausnahmen für wesentliche Bestandteile von Gebäuden sowie ausscheidbare Teile von Erzeugnissen und Vorrichtungen, deren Herstellung und Verbreitung nicht rechtswidrig ist.

aa. Abänderung

Nach Art. 49 Abs. 1 lit. f TDesVOMG kann die Abänderung der Form der Erzeugnisse oder der Vorrichtungen verlangt werden, um weitere von ihnen ausgehende Rechtsverletzungen zu verhindern, wenn die Vernichtung für die Beendigung der Fortdauer der Geschmacksmusterverletzung nicht erforderlich ist. Abänderung bedeutet das Umstellen wesentlicher Bestandteile der Erzeugnisse. Auf diese Weise können mit verhältnismäßig geringem Aufwand die Erzeugnisse derart verändert werden, dass sie keine Geschmacksmusterverletzung mehr darstellen und dennoch wirtschaftlich nutzbar bleiben.¹⁰¹¹

bb. Vernichtung

Der Verletzte kann nach Art. 49 Abs. 1 lit. f TDesVOMG die Vernichtung der

¹⁰⁰⁹ *Bilgin*, Endüstriyel Tasarım Hakkı ve Tazminat Davaları, S. 98; vgl. *Köklü*, GRUR Int. 2006, 653, 657.

¹⁰¹⁰ Vgl. 2. Kapitel H II 1. e.

¹⁰¹¹ Vgl. *Köklü*, Das türkische Patentrecht, S. 187.

Erzeugnisse oder Mittel, die unmittelbar zur Herstellung der Erzeugnisse verwendet werden, fordern, wenn sie zur Unterbindung weiterer Verletzungshandlungen von wesentlicher Bedeutung ist. Der Anspruch der Vernichtung der Erzeugnisse und Vorrichtungen unterliegt, wie oben erwähnt, dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit. Wenn die Rechtsverletzung auf andere Weise durch ein milderes Mittel beseitigt werden kann, z.B. durch Abänderung der Erzeugnisse oder Vorrichtungen, ist dieses Mittel zu wählen.¹⁰¹² Außerdem wird für die Vernichtung der Vorrichtungen vorausgesetzt, dass sie unmittelbar zur Herstellung der Nachbildungen verwendet werden.¹⁰¹³ Legt man diese Regelung streng wörtlich aus, könnten auch diejenigen Vorrichtungen vernichtet werden, mit deren Hilfe zwar unmittelbar, aber nicht ausschließlich geschmacksmusterverletzende Erzeugnisse hergestellt werden. Demnach dürften auch Vorrichtungen vernichtet werden, die für eine Vielzahl von unterschiedlichen Produktgruppen genutzt werden.¹⁰¹⁴ Unter dem Erfordernis der Unmittelbarkeit wird in der Rechtsprechung und im Schrifttum die Meinung vertreten, dass diese Vorrichtungen nur für die Herstellung der nachgeahmten Erzeugnisse verwendet werden können. Kann dagegen eine Maschine auch für andere Herstellungsverfahren verwendet werden, darf sie gemäß Art. 49 Abs. 1 lit. d TDesVOmG nicht beschlagnahmt werden.¹⁰¹⁵ Im türkischen Recht kann deshalb der Begriff „unmittelbar“ durch den Begriff „ausschließlich“ ersetzt werden. Gegenüber dem deutschen Recht ist es nicht ausreichend, dass die Vorrichtungen vorwiegend zur Herstellung dieser Erzeugnisse gedient haben.¹⁰¹⁶

cc. Überlassungsanspruch

Der Verletzte kann nach Art. 49 Abs. 1 lit. e TDesVOmG statt der Vernichtung oder Abänderung der beschlagnahmten Erzeugnisse oder Vorrichtungen ihre Übereignung verlangen. Der Wert der Erzeugnisse und Vorrichtungen wird in diesem Fall von dem

¹⁰¹² *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 586; vgl. türkischer Kassationshof, 18.03.1997, 1997/1273-1857 – Camci, Endüstriyel Tasarım, S. 197; türkischer Kassationshof, 25.03.1999, E. 1998/7790, K. 2565 – IKID, C. 40/2000, S. 15150, 15152.

¹⁰¹³ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 586; vgl. 2. Kapitel H II 1. e. cc.

¹⁰¹⁴ Vgl. *Köklü*, Das türkische Patentrecht, S. 186.

¹⁰¹⁵ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 582 ff.; *Şehirali*, GRUR Int. 2003, S. 501, 508; vgl. türkischer Kassationshof, 13.10.2002, E. 2002/3387, K. 2002/6069; türkischer Kassationshof, 18.05.2005, E. 2004/6903, K. 2005/5306; türkischer Kassationshof, 13.10.2006, E. 2006/8933, K. 2006/10237.

¹⁰¹⁶ Vgl. *Şehirali*, GRUR Int. 2003, 501, 508; vgl. zum Patentrecht türkisches Verfassungsgericht, 08.12.1983, E. 1981/10, K.1983/16.

zugesprochenen Entschädigungsbetrag abgezogen. Übersteigt deren Wert die Höhe des Entschädigungsbetrags, muss der Rechtsinhaber der anderen Partei die Differenz erstatten.¹⁰¹⁷

h. Anspruch auf Übertragung oder auf Einwilligung in die Löschung des Geschmacksmusters

Nach Art. 19 Abs. 1 TDesVOmG kann der Berechtigte unbeschadet anderer Möglichkeiten die Übertragung des Geschmacksmusters verlangen, wenn ein Geschmacksmuster auf den Namen einer Person, der nach Art. 13 Abs. 1 TDesVOmG das Recht auf das Geschmacksmuster nicht zusteht, eingetragen oder angemeldet worden ist. Steht jedoch einer Person das Recht auf ein Geschmacksmuster gemeinsam mit anderen zu, so kann diese Person nach Art. 19 Abs. 2 TDesVOmG verlangen, dass sie als Mitinhaber anerkannt wird. Diese Ansprüche können nach Art. 19 Abs. 3 TDesVOmG nur innerhalb von zwei Jahren ab Bekanntmachung des Geschmacksmusters durch Klage rechtswahrend geltend gemacht werden. Ist aber die Person, der kein Recht am Gemeinschaftsgeschmacksmuster zusteht, bösgläubig, können diese Ansprüche bis zum Ablauf der Schutzdauer des Geschmacksmusters ausgeübt werden.¹⁰¹⁸

Die Auswirkungen eines Wechsels der Rechtsinhaberschaft sind in Art. 20 TDesVOmG – wie im deutschen und europäischen Recht – geregelt. Folglich erlöschen bei vollständigem Wechsel der Rechtsinhaberschaft an einem Geschmacksmuster mit der Eintragung der berechtigten Person in das Register die Lizenzen und sonstigen Rechte. Hat der frühere Rechtsinhaber oder ein Lizenznehmer das Geschmacksmuster vor der Eintragung verwertet oder dazu tatsächliche und ernsthafte Anstalten getroffen, kann er diese Verwertung fortsetzen, wenn der Rechtsinhaber bei dem neuen Rechtsinhaber innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dessen Eintragung oder der Lizenznehmer innerhalb von vier Monaten nach dessen Eintragung eine einfache Lizenz beantragt. Hiermit gelten dieselben Kriterien, die Voraussetzung für ein Vorbenutzungsrecht in Art. 23 TDesVOmG sind. Die Lizenz ist für einen angemessenen Zeitraum zu angemessenen Bedingungen zu gewähren. Nicht zu gewähren ist sie allerdings, wenn der frühere Rechtsinhaber oder der frühere

¹⁰¹⁷ *Tekinalp*, Fikri Mülkiyet Hukuku, § 30 Rn. 75 ff.

¹⁰¹⁸ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 452.

Lizenznehmer zu dem Zeitpunkt, zu dem er mit der Verwertung des Geschmacksmusters begonnen oder Anstalten dazu getroffen hat, bösgläubig war. Bei der Bestimmung der Angemessenheit sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalls entscheidend.¹⁰¹⁹

i. Vorlage- und Besichtigungsanspruch

Das TDesVOMG kennt zwar keinen Vorlage- und Besichtigungsanspruch, dieser Anspruch kann aber nach den allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung eingefordert werden. Nach Art. 400 Abs. 1 TZPO ist eine Sicherung von Beweisen vorab oder noch während eines Verfahrens als selbständiges Beweisverfahren möglich. Ist das Verletzungsverfahren noch nicht anhängig, so kann der Verletzte eine augenscheinliche Prüfung, die Vernehmung von Zeugen, die Vorlage von Urkunden oder die Begutachtung durch einen Sachverständigen beantragen. Gemäß Art. 400 Abs. 2 TZPO ist hierfür ein rechtliches Interesse in dem Sinne zu begründen, dass Anlass zur Sorge besteht, dass das Beweismittel verloren geht oder seine Benutzung erschwert wird.

j. Einsicht in die Geschäftsunterlagen

Nach Art. 51 TDesVOMG kann der Rechtsinhaber von dem Verletzer die Vorlage von Unterlagen bezüglich der ohne seine Einwilligung erfolgten Benutzung des Geschmacksmusters verlangen, um den wegen der Geschmacksmusterverletzung erlittenen Schaden bewerten zu können. Dies soll der präzisen Ermittlung der Schadenhöhe dienen. Heranzuziehen sind etwa Buchführungsunterlagen, Rechnungen, zollamtliche Bescheinigungen oder Handelskorrespondenz.¹⁰²⁰ Gegenüber der deutschen Regelung zur Sicherung von Schadensersatzansprüchen nach § 46b GeschmMG wird im türkischen Recht nur die Beschaffung von Informationen zur Feststellung des Anspruchsumfangs, aber eben nicht dessen Sicherung geregelt. Dies kann jedoch nach Art. 400 ff. TZPO durch Beweissicherungsverfahren erfolgen.

k. Urteilsbekanntmachung

Zur Aufklärung der Öffentlichkeit über den Ausgang eines Gerichtsverfahrens kann

¹⁰¹⁹ Vgl. 2. Kapitel H II 1. g.

¹⁰²⁰ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 589; vgl. *Köklü*, Das türkische Patentrecht, S. 201.

die obsiegende Partei im Urteil – wie im deutschen Recht – nach Art. 59 Abs. 1 TDesVOMG die Bekanntmachung der gerichtlichen Entscheidung auf Kosten der unterliegenden Partei verlangen, wenn sie ein berechtigtes Interesse darlegt.¹⁰²¹

In § 59 Abs. 1 TDesVOMG werden die Bekanntmachungsmethoden beispielhaft aufgezählt. Das Urteil kann in einer Tageszeitung, im Rundfunk, im Fernsehen oder in einem ähnlichen Kommunikationsmittel vollständig oder nur im Leitsatz veröffentlicht werden. Die Bekanntmachungsmethode ist danach zu bestimmen, was zur sachgerechten Unterrichtung der Öffentlichkeit erforderlich ist und welcher Maßstab im Hinblick auf das berechtigte Interesse an der Bekanntmachung heranzuziehen ist. Ansonsten werden Art und Umfang der Bekanntmachung im Urteil bestimmt.¹⁰²² Nach Art. 59 Abs. 2 TDesVOMG erlischt die Befugnis, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils davon Gebrauch gemacht worden ist.

Im türkischen Recht wird neben der in Art. 59 TDesVOMG geregelten Urteilsbekanntmachung in Art. 49 Abs. 1 lit. g TDesVOMG insbesondere bei Verletzungsklagen für Verletzte ein Anspruch auf Veröffentlichung des Urteils normiert. Der in seinem Geschmacksmusterrecht Verletzte kann vor Gericht sowohl die Mitteilung des Urteils an die Betroffenen als auch die Veröffentlichung, deren Art und Umfang der Bekanntmachung im Urteil bestimmt werden, verlangen.¹⁰²³ Allerdings wird anders als Art. 59 TDesVOMG nicht vorausgesetzt, dass der Verletzte ein berechtigtes Interesse hat.

2. Rechtsdurchsetzung

a. Einstweilige Verfügung

Im türkischen Recht ist anders als im deutschen Recht die einstweilige Verfügung neben den allgemeinen Regelungen der Art. 389 ff. TZPO in Art. 63 Abs. 1 TDesVOMG explizit für geschmacksmusterrechtliche Streitsachen geregelt.¹⁰²⁴ Eine Person, die nach der TDesVOMG ein Gerichtsverfahren einzuleiten beabsichtigt oder eingeleitet hat, kann zur Wahrung der Wirksamkeit der Hauptklage bei Gericht die

¹⁰²¹ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 588; vgl. 2. Kapitel H II 1. h.

¹⁰²² Vgl. *Çağlar*, Der Schutz des Markeninhabers, S. 157.

¹⁰²³ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 588.

¹⁰²⁴ Vgl. *Çağlar*, Der Schutz des Markeninhabers, S. 147.

Anordnung einstweiliger Maßnahmen beantragen. Nach Art. 389 TZPO können einstweilige Verfügungen in Bezug auf den Streitgegenstand getroffen werden, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung des Rechts einer Partei wesentlich erschwert oder vereitelt werden könnte sowie weitere irreparable Schäden entstehen könnten. Dafür ist der Beweis zu erbringen, dass eine Geschmacksmusterverletzung in der Türkei vorliegt oder unmittelbar bevorsteht.¹⁰²⁵ Der Antrag kann nach Art. 63 Abs. 2 TDesVOMG vor, mit oder nach der Klageerhebung eingereicht werden. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird getrennt von der Hauptklage geprüft.

Nach Art. 64 TDesVOMG bzw. Art. 391 TZPO kann im Wege der einstweiligen Verfügung insbesondere die Unterlassung der geschmacksmusterverletzenden Handlungen, die Beschlagnahme und die Verwahrung von unter Geschmacksmusterverletzung hergestellten oder eingeführten Waren oder Mitteln beantragt werden.¹⁰²⁶ Ferner kann nach Art. 64 lit. c TDesVOMG bzw. Art. 392 TZPO ein Antrag auf Sicherheitsleistung für möglichen Schadensersatz gestellt werden. Der Beklagte kann demnach auf Antrag des Klägers dazu verpflichtet werden, einen bestimmten Betrag als Sicherheit für die ihm drohenden Schadensersatzforderungen zu hinterlegen. dies kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn zu befürchten ist, dass der Beklagte während oder am Ende des Prozesses in Insolvenz gehen wird und mögliche Schadensersatzforderungen nicht mehr begleichen kann.¹⁰²⁷

b. Grenzbeschlagnahme

Die Grenzbeschlagnahme wird im türkischen Recht in Art. 66 TDesVOMG und in Art. 57 TZollG sowie in der Ausführungsverordnung des Zollgesetzes normiert. Nach Art. 66 Abs. 1 TDesVOMG können rechtswidrig hergestellte Waren auf Antrag des Rechtsinhabers oder seines Vertreters beim Import und Export durch die Zollbehörden als einstweilige Maßnahme beschlagnahmt werden. Die Grenzbeschlagnahme erstreckt sich auf alle Handlungen im geschäftlichen Verkehr. Für Handlungen, die dem privaten Verkehr zuzuordnen sind – wie in Art. 57 Abs. 5 TZollG ausdrücklich

¹⁰²⁵ *Deren/Yıldırım*, İhtiyati Tedbirler, S. 46; *Kuru*, Hukuk Muhakemeleri Usulü, C. I, S. 724.

¹⁰²⁶ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 497 ff.; *Tekinalp*, Fikri Mülkiyet Hukuku, § 30 Rn. 93 ff.; vgl. *Köklü*, Das türkische Patentrecht, S. 202; *ders.* GRUR Int. 2006, 653, 657; *Pınar*, Das Recht der Werbung in der Türkei, S. 233.

¹⁰²⁷ Vgl. *Köklü*, GRUR Int. 2006, 653, 657.

vorgesehen ist – kommt eine Grenzbeschlagnahme nicht in Betracht.

Auf Antrag des Rechtsinhabers oder seines Vertreters entscheidet die Zollbehörde über die Beschlagnahme. Anders als im deutschen Recht wird jedoch im türkischen Recht für die Grenzbeschlagnahme nicht vorausgesetzt, dass die Rechtsverletzung offensichtlich sein muss. Der Geschmacksmusterinhaber muss nach Art. 57 Abs. 3 TZollG und Art. 107-111 TZollVO innerhalb von zehn Tagen für nicht verderbliche Waren und innerhalb von drei Tagen für leicht verderbliche Waren nach Zustellung der Beschlagnahmeentscheidung der Zollbehörde eine einstweilige gerichtliche Verfügung erwirken und diese den Zollbehörden vorlegen. Anderenfalls wird über die Waren nach dem vom Zollbeteiligten gewählten Zollverfahren geurteilt. Die zehntägige Frist kann gemäß Art. 107 Abs. 1 TZollVO nur für nicht verderbliche Waren um höchstens zehn Arbeitstage verlängert werden, wenn der Rechtsinhaber einen berechtigten Grund vorträgt.

Zudem dürfen die Zollbehörden die Waren nach eigenen Ermittlungen gemäß Art. 57 Abs. 1 lit. b TZollG bei einer offensichtlichen Schutzrechtsverletzung vor dem Antrag des Geschmacksmusterinhabers eigenmächtig drei Tage lang zurückhalten, um dem Rechtsinhaber die Möglichkeit zu geben, einen Antrag auf Beschlagnahme zu stellen. Die Zollbehörde muss den Rechtsinhaber spätestens am ersten Werktag nach der Zurückhaltung informieren, damit er einen entsprechenden Antrag stellen kann.

Im türkischen Recht ist entsprechend dem deutschen und europäischen Recht in Art. 105 TZollVO ein „vereinfachtes Verfahren“ vorgesehen. Gemäß dieser Bestimmung kann die Ware ohne eine gerichtliche Feststellung der Rechtsverletzung vernichtet werden. Dazu ist die schriftliche Zustimmung des Anmelders, des Besitzers oder des Eigentümers der Waren beizufügen. Allerdings gilt die Zustimmung zur Vernichtung als erteilt, wenn der Anmelder, der Besitzer oder der Eigentümer der Waren einer Vernichtung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen oder im Fall leicht verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Unterrichtung widerspricht.¹⁰²⁸

c. Beschlagnahme

Der in seinen Rechten verletzte Geschmacksmusterinhaber kann nach Art. 49 Abs. 1

¹⁰²⁸ Vgl. 2. Kapitel H II 2. f.

lit. d TDesVOMG – entsprechend dem europäischen Recht gemäß Art. 89 Abs. 1 lit. c GGV – im gesamten Gebiet der Türkei eine Beschlagnahme der nachgeahmten Erzeugnisse oder Vorrichtungen beantragen, die unmittelbar zur Herstellung solcher Erzeugnisse verwendet werden. Entgegen der europäischen Regelung gemäß Art. 89 Abs. 1 lit. c GGV wird im türkischen Recht für die Beschlagnahme der Vorrichtungen – ebenso wie für den Vernichtungsanspruch – vorausgesetzt, dass sie unmittelbar bzw. ausschließlich dazu verwendet werden, die nachgeahmten Erzeugnisse herzustellen. Der Umstand, dass die Vorrichtungen vorwiegend zur Herstellung dieser Erzeugnisse gedient haben, ist ansonsten für die Beschlagnahme nicht ausreichend.¹⁰²⁹

3. Strafrechtliche Sanktionen

a. Strafrechtliche Sanktionen de lege lata

Im Jahr 2004 wurde das türkische Strafgesetzbuch erheblich geändert und neue Straftatbestände eingeführt. Nach Art. 5 TStGB werden die Vorschriften des allgemeinen Teils des Strafgesetzesbuchs auch für die Straftaten angewandt, die in anderen Gesetzen vorgesehen sind. Obwohl im neuen Strafgesetzbuch einige Straftaten abgeschafft und neue Straftaten eingeführt worden sind, wurden die strafrechtlichen Vorschriften in den Verordnungen mit Gesetzeskraft für Geschmacksmuster-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Markenrechte und Rechte aus geografischen Herkunftsangaben nicht parallel zum neuen Strafgesetzbuch verfasst. Dieses neue Strafgesetzbuch sieht nunmehr in den oben erwähnten Verordnungen sowie in Art. 48a TDesVOMG anstatt einer empfindlichen Geldstrafe eine Geldstrafe mit Tagessätzen vor. Mit dem 1. Zusatzartikel des „Gesetzes zur Anwendung des Strafgesetzbuchs“ wurde dem Gesetzgeber für die Anwendung der Strafvorschriften bis zum 31.12.2008 Zeit gegeben, um die Strafvorschriften in den anderen Gesetzen dem allgemeinen Teil des Strafgesetzesbuchs anzupassen. Allerdings hat der türkische Gesetzgeber am 21.01.2009 nur für Marken ein Gesetz verabschiedet, das entsprechend dem neuen Strafgesetzbuch neue Straftatbestände und Strafen bei Markenverletzungen vorsieht. Ein Gesetz über Strafvorschriften bei Geschmacksmuster-, Patent- und Gebrauchsmusterverletzungen sowie Verletzungen von geografischen Herkunftsangaben wurde bisher nicht erlassen. Zudem wird der

¹⁰²⁹ Vgl. Şehirali, GRUR Int. 2003, 501, 508; vgl. zum Patentrecht türkisches Verfassungsgericht, 08.12.1983, E. 1981/10, K.1983/16.

Verletzer nach Art. 48a lit. c TDesVOMG wegen unerlaubter Benutzung des Geschmacksmusters i.S.d. Art. 48 TDesVOMG mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft. Allerdings ist der Straftatbestand nicht in einem Gesetz, sondern nur in der TDesVOMG, also in einer Verordnung, vorgesehen. Straftatbestände müssen dem Grundsatz nach aber gesetzlich und nicht in Verordnungen geregelt werden. In der Konsequenz hat das türkische Verfassungsgericht diese Vorschrift für verfassungswidrig erklärt,¹⁰³⁰ sodass Verletzungen von Art. 48a TDesVOMG und die betreffenden Vorschriften der genannten Rechtsverordnungen im türkischen Recht nicht strafbar sind.

b. Strafrechtliche Sanktionen de lege ferenda

Im Gesetzesentwurf zur Änderung der TDesVOMG von 2013 sollen die strafrechtlichen Sanktionen aus oben erwähnten Gründen entsprechend dem neuen Strafgesetzbuch neu geregelt werden. Wer eine der in Art. 48 Gesetzesentwurf zur Änderung der TDesVOMG von 2013 aufgezählten Verletzungshandlungen selbst oder durch einen anderen begeht, macht sich strafbar. Der Täter wird nach § 20 Abs. 1 TStGB grundsätzlich bestraft, wenn er die Geschmacksmusterrechtsverletzung vorsätzlich begangen hat, Fahrlässigkeit reicht nicht aus. Darüber hinaus stellt der Gesetzesentwurf den Versuch nicht unter Strafe. Da nach dem Gesetzlichkeitsprinzip des Strafrechts der Versuch einer Geschmacksmusterverletzung nicht geahndet wird, darf dies auch nicht durch die allgemeinen Bestimmungen des § 61 Abs. 1 Satz 2 TStGB über die Versuchsstrafbarkeit überbrückt werden.¹⁰³¹ Die nachfolgend aufgeführten Straftaten sollen nach Art. 40 Abs. 7 Gesetzesentwurf zur Änderung der TDesVOMG von 2013 nur auf Antrag verfolgt werden.

Gemäß Art. 40 Gesetzesentwurf zur Änderung der TDesVOMG von 2013 soll derjenige, der vorsätzlich ohne Zustimmung des Rechtsinhabers Erzeugnisse herstellt, mit einer Geldstrafe von 500 bis 10.000 Tagessätzen bestraft werden. Wer diese Erzeugnisse verkauft, anbietet, beim Zoll anmeldet oder mit gewerblichem Zweck kauft, besitzt, befördert oder ablagert, soll mit einer Geldstrafe von 300 bis 5.000 Tagessätzen bestraft werden. Wenn sich jedoch diese Person vor der Beurteilung über die Herkunft der rechtsverletzenden Erzeugnisse äußert, so dass diese Erzeugnisse

¹⁰³⁰ Vgl. Türkisches Verfassungsgericht, 05.02.2009, E. 2005/57, K. 2009/19.

¹⁰³¹ Vgl. *Çağlar*, Der Schutz des Markeninhabers, S. 164; *Kökü*, Das türkische Patentrecht, S. 204.

aufgedeckt oder beschlagnahmt werden, soll keine öffentliche Klage erhoben werden oder falls sie bereits erhoben worden ist, diese Klage fallen gelassen werden.

Entfernt der Täter unerlaubt ein Zeichen, das einen auf der Ware oder der Verpackung angebrachten Hinweis auf ein bestehendes Geschmacksmusterrecht enthält, hat er mit einer Geldstrafe von 50 bis 5.000 Tagessätzen zu rechnen. Wer ohne Befugnis die Rechte eines Geschmacksmusters überträgt, lizenziert oder verpfändet, soll mit einer Geldstrafe von 300 bis 10.000 Tagessätzen bestraft werden. Und schließlich soll derjenige, der sich unberechtigterweise als Inhaber der Rechte an einer Geschmacksmusteranmeldung oder an einem Geschmacksmuster ausgibt, mit einer Geldstrafe von 300 bis 10.000 Tagessätzen bestraft werden können.

I. Erlöschen des Geschmacksmusters

I. Erlöschen des Geschmacksmusters im deutschen und europäischen Recht

1. Allgemeines

Die Eintragung eines Geschmacksmusters wird ganz oder teilweise aus dem Register gelöscht (1) bei Ablauf der Schutzdauer, (2) bei Verzicht auf einen Antrag des Rechtsinhabers oder auf einen Antrag eines Dritten, (3) wegen Nichtigkeit bei Vorlage eines rechtskräftigen Urteils und (4) bei Einwilligung in die Löschung des Geschmacksmusters, wenn das Geschmacksmuster auf den Namen eines Nichtberechtigten eingetragen wurde oder wenn es mit anderen Schutzrechten kollidiert.

2. Ablauf der Schutzdauer

Der Geschmacksmusterschutz endet nach § 28 Abs. 3 GeschmMG und Art. 12 GGV *ipso iure* mit der Beendigung der Schutzdauer. Die Schutzdauer beträgt im deutschen Recht nach § 27 Abs. 2 GeschmMG 25 Jahre, soweit der Rechtsinhaber den Schutz nach § 28 Abs. 1 GeschmMG aufrechterhält. Die Aufrechterhaltung des Schutzes wird nach § 28 Abs. 1 GeschmMG durch Zahlung einer Aufrechterhaltungsgebühr jeweils für das 6. bis 10., 11. bis 15., 16. bis 20. und für das 21. bis 25. Jahr der Schutzdauer bewirkt. Sie wird in das Register eingetragen und bekannt gemacht. Die Aufrechterhaltungsgebühren dürfen nach § 5 Abs. 2 PatKostG frühestens ein Jahr vor Eintritt der Fälligkeit vorausgezahlt werden. Sie sind nach § 3 Abs. 2 PatKostG am

letzten Tag des Monats fällig, in den der Anmeldetag fällt. Die Aufrechterhaltungsgebühren sind nach § 7 Abs. 1 Satz 1 PatKostG bis zum Ablauf des zweiten Monats nach Fälligkeit zu zahlen. Wird die Gebühr nicht innerhalb der Frist des Satzes 1 gezahlt, so kann die Gebühr nach § 7 Abs. 1 S. 2 PatKostG mit einem Verspätungszuschlag noch bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Fälligkeit gezahlt werden.¹⁰³² Ist die Schutzdauer des Geschmacksmusters von 25 Jahren abgelaufen oder wird der Schutz nicht aufrechterhalten, erlischt es mit Wirkung für die Zukunft (ex nunc).¹⁰³³

Im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht wird ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster nach Art. 12 GGV für einen Zeitraum von fünf Jahren, beginnend mit dem Anmeldetag, geschützt. Die Schutzdauer kann einmalig oder mehrmals um einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren bis zu einer Gesamtlaufzeit von 25 Jahren verlängert werden.¹⁰³⁴ Der Verlängerungsantrag ist nach Art. 13 Abs. 3 Satz 1 GGV innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor Ablauf des letzten Tages des Monats, in dem die Schutzdauer endet, einzureichen und die Verlängerungsgebühr zu entrichten. Darüber hinaus gewährt Art. 13 Abs. 3 Satz 2 GGV eine Nachfrist. Ihr zufolge kann der Antrag und die Gebühr noch innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des in Satz 1 genannten Tages eingereicht bzw. gezahlt werden, sofern innerhalb dieser Nachfrist eine Zuschlaggebühr entrichtet wird. Das HABM unterrichtet den Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters und die im Register eingetragenen Inhaber von Rechten an dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster rechtzeitig vor dem Ablauf der Eintragung. Nach Art. 13 Abs. 2 Satz 2 GGV hat das Unterbleiben dieser Unterrichtung keine Haftung des Amtes zur Folge.

Das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster wird gemäß Art. 11 Abs. 1 GGV für drei Jahre geschützt. Die Schutzdauer beginnt mit dem Tag, an dem es der Öffentlichkeit innerhalb der Gemeinschaft erstmals zugänglich gemacht wurde. Dabei kann es nach Art. 7 Abs. 2 lit. b GGV innerhalb der Neuheitsschonfrist in ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster überführt werden.¹⁰³⁵ Wenn das

¹⁰³² Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 28 GeschmMG Rn. 2 ff.

¹⁰³³ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, § 28 GeschmMG Rn. 8.

¹⁰³⁴ Vgl. Loewenheim- *Nordemann, Axel*, Handbuch des Urheberrechts, § 83 Rn. 85.

¹⁰³⁵ Eichmann/von Falckenstein – *Eichmann*, Allg. Gemeinschaftsgeschmacksmuster Rn. 15.

Muster den Schutz des nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters genossen hat, für das am Ende der Neuheitsschonfrist eine Anmeldung zur Eintragung vorgenommen wurde, kann infolge der Kombination eines nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster gemäß Art. 11 GGV und eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster ein maximaler Schutz von 26 Jahren in Anspruch genommen werden.¹⁰³⁶

3. Verzicht des Rechtsinhabers

Der Rechtsinhaber kann nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 GeschmMG und Art. 51 GGV vor Ablauf der Schutzdauer oder nach der Anmeldung, aber vor der Eintragung auf sein Schutzrecht verzichten. Der Verzicht muss schriftlich erklärt werden. In der Verzichtserklärung muss eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, dass das Geschmacksmuster ab sofort seine Wirkung verlieren soll. Die Erklärung darf daher keine Unklarheiten darüber enthalten, ob und wann das Geschmacksmuster erlöschen soll. Dagegen muss sie nicht die Begriffe „Verzicht“ oder „Löschung“ enthalten. Außerdem dürfen keine Bedingungen oder Befristungen aufgeführt werden, sonst wäre der Löschantrag unwirksam.¹⁰³⁷

Zum Verzicht ist grundsätzlich der im Register eingetragene materiell berechnigte Rechtsinhaber befugt. Zur Löschung des Geschmacksmusters wegen Verzichts müssen gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 GeschmMG und Art. 51 Abs. 1, 4 und 5 GGV auch die Zustimmungen der anderen im Register eingetragenen Rechtsinhaber sowie des Klägers im Fall eines Verfahrens wegen der Ansprüche gegenüber Nichtberechtigten nach § 9 GeschmMG und aufgrund von Art. 14 GGV vorgelegt werden. Der Inhaber eines z.B. mit einem Nießbrauch oder Pfandrecht belasteten Geschmacksmusters kann deshalb auf dieses nur mit Zustimmung des Nießbrauchers oder Pfandgläubigers verzichten.¹⁰³⁸ Im GeschmMG sind Lizenznehmer abweichend von der GGV mangels Eintragungsmöglichkeit für Lizenzen in das Geschmacksmusterregister nicht geschützt. Folglich kann der Lizenzgeber ohne Zustimmung des Lizenznehmers auf das Geschmacksmusterrecht verzichten. Erfährt jedoch der Lizenzinhaber von dem

¹⁰³⁶ Vgl. Loewenheim – Nordemann, Axel, Handbuch des Urheberrechts, § 83 Rn. 86.

¹⁰³⁷ Eichmann/von Falckenstein – von Falckenstein, § 36 GeschmMG Rn. 5; Ruhl, Art. 51 GGV Rn. 2 ff.; vgl. Kraßer, Patentrecht, S. 571.

¹⁰³⁸ Eichmann/von Falckenstein – von Falckenstein, § 36 GeschmMG Rn. 5; Günther/Beyerlein – Günther, § 36 GeschmMG Rn. 7.

beabsichtigten Verzicht rechtzeitig und liegt eine Verletzung des Lizenzvertrags vor, kann er vor Einreichung des Löschungsantrags gegen den Rechtsinhaber eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung des Verzichts erwirken. Denn die Löschung des Geschmacksmusters kann während der Laufzeit des Lizenzvertrags eine Vertragsverletzung des Lizenzgebers darstellen, es sei denn, dass die Nicht-Aufrechterhaltung der Eintragung im Lizenzvertrag ausdrücklich geregelt ist.¹⁰³⁹ Dagegen ist anders als im deutschen Recht im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht in Art. 51 Abs. 4 Satz 2 GGV die nachweispflichtige Unterrichtung eines im Register eingetragenen Lizenznehmers vorgeschrieben. Der Verzicht wird also erst dann eingetragen, wenn der Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters glaubhaft macht, dass er den Lizenznehmer von seiner Verzichtsabsicht unterrichtet hat.¹⁰⁴⁰

Im deutschen Recht erlischt das Schutzrecht mit dem Zugang der Erklärung beim DPMA. Daher haben die Eintragung des Verzichts in das Register und seine Veröffentlichung im Patent-, Marken- und Geschmacksmusterblatt nur deklaratorische Wirkung. Dagegen tritt im europäischen Recht nach Art. 51 Abs. 1 GGV die Rechtswirkung des Verzichts erst mit der Eintragung in das Register ein. Der Verzicht wirkt *ex nunc*. Allerdings wird nach Art. 51 Abs. 2 GGV – anders als im deutschen Recht – ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das Gegenstand einer aufgeschobenen Bekanntmachung ist, beim Verzicht so behandelt, als habe es die in dieser Verordnung festgelegten Wirkungen von Anfang an nicht gehabt. Diese Regelung stimmt mit der Nichtigkeitserklärung nach Art. 26 Abs. 1 GGV überein. Daher dürften die Ausnahmen für die Rückwirkung der Nichtigkeit in Art. 26 Abs. 2 GGV entsprechend anwendbar sein. Demnach berührt die Wirkung der Nichtigkeit eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters nicht Entscheidungen in Verletzungsverfahren, die vor der Entscheidung über die Nichtigkeit rechtskräftig geworden und vollstreckt worden sind. Außerdem hat die Nichtigkeit keine Wirkung auf geschlossene Verträge insoweit, als sie vor der Entscheidung über die Nichtigkeit erfüllt worden sind. Allerdings kann verlangt werden, dass in Erfüllung des Vertrages gezahlte Beträge aus Billigkeitsgründen insoweit zurückerstattet werden, als die Umstände dies

¹⁰³⁹ Eichmann/von Falckenstein – von Falckenstein, § 36 GeschmMG Rn. 5; vgl. Ingerl/Rohnke, § 48 MarkenG Rn. 10.

¹⁰⁴⁰ Ruhl, Art. 51 GGV Rn. 5.

rechtfertigen.¹⁰⁴¹

4. Antrag eines Dritten

Eine dritte Person kann auch im deutschen Recht nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 GeschmMG einen Antrag auf Löschung des Geschmacksmusters stellen, wenn diese zusammen mit dem Antrag eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde vorlegt, die einen Verzicht des Rechtsinhabers sowie die Zustimmung der anderen im Register eingetragenen Inhaber bzw. des Klägers im Fall eines Verfahrens nach § 9 GeschmMG enthält. Dritter kann jeder sein.¹⁰⁴²

5. Kollision mit anderen Schutzrechten

Bei der Kollision des Geschmacksmusters mit einem Markenrecht, einem Urheberrecht oder dem Geschmacksmuster eines anderen Rechtsinhabers kann im gemäß § 34 GeschmMG sowie Art. 25 Abs. 1 lit. d, e und f GGV die Einwilligung in die Löschung eines Geschmacksmusters verlangt werden. Dabei werden die Kollisionsgründe in der GGV als Nichtigkeitsgründe aufgeführt. Außerdem kann nach § 34 Abs. 2 GeschmMG sowie nach Art. 25 Abs. 3 GGV der Anspruch nur vom Inhaber des betroffenen Rechts geltend gemacht werden.¹⁰⁴³

Nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 GeschmMG bzw. Art. 25 Abs. 1 lit. e GGV kann der Rechtsinhaber eines Zeichens die Löschung des Geschmacksmusters verlangen, soweit ein Zeichen in einem späteren Geschmacksmuster mit Unterscheidungskraft verwendet wird und der Inhaber des Zeichens berechtigt ist, diese Verwendung zu untersagen.¹⁰⁴⁴ So lässt sich vom Inhaber eines Zeichens mit Unterscheidungskraft die Nichtigklärung eines jüngeren Geschmacksmusters herbeiführen, wenn in diesem Geschmacksmuster ein Zeichen verwendet wird, das eine Ähnlichkeit mit dem aufgrund seiner Unterscheidungskraft geschützten Zeichen aufweist. Maßgeblich ist dabei, ob eine kennzeichenrechtliche Verwechslungsgefahr besteht.¹⁰⁴⁵ Soweit das Geschmacksmuster eine unerlaubte Benutzung eines durch das Urheberrecht

¹⁰⁴¹ Ruhl, Art. 51 GGV Rn. 9; vgl. 2. Kapitel II. 6.

¹⁰⁴² Eichmann/von Falckenstein – von Falckenstein, § 36 GeschmMG Rn. 6.

¹⁰⁴³ Eichmann/von Falckenstein – Eichmann, § 34 GeschmMG Rn. 2.

¹⁰⁴⁴ Ruhl, Art. 25 GGV Rn. 37; Weber, GRUR 2008, 115, 117; vgl. HABM, von 27.10.2005 – ICD 000000362 – Lamy/Sanford; HABM, von 20.12.2006 – ICD 000002954 – Danone/Kulikowska; HABM, von 24.8.2006 – ICD 000002426 – Stabilo/Ningbo.

¹⁰⁴⁵ Eichmann, GRUR-Prax 2010, 304999; vgl. EuG BeckRS 2010, 90575 – Beifa Group/Schwan-Stabilo.

geschützten Werkes darstellt, kann der Verletzte nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 GeschmMG sowie Art. 25 Abs. 1 lit. f GGV die Einwilligung in die Löschung des Geschmacksmusters verlangen. Daneben kann nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 GeschMG bzw. Art. 25 Abs. 1 lit. d GGV die Einwilligung in die Löschung eines Geschmacksmusters verlangt werden, soweit es in den Schutzzumfang eines älteren Geschmacksmusters fällt, das zwar erst nach dem Anmeldetag des jüngeren Geschmacksmusters offenbart wurde, jedoch vor dem Anmeldetag des jüngeren Geschmacksmusters geschützt war. Der Hintergrund dieser Regelung ist, die Geschmacksmuster zu schützen, die zwar prioritätsälter sind, jedoch erst nach dem Prioritätstag des jüngeren Geschmacksmusters der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden.¹⁰⁴⁶ Dies kann sich insbesondere dann ergeben, wenn die Anmeldetage der beiden Geschmacksmuster nicht weit auseinanderliegen, wenn sich die Eintragung und damit auch die Bekanntmachung des älteren Geschmacksmusters verzögert hat oder wenn dessen Bildbekanntmachung aufgeschoben worden ist.¹⁰⁴⁷

6. Nichtigkeit des Geschmacksmusters

Gemäß § 33 GeschmMG und Art. 25 GGV kann das Muster wegen Nichtigkeit gelöscht werden, wenn das Erzeugnis kein Muster nach § 1 Abs. 1 GeschmMG sowie Art. 3 lit. a GGV darstellt, i.S.d. § 1 Abs. 2 GeschmMG und Art. 4 bis 7 GGV nicht neu ist oder keine Eigenart besitzt oder das Muster gemäß § 3 GeschmMG sowie Art. 8 und 9 GGV vom Geschmacksmusterschutz ausgeschlossen ist. Im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht werden auch die Eintragung des Geschmacksmusters auf den Namen eines Nichtberechtigten, Kollision mit einem prioritätsälteren Geschmacksmuster und mißbräuchliche Verwendung eines Hoheitszeichens als Nichtigkeitsgründe aufgezählt. Die Nichtigkeit wegen der Eintragung des Geschmacksmusters auf den Namen eines Nichtberechtigten kann nur von der Person geltend gemacht werden, der das Recht am Gemeinschaftsgeschmacksmuster zusteht. Wegen der Kollision mit einem prioritätsälteren Geschmacksmuster darf die Nichtigkeit nur vom Anmelder oder

¹⁰⁴⁶ Im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht muss es sich nach Art. 25 Abs. 1 lit. d GGV bei dem älteren Geschmacksmuster handeln entweder um ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster oder die Anmeldung eines solchen oder um ein eingetragenes Geschmacksmusterrecht eines Mitgliedstaats oder die Anmeldung eines solchen sowie um ein nationales Geschmacksmuster nach der Genfer Akte, wenn es Wirkung in der Gemeinschaft entfaltet, *Ruhl*, Art. 25 GGV Rn. 13 ff.

¹⁰⁴⁷ Eichmann/von Falckenstein – *von Falckenstein*, § 34 GeschmMG Rn. 6.

Inhaber des älteren Rechts geltend gemacht werden. Ferner kann die Nichtigkeit eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters aufgrund der mißbräuchlichen Verwendung eines Hoheitszeichens nur von der Person oder Einrichtung geltend machen, die von der Verwendung betroffen ist.¹⁰⁴⁸

Die Feststellung der Nichtigkeit kann nach § 33 Abs. 2 Satz 1 GeschmMG im Wege einer Klage erreicht werden. Im Gemeinschaftsrecht kann ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster nach Art. 24 Abs. 1 GGV auf Antrag beim HABM oder von einem Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht auf Widerklage im Verletzungsverfahren für nichtig erklärt. Ferner wird ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster nach Art. 24 Abs. 3 GGV von einem Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht auf Antrag bei diesem oder auf Widerklage im Verletzungsverfahren für nichtig erklärt werden. Die Nichtigkeit aus diesen Gründen kann von jedermann geltend gemacht werden, ohne dass ein eigenes Rechtsschutzinteresse oder konkretes Streitverhältnis vorliegen muss, da die Löschung eines solchen Scheinrechts im öffentlichen Interesse liegt.¹⁰⁴⁹

Dagegen wird es nach § 33 des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes (DesignG) – wie im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht – möglich sein, einen Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Erklärung der Nichtigkeit bezüglich einer Eintragung vor dem DPMA zu stellen. Dadurch soll der Rechtssuchende neben der Nichtigkeitsklage, die ihm insbesondere wegen des Anwaltszwangs erhebliche Kosten verursacht, eine kostengünstigere Möglichkeit zur Feststellung der Nichtigkeit der anzugreifenden Eintragung erlangen. Daneben wird der Lösungsgrund des Geschmacksmusters wegen der Kollision mit anderen Schutzrechten in § 34 GeschmMG durch § 33 DesignG in die Nichtigkeitsgründe eingeführt. Der Antrag ist nach § 34a DesignG schriftlich beim DPMA einzureichen. Zur Stellung des Antrags auf Feststellung der Nichtigkeit wird nach § 34 DesignG grundsätzlich jedermann befugt sein. Zur Stellung des Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit wegen der Kollision mit anderen Schutzrechten wird nur der Inhaber des betroffenen Rechts befugt sein. Den Nichtigkeitsgrund wegen missbräuchlicher Benutzung der Hoheitszeichen und sonstigen Zeichen von öffentlichem Interesse wird

¹⁰⁴⁸ Ruhl, Art. 25 GGV Rn. 55 ff.

¹⁰⁴⁹ Eichmann/von Falckenstein – von Falckenstein, § 33 GeschmMG Rn. 6; Ruhl, Art. 25 GGV Rn. 55.

nur derjenige geltend machen können, der von der Benutzung betroffen ist; eine Geltendmachung von Amts wegen durch die zuständige Behörde wird unberührt bleiben. Nach § 23 DesignG entscheidet im Nichtigkeitsverfahren i.S.d. § 34a DesignG eine der neu zu gründenden Designabteilungen des DPMA, die jeweils mit drei rechtskundigen Mitgliedern i.S.d. § 26 Abs. 2 Satz 2 des Patentgesetzes zu besetzen sind. Über die Beschlüsse der Designabteilung wird von einem Beschwerdesenat des Bundespatentgerichts in der Besetzung mit drei rechtskundigen Mitgliedern entschieden.

Bei einer Nichtigkeitsklage entfällt die Schutzwirkung des Geschmacksmusters gemäß § 33 Abs. 3 Satz 1 GeschmMG und Art. 26 Abs. 1 GGV mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils grundsätzlich rückwirkend (*ex-tunc*) auf den Zeitpunkt der Anmeldung. Dagegen sind in Art. 26 Abs. 2 GGV einige Ausnahmen für die Rückwirkung der Nichtigkeit vorgesehen: Erstens hat die Nichtigkeit keine Wirkung für Entscheidungen in Verletzungsverfahren, die vor der Entscheidung über die Nichtigkeit rechtskräftig geworden und vollstreckt worden sind. Zweitens berührt die Rückwirkung der Nichtigkeit geschlossene Verträge insoweit nicht, als sie vor der Entscheidung über die Nichtigkeit erfüllt worden sind. Dabei kann verlangt werden, dass in Erfüllung des Vertrages gezahlte Beträge aus Billigkeitsgründen insoweit zurückerstattet werden, als die Umstände dies rechtfertigen. Diese Ausnahmen stehen unter dem Vorbehalt nationaler Rechtsvorschriften über Klagen auf Ersatz des Schadens, der durch fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des Inhabers des Gemeinschaftsgeschmacksmusters verursacht worden ist, sowie unter dem Vorbehalt nationaler Rechtsvorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung.¹⁰⁵⁰

7. Teilweise Aufrechterhaltung

Ein Geschmacksmuster kann nach § 35 Nr. 1 GeschmMG und Art. 25 Abs. 6 GGV sowie Art. 51 Abs. 3 GGV in geänderter Form durch Erklärung der Teilnichtigkeit oder im Wege der Erklärung eines Teilverzichts bestehen bleiben, wenn die Nichtigkeit wegen mangelnder Neuheit oder Eigenart, wegen Ausschlusses vom Geschmacksmusterschutz oder wegen der Kollision mit einem Zeichen, mit einem urheberrechtlich geschützten Werk oder mit einem Hoheitszeichen festzustellen ist.

¹⁰⁵⁰ Ruhl, Art. 26 GGV Rn. 13 ff.

Dadurch wird dem Geschmacksmusterinhaber im Rahmen des durch Klage eingeleiteten Nichtigkeitsverfahrens oder der Geltendmachung des Anspruchs auf Einwilligung in die Löschung eine Verteidigungsmöglichkeit gegeben, um durch einen geringeren Eingriff in seinen Bestand einen Rest des Geschmacksmusters aufrechtzuerhalten. Das ist insbesondere relevant, wenn die Einzelmerkmale des Geschmacksmusters technisch funktionelle Merkmale oder Verbindungselemente oder Elemente von unzulässigem Aussagegehalt sind bzw. den Gesamteindruck nicht bestimmen und gestalterisch von sekundärer Bedeutung sind.¹⁰⁵¹

Voraussetzungen für die teilweise Aufrechterhaltung eines Geschmacksmusters sind nach § 35 GeschmMG sowie Art. 25 Abs. 6 GGV, dass die Schutzvoraussetzungen erfüllt bleiben müssen und das Geschmacksmuster seine Identität behalten muss. Das Geschmacksmuster muss in seiner eingeschränkten Fassung weiterhin die Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart erfüllen und die geltend gemachten Nichtigkeitsgründe überwunden haben.¹⁰⁵² Unter dem Begriff der Identität wird verstanden, dass ausschließlich der Fortfall einzelner Merkmale eines Geschmacksmusters zulässig ist. Die entfallenden Merkmale dürfen dabei nicht durch neue Erscheinungsmerkmale ersetzt werden. Vielmehr darf an die Stelle der entfallenden Merkmale nur eine sich aus dem verbleibenden Geschmacksmuster ergebende Ergänzung treten. Im Ergebnis ist die Hinzufügung neuer oder die Ersetzung wegfallender Elemente, die dem verbleibenden Geschmacksmuster zusätzliche Gestaltungsmerkmale beifügen, nicht zulässig. Der Begriff der Identität ist nicht mit dem Begriff der Neuheit nach § 2 Abs. 2 GeschmMG sowie Art. 5 Abs. 2 GGV gleichzusetzen. Wie dazu bereits ausgeführt wurde, gelten Muster nach dieser Vorschrift als identisch, wenn sich ihre Merkmale nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden. Bei der Annahme des Begriffs der Identität i.S.v. § 2 Abs. 2 GeschmMG bzw. Art. 5 Abs. 2 GGV wäre eine teilweise Aufrechterhaltung kaum denkbar, weil das Entfallen eines die Unwirksamkeit eines Geschmacksmusters auslösenden Gestaltungsmerkmals meistens dazu führt, dass sich das Geschmacksmuster mehr als nur unwesentlich von seiner ursprünglichen Gestalt unterscheidet. § 35 GeschmMG und Art. 25 Abs. 6 GGV bezwecken jedoch, dass

¹⁰⁵¹ Eichmann/von Falckenstein – *von Falckenstein*, § 35 GeschmMG Rn. 2; *Ruhl*, Art. 25 GGV Rn. 59.

¹⁰⁵² Eichmann/von Falckenstein – *von Falckenstein*, § 35 GeschmMG Rn. 9; *Ruhl*, Art. 25 GGV Rn. 63.

lediglich das in einzelnen Erscheinungsmerkmalen verkürzte ursprüngliche Geschmacksmuster aufrechterhalten wird.¹⁰⁵³

Nach § 36 Abs. 2 GeschmMG bzw. Art. 25 Abs. 6 GGV erfolgt bei der Feststellung der Teilnichtigkeit sowie bei einem Teilverzicht auf das Geschmacksmuster anstatt seiner Löschung eine entsprechende Eintragung in das Register. Bei der teilweisen Löschung des Geschmacksmusters muss durch einen entsprechenden Hinweis kenntlich gemacht werden, welche Erscheinungsmerkmale des Geschmacksmusters entfallen.¹⁰⁵⁴ Wird ein Geschmacksmuster bei der Teilverzichterklärung oder Einwilligung in die Teillöschung in geänderter Form beibehalten, so ist der Erklärung eine Wiedergabe des geänderten Geschmacksmusters bzw. ein geänderter flächenmäßiger Musterabschnitt beizufügen.¹⁰⁵⁵

II. Erlöschen des Geschmacksmusters im türkischen Recht

1. Allgemeines

Das Erlöschengründe des Geschmacksmusterschutzes, nämlich der Ablauf der Schutzdauer und Verzicht oder Feststellung der Nichtigkeit, stimmen im türkischen Recht grundsätzlich mit dem deutschen und dem europäischen Recht überein:

2. Ablauf der Schutzdauer

Die Eintragung eines Geschmacksmusters wird gelöscht, wenn die Schutzdauer abgelaufen ist. Im türkischen Geschmacksmusterrecht wird ein Geschmacksmuster nach Art. 12 TDesVOMG– wie beim Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht – für einen Zeitraum von fünf Jahren, beginnend mit dem Anmeldetag, geschützt. Die Schutzdauer kann einmalig oder mehrmals um einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren bis zu einer Gesamtlaufzeit von 25 Jahren verlängert werden. Der Verlängerungsantrag ist nach Art. 36 Abs. 3 Satz 1 TDesVOMG innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor Ablauf des letzten Tages des Monats, in dem die Schutzdauer endet, einzureichen und die Verlängerungsgebühr zu entrichten. Ferner können der Antrag und die Gebühr noch innerhalb einer Nachfrist von sechs Monaten nach Ablauf des in Satz 1 genannten Tages eingereicht bzw. gezahlt werden, sofern innerhalb dieser

¹⁰⁵³ Gesetzentwurf Bundesregierung zur Reform des Geschmacksmusterrechts, Drucksache 28.05.2003, 15/1075, Begründung zu § 35 GeschmMG.

¹⁰⁵⁴ Eichmann/von Falckenstein – *von Falckenstein*, § 36 GeschmMG Rn. 9.

¹⁰⁵⁵ Eichmann/von Falckenstein – *von Falckenstein*, § 35 GeschmMG Rn. 9; *Ruhl*, Art. 25 GGV Rn. 64.

Nachfrist eine Zuschlaggebühren entrichtet wird. Das TPI informiert den Rechtsinhaber nach Art. 36 Abs. 2 TDesVOMG rechtzeitig vor dem Ablauf der Eintragung. Unterbleibt allerdings diese Unterrichtung, kann das Amt dafür nicht verantwortlich gemacht werden.

3. Verzicht des Rechtsinhabers

Der Geschmacksmusterinhaber kann nach Art. 47 Abs. 1 TDesVOMG auf sein Recht an dem Geschmacksmuster ganz oder teilweise verzichten. Abweichend vom deutschen Recht tritt die Rechtswirkung des Verzichts und damit das Erlöschen des Schutzrechts nach Art. 47 Abs. 2 TDesVOMG erst mit der Eintragung in das Register *ex nunc* ein.¹⁰⁵⁶

Der Rechtsinhaber benötigt nach Art. 47 Abs. 3 TDesVOMG für den Verzicht die Zustimmung des Lizenznehmers. In dieser Vorschrift ist allerdings nicht explizit geregelt, ob die Zustimmung des Lizenznehmers ausreicht oder ob zusätzlich die Zustimmung aller einfachen Lizenznehmer erforderlich ist. Als Lizenznehmer im Sinne dieser Vorschrift ist jedoch nur der ausschließliche Lizenznehmer zu verstehen, da durch den Verzicht allein seine Rechtsstellung beeinträchtigt werden würde. Demgegenüber stellt sich die Rechtslage bei der einfachen Lizenz anders dar: Bei dieser behält der Geschmacksmusterinhaber nämlich die Befugnis, über die Zulassung weiterer Benutzer zu entscheiden. Er kann also durch Verzicht die Benutzung völlig freigeben, wobei das bloße Benutzungsrecht des einfachen Lizenznehmers nicht beeinträchtigt wird. Ist dagegen in dem Vertrag über die einfache Lizenz vorgesehen, dass der Verzicht eine Verletzung schuldrechtlicher Pflichten des Geschmacksmusterinhabers gegenüber dem Lizenznehmer darstellt, steht das der geschmacksmusterrechtlichen Wirksamkeit des Verzichts nicht entgegen.¹⁰⁵⁷

4. Nichtigkeit des Geschmacksmusters

Nach Art. 43 Abs. 1 lit. a TDesVOMG kann das Muster wegen Nichtigkeit gelöscht werden, wenn das Erzeugnis kein Muster gemäß Art. 3 lit. a und b TDesVOMG darstellt, nicht neu i.S.v. Art. 6 ist und keine Eigenart i.S.v. Art. 7 TDesVOMG hat oder das Muster gemäß Art. 10 TDesVOMG vom Geschmacksmusterschutz ausgeschlossen

¹⁰⁵⁶ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 433; *Tekinalp*, Fikri Mülkiyet Hukuku, § 48 Rn. 23.

¹⁰⁵⁷ Vgl. *Köklü*, Das türkische Patentrecht, S. 131; *Kraßer*, Patentrecht, S. 571.

ist. Im türkischen Recht wird in Art. 43 Abs. 1 lit. b TDesVOMG auch die Eintragung des Geschmacksmusters auf den Namen des Nichtberechtigten als Nichtigkeitsgrund genannt. Demnach kann eine Nichtigkeitsklage erhoben werden, wenn bewiesen ist, dass ein Geschmacksmuster auf den Namen eines nicht nach Art. 13, 14, 15 und 16 TDesVOMG Berechtigten eingetragen ist. Darüber hinaus ist auch die oben erwähnte Kollision eines prioritätsjüngeren mit einem prioritätsälteren Geschmacksmuster in Art. 43 Abs. 1 lit. c TDesVOMG als Nichtigkeitsgrund erwähnt.¹⁰⁵⁸ In Art. 38 Abs. 1 Gesetzesentwurf zur Änderung der TDesVOMG von 2013 sollen zwei weitere Nichtigkeitsgründe eingeführt werden: nämlich im Falle der böswilligen Geschmacksmusteranmeldung und für den Fall, dass die Geschmacksmusteranmeldung eine unberechtigte Nutzung der aus anderen Immaterialgüterrechten geschützten Rechte darstellt.

Diese Nichtigkeitsklage darf nach Art. 44 Abs. 1 TDesVOMG grundsätzlich von jedermann erhoben werden, ohne dass ein eigenes Rechtsschutzinteresse oder konkretes Streitverhältnis vorliegen muss. Die Nichtigkeit wegen der Eintragung des Geschmacksmusters auf den Namen eines Nichtberechtigten und wegen der Kollision mit einem prioritätsälteren Geschmacksmuster darf allerdings nach Art. 44 Abs. 2 TDesVOMG nur vom Rechtsinhaber selbst eingeklagt werden.¹⁰⁵⁹ Die Feststellung der Nichtigkeit des Geschmacksmusters kann gemäß Art. 44 Abs. 3 TDesVOMG während seiner Schutzdauer oder innerhalb von fünf Jahren nach Erlöschen der Geschmacksmusterrechte erhoben werden. Nach Art. 44 Abs. 4 TDesVOMG ist die Feststellung der Nichtigkeit eines Geschmacksmusters gegen denjenigen zu erheben, der zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens im Geschmacksmusterregister als Rechtsinhaber eingetragen ist. Den anderen Personen, die im Register als Inhaber von Rechten an dem Geschmacksmuster eingetragen sind, wird eine amtliche Mitteilung zugestellt, um ihnen den Beitritt zu dem gerichtlichen Verfahren zu ermöglichen.¹⁰⁶⁰

Art. 45 TDesVOMG enthält inhaltsgleiche Regelungen zu Art. 26 GGV in Bezug auf die Wirkungen der Nichtigkeit. Gemäß dieser Bestimmung wirkt das Urteil, mit dem die Nichtigkeit des Geschmacksmusters festgestellt wird, grundsätzlich *ex tunc*. Vorbehaltlich der Klagen auf Ersatz des Schadens, der durch fahrlässiges oder

¹⁰⁵⁸ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 314.

¹⁰⁵⁹ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 314 ff.

¹⁰⁶⁰ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 318.

bösgläubiges Handeln des Inhabers des Geschmacksmusters verursacht worden ist, sowie vorbehaltlich einer Klage auf ungerechtfertigte Bereicherung erstreckt sich die rückwirkende Wirkung der Nichtigkeit nicht auf Entscheidungen in Verletzungsverfahren, die vor der Entscheidung über die Nichtigkeit rechtskräftig geworden und vollstreckt worden sind. Dies umfasst auch vor der Entscheidung über die Nichtigkeit geschlossene und erfüllte Verträge. Die in Erfüllung des Vertrags gezahlten Beträge können aus Billigkeitsgründen insoweit zurückgefordert werden, als dies die Umstände rechtfertigen.¹⁰⁶¹ Erlangt die Entscheidung Rechtskraft, ist sie gegenüber jedermann verbindlich. Der Gerichtsbeschluss wird nach Art. 45 Abs. 3 TDesVOmG in das Register eingetragen und im Geschmacksmusterblatt veröffentlicht.

5. Kollision mit den anderen Schutzrechten

Gemäß Art. 43 Abs. 1 lit. c TDesVOmG kann die Einwilligung in die Löschung eines Geschmacksmusters verlangt werden, soweit es in den Schutzzumfang eines älteren Geschmacksmusters fällt, das zwar erst nach dem Anmeldetag des jüngeren Geschmacksmusters offenbart wurde, jedoch vor dem Anmeldetag des jüngeren Geschmacksmusters geschützt war.¹⁰⁶² Die Löschung wegen der Kollision mit einem Zeichen oder Urheberrecht wird jedoch anders als im deutschen Recht nicht explizit aufgezählt. Im Folgenden soll gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Urheber- und Markenrechts ein Lösungsweg aufgezeigt werden. Die Nichtigkeit eines prioritätsjüngeren Geschmacksmusters kann dann geltend gemacht werden, wenn es gegenüber dem prioritätsälteren Urheberrecht nicht neu ist und keine Eigenart aufweist. Wenn z.B. ein Sessel, der prioritätsälter ist und urheberrechtlichen Schutz genießt, später von Dritten unzulässig als Geschmacksmuster registriert werden würde, könnte der Inhaber des Urheberrechts dessen Nichtigkeit aus den soeben genannten Gründen einklagen.

Die Einwilligung in die Löschung eines Geschmacksmusters oder dessen Nichtigkeit aufgrund der Kollision eines Geschmacksmusters mit einer prioritätsälteren Marke ist nicht abschließend geklärt. Denn in der TDesVOmG ist die Registrierung eines Zeichens mit Unterscheidungskraft als Geschmacksmuster weder als Nichtigkeits-

¹⁰⁶¹ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 319 ff.; vgl. 2. Kapitel II. 7.

¹⁰⁶² Vgl. 2. Kapitel II. 5.

noch als Lösungsgrund aufgezählt. Gemäß dem türkischen Kassationshof kann der prioritätsältere Markeninhaber seine Rechte aus dem Markenrecht bei einem prioritätsjüngeren registrierten Geschmacksmuster nicht in Anspruch nehmen. Denn bei einem registrierten Geschmacksmuster habe der Rechtsinhaber wegen der Registrierung ein berechtigtes Interesse für die Benutzung dieses Geschmacksmusters. Der Markeninhaber muss zunächst eine Nichtigkeitsklage gegen dieses Geschmacksmuster erheben, bevor es aus dem Register gelöscht werden kann. Danach kann er seine Rechte aus dem Markenrecht oder aufgrund unlauteren Wettbewerbs geltend machen.¹⁰⁶³ Denkbar wäre, dass der Inhaber der prioritätsälteren Formmarke wegen der fehlenden Neuheit oder Eigenart nach Art. 43 Abs. 1 lit. a TDesVOMG die Nichtigkeit des prioritätsjüngeren Geschmacksmusters geltend macht. Würde bspw. eine Flasche oder eine Verpackung, die markenrechtlichen Schutz genießt, von Dritten ohne Zustimmung des Markeninhabers als Geschmacksmuster registriert, könnte der Markeninhaber die Nichtigkeit des prioritätsjüngeren Geschmacksmusters geltend machen, da es nicht neu ist und keine Eigenart aufweist. In diesem Fall könnte er seine Rechte aus dem Markenrecht beanspruchen.

Aufgrund dieser Gesetzeslücke werden in der Türkei die Marken von Dritten oft bösgläubig als Geschmacksmuster registriert und die Rechte aus diesem Geschmacksmuster gegenüber dem prioritätsälteren Markeninhaber missbräuchlich geltend gemacht.¹⁰⁶⁴ Als Lösung zur Beseitigung dieser Unklarheiten und um den Missbrauch des Markenrechts einzudämmen, soll – wie oben erwähnt – in Art. 38 Abs. 1 Gesetzesentwurf zur Änderung der TDesVOMG von 2013 ein Anspruch auf Löschung von Geschmacksmusteranmeldungen eingeführt werden, die böswillig erfolgt sind und eine unberechtigte Nutzung der aus den anderen Immaterialgüterrechten geschützten Rechte darstellen.

6. Teilweise Aufrechterhaltung

Die teilweise Aufrechterhaltung ist im türkischen Recht durch Erklärung der Teilnichtigkeit oder im Wege der Erklärung eines Teilverzichts möglich. Der Geschmacksmusterinhaber kann nach Art. 47 Abs. 1 TDesVOMG auf sein Recht an

¹⁰⁶³ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 722; vgl. türkischer Kassationshof, 23.03.2004, E. 2003/8319, K. 2004/2924.

¹⁰⁶⁴ Vgl. *Bilgili*, TBB Dergisi 2007, 27, 36 ff.

dem Geschmacksmuster ganz oder teilweise verzichten. Im türkischen Recht sind allerdings im Gegensatz zum deutschen und europäischen Recht die Voraussetzungen der teilweisen Aufrechterhaltung nicht explicit geregelt. Zum Schutz des Geschmacksmusters in geänderter Form bei Teilverzicht kann zwar aus den allgemeinen Vorschriften der TDesVOMG gefolgert werden, dass es die Schutzvoraussetzungen erfüllen muss. Allerdings wird nicht vorausgesetzt, dass das Geschmacksmuster seine Identität behalten muss. Aus diesem Grund kann ein Geschmacksmuster in geänderter Form im Wege der Erklärung eines Teilverzichts bestehen bleiben, soweit es die Schutzvoraussetzungen erfüllt.¹⁰⁶⁵

Betreffen die Nichtigkeitsgründe nur einen Teil der Anmeldung oder Eintragung des Geschmacksmusters, so kann nach Art. 43 Abs. 3 TDesVOMG die Teilnichtigkeit zur Löschung des betreffenden Erzeugnisses der Anmeldung oder Eintragung erklärt werden. Nicht gelöschte Geschmacksmuster genießen weiterhin geschmacksmusterrechtlichen Schutz. Aus dem Wortlaut dieser Vorschrift ergibt sich, dass die teilweise Aufrechterhaltung wegen Nichtigkeit nur bei Sammelanmeldungen für ein oder mehrere nichtig erklärte Geschmacksmuster als Ganzes möglich ist. Ansonsten kann die Teilnichtigkeit eines Teils des Geschmacksmusters und demzufolge dessen Bestehenbleiben in geänderter Form nicht in Betracht kommen.¹⁰⁶⁶

J. Zusammenfassung

I. Berechtigte

Das Recht auf das Geschmacksmuster steht nach § 7 Abs. 1 Satz 1 GeschmMG Art. 14 GGV und Art. 13 Abs. 1 TDesVOMG dem Entwerfer oder seinem Rechtsnachfolger zu. Bei einer Mehrheit von Entwerfern wird im deutschen Recht nach der Zweckbestimmung der Entwerfer entschieden, ob die Regelungen der Gesamthands- oder der Bruchteilsgemeinschaft angewandt werden. Eine Gesamthandsgemeinschaft liegt vor, wenn ein Muster das Ergebnis einer gemeinsamen Entwurfstätigkeit ist. Wenn die Entwerfer zwar keinen gemeinsamen Zweck verfolgt haben, jedoch mehrere Entwurfsergebnisse zu einem einheitlichen Muster verbunden sind, handelt es sich um eine Bruchteilsgemeinschaft. Im türkischen Recht spielt jedoch die Zweckbestimmung

¹⁰⁶⁵ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 318; *Tekinalp*, Fikri Mülkiyet Hukuku, § 48 Rn. 8.

¹⁰⁶⁶ *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S. 319.

der Entwerfer keine Rolle. Nach Art. 13 Abs. 2 TDesVOMG entsteht eine Bruchteilsgemeinschaft, wenn ein Muster von mehreren Personen gemeinsam entworfen wird.¹⁰⁶⁷

Ein großer Unterschied zwischen deutschem und türkischem Recht besteht bei Entwürfen von Mustern durch Arbeitnehmer. Nach § 7 Abs. 2 GeschmMG sowie Art. 14 Abs. 3 GGV steht, sofern nichts anderes vereinbart wurde, das Recht an dem Geschmacksmuster dem Arbeitgeber zu, wenn ein Muster von einem Arbeitnehmer in Ausübung seiner Aufgaben oder nach den Weisungen seines Arbeitgebers entworfen wird. Ferner steht beim Auftragsmuster das Recht auf das Geschmacksmuster dem Entwerfer zu. Im türkischen Recht wird anders als im deutschen Recht der Entwurf eines Musters von Arbeitnehmern im Arbeitsverhältnis, außerhalb des Arbeitsverhältnisses und der Entwurf von Mustern von Lehrenden an Universitäten an einer Universität unterschiedlich geregelt. Die Rechte aus einem Muster, das in Ausübung der Aufgaben des Arbeitnehmers oder außerhalb seiner Aufgaben aus dem Arbeitsverhältnis entworfen wurde, stehen nach Art. 14 Abs. 1 und 2 TDesVOMG dem Arbeitgeber zu. Hat der Arbeitnehmer ein Muster außerhalb seiner Aufgaben aus dem Arbeitsverhältnis und ohne Weisung des Arbeitgebers geschaffen, dafür aber Informationen und Arbeitsmittel des Arbeitgebers genutzt, hat der Arbeitnehmer im türkischen Recht nach Art. 14 Abs. 3 TDesVOMG gegen den Arbeitgeber einen angemessenen Vergütungsanspruch, der nach der Bedeutung der Mitwirkung des Arbeitgebers bestimmt wird. Das Recht auf ein Geschmacksmuster, das außerhalb des Arbeitsverhältnisses entworfen wurde, steht nach Art. 16 TDesVOMG dem Auftraggeber zu. Nach Art. 15 TDesVOMG stehen die Rechte aus einem Muster, das von Lehrenden an Universitäten entworfen wurde, anders als beim Entwurf eines Arbeitnehmers i.S.d. Art. 14 TDesVOMG den Lehrenden an Universitäten zu.¹⁰⁶⁸

II. Eintragungsverfahren

Für die Entstehung des Geschmacksmusterrechts werden im deutschen, europäischen und türkischen Recht unterschiedliche Anfangszeiten vorgesehen. Während nach § 27 Abs. 1 GeschmMG der deutsche Geschmacksmusterschutz mit der Eintragung in das Register entsteht, beginnt der Geschmacksmusterschutz im türkischen Recht nach Art.

¹⁰⁶⁷ Vgl. 2. Kapitel FI 1. und 2.

¹⁰⁶⁸ Vgl. 2. Kapitel FI 1. d. und 2. d.

11 Abs. 2 TDesVOMG bereits mit der Anmeldung zum Register. Im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht entstehen die Rechte nach Art. 12 GGV mit der Eintragung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters. Allerdings wird der Tag der Eintragung gemäß Art. 48 Satz 2 GGV den Tag der Anmeldung zurückdatiert.¹⁰⁶⁹

Das Eintragungsverfahren ist im deutschen, europäischen und türkischen Recht zwar grundsätzlich dasselbe, jedoch gibt es geringfügige Abweichungen. Zum Beispiel ist die Beschreibung im türkischen Recht, anders als im deutschen und europäischen Recht, nach Art. 9 lit. c TDesVOMGV nicht als eine optionale, sondern als zwingende Voraussetzung zur Anmeldung geregelt. Ferner gibt im türkischen Recht, anders als im deutschen und europäischen Recht, keine Beschränkung für die Zahl der fotografischen oder sonstigen grafischen Darstellungen des Musters bei der Wiedergabe des Musters (bis zu zehn im deutschen Recht und bis zu sieben fotografische oder sonstige grafische Darstellungen des Musters im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht). Darüber hinaus wird bei der Sammelanmeldung in Art. 35 TDesVOMG abweichend vom deutschen und europäischen Recht nicht die Einheitlichkeit der Hauptklassen, sondern die Einheitlichkeit der Unterklassen vorausgesetzt.¹⁰⁷⁰

III. Rechte aus dem Geschmacksmusterrecht

Das Geschmacksmusterrecht gewährt dem Rechtsinhaber nach § 38 Abs. 1 GeschmMG, Art. 19 Abs. 1 und 2 GGV und Art. 17. 48 TDesVOMG das ausschließliche Recht, es zu benutzen und Dritten die Benutzung zu verbieten. Die Benutzungshandlungen werden im deutschen, europäischen und türkischen Recht gleichermaßen aufgezählt. Demnach schließt eine Benutzung die Herstellung, das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Ausfuhr, den Gebrauch und den Besitz eines entsprechenden Erzeugnisses ein. Das Durchfuhrverbot allerdings hat im deutschen, europäischen und türkischen Recht unterschiedliche Folgen. Im deutschen und europäischen Recht stellt die ungebrochene Durchfuhr von Waren, die nicht im europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht werden sollen, durch das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie durch die Gemeinschaft als solche keine Verletzung des inländischen Geschmacksmusterrechts dar. Demgegenüber stellt

¹⁰⁶⁹ Vgl. 2. Kapitel F II 2. und 3.

¹⁰⁷⁰ Vgl. 2. Kapitel F II.

im türkischen Recht die bloße Durchfuhr, die aus dem Ausland kommt und für das Ausland bestimmt ist, eine Rechtsverletzung dar.

IV. Schutzbeschränkungen

Im deutschen, europäischen und türkischen Recht werden Rechte aus dem Geschmacksmusterrecht in § 40 GeschmMG, Art. 20 GGv und Art. 38 TDesVOmG auf gleiche Weise geregelt. Demzufolge können Rechte aus einem Geschmacksmuster nicht gegenüber Handlungen geltend gemacht werden, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden; desweiteren nicht gegenüber Handlungen zu Versuchszwecken, Wiedergaben zum Zweck der Zitierung oder Lehre, auf Einrichtungen auf Schiffen und in Luftfahrzeugen und bezüglich der Einfuhr von Ersatzteilen und Zubehör für die Reparatur von Schiffen und Luftfahrzeugen. Die Regelung des Erschöpfungsprinzips weicht dagegen im türkischen Recht von der Regelung im deutschen und europäischen Recht ab: Im deutschen und europäischen Recht wird regionale Erschöpfung angenommen. Daher darf ein Geschmacksmuster ohne die Zustimmung des Schutzrechtsinhabers nicht in den EWR importiert werden, wenn es vom Schutzrechtsinhaber oder mit dessen Zustimmung zuerst in einem Drittland in Verkehr gebracht wurde, sog. Parallelimport. Dieser Parallelimport aus einem Drittland, wo das Geschmacksmuster erschöpft ist, in die Türkei ist nach türkischem Recht aber zulässig, wenn das Geschmacksmuster vom Schutzrechtsinhaber oder mit dessen Zustimmung bereits auch in der Türkei in Verkehr gebracht worden ist.¹⁰⁷¹

V. Geschmacksmusterverletzungen und ihre Rechtsfolgen

Im deutschen und türkischen Recht werden in §§ 43 GeschmMG ff. bzw. Art. 49 bis 57 TDesVOmG die Rechtsfolgen für die Verletzung des Geschmacksmusters detailliert normiert. Darunter fallen alle Ansprüche, die im Rahmen der Anspruchsvoraussetzungen an eine drohende, bereits stattgefundene oder vermutete Rechtsverletzung anknüpfen. Geltend gemacht werden können Unterlassungs- und Beseitigungs-, Auskunfts-, Schadensersatz-, Vernichtungs-, Überlassungs-, Übertragungs-, Vorlage- und Besichtigungsansprüche sowie die Ansprüche zur Sicherung von Schadensersatz und Veröffentlichung der Gerichtsentscheidung.

¹⁰⁷¹ Vgl. 2. Kapitel F IV.

Darüber hinaus sind einstweilige Verfügung und Grenzbeschlagnahme die entscheidenden Mittel zur Durchsetzung der Schutzrechte. Im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht sind in Art. 89 GGV nur das Unterlassungsgebot und die Beschlagnahme von Verletzungsgegenständen und Herstellmaterialien vorgesehen. Im Hinblick auf die anderen Sanktionen wird auf nationales Recht verwiesen.¹⁰⁷²

Im Unterschied zum deutschen Recht ist nach türkischem Recht der Verstoß gegen die Auskunftspflicht des Besitzers des Geschmacksmusters ein Verletzungstatbestand. Verweigert der Besitzer eines Geschmacksmusters, das widerrechtlich hergestellt oder angeboten worden ist, die Angabe über seine Herkunft und seinen Vertriebsweg, ist seine Handlung nach Art. 48 Abs. 1 lit. d TDesVOMG als Verletzung von Geschmacksmusterrechten zu qualifizieren. Demgegenüber gewährt § 46 GeschmMG dem Verletzten einen verschuldensunabhängigen Auskunftsanspruch über die Herkunft und den Vertriebsweg der rechtsverletzenden Erzeugnisse und der Verletzte kann den Verletzer auf unverzügliche Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg der rechtsverletzenden Erzeugnisse in Anspruch nehmen. Erteilt der zur Auskunft Verpflichtete vorsätzlich oder grob fahrlässig eine falsche Auskunft, so ist der Verletzer dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.¹⁰⁷³

Im deutschen Recht kann die Vernichtung der Vorrichtungen geltend gemacht werden, wenn die betreffenden Vorrichtungen tatsächlich zur Erstellung widerrechtlicher Erzeugnisse eingesetzt wurden. Eine nur theoretische Möglichkeit für eine anderweitige Verwendung der Vorrichtung ohne eine aktuelle praktische Bedeutung reicht nicht aus. Anders als im deutschen Recht kann im türkischen Recht die Vernichtung der Vorrichtungen verlangt werden, wenn sie unmittelbar bzw. ausschließlich zur Herstellung der Nachbildungen verwendet werden. Es genügt deshalb nicht, dass sie vorwiegend zur Herstellung dieser Erzeugnisse gedient haben. Außerdem ist in Art. 49 Abs. 1 lit. f TDesVOMG ausdrücklich eine Abänderung der Erzeugnisse vorgesehen, sofern die Vernichtung zur Unterbindung weiterer

¹⁰⁷² Vgl. 2. Kapitel G.

¹⁰⁷³ Vgl. 2. Kapitel H II 2. e und III 2. e.

Verletzungshandlungen nicht unvermeidbar ist.¹⁰⁷⁴

Im deutschen Recht kann der Verletzte anders als im türkischen Recht nach § 43 Abs. 2 GeschmMG den Verletzer auf Rückruf von rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Erzeugnissen oder auf deren endgültiges Entfernen aus den Vertriebswegen in Anspruch nehmen. Ein solcher Anspruch kann nur durchgesetzt werden, sofern dem Anspruchsgegner ein Rückruf möglich oder der Vertrieb noch nicht abgeschlossen ist.¹⁰⁷⁵

VI. Erlöschen des Geschmacksmusters

Der Geschmacksmusterschutz endet im deutschen, europäischen und türkischen Recht mit der Beendung der Schutzdauer, mit dem Verzicht des Rechtsinhabers, mit der Einwilligung in die Löschung wegen der Kollision mit anderen Schutzrechten oder mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils, mit dem die Nichtigkeit des Geschmacksmusters festgestellt wird. Das türkische Recht kennt jedoch keine Löschung oder Nichtigkeit eines Geschmacksmusters wegen der Kollision mit einem Markenrecht. Daher soll gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Markenrechts ein Lösungsweg aufgezeigt werden. Da der Rechtsinhaber nach dem türkischen Kassationshof bei einem registrierten Geschmacksmuster wegen der Registrierung ein berechtigtes Interesse für die Benutzung dieses Geschmacksmusters hat, muss der Markeninhaber zunächst eine Nichtigkeitsklage gegen dieses Geschmacksmuster erheben, bevor es aus dem Register gelöscht werden kann. Dann kann er seine Rechte aus dem Markenrecht oder aufgrund unlauteren Wettbewerbs geltend machen. Die Löschung des Geschmacksmusters ist aber nur möglich, wenn das Geschmacksmuster wegen der prioritätsälteren Marke nicht neu ist und keine Eigenart aufweist. Ansonsten ist der Inhaber des Zeichens nicht berechtigt, die unzulässige Verwendung des Zeichens zu untersagen.¹⁰⁷⁶

¹⁰⁷⁴ Vgl. 2. Kapitel H II 1. e. und III 1. e.

¹⁰⁷⁵ Vgl. 2. Kapitel H II 1. e. ee.

¹⁰⁷⁶ Vgl. 2. Kapitel I I und II.

Schlussbemerkungen

Zielsetzung dieser Arbeit war es, den Designschutz nach deutschem, europäischem Recht und türkischem Geschmacksmusterrecht rechtsvergleichend darzustellen.

Die in dieser Arbeit erfolgte Untersuchung hat ergeben, dass das deutsche, europäische und türkische Geschmacksmusterrecht grundsätzlich ein vergleichbares und ähnliches Rechtssystem vorsehen, das jeweils auf europäischen Vorschriften für den Schutz des Geschmacksmusterrechts beruht. Dabei beinhaltet das türkische Recht auch Vorschriften abweichend vom deutschen und europäischen Recht. Einerseits beruht das TDesVOMG inhaltlich auf dem Entwurf der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für das Gemeinschaftsgeschmacksmuster von 1993 (EU-Verordnungsentwurf von 1993). Andererseits hat der türkische Gesetzgeber bezweckt, Regelungen zu verabschieden, die mit seiner Rechtspraxis und Rechtspolitik vereinbar sind. Zum Beispiel wird eine Beweiserleichterung hinsichtlich der Neuheit angenommen, da in der Praxis ansonsten große Beweisschwierigkeiten auftreten würden, wenn alternativ nur ein objektiv-relativer Neuheitsbegriff vorgesehen würde.¹⁰⁷⁷ Außerdem sieht das türkische Recht, wie oben erwähnt, anders als deutsches und europäisches Recht eine andere Lösung für den Schutz der „must-match“-Teile entsprechend Art. 23 EU-Verordnungsentwurf von 1993 vor. Folglich können Rechte nach Art. 22 TDesVOMG aus einem Geschmacksmuster nach Ablauf von drei Jahren nach der erstmaligen Vermarktung eines komplexen Erzeugnisses gegenüber Handlungen nicht geltend gemacht werden, die die Benutzung eines Bauelements zur Reparatur eines komplexen Erzeugnisses zwecks Wiederherstellung von dessen ursprünglicher Erscheinungsform betreffen und die die Öffentlichkeit hinsichtlich der Herkunft des für die Reparatur verwendeten Erzeugnisses nicht irreführen.¹⁰⁷⁸

Abweichend vom deutschen und europäischen Recht sieht das türkische Recht in § 37 TDesVOMG gegen die Eintragung eines Geschmacksmusters vor dem TPI eine Widerspruchsmöglichkeit vor. Dadurch ermöglicht § 37 TDesVOMG, anders als bei der Nichtigkeit nach Art. 43 ff. TDesVOMG und der Geschmacksmusterverletzung nach Art. 48 ff. TDesVOMG, jedem, der ein Interesse an dem Geschmacksmuster hat, vor

¹⁰⁷⁷ Vgl. 2. Kapitel D III 2.

¹⁰⁷⁸ Vgl. 2. Kapitel E II 4.

dem TPI seine Ansprüche gegen die Eintragung geltend zu machen. Natürliche oder juristische Personen sowie Berufsverbände können gegen die Eintragung veröffentlichter Geschmacksmuster mit der Begründung Widerspruch erheben, dass sie nicht neu sind oder keine Eigenart haben. Der Widerspruch muss spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung vor dem TPI erfolgen.¹⁰⁷⁹ Durch Art. 33 ff. des Entwurfes eines Gesetzes zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes soll im deutschen Recht in das Geschmacksmustergesetz eine entsprechende Regelung zum Nichtigkeitsverfahren aufgenommen werden. Der Rechtssuchende soll damit die Möglichkeit erhalten, einen Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Erklärung der Nichtigkeit bezüglich einer Eintragung vor dem DPMA zu stellen.

Darüber hinaus stellt die bloße Durchfuhr von Waren über die Grenzen der Türkei hinaus anders als nach deutschem und europäischem Recht eine Geschmacksmusterverletzung dar. Da die Türkei in geografischer Hinsicht auf dem klassischen Transitweg von Produktpirateriewaren zwischen Asien und Europa ist, würde das Erlauben der Durchfuhr ein effektives Vorgehen gegen jede Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums erschweren und eine wirksame Abschreckung vor Geschmacksmusterverletzungen wäre nicht möglich. Ferner ist im türkischen Recht entgegen dem deutschen und europäischen Recht ein Parallelimport aus einem Drittland, wo das Geschmacksmuster erschöpft ist, in die Türkei zulässig, wenn das Geschmacksmuster vom Schutzrechtsinhaber oder mit dessen Zustimmung bereits auch in der Türkei in Verkehr gebracht worden ist.¹⁰⁸⁰ Außerdem hat im türkischen Recht anders als im deutschen Recht der Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung, der nach der Bedeutung der Mitwirkung des Arbeitgebers bestimmt wird, wenn der Arbeitnehmer ein Muster außerhalb seiner Aufgaben aus dem Arbeitsverhältnis und ohne Weisung des Arbeitgebers geschaffen, dafür aber Informationen und Arbeitsmittel des Arbeitgebers genutzt hat. Außerdem stehen die Rechte aus einem Muster, das von Lehrenden an Universitäten entworfen wurde, anders als beim Entwurf eines Arbeitnehmers den Lehrenden an Universitäten zu.¹⁰⁸¹

Allerdings ist einleuchtend, dass allein durch die Schaffung von Gesetzen gegen die

¹⁰⁷⁹ Vgl. 2. Kapitel F III 3. b. hh.

¹⁰⁸⁰ Vgl. 2. Kapitel F IV 2 c.

¹⁰⁸¹ Vgl. 2. Kapitel F I 2. d und e.

Produktpiraterie kein effektiver Schutz erlangt werden kann, sondern es ganz maßgeblich auf ihre tatsächliche Durchsetzung ankommen wird. Auf diesem Weg sollen im türkischen Recht die Unklarheiten in der Rechtsprechung beseitigt werden. In der türkischen Rechtsprechung erfolgt die Beurteilung der Neuheit und der Eigenart nicht allein durch die Richter, sondern immer auch durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens, das von einem technischen Sachverständigen aus der Praxis oder von der Fakultät der Schönen Künste und des Designs oder von einem Juristen angefertigt wird. Diese Sachverständigengutachten werden somit als ein entscheidender Maßstab bei der Beurteilung herangezogen. Der Rechtsprechung des Türkischen Kassationshofs, die den Inhalt dieser Gutachten nicht veröffentlicht, können daher die Maßstäbe der Schutzvoraussetzungen nicht entnommen werden. Auffällig ist, dass die technischen Sachverständigen über keine spezielle Ausbildung bezüglich des Designschutzes verfügen. Der Fokus der Berichte liegt also lediglich auf dem technischen Aspekt, ob das Design geschmacksmusterrechtlichen Schutz genießen kann. Der Jurist verfasst sein Gutachten i.d.R. entsprechend diesen Berichten. Darüber hinaus behandelt der Türkische Kassationshof bei der Beurteilung des Vorliegens der Geschmacksmusterverletzung die Vorschriften des unlauteren Wettbewerbs und des Geschmacksmustergesetzes, ohne tiefer in die Thematik der Voraussetzungen dieser unterschiedlichen Rechtssysteme einzusteigen. Diese Unklarheiten führen in der Praxis zu großer Rechtsunsicherheit. Vielmehr sollte der Rechtsprechung im türkischen Recht eine deutlich größere Rolle hinsichtlich der Beurteilung geschmacksmusterrechtlichen Designschutzes zukommen. Ferner sollte auch für technische Sachverständige, die bezüglich der Beurteilung der Geschmacksmusterverletzung eine wichtige Rolle spielen, eine spezielle Ausbildung vorausgesetzt werden.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.F.	alte(r) Fassung
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Alt.	Alternative
ARB Nr. 1/95	Beschluss des Assoziationsrates EG-Türkei Nr. 1/95 über die Durchführung der Endphase der Zollunion
ArbNErfG	Gesetz über Arbeitnehmererfindungen
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
bspw.	Beispielsweise
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	Beziehungsweise
CDPA	Copyright, Designs and Patents Act 1988
DesG	Designgesetz
TDesVOmG	Türkische Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft zum Schutz von Desing mit Nr. 554 von 24.06.1995
TDesVOmGV	Ausführungsverordnung zur Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft zum Schutz von Desing mit Nr. 554 von 24.06.1995
d.h.	das heißt
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt
DPMAV	Verordnung über das Deutsche Patent- und Markenamt

EG	Europäische Gemeinschaft
EnforcementRL	Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums
EPA	Europäisches Patentamt
ERVDPMAV	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
ff.	fortfolgende(r)
FSHM	Fikri ve Sinaî Haklar Mahkemesi (Zivilgericht für Immaterialgüterrechte)
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz
GewO	Gewerbeordnung
GeschmMG	Geschmacksmustergesetz
GeschmMV	Verordnung zur Ausführung des Geschmacksmustergesetzes
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GGDV	Ausführungsordnung zur Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung
ggf.	Gegebenenfalls
GGV	Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates v. 12. 12. 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster
GeschmacksmusterRL	Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.10.1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen
HABM	Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt
h.M.	herrschende Meinung

HMA	Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle kurz Haager Musterabkommen
Hs.	Halbsatz
i.d.R.	in der Regel
InformationsgesellschaftRL	Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
Kg	Kilogramm
Kfz	Kraftfahrzeug
KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie
lit.	Littera
LUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst
MarkenG	Markengesetz
n.F.	neue(r) Fassung
Nr.(n)	Nummer(n)
OLG	Oberlandesgericht
PatG	Patentgesetz
PatKostG	Gesetz über die Kosten des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts
Pkw	Personenkraftwagen
PPV	Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22.07.2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechtegeistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die

	erkanntermaßenderartige Rechte verletzen (Produktpiraterieverordnung)
PVÜ	Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums
RBÜ	Die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RL	Richtlinie
S.	Seite
sog.	sogenannte/r/s
StGB	Strafgesetzbuch
THalblSchG	Türkisches Gesetz über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen
TOGB	Türkisches Obligationengesetzbuch
TPatRVOmG	Türkische Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft zum Schutz von Patenten mit Nr. 551 von 24.06.1995
TPI	Türkisches Patentinstitut
TRIPS	Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums)
TStGB	Das Türkische Strafgesetzbuch
TUrhG	Das Türkische Urheberrechtsgesetz
TZGB	Das Türkische Zivilgesetzbuch
TZollG	Das Türkische Zollgesetz
TZollVO	Die Türkische Zollverordnung
TZPO	Die Türkische Zivilprozessverordnung
UN	United Nations (Vereinten Nationen)
UrhG	Urheberrechtsgesetz

usw.	und so weiter
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VDRgEG	Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums
vgl.	Vergleiche
VO	Verordnung
WIPO	World Intellectual Property Organization (Die Weltorganisation für geistiges Eigentum)
WTO	World Trade Organization (Die Welthandelsorganisation)
WUA	Welturheberrechtsabkommen
YIDK	Prüfung und Aufsichtskommission
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
Zit.	Zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung

Literaturverzeichnis

- Akil, Cenk* Medeni Yargılama Hukukunda Mahkemelerce Yapılan Delil Tespiti (Beweissicherungen nach Zivilprozessordnung),
Ankara Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi (Zeitschrift der Juristischen Fakultät der Universität Ankara), 2009/1, 1 ff.
(Zit.: *Akil*, AÜHFD 2009/1, S.)
- Aslan, Adem* Türk ve AB Hukukunda Fikri Mülkiyet Haklarının Tükenmesi (Der Erschöpfung von Immaterialgüterrecht im türkischen und europäischen Recht),
Istanbul 2004.
(Zit.: *Aslan*, Fikri Mülkiyet Haklarının Tükenmesi, S.)
- Anadol, Cemal* Türk - İslam Medeniyetinde Ahilik Kültürü ve Fütüvvetnameler („Ahilik“ in der islamischen Kultur und in „Fütüvvetnameler“),
Ankara 1991.
(Zit.: *Anadol*, Türk-İslam Medeniyetinde Ahilik, S.)
- Arkan, Sabih* Marka Hukuku (Markenrecht),
Ankara 1998.
(Zit.: *Arkan*, Marka Hukuku, S.)
- Ders.* Marka Hakkının Tüketilmesi (Erschöpfung des Markenrechts),
in, Ali Bozer'e Armağan (Festschrift für Ali Bozer),
Ankara 1998.
(Zit.: *Arkan*, in FS-Bozer, S.)
- Ayhan, Rıza* Haksız Rekabet Münasebetiyle Elde Edilen Menfaatlerin İadesi (Herausgabe der durch unlauteren Wettbewerb erlangten Vorteile),
Konya 1990.
(Zit.: *Ayhan*, Haksız Rekabet Münasebetiyle Elde Edilen Menfaatlerin İadesi, S.)
- Beck'scher Online-Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch,* Bamberger, Heinz Georg/ Roth, Herbert (Hrsg.),
München, 2012.
(Zit.: BeckOKomm BGB – *Bearbeiter*, § Rn.)

- Beck'scher Online-Kommentar Zivilprozessordnung,* Vorwerk, Volkert/Wolf, Christian
München 2012.
(Zit.: BeckOKomm ZPO – *Bearbeiter*, § Rn.)
- Bappert, Walter/Wagner, Egon* Internationales Urheberrecht,
München; Berlin 1956.
(Zit.: Bappert/Wagner - *Bearbeiter*, Internationales
Urheberrecht, Art. Rn.)
- Becker, Guido M.* PepsiCo und die Folgewirkungen des market approach im
europäischen Geschmacksmusterrecht,
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
Internationaler Teil 2012, 610 ff.
(Zit.: *Becker*, GRUR Int. 2012, S.)
- Ders.* Zum informierten Benutzer verärgerter Männchen,
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
Internationaler Teil 2013, 214 ff.
(Zit.: *Becker*, GRUR Int. 2013, S.)
- Beier, Friedrich-Karl* Hundert Jahre Pariser Verbandsübereinkunft, Ihre Rolle in
Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
Internationaler Teil 1983, 339 ff.
(Zit.: *Beier*, GRUR Int. 1983, S.)
- Ders.* Der Musterschutz von Ersatzteilen in den Vorschlägen für
ein Europäisches Musterrecht,
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
Internationaler Teil 1994, 716 ff.
(Zit.: *Beier*, GRUR Int. 1994, S.)
- Benkard, Georg* Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz,
München 2006.
(Zit.: Benkard – *Bearbeiter*, § PatG Rn.)
- Benussi, Franco* Grundlagen des Designschutzes,
Mitarbeiterfestschrift zum 70. Geburtstag von Eugen
Ulmer mit Beiträgen aus dem deutschen, ausländischen
und internationalen Recht, Hrsg.: Hans Peter Kunz,
Alexander von Mühlendahl, Dieter Stauder, Hanns
Ullrich, 101 ff.

- Köln, Berlin, Bonn, München 1973.
(Zit.: *Benussi*, in FS-Ulmer, S.)
- Beplat, Heiko J.* Formenschutz von Maschinen und Anlagen,
Frankfurt am Main 2008.
(Zit.: *Beplat*, Formenschutz von Maschinen und Anlagen,
S.)
- Berlit, Wolfgang* Das neue Geschmacksmusterrecht,
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 2004, 635
ff.
(Zit.: *Berlit*, GRUR 2004, S.)
- Ders.* Markenrecht,
9. Aufl., München 2012.
(Zit.: *Berlit*, Markenrecht, S.)
- Bilgili, Fatih* Türk Marka Hukunda Kötü Niyetli Marka Tescili
Başvurusuna Karşı İtiraz (Widerspruch gegen die
bösgläubige Markenmeldung im türkischen
Markenrecht),
Türkiye Barolar Birliği Dergisi, 2007, 27.
(Zit.: *Bilgili*, TBB Dergisi 2007, S.)
- Bilgin, Aslı* Endüstriyel Tasarım Hakkı ve Tazminat Davaları
(Geschmacksmusterrecht und Schadensersatzklagen),
Ankara 2006.
(Zit.: *Bilgin*, Endüstriyel Tasarım Hakkı ve Tazminat
Davaları, S.)
- Braitmayer, Sven-Erik* Leitfaden nationales Geschmacksmusters,
Köln, Müncen 2004.
(Zit.: *Braitmayer*, Leitfaden nationales
Geschmacksmusters, Rn.)
- Brouër, Dirk/Bockmair,
Bernd* Geschmacksmuster,
Köln, 1988.
(Zit.: *Brouër/Bockmair*, Geschmacksmuster, S.)

- Brückmann, Ulrich/Günther, Philipp Helmut/Beyerlein, Thorsten* Kommentar zum Geschmacksmustergesetz, Frankfurt am Main 2007
(Zit.: Brückmann/Günther/Beyerlein – *Bearbeiter*, § Gesetz, Rn.)
- Bulling, Alexander/Langöhrig, Angelika/Hellwig, Tillmann* Geschmacksmuster, Designschutz in Deutschland und Europa mit USA, Japan, China und Korea, 3. Aufl., Köln 2011.
(Zit.: *Bulling/Langöhrig/Hellwig*, Geschmacksmuster, Rn.)
- Bürdek, Bernhard E.* Design: history, theory and practice of product design, Basel; Boston; Berlin 2005.
(Zit.: *Bürdek*, Design, S.)
- Busche, Jan/Stoll, Peter-Tobias (Hrsg.)* TRIPS - Internationales und europäisches Recht des geistigen Eigentums, Köln 2007.
(Zit.: *Busche/Stoll* – *Bearbeiter*, Art. TRIPS Rn.)
- Can, Ozan* Tasarım Hukukunda Hükümsüzlük, Ankara Barosu Fikri Mülkiyet ve Rekabet Hukuku Dergisi (Zeitschrift der Rechtsanwaltskammer Ankara für das geistige Eigentum und Wettbewerbsrecht), 2008/2 , Band 8, 77 ff.
(Zit.: *Can*, FMR 2008/2, S.)
- Çağatay, Neşet* Ahilik Nedir? (Was bedeutet „Ahilik“?), Kultur Bakanlığı Halk Kültürünü Araştırma Dairesi Yayınları No:137, Ankara, 1990, 35 ff.
(Zit.: *Çağatay*, Ahilik Nedir?, S.)
- Çağlar, Hayrettin* Der Schutz des Markeninhabers nach türkischem und deutschem Markenrecht, Hamburg 2004.
(Zit.: *Çağlar*, Der Schutz des Markeninhabers, S.)
- Çamlıbel Taylan, Esin* Marka Hakkının Kullanımıyla Paralel İthalatın Önlenmesi (Verhinderung des Parallelimports mit der Nutzung des Markenrechts), Ankara 2001.

- (Zit.: *Çamlıbel Taylan*, Marka Hakkının Kullanımıyla Paralel İthalatın Önlenmesi, S.)
- Çoktan, Ahmet* Türk ebru sanatı: tarihi, yapılışı, kelime anlamı ve ebru çeşitleri (Türkische Ebru-Malerei: Geschichte, Machart, Bedeutung und Arten),
Istanbul 1992.
(Zit.: *Çoktan*, Türk ebru sanatı, S.)
- Cordes, Christoph* Die Durchfuhr patentverletzender Erzeugnisse,
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 2012, 141 ff.
(Zit.: *Cordes*, GRUR 2012, S.)
- Dambach, Otto* Das Musterschutz-Gesetz vom 11. Januar 1876,
Berlin, 1876.
(Zit.: *Dambach*, Das Musterschutz-Gesetz vom 11. Januar 1876, S.)
- Deren-Yıldırım, Nevhis* Haksız Rekabet Hukuku İle Fikri ve Sinaî Mülkiyet Hukuku'nda İhtiyati Tedbirler (Einstweilige Verfügung im Lauterkeits- und Immaterialgüterrecht),
Istanbul, 2000.
(Zit.: *Deren-Yıldırım*, İhtiyati Tedbirler, S.)
- Dreier, Thomas/Schulze, Gernot* Urheberrechtsgesetz: Mit
Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, Kunsturhebergesetz,
Urheberrecht im Einigungsvertrag,
München 2008.
(Zit.: *Dreier/Schulze- Bearbeiter*, § UrhG Rn.)
- Drexler, Josef/Hilty, Reto
M./Kur, Annette* Designschutz für Ersatzteile - Der
Kommissionsvorschlag zur Einführung einer
Reparaturklausel.
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
Internationaler Teil 2005, 449 ff.
(Zit.: *Drexler/Hilty/Kur*, GRUR Int. 2005, S.)
- Ehlers, Jochen/Fock,
Soenke/Harlfinger,
Philipp/Horstmann,
Stefan/Jaekel,
Gerd/Königer,
Karsten/Lunze,* Haftung für die mittelbare Verletzung von Rechten des
Geistigen Eigentums (Q 204),
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
Internationaler Teil 2008, 936 ff.
(Zit.: *Ehlers/Fock/Harlfinger/Horstmann/Jaekel/Königer/*

- Anja/Pitz,
Johann/Schober,
Christoph/Schohe, Stefan
Lunze/Pitz/Schober/Schohe, GRUR Int. 2008, S.)
- Eck, Matthias*
Neue Wege zum Schutz der Formgebung,
Köln 1993.
(Zit.: *Eck*, Neue Wege zum Schutz der Formgebung, S.)
- Eichmann, Helmut/von
Falckenstein, Roland
Vogel*
Geschmacksmustergesetz, Gesetz über den rechtlichen
Schutz von Mustern und Modellen,
4. Aufl., München 2010.
(Zit.: *Eichmann/von Falckenstein – Bearbeiter*, §
GeschmMG Rn.)
- Eichmann, Helmut*
Der Schutzzumfang von Geschmacksmustern,
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1982, 651
ff.
(Zit.: *Eichmann*, GRUR 1982, S.)
- Ders.*
Geschmacksmusterschutz für Modeerzeugnisse,
Mitteilungen der deutschen Patentanwälte 1995, 370 ff.
(Zit.: *Eichmann*, Mitt. 1995, S.)
- Ders.*
Schutz von industriellem Design: Stand der europäischen
Rechtsentwicklung,
Mitteilungen der deutschen Patentanwälte 1998, 252 ff.
(Zit.: *Eichmann*, Mitt. 1998, S.)
- Ders.*
Technizität von Erfindungen - Technische Bedingtheit
von Marken und Mustern,
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 2000, 751
ff.
(Zit.: *Eichmann*, GRUR 2000, S.)
- Ders.*
Gemeinschaftsgeschmacksmuster und
Gemeinschaftsmarken: Eine Abgrenzung,
Zeitschrift für deutsches, europäisches und internationales
Kennzeichenrecht 2003, 10 ff.
(Zit.: *Eichmann*, MarkenR 2003, S.)

- Eichmann, Helmut/Kur, Annette* Designrecht: Praxishandbuch, Baden-Baden 2009.
(Zit.: Eichmann/Kur – *Bearbeiter*, Designrecht, Kapitel Rn.)
- Eisenführ, Günther/Schennen, Detlef* Gemeinschaftsmarkenverordnung, Kommentar, 3. Aufl., Köln 2010.
(Zit.: Eisenführ/Schennen – *Bearbeiter*, Art. GMV Rn.)
- Englert, Brigitte* Grundzüge des Rechtsschutzes der industriellen Formgebung, Köln 1978.
(Zit.: *Englert*, Grundzüge des Rechtsschutzes der industriellen Formgebung, S.)
- Erdil, Engin* Haksız Rekabet Hukuku (Lauterkeitsrecht), Istanbul 2012.
(Zit.: *Erdil*, Haksız Rekabet Hukuku, S.)
- Erel, Şafak* Türk Fikir ve Sanat Hukuku (Türkisches Urheberrecht), 3. Aufl., Ankara 2009.
(Zit.: *Erel*, Türk Fikir ve Sanat Hukuku, S.)
- Ertin, Gaye* Türkiye’de Sanayi (Industrie in der Türkei) in, Türkiye Coğrafyası (Geographie der Türkei), abrufbar <https://www.anadolu.edu.tr/aos/kitap/IOLTP/2291/unite10.pdf>, 1998 Eskişehir.
(Zit.: *Ertin*, Türkiye’de Sanayi, S.)
- Fezer, Karl-Heinz* *Markenrecht*: Kommentar zum Markengesetz, zur Pariser Verbandsübereinkunft und zum Madrider Markenabkommen; Dokumentation des nationalen, europäischen und internationalen Kennzeichenrechts, 4. Aufl., München 2009.
(Zit.: *Fezer*, § MarkenG Rn.)
- Freytag, Christiane* Parallelimporte nach EG- und WTO-Recht, Patente und Marken versus Handelsfreiheit, Berlin 2001.
(Zit.: *Freytag*, Parallelimporte nach EG- und WTO-Recht, S.)

- Fromm, Friedrich Karl (Begr.)/Nordemann, Wilhelm (Hrsg.)* Urheberrecht: Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, zum Verlagsgesetz und zum Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, 9. Aufl., Stuttgart 1998.
10. Aufl., Stuttgart 2008.
(Zit.: Fromm/Nordemann – *Bearbeiter*, § UrhG Rn.)
- Furler, Hans* Das Geschmacksmustergesetz: Kommentar zum Gesetz vom 11.01.1876 betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen.
4. Auflage, Köln 1985.
(Zit.: *Furler*, § GeschmMG Rn.)
- Ders.* Zur Abgrenzung von Kunstwerk und Geschmacksmuster, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1949, 325 ff.
(Zit.: *Furler*, GRUR 1949, S.)
- Gamm, Otto-Friedrich von* Geschmacksmustergesetz,
2. Aufl., München 1989.
(Zit.: *von Gamm*, § GeschmMG Rn.)
- Ders.* Entwicklungen und Reformvorschläge zum Geschmacksmusterrecht,
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1985, 889 ff.
(Zit.: *von Gamm*, GRUR 1985, S.)
- Gerstenberg, Ekkehard* Neue Rechtsprechung zum Geschmacksmusterrecht,
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1981, 567 ff.
(Zit.: *Gerstenberg*, GRUR 1981, S.)
- Gedert, Ulrike* Der angemessene Schadensersatz bei der Verletzung geistigen Eigentums,
Edewecht 2008.
(Zit.: *Gedert*, Der angemessene Schadensersatz bei der Verletzung geistigen Eigentums, S.)

- Grobelny, Jens* Die Rechtsdurchsetzung im Urheberrecht,
Hamburg 2011.
(Zit.: *Grobelny*, Die Rechtsdurchsetzung im Urheberrecht,
S.)
- Gloy, Loschelder* Eingabe zum geänderten Vorschlag der Kommission für
eine Verordnung (EG) über ein
Gemeinschaftsgeschmacksmuster,
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 2000, 781
ff.
(Zit.: *Gloy*, GRUR 2000, S.)
- Götting, Horst-Peter* Gewerblicher Rechtsschutz: Patent-, Gebrauchsmuster-,
Geschmacksmuster- und Markenrecht ; ein Studienbuch,
9. Aufl., München 2010
(Zit.: *Götting*, Gewerblicher Rechtsschutz, S.)
- Gottschalk, Sylvia* Der Schutz des Designs nach dem deutschen und
europäischen Recht,
Baden-Baden 2005.
(Zit.: *Gottschalk*, Der Schutz des Designs, S.)
- Gottschalk,
Eckart/Gottschalk, Sylvia* Das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster:
eine Wunderwaffe des Designschutzes?
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
Internationaler Teil, 2006, 461 ff.
(Zit.: *Gottschalk/Gottschalk*, GRUR Int. 2006, S.)
- Gruber, Stephan/von
Zumbusch,
Thomas/Haberl,
Andreas/Oldekop, Axel* Europäisches und internationales Patentrecht, Einführung
zum Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) und
Patent Cooperation Treaty (PCT),
7. Aufl., München 2012.
(Zit.: *Gruber/von Zumbusch/Haberl/Oldekop*,
Europäisches und internationales Patentrecht, Rn.)
- Guhn, Jakob* Die Produktpiraterieverordnung 2003,
Hamburg 2009.
(Zit.: *Guhn*, Die Produktpiraterieverordnung 2003, S.)

- Günther, Philipp
Helmut/Beyerlein,
Thorsten* Kommentar zum Geschmacksmustergesetz,
Frankfurt am Main 2012
(Zit.: Günther/Beyerlein – *Bearbeiter*, § Gesetz, Rn.)
- Haberstumpf, Helmut* Handbuch des Urheberrechts,
2. Aufl., Neuwied 2000.
(Zit.: *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, Rn.)
- Haft, Klaus/ Baumgärtel,
Gunnar/Dombrowski,
Jan/Grzimek,
Benjamin/Joachim,
Björn/Loschelder,
Michael* Die Erschöpfung von Rechten des Geistigen Eigentums in
Fällen des Recyclings oder der Reparatur von Waren (Q
205),
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
Internationaler Teil, 2008, 944 ff.
(Zit.: GRUR Int. 2008, S.)
- Hartwig, Henning* Designschutz in Europa, Entscheidungen europäischer
und nationaler Gerichte,
Köln, München
1. Band 2007
2. Band 2008
3. Band 2009
4. Band 2012
(Zit.: Hartwig – *Bearbeiter*, Designschutz in Europa,
Band, S.)
- Ders.* Das Prinzip der Reziprozität im Geschmacksmusterrecht,
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
Rechtsprechungs-Report 2009, 201 ff.
(Zit.: *Hartwig*, GRUR-RR 2009, S.)
- Hauffe, Thomas* Schnellkurs Design,
Köln 1995.
(Zit.: *Hauffe*, Schnellkurs Design, S.)
- Heutz, Stefan* Freiwild Internetdesign? Urheber- und
geschmacksmusterrechtlicher Schutz der Gestaltung von
Internetseiten,
Multimedia und Recht 2005, 567 ff.
(Zit.: *Heutz*, MMR 2005, S.)

- Heydt, Ludwig* Geschmacksmuster und Werke der angewandten Kunst,
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1968, 530
ff.
(Zit.: *Heydt*, GRUR 1968, S.)
- Ders.* Markenlizenz (B 31),
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Ausland-
und Internationaler Teil 1960, 195 ff.
(Zit.: *Heydt*, GRUR Ausl.1960, S.)
- Hieber, Thomas* Die Zulässigkeit von Versuchen an patentierten
Erfindungen nach § 11 Nr. 2 PatG 1981,
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1996, 439
ff.
(Zit.: *Hieber*, GRUR 1996, S.)
- Hildebrandt, Ulrich* Marken und andere Kennzeichen, Handbuch für die
Praxis,
2. Aufl., Köln 2010.
(Zit.: *Hildebrandt*, Marken und andere Kennzeichen, Rn.)
- Hirsch, Ernst E.* Das neue Urheberrechtsgesetz der Türkei: Zugleich ein
Beitrag zur Reform des deutschen Urheberrechts. Mit
deutschsprachiger Fassung des Gesetzes vom 05.12.1951,
Baden-Baden 1957.
(Zit.: *Hirsch*, Das neue Urheberrechtsgesetz der Türkei,
S.)
- Ingerl, Reinhard/Rohnke,
Christian* Markengesetz: Gesetz über den Schutz von Marken und
sonstigen Kennzeichen,
3. Aufl., München 2010.
(Zit.: *Ingerl/Rohnke*, § Gesetz Rn.)
- İvgin, Hayrettin* Ahilerde Ahlaki Değerler ve Bunların Ticarete
Uygulanması (Ethos beim „Ahiler“ und ihre Nutzung
beim Handel), I. Uluslararası Ahilik Kültürü Sempozyum
Bildirileri, Kültür Bakanlığı Yayını,
Ankara 1996, S. 71 ff.
(Zit.: *İvgin*, Ahilerde Ahlaki Değerler ve Bunların
Ticarete Uygulanması, S.)

- Jestaedt, Dirk* Die Ansprüche auf Rückruf und Entfernen schutzrechtsverletzender Gegenstände aus den Vertriebswegen,
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 2009, 102 ff.
(Zit.: *Jestaedt*, GRUR 2009, S.)
- Kahlenberg, Sienna* Ein europäisches Geschmacksmusterrecht – Baustein im System des europäischen gewerblichen Rechtsschutzes, Berlin 1997.
(Zit.: *Kahlenberg*, Ein europäisches Geschmacksmusterrecht, S.)
- Kala, Ahmet* Türk Sinaî Mülkiyet Hakları Tarihi: İhtira Beratı'ndan Patent'e, Alâmet-i Fârika'dan Marka'ya (Die Geschichte des türkischen gewerblichen Rechtsschutzes: Von Erfindungsurkunde zum Patent, von Warenzeichen zur Marke),
Ankara 2008.
(Zit.: *Kala*, Türk Sinaî Mülkiyet Hakları Tarihi, S.)
- Karahan, Sami/Suluk, Cahit/Saraç, Tahir/Nal, Temel* Fikri Mülkiyet Hukukunun Esasları (Die Grundlagen des geistigen Eigentumsrechts),
3. Aufl., Ankara 2011.
(Zit.: *Karahan/Suluk/Saraç/Nal – Bearbeiter*, Fikri Mülkiyet Hukukunun Esasları, S.)
- Katzenberger, Paul* TRIPS und das Urheberrecht,
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil 1995, 447 ff.
(Zit.: *Katzenberger*, GRUR Int. 1995, S.)
- Kayhan, Fahrettin* Türk Marka Hukuk Acisinden Paralel İthalat ve Marka Hakkının Tükenmesi,
Ankara Barosu Fikri Mülkiyet ve Rekabet Hukuku Dergisi 2001/1, 51 ff.
(Zit.: *Kayhan*, FMR, 2001/1, S.)
- Kelbel, Günter* Das neue Geschmacksmusterrecht,
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1989, 631 ff.
(Zit.: *Kelbel*, GRUR 1989, S.)

- Kerl, Frederike Mareile* Die geschmacksmusterrechtliche Ersatzteilfrage, Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit einer Reparaturklausel, Köln 2011.
(Zit.: *Kerl*, Die geschmacksmusterrechtliche Ersatzteilfrage, S.)
- Keskin, Hakkı* Warum die Türkei die Gemeinschaft bereichern würde? In, Gehört die Türkei zu Europa?: Wegweisungen für ein Europa am Scheideweg von König, Helmut/Sicking, Manfred (Hrsg.), Bielefeld 2005, S. 63 ff.
(Zit.: *Keskin*, Warum die Türkei die Gemeinschaft bereichern würde?, S.)
- Keyder, Virginia Brown* Tekstil Ürünleri ve Fikri Mülkiyet Yasası (Textilprodukte und Immaterialgüterrecht), İstanbul 1998.
(Zit.: *Keyder*, Tekstil Ürünleri ve Fikri Mülkiyet Yasası, S.)
- Kieschke, Olaf* Die Abbildung von Hoheitszeichen auf Geschmacksmustern und die öffentliche Ordnung, Wettbewerb in Recht und Praxis 2004, 563 ff.
(Zit.: *Kieschke*, WRP 2004, S.)
- Klawitter, Christian* „Wunderwaffe“ Geschmacksmuster, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht 2011, 337 ff.
(Zit.: *Klawitter*, GRUR-Prax 2011, S.)
- Knaak, Roland/Kur, Annette/von Mühlendahl, Alexander* Die Studie des Max-Planck-Instituts für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht zum Funktionieren des europäischen Markensystems, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil 2012, 197.
(Zit.: *Roland/Kur/von Mühlendahl*, GRUR Int. 2012, S.)
- Koenig, Christian/Engelmann, Christina/Sander, Claude* Parallelhandelsbeschränkungen im Arzneimittelbereich und die Freiheit des Warenverkehrs, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil 2001, 919.

- (Zit.: *Koenig/Engelmann/Sander*, GRUR Int. 2001, S.)
- Köhler, Helmut/Bornkamm, Joachim* Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb: Preisangabenverordnung, Unterlassungsklagengesetz, Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung
30. Aufl., München 2012.
(Zit.: Köhler/Bornkamm – *Bearbeiter*, § UWG Rn.)
- Köklü, Kaya* Das türkische Patentrecht,
Baden-Baden 2006.
(Zit.: *Köklü*, Das türkische Patentrecht, S.)
- Koschtial, Ulrike* Das Gemeinschaftsgeschmacksmuster: Die Kriterien der Eigenart, Sichtbarkeit und Funktionalität,
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil 2003, 973 ff.
(Zit.: *Koschtial*, GRUR Int. 2003, S.)
- Kraßer, Rudolf* Patentrecht: Ein Lehr- und Handbuch zum deutschen Patent- und Gebrauchsmusterrecht, europäischen und internationalen Patentrecht,
6. Aufl., München 2009.
(Zit.: *Kraßer*, Patentrecht, S.)
- Krüger, Christof/von Gamm, Eva-Irina* „Noppenbahnen“-Doktrin – Ein Irrweg? – Zum Erfordernis der Bekanntheit im ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz,
Wettbewerb in Recht und Praxis 2004, S. 978 ff.
(Zit.: *Krüger/ von Gamm*, WRP 2004, S.)
- Kunze, Jürgen M.* Das neue Geschmacksmusterrecht: Einführung, Texte, Materialien,
Köln 2004.
(Zit.: *Kunze*, Das neue Geschmacksmusterrecht, S.)
- Kur, Annette* TRIPS und der Designschutz,
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil 1995, 185 ff.
(Zit.: *Kur*, GRUR Int. 1995, S.)

- Ders.* Die Auswirkungen des neuen Geschmacksmusterrechts auf die Praxis,
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 2002, 661 ff.
(Zit.: *Kur*, GRUR 2002, S.)
- Kuru, Baki* Hukuk Muhakemeleri Usulü (Zivilprozessrecht),
Istanbul 2001.
(Zit.: *Kuru*, Hukuk Muhakemeleri Usulü, Band, S.)
- Kurz, Peter* Weltgeschichte des Erfindungsschutzes, Erfinder und Patente im Spiegel der Zeiten: zum hundertjährigen Jubiläum des Gesetzes betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900,
Köln; Berlin; Bonn; München 2000.
(Zit.: *Kurz*, Weltgeschichte des Erfindungsschutzes, S.)
- Lehmann, Torge* Das Problem des Ergänzungsbedarfs im gewerblichen Rechtsschutz,
Münster 2009.
(Zit.: *Lehmann*, Das Problem des Ergänzungsbedarfs im gewerblichen Rechtsschutz, S.)
- Lieck, Stefan* Der Parallelhandel mit Arzneimitteln, innerhalb der Europäischen Union unter arzneimittel-, marken- und patentrechtlichen Aspekten,
Köln; München 2008.
(Zit.: *Lieck*, Der Parallelhandel mit Arzneimitteln, S.)
- Loewenheim, Ulrich*
(Hrsg.) Handbuch des Urheberrechts,
2. Aufl., Frankfurt am Main 2010.
(Zit.: *Loewenheim –Bearbeiter*, Handbuch des Urheberrechts, Kapitel Rn.)
- Lorenzen, Birte* Designschutz im europäischen und internationalen Recht: zur Anwendung und Auslegung internationalen und europäischen Designschutzrechts, insbesondere der materiellen Geschmacksmustervorschriften der Richtlinie 98/71/EG und der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster,
Münster 2002.
(Zit.: *Lorenzen*, Designschutz im europäischen und internationalen Recht, S.)

- Mahr, Anne Catrin* Designschutz: der rechtliche Schutz der Produktgestaltung als Herausforderung an das System der Rechte des geistigen Eigentums, Baden-Baden 2009.
(Zit.: *Mahr*, Designschutz, S.)
- Maier, Paul/Schlötzelburg, Martin* Leitfaden Gemeinschaftsgeschmacksmuster, Köln;München 2003.
(Zit.: *Maier/Schlötzelburg*, Gemeinschaftsgeschmacksmuster, Rn.)
- Maierhöfer, Christopher* Geschmacksmusterschutz und UWG-Leistungsschutz, ein Vergleich unter Berücksichtigung des Konkurrenzverhältnisses, München 2006.
(Zit.: *Maierhöfer*, Geschmacksmusterschutz und UWG-Leistungsschutz, S.)
- Marşap, Akin* Ahî Evran-ı Veli ve Evrensel İş Etiğinde Yeni Gelişmeler (Neue Entwicklungen nach „Ahî Evran-ı Veli“ und der Arbeitethik), Ahîlik Araştırmaları Dergisi, Gazi Üniversitesi Ahîlik Kültürünü Araştırma Merkezi., 2005, Band. 1, Reihe 2, 85 ff.
(Zit.: *Marşap*, Ahîlik Araştırmaları Dergisi 2005, Band 1, Reihe 2, S.)
- Möhring, Philipp/Nicolini, Käte* Urheberrechtsgesetz, München 2000.
(Zit.: *Möhring/Nicolini –Bearbeiter*, § Gesetz Rn.)
- Mulch, Joachim* Der Tatbestand der markenrechtlichen Erschöpfung, Voraussetzungen und Reichweite des § 24 MarkenG, Köln 2001.
(Zit.: *Mulch*, Der Tatbestand der markenrechtlichen Erschöpfung, S.)
- Müller, K. Barbara/Oertli, Reinhard (Hrsg.)* Urheberrechtsgesetz: Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte ; mit Ausblick auf EU-Recht, deutsches Recht, Staatsverträge und die internationale Rechtsentwicklung, 2. Aufl., Bern 2012.
(Zit.: *Müller/Oertli – Bearbeiter*, Art. URG Rn.)

- Müller-Broich, Jan Dominik* Das Sichtbarkeitserfordernis bei bestimmungsgemäßer Benutzung im Geschmacksmusterrecht, Mitteilungen der deutschen Patentanwälte 2008, 201 ff. (Zit.: *Müller-Broich*, Mitt. 2008, S.)
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch* Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland (Hrsg.), Band 1 (§§ 1-249), 6. Aufl., München 2012. (Zit.: MünchKomm. BGB – *Bearbeiter*, § Gesetz Rdn.)
- Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus (Hrsg.), Band 2 (§§ 38-79b), 2. Aufl., München 2012. (Zit.: MünchKomm. StGB – *Bearbeiter*, § Gesetz Rdn.)
- Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung* *Rauscher, Thomas/Wax, Peter/Wenzel, Joachim* (Hrsg.) Band 1 (§§ 1-252), 3. Aufl., München 2008. (Zit.: MünchenerKomm. ZPO – *Bearbeiter*, § Gesetz Rdn.)
- Musker, David* Community design law, principles and practice, London 2002. (Zit.: *Musker*, Community design law, Rn.)
- Nal, Temel* Probleme des türkischen Urheberrechts aus der Sicht des deutschen und europäischen Rechts, München 2000. (Zit.: *Nal*, Probleme des türkischen Urheberrechts, S.)
- Nirk, Rudolf/Kurtze, Helmut* Geschmacksmustergesetz, 2. Aufl., Köln 1997. (Zit.: *Nirk/Kurtze*, § GeschmMG Rn.)
- Nirk, Rudolf* Geschmacksmusterrecht, Urheberrecht und Designlaw, Heidelberg 2010. (Zit.: *Nirk*, Geschmacksmusterrecht, Urheberrecht und Designlaw, S.)

- Nordemann, Axel/
Nordemann, Jan
Bernd/Nordemann-
Schiffel, Anke* Wettbewerbsrecht, Markenrecht,
11. Aufl., Baden-Baden 2012.
(Zit.: Nordemann, Wettbewerbs- und Markenrecht, Rn.)
- Pagenkopf, Oliver* Die Verwendung staatlicher Hoheitszeichen in
Geschmacksmusteranmeldungen,
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 2002, 758
ff.
(Zit.: *Pagenkopf*, GRUR 2002, S.)
- Pataky, Tibor S.* TRIPS und DesignschutzBemerkungen zum Beitrag von
Annette Kur,
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
Internationaler Teil 1995, 653 ff.
(Zit.: *Pataky*, GRUR Int. 1995, S.)
- Peifer, Karl-Nikolaus* Urheberrecht für Designer: Einführung in das
Designrecht,
Wien; München 2008.
(Zit.: *Peifer*, Urheberrecht für Designer, S.)
- Pentheroudakis,
Chryssoula* Die Umsetzung der Richtlinie 98/71/EG über den
rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen in den EU-
Mitgliedstaaten,
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
Internationaler Teil 2002, 668 ff.
(Zit.: *Pentheroudakis*, GRUR Int. 2002, S.)
- Pilla, Marcus* Bericht über den derzeitigen Entwicklungsstand der
Arbeiten an einer Reform des Haager Musterabkommens,
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
Internationaler Teil 1999, 150 ff.
(Zit.: *Pilla*, GRUR Int. 1999, S.)
- Pierson,
Matthias/Ahrens,
Thomas/Fischer, Karsten* Recht des geistigen Eigentums: Patente, Marken,
Urheberrecht, Design,
2. Aufl., München 2010.
(Zit.: Pierson/Ahrens/Fischer - *Bearbeiter*, Recht des
geistigen Eigentums, S.)
- Pinar, Hamdi* Das Recht der Werbung in der Türkei im Vergleich zum
deutschen und europäischen Recht,

- Frankfurt am Main 2003.
(Zit.: *Pinar*, Das Recht der Werbung in der Türkei, S.)
- Ders.* Marka Hukukunda Hakların Tükenmesi (Der Erschöpfungsgrundsatz im Markenrecht),
Festschrift für Kemal Oğuzman, 2002, 855 ff.
(Zit.: *Pinar*, in FS-Oğuzman, S.)
- Piper, Henning/Ohly, Ansgar/Sosnitza, Olaf* Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb,
5. Aufl., München 2010.
(Zit.: Piper/Ohly/Sosnitza – *Bearbeiter*, § UWG Rn.)
- Pitz, Johann* Patentverletzungsverfahren: Grundlagen - Praxis –
Strategie, mit Mustern,
2. Aufl., München 2010.
(Zit.: *Pitz*, Patentverletzungsverfahren, Rn.)
- Püschel, Heinz* 100 Jahre Berner Union: *Gedanken, Dokumente, Erinnerungen*,
Leipzig 1986.
(Zit.: *Püschel*, 100 Jahre Berner Union, S.)
- Rademacher, Christoph* Die gerichtliche Durchsetzung von Patent- und
Markenrechten in Deutschland, Japan und den USA,
Baden-Baden 2010.
(Zit.: *Rademacher*, Die gerichtliche Durchsetzung von
Patent- und Markenrechten, S.)
- Rahlf, Sylvia/Gottschalk, Eckart* Neuland: Das nicht eingetragene
Gemeinschaftsgeschmacksmuster
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
Internationaler Teil 2004, 821 ff.
(Zit.: *Rahlf/ Gottschalk*, GRUR Int. 2004, S.)
- Redl, Gertraud* Die Schutzvoraussetzungen des
Gemeinschaftsgeschmacksmusters,
Wien; Graz 2007,
(Zit.: *Redl*, Die Schutzvoraussetzungen des
Gemeinschaftsgeschmacksmusters, S.)

- Rehmann, Thorsten* Geschmacksmusterrecht: Mit Geschmacksmustergesetz-
Novelle,
München 2004.
(Zit.: *Rehmann*, Geschmacksmusterrecht, S.)
- Reimer, Dietrich* Ist der heutige Rechtsschutz für die moderne Formgebung
in der industriellen Gesellschaft noch zeitgemäß? Ein
Beitrag zur Reform des Geschmacksmusterrechts,
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1971, 342
ff.
(Zit.: *Reimer*, GRUR 1971, S.)
- Reinisch, Birgit* Das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster
und sein Verhältnis zum ergänzenden
wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz,
München 2008.
(Zit.: *Reinisch*, Das nicht eingetragene
Gemeinschaftsgeschmacksmuster und sein Verhältnis
zum ergänzenden wettbewerbsrechtlichen
Leistungsschutz, S.)
- Reisner, Stephan* Die Bedeutung des Haager Musterabkommens für die
Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung Vor- und
Nachteile einer HMA- bzw. GGV-Anmeldung,
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
Internationaler Teil 2011, 487 ff.
(Zit.: *Reisner*, GRUR Int. 2011, S.)
- Rempe, Christoph* Rückruf und Entfernung – neue Ansprüche im
gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht,
Hamburg 2012.
(Zit.: *Rempe*, Rückruf und Entfernung, S.)
- Ritscher, Michael* Auf dem Wege zu einem europäischen Musterrecht,
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
Internationaler Teil 1990, 559 ff.
(Zit.: *Ritscher*, GRUR Int. 1990, S.)
- Ortner, Roderic* Zum gewerblichen Rechtsschutz bei Nachahmung von
Modeerzeugnissen,
Wettbewerb in Recht und Praxis 2006, 189 ff.
(Zit.: *Ortner*, WRP 2006, S.)

- Ruhl, Oliver* Gemeinschaftsgeschmacksmuster,
2. Aufl., Köln 2010.
(Zit.: *Ruhl*, Art. GGV Rn.)
- Ders.* Fragen des Schutzzumfangs im Geschmacksmusterrecht,
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 2010, 289
ff.
(Zit.: *Ruhl*, GRUR 2010, S.)
- Sack, Rolf* Die Erschöpfung von gewerblichen Schutzrechten und
Urheberrechten nach europäischem Recht,
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1999, 214
ff.
(Zit.: *Sack*, GRUR 1999, S.)
- Sauer, Katja Marfa* Neue Wege im Designschutz: Plädoyer für die Öffnung
des Urheberrechts für Designleistungen,
Edeweicht 2007.
(Zit.: *Sauer*, Neue Wege im Designschutz, S.)
- Schack, Haimo* Kunst und Recht,
2. Aufl., Tübingen 2009.
(Zit.: *Schack*, Kunst und Recht, Rn.)
- Schmid, Paul* Die Entwicklung des Geschmacksmusterschutzes,
Berlin 1896.
(Zit.: *Schmid*, Die Entwicklung des
Geschmacksmusterschutzes, S.)
- Schmidt-Pfitzner, Jan H.* Das TRIPS-Übereinkommen und seine Auswirkungen auf
den deutschen Markenschutz,
Hamburg 2005.
(Zit.: *Schmidt-Pfitzner*, Das TRIPS-Übereinkommen und
seine Auswirkungen auf den deutschen Markenschutz, S.)
- Scholz, Rubert* Strafbarkeit juristischer Personen?,
Zeitschrift für Rechtspolitik 2000, 435.
(Zit.: *Scholz*, ZRP 2000, S.)

- Schramm, Peter* Der europaweite Schutz des Produktdesigns: Das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und sein Verhältnis zur Gemeinschaftsmarke,
Baden-Baden 2005.
(Zit.: *Schramm*, Der europaweite Schutz des Produktdesigns, S.)
- Ders.* Nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster nur bei Erstveröffentlichung innerhalb der EU BGH vom 9. Oktober 2008 (I ZR 126/06) in Sachen "Gebäckpresse",
Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht (SIC) 2009, 286.
(Zit.: *Schramm*, SIC 2009, S.)
- Schricker, Gerhard/Loewenheim, Ulrich (Hrsg.)* Urheberrecht: Kommentar,
4. Aufl., München 2010.
(Zit.: *Schricker/Loewenheim – Bearbeiter*, § UrhG Rn.)
- Schultz, von Detlef (Hrsg.)* Markenrecht: Kommentar,
2. Aufl., Frankfurt am Main, 2007.
(Zit.: *Schultz – Bearbeiter*, § MarkenG Rn.)
- Schuster, Silke* Die Ausnahmen vom markenrechtlichen Erschöpfungsgrundsatz,
Frankfurt am Main 1998.
(Zit.: *Schuster*, Die Ausnahmen vom markenrechtlichen Erschöpfungsgrundsatz, S.)
- Şehirali, Feyzan Hayal* Schutz des Know-how nach türkischem, deutschem und europäischem Recht: ein rechtsvergleichender Beitrag,
Köln 2004.
(Zit.: *Şehirali*, Schutz des Know-how nach türkischem, deutschem und europäischem Recht, S.)
- Ders.* Probleme des türkischen Patentrechts -im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Harmonisierung mit dem EPÜ,
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil 2003, 501 ff.
(Zit.: *Şehirali*, GRUR Int. 2003, S.)

- Selle, Gert* Die Geschichte des Design in Deutschland: Entwicklung der industriellen Produktkultur, Köln 1978.
(Zit.: *Selle*, Die Geschichte des Design in Deutschland, S.)
- Siebert, Melanie* Geheimnisschutz und Auskunftsansprüche im Recht des geistigen Eigentums: der Konflikt mit dem Schutz von personenbezogenen Daten und Geschäftsgeheimnissen - eine Analyse des europäischen und deutschen Rechts, Tübingen 2011.
(Zit.: *Siebert*, Geheimnisschutz und Auskunftsansprüche im Recht des geistigen Eigentums, S.)
- Stelzenmüller, Ursula* Von der Eigentümlichkeit zur Eigenart - Paradigmenwechsel im Geschmacksmusterrecht?, Baden-Baden 2007.
(Zit.: *Stelzenmüller*, Von der Eigentümlichkeit zur Eigenart, S.)
- Stolz, Ekkehard* Geschmacksmuster- und markenrechtlicher Designschutz, Baden-Baden 2002.
(Zit.: *Stolz*, Geschmacksmuster- und markenrechtlicher Designschutz, S.)
- Stöckel, Maximiliane/Lüken, Uwe* Marken- und Designrecht, 2. Aufl., Berlin 2006.
(Zit.: *Stöckel/Lüken – Bearbeiter*, Marken- und Designrecht, S.)
- Straus, Joseph* Ende des Geschmacksmusterschutzes für Ersatzteile in Europa? Vorgeschlagene Änderungen der EU Richtlinie: Das Mandat der Kommission und seine zweifelhafte Ausführung, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil 2005, 965 ff.
(Zit.: *Straus*, GRUR Int. 2005, S.)
- Straus, Joseph/Katzenberger, Paul* Parallelimporte: Erschöpfung des Patentrechts: Rechtsgutachten, Bern 2003.
(Zit.: *Straus/Katzenberger*, Parallelimporte, Rn.)

- Ströbele, Paul/Hacker, Franz* Markengesetz, Kommentar,
10. Aufl., Köln 2012.
(Zit.: Ströbele/Hacker – *Bearbeiter*, § MarkenG Rn.)
- Stutz, Robert
Mirko/Beutler,
Stephan/Künzi, Muriel* Designgesetz: Bundesgesetz vom 5. Oktober 2001 über
den Schutz von Design,
Bern 2006.
(Zit.: *Stutz/Beutler/Künzi*, Art. DesG Rn.)
- Suluk, Cahit* Yedek Parça Tasarım Hakkının Korunması (Schutz der
Ersatzteilen),
Ankara 2001.
(Zit.: *Suluk*, Yedek Parça Tasarım Hakkının Korunması,
S.)
- Ders.* Topluluk ve Türk Hukukunda Görünmeyen Tasarımlar
(Nicht sichtbare Merkmale des Geschmacksmusters im
europäischen und türkischen Recht),
İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası 2002,
Reihe LX, Band 1-2 ff.
(Zit.: *Suluk*, İÜHFMM 2002, Reihe LX, Band 1-2, S.)
- Ders.* Anayasa Mahkemesinin Faydalı Model ve Markalara
İlişkin Kararlarının Düşündürdükleri: Anayasaya
Aykırılık Sorunu (Die Entscheidungen des
Verfassungsgerichts über Gebrauchsmuster und Marken:
Verfassungswidrigkeit),
Ankara Barosu Fikri Mülkiyet ve Rekabet Hukuku
Dergisi (Zeitschrift der Rechtsanwaltskammer Ankara für
das geistige Eigentum und Wettbewerbsrecht), 2004/4 ,
Band 3, 43 ff.
(Zit.: *Suluk*, FMR 2004/4, S.)
- Suluk, Cahit/Orhan, Ali* Uygulamalı Fikri Mülkiyet Hukuku (Recht des Geistigen
Eigentums in der Rechtspraxis),
Band II – Genel Esaslar, Fikir ve Sanat Eserleri
(Allgemeine Grundlagen und Urheberrecht),
İstanbul 2005.
(Zit.: *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Genel
Esaslar, Fikir ve Sanat Eserleri, S.)
Band III – Tasarımlar (Design),
Ankara 2008.

- (Zit.: *Suluk/Orhan*, Fikri Mülkiyet Hukuku – Tasarımlar, S.)
- Tekinalp, Ünal* Fikri Mülkiyet Hukuku (Recht des geistigen Eigentums),
İstanbul 2012.
(Zit.: *Tekinalp*, Fikri Mülkiyet Hukuku, Kapitel Rn.)
- Tettinger, Peter J./Wank, Rolf/Ennuschat, Jörg* Gewerbeordnung, Kommentar,
8. Aufl., München 2011.
(Zit.: *Tettinger/Wank/Ennuschat – Bearbeiter*, § GewO Rn.)
- Tetzlaff, Rainer* Europas islamisches Erbe Orient und Okzident zwischen
Kooperation und Konkurrenz,
Hamburger Beiträge zur Friedensforschung und
Sicherheitspolitik, Institut für Friedensforschung und
Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg, Heft 138
Hamburg 2005.
(Zit.: *Tetzlaff*, Europas islamisches Erbe Orient und
Okzident zwischen Kooperation und Konkurrenz, S.)
- Uysal, Erkan* Probleme des türkischen Markenrechts aus der Sicht des
deutschen und europäischen Rechts: Rechtsvergleichende
Untersuchung der Rechtslage in der Türkei und in
Deutschland unter Berücksichtigung des europäischen
Rechts,
Köln; München 1998.
(Zit.: *Uysal*, Probleme des türkischen Markenrechts, S.)
- Veit, Patrick* Die Durchsetzung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters
im Verletzungsverfahren und im Nichtigkeitsverfahren,
Jena 2007.
(Zit.: *Veit*, Die Durchsetzung des
Gemeinschaftsgeschmacksmusters, S.)
- Wandtke, Artur-Axel*
(Hrsg.) Urheberrecht,
3. Aufl., Berlin; Boston 2012.
(Zit.: *Wandtke – Bearbeiter*, Urheberrecht, Kapitel Rn.)
- Wandtke, Artur-
Axel/Bullinger, Winfried*
(Hrsg.) Praxiskommentar zum Urheberrecht,
3. Aufl., München 2009.
(Zit.: *Wandtke/Bullinger – Bearbeiter*, § Gesetz Rn.)

- Wandtke, Artur-Axel/Ohst, Claudia* Zur Reform des deutschen Geschmacksmustergesetzes, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil 2005, 91 ff.
(Zit.: *Wandtke/Ohst*, GRUR Int. 2005, S.)
- Wang, Markus* Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Band 6 – Designrecht, Basel 2007.
(Zit.: *Wang*, Designrecht, S.)
- Welser, Marcus/González, Alexander* Marken- und Produktpiraterie, Weinheim 2007.
(Zit.: *Welser/González*, Marken- und Produktpiraterie, S.)
- Wenzel, Goldbaum* Der geschmacksmusterrechtliche Begriff der Eigentümlichkeit, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1958, 421 ff.
(Zit.: *Wenzel*, GRUR 1958, S.)
- Wirtz, Peter B.* Verletzungsansprüche im Recht des geistigen Eigentums, das Sanktionensystem nach Umsetzung der Richtlinie 2004/48/EG, Köln 2011.
(Zit.: *Wirtz*, Verletzungsansprüche im Recht des geistigen Eigentums, S.)
- Witt, Andreas* Die mittelbare Patentverletzung nach deutschem und schweizerischem Recht, Bern 2011.
(Zit.: *Witt*, Die mittelbare Patentverletzung, S.)
- Wrage-Molkenthin, Heidi* Verbesselter Schutz gegen Produkt- und Markenpiraterie, Medizinprodukterecht 2008, 141 ff.
(Zit.: *Wrage-Molkenthin*, MPR 2008, S.)
- Zech, Susanne* Der Schutz von Werken der angewandten Kunst im Urheberrecht Frankreichs und Deutschlands: Rechtsvergleichende Untersuchung unter Berücksichtigung des europäischen Rechts, München 1999.
(Zit.: *Zech*, Der Schutz von Werken der angewandten

Kunst im Urheberrecht, S.)

Zenner, Holger

Designschutz ohne Registereintragung in Deutschland,
Hamburg 2008.

(Zit.: *Zenner*, Designschutz ohne Registereintragung in
Deutschland, S.)

Zentek, Sabine

Designschutz: Fallsammlung zum Schutz kreativer
Leistungen in Europa,

2. Aufl., Dortmund 2008.

(Zit.: *Zentek*, Designschutz, S.)